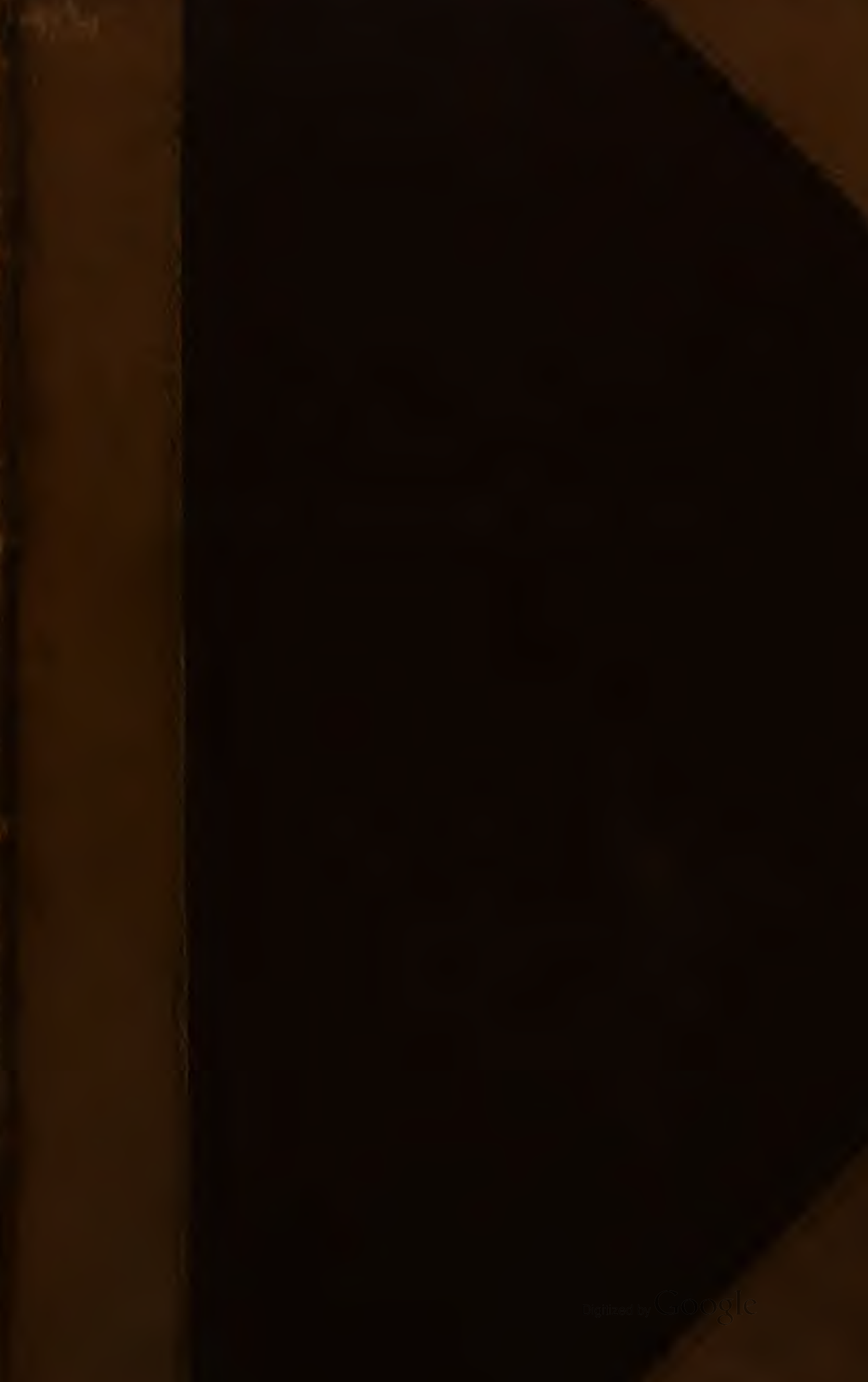


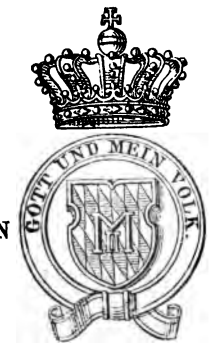


Jahrbücher

der

Deutschen Geschichte.

AUF VERANLASSUNG
UND MIT
UNTERSTÜTZUNG
SEINER MAJESTAET
DES KÖNIGS VON BAYERN
MAXIMILIAN II.



HERAUSGEGEBEN
DURCH DIE
HISTORISCHE COMMISSION
BEI DER
KÖNIGL. ACADEMIE DER
WISSENSCHAFTEN.

Berlin,
Verlag von Duncker und Humblot.
1863.

Jahrbücher

des

Deutschen Reichs

unter

König Heinrich I.

von

Georg Waitz.

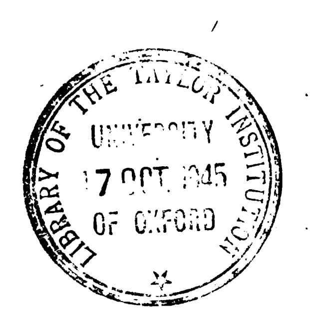
Neue Bearbeitung.

AUF VERANLASSUNG
UND MIT
UNTERSTÜTZUNG
SEINER MAJESTAET
DES KÖNIGS VON BAYERN
MAXIMILIAN II.



HERAUSGEGEBEN
DURCH DIE
HISTORISCHE COMMISSION
BEI DER
KÖNIGL. ACADEMIE DER
WISSENSCHAFTEN.

Berlin,
Verlag von Duncker und Humblot.
1863.



Vorwort.

Mehr als 25 Jahre sind verflossen, seit ich zuerst (im Herbst 1835) an die Arbeit Hand legte, welche jetzt ein zweites Mal ausgegeben wird.

Es ist von dem was früher geschrieben wurde wenig stehen geblieben. Ohne daß ich Anlaß gehabt hätte, die damals gewonnene Auffassung von der Regierung König Heinrichs und den Zuständen des Reiches unter ihm in irgend wesentlichen Punkten zu verändern, und ohne daß, wie man hätte wünschen mögen, neues Material zur Erkenntnis dieser Zeit von erheblicher Bedeutung aufgefunden wäre, ergab sich doch die Möglichkeit, das Einzelne fast überall genauer und schärfer herauszustellen und so doch auch vieles vollständiger und richtiger zu ermitteln, als es früher möglich erschien. Die Veröffentlichung fast aller hier in Betracht kommender Quellenwerke in den Monumenta Germaniae historica, die wiederholte kritische Behandlung der bedeutenderen Momente in der Geschichte dieser Periode, manchmal auch die, wie ich urtheilen muß, unbegründeten und irre führenden Behauptungen, welche vielfach gerade hier laut geworden sind, haben zu einer ganz neuen Durcharbeitung des Ganzen Aufforderung gegeben, die nur hie und da in den Anmerkungen und Excursen einiges von dem Alten beibehalten ließ.

Ich habe mich in der Darstellung jetzt noch strenger als früher an die Folge der Jahre gebunden, die der Titel dieser Unternehmung verspricht. Mehr und mehr bin ich zu der Ueberzeugung gekommen, daß für eine Arbeit, welche das ganze Detail der Begebenheiten untersuchen und feststellen will, dies wie die einfachste auch die zweckentsprechendste Form ist: Männer wie Leibniz und

Muratori haben uns da Vorbilder gegeben, denen nachzustreben wir auch jetzt nicht gering achten mögen. Dabei wird es immer gestattet sein, das was sich in solchen Rahmen nicht fügt, namentlich die Betrachtung der innern Verhältnisse, an angemessener Stelle einzuschalten. Hier bin ich bei dem geblieben was die erste Bearbeitung gewählt hatte. Weiter ausgeführt ist aber gerade vorzugsweise dieser Abschnitt, und ich hoffe hier ein deutlicheres Bild von der Regierung Heinrichs gegeben zu haben, als früher diese oder andere Darstellungen gewährten.

Mit nicht wenigen der neueren Schriftsteller, die über diese Zeit gehandelt, befinde ich mich in Widerstreit, und ich habe, wie früher, auch diesmal geglaubt, einer Auseinandersetzung mit den verschiedenen lautgewordenen Ansichten und Ausführungen nicht aus dem Wege gehen zu dürfen. Es scheint mir auch zu der Aufgabe dieser Jahrbücher zu gehören, daß, wie die Ueberlieferung der Quellen, auch die bisherige wissenschaftliche Bearbeitung derselben, die verschiedenen Versuche, und auch die nicht gelungenen, zu einer Erkenntnis des Einzelnen oder des allgemeinen Charakters der Zeit zu gelangen, dem Leser vorgeführt werden. Die Persönlichkeit und die Regierung Heinrichs ist zudem gerade eine solche, deren sich früher die Sage, später willkürliche Erdichtung und neuerdings Neigung zu subjectiver Gestaltung der Geschichte mit Vorliebe bemächtigt, und so in verschiedener Weise das Bild getrübt haben, ohne daß es freilich möglich gewesen wäre, die scharfen Grundzüge, die auch aus der mangelhaften Ueberlieferung hervortreten, durch falsches Beiwerk oder umgekehrt durch unrichtig angewandte Kritik oder Combination unkenntlich zu machen. Ich hoffe, man wird anerkennen, daß, wo ich widersprechen mußte, ich immer nur die Sache im Auge gehabt, und anderer seits bereitwilligst jeden Beitrag anerkannt und benutzt habe, der zur Förderung der Arbeit dienen konnte, wo ich ihn fand.

Weggelassen aus der ersten Bearbeitung ist der Excurs über die Entstehung der Deutschen Herzogthümer, da ich hoffe, bald Gelegenheit zu haben, den Gegenstand noch eingehender in der Fortsetzung der Deutschen Verfassungsgeschichte zu behandeln. Außerdem mußte die Einleitung eine wesentlich andere werden, da diese Darstellung der Zeit Heinrichs früher eine Reihe unter sich zusammenhängender Arbeiten über die Geschichte der Könige aus dem Sächsischen Hause eröffnen sollte, jetzt dagegen einem größeren Ganzen

eingefügt ist, das den Plan, der damals für eine einzelne Periode gefaßt war, in weitem Umfang für die Deutsche Geschichte überhaupt durchzuführen bestimmt ist[1]).

Beide Unternehmungen stehen aber in nahem Zusammenhang mit einander, und die Worte, mit denen der verehrte Lehrer das frühere einleitete und die zur Geschichte desselben gehören, dürfen auch jetzt, wo er die Anregung zu der weiteren Ausführung und damit auch zu dieser Umarbeitnng gegeben hat, nicht fehlen.

7. September 1863.

G. Waitz.

---

[1]) Die kritische Prüfung des Chronicon Corbejense von Hirsch und mir, die als erste Abtheilung des 3ten Bandes der Jahrbücher erschien, bleibt natürlich von dieser neuen Bearbeitung ausgeschlossen.

Aus der Vorrede zur ersten Bearbeitung.

Eine jede Schrift, nicht allein ihr Werth und ihre Bedeutung, sondern in gewissem Sinne ihr Dasein selbst beruht auf dem Verhältniß zwischen Subject und Object, zwischen dem Verfasser und seinem Gegenstand. Wie alle Kritik zuletzt die Aufgabe haben wird dies Verhältniß zur Anschauung zu bringen, so sind in der Regel schon die Vorreden bestimmt es anzudeuten, direct oder indirect auszusprechen.

Indem ich eine Arbeit in dem Publicum einführe, die von mehreren jungen Männern hauptsächlich auf meine Veranlassung unternommen worden ist, habe ich wohl die Verpflichtung sowohl von dem einen als von dem andern, sowohl von dem Gegenstand als von den Verfassern ein Wort vorauszuschicken.

Jedermann weiß, wäre es auch nur durch den Meßcatalog, wie viel in unserer Deutschen Geschichte gearbeitet wird. Alle Bibliotheken und Archive werden durchsucht, nicht allein neue Urkunden in großer Zahl, sondern auch dann und wann neue Quellenschriften zu Tage gefördert: eine allgemeine kritische Sammlung der Denkmale unserer Geschichte ist in Gedeihen und Fortschreiten: eine Menge einzelner Untersuchungen über mehr oder minder wichtige Fragen sind in Gang gebracht; vornehmlich hat diese Thätigkeit, wiewohl zunächst durch die allgemein vaterländischen Tendenzen der Freiheitskriege angeregt, doch vermöge einer besondern Eigenthümlichkeit des Deutschen Wesens eine Richtung auf das Locale und Provinzielle gewonnen: allenthalben haben sich Vereine für die Erforschung der Geschichte und der Alterthümer einzelner Landschaften gebildet, wo sie über ungemeine Kräfte gebieten; das Studium der Deutschen Sprache und Literatur, das erst seit Kurzem

eine wissenschaftliche Grundlage empfangen, bildet ein belebendes und in allen Richtungen förderndes Element; so geschieht es, daß der durch die Bemühungen früherer Epochen zusammengebrachte Stoff sich täglich vermehrt.

Da ist es nun, wie man mir gern zugeben wird, nothwendig von Zeit zu Zeit stille zu stehn und wenn nicht das Ganze — was eine beinahe übermenschliche Ausdauer und Anstrengung erfordern würde — doch eine oder die andere Periode mit frischem Eifer zu revidiren, ihre Geschichte in jedem ihrer Momente nach den neu aufgefundenen Ergebnissen oder nach dem Standpunkte, auf den uns die heutige Forschung stellt, umzuarbeiten.

Vor allen andern ist aber ohne Zweifel der Zeitraum unserer alten Könige und Kaiser aus dem Sächsischen Hause einer solchen Durcharbeitung bedürftig. Eine Epoche welche für die Bildung und Weltstellung des Deutschen Reiches eine unermeßliche Bedeutung hat. Wer kann in Norddeutschland wohnen, wer kann nur den Harz bereisen ohne bei jedem Schritte an dies mächtige Geschlecht erinnert zu werden. Aber großentheils ist demselben auch die Vereinigung aller Deutschen Stämme zu Einem Reiche und dessen Verbindung mit Italien zuzuschreiben. Für uns Norddeutsche fällt an dieser Stelle das locale einheimische Interesse mit einem allgemein Deutschen, ja welthistorischen unmittelbar zusammen. Dennoch ist diese Epoche weder früher von den Reichshistorikern noch auch in neuerer Zeit einer abgesonderten, sie zusammenfassenden Bearbeitung gewürdigt worden.

So wie man aber an ein solches Werk geht, so zeigt sich auch, wie schwer es ist. Von den allgemeinen Gesichtspunkten und Ideen, die dem Fleiße seinen innern Antrieb geben, wird man sehr bald auf die speciellsten, gerade heraus zu sagen, trockensten Untersuchungen verwiesen. Ueber Otto den Großen sind wir wohl von aufmerksamen und fähigen Zeitgenossen mit einiger Ausführlichkeit und Zuverlässigkeit unterrichtet, obgleich auch da noch unendlich viel zu untersuchen bleibt; aber nicht allein über den Vater, sondern auch über den Sohn und den Enkel dieses Kaisers und ihre Zeit finden wir trotz so viel emsiger Nachforschungen nur fragmentarische Nachrichten, an sich selbst dürftig und von zweifelhaftem Werth, überdieß lückenhaft, abgerissen und unter einander in Widerspruch. Es wäre unzulässig und unfruchtbar, Nachrichten dieser Art ohne Weiteres zu allgemeinen Combinationen zu benutzen.

Fürs erste ist unstreitig eine kritisch haltbare Zusammenstellung derselben, eine fortlaufende Sichtung des Ueberlieferten zu unternehmen. Führt eine solche auch nicht überall, ja vielleicht seltener als man glauben sollte, zu unbezweifelten Ergebnissen, so ist es doch schon ein Gewinn dieß zu erfahren, zu sehen wie weit unsere Kenntniß reicht und wieviel uns doch eigentlich unbekannt ist. Vielleicht wird uns eine glückliche Entdeckung einmal unerwartet weiter bringen. Auf jeden Fall kann eine allgemeine Ansicht über die Wirksamkeit dieser Fürsten nur auf einer genauen Ergründung der einzelnen Momente beruhen.

Eben diese Ergründung und Durchforschung ist es nun was wir hier beabsichtigen. Persönlich gefaßt und subjectiv hat dieß Unternehmen folgenden Ursprung.

Ein Universitätslehrer wird sehr bald gewahr, daß er zwei verschiedene Classen von Zuhörern vor sich hat: Solche die sich zu ihrer Bildung oder um ihrer künftigen Laufbahn willen die Wissenschaft im allgemeinen anzueignen, sich darin zu befestigen suchen, und Andere welche Neigung haben und Beruf in sich fühlen an der Fortbildung der Wissenschaft einmal selber thätigen Antheil zu nehmen. Die Vorlesungen nun können, dünkt mich, sehr wohl für Beide zugleich eingerichtet sein. Auch den Ersten ist es nützlich von dem Apparat der Gelehrsamkeit, der erforschenden Thätigkeit einen Begriff zu bekommen; für die Zweiten ist es nothwendig die Totalität ihrer Disciplin einmal zu überschauen, um sich nicht von vorn herein in dem Detail einzelner Untersuchungen zu verlieren: Beiden kann es nicht anders als förderlich werden, sei es die folgerichtige Entwickelung des Gedankens oder die innerlich zusammenhängende Darstellung der Thatsachen, die sich vor ihren Augen vollziehen soll, aufmerksam zu begleiten. Jedoch reichen die Vorlesungen nicht vollkommen aus. Namentlich für die zweite, so viel minder zahlreiche Classe ist noch eine nähere Einführung in die eigentlich gelehrte Seite, Anleitung zu eigener Thätigkeit wünschenswürdig, wie man denn auch seit geraumer Zeit bald in den Seminarien unter öffentlicher Autorität, bald aus persönlichem Antrieb in freien Uebungen hierauf Bedacht genommen hat.

Auch mir hat es seit dem Beginn meiner Universitätswirksamkeit Vergnügen gemacht historische Uebungen anzustellen. Mehr als einmal hatte ich das Glück junge Männer von Talent und Eifer daran Antheil nehmen zu sehen. Allmählig giengen Arbeiten

ein, welche selbst nicht ohne eine gewisse Bedeutung für die Gelehrsamkeit waren, schwierige Punkte auf eine neue Weise beleuchteten, und indem sie die bisherige Kenntniß erweiterten, wohl nicht unwürdig gewesen wären dem gelehrten Publikum vorgelegt zu werden. Jedoch konnte ich mich nicht entschließen, zur Herausgabe zerstreuter Aufsätze mitzuwirken. Der Ehrgeiz, der sich mit einer ersten Schrift, mit dem Eintritt in die literarische Welt verbindet, muß auf einen würdigen und bedeutenden Gegenstand gerichtet werden. Auch schien es mir rathsamer die gemeinschaftliche Bearbeitung eines größern Werkes, wodurch zugleich etwas Wesentliches geleistet, wie wir Deutsche uns ausdrücken, vielleicht eine Lücke ausgefüllt würde, zu veranlassen, als nur etwa eine Probe unserer Thätigkeit zu geben, woran der Welt wenig liegen konnte. Es kam nur darauf an, einen geeigneten Stoff zu finden, an welchem sich zugleich Mehrere in freier Verbindung versuchen könnten. Auch ein solcher bot sich uns gleichsam von selbst dar.

Die philosophische Facultät der Universität Berlin stellte im Jahre 1834 auf meine Veranlassung eine historische Preisfrage über das Leben und die Thaten König Heinrichs I. Mehrere Mitglieder unserer Gesellschaft bewarben sich darum. Einem von ihnen ward der Preis zu Theil, doch auch unter den übrigen Arbeiten gab es sehr anerkennungswerthe: eine andere erhielt das Accessit. Im Ganzen fielen diese Versuche über Erwarten gut aus.

Hierauf machte ich nun den vorgerücktern Mitgliedern der Gesellschaft, die schon nahe daran waren die Universität zu verlassen und dieß seitdem beinahe sämmtlich gethan haben, die sich auch bereits entweder an der Preisfrage selbst oder doch an verwandten Stoffen versucht hatten, den Vorschlag ihren Fleiß nicht länger zu zerstreuen, sondern eine gemeinschaftliche Bearbeitung des Sächsischen Zeitraums zu unternehmen. Herr Waitz, dem der Preis zuerkannt worden, wollte seine Schrift über Heinrich I zu dem Ende Deutsch umarbeiten; von den Uebrigen übernahm ein Jeder die Bearbeitung Einer Regierung. Nur die Geschichte Ottos des Großen fanden wir zu umfassend, als daß sie Einem allein hätte anvertraut werden können; sie ward nach den zwei Perioden in die sie zerfällt, vor und nach dem ersten italienischen Zuge, zwei Bearbeitern aufgetragen. Einige Unfälle und Widerwärtigkeiten gab es auch hier, doch kamen wir darüber hinweg. Dann ward muthig an das Werk gegangen; alle Arbeiten wurden wechselseitiger Durch-

sicht und Beurtheilung unterworfen; wenigstens so viel darf ich versichern, daß es an Eifer und Fleiß nicht gefehlt hat.

Unsere Absicht konnte nun aber nicht seyn eine eigentliche Geschichte dieses Zeitraums zu Stande zu bringen. Die Beschaffenheit der Quellen macht dieß, wie gesagt, an und für sich außerordentlich schwierig, unmöglich aber wäre es für sechs junge Männer, zwar von gleichem Bestreben, aber doch von verschiedenartigem Geist. Wir haben daher diesen Anspruch auch gleich auf dem Titel vermieden. Unsere Absicht geht lediglich auf jene kritische Durcharbeitung und Sichtung der vorhandenen Nachrichten, die, wie berührt, hier ohnehin das zunächst Nothwendige ist, auf die Feststellung der Thatsachen nach ihrer chronologischen Folge. Eine solche ließ sich auch durch Verschiedene erreichen.

Ich brauche kaum ausdrücklich zu versichern, da es die Arbeiten selbst zeigen werden, daß sie mit vollkommener Selbständigkeit verfaßt sind. Ich bin nicht gesonnen, alle Behauptungen oder gar alle Urtheile, die darin vorkommen, zu unterschreiben: aber eben so entfernt bin ich auch, mir das Lob anzumaßen, das die Verfasser verdienen möchten. Jeder Lehrer weiß, daß das Beste was er leistet doch nur in einem indirecten Einflusse besteht, bei dem ein glückliches Naturell und eine eigenthümliche wissenschaftliche Richtung den freiesten Spielraum behalten.

30. Novbr. 1836.

L. Ranke.

Inhalt.

Seite.

Einleitung.

Excurse.

Das Deutsche Reich, das sich aus dem großen Fränkischen Reiche ausschied, als die Verdüner Theilung dem einen der Söhne Kaiser Ludwigs die Mehrzahl der deutschen Lande und wesentlich nur deutsche Lande zuwies, hat einer gewissen Zeit bedurft, um sich zu befestigen und um diejenigen Ordnungen zu entwickeln, die seiner Zusammensetzung und dem Bedürfnis staatlichen Lebens seiner Angehörigen, der deutschen Stämme, entsprachen. Im Anfang nur ein Theil des Fränkischen Reichs, abhängig von den Verhältnissen des Herrschers und seines Hauses, und dadurch einmal einer weiteren Theilung und später der Wiedervereinigung mit den westlichen romanischen Landen und mit Italien unterworfen, hat es erst seit Arnulfs Erhebung festeren Bestand gewonnen. Dann in der Zeit nach Arnulf tritt das Streben hervor, auch noch andere Formen der Verfassung zur Geltung zu bringen, als die waren welche Karl der Große seinen Nachfolgern hinterlassen. Wie aber im staatlichen Leben ein Neues sich nicht leicht ohne schwere Kämpfe durchsetzt, wie alle Uebergänge mit inneren Unruhen, und meist zugleich mit Schwäche nach außen verbunden zu sein pflegen, so ist das hier in vollem Maße der Fall gewesen. Auflösung und Verfall der alten Ordnungen, Zwiespalt und Hader der einzelnen Gewalten treten, zumal unter dem schwachen unmündigen Kinde, das Arnulfs Nachfolger ward, in greller Weise hervor. Da war man den feindlichen Nachbarn nicht gewachsen: die Dänen überschreiten die alten Grenzen des Reichs; die Slaven achten der Unterwerfung nicht, zu der sie Karl gebracht; ein neuer Feind, die Ungarn oder Magyaren, ist an den südöstlichen Grenzen erschienen und sucht von hier aus das westliche Europa, zunächst das deutsche Land, mit verheerenden Streifzügen heim.

Der Bestand des Reiches selbst ist auch in dieser Zeit nicht erschüttert worden. Nach Arnulf, dem unehelichen Karolinger, den die deutschen Stämme an die Stelle des unfähigen Karl des Dicken gesetzt hatten, ist sogar der unmündige Sohn als König anerkannt; nach ihm, da keine Glieder des Karolingischen Hauses auf deutschem Boden lebten, der Angesehenste aus dem Stamm der Franken auch von den Sachsen, Baiern und Alamannen zum König erhoben: dagegen sind die Lotharingier, d. h. die Bewohner der

fränkischen Lande am linken Rheinufer und einzelner benachbarter Striche, die früher und wieder unter Arnulfs Sohne Zventibulch ein selbständiges Reich gebildet, unter die Herrschaft des Westfranken Karl getreten, die ihnen und den unter ihnen emporkommenden Großen noch besser die angestrebte Selbständigkeit zu gewähren schien als das deutsche Königthum.

Auch dies aber hat der Bildung stärkerer Gewalten in den einzelnen Theilen des Reiches Raum geben müssen. Das Bedürfnis einer ausgedehnten Heeresmacht in Einer Hand zum Schutz der Grenzen und Provinzen, die Unmöglichkeit, daß die Könige überall gleichmäßig eingriffen und thätig waren, die Nothwendigkeit in welcher sie sich befanden, die mächtigen Großen durch Zugeständnisse zu gewinnen, die Neigung auch, in treu ergebenen Männern, die man erhob, sich Stützen der eigenen Herrschaft zu schaffen, diese und andere Umstände haben dahin geführt, einzelne im Reich zu einer hervorragenden Stellung gelangen zu lassen.

Am meisten hat sich wohl das Königthum auf die hohe Geistlichkeit gestützt, die in dieser Zeit der Auflösung in gewissem Maße für die Wahrung von Recht und Ordnung thätig war, dabei aber den eigenen Machtzuwachs nicht aus dem Auge setzte und in Männern wie Hatto von Mainz, Salomo von Constanz und andern einen weitreichenden Einfluß gewann. Hie und da ist sie mit den hohen Weltlichen verbündet: öfter liegen beide in Streit: ihre Interessen stoßen feindlich auf einander. Und auch daraus ergiebt sich Anlaß zu Unruhe und Gewaltthat verschiedener Art.

Hierzu kommt — und es macht sich dies bald als das Bedeutendste von allem geltend — ein Streben der einzelnen Stämme, die im Deutschen Reich verbunden sind, ihre Selbständigkeit zu wahren, einen Vereinigungspunkt für die besonderen Interessen die sie haben zu gewinnen, ohne sich der Einheit des Reichs und der Anerkennung eines gemeinsamen Oberhaupts zu entziehen, sich doch zunächst um einen Führer zu sammeln, der sie zusammenhält, schützt und vertritt in den mancherlei Gefahren und Nöthen welche die Zeit erfüllen. Erinnerungen an frühere Unabhängigkeit, wie bei den Sachsen, an große Selbständigkeit unter besonderen Fürsten oder Herzogen, wie bei den Baiern oder Lothringern, machten sich geltend und erhielten größere Bedeutung, je mehr ein kräftiges, straffes Regiment vom Mittelpunkt des Reiches aus sich vermissen ließ. Nicht auf einmal und mit klarem Bewußtsein tritt es hervor. Alle solche Triebe wirken erst in der Stille, bis sie dazu gelangen, ihre bildende Kraft an der Entwickelung neuer Ordnungen zu bewähren.

Eben auf diesem Grund erhielt die wachsende Macht einzelner Familien eine besondere Wichtigkeit: diese gelangen nun zu einer leitenden Stellung bei dem Stamm dem sie angehören, werden als Führer und Häupter, als Herzöge, wie man den Ausdruck brauchte, anerkannt. Dabei kommt auf die amtliche Stellung welche

sie haben so viel nicht an: eine Hauptsache ist allerdings die Heergewalt, namentlich in dieser Zeit der Bedrängnis von außen: wer die Stammgenossen gegen die Feinde führt, gewinnt eine höhere Macht auch in anderer Beziehung.

Die Könige haben nicht gleich eine bestimmte Stellung zu dieser Wendung der Dinge genommen. Einzelne solcher Männer sind von ihnen selbst erhoben, mit weiten Befugnissen ausgestattet; anderswo dagegen treten sie dem wachsenden Einfluß dieser Machthaber entgegen; oder sie ergreifen, wenn zwei Geschlechter unter sich um den Vorrang und die erste Stelle streiten, Partei, leisten aber, indem sie dem einen den Sieg über den andern verschaffen, der ganzen Umwandelung doch nur Vorschub. — Fast noch weniger als die Könige selbst ist die Geistlichkeit dem Emporkommen herzoglicher Gewalten günstig; sie sieht darin eine Gefahr für ihren Besitz, für ihre politische Macht, für ihre Unabhängigkeit selbst: es tauchen Bestrebungen auf, wie alle Angelegenheiten des Stammes auch die kirchlichen, wie die andern Angehörigen desselben auch die Geistlichen, selbst die Bischöfe, der Gewalt des Herzogs zu unterwerfen. Da suchen jene einen Rückhalt bei dem König, und dieser, der ihnen viel verdankt, der es am Ende wohl für seine Aufgabe ansehen muß, die alte Karolingische Verfassung, welche keine wahren Herzogthümer anerkannt hatte, aufrecht zu erhalten, leiht ihnen seinen Beistand. So kommt es zu einem Kampf zuerst gegen einzelne die eine solche Stellung einzunehmen suchen, zuletzt unter Konrad fast bei allen Stämmen gegen die welche bereits in den Besitz herzoglicher Macht gekommen sind, oder, wie in Schwaben, dem Beispiel nachtrachten, das anderswo gegeben war.

Konrad hat in diesem Kampf nicht obzusiegen vermocht: in Sachsen und Baiern behauptet, in Schwaben begründet sich die herzogliche Gewalt, in Widerstreit mit dem König; der Versuch Lothringen wieder zum Deutschen Reich heranzuziehen bleibt ohne Erfolg. Den Ungarn, die wiederholt bis in die entferntesten Theile des deutschen Landes drangen, ist nirgends der König und die gesammte Macht des Reiches, nur das Aufgebot einzelner Provinzen unter den Herzogen oder Grafen ist ihnen entgegengetreten; der Slaven und Dänen haben die Sachsen allein sich zu erwehren, ohne Hülfe von den andern Stämmen zu erhalten.

Es besteht ein Reich, und das Reich ist nicht ohne ein Haupt von persönlicher Tüchtigkeit. Aber es gelingt nicht, die Glieder wahrhaft zu einigen, zusammenzuhalten und so die Kraft der Nation, wie es noch unter Arnulf geschehen, zur Geltung zu bringen. Konrad vermag es nicht, weil er nicht die Wege findet, das was sich neu gebildet und durchgesetzt hatte zu erfassen und darauf eine Ordnung zu gründen welche den Strebungen der Völker entsprach [1]).

---

[1]) Die nähere Ausführung und Begründung der hier gegebenen Darstellung, die in manchem von anderen der neuern Zeit, theilweise auch von der in diesen

Diese Aufgabe hat er dem Nachfolger Heinrich überlassen, dem ersten deutschen König aus sächsischem Geschlecht, der mit klarem Sinn und fester Hand vollbrachte worauf es ankam, der, wie der Ahnherr eines mächtigen Herrscherhauses, der Begründer ward einer neuen Ordnung und Verfassung im Deutschen Reich.

Wer er war und was er that, versucht die folgende Darstellung zu zeigen, so genau und so eingehend auch auf jedes Einzelne, wie es bei der Beschaffenheit der Ueberlieferung möglich ist.

Jahrbüchern vorangehenden Dümmlers abweicht, gedenke ich im 5. Band der Deutschen Verfassungsgeschichte zu geben. Die längere Einleitung der ersten Auflage mußte, eben mit Rücksicht auf die Einfügung in ein größeres Ganzes, wegfallen.

Kaum über irgend einen Theil der Geschichte des Deutschen Reiches sind wir so wenig unterrichtet wie über die Zeiten Heinrich I. Der Aufschwung, den die Geschichtschreibung in Zusammenhang mit der Neubelebung wissenschaftlicher und literarischer Studien unter Karl dem Großen und unter dem Eindruck der glänzenden Thaten des Kaisers genommen hatte, erlahmte am Ausgang des 9ten Jahrhunderts: die letzten größeren annalistischen Arbeiten hören auf unter Arnulf und Ludwig dem Kinde. Dann sind es fast ein halbes Jahrhundert lang nur die kurzen und dürftigen Aufzeichnungen an dem Rand von Jahrestafeln, die, unmittelbar unter dem Eindruck der Ereignisse von Mitlebenden gemacht, eine Kunde von den wichtigsten Vorgängen geben [1]: auch sie nicht einmal alle in der ursprünglichen Gestalt erhalten. Am reichsten ist Alamannien bedacht, wo die Klöster Reichenau, Sangallen und Weingarten solche kurze Annalen bieten; dann Lothringen, wo S. Maximin bei Trier, Köln und Lobbes oder Lobach wenigstens einiges verzeichneten; Franken ist arm: selbst Lorsch und Fulda lassen ihre früher reichlich fließenden Nachrichten versiegen; Hersfeld hat einiges, aber meist erst später, niederschreiben lassen; in Baiern scheinen Salzburg und Regensburg wenigstens die wichtigsten Thatsachen verzeichnet zu haben; Sachsen selbst hat nur aus Corvei gleichzeitige Annalen aufzuweisen; andere sind später auf dem Grund der Hersfelder in Quedlinburg und Hildesheim geschrieben.

Erst als Heinrich eine Zeit besserer Ordnung hergestellt und nach ihm sein Sohn neuen reichen Glanz über das Reich und das Geschlecht verbreitet hatte, erwachte auch ein neuer Eifer, die Thaten zu beschreiben deren Zeuge man war, und da ist dann auch rückblickend der Zeit gedacht, wo der Grund gelegt worden zu der Macht und Herrlichkeit, in der man jetzt lebte. Die Chronik des

---

[1]) So die Hersfelder nur in den Ableitungen verschiedener anderer Annalen und Lamberts, altbaierische, wahrscheinlich Salzburger in noch jüngeren, alamannische in Hermann von Reichenau. Von Aufzeichnungen in Fulda, das früher so thätig, zeigt sich nirgends eine Spur.

Regino von Prüm erhielt einen Fortsetzer, wahrscheinlich den Mönch des Klosters S. Maximin und späteren Bischof Adalbert, der, auf Grund jener kurzen Jahrbücher, den Faden der Darstellung bis auf die Zeit, wo er besser unterrichtet war, fortzuleiten suchte. Die Nonne Hrotsuit von Gandersheim berichtete in Versen nicht blos von den Thaten Ottos, auch von den Vorfahren, denen ihr Kloster seine Gründung verdankte. Vor allem aber war es Widukind von Corvei, ein Sachse von Geburt und dem Königshause nahestehend, der in patriotischem Geiste, und nicht ohne wirklich historischen Sinn, die Geschichte seines Stammes und insonderheit der Herrscher die aus demselben hervorgegangen waren schrieb. Ueber die ältere Zeit aber, und zum Theil auch über die Jahre Heinrichs wohnte ihm nur ungenügende Kunde bei: er schöpfte manches aus sagenhafter Ueberlieferung, wie sie, auch zu Liedern bestimmt ausgebildet, im Munde des Volkes lebte. Auch reicht sein Werk namentlich in dieser Zeit nicht weit über Sachsen hinaus; er schildert in Heinrich hauptsächlich den sächsischen Fürsten und Helden.

Neben Widukind kommen besonders in Betracht die beiden Lebensgeschichten der Mahthilde, der Gemahlin Heinrichs, das noch etwas ältere Leben Brunos, seines Sohnes, und die umfassende Arbeit Thietmars, Bischofs von Merseburg unter dem Urenkel des Königs, die alle mancherlei von mündlich in der Familie selbst oder in den Kirchen und Klöstern fortgepflanzten Nachrichten geben, nicht gerade sagenhaft entstellt, aber doch auch schon nicht immer ganz genau und zuverlässig überliefert. Thietmar hat auch in der Hauptsache doch nur den Widukind und die Annalen von Quedlinburg benutzt.

Auch die Lebensbeschreibungen anderer Geistlichen die unter Heinrich lebten, wie des Bischofs Udalrich von Augsburg, und ebenso die Erzählungen von Traditionen und Wundern der Reliquien von Heiligen in Kirchen und Klöstern geben einzelne oft eigenthümlich bedeutende Nachrichten: sie gewähren hie und da einen Einblick in Verhältnisse die sonst ganz im Dunkeln liegen, und es bleibt nur zu bedauern, daß auch diese Art von Aufzeichnung in der ersten Hälfte des 10ten Jahrhunderts ärmlicher war oder uns weniger erhalten ist[1]) als aus andern Perioden.

Unter solchen Umständen gewinnen auch fremde Schriftsteller Bedeutung. Der Italiener Liudprand, unter Otto zu wichtigen Staatsgeschäften gebraucht, hat in einer Geschichte seiner Zeit auch der deutschen Dinge gedacht und einer Neigung zu parteisüchtiger Auffassung hier wohl weniger Raum gegeben als in der Darstellung anderer Verhältnisse, die seinen Interessen näher lagen. Aber da es ihm an sicherer Kenntnis fehlt, läßt er sich gern in ausma-

[1]) Daß manches verloren, zeigt das merkwürdige Regensburger Fragment über Herzog Arnulf.



lender Schilderung gehen: und nur mit Vorsicht kann man seine Berichte zu Rathe ziehen. — Ganz das Gegentheil ist bei dem Rheimser Canonicus Flodoard der Fall, der in größeren Jahrbüchern die Thatsachen einfach und meist aus guter Kunde erzählt; aber er gedenkt der deutschen Verhältnisse doch fast nur insoweit als es sich um Lothringen handelt; für die Angelegenheiten dieses Landes ist er weitaus die ergiebigste Quelle und ein zuverlässiger Gewährsmann. — Dagegen hat ein paar Decennien nach ihm an demselben Ort ein Mann von nicht gewöhnlicher Bildung, aber zugleich rücksichtsloser Eitelkeit und leichtfertiger Erfindungslust, Richer, auch von Heinrich zu erzählen gewußt, was sich zum Theil gar nicht mit historischer Wahrheit verträgt, zum Theil wenigstens das Gepräge romanhafter Ausschmückung an sich trägt.

Abhängig von unsicherer, ausschmückender, nicht selten auch geradezu entstellender Erzählung sind spätere Schriftsteller, die auf diese ihnen ferne liegenden Zeiten zurückgingen, ohne geschriebene Quellen zu Rathe ziehen zu können oder sich durch die dürftigeren Nachrichten derselben befriedigt zu sehen. Dahin gehört schon Ekkehard von Sangallen, der die Geschichte dieses seines Klosters beschrieb, dabei aber auch gern mancherlei von allgemeineren Angelegenheiten erzählte. Ungleich zuverlässiger ist der Bremer Canonicus Adam in der Geschichte der Erzbischöfe seines Stiftes. Die zahlreichen Werke ähnlicher Art welche namentlich in Lothringen entstanden haben nur zu wenig von der Zeit Heinrichs zu berichten gewußt. Auch die späteren sächsischen Bisthums- und Klosterchroniken sind wenig ergiebig.

Namentlich hier in Sachsen haben dagegen Sage und Dichtung sich viel mit der Person und Wirksamkeit des Königs beschäftigt, von dessen Bedeutung wohl eine Vorstellung in den Gemüthern des Volkes oder der Einzelnen lebte, ohne daß aber eine dem entsprechende Kenntnis seiner Geschichte zu Gebote stand. Nicht immer die ursprünglichen, aber mehrere davon abgeleitete Darstellungen sind auf uns gekommen und haben lange auf die Geschichte Heinrichs einen oft verwirrenden Einfluß geübt. Und noch später hat solche Neigung zu erfundenen Geschichten mit einer gewissen Vorliebe sich auf Heinrich geworfen und mit ihm in Verbindung gebracht, was aller historischen Begründung entbehrt, aber eine Zeitlang Glauben fand, weil man so wenig sichere Kunde hatte und die ganze Zeit meist schon unter dem Einfluß getrübter Auffassung späterer Erzählungen betrachtete.

Diese abzustreifen und in den Hauptzügen den Charakter dieser Periode und insonderheit den der Regierung Heinrichs zu erkennen, machen denn doch die wirklich historischen Ueberlieferungen möglich. Einiges, aber freilich auch viel weniger als man wünschen möchte, gewähren die Urkunden und andere Actenstücke. Sie lassen erkennen, wie viel uns verborgen ist oder jetzt nur dürftig ermittelt werden kann. Ueberhaupt thut es hier vielleicht mehr

noch als anderswo Noth, durch sorgfältige Erforschung des Einzelnen einen Grund zu legen zu richtiger Auffassung der Dinge im großen und ganzen. Nicht immer ist diese auch in den neueren Arbeiten zu finden. Und so durch mancherlei Zweifel hindurch hat diese Darstellung sich ihren Gang zu bahnen, aus dem Wege räumend was unrichtig und unbegründet erscheint, feststellend, so weit es gelingen will, was als Anhalt zu richtiger Erkenntnis und Beurtheilung der Verhältnisse des Deutschen Reiches und Volkes unter Heinrichs Herrschaft dienen kann.

Heinrich stammte aus einem der angesehensten und vornehmsten Geschlechter des sächsischen Stammes. Ohne Grund freilich haben spätere Schriftsteller seine Herkunft auf jenen Widukind zurückführen wollen, der in den Zeiten Karl des Großen unter den Heerführern seines Volkes hervorragt und den spätere Auffassung wohl zu einem Herzog der Sachsen gemacht hat [1]). Dagegen mag mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit der Ursprung des Hauses auf einen Bruno zurückgeführt werden, der in jenen Tagen unter den Engern als einer ihrer Fürsten erscheint [2]).

Vielleicht ein Enkel desselben war Liudolf, der unter Ludwig dem Deutschen eine höhere Stellung unter seinem Volke einnahm [3]), den sein Sohn Agius in der Biographie der Schwester Hathumod als Herzog der östlichen Sachsen bezeichnet [4]). Die Besitzungen des Hauses lagen, wie es scheint, zum Theil in Engern, im Nithegau und Sächsischen Hessengau, zum Theil in Ostfalen, wo Liudolf das Kloster Gandersheim gründete und dotierte: eine Stiftung, der drei seiner Töchter vorstanden und die im Besitz seiner Nachkommen blieb [5]). Dazu kamen die Güter in Westfalen, im Dreingau, welche von dem Grafen Ecbert herstammten, den Karl zu einer höheren Macht unter den Sachsen erhoben haben soll, und dem Liudolf, vielleicht in weiblicher Verwandtschaft, verbunden war. Und auch nördlich im Bardengau scheint dieser Besitzungen gehabt zu haben [6]); lag, wie es wahrscheinlich ist, die Grenzhut Sachsens gegen Slaven und Dänen in seiner Hand, so mußte diese Gegend für ihn eine besondere Wichtigkeit erlangen. So aber erstreckte sein Besitzthum sich über alle Theile des sächsischen Landes: und schon dadurch mußte sein Ansehn steigen, sein Einfluß

---

[1]) Vgl. D. V. G. III, S. 312 N.

[2]) S. darüber den Excurs 1, wo dargelegt ist, daß die in neuerer Zeit vorherrschende, auch in der früheren Bearbeitung beibehaltene Annahme, daß Liudolf der Sohn Ecberts sei, der Begründung entbehrt.

[3]) Hrotsuit, Gandersh. v. 14 ff., SS. IV, S. 306.

[4]) Agius c. 2, SS. IV, S. 167.

[5]) Dümmler I, S. 350 ff.

[6]) Ueber diese Besitzungen s. auch den Excurs 1.

sich heben. Er war vermählt mit der Oda, Tochter des Billing, aus einem angesehenen fränkischen Geschlecht[1]); und auch den Karolingischen Königen stand er nahe: der Sohn Ludwig des Deutschen, Ludwig der jüngere, dem bei der Theilung des väterlichen Reiches Sachsen zugewiesen ward, vermählte sich mit Liudolfs Tochter Liutgard[2]).

Bei Liudolfs Tod (866)[3]) ist die herzogliche Stellung in Sachsen auf den ältesten Sohn Bruno übergegangen, der später in der verhängnisvollen Schlacht des Jahres 880 gegen die Dänen fiel[4]). Otto, der jüngere Bruder, hatte zuerst die Grafschaft in Südthüringen erhalten[5]); dann folgte er dem Bruno nach und behauptete mehr als dreißig Jahre lang an der Spitze des sächsischen Stammes[6]) eine hervorragende Stellung. Nach Liudprands Bericht[7]) hat er unter Arnulf an einem Zuge nach Italien theilgenommen und Mailand war seiner Vertheidigung anvertraut. Wenn aber ein neuerer Autor ihm unter Ludwig dem Kinde neben

---

[1]) Hrotsuit a. a. O. v. 21 ff.

[2]) Hrotsuit v. 305 ff., S. 311. Den Irrthum des Widukind I, 16, der Ludwig das Kind nennt, hat schon Meibom gerügt.

[3]) Ann. Xant., SS. II, S. 231. — Die Ann. Alam. cont. Sang., SS. I, S. 50, vgl. Ann. Weingart, ebend. S. 66, setzen den Tod eines Liudolf, den sie zu den regni principes rechnen, ins Jahr 864, und dem ist Eckhart, Orr. Guelf. IV, S. 370 (vgl. Scheidt eb. N.), und Wedekind, Noten I, S. 164, gefolgt. Doch hat schon Leibniz, Ann. I, S. 655, bemerkt, daß die Nachricht zu 866 gehöre. — Das Jahr 875 in den Interpolationen der Fasti Corbej., Harenberg Mon. ined. S. 3, kommt gar nicht in Betracht; es entspricht der von dem Herausgeber früher, Hist. Gand. S. 63, geäußerten Vermuthung. — Der Ludolfus dux, dessen Todestag 6. Sept. mehrere Necrologien angeben, und den Köhler, Stemmat. Sax. S. 2, für diesen hält, ist der Sohn Otto I.; s. Köpke, Jahrb. II, 1, S. 60; Stälin I, S. 452 N. — Auch bei dem Liutulfus dux, den das Necrolog. Weiss. 4. Idus Mart. aufführt, wage ich nicht mit Rooyer, Archiv für Unterfranken XIII, S. 9, an diesen zu denken. — Die impia soror, die nach Bodos syntagma seinen Lebensfaden zerschnitt, welche Harenberg, Hist. Gand. S. 28, und Genßler, Wittekind S. 197, Roth macht, ist die Parze.

[4]) Ann. Fuld. cont., SS. I, S. 393. Widukind I, c. 16. Thietmar II, c. 15, S. 750, der den Tag, 2. Febr., nennt. Vgl. Wedekind, Noten I, S. 295 ff. Stenzel, in der Leipz. Lit. Z. 1825. Nr. 225, S. 2023 ff.

[5]) Urk. Ludwig d. j. 877, Orr. Guelf. IV, S. 377: schenkt an Gandersheim quasdam res proprietatis nostrae in villa quae dicitur Tennstedi et in villa quae dicitur Herike in pago qui dicitur Sudthuringia in comitatu Ottonis.

[6]) Daß er auch die Vogtei Corveis gehabt, ist eine unbegründete Behauptung von Falke, Cod. trad. S. 153. 258, der es in sein falsches Chronicon aufnahm; ihm folgen Wigand, Gesch. von Corvey I, S. 207, und Dümmler, Ostfr. Reich I, S. 352; die Urkunde Arnulfs, Falke S. 293, die er im Index s. v. advocatus dafür anführt, enthält es nicht.

[7]) Liudprand Antap. I, c. 24, S. 282: Ottonem itaque, Saxonum potentissimum ducem .... hujus gloriosissimi atque invictissimi regis Ottonis, qui nunc superest et feliciter regnat, avus..... Mediolanium defensionis gratia dirigit. Luden VI, S. 260, auch Dümmler, Arnulf S. 103, zweifeln, wie mir scheint, ohne Grund.

dem Erzbischof Hatto die Vormundschaft des jungen Königs beilegt [1]), so ist das eine Behauptung die weiterer Begründung entbehrt: Otto wird nur selten in Ludwigs Urkunden erwähnt [2]); er waltete in seinem Heimathsland mehr selbständig und ohne an den Kämpfen welche damals das Reich bewegten Antheil zu nehmen. Den Babenbergern Adalbert und seinen Brüdern, die eine spätere Nachricht zu seinen Enkeln macht von einer Tochter, die dem Markgrafen Heinrich vermählt sein soll [3]), hat er keine Hülfe geleistet [4]); aber auch den Gegnern ist er nicht näher verbunden [5]): daß er aus dem Sturz jenes Hauses Vortheil gezogen [6]), ist nicht nachzuweisen. Dagegen hat sein Einfluß und seine Macht sich sonst auch über Sachsen hinaus erstreckt; im thüringischen Eichsfeld hatte er die Grafschaft [7]); das Kloster Hersfeld stand unter seiner Ge-

---

[1]) Aventin, Ann. Bojorum lib. IV. Basileae 1580. S. 368 (Lips. 1710. S. 444): Tutores ejus Ottonem Saxoniae regulum, cui soror Ludovici nupta, et Hattonem Mogontinum archiepiscopum esse jubent. Die meisten späteren folgen ihm; Gundling, De statu reipublicae sub Conrado I. S. 23, mit dem Zusatz, jener möge dafür bairische Nachrichten gehabt haben. Dagegen zweifeln Leibniz, Ann. II, S. 198. Gatterer, De Ludovico inf. S. 14, auch Löher, K. Konrad und H. Heinrich S. 38. Es ist im Stil Aventins, wenn Buchner, Geschichte von Baiern I, S. 139, erzählt, wie „Markgraf Otto ein Sachs und Markgraf Luitpold ein Baier beide zu obersten Befehlshabern der Miliz (duces)" bestellt wurden.

[2]) S. S. 12 N. 1. Genannt wird ein Graf Otto Böhmer Nr. 1208, M. B. XXVIII, 1, S. 140, und zwar als der erste unter allen, den Gfrörer, Car. II, S. 426, für diesen hält, derselbe in einer Urk. für Halberstadt von 909, die Leibniz, Ann. II, S. 232, anführt. Otto war nicht anwesend auf der Fürstenversammlung zu Forchheim 903, Juni; Neugart, Cod. dipl. Alam. I, S. 526; ebenso wenig 904 oder 905; Dronke, Cod. dipl. Fuld. S. 299.

[3]) Ekkehard, Chron. Wirzib. im Stammbaum, SS. VI, S. 28; Ann. Saxo 902, SS. VI, S. 590, dessen Nachricht wohl hierauf zurückgeht; vgl. Widukind I, c. 16, S. 427, wo die Worte: Heinrici ex sorore nepoti, nur auf der Ausgabe Frechts und einem angeblichen Codex Falkes beruhen, und Ekkehard, Chron. univ., SS. VI, S. 174. — Leibniz, Ann. II, S. 198, und Eckhart, Hist. gen. S. 12, haben gemeint, nicht Heinrich, der Vater Adalberts, sei mit der Baba vermählt gewesen, sondern der gleichnamige Sohn desselben; und dem stimmen Wenck, Hess. Landesg. II, S. 603 N. d, Genßler, Grabfeld II, S. 152, u. a. bei. Dagegen erklären sich Phillips, Beiträge S. 42 N., und Hirsch, Heinrich II. Bd. II, S. 17 N. Ganz ohne Grund ist Löhers Annahme S. 34, es möge vielmehr ein Bruder Heinrichs mit einer Schwester der Babenberger vermählt gewesen sein.

[4]) So Falke in seinem falschen Chron. Corbej., Cod. tradd. S. 401 (Jahrb. III, 1, S. 57). Vgl. v. Leutsch, Markgr. Gero S. VII, der von dem Verhalten Ottos etwas Besonderes wissen will.

[5]) Das die Sachsen im Heer Konrad d. ä. (Regino 906, SS. I, S. 611) nicht auf sächsische Hülfstruppen (so noch Leo, Ueber Entstehung der D. Herzogthümer S. 74. Gfrörer, Carolinger II, S. 425), sondern auf Einwohner des pagus Hessi Saxonicus zu beziehen sind, hat schon Wenck II, S. 618 N. k bemerkt.

[6]) Löher S. 33.

[7]) Urk. Arnulfs v. J. 897, Dronke S. 295: per interventum Hattonis archiep. atque Ottonis fidelis marchionis nostri ... in pago Eichesfelda in comitatu Ottonis. Wahrscheinlich ist derselbe Otto gemeint in der Fuldischen

walt [1]). Da der Markgraf Burchard von Thüringen gegen die Ungarn den Tod fand, ist dem sächsischen Herzog auch hier eine leitende Gewalt zugefallen [2]). Seine Tochter Oda war es wahrscheinlich die sich dem König Zventibulch von Lothringen vermählte [3]): auch nach dieser Seite scheinen seine Verbindungen sich erstreckt zu haben. Er war der mächtigste unter den Großen des Reichs. Dabei blieb er mit den hohen Geistlichen, welche unter Ludwigs Namen die Zügel der Regierung führten, in gutem Einvernehmen [4]). So begreift sich, daß nach des jungen Königs Tod, da es galt ein neues Haupt für die deutschen Stämme zu suchen, das Auge sich zunächst auf Otto richtete. Er lehnte, sagt der sächsische Geschichtschreiber, die Krone ab, und bot die Hand zur Erhebung des Franken Konrad [5]). Unter diesem behauptete er bedeutenden Einfluß, so lange er lebte. Aber nur kurze Tage waren ihm noch zugemessen. Ein Jahr nach Konrads Wahl (zwischen 6. und 10. November 911 [6]) starb der Herzog Otto, den 30. November 912 [7]). Erst nach ihm ist die Mutter hochbetagt — sie erreichte

---

Aufzeichnung aus dem J. 1157 über eine Schenkung antiquorum principum, primum quidem marchionis Ottonis, postmodum vero domini Ertagi ceterorumque principum Saxoniae; Schannat, Buchonia vetus S. 324; vgl. Leibniz, Ann. II, S. 166. Genßler, Wittechind S. 88.

[1]) Urk. Konrads, Böhmer Acta S. 19: Ottonis venerandi ducis, cui temporibus d. Hludowici regis subditi fuerunt (fratres coenobii S. Wicberti). Danach ist in der Urk. Ludwig d. K., Wenck II, S. 25, der Otto vir venerabilis et abba, unter dem ein provisor steht, dieser Herzog; daß er weltlichen Standes, zeigt auch die Bestimmung, ut nullus postea in genealogia ipsius Ottonis vel alia qualibet persona laicorum vel clericorum in ipsam abbatiam ullatenus se ultro intromittere praesumat. Vgl. Löher S. 30. 55.

[2]) Vgl. Excurs 4.

[3]) Regino 897, SS. I, S. 607: ad Ottonem comitem missum dirigit, cujus filiam nomine Odam in conjugium exposcit. Wittich, Die Entstehung des Herzogthums Lothringen S. 53 ff., scheint mir zu sehr daran zu zweifeln, daß der Sachse Otto gemeint ist; die Art, wie Regino spricht, weist auf einen besonders angesehenen und bekannten Grafen hin; vgl. Leibniz, Ann. II, S. 166. Dann ist er es wohl auch der in den Urkunden Zventibulchs, Lacomblet Nr. 80. 81, genannt wird. Dagegen ein Graf Otto, der als Graf im pagus Diuspurch genannt wird, Lacomblet I, Nr. 83, S. 45, scheint eher ein Konradiner zu sein. — Den Irrthum Aventins, der eine andere Tochter Ottos dem Liutpold von Baiern vermählt sein läßt, haben schon Leibniz, Ann. II, S. 221, u. a. gerügt.

[4]) Dies ergiebt sich aus der ganzen Lage der Dinge. Was Leo, Vorlesungen I, S. 587, einzelnes wissen will, entbehrt dagegen aller Begründung.

[5]) Widukind I, c. 16: Regi autem Hluthowico non erat filius, omnisque populus Francorum atque Saxonum quaerebat Oddoni diadema inponere regni. Ipse vero quasi jam gravior recusabat imperii onus; ejus tamen consultu Conradus quondam dux Francorum unguitur in regem; penes Oddonem tamen summum semper et ubique fiebat imperium. Die letzten Worte haben früher zu manchen wunderlichen Auslegungen Anlaß gegeben. Ueber die Zweifel gegen die Richtigkeit der ganzen Nachricht s. Excurs 2.

[6]) Lamey, Acta Pal. VII, S. 100.

[7]) S. über seinen Todestag Excurs 3. Wie alt er geworden, wissen wir nicht; da aber das Geburtsjahr seiner Mutter bis 806 zurückgeht, so kann er

das seltene Alter von 107 Jahren — dahingegangen[1]), nachdem sie eine blühende Nachkommenschaft heranwachsen gesehen, die in die Stellung des Großvaters und Vaters eintrat und von ihr aus neue glänzende Ehren gewann.

Von der Gemahlin Hathui oder Haduwich[2]), deren Herkunft unbekannt ist und die man ohne Grund auf das Karolingische Königshaus hat zurückführen wollen[3]), waren Otto außer mehreren Töchtern drei Söhne geboren. Die beiden älteren Thankmar und Liudolf sind jung gestorben[4]). Nur der jüngere Heinrich[5]) war übrig, als der Vater starb.

Heinrich, um das Jahr 876 geboren, stand damals in der Blüthe der Jahre[6]). Die Schriftsteller preisen ihn als reich an allen Vorzügen des Geistes und des Herzens. Im zarten Kindesalter schon, sagt Widukind[7]), schmückte er sein Leben durch jede Art

---

spätestens in den 40er Jahren geboren sein. Damit stimmt, daß sein Sohn Heinrich 876 geboren, und diesem zwei ältere Brüder vorangingen. Ist die S. 11 N. 3 angeführte Nachricht begründet, so hat der 886 gefallene Markgraf Heinrich mit einer Tochter Ottos drei Söhne erzeugt, die bald nach des Vaters Tod erwachsen waren: demnach würde Ottos Heirath und auch seine Geburt erheblich weiter zurückgehen; was an sich wohl möglich ist, da sein Vater 866 starb, seine Mutter um 826 erwachsen war.

[1]) Hrosuit, Gandersh. v. 568 ff., S. 316.

[2]) Thietmar I, c. 2: Hathui; Vita Mahthildis c. 1, SS. X, S. 575: Haduwich. Ihren Todestag giebt das Necrolog. Merseb. S. 127: 9. Kal. Jan. Hathuwi mater Heinrici regis, und es ist unbegreiflich, wie Hesse S. 132 die Angabe S. 120: 7. Kal. Sept. Hathewi ductrix, gleichfalls auf sie beziehen kann; das Jahr wahrscheinlich die Annal. necrol. Fuld. 903, Leibniz SS. I, S. 763: Hadawich comitissa.

[3]) Gundling, H. A. S. 21, u. a. halten sie für die Tochter Ludwig des D.; wogegen Leibniz, Ann. II, S. 113; Eckhart meinte früher, Orr. Guelf. IV, S. 277, Schwester des älteren Konrad aus einer ersten Ehe der Uta, späteren Gemahlin K. Arnulfs mit einem Werinher; nachher, Quat. mon. S. 40. Or. Fr. II, S. 609. Orr. Guelf. IV, S. 374, Tochter Eberhards von Friaul und der Gisela, Tochter Ludwig des Fr.; daher Giesebrecht I, S. 188: Enkelin Ludwig des Frommen; Gebhardi, Hist. gen. Abhandl. I, S. 205, Tochter Karlmanns: das eine so unsicher wie das andere. Die Quellen enthalten nichts der Art. — Die Ann. Magdeburgenses, SS. XVI, S. 142, nennen Ottos Gemahlin unrichtig Liutgarda filia Arnolfi imperatoris (es ist sehr zu bedauern, daß die neue Ausgabe solche eigenthümliche Zusätze, wie diesen und 912, nicht durch den Druck hervorhebt); Andr. Ratisb., Chron. Baw., SS. Kulpis. ed. Schilter S. 16, Adelheid, die Tochter H. Arnulfs von Baiern.

[4]) Widukind I, c. 21. Vita Mahthildis ant. c. 1: tres filii, ohne die Namen zu nennen; dagegen die jüngere c. 1: duo gignebantur filii.... major natu vocabatur Thancmarus et alter Heinricus. Die Ann. Palidenses, SS. XVI, S. 61, sagen ohne Zweifel aus Misverständnis: Tres ergo Heinrico erant fratres etc.

[5]) Der Name wird nach der Verschiedenheit der Dialekte verschieden geschrieben: Heinrichus, Hainricus, Haimricus u. s. w., in älteren Denkmälern nicht leicht Henricus.

[6]) Ungefähr 60jährig stirbt er im Jahr 936, Widukind I, c. 41.

[7]) Widukind I, c. 17: Qui cum primaeva aetate omni genere virtu-

der Tugenden, und von Tage zu Tage nahm er zu an leuchtender Weisheit und an dem Ruhm aller guten Werke. Und die Lebensbeschreibung der Gemahlin Mahthilde[1]: von der ersten Blüthe der Jugend an freier gestellt in den Verhältnissen des Lebens, bildete er sich weislich an allem wodurch der Geist gehoben werden kann; alle verehrend und liebend mit denen er war, keinem feindlich, über keinen sich erhebend, die Traurigen tröstend, den Elenden helfend, erwarb er sich Lob und keinen Neid, und gewann Freunde, die ihm als Gleiche sich anschlossen. Er, ruft Thietmar[2]) aus, erwuchs wie ein Baum im Verborgenen und erglänzte wie eine Blume im neuen Frühling.

Ein Sinn des Großvaters für kirchliche Interessen, der zur Stiftung von Gandersheim und zur Bestimmung mehrerer Kinder für das klösterliche Leben geführt hatte[3]), scheint in Heinrich wieder erwacht zu sein: es wird erzählt, daß die Brüder der Gandersheimer Kirche ein bedeutendes Besitzthum zu entziehen trachteten, Heinrich aber seinen Antheil derselben überließ. Wie zum Lohne dafür, meint der Annalist, sei ihm dann das ganze väterliche Erbe zugefallen[4]).

Aber auch in kriegerischer Thätigkeit hat er sich schon bei Lebzeiten des Vaters erprobt. Dieser übertrug ihm, erzählt Widu-

---

tum vitam suam ornaret, de die in diem proficiebat praecellenti prudentia et omnium bonorum actuum gloria.

[1]) Vita Mahthildis antiq. c. 1: Nam a primaevo aetatis flore liberius data vivendi potestate, omnibus unde sarciri potest ingenium vitam sapienter instituit, cunctos obsequens diligensque cum quibus erat, nemini adversus, nulli se praeponens, moestos consolando, miseros juvando, et laudem sine invidia et pares inveniebat amicos. Die jüngere Vita drückt es nur etwas anders aus. — Everhard, De eccl. Gandersh., Leibniz SS. III, S. 159, weiß allerlei zu erzählen, so z. B.:

Ok stunt he darna mit allen synen synnen,
Dat öme dat Sassenland rechte kundich werde. —

Vermuthungen über Erziehung u. s. w. giebt Gundling, H. A. S. 23 ff.

[2]) Thietmar I, c. 2: ut arbor occulta excrevit a puero et ut bonae indolis gradatim enituit tiro sicut flos in vere novo.

[3]) Außer den drei Töchtern, welche nach einander dem Kloster Gandersheim vorstanden, ist hierhin, nach Pertz Ausführung, SS. IV, S. 165, auch der Agius zu rechnen, der im Kloster Lamspringe lebte und in anmuthiger Weise das Leben der Schwester Hathumod und überhaupt den frommen Wandel der Familie schildert.

[4]) Ann. Palid., SS. XVI, S. 61: Qui de predii particione tractantes predium, quo pater eorum Gandessemensem ecclesiam indotaverat, videlicet 11000 mansorum, abscindere moliti sunt. Quod ipse ad cor revocare nequiens, maluit ecclesiae suam portionem contradere, quam excommunicationi cum ipsis subjacere. Maluit juste non habendo egere, quam injuste habendo non egens esse. Quid plura? De reliquis bonis nullam communionem sortitus est, immo tamquam infortunatus exheredari sustinuit pacienter. Vgl. Ann. Saxo 907, SS. VI, S. 592. Die Nachricht stammt aus einer unbekannten, wahrscheinlich Gandersheimer Quelle. Wie bei Lebzeiten des Vaters die Söhne zu einem solchen Recht gelangen konnten, ist nicht deutlich.



kind[1]), den Krieg gegen die Dalemincier, eine slavische Völkerschaft an der mittleren Elbe, wo später Meissen sich erhob: nachdem er ihr Land verwüstet und verbrannt, fügt Thietmar[2]) hinzu, kehrte er siegreich zurück. Die Dalemincier aber riefen die Ungarn zur Hülfe.

In den Zeiten Arnulfs war das Volk der Ungarn an den östlichen Grenzen des Deutschen Reichs erschienen; seit dem Tode jenes Königs richteten sie ihre verheerenden Züge, wie nach Italien auf der einen, so nach Kärnthen, Baiern und den benachbarten Provinzen auf der andern Seite. Im Jahr 906 erreichten sie Sachsen[3]), und verhängten alle Greuel der Verwüstung, welche ihren Weg zu bezeichnen pflegten, auch über dieses Land. Die Macht des Herzogs war den gefährlichen Feinden nicht gewachsen, denen zwei Jahre später der Thüringer Markgraf Burchard erlag.

Wahrscheinlich war es schon der erste Zug, der mit dem Krieg gegen die Dalemincier in Verbindung gebracht wird[4]).

In diese Zeit muß auch Heinrichs erste Vermählung fallen, von der Thietmar erzählt[5]). Hatheburg war die Tochter des Ervin, der seinen Sitz in der Altstadt Merseburg hatte[6]) und wahrschein-

---

[1]) Widukind I, c. 17: Pater autem videns prudentiam adolescentis et consilii magnitudinem, reliquit ei exercitum et militiam adversus Dalamantiam, contra quos diu ipse militavit.

[2]) Thietmar I, c. 2: a patre suo in provintiam, quam nos teutonice Delemenci vocamus, Sclavi autem Glomaci appellant, cum magno exercitu missus, devastata eadem multum atque incensa, victor rediit.

[3]) Ann. Corbej., SS. III, S. 42: Ungarii in Saxoniam venerunt; Hersfeld. S. 52: Ungarii vastaverunt Saxoniam; vgl. Elwang., SS. X, S. 18, und Ann. Saxo, SS. VI, S. 591, der eine eigenthümliche Nachricht hat, an die dort ein fragmentarischer Anklang sich findet.

[4]) Der Ann. Saxo setzt es 908; wie er die Nachrichten des Widukind und Thietmar chronologisch einreiht, ist aber ohne allen Werth. Ihm folgen die meisten Aelteren und wieder Gfrörer, Car. II, S. 437. Daß Heinrich erst gegen die Dalemincier geschickt sei, da der Vater nach dem Tode Burchards die markgräfliche Gewalt in Thüringen erhalten, ist eine Combination von Leibniz, Ann. II, S. 227, der man kaum Gewicht beilegen kann.

[5]) Thietmar I, c. 4. Er bringt die Sache übrigens nicht unmittelbar mit dem Züge gegen die Dalemincier in Verbindung, wie die meisten (s. Leibniz, Ann. II, S. 239) annehmen. Nach einer längeren Auseinandersetzung über die Dalemincier c. 3 fährt er nur fort: Interim cujusdam matronae famam quae Hatheburch dicebatur Heinricus comperiens etc. Daß er sie auf dem Zuge kennen lernte, ist nur Vermuthung von Leutsch, Gero S. 6 N. 8.

[6]) Haec erat filia Ervini senioris, qui in urbe predicta, quam antiquam civitatem nominamus, maximam tenuit partem. Die im Text gegebene Erklärung hat schon Hahn in der deutschen Uebersetzung Ditmars 1606. fol. 1. 2. Andere hielten es für Altenburg oder gar Oldenburg; dagegen für Altstedt im Frisonefeld Gundling, H. A. S. 28; Hahn, Einleitung II, S. 39 N.; Mascov. Comm. S. 23. Für Merseburg erklärte sich Leibniz, Ann. II, S. 228, und die Neuern sind meist zu dieser Annahme zurückgekehrt; Wagner und Lappenberg in den Ausgaben; Adelung, Directorium S. 43; v. Leutsch, Gero S. 14; v. Wersebe, Gaue S. 99. Das „predicta“ kann sich nur auf das c. 2 genannte Merseburg beziehen.

lich Graf im Hasgau und in dem benachbarten Frisonefeld war [1]): da er keinen Sohn hinterlassen, fiel das reiche Erbgut der Hatheburg und einer Schwester zu [2]). Um jene bewarb sich Heinrich, und obwohl sie als Wittwe den Schleier genommen [3]), willigte sie nach einigem Widerstreben ein. Nach der Feier der Hochzeit kam der junge Herzogssohn nach Merseburg: hier rief er die Nachbarn zusammen und gewann dieselben dergestalt, daß sie ihn, sagt der Historiker, wie einen Freund liebten, wie einen Herrn ehrten [4]). Heinrich erhielt so ein Besitzthum [5]), das für die weitere Ausbreitung der Macht des Hauses nach Thüringen hin nicht ohne Bedeutung war: Merseburg, durch ihn gehoben, ist später der Sitz eines Markgrafen und eines Bisthums geworden.

Die Verbindung, gegen die Gesetze der Kirche geschlossen [6]), fand aber die Misbilligung des Halberstädter Bischofs Sigismund, der den Ehegatten das eheliche Leben bei Strafe der Excommunication untersagte und sie vor sich auf einen Kirchentag lud. Heinrich aber, wie Thietmar zu berichten weiß, wandte sich an den König, er meint Konrad [7]): dieser um der Verbindung willen, in der er mit dem Vater und mit Heinrich selber stand [8]), gewährte die erbetene Hülfe und verlangte von dem Bischof, daß er den Bann aufhebe und ihm die Entscheidung übertrage. Das Einzelne der

---

[1]) v. Wersebe a. a. O. Freilich nur nach den Nachrichten des Thietmar und weil später Siegfried (s. unten) diese Stellung hatte.

[2]) Et quia is filium non habuit, geminis filiabus suis e medio decedens reliquit. Ob hujus pulchritudinem et hereditatis divitiarumque utilitatem etc. Vgl. Widukind II, c. 11: Erat autem mater ejus multam habens possessionem etc.

[3]) et quamvis hanc esse viduam et sciret velatam: dies kann doch wohl nur auf eine Wittwe, nicht überhaupt eine die den ehelosen Stand erwählt, bezogen werden (vgl. N. 6). Ohne Grund ist aber was Falke, Cod. trad. S. 521 ff., von einem Grafen Osdach als Gemahl beibringt.

[4]) sponsus cum contectali ad Meseburch venit; omnesque convocans vicinos, quia vir fuit illustris, tanta familiaritate sibi adjunxit, ut quasi amicum diligerent et ut dominum honorarent.

[5]) Daß er es auch später dem Sohne dieser Ehe nicht zurückgab, zeigt Widukind II, c. 11. Daß Heinrich damals Markgraf von Merseburg wurde, haben ohne Grund v. Leutsch, Gero S. 6 N. 8. S. 14 N. 21, und Löher S. 26 angenommen. Auch Erwin läßt sich nicht mit Eckhart, Hist. gen. S. 109, eine markgräfliche Stellung beilegen; er war, wenn er den Hasgau hatte, Grenzgraf.

[6]) S. z. B. das Concil. Tribur. 895 c. 25: De viduis velatis, Harzheim, Conc. Germ. II, S. 399; auch Benedict II, c. 411. Vgl. Hahn, Einl. II, S. 12 N. g.

[7]) ad imperatorem properavit. Auf dies Wort ist bei Thietmar kein Gewicht zu legen. Konrads Erwählung hat er vorher aus Widukind berichtet; in der Quelle, aus der er diese Erzählung schöpft, wird der Name nicht vorgekommen sein.

[8]) et quia familiaris ei fuit et patris commisso ac fideli servitio impetravit. Was Gfrörer, Car. II, S. 443, von einem Einschreiten des Bischofs „auf Antrieb des Hofes" erzählt, ist an sich unbegründet und mit dem Bericht Thietmars in Widerspruch.

Erzählung erscheint aber wenig verbürgt. Die Sache muß mehrere Jahre vor Konrads Erhebung fallen [1]), und der Herrscher von dem die Rede ist kann nur der junge Ludwig sein.

Aus der Verbindung stammte [2]) ein Sohn Tankmar oder Tammo [3]), der später ein ansehnliches Besitzthum empfing [4]), aber nicht das Erbe der Mutter, und noch weniger die Nachfolge in der Würde des Vaters, da jene doch nur als Concubine Heinrichs angesehen ward [5]).

Thietmar, der allein Näheres von dieser Verbindung berichtet, erzählt, daß nach einiger Zeit Heinrichs Sinn sich von der Hatheburg abwandte, da die Schönheit und der Reichthum einer andern

---

[1]) v. Leutsch, Gero S. 7, setzt es 909 oder 910 oder in die ersten Monate 911; in dies Jahr Adelung, Directorium S. 43; Leuckfeld, Antiq. Halbersh. S. 109, 912, ebenso Löher S. 45. 102; Baronius, Ann. eccl. ed. Pagi X, S. 790, sogar 919. Dagegen Falke, Cod. trad. S. 519, schon 905; Gebhardi, Hist. gen. Abhandl. I, S. 239, 901, wozu ebenso wenig Grund ist; man kann nur sagen, daß es vor das Jahr 909 gehören muß. Vgl. Hahn, Einleit. II, S. 40 N.

[2]) Daß Heinrich auch eine Tochter von der Hatheburg empfangen, haben mehrere, Pfeffinger, Vitr. ill. I, S. 484; Gundling, Gundlingiana XXXIV, S. 336; Mascov., Comm. S. 23; Behse, Otto S. 88 u. S. 102, aus den Worten des Widukind II, c. 2: Sigifridus ... gener quondam regis, tunc vero affinitate conjunctus, geschlossen und behauptet, es sei die Jutta, die als Gemahlin Siegfrieds in einem Diplom (Eckhart, Hist. gen. S. 129, u. ö.) erscheint. Dies Diplom aber ist zweifelhaft (s. v. Wersebe, Gaue S. 76), und auch jene Worte des Widukind müssen anders verstanden werden. Er selbst erklärt sie II, c. 9: mater ejus (Thancmari) filia erat materterae Sigifridi, de qua genuit rex Heinricus Thancmarum, was Eckhart, a. a. O. S. 109. Orr. Guelf. IV, S. 382, richtig so auffaßt:

N
/ \
Ervin ‿ N   N
| |
Heinrich ‿ Hatheburg   Siegfried.

Diesen Grad der Verwandtschaft konnte Widukind, der das Wort in einem nicht genau bestimmten Sinne braucht, wohl mit gener bezeichnen. Anders giebt die Verwandtschaft Gebhardi, Hist. gen. Abh. I, S. 241:

Ervin
/ \
Heinrich ‿ Hatheburg   Jutta ‿ Siegfried;

der so seine frühere Ansicht, als sei Jutta die Tochter Heinrichs, berichtigt; vgl. Heinemann, Gero S. 126; gener soll dann in der Bedeutung von Schwager stehen, was aber mit der zweiten Stelle des Widukind sich nicht verträgt.

[3]) Thietmar I, c. 6, S. 737: Interea Tammo natus est; vgl. Widukind II, c. 9.

[4]) Widukind II, c. 11: qui licet a patre alia plura sit ditatus, materna tamen se hereditate privatum aegre valde tulit.

[5]) So nennt der Cont. Reg. 939, SS. I, S. 618, den Sohn der Hatheburg frater regis (Ottonis) ex concubina. Widukind drückt sich unbestimmt aus, II, c. 11: filius Heinrici regis natus erat ex matre nobili. Mit Unrecht sagt Luden VI, S. 618 N. 4: „Hatheburg war wohl nur und blieb Heinrichs Kebse“. Wäre dies gewesen, so hätte Heinrich nicht durch die Verbindung ihren großen Länderbesitz bekommen können.

ihn lockte, er die geschlossene Ehe als unrechtmäßig erkannte und sich von ihren Fesseln befreite[1]. Von dem Schicksal der Verstoßenen ist nicht weiter die Rede: wahrscheinlich ging sie ins Kloster zurück; aber ihr Erbe blieb in den Händen Heinrichs.

Die er sich jetzt erwählte war Mahthildis[2], abstammend[3] aus dem Geschlecht des berühmten Heerführers Widukind, den die nächste Zeit schon zu einem König der Sachsen gemacht hat[4], die Tochter eines Grafen Thiederich und der Reinhilde, die auf friesischen und dänischen Ursprung zurückgeführt wird[5]. Thiederich war in Westfalen ansässig[6]: die Angaben späterer Schriftsteller, die ihn nach Ringelheim setzen[7] oder nach den Vorstellungen ihrer Zeit zum Grafen von Oldenburg[8] oder gar zum Herzog der Sachsen machen[9], sind ohne Bedeutung. Unter drei Brüdern, welche genannt werden, hat Reginbern durch einen großen Sieg über die Dänen sich einen dauernden Namen erworben: er habe bis zum heutigen

---

[1]) Thietmar I, c. 6, S. 737: et mens regis ab amore uxoris decrescens, ob pulcritudinem et rem cujusdam virginis, nomine Mathildis, secreto flagravit. Jam jamque latentis animi fervor erupit; et injusto se hactenus multum peccasse conubio, tandem professus etc.

[2]) So erscheint der Name in dem Facsimile einer Urkunde Chron. Gotw. S. 319. Machthildis, Machtildis, Mahthilda, Machtilda, Mathildis, Mechthildis, Methildis u. s. w. wird von andern geschrieben.

[3]) Guillelmus de Nangiaco in dem ersten ungedruckten Theil seiner Chronik hat folgende ganz falsche Nachricht: Ludovicus (puer) duas tantum habuit filias Placidiam et Matildam .... quarum .... Matildis data est uxor Henrico, filio Ottonis ducis Saxoniae. Seiner Widerlegung widmet Blondell, Gen. Fr. plen. assert. II, S. 203, einen eignen Abschnitt. Vgl. Leibniz, Ann. II, S. 243.

[4]) Thietmar I, c. 6: ex Widukinni regis tribu exortam. Diese Herkunft hat schon Widukind I, c. 31; s. S. 19 N. 1.

[5]) Vita Mahth. ant. c. 2, S. 576: Ab hujus quoque posteris .... praedictae pater puellae prodiit nomine Tiedericus, cui nobilissima juncta erat uxor Reinhilda, Fresonum Danorumque genere progrediens. Ihren Todestag giebt das Necrol. Merseb. S. 114: 5. Idus Maj. Reinhild mater regine Mahtild ob., und ein Trevir., Orr. Guelf. IV, S. 385. Ueber andere Glieder der Familie s. Sigebert, Vita Deoderici Mett. c. 1, SS. IV, S. 464, und die Angaben aus dem Necrol. Trevirense, Orr. Guelf. a. a. O.

[6]) Vita Mahth. post. c. 2, SS. IV, S. 285: in occidentali regione comes fuerat gloriosus; Vita ant. c. 8: patrimoniumque requirens, Aggeriensem cellam in occidentali regione adiit. Vgl. Erhard, Reg. Hist. Westf. I, S. 120.

[7]) Chronica Sax., bei Henricus de Hervordia, ed. Potthast S. 74, sagt: Methildis de Ringelheim (die Grafen von Ringelheim, im Hildesheimschen, werden S. 136. 146 zu den Nachkommen Widukinds gerechnet). Daraus Chron. vet. duc. Br., Leibn. SS. II, S. 14, und Chron. rhythm., Leibn. SS. III, S. 18. Das letzte schreibt aber Ringeheim, worauf Falke, Cod. trad. S. 343, Gewicht legte. Die Repgowsche Chronik, ed. Maßmann S. 299, sagt von den Brüdern: de dat kloster to Ringelem stichten. Vgl. darüber Lüntzel, Geschichte v. Hildesheim I, S. 40 ff.

[8]) Gobelinus Persona VI, c. 47, Meibom I, S. 248; Chron. Oldenburg., Meibom I, S. 130. Vgl. Leibniz, Ann. I, S. 240.

[9]) Comp. chronolog., Leibn. SS. II, S. 64.

Tage, sagt der sächsische Historiker[1]), die Heimath von ihren Einfällen befreit. Als ein Besitz der Familie erscheint Engern, wo jener Widukind nach seiner Unterwerfung und Bekehrung zum Christenthum selbst eine Kirche begründet haben soll[2]).

Näher über Mahthilde und insonderheit auch ihre Vermählung handeln zwei Lebensbeschreibungen, welche beide später, die jüngere mit Benutzung der älteren, aufgezeichnet sind: sie schöpfen zum Theil aus mündlicher Ueberlieferung, schmücken aber das Einzelne weiter aus, so daß die verbürgte Geschichte aus ihnen wenig Gewinn ziehen kann.

Mahthilde ward im Kloster Hervord bei der Großmutter gleichen Namens erzogen, die als Wittwe dort die Würde einer Aebtissin erhalten hatte[3]). Zu ihr sandte Herzog Otto, erzählt der Biograph, zuerst den Grafen Thietmar, den Lehrer Heinrichs. Als dieser Bericht gegeben, wie er die Jungfrau gefunden, vollkommen würdig für eine so hohe Verbindung, habe sich Heinrich selber mit dem Grafen und mit stattlicher Begleitung hinbegeben, zuerst verkleidet die künftige Gemahlin in der Kirche gesehen[4]), dann in stattlichem Aufzug sich bei der Großmutter eingefunden, um die Hand der Mahthilde geworben, auch ohne Verzug, und ohne daß nur die Eltern gefragt[5]), die Zusage erhalten: und gleich am nächsten Morgen folgte die Braut dem Verlobten, der sie nach Walhausen führte, wo die Hochzeit gefeiert ward[6]): den Ort sammt Zubehör empfing Mahthilde aus der Hand des Gatten[7]).

---

[1]) Widukind I, c. 31: Erat namque ipsa domina regina filia Thiadrici, cujus fratres erant Widukind, Immed et Reginbern. Reginbern autem ipse erat, qui pugnavit contra Danos, magno tempore Saxoniam vastantes, vicitque eos, liberans patriam ab illorum incursionibus usque in hodiernum diem; et hi erant stirpis magni ducis Widukindi etc. Das „cujus" hat Sigebert a. a. O. auf Mahthilde bezogen; s. Erhard a. a. O. Die angebliche Lesart des Dresdener Codex des Widukind „ex Reginbern", auf die Leibniz, Eckhart, Falke u. a. großes Gewicht legten, beruht auf Irrthum; s. SS. III, S. 431 N.

[2]) Vita Mahth. ant. c. 2; vgl. c. 8. Andere Annahmen von einem Ringeheim (Falke, Cod. trad. S. 449) oder Dieterichsburg (Möser, Osn. Gesch. V, 18, Werke VI, S. 265) als Sitz des Vaters, sind ohne Bedeutung.

[3]) Vgl. Moover in dem Verzeichniß der Aebtissinnen, Zeitschr. für westfäl. Geschichte IV, S. 101.

[4]) Vita ant. c. 3: Thietmarum comitem, pueri Heinrici magistrum.

[5]) Vita ant.: ceteris parentum ignorantibus, sola ava ejus conscia. Die jüngere Vita führt das weiter aus, läßt die Großmutter auch wohl von der Nothwendigkeit einer Zustimmung der Eltern sprechen, diese aber doch nicht einholen. Was man also seit Gundling, H. A. S. 36, und Leibniz, Anmerkung zu seiner Ausgabe SS. I, S. 194, wieder und wieder über die Nähe der Besitzungen Thiederichs, dessen Genehmigung im Laufe eines Tages habe eingeholt werden können, gesagt hat, entbehrt allen Grundes.

[6]) clam lectis principum maniplis, toto inde Saxonum in patriam ducebatur honore, donec Walehusen parabatur .... nuptiale convivium.

[7]) eandemque civitatem et cuncta ad hanc pertinentia in dotem illi tradidit. Daß es geschehen, patre suo consentiente, sagt nur die jüngere

Die Vermählung muß in das Jahr 909 gehören. Denn drei Jahre noch lebte der Vater Heinrichs [1]. Acht Tage vor seinem Tode gebar Mahthilde ihren ersten Sohn, der den großväterlichen Namen empfing [2], um demselben einst noch höheren Glanz zu verleihen.

Wie Otto dem Bruder, dieser vorher dem Liudolf, so ist Heinrich jetzt dem Vater in der Stellung als Haupt wenigstens des östlichen Sachsens nachgefolgt [3]. Einer förmlichen Wahl durch die Großen des Reiches gedenkt ein Bericht [4], fügt aber hinzu: durch die Waffen der Sachsen sei der Herzog stark gewesen. Widukind [5] erzählt statt dessen, der König Konrad habe gefürchtet, ihm die ganze Gewalt des Vaters zu übertragen, dagegen für die Zukunft wohl Größeres in Aussicht gestellt, und verheißen, ihn zu hohen Ehren zu erheben. Und Thietmar giebt das also wieder [6]: den größten Theil des Beneficiums habe Heinrich durch Verleihung des Königs wie das Erbgut von Rechts wegen erhalten. Der König, fährt jener fort [7], zog sich dadurch den Unwillen des ganzen

---

Vita. An eine Verwechselung von Walhausen mit den fünf der Mahthilde später (929) als dos verliehenen Städten, wie v. Wersebe meint, Gaue S. 62 N. 106, ist aber doch schwerlich zu denken.

[1]) Vita. ant. c. 4: Praefatus vero dux Otto, pater Heinrici, tres post haec vivens annos mortem subiit. Leibniz, Ann. II, S. 239, u. a. haben diese Angabe auch der jüngern Vita mit Unrecht verlassen und mit dem Ann. Saxo die Verbindung ins Jahr 911 gesetzt (auf die unzweifelhaft falschen Ann. Mindenses, Harenberg Mon. ined. S. 163, ist keine Rücksicht zu nehmen); Thietmar I, c. 6 läßt Heinrich vollends erst als König die zweite Verbindung eingehen.

[2]) Hrotsuit, Gand. v. 561, SS. IV, S. 316:
Scilicet ante dies octo totidem quoque noctes,
Quam ducis occasus miserabilis accidit hujus,
Ipsius nato, regi quandoque futuro,
Nascitur Henrico famosus filius Oddo.

[3]) Widukind sagt I, c. 21: totius Saxoniae reliquit ducatum (was man nicht mit Eichhorn II, S. 19 N., erklären kann: den ducatus limitis sämmtlicher sächsischer Marken). Aber die Vita Mahth. ant. c. 3, wo Heinrich aus Herford in Saxoniam zurückkehrt, zeigt, daß Westfalen unter diesem Namen nicht immer einbegriffen wurde. Vgl. Erhard, Reg. I, S. 120.

[4]) Vita Mahth. ant. c. 4: Principes quoque regni consilium ineuntes tractabant, quis heroum principatum teneret. At ipsi prioris non immemores gratiae, ipsum illum filium elegere ducem. Nam et armis Saxonum erat fortissimus. Nicht von einer Wahl der Sachsen, der sächsischen Fürsten, kann hier die Rede sein, wie Giesebrecht I, S. 174. 807 und Löher S. 138 meinen; die Saxones stehen im Gegensatz zu den principes regni.

[5]) Widukind I, c. 21: Rex autem Conradus cum saepe expertus esset virtutem novi ducis, veritus est ei tradere omnem potestatem patris.... Ficte tamen pro laude et gloria optimi ducis plura locutus, promisit se majora sibi daturum et honore magno glorificaturum.

[6]) Thietmar I, c. 4: juvenis in vacuum succedens, hereditatem jure et maximam beneficii partem gratuito regis suscepit ex munere.

[7]) Widukind I, c. 21: Quo factum est, ut indignationem incurreret

sächsischen Volkes zu. Durch täuschende Versprechungen habe es sich nicht bethören lassen, sondern dem Herzog vorgestellt, wenn jener nicht freiwillig die väterliche Ehre ihm zugestehe, könne er auch wider den Willen desselben erlangen was er wünsche.

Was der König dem neuen Herzog vorenthalten zu müssen glaubte, wird hier und auch im Folgenden nicht weiter angegeben. Den offenen Bruch, der dann zwischen ihnen erfolgte, führt der sächsische Historiker [1]) darauf zurück, daß Konrad, da er eingesehen, daß er zu schwach sei um den mächtigen Herzog in offenem Kampf zu bewältigen, ihm heimlich nach dem Leben getrachtet: dazu habe der Mainzer Erzbischof Hatto die Hand geboten. Aber das Vorhaben sei vereitelt, und Heinrich habe nun alle Besitzungen desselben in Sachsen und Thüringen eingenommen, aus Gram darüber sei Hatto gestorben. Außerdem zeigte Heinrich sich gegen zwei Grafen, Burchard und Bardo, feindlich und nöthigte sie das Land zu verlassen; ihr Gut vertheilte er unter seine Mannen [2]).

Diese Nachrichten weisen darauf hin, daß es sich zunächst um thüringische Verhältnisse handelte. Ueber Thüringen erstreckte sich die bischöfliche Gewalt des Mainzer Stiftes und mancherlei Besitzungen sind hier von demselben erworben. Ungern mochte der Erzbischof die Macht des sächsischen Herzogs hier sich ausbreiten sehen. Bei der Art und Weise wie die Geistlichkeit sich überall dem Emporkommen solcher Gewalten entgegenstellte, war hier vor allem ein Grund einzugreifen. Und auch der König, wenn er die Stellung des Herzogs in Sachsen selbst nicht anzutasten vermochte, konnte am ersten daran denken ihrer Ausdehnung auch nach dieser Seite hin Schranken zu ziehen. Dem Stifte Hersfeld, das auch in Thüringen Besitzungen und Rechte hatte, ist jetzt die früher in Aussicht gestellte Freiheit von der Oberhoheit des Herzogs bestätigt [3]). Die Grafen Burchard und Bardo, die als Söhne des gegen die Ungarn gefallenen thüringischen Markgrafen erscheinen [4]),

totius exercitus Saxonici. ... Saxones vero hujuscemodi simulationibus non attendebant, sed suadebant duci suo, ut, si honore paterno eum nollet sponte honorare, rege invito quae vellet obtinere posset.

[1]) Widukind a. a. O.: Rex autem videns vultum Saxonum erga se solito austeriorem, nec posse publico bello eorum ducem conterere, subpeditante illi fortium militum manu, exercitus quoque innumera multitudine, egit, ut quoquo modo interficeretur dolo.

[2]) Widukind I, c. 22: Et statim omnia quae juris ipsius erant in omni Saxonia vel Thuringorum terra occupavit. Burghardum quoque et Bardonem, quorum alter gener regis erat, in tantum afflixit et bellis frequentibus contrivit, ut terra cederent eorumque omnem possessionem militibus suis divideret.

[3]) Böhmer, Acta Konradi regis S. 19. Herr Prof. Sickel, der das Original gesehen, bezeugt, daß an der Echtheit der merkwürdigen Urkunde kein Zweifel ist.

[4]) Dies wird freilich nirgends ausdrücklich gesagt, hat aber die größte Wahrscheinlichkeit für sich; s. Wenck, Hess. L. G. II, S. 545 N. Bardo erscheint

sind auf Seiten des Königs; der eine wird als Schwiegervater Konrads bezeichnet. Ob dieser sie jetzt in die väterliche Stellung wieder einzusetzen gedachte, oder ob es sich darum handelte, Heinrich auch die Gaue welche der Vater schon früher in Thüringen besessen hatte zu entziehen, ist nicht mit Sicherheit zu ermitteln [1]).

Was Widukind von der feindlichen Absicht des Königs gegen das Leben Heinrichs und dem verrätherischen Plane des Erzbischofs erzählt und andere nach ihm wiederholen [2]), trägt den Charakter der Sage deutlich genug an sich, wie sie, hier aus Haß erfunden, im Munde des Volkes entstand und so in den Bericht des Geschichtschreibers überging, der ganz den Standpunkt seines Volkes in der Vorliebe für den Herzog, der Abneigung gegen alle seine Feinde theilt. „Der Erzbischof, sagt er [3]), um dem König und dem Volk der Franken zu gefallen, machte sich mit gewohnter List — und er denkt an die dem Hatto schuldgegebene Berückung des Babenberger Adalbert — an den durch des Höchsten Gnade uns gegebenen Mann". Zu einem Gastmahl habe er ihn eingeladen und ihm große Geschenke versprochen, dazu eine goldene Kette machen lassen [4]). Da der Erzbischof diese besah, sei ihm ein Seufzer entflohen, und als der Goldschmied fragte, weshalb er seufze, habe derselbe die Antwort erhalten: weil mit dem Blute des besten und ihm theuersten Mannes die Kette benetzt werden solle. Der Goldschmied habe geschwiegen, aber, als er die Arbeit vollendet, Urlaub erbeten, sei dem Herzog entgegengereist [5]) und habe ihm das Gehörte berichtet. So sei dieser der Gefahr entgangen [6]), und habe dann

---

als Graf im pagus Husitin 1. Juli 912; Böhmer, Acta S. 13. Dagegen ist der Burchardus im pagus Grabfeld im J. 908, Mon. B. XXVIII, 1, S. 141, nicht der Sohn, wie Genßler, Grabfeld II, S. 135, meint, sondern der in diesem Jahr gegen die Ungarn gefallene Herzog.

[1]) Vgl. näher Excurs 4.

[2]) Thietmar I, c. 4.

[3]) Der Codex A des Widukind, der überhaupt eine etwas andere Darstellung giebt, nennt statt des Erzbischofs unbestimmt einen der amici regii die dem Herzog Nachstellungen bereitet als den Schuldigen.

[4]) Thietmar scheint zu verstehen, daß Heinrich durch die Kette getödtet werden solle: torquem aureum, in quo Heinricus occidi deberet, mira arte preparabat. Das sagt Widukind nicht; er scheint, wie die Beziehung auf den Hals des Adalbert andeutet, an eine Tödtung, da Heinrich mit der Kette geschmückt ist, zu denken. Dem Thietmar folgen die Neueren; s. z. B. Leibniz, Ann. II, S. 263.

[5]) occurrensque duci juxta locum qui dicitur Cassela, Cod. A des Widukind.

[6]) Das Einzelne erzählen hier die Berichte in den verschiedenen Handschriften des Widukind verschieden. Nach dem einen höhnt der Herzog bitter den Erzbischof (de ejus servitio tractare, muß aber heißen: über seinen Dienst, den ihm schuldigen Dienst, verhandeln, nicht „über seine Unterjochung", wie ich früher übersetzte); nach dem andern entschuldigt er sich propter repentinas barbarorum incursiones.

alsbald die feindlichen Maßregeln gegen die Besitzungen des Erzbischofs [1]) ergriffen.

Das Letzte muß in den Anfang des Jahres 913 fallen. Am 15. Mai ist Hatto, wie Widukind annimmt aus Kummer hierüber, gestorben [2]).

In eben dieser Zeit ist König Konrad nach Sachsen gekommen. Am 3. Februar war er zu Corvei und bestätigte hier die Freiheiten des Klosters, am 18. desselben Monats in Cassel, also auf dem Rückweg nach dem Süden; auch hier empfängt ein westfälisches Kloster eine königliche Bestätigung, zugleich wird an Hersfeld das schon angeführte Privilegium gegeben [3]). Offenbar hat der König sich nach Herzog Ottos Tod nach Sachsen begeben, um hier die Verhältnisse persönlich zu ordnen. Daß er dabei feindlich aufgetreten, es also vorher schon zu einem Bruch gekommen, ist nicht wahrscheinlich — der Zug, den Konrad um deswillen nach Sachsen unternahm, gehört entschieden in eine spätere Zeit [4]). Aber wohl scheint der Anlaß zu dem ganzen Zwiespalt jetzt gegeben [5]). Ein Verständnis zwischen dem König und den Sachsen ward nicht erreicht: in keiner der angeführten Urkunden ist der Vermittelung Heinrichs oder seiner Anwesenheit gedacht.

Dagegen hat man angenommen, daß Heinrich schon vorher, im Sommer und Herbst des Jahres 912, und wieder im März 913, wo ein Graf Heinrich in den Urkunden des Königs genannt wird [6]), sich in der Umgebung desselben befunden. Da man früher den Tod Herzog Ottos schon in den Juni setzte, meinte man wohl [7]),

---

[1]) Ihn nennt der Codex A hier ausdrücklich; das „ipsius" der andern Fassung (s. S. 21 N. 2) ist aber auch nur auf Hatto, nicht, wie Gundling meinte, H. A. S. 59, auf Konrad zu beziehen. Jener Text fügt hinzu: Ad orientem autem versus cum suo comitatu (von Cassel aus), collecta manu etc.

[2]) S. Excurs 3.

[3]) Böhmer, Acta S. 18. 19. Mit diesem Aufenthalt Konrads in Cassel bringt Damberger IV, S. 341, die Nachricht des Codex A des Widukind in Verbindung, daß Heinrich in Cassel von dem Goldschmied gewarnt sei, die er entstellt wiedergiebt: dieser Ort sei zu einer friedlichen Verhandlung gewählt, Heinrich dahin eingeladen gewesen.

[4]) S. nachher. Die Annahme v. Wersebes, Gaue S. 12, die ich früher theilte, daß auch dieser Zug Konrads schon einen feindlichen Charakter gehabt, glaube ich nicht festhalten zu sollen. Schwartz, Konrad S. 23, läßt es unentschieden. Aehnlich wie hier Leibniz, Ann. II, S. 366; Gfrörer, Car. II, S. 465. Was Luden VI, S. 604 über Konrads Zug angiebt, ruht auf einer falschen Anordnung der Begebenheiten überhaupt.

[5]) Man macht wohl geltend, daß die S. 21 N. 1 angeführten Worte des Widukind: Rex autem videns etc. auf eine persönliche Anwesenheit Konrads bei der Entscheidung hinweisen; s. Gfrörer, Car. II, S. 465; Löher S. 60. Doch ist darauf jedenfalls kein Gewicht zu legen.

[6]) Böhmer, Acta S. 14. 16. 20. Die erste Urkunde hat schon Eckhart, Fr. or. II, S. 834, die letzte namentlich Löher S. 46. 102 geltend gemacht.

[7]) Eckhart a. a. O.

Heinrich sei erschienen, um persönlich die Ertheilung der väterlichen Würden und Beneficien zu betreiben. Andere haben, wie den Tod des Vaters, auch den Anfang der Feindseligkeiten um ein ganzes Jahr hinabgerückt, und dazu namentlich in der Urkunde vom März 913, die sich mit den Nachrichten über die Maßregeln Heinrichs gegen Hatto in den ersten Monaten dieses Jahres nicht vertrüge, einen Anlaß gefunden [1]). Aber es erscheint überhaupt als sehr zweifelhaft, ob der Graf Heinrich, welcher hier und wieder in einigen späteren Urkunden Konrads vorkommt, der Sachse ist, welcher allerdings in der königlichen Kanzlei auch jetzt den gräflichen Titel führen konnte, aber nirgends mit einiger Bestimmtheit sich in den vorliegenden Actenstücken erkennen läßt [2]).

Während Konrad von Hessen aus nach dem Elsaß zog — im März 913 war er in Straßburg —, scheint also Heinrich zu den feindlichen Maßregeln in Thüringen gegriffen zu haben. Der Kampf hier mit den beiden Grafen zog sich aber länger hin; durch wiederholte Angriffe genöthigt, sagt Widukind [3]), verließen sie das Land. Fällt dies erst in das Jahr 914 oder Anfang 915, so erklärt es sich, daß der König, durch die Bewegungen in Schwaben und Baiern vollständig in Anspruch genommen, in dieser Zeit selbst nichts wider den mächtigen Herzog unternommen hat.

Liudprand, da er von der Erhebung der Großen gegen Konrad spricht, nennt Heinrich als Herzog der Sachsen und Thüringer [4]). Offenbar nahm derselbe jetzt eine solche Stellung ein, das Land war vollständig in seine Gewalt gebracht, und mit den Waffen in der Hand verfocht er sie auch gegen den König.

Erst im Jahr 915 entsandte Konrad seinen Bruder Eberhard, der jetzt den markgräflichen Titel führt [5]): man könnte denken, daß er gegen Heinrich der thüringischen Mark vorgesetzt wer-

[1]) Löher S. 102; s. Excurs 3.

[2]) Löher sagt, der Name sei sächsisch und sonst kein anderer Heinrich, der unter die Fürsten des Reichs gehörte, jemals durch eine der Urkunden Konrads oder sonst wie bekannt geworden. Die erste Behauptung ist kühn, wenn man Förstemanns Namenbuch vergleicht; ein Graf Heinrich kommt unter Konrad noch in den Urkunden vom 5. Juli und 9. Sept. 918 vor, Böhmer S. 34. 35, und das kann allerdings möglicher Weise immer der Sachse sein; allein ein Graf Heinrich findet sich auch in einer der ersten Urkunden König Heinrichs, vom 30. Nov. 920, Schöpflin Als. dipl. I, S. 476, in derselben Gegend ungefähr wo die Urkunde vom J. 913 ausgestellt ist (und später öfter), und es hat gewiß die größte Wahrscheinlichkeit, an einen und denselben, uns freilich nicht näher bekannten Grafen zu denken.

[3]) S. S. 21 N. 2.

[4]) Liudprand Antap. II, c. 18, S. 291: Quos inter Heinricus Saxonum et Turingiorum praepotens dux clarebat. Auf ihn gehen andere Stellen die den Titel haben zurück, so auch die Ann. Reichensp., SS. XVII, S. 443. 485, und daraus Ann. Admunt., SS. IX, S. 573.

[5]) Urk. vom 7. Juni 914, Böhmer, Acta S. 26.

den sollte [1]). Von Hessen aus zog er gegen Eresburg an der Diemel, wo auch Karl der Große seinen ersten Angriff auf Sachsen machte; das Gebiet, der sogenannte sächsische Hessengau, hatte zuletzt unter der Grafschaft des fränkischen Hauses gestanden [2]): war jetzt Heinrich im Besitz der Feste, so scheint es nur auf einem Vordringen nach dieser Seite hin zu beruhen, und Eberhard suchte hier wieder zu gewinnen was ihm genommen war. Wie die sächsische Ueberlieferung zu erzählen wußte [3]), erging er sich dabei in übermüthigem Prahlen; ihm sei nur bange, daß die Sachsen nicht wagen würden sich im offenen Felde zu zeigen. Aber eine Meile von der Burg erschienen plötzlich die Sachsen und brachten den Franken eine schwere Niederlage bei: ein Vers der hierauf gedichtet sprach das Selbstgefühl der siegreichen Sachsen aus. Eberhard floh mit dem Rest seines Heeres. Heinrich aber in seiner Verfolgung, oder um sich wegen des Angriffs zu rächen, machte einen Einfall ins fränkische Land [4]).

Der König, damals mit der Belagerung der Burg Twiel in Alamannien beschäftigt, gab diese auf und wandte sich jetzt selbst gegen den Sachsen: er sammelte, sagt Widukind [5]), die ganze Kraft der Franken und zog aus um Heinrich zu begegnen.

---

[1]) So Löher S. 57. Ueber andere Beziehungen die man dem Wort gegeben s. Forschungen III, S. 158.

[2]) Wenck II, S. 547 ff. Er übergeht die Frage, wie Heinrich in den Besitz kam. Landau, Hessengau S. 29, begnügt sich zu bemerken, die Herrschaft über den Hessengau scheine nicht mehr völlig gesichert gewesen zu sein.

[3]) Widukind I, c. 23: Rex autem misit fratrem cum exercitu in Saxoniam eam devastandam. Qui appropians urbi quae dicitur Heresburg, superbe locutum tradunt, quia nichil ei majoris curae esset, quam quod Saxones pro muris se ostendere non auderent, quo cum eis dimicare potuisset. Adhuc sermo in ore ejus erat, et ecce Saxones ei occurrerunt miliario uno ab urbe, et inito certamine, tanta caede Franci mulctati sunt, ut a mimis declamaretur: ubi tantus ille infernus esset, qui tantam multitudinem caesorum capere posset. Frater autem regis Evurhardus, liberatus a timore absentiae Saxonum — nam eos praesentes vidit —, et ab ipsis turpiter fugatus, discessit. — Was die mimi sangen, giebt als Hexameter: tantus ubi infernus, qui caesos devoret omnes, Paullini, Zeitkürzende Lust S. 382; ebenso Falke im Chron. Corbej., s. Jahrbücher d. S. H. III, 1, S. 59. Eine andere Versificierung von Fabricius hebt Löher S. 73 aus. — Statt Eresburg (Stadtberge an der Diemel) schreiben spätere Quellen Mersburch; Chron. rhytm. Brunsv. X, 77, Leibniz SS. III, S. 17; Chron. pict., ebend. S. 303; was nur eine andere Form ist; Bruns, Beiträge I, S. 13; Wigand, Archiv f. G. Westfalens I, S. 37. Andere haben irrig an Harzburg gedacht; s. dagegen Leibniz, Ann. II, S. 269. — Die Zeit geben die Ann. Corbej., SS. III, S. 4: 915 I... bellum in Heresburg (vgl. die Ann. Prag., SS. III, S. 119). Daß auch der Ann. Saxo, SS. VI, S. 593, dies Jahr nennt, beruht nur darauf, daß er Herzog Ottos Tod irrig in das J. 914 setzt. Ehe man jene Annalen kannte, ward meist das J. 913 oder 914 angenommen; Leibniz, Ann. II, S. 269; Eckhart, Fr. or. II, S. 843, u. a.

[4]) Ann. Alam., SS. I, S. 56: Chuonradus castellum Tviel obsedit, et Einricho Saxonum duce Franciam invadente regreditur.

[5]) Widukind I, c. 24: Audiens autem rex male pugnatum a fratre,

Auch diesmal kommt es nicht in Thüringen zum Kampf. Der Herzog befand sich in einer Feste Grona: ihre Lage ist nicht mit voller Sicherheit zu bestimmen [1]), doch wird mit Wahrscheinlichkeit an Grone in unmittelbarer Nähe des späteren Göttingen gedacht [2]); hier, nicht weit von der sächsisch-hessischen Grenze, scheint Heinrich den Gegner erwartet zu haben.

Ueber den weitern Verlauf der Dinge giebt Widukind [3]) einen Bericht, der der Sage, vielleicht unmittelbar einem Liede entnommen ist [4]). Konrad schickt eine Botschaft und fordert zur Uebergabe auf: nicht als Feind, als Freund werde er sich zeigen. Da erscheint unerwartet beim Herzog der Graf Thietmar aus dem Osten [5]), ein Mann von großem kriegerischem Geschick und berühmt durch listige Anschläge. Wo er sein Heer lagern solle, fragt er Heinrich. Schon im Begriff nachzugeben, faßt dieser frischen Muth; er erkundigt sich nach der Zahl der herbeigeführten Schaaren [6]): dreißig, antwortete Thietmar, der doch nur mit fünf Begleitern gekommen. Die Boten des Königs erzählten diesem was sie gehört [7]): erschreckt verließen die Franken vor Anbruch des Tages ihr Lager und kehrten heim.

Von weiteren Feindseligkeiten hat Widukind nichts zu be-

---

congregata omni virtute Francorum, perrexit ad requirendum Heinricum. Quem compertum in praesidio urbis quae dicitur Grona, temptavit illud obpugnare praesidium.

[1]) Für Grohnde bei Hameln an der Weser halten es Meibom d. ä. zum Widukind S. 676; Schaten, Ann. Paderb. I, S. 247; Gundling, H. A. S. 59; (Gruber), Zeit- und Geschichtbeschreibung der Stadt Göttingen I, S. 66; unter den Neuern Luden VI, S. 604 N. 28; — für Gronau an der Leine bei Alfeld Wedekind, Noten II, S. 374; — für Gröningen an der Bode Leuckfeldt, Antiq. Halberst. S. 121 N. q; — andere für Gronde an der Mulde, s. Gundliug a. a. O.; Struve, Corp. hist. I, S. 252 N. 16.

[2]) So Leibniz, Ann. II, S. 274; Eckhart, Fr. or. II, S. 838; Hahn, Einleitung II, S. 10 N.; Mascov, Comm. Annot. S. 2; v. Wersebe, Gaue S. 12, dem fast alle Neueren gefolgt sind.

[3]) Widukind I, c. 24.

[4]) Vgl. Schwartz, Konrad S. 24; Löher S. 73, der meint das Lied selbst herstellen zu können.

[5]) intervenit Thiadmarus ab Oriente; wohl nicht gerade das Land zwischen Saale und Elbe; wie Leibniz, Ann. II, S. 275, sagt. Thietmar ist wahrscheinlich derselbe der in der Vita Mahthildis (oben S. 19 N. 4) als Lehrer Heinrichs genannt wird und dessen Tod die Ann. necrol. Fuld. 932 angeben; s. Leibniz a. a. O.; v. Wersebe, Gaue S. 114, der ihn für den Grafen des Nordthuringogau hält; Heinemann, Gero S. 125, der aber Widukind wohl nicht richtig versteht, wenn er sagt, Widukind nenne ihn Th. ab Oriente; diese Worte sind mit „intervenit" zu verbinden.

[6]) legiones. Ueber die Bedeutung welche Giesebrecht dem Worte giebt s. unten.

[7]) Mit falscher Pragmatik legt Leibniz die Dinge zurecht, wenn er sagt, Ann. II, S. 274: sive dicenti interfuere, quod Witikindus significat, sive habebant emtos arcanorum Henrici exploratores.

richten. Und wenn Thietmar sagt [1]), er unterlasse zu erzählen, wie oft sie sich begegnend siegten oder besiegt wurden, so liegt dem gewiß keine nähere Kunde von anderen Ereignissen zu Grunde.

Von einer Verbindung Heinrichs mit den andern herzoglichen Gewalten, gegen die Konrad kämpfte, ist nichts bekannt. Dagegen weiß ein fremder Schriftsteller von Beziehungen eigenthümlicher Art zu berichten in welche Heinrich zu dem westfränkischen König Karl getreten sein soll.

Richer, der am Ausgang des 10ten Jahrhunderts die Geschichte der letzten westfränkischen Könige schreibt, und ausführlich namentlich der lothringischen Dinge gedenkt, erwähnt auch des Sachsen Heinrich und erzählt, wie derselbe mit dem König Karl auf der einen, dem Herzog Giselbrecht auf der andern Seite in mancherlei Beziehungen stand. Was davon der ersten Aufzeichnung des Werkes angehört [2]), betrifft aber eine Zeit da Heinrich bereits an der Spitze des Reiches stand; wenn derselbe gleichwohl Herzog heißt [3]), so beruht es auf der Ansicht, daß König Karl als Karolinger die Herrschaft auch über die Lande östlich vom Rhein zugestanden und der Sachse hier nur in Abhängigkeit vor ihm seine Gewalt geübt habe; der Autor geht so weit zu erzählen [4]), Giselbrecht habe Heinrich aufgefordert, sich zum König krönen zu lassen, da Belgica und Germania — so nennt er Lothringen und das Land am rechten Rheinufer — eines eignen Königs bedürften; Heinrich aber sei nicht darauf eingegangen und habe den Lothringer von so verbrecherischem Treiben abgemahnt, dieser aber nun den westfränkischen Herzog Rotbert veranlaßt sich zum König aufzuwerfen. — Es ist überflüssig noch besonders hervorzuheben, wie ganz und gar unbegründet und rein ersonnen diese Angaben sind. — Nicht ganz in Uebereinstimmung hiermit, nicht völlig so verkehrt, aber von einer gleichen Anschauung der Verhältnisse aus, sagt Richer später [5]): Heinrich sei wegen der Verruchtheit der Slaven, da Karl noch

---

[1]) Thietmar I, c. 4: mihi ad alia properanti longum est enarare, quoties congressi mutuo cederent vel vincerent; er übergeht die von Widukind berichteten Einzelheiten.

[2]) Richer I, c. 20. 35 ff.

[3]) C. 35; c. 20 steht unbestimmt: transrhenanus.

[4]) C. 39: Socerum itaque adit, eique ab rege dissuadet: Celticam solam regi posse sufficere, asserens, Belgicam vero atque Germaniam rege alio plurimum indigere. Unde et, ut ipse in regnum coronari non abnueret, multis suasionibus permovebat. Heinricus vero cum nefanda eum suadere adverteret, dictis suadentis admodum restitit, et ut quiesceret ab illicitis, multis amplificationibus agitabat. Et Gislebertus quidem cum apud socerum non proficeret, ut regnum ei (so wird zu lesen sein, nicht „sibi“) parare posset etc.

[5]) II, c. 18, S. 591: cum ejus (Ottonis) pater Saxoniae solum propter Sclavorum improbitatem rex creatus sit, eo quod Karolus, cui rerum summa debebatur, adhuc in cunis vagiebat. Löher S. 86 hält diese Stelle, die er aus dem Chron. Ursperg. citirt, für einen Zusatz des Ekkehard.

in den Windeln lag, zum König von Sachsen erhoben. — Der Schriftsteller, einmal in eine falsche Auffassung hineingerathen, ist später aber noch viel weiter gegangen. In einer Ueberarbeitung des Buchs, wie sie in der eignen Handschrift des Verfassers vorliegt, hat er wiederholt [1]) Heinrich und Sachsen gesetzt, wo früher von Giselbrecht und Lothringen die Rede war, hat jenen dann geradezu von Karl als Herzog einsetzen lassen [2]). Es ist unmöglich hierin irgend einen Kern historischer Wahrheit zu erkennen [3]); nur die größte Gewissenlosigkeit konnte den Autor dahin bringen, was früher von einer in ganz andern Verhältnissen stehenden Persönlichkeit, und auch hier offenbar nicht immer in historischer Treue erzählt war, auf den sächsischen Herzog und deutschen König zu übertragen [4]); nur nationale Eitelkeit und Ruhmsucht den Antrieb geben, die Geschichte dieser Zeit in einem offenbar ganz falschen Lichte zu zeigen, dem schwachen Westfranken eine Oberhoheit auch über deutsche Lande und Fürsten beizulegen.

Es ist wahr, ein Theil des ostfränkischen oder deutschen Reiches, Lotharingien, hat in der Zeit unmittelbar vorher sich dem westfränkischen König unterworfen; Konrad hat sich vergebens bemüht hier zur Anerkennung zu gelangen; er ist dadurch in feindliche Verhältnisse zu dem König Karl gelangt. Es liegt an sich nicht eben fern zu denken, daß der ehrgeizige Karolinger nach Weiterem gestrebt, wie später nach Konrads Tod, so auch jetzt bei seiner Erhebung einen Versuch gemacht, die eigene Herrschaft auszudehnen, vielleicht als der Letzte des Karolingischen Hauses ein Erbrecht auch in dem östlichen Reich in Anspruch zu nehmen. Es wäre an sich möglich, daß Heinrich, da er feindlich dem Konrad gegenüberstand,

---

[1]) I, c. 14. 22 ff.

[2]) I, c. 14, in einen Zusatz zugleich mit jener Aenderung: Ubi etiam Heinricum, regio genere inclitum ac inde oriundum, ducem omnibus praeficit. Noch in der ersten Bearbeitung sagt der Autor hier in ähnlicher Verkennung historischer Verhältnisse: Sarmatas absque praelio subditos habuit. Anglos quoque ac reliquos transmarinorum populos mira benivolentia sibi adegit.

[3]) Gegen die im Nachtrag zur ersten Bearbeitung (auf diese hat Schwartz, Konrad S. 25, keine Rücksicht genommen) und ebenso von Pertz in der Ausgabe ausgesprochene Verwerfung dieser Nachrichten haben besonders Gfrörer, Kirchengesch. III, S. 1183 ff. Carol. II, S. 476 ff., und Löher S. 77 ff. ihre geschichtliche Bedeutung und wenigstens theilweise Wahrheit nachzuweisen gesucht; aber, wie ich finde, ohne irgend zu überzeugen. Ausführlich hat dann die ganze Frage noch einmal verhandelt Wittich in einem Aufsatz, Forschungen III, S. 107 ff.

[4]) Wenn Löher S. 85 geltend macht, daß Richer einmal I, c. 23 in den kurzen Inhaltsangaben am Rand schon gleich anfangs den Heinrich genannt, während im Text noch Gislebertus stehe, so kann das an sich wenig bedeuten, und außerdem übersieht er, daß die ganze ausführlichere Erzählung der c. 22 ff. schon an die Stelle einer älteren getreten ist, in der es einfach hieß, S. 376: Hic (Gislebertus) enim ab Heinrico persuasus cum aliis nonnullis ab rege discesserat etc. Ueber die Gründe die Richer bewogen haben mögen s. namentlich Wittich a. a. O. S. 137 ff.

zu einem Einvernehmen mit jenem andern Gegner desselben gelangt sei [1]). Man hat darauf hingewiesen, daß Heinrichs Vater der Herzog Otto auch nach Lothringen hin Beziehungen hatte, seine Tochter als Gemahlin des Königs Zventibulchs angesehen werden darf, daß auch schon nach der ersten Niederschrift Richers der lotharingische Herzog Giselbrecht mit Heinrich in Verbindung stand: vielleicht, meint man, besaßen Otto und sein Sohn schon Besitzungen oder gar Grafschaften auf lotharingischem Boden und standen um deren willen auch zu Karl in bestimmten staatsrechtlichen Beziehungen; und es könne das entweder wirklich zu einer näheren Vereinigung geführt, oder der spätere Historiker, der davon eine gewisse aber ungenaue Kunde hatte, möge dadurch veranlaßt sein, überhaupt eine Unterordnung des sächsischen Herzogs unter den Karolingischen König anzunehmen. Doch auch dies entbehrt bestimmterer Anhaltspunkte.

Was sich an verwandten oder scheinbar bestätigenden Nachrichten einzeln noch findet, geht entweder auf den Richer zurück, oder bezieht sich auf spätere Zeiten und beruht nur auf derselben Neigung westfränkischer Autoren, die Herrschaft der deutschen Könige aus dem sächsischen Hause in Lothringen auf Verleihung oder Uebertragung von Seiten der Karolingischen Fürsten zurückzuführen.

Der ersten Art, ist was Ekkehard berichtet [3]), aus einem gallischen Geschichtschreiber, wie er sagt, in unmittelbarem Zusam-

[1]) Das ist die Ansicht mehrerer, die den Richer selbst nicht kannten, nur die aus ihm abgeleiteten Nachrichten des Ekkehard. Während Leibniz, Ann. II, S. 276. 293, sie verwirft (nur die Möglichkeit, daß Heinrich bei Karl Hülfe gesucht, giebt er zu), entschiedener noch später Rössler, Chron. medii aevi I, S. 38, denkt Eckhart, Fr. or. II, S. 843, an eine Verbindung Karls und Heinrichs zu einem gemeinsamen Angriff auf Konrad im J. 915, wo der Ann. Saxo einen Theil der Nachrichten Ekkehards einreiht; Struve, Corp. hist. I, S. 252 N. 13, meint, Heinrich sei von der Belagerung in Grona durch einen Einfall Karls befreit, und dasselbe hat Luden VI, S. 328 ausgeführt, neuerdings auch Gfrörer, Carol. II, S. 478, angenommen: jener Thietmar, von dem Widukind erzählt, sei nicht aus Osten sondern vom Westen gekommen und habe die Annäherung eines lotharingischen Heeres zum Entsatz berichtet. Dagegen erklärt sich auch Löher S. 88, dessen eigene Darstellung aber ebenso wenig Werth hat.

[2]) S. namentlich Wittich a. a. O. S. 140. In solchem Sinn sagte schon v. Leutsch, Gero S. 1 N. 1: „es fragt sich, ob dieß nicht so auszulegen sei, als habe Karl der Einfältige den Herzog nur mit dem auf der Ostseite des Rheins belegnen Ripuarien, namentlich mit allem dem beliehen, was zwischen Sachsen und dem Rhein lag und unter dem Erzstift Köln stand. Wenigstens scheint dieß später Heinrich der Löwe als Herzog von Sachsen besessen zu haben".

[3]) Aus ihm wieder schöpften der Ann. Saxo und Otto Frising. VI, c. 18, Urstisius I, S. 126. Ekkehard überläßt das Urtheil über die von ihm wiedergegebenen Nachrichten dem Leser, SS. VI, S. 182: Haec sunt verba illius Gallici hystoriographi; quae si in aliquo a praecedentibus Saxonici scriptoris dictis dissentiant, lectoris diligentia perpendat, und ähnlich Otto Frising. Wenn dieser übrigens quidam Celtici scriptores nennt, so ist das offenbar nur ein ungenauer Ausdruck statt des Gallicus chronographus seines Gewährsmannes.

menhang mit anderem was er dem Richer entlehnt. Als [1]) Karl einmal um Ostern in Aachen Hof hielt, seien die Großen seines Reiches erschienen, insonderheit auch die Herzöge und unter diesen Heinrich aus Sachsen. Während ein Hagano aber sich der vollen Gunst des Königs erfreute, hätten jene vergebens mehrere Tage hinter einander im Vorzimmer desselben gewartet: und unwillig darüber sei Heinrich mit drohender Rede von dannen gegangen. Aber der König habe ihm den Rheimser Erzbischof nachgesandt, der den Herzog begütigte und zur Rückkehr bewog; und nun ward er auf das freundschaftlichste empfangen und in hoher Gunst gehalten. — Es ist ganz der Charakter der Erzählungen wie Richer sie liebt: sein Text der vorliegt enthält sogar eine ähnliche Geschichte, die aber von dem westfränkischen Herzog Rotbert handelt; wahrscheinlich hat auch hier eine spätere Bearbeitung, die nicht mehr erhalten ist, den Sachsen Heinrich an die Stelle gesetzt [2]). — Was Trithem von einem Bunde Karls mit Heinrich erzählt [3]) und daß jener um deßwillen nach Sachsen gekommen sei und hier mit Staunen die Macht des Herzogs gesehen habe, geht ohne Zweifel, ebenso wie anderes was er aus dem Richer mehr geradezu abschreibt, auf diesen zurück. — Dagegen hat die Nachricht des Aventin [4]), eines andern Schriftstellers des 16ten Jahrhunderts, die Konrad feindlichen Herzöge — und er nennt Giselbrecht, Erchanger und Berchtold, Burchard, nicht Heinrich —, hätten den

[1]) cum paschalis solemnitas immineret, Aquisgrani palatio rex sese recepit. Huc ex omni Gallia principes confluunt; huc etiam mediocres multo favore conveniunt; assunt et duces, ex Saxonia quidem Heinricus, ex Gallia Ruotpertus. Cottidie secus fores regii cubiculi manent; cottidie egressum regis a penetralibus aulae prestolantur. Cum vero nullum eis ab rege responsum per dies quatuor daretur, Heinricus id molestissime ferens, dixisse fertur .... indignansque rege inconsulto discessit. Quod rex moleste ferens, eum revocare cupiebat, et pro hac re metropolitanum Remensium Heriveum dirigebat. Cujus luculenta et amica oratione persuasus, dux Heinricus ad regem redit, multoque ambitionis honore ante eum admissus, in precipuo gratiae loco familiarissime recipitur.

[2]) Pertz's Meinung, die Erzählung könne nicht von Richer sein, hat wenig Beifall gefunden und ich kann ihr in keiner Weise beistimmen; vgl. SS. VI, S. 6 N. 64. Eine freilich sehr unsichere Vermuthung über das Werk, aus dem diese Stelle entlehnt sein möge, habe ich gewagt, Forschungen III, S. 145.

[3]) Ann. Hirsaug. 1690. I, S. 55: Carolus rex Gallorum cum memorato Saxonum duce Heinrico potentissimo foedus inire statuit et pro eo in Saxoniam personaliter venit; qui cernens tantam ducis potentiam, obstupuit et ejus amicitiam instantius postulavit. — S. 48, zum Jahr 895, schreibt Trithem die Stelle I, c. 20 aus.

[4]) Aventinus, Ann. Bojorum lib. IV, ed. 1580. S. 375 (1710. S. 453): Arnulphus rex noster, Gisalbertus dux Lotharingiorum, Erenger, Berchtoldus fratres et Burckhardus Suevi Conradum recipere recusarunt, Carolum posthumum justum haeredem ex Galliis et occidentali Francia accersendum censebant; et a Lotharingiis Carolus acceptus est. Gfrörer, Car. II, S. 456, nimmt eine verlorne Quelle an, aber ohne Wahrscheinlichkeit.

Westfranken Karl herbeigerufen, freilich mit den Erzählungen Richers nichts zu thun, entbehrt aber auch aller Begründung. — Was endlich ein älterer Autor Jucundus im 11ten Jahrhundert von einer Abhängigkeit Heinrichs von Karl zu berichten weiß [1]), bezieht sich auf die Zeit da jener als König Lotharingien von den Westfranken wieder gewann, und trägt für die Verhältnisse, um welche es hier sich handelt, nichts aus.

Mit voller Bestimmtheit in Abrede zu nehmen, daß jemals eine Verbindung Heinrichs mit dem westfränkischen König statthatte, reichen unsere Quellen nicht aus. Es ist hauptsächlich Widukind, auf den wir in der Geschichte dieser Zeit angewiesen sind; er schrieb in der Zeit des vollsten Glanzes der Herrscher aus sächsischem Hause, als Frankreich und Italien sich vor dem deutschen Reiche beugten, der Karolingische König dort in Abhängigkeit von dem Kaiser sächsischer Herkunft stand; er hätte solche Verhältnisse schwerlich auch nur verstanden, und auf sein Stillschweigen ist kein großes Gewicht zu legen. Aber die Zeugnisse die anderes erzählen verdienen so wenig Glauben, daß es doch unmöglich ist ihnen irgend etwas für die wirkliche Geschichte zu entnehmen.

Was Richer aber von einer Flucht des Giselbrecht nach Sachsen zu Heinrich berichtet [2]), muß, wenn es überhaupt auf Glauben Anspruch hat — und Richer scheint hier aus einer älteren Quelle zu schöpfen — in eine spätere Zeit gehören: erst im Jahr 915 ist jener dem Vater gefolgt [3]), damals, wie es scheint noch unmündig, unter der Leitung der Mutter [4]).

Für die Verhältnisse Heinrichs zum König Konrad ist noch eins von Bedeutung, die Art und Weise wie die Versammlung der Bischöfe, die zu Altheim im Rieß gehalten ward, sich zu ihm und den sächsischen Bischöfen verhielt. Berufen im Herbst des Jahres 916 [5]), recht eigentlich, um in den unruhigen Bewegungen welche die Regierung Konrads erfüllten der Kirche und insonderheit der hohen Geistlichkeit des Reiches die bedeutende Stellung welche sie gewonnen hatte gegen ihre Widersacher zu sichern und zugleich die

---

[1]) S. darüber unten. Leibniz, Ann. II, S. 293, kannte die damals ungedruckte Erzählung handschriftlich, und nur diese Notiz Löher S. 88.

[2]) Richer I, c. 38. S. 580. Der Ann. Saxo setzt die ihm aus Ekkehard bekannte Nachricht ins J. 916, und dadurch sind Eckhart, Fr. or. II, S. 855, Calmet, Hist. de Lorraine I, S. 835, und andere, auch Giesebrecht I, S. 212 bestimmt worden. S. jetzt Wittich, Entstehung des Herzogthums Lothringen S. 89, und Forschungen a. a. O. S. 113 ff.

[3]) Wittich a. a. O.

[4]) Sigihardus, Mir. S. Maximini c. 16, SS. IV, S. 233, mit der Note, und c. 11. Vgl. unten.

[5]) Die Acten zuerst herausgegeben von Freiberg, jetzt LL. II, S. 555. Der Ort ist Hohenalthaim im Rieß. Früher waren die Beschlüsse bekannt theils aus Burchard, Decretorum libri (der Behauptung Theiners, daß Burchard dies und anderes aus der Collectio 12 partium geschöpft, hat Wasserschleben, Beiträge S. 38, widersprochen), theils aus Aventin.

Autorität und das Ansehn des Königs zu schützen, beschäftigt sie sich namentlich auch mit den schwäbischen und bairischen Großen, die, im Besitz der herzoglichen Gewalt oder im Streben nach derselben, in Conflict mit dem König und mit den Bischöfen ihres Landes gekommen waren: hier verhängt sie kirchliche Strafen oder drohet sie denen an welche noch nicht zur Unterwerfung gebracht sind. Des Herzogs Heinrich dagegen geschieht keine Erwähnung. Wohl aber wird es gerügt [1]), daß die sächsischen Bischöfe nicht erschienen; auf eine neue Versammlung nach Mainz werden sie geladen: wenn sie auch hier ausbleiben, soll, wie der anwesende Legat des Papstes und die Synode entscheiden, die Abhaltung der Messe ihnen untersagt sein, so lange bis sie in Rom sich gerechtfertigt haben. — Das Verhalten der Synode läßt eine verschiedene Deutung zu. Während einige aus dem angeführten Artikel auf eine Fortdauer der Feindschaft zwischen dem König und dem sächsischen Herzog schließen [2]), kann man auch umgekehrt geltend machen, daß

---

[1]) c. 30: De episcopis qui de Saxonia ad synodum non venerunt. Placuit sanctae synodo, episcopis qui vocati de Saxonia ad sanctum concilium non venerunt nec secundum canones sacros missos suos vel vicarios direxerunt, gravi increpatione objurgare et pro culpa inoboedientiae increpare. Unde iterum eos fraterna caritate ad predictum concilium (c. 29 zu Mainz) invitamus et vocamus. Quod et si hoc, quod non optamus, pro nichilo duxerint et venire noluerint justamque rationem reddere inoboedientiae suae detrectaverint, apostolica auctoritate interdicit eis Petrus sancti Petri et papae missus una cum sancta synodo missas celebrare, quousque Romam veniant et coram papa et sancta aecclesia dignam reddiderint rationem. Dieser Artikel, bei Burchard I, c. 52 (Coloniae 1548. fol. S. 7a) als c. 2, von Pagius zum Baronius XV, S. 490, als c. 11 aufgeführt, erregte früher viele Zweifel, da ihm völlig zu widersprechen schien, daß bei Burchard I, c. 327, S. 31a, der c. 37 mit den Unterschriften vieler sächsischer Bischöfe mitgetheilt wird. Deshalb nahm Schaten, Ann. Pad. I, S. 250 (ed. 2. S. 169), ein doppeltes Concil zu Altheim an, eins, dessen Zeit nicht näher bekannt sei, aber während der Feindschaft Konrads und Heinrichs gehalten, dem jener erste Artikel angehöre, ein zweites 916 nach der Versöhnung, wo jene Bischöfe anwesend gewesen wären. Doch sah man bald, daß die genannten Bischöfe nicht 916 versammelt gewesen sein können, da fast alle erst später ihre Bischofssitze erlangt haben, und stellte daher, diese Schwierigkeit zu beseitigen, verschiedene Hypothesen auf; s. Pagius, zum Baronius XV, S. 639; Mansi ebendas. S. 588. u. Concil XVIII, S. 331. 359; Brower, Ann. Trevir. I, S. 452; Leuckfeldt, Antiqq. Halberstad. S. 119; Binterim, Gesch. d. Deutschen Concilien III, S. 273. Das Wahre hat schon Leibniz, Ann. II, S. 280. In den Acten fehlen die Unterschriften durchaus, müssen also beim Burchard durch ein Versehen mit diesem Artikel in Verbindung gesetzt sein, wodurch jene Schwierigkeit sich von selbst auflöst. Vgl. Hefele, Conciliengeschichte IV, S. 560. — Wenn Adam Br. I, 55, SS. VII, S. 303, den Unwan von Bremen dem Concil zu Altheim beiwohnen läßt, so scheint er nur dem Burchard, kaum einem andern falschen Exemplar der Acten, wie Lappenberg meint (seine frühere Annahme, Archiv VI, S. 801, hat er schon Hamb. Urkb. I, S. 2046 aufgegeben), zu folgen.

[2]) So zuletzt Gfrörer, Car. II, S. 486. Da in einer Urkunde Konrads vom 6. Juli 916, Böhmer, Acta S. 31, ein Bischof Adalwiordus genannt wird, den man für den Bischof Adalward von Verden hält, der in der

dann ein entschiedeneres Vorgehen der Synode auch gegen Heinrich selbst zu erwarten stünde [1]). Oder sollte sie Bedenken getragen haben, den Herzog zu verurtheilen, ohne die Bischöfe seines Landes zu hören? Daß diese nicht gekommen, läßt aber sich auch noch anders erklären. Heinrich mochte, auch wenn er vielleicht nicht mehr in offenem Widerstreit gegen den König stand, doch wohl Bedenken tragen, die Bischöfe seines Landes an einer Versammlung theilnehmen zu lassen, die so entschieden zu Gunsten desselben auftrat und alle die verdammte mit denen der Herzog, wenn nicht eine bestimmte Verbindung, doch eine Gemeinsamkeit der Interessen gehabt hatte. Immer aber wird es zeigen, wie das Herzogthum einen sehr entschiedenen Einfluß auf die Bischöfe in Anspruch nahm und übte [2]). Denn daß dem Ausbleiben der Sachsen überhaupt nicht diese politischen Verhältnisse, sondern andere zufällige Umstände zu Grunde lagen [3]), ist am wenigsten wahrscheinlich.

Von dem weiteren Verlauf der Sache, ob die Mainzer Versammlung zu Stande kam, die Bischöfe Sachsens sich hier einfanden, oder wie sonst die Dinge sich gestalteten, fehlt jede Kunde.

Nicht einmal darüber sind wir sicher unterrichtet, ob zwischen Konrad und Heinrich ein friedliches Verhältnis hergestellt ist. Widukind schweigt darüber, läßt erst später den Bruder Konrads Eberhard seinen Frieden machen [4]). Liudprand sagt allgemein, daß der König alle die Herzoge welche sich gegen ihn aufgelehnt theils durch Weisheit theils durch Tapferkeit zur Unterwerfung und Treue zurückgeführt [5]); und ähnlich drückt der Fortsetzer des Regino [6]) sich aus; da es aber bei dem Baiern Arnulf nur insofern richtig ist,

---

nächsten Zeit vorkommt (Wedekind, Noten I, S. 105; doch nicht 916, denn die für dies Jahr angeführte Stelle ist der fälschlich dem Altheimer Concil zugerechnete Canon mit Unterschriften bei Burchard), so meint Gfrörer, er sei von Heinrich vertrieben und habe am Hofe Schutz gesucht. Hier ist aber alles unsicher.

[1]) Das ist die Ansicht die diese Darstellung früher vertrat und welche Löher S. 111 theilt.

[2]) Aber sicher ist nicht mit Löher S. 130 zu folgern, daß Konrad bereits den Herzogen ein solches Recht über seine Bischöfe eingeräumt hatte. Dagegen spricht entschieden die S. 34 N. 3 angeführte Stelle des Adam, die der Verfasser nicht kennt.

[3]) Wie Binterim, Gesch. d. D. Concilien III, S. 273, meint, sie seien durch die Einfälle des Normannen und Ungarn zurückgehalten; was auch Hefele IV, S. 559 N. für möglich hält.

[4]) Widukind I, c. 25 läßt Konrad zum Eberhard sagen: ito ad Heinricum, facito pacem cum eo; und dem entsprechend I, c. 26: Everhardus adiit Heinricum ... pacem fecit.

[5]) Liudprand II, c. 19, S. 292: Quos Chuonradus rex tam sapientiae vigore quam fortitudinis robore superavit suamque ad fidelitatem perduxit.

[6]) Cont. Reg. 919, S. 615: quos ante obitum suum Deo propitio superavit.

als Konrad denselben nicht ohne Erfolg wiederholt bekämpfte, ohne daß es zu einer Unterwerfung oder einem Abkommen kam, so ist auf das Zeugnis wenig Werth zu legen. Mehr bedeutet, daß Thietmar ausdrücklich sagt, nach wiederholten Kämpfen wären auf den Rath der Bessern König und Herzog in Freundschaft übereingekommen [1]): nur daß der Autor sonst nicht eben eine selbständige Kenntnis dieser Verhältnisse zu haben scheint. Die Sache wäre entschieden, wenn der Graf Heinrich, der in den letzten Jahren Konrads zweimal in seinen Urkunden genannt wird [2]), für den sächsischen Herzog gehalten werden könnte; aber auch das ist wenigstens sehr zweifelhaft. Dagegen ist in Anschlag zu bringen, daß nach dem Bericht des Adam von Bremen nach dem Tod des Erzbischofs der zur Nachfolge erwählte Leidrad sich an den Hof begab um die Bestätigung zu erlangen, Konrad aber die Würde an den mit anwesenden Capellan verlieh; es weist dies auf eine Wiederherstellung friedlicher Beziehungen zu den Sachsen hin [3]). Und der Umstand, daß überall von Feindseligkeiten nicht weiter die Rede ist, daß Konrad in diesen Jahren mit größerem Nachdruck in Schwaben und Baiern auftreten konnte, spricht auch dafür, daß es zu einer Verständigung mit dem Sachsenherzog gekommen ist; hier gab der König wohl auf was er hatte durchsetzen wollen, um anderswo um so mehr mit voller Kraft auftreten zu können [4]).

Während aber Konrad vergebens strebte der feindlichen Gewalten im Süden des Reiches Herr zu werden, stand Heinrich im Norden in vollem Ansehn und in voller Macht. Die Ungarn freilich haben ihre Verwüstungen in dieser Zeit auch bis Thüringen und Sachsen getragen [5]). Dagegen ist von Einfällen der Norman-

---

[1]) Thietmar I, c. 4, S. 736, fährt nach den oben S. 27 N. 1 angeführten Worten fort: et quod postremo bonorum instinctu in amiciciam convenirent. — Eigenthümlich ist die Auffassung der Ann. Palid., SS. XVI, S. 61: Qui Conradus rex a Heinrico, tunc duce Saxonum, varias adversitates paciencia solummodo pervincebat.

[2]) S. oben S. 24. — Löher S. 125 ff. will aus dem Fragment einer Aufzeichnung von St. Emmeram erweisen, daß Heinrich dem Konrad Kriegshülfe nach Baiern geleistet; allein das enthält jene Nachricht gewiß nicht; s. unten.

[3]) Adam I, 56, SS. VII, S. 303. Dies hat zuerst Leibniz, Ann. II, S. 301, geltend gemacht. Gfrörer, Car. II, S. 486, ohne diese Nachricht zu beachten, meint, die Bischöfe hätten in Folge der Altheimer Beschlüsse eine Versöhnung zu Stande gebracht.

[4]) Was Löher S. 133 über die Folgen der geschlossenen Vereinigung ausführt, ist reine Erfindung und mit den wenigen bekannten Thatsachen entschieden in Widerspruch.

[5]) Cont. Reg. 912, S. 614: Ungarii iterum, nullo resistente, Franciam et Thuringiam vastaverunt; dann wieder 915: totam Thuringiam et Saxoniam pervaserunt et usque ad Fuldam monasterium pervenerunt. Vgl. Ann. Quedl. 916, S. 52. Ann. Corb. 915, S. 4: Devastacio Hungariorum in Valun, wo Pertz an Ostfalen denkt; vgl. die jüngeren Ann. Corb., Leibniz SS. II, S. 299. Nach Adam Brem. I, c. 55, S. 303, ist auch Bremen von ihnen verheert. Ins Jahr 918 setzt Erhard, Reg. S. 121, die Er-

nen nicht die Rede [1]). Widukind rühmt den Eifer des Herzogs sein Volk zu verherrlichen und den Frieden in seiner ganzen Herrschaft zu sichern [2]). Er habe, sagt der Lebensbeschreiber der Mahthilde [3]), dergestalt die Völker für sich gewonnen daß sie wünschten ihn zum König zu haben.

Aber auch Konrad kam, da er sein Ende nahe fühlte, zu der Ueberzeugung, daß Heinrich der Mann sei dem die Herrschaft gebühre, dessen Eigenschaften und ganze Stellung ihn vor allen zur Nachfolge beriefen. Was alle Zeit ihm zum höchsten Lobe angerechnet hat, „so sehr lag ihm das Wohl des Reiches am Herzen, daß er dasselbe auch durch Erhebung des Gegners — eine seltene Tugend — zu befördern suchte" [4]). Den 23. December 918 starb der König Konrad [5]).

---

schlagung christlicher Priester zu Obernkirchen, die das Necrol. Mollenb. zum 31. August aufführt; andere Notizen über einzelne Kämpfe und Zerstörungen s. ebend. S. 119 z. J. 906.

[1]) Widukind I, c. 31 (s. oben S. 19 N. 1) erzählt von einem Kampf des Reginbern, Onkels der Mahthilde, gegen die Dänen, der das Land (patria) von ihren Einfällen befreite; Falke, in dem Chron. Corb. (s. Jahrbücher d. S. H. III, S. 59), setzt denselben 915; und so noch Damberger IV, S. 383; Suhm, Kritisk Historie III, S. 939, zwischen 920 und 930; L. Giesebrecht, Wend. Gesch. I, S. 133, vermuthungsweise in den Anfang von Heinrichs Regierung (er will dann patria auf die Erbgüter des Geschlechts beziehen), alle ohne näheren Anhalt. Eher dürfte eine frühere Zeit anzunehmen sein; nur setzt wieder Leibniz, Ann. II, S. 548, den Tod Reginberns zu früh ins J. 849. Wenn Trithem, Ann. Hirsaug. I, S. 49, dem Suhm, Historie af Danmark II, S. 450 folgt, von einem Krieg Heinrichs mit den Dänen 897 weiß, so hat das keinerlei Anspruch auf Beachtung.

[2]) Widukind I, c. 17: maximum ei ab adolescentia studium erat in glorificando gentem suam et pacem confirmando in omni potestate sua.

[3]) Vita Mahth. ant. c. 4: Qui plus solito caritatis amore populos placando sibi conjunxit, ita ut eum regem optarent.

[4]) Ann. Palid. SS. XVI, S. 61: Hic ergo rex adeo publice studuit utilitati, ut hanc quoque in hoste suo, que tamen virtus est rara, comprobaret. Ebenso Ann. Saxo 919, S. 594.

[5]) S. Excurs 5.

919.

Die Erhebung Herzog Heinrichs von Sachsen zum König im Ostfränkischen oder Deutschen Reich ist in aller Beziehung von tief eingreifender Bedeutung: eigenthümlich in der Art wie sie erfolgte, wichtig in dem was sich unmittelbar an sie knüpfte und in den Folgen die sie für die ganze Entwicklung des Reiches gehabt hat.

Nur reichlich hundert Jahre, nachdem der sächsische Stamm den andern Deutschen vereinigt und für das Christenthum gewonnen ist, geht aus seiner Mitte der Mann hervor, der das Erbe der fränkischen Herrscher eben für die deutschen Lande übernimmt und seinem Volk eine hervorragende, man kann sagen, vorherrschende Stellung in dem Reiche giebt [1]. So wenig es auch begründet ist, was manche angenommen, daß Sachsen damals auf dem Wege war sich vollständig wieder aus der Verbindung mit den andern Stämmen auszusondern, doch ist nicht zu verkennen, daß mehr als alles andere dies dazu führen mußte, das in seiner Eigenthümlichkeit starke und selbstbewußte Volk weiter in die bestehende Gemeinschaft hineinzuführen, und daß es zugleich dieser neue Kraft und auch wohl einen in mancher Beziehung noch anderen Charakter gab.

Daß es zu einer solchen Wendung der Dinge kam, war durch die letzten Ereignisse vorbereitet. Schon bei Arnulfs Erhebung ist die bewährte Tüchtigkeit des Mannes von nicht geringerem Einfluß als die Abstammnng durch uneheliche Geburt von einem Karolingischen König. Konrad verdankt die Herrschaft der Stellung an der Spitze des fränkischen Stammes und der Verbindung mit der Geistlichkeit. Eben damals ist vorher der Sachse Otto als der mächtigste und angesehenste unter den Großen des Reichs in Vorschlag gekommen: nur seine Zustimmung entschied, daß Konrad König wurde. So lag es nahe genug, an den Sohn, der die väterliche Stellung behauptet, seine Macht noch weiter ausgedehnt hatte, zu denken, wenn es sich aufs neue um die Erhebung eines Königs handelte.

Konrad hatte keinen Sohn. Dem Bruder Eberhard konnte

---

[1]) Darauf legen eben die sächsischen Historiker so besonderes Gewicht.

am wenigsten ein erbliches Recht zustehen. Ist der Bericht eines späteren Schriftstellers begründet [1]), so hat derselbe wohl auf die Nachfolge gehofft, eine Bestimmung des Königs zu seinen Gunsten erbeten. Aber dieser, heißt es, erkannte, daß er nicht zur Herrschaft geeignet, nicht dem Volke beliebt sei. Konrad hatte das Ziel nach dem er strebte nicht erreicht. Die Unterwerfung der herzoglichen Gewalten war ihm nicht gelungen. Die Politik, welche er in Verbindung mit der Geistlichkeit verfolgte, hat nicht die Einigung und Kräftigung des Reichs, vielmehr neuen Zwist und weitere Zerrüttung zur Folge gehabt. Trat Eberhard in die Stelle des Bruders ein, so setzten sich diese Verhältnisse fort, war kein Wandel der Dinge, keine Besserung der Zustände zu erwarten. Er hätte die herzoglichen Gewalten in Baiern und Schwaben zu bekämpfen gehabt; in Lothringen war man seinem Hause seit lange besonders feind; Heinrich war ihm überlegen an Macht und persönlichem Ansehn. Solche Erwägungen sind es, die Widukind den König anstellen und dem Bruder vorhalten läßt, da er diesen auffordert, selbst auf die Herrschaft zu verzichten und sich für Heinrich zu erklären [2]).

An der Sache selbst ist kein Zweifel. Die verschiedenen unter sich unabhängigen Berichterstatter stimmen hierin überein [3]). Nur in den Einzelheiten weichen sie ab. Während nach Widukind

---

[1]) Ekkehard Sang. c. 3, SS. II, S. 103: (Chuonradus) sensit eum nec regno virtute habilem nec populo moribus acceptum, rogantemque, cum ipse jam senesceret, ut populo commendaret, crebro frustavit.

[2]) Widukind I, c. 25: Francorum toto regno consulito, mei adtendendo, fratris tui, consilio. Sunt nobis, frater, copiae exercitus congregandi atque ducendi, sunt urbes et arma cum regalibus insigniis et omne quod decus regium deposcit, praeter fortunam atque mores. Fortuna, frater, cum nobilissimis moribus Heinrico cedit, rerum publicarum secus Saxones summa est. ... Quid enim necesse est, ut cadat populus Francorum tecum coram eo? Ipse enim vere rex erit et imperator multorum populorum.

[3]) Einen selbständigen, wenn auch kurzen Bericht, haben außer den in den folgenden Noten angeführten Quellen die Ann. Quedlinb., SS. III, S. 52: Conradus rex moriens, quem non propinquitatis suae jura, sed invictae fidei eximiaeque virtutis munia prae caeteris admodum commendaverant, sceptris ac regno Heinricum feliciter potiturum sibi succedere deliberavit, hisque rite per omnia dispositis, viam totius carnis ingreditur; vielleicht auch der Catalogus regum, SS. X, S. 136: Qui ... sine filiis defunctus Heinricum Saxonum ducem post se delegit in regnum; dann die Ann. Palid., SS. XVI, S. 61: In articulo enim mortis requisitus a principibus de futuro sibi digno successore, eundem ducem Heinricum prodidit eis, utpote virum consilio et virtute pollentem; Chron. Sax. bei Henricus de Hervordia, ed. Potthast S. 74: de consensu principum ad regnum Henricum filium suum (d. h. Ottonis) ... destinavit. — Die Bemerkung der jüngeren Vita Mahthildis c. 4, SS. IV, S. 286: successit Heinricus regali solio; bello seu pace fieret, est incertum, scheint auf Misverständniß der älteren zu beruhen, wo die Worte: bello seu pace fieret ignoramus, auf den Tod Konrads bezogen werden können; s. Jaffé in der Uebersetzung S. 8 N.

und Ekkehard von Sangallen[1]) der König nur zu Eberhard spricht und diesen zu bestimmen sucht, läßt der Fortsetzer des Regino[2]) ihn seine Brüder — und Konrad hatte noch einen zweiten, Otto[3]) — und die Großen der Franken berufen und diese zur Wahl Heinrichs ermahnen, auf daß kein Zwiespalt im Reich entstehe. Thietmar spricht ähnlich von den Ersten des Volks[4]). Liudprand[5]) nennt die Herzoge der Stämme, außer Heinrich selber auch Arnulf von Baiern: nachdem die königlichen Insignien herbeigebracht, erzählt er, bezeichnete Konrad feierlich den Heinrich zum Erben und Nachfolger in der königlichen Würde; ihm zu gehorchen, sei nicht blos sein Rath, sei seine Bitte. Offenbar waren es, außer den Brüdern, die nächsten Anhänger, die fränkischen Großen, außerdem die hohen Geistlichen, für die Konrads Rath und Mahnung bestimmend sein mußte. Als ihr Führer, und als der welcher zunächst betheiligt, erschien Eberhard bei dem Sachsen. Er überbrachte ihm die Insignien der königlichen Herrschaft[6]).

---

[1]) a. a. O. S. 103: Incipiens autem mori, clam loquitur fratri: Video, ait, germane mi, et semper vidi, te a populo nolle accipi ... Est in Saxonia cui neminem in regno equiparem scio, Henrich quippe comes etc.

[2]) Cont. Reg. 919, S. 615: Qui cum obitus sui diem imminere sentiret, vocatis ad se fratribus et cognatis suis, majoribus scilicet Francorum, mortem sibi imminere praedixit, et ne in eligendo post se rege dissidium regni fieret, paterna eos voce praemonuit, sed et Heinricum, virum strenuum et industrium praecipuumque pacis sectatorem, ut eligerent jussit, aliumque ei ad hoc officium aeque condignum inveniri non posse testificans etc.

[3]) Daß dieser 912 gestorben, ist eine nicht begründete Annahme Wencks; s. Excurs 3.

[4]) Thietmar I, c. 5, S. 736: Interea Conradus longa infirmitate detentus, et quia post inimicitias iram meminisse malorum est, totius contrarietatis, quae sibi ex parte Heinrici provenerat, oblitus, fratri suo Everhardo populoque primario in unum collecto consilium hoc dedit, si quando naturae communi se concederet, ut eum, regni gubernaculo undiquessecus aptum, eligerent animamque suam cum residua consanguineorum ac familiarium caterva firmae suimet fidei committerent et ad hoc sine aliqua dilatione consentirent.

[5]) Liudprand II, c. 20, S. 292: vocationis suae ad Deum tempus agnovit. Cumque memoratos principes — und das sind die Herzoge — se adire fecisset, Heinrico solummodo non praesente (Arnulf kehrt nach c. 21 aus Ungarn zurück), ita convenit: ... Heinricum Saxonum et Turingiorum ducem prudentissimum regem eligite, dominum constituite. Is enim est et scientia pollens et justae severitatis censure habundans. Und nachher: Heredem regiaeque dignitatis vicarium regalibus his ornamentis Heinricum constituo; cui ut oboediatis, non solum consulo, sed exoro. Quam jussionem interitus et interitum mox est oboedientia prosecuta.

[6]) Widukind I, c. 25: Sumptis igitur his insigniis, sagt Konrad, lancea sacra, armillis aureis cum clamide et veterum gladio regum ac diademate etc. Ob die Aufzählung richtig, unterliegt allerdings manchem Zweifel. Liudprand a. a. O.: propriam coronam ... sceptrum etiam cunctaque regalia indumenta in medium venire praecepit ... memorati principes coronam cunctaque regalia indumenta Heinrico duci contulerunt; Cont. Reg. a. a. O.: sceptrum ei et coronam caeteraque regiae dignitatis orna-

Eberhard schloß Frieden, gewann Freundschaft: das ist alles was Widukind hinzufügt [1]). Was andere Berichte erzählen erscheint als willkürliche Ausmalung. Erst, meint Liudprand [2]), habe Heinrich die Krone demüthig abgelehnt, dann, nicht ehrgeizig, angenommen. Ekkehard von Sangallen aber [3]): Eberhard verlangte allein mit dem Herzog zu sein; da sich alle entfernt, schloß er die Thür, legte darauf den Mantel ab, warf sich dem Herzog zu Füßen und bot dem Staunenden Krone und Scepter dar. Noch anderes hat später Sage und Dichtung hinzugefügt [4]): der Beiname Finkler oder Vogelsteller, der hiermit in Verbindung steht, verdient keinen Platz in der beglaubigten Geschichte.

Fremde Schriftsteller und einzelne spätere einheimische Chronisten haben Heinrich wohl zu einem Sohn [5]) oder Bruder [6]) Konrads gemacht oder doch in nähere verwandtschaftliche Beziehungen zu den letzten Karolingischen Königen gesetzt [7]): es ruht auf der Vorstellung, daß bei der Nachfolge im Reich vor allem auf ein erbliches Recht gesehen worden sei. Davon kann aber hier keine Rede sein: bestand von der Mutter her eine Verwandtschaft mit dem Karolingischen Hause, was aber anzunehmen kein Grund ist [8]), daß etwas der Art bei der Wahl Heinrichs bestimmend gewesen, tritt nirgends hervor [9]). Noch weniger hat eine entfernte, nicht

---

menta, pacto tuendi et conservandi regni, per eosdem transmisit; Ekkehard Sang. a. a. O.: sumens ergo coronam et sceptrum, noctu dieque accelera ad ipsum, teque et regnum ei meis verbis in manus dato. Entstellt ist die Nachricht der Cronica regum Francorum, SS. III, S. 214: Conradus praevidens sibi extremam imminere horam, jussit evocare Heinricum ducem Saxoniae, cui et sceptrum dedit et diadema capiti ejus imposuit.

1) Widukind I, c. 26: Ut ergo rex imperarat, Everhardus adiit Heinricum, seque cum omnibus thesauris illi tradidit, pacem fecit, amicitiam promeruit.

2) Liudprand a. a. O.: Qui regiae dignitatis culmen et prius humiliter declinavit ac paulo post non ambitiose suscepit. Was Leibniz, Ann. II, S. 308, hier findet, Heinrich habe die Entscheidung der Versammlung der Großen vorbehalten, ist schwerlich darin enthalten.

3) a. a. O.: veniensque secretum comitis petiit alloquium. Eliminatis omnibus, ipse hostium clausit, clamideque exuta ad pedes viro corruens, nimis stupenti coronam et sceptrum detegit et quae jussus est narrat. Cui ille inter caetera, si secum in fide qua dixerat sentire vellet, omnia, quae tanto nuntio decerent, facturum sposponderat.

4) S. darüber den Excurs 5.

5) Willelmus Malmesb. II, c. 135, SS. X, S. 459; Annales Spirenses, SS. XVII, S. 81; Chronica Slavica c. 7, Lindenbrog SS. (ed. 1706.) S. 191; Cypraeus, Chron. epp. Slesv., Wesphalen Mon. III, S. 190.

6) So Martinus Minorita, Eccard Corp. hist. I, S. 1670.

7) Ann. Magdeburgenses und Guillelmus de Nangis; s. oben S. 13 N. 3. S. 18 N. 3.

8) Vgl. vorher S. 13.

9) Mit Unrecht will Ranke, D. Gesch. 3. Aufl. I, S. 15, darauf Gewicht legen.

genauer nachzuweisende Verbindung mit dem Hause Konrads [1]) irgend welche Bedeutung haben können.

Es ist jetzt, wie schon das Mal vorher, wesentlich die freie Wahl [2]), welche, freilich ingemäß der Empfehlung des Vorgängers, über die Erhebung des neuen Königs entscheidet.

Zur Vornahme derselben wird eine Versammlung in Fritzlar auf hessischem Boden angesetzt. Der Ort, bekannt durch eine Kirche welche der heilige Bonifaz geweiht, in der Nähe einer alten Dingstätte des hessischen Stammes [3]), scheint gewählt, weil er in fränkischem Lande zugleich Sachsen und Thüringen benachbart war: die Bestimmung wird auf einer Verständigung Heinrichs mit den fränkischen Großen beruhen.

Heinrich mit den Sachsen, Eberhard mit den Franken waren anwesend. Von der Geistlichkeit der Erzbischof von Mainz, Heriger, Hattos Nachfolger, ohne Zweifel in Begleitung wenigstens einiger seiner Suffragane. Von andern ist nichts Näheres bekannt. Namentlich nichts von dem Verhalten der Alamannen und Baiern. Der Ort der Versammlung läßt schließen, daß man auf sie keine besondere Rücksicht nahm. Daß Arnulf, der die herzogliche Gewalt in Baiern behauptete, und Burchard, der sich zuletzt in Schwaben in den Besitz derselben gesetzt, keinen Antheil nahmen, ergiebt sich aus den folgenden Ereignissen. Dagegen spricht der Fortsetzer des Regino von einer Zustimmung auch der Baiern und Alamannen [4]); und wenn Widukind nur Franken und Sachsen nennt, so beweist das nicht das Gegentheil, da er unter diesem Ausdruck alle Angehörige des Reichs versteht [5]). In Alamannien scheint nach anderen Nachrichten eine innere Parteiung durch die Wahl

---

[1]) Heinrich nennt den Eberhard propinquus noster, dilectus consanguineus noster in den Urkunden, Kremer Orr. Nass. S. 63. 64. Die Versuche Eckharts u. a. die Verwandtschaft zu bestimmen, sind zu unsicher, um dabei zu verweilen; vgl. Wenck II, S. 644 N.

[2]) So sagt der Cont. Reg. 920, S. 615: rex eligitur; Herimannus Aug. 919, SS. V, S. 112: Heinricus comes natione Saxo in regnum electus.

[3]) Landau, Territorien S. 370 ff.

[4]) Cont. Reg. S. 615: Heinricus dux consensu Francorum, Alamannorum, Bawariorum, Thuringorum et Saxonum rex eligitur. Weniger Gewicht ist zu legen auf das Zeugnis der Ann. Quedl., SS. III, S. 52: Post excessum Conradi regis praefatus Saxoniae ducis filius ac Frantiae dominus Heinricus communi senatus ac plebis assensu elatus et unctus in regem. Eigenthümlich ist die Darstellung der freilich späten Hist. imperat., SS. X, S. 137: Moriente igitur Chuonrado sine herede, universi primates convenerunt et ipsum Heinricum humilem coronaverunt. Vgl. auch das Chron. Laurish. ed. Acad. palat. I, S. 115: Post Conradum regem generali principum habito conventu Heinricus cognomento Saxo ... in regnum sublimatur.

[5]) S. Excurs 4. Es mag wohl bemerkt werden, daß noch Chounradus Schirensis in seinem Catal. imperatorum den Heinrich Saxonuum et Francorum rex nennt, SS. XVII, S. 627.

Heinrichs veranlaßt zu sein [1]): es zeigt sich, daß wenigstens ein Theil der Geistlichkeit, wie früher auf Konrads, so jetzt auf Seiten des neuen Königs stand, vielleicht an seiner Erhebung Antheil hatte [2]). Dasselbe läßt sich in Baiern vermuthen. Von einem Bischof, doch wahrscheinlich einem bairischen, heißt es, daß auf seinen Rath später Heinrich seinen Zug gegen den Herzog unternommen [3]). Ob solche und andere die derselben Richtung folgten sich in Fritzlar eingefunden, an der feierlichen Wahl theilgenommen haben, muß dahingestellt bleiben. Aber ganz unwahrscheinlich ist es nicht.

Daß man wenigstens die Großen der anderen entfernteren Stämme nicht ausschließen wollte, darauf scheint es hinzuweisen, daß die Versammlung nicht wohl vor dem April des Jahres 919 stattgefunden haben kann [4]). Eine Berechnung der in den Urkunden gegebenen Data führt mit ziemlicher Sicherheit auf diese Zeit. Man würde aber schwerlich so lange, mehr als drei Monate nach dem Tode Konrads, gewartet haben, wenn es sich nur um eine Zusammenkunft der Franken und Sachsen, die Aufstellung eines Königs auf Grund ihrer Verständigung gehandelt hätte [5]).

Darüber kann kein Zweifel sein, daß es galt einen König zu wählen, der als Nachfolger Konrads das Reich zu beherrschen hatte wie es seit Arnulf gewesen. Feste Formen hatten sich dafür noch nicht gebildet; ein bestimmtes Recht der Theilnahme für einzelne läßt sich nicht behaupten; auch ist, so viel erhellt, was jetzt in Fritzlar geschah in seiner Rechtmäßigkeit selbst niemals angefochten worden.

Widukind erzählt den Vorgang [6]). Nachdem die Fürsten und

---

[1]) Hepidannus, Vita S. Wiboradae, Goldast SS. Rer. Alem. I, S. 339 (auch SS. IV, S. 453 N.): Iisdem diebus Burckhardo duce Alamannorum bella gerente, populis etiam inter se dissidentibus propter Saxonicum Heinricum regem factum. Man könnte die Worte allenfalls auch von den verschiedenen Stämmen Deutschlands verstehen. Vergl. Ekkehard Sang., SS. II, S. 104, der erzählt, Burchard sei dem Abte Engilbert von Sangallen Feind gewesen, quod sentiret cum rege Saxonico. Doch wurde dieser erst 924 Abt; s. Ann. Sangall. maj. I, S. 78.

[2]) So Gundling, H. A. S. 75 N. h. Derselben Ansicht scheint Leibniz zu sein, Ann. II, S. 309. Dagegen erklären sich Hahn, Einleitung II, S. 19; unter den Neueren besonders Phillips, Karol. Verf. S. 12 ff. Beiträge S. 98. Königswahl S. 19; Leo, Vorlesungen S. 596, der aber doch auf die Erklärung der Geistlichkeit für Heinrich Gewicht legt; auch Giesebrecht I, S. 206; Souchay I, S. 381, der die Fritzlarer Versammlung eine des fränkischen Adels nennt.

[3]) S. unten.

[4]) S. Excurs 5.

[5]) Thietmar I, c. 5 sagt freilich: et concione in Fridisleri celeriter posita. Darauf ist aber bei der Beschaffenheit seines Berichts, der im wesentlichen auch von Widukind abhängig ist, kein Gewicht zu legen.

[6]) Widukind I, c. 26: Deinde congregatis principibus et natu majoribus exercitus Francorum in loco qui dicitur Fridisleri, designavit (Eberhardus) eum regem coram omni populo Francorum atque Saxonum. Cumque ei offerretur unctio cum diademate a summo pontifice, qui eo

Großen der Franken sich in Fritzlar versammelt, bezeichnete Eberhard den Heinrich zum König vor allem Volk der Franken. Darauf bot der Mainzer Erzbischof ihm die Salbung sammt der Krone an. Heinrich, sagt der Geschichtschreiber, verachtete sie nicht, aber er nahm sie nicht an: es sei ihm genug, daß er König sei und heiße durch Gottes Gnade und ihre Liebe; Salbung und Krone möchten Besseren vorbehalten bleiben: solcher Ehre halte er sich nicht für werth. Die Rede gefiel der versammelten Menge, und die Rechte zum Himmel erhebend, begrüßten sie wiederholt durch lauten Zuruf den Namen des neuen Königs. — Thietmar[1]), der die frühere Zusammenkunft Eberhards und der Franken mit Heinrich übergeht, läßt dieselben hier in Fritzlar dem Sachsen das ihnen Anvertraute überbringen: dieser habe demüthig angenommen was ihm dargeboten, Gott gedankt und versprochen in alles zu willigen was sie in gemeinsamem Beschluß erbäten. Der Autor erwähnt weiter, wie Heinrich die Salbung ablehnte, gebraucht aber den Ausdruck: sie krönten ihn[2]). — Ob hierauf Gewicht zu legen, erscheint wenigstens zweifelhaft. Daß Heinrich auf seinen Siegeln noch mit der Krone geschmückt erscheint[3]), wird kaum etwas austragen, da hier ohne Zweifel das früher Uebliche beibehalten ward, und die Krone immer Symbol und Insigne der königlichen Herrschaft war. Spätere Erzählungen, die sich hier anschließen[4]), können überall nicht in Anschlag gebracht werden. Aber Widukinds ausdrückliche Angabe verdient vor allem Glauben.

Es handelte sich um die kirchliche Weihe, die seit Pippin im fränkischen Reich wiederholt vorgekommen, bis dahin aber nicht zur festen Regel für jeden König geworden war. Zuletzt Konrad hatte sie empfangen, nicht, daß wir wissen, Ludwig und Arnulf. Man hatte sich ihrer bedient, um dem Königthum eine besondere

---

tempore Hirigerus erat, non sprevit, nec tamen suscepit. Satis, inquiens, michi est, ut prae majoribus meis rex dicar et designer, divina annuente gratia ac vestra pietate; penes meliores vero nobis unctio et diadema sit; tanto honore nos indignos arbitramur. Placuit itaque sermo iste coram universa multitudine, dextris in coelum levatis, nomen novi regis cum clamore valido salutantes frequentabant.

[1]) Thietmar I, c. 5: concione in Fridisleri celeriter posita, Heinricum coronaverunt, et sibi credita sub Christi et totius aecclesiae testimonio fideli, non sine lacrimis, regi tunc et domino commendaverunt. Qui primo, ut decuit, divinae pietatis munus, post universalem tantae caritatis affectum humili suscipiens devotione, Deo gratias egit, seque ad haec et ad omnia, quae communi consilio expetissent, se assensurum promisit. Episcopalis unctionem benediccionis a Herigero archiepiscopo exhibitam, antecessorum more priorum, non desideravit, nec suscipere voluit, sed prorsus ad hoc indignum se affirmavit.

[2]) S. N. 1 und vgl. die Stelle einer späteren Historia imperatorum S. 40 N. 4.

[3]) Bessel, Chron. Gotwicense S. 144, der hierauf Gewicht legt und dem die frühere Darstellung beipflichtete. Vgl. dagegen Phillips, Beiträge S. 100.

[4]) S. Excurs 7.

Heiligkeit, um auch den Geistlichen einen Antheil an der feierlichen Einsetzung des Herrschers zu geben. Kirchliche Schriftsteller lassen erkennen, daß die Geistlichkeit das Verhalten Heinrichs nicht billigte, sich wohl selbst dadurch verletzt fühlte. — Was den König bestimmte, ist mit Sicherheit nicht zu erkennen, und sehr verschiedene Vermuthungen sind geäußert worden; daß es aber noch anderes war als Bescheidenheit, daß Heinrich nicht geneigt sein mochte, die Krone aus der Hand der Bischöfe zu empfangen, die zuletzt einen so überwiegenden und nicht in jeder Beziehung heilsamen Einfluß geübt hatten, daß er wünschte frei und unabhängig ihnen gegenüber zu stehen, gegen sie keine besondere Verbindlichkeit zu haben, ist wahrscheinlich genug [1]).

Heinrich trat vollständig in die Stellung, in die Rechte der vorhergehenden Könige ein. Er wird auch noch als König der Ostfranken bezeichnet [2]). Daß er als solcher aber fränkisches Recht empfangen hat [3]), oder eine Salbung ihm solches verliehen haben würde [4]), ist unseren Nachrichten nicht zu entnehmen.

Dem Bruder Konrads Eberhard gewährte Heinrich eine Stellung an der Spitze des fränkischen Stammes, die nur als eine herzogliche bezeichnet werden kann, wenn auch der Name, hier wie bei den andern Herzogen der Zeit, in den Urkunden des Königs selbst regelmäßig nicht gebraucht wird [5]).

Als Erzkanzler fungierte der Erzbischof von Mainz, während unter Konrad der Salzburger diese Stellung, die er seit Arnulf inne hatte, behauptet. Hat dieser sich vielleicht jetzt doch dem bairischen Herzog angeschlossen, oder trug Heinrich Bedenken, ein solches Verhältnis fortbestehen zu lassen, da er in Baiern noch nicht die Anerkennung erhalten hatte?

Ueber anderes was der König anordnete und begann, um

---

[1]) S. Excurs 7.

[2]) So ausdrücklich in dem Pactum Bunnense, Leges I, S. 567; ebenda S. 568: rex orientalis. Daher erklärt sich Otto von Freising, Chron. VI, 17, gegen die welche sagten, das Reich sei jetzt von den Franken auf die Deutschen übertragen; s. z. B. Ann. S. Rudberti Salisb., SS IX, S. 771; Auctarium Garstense, eb. S. 565: exhinc regnum Teutonicorum subputatur. (Dagegen beziehen es die Ann. Spirenses, SS. XVII, S. 81, u. a. auf Konrad). Es ist aber etwas Aehnliches, wenn neuere Schriftsteller auch das Deutsche Reich erst von Heinrich beginnen lassen. Darüber wird Verf. Gesch. Bd. V näher zu sprechen sein.

[3]) Eichhorn §. 219 N. b, II, S. 41, meint, von dieser Zeit datiere wahrscheinlich das spätere Princip; Löher S. 158 sagt gar bestimmt: „Heinrich selbst nahm in Sachen des Reichs fränkisches Recht an, um nach jeder Seite hin als legitimer Erbfolger der alten Könige aus dem fränkischen Stamme auftreten zu können". S. dagegen Phillips, Beiträge S. 101.

[4]) Giesebrecht I, S. 207.

[5]) Vgl. darüber unten und über Eberhards Stellung überhaupt Excurs 8. Giesebrechts Bezeichnung, I, S. 209, Eberhard habe dem König in wesentlich gleicher Stellung zur Seite gestanden, geht jedenfalls viel zu weit.

sein königliches Regiment zu führen, sind wir ohne Kunde. Keine Urkunde ist aus dem ersten Jahr erhalten. Wie vielen Antheil auch der Zufall daran haben mag, doch scheint eine Zurückhaltung des neuen Herrschers, namentlich auch den Bisthümern und geistlichen Stiftern gegenüber, die immer ihre Documente am besten bewahrt haben, sich darin auszusprechen [1]): Heinrich hat nicht, wie manche seiner Vorgänger, gleich mit freigebiger Hand neue Rechte verliehen oder auch nur alte bestätigt.

Wahrscheinlich kehrte der neue König zunächst in das Land seiner Sachsen zurück [2]). Es hatte dies damals einen Angriff der Ungarn zu bestehen, die große Beute und zahlreiche Gefangene abführten. Gott zürnte uns, sagt der Corveier Annalist [3]). Auch Heinrich war offenbar nicht im Stande den gefährlichen Feinden Widerstand zu leisten, die in demselben Jahr auch in Lothringen wie in Italien erschienen [4]). — Außerdem, sagt der Fortsetzer des Regino [5]), beschäftigte sich Heinrich am Anfang seiner Regierung mit der Befestigung des Friedens, der Unterdrückung von Räubereien, denen auch Vornehme sich hingaben, und wie sie in der letzten Zeit innerer Zerrüttung mehr und mehr eingerissen waren. Auch die Abwehr der Slaven, welche fortwährend die sächsischen Grenzen bedrohten, machte ihm zu thun.

Die wichtigste Aufgabe aber welche Heinrich zu lösen hatte war, seine Herrschaft zur Anerkennung zu bringen auch den herzoglichen Gewalten gegenüber welche sich in Alamannien und

---

[1]) Man vergleiche nur z. B. die Fülle der Urkunden aus Ludwig d. Fr. erstem Jahr. Auch unter Arnulf sind sie ziemlich zahlreich, unter Konrad fehlen sie nicht ganz; unter Otto I. werden sie gleich wieder häufiger. Sie können sicher nicht gerade von Heinrich verloren sein.

[2]) Wenigstens mag ich nicht aus den S. 45 N. 5 angeführten Worten des Widukind schließen, daß Heinrich unmittelbar von der Wahlversammlung gegen Burchard aufgebrochen.

[3]) Ann. Corb. 919, SS. III, S. 4: Ungarii Saxoniam crudeliter vastabant, et cum infinita praeda et maxima captivitate utriusque sexus ad proprias reversi sunt terras, Domino irascente adversum nos. Die Nachricht ganz zu verwerfen, wie jetzt Giesebrecht I, S. 810 mit Wattenbach will, weil diese Annalen den Einfall von 924 nicht erwähnen und diese Stelle vielleicht dahin gehöre, scheint mir bedenklich. Vgl. die Notiz bei Magnus, Chron. Reichensp. 919 oder 920 (in verschiedenen Handschriften), SS. XVII, S. 484: Gens Ungariûm per Saxoniam usque ad Renum pervenerunt vastantes omnia; und die folgende Note. Falke setzt, Cod. tradd. S. 616. Braunschw. Anz. 1752. S. 1107, mit Rücksicht auf die Stelle der Annalen, was Widukind I, c. 32 vom Ungarneinfall erzählt ins J. 919; aber gewiß unrichtig; es heißt hier ausdrücklich: cum civilia bella cessarent. Diesen ersten Einfall aber mochte Widukind übergehen, da er keine weiteren Folgen hatte.

[4]) Flodoard 919, S. 368: Hungari Italiam partemque Franciae, regnum scilicet Lotharii, depraedantur. Vgl. Hist. Rem. IV, c. 14.

[5]) Cont. Reg. 920, S. 615: qui initium sui regni disciplina servandae pacis inchoavit. Multi enim illis temporibus etiam nobiles latrociniis instabant. Und 921 wieder: Interim Heinricus rex stabiliendae paci et reprimendae Sclavorum saevitiae fortiter insistit.

Baiern erhoben hatten, dann Lotharingien wieder in den Verband des Reiches zurückzuführen und so dasselbe vollständig zu einigen und im früheren Umfang herzustellen [1]). Mit der Kraft und Energie, die ihm eigen waren, aber auch mit Mäßigkeit und Umsicht, hat er dies vollbracht: nichts überstürzt er, nie unternimmt er zu viel auf einmal; aber immer hat er sein Ziel fest im Auge, und weiß es im sicheren Fortschritt zu erreichen.

Zuerst hat es sich um Alamannien gehandelt. Burchard, der Sohn des im Jahr 912 erschlagenen gleichnamigen Grafen und Markgrafen von Rätien, hatte nach dem Fall des Erchanger und Berchtold, die ein gleiches Ziel, aber mit unglücklichem Erfolg, erstrebten, in der letzten Zeit Konrads sich als Herzog aufgeworfen und war in dieser Stellung nicht weiter angefochten worden [2]).

Nach dem Tode Konrads versuchte der König Rudolf II. von Hochburgund seine Herrschaft auf Kosten des Deutschen Reiches auszudehnen: Burchard trat ihm entgegen und erfocht den Sieg bei Winterthur [3]), der für jetzt eine Schmälerung der Reichsgrenzen abwandte.

An der Wahl Heinrichs hat Burchard keinen Theil genommen. Er zögerte auch nachher mit der Unterwerfung, während die Geistlichkeit des Landes sich für den neuen König erklärte, bei dem sie auch Schutz gegen Bedrückungen des Herzogs, gegen Verwendung ihrer Besitzungen zu Gunsten seiner und seiner Vassallen hoffte: es kam zu Feindseligkeiten, die den Frieden des Landes störten [4]), aber auch die Kraft des Herzogs lähmten, als Heinrich sich anschickte mit Gewalt seine Anerkennung durchzusetzen.

Heinrich, sagt Widukind [5]), zog mit seiner ganzen Macht aus

---

[1]) Daß in Fritzlar berathen, was zu thun sei, um Baiern, Alamannien und Lothringen dem Reiche wieder zu gewinnen, und daß man zuerst Unterhandlungen geführt, sind bloße Vermuthungen Leos, Vorlesungen I, S. 597.

[2]) Ann. Alam. 917, S. 112. Herimannus Aug. 918, SS. V, S. 112. Ekkehard Sang., SS. II, S. 87. Vgl. Stälin, Wirtemb. Gesch. I, S. 271 N.

[3]) Ann. Sang. maj. 919, S. 78: Ruodolfus rex et Purchardus dux Alamannorum pugnaverunt ad Wintertura, et rex superatus est. Herimannus Aug. 919, S. 112: Pugna apud Winterturum inter Ruodolfum regem Burgundiae et Burghardum ducem Alamanniae conmissa, rex a duce victus fugatur. Ueber eine spätere, dem 16. Jahrhundert angehörige Ausschmückung der Schlacht s. Wurstemberger, Geschichte der alten Landschaft Bern II, S. 28. Die Sache erst 920 zu setzen, wie Damberger IV, S. 422 will, ist kein ausreichender Grund.

[4]) S. oben S. 41 und nachher die Stellen über die Behandlung der Kirchengüter.

[5]) Widukind I, c. 27: Eo ordine rex factus Heinricus, perrexit cum omni comitatu suo ad pugnandum contra Burghardum ducem Alamanniae. Hic cum esset bellator intolerabilis, sentiebat tamen, quia valde prudens erat, congressionem regis sustinere non posse. „comitatus“ scheint hier nicht im altdeutschen Sinn Gefolge, sondern, wie in der Karolingischen Zeit nicht selten, kriegerische Mannschaft, Macht, überhaupt zu bedeuten; V. G. III, S. 413 N. 2.

um zu kämpfen gegen Burchard. Dieser aber, obschon ein unwiderstehlicher Krieger, erkannte doch, daß er den Angriff des Königs nicht bestehen könne.

Wie weit Heinrich gelangte, ob er den Boden Alamanniens selbst betrat, ist nicht zu ersehen[1]). Eine Nachricht meldet, daß ob der kriegerischen Verwüstung, von welcher damals das Land betroffen ward, Mangel und Hungersnoth entstand[2]); doch scheint es sich eher auf die Kämpfe im Lande selbst als auf einen feindlichen Angriff des Königs zu beziehen. Die einheimischen Aufzeichnungen haben von einem solchen keine Kunde[3]). Auch keine Urkunde bezeugt die Anwesenheit Heinrichs in Alamannien. Keins der geistlichen Stifter scheint jetzt eine Bestätigung von ihm erhalten zu haben.

Es hängt dies wohl mit der Art der Unterwerfung Burchards zusammen. Er ergab sich, sagt Widukind[4]), dem König mit allen seinen Städten und seinem ganzen Volk. Daß er vollständig die königliche Herrschaft Heinrichs anerkannte, darüber ist nach allem Folgenden kein Zweifel[5]). Dafür ward er in der herzoglichen Stellung belassen, die er eingenommen hatte: wahrscheinlich gewährte der König ihm auch den geistlichen Stiftern gegenüber freiere Hand, und enthielt sich um deswillen einer Bestätigung ihrer Freiheiten und Rechte. Von mehreren Seiten ertönen später Klagen über die Behandlung welche sie erfuhren, wie ihre Güter, ja ganze Stifter an die Vassallen des Herzogs vergabt wurden[6]): selbst das

---

[1]) Wenn Hartmann, Ann. Heremi S. 34, den Herzog sich in Worms in Gegenwart mehrerer Bischöfe mit dem Könige aussöhnen läßt, so scheint er hierbei entweder an das Placitum zu Seliheim gedacht oder eher noch die Sache irrig mit dem Reichstage des Jahrs 926 in Worms in Verbindung gebracht zu haben.

[2]) Hepidannus, Vita S. Wiboradae, fährt nach den oben S. 41 N. 1 angeführten Worten fort: cum militaris populatio gravem penuriam terris inferret.

[3]) Was Pfister, Gesch. von Schwaben II, S. 13, weiter über diesen Krieg erzählt, gehört in die Zeiten Otto I.

[4]) Widukind a. a. O.: tradidit semet ipsum ei cum universis urbibus et populo suo. Ob hier an eine vassallitische Huldigung zu denken, scheint zweifelhaft.

[5]) Die Ansicht Ludens VI, S. 348, nicht sowohl eine Unterwerfung als nur einen Vertrag habe Heinrich erreicht, ist gegen die Quellen und fällt mit den übrigen Ansichten desselben. Daß Burchard nie mit dem Könige zusammen erschienen, widerlegt das im Text Angeführte. Vgl. auch die Worte Burchards bei Hepidannus, in der Vita S. Wiboradae c. 30, a. a. O.: Si scires, frater, inexuperabiles principum hujus seculi necessitates. ... Me enim sub potestate constitutum oportet tali munere in regis domini mei prodire obtutum etc.

[6]) S. Hartmann, Vita S. Wiboradae c. 25, SS. IV, S. 453: Tyrannus Burchardus, non dux, sed predator et desolator istius provinciae, tanta in me (S. Gallum) commisit scelera. Loca et predia circumquaque a fidelibus mihi collata predavit et sibi cooperantibus in beneficium tradidit ... familiolam desolavit, monachos in loco hoc sub sancta professione Deo et sanctis ejus servituros fame et inedia cruciavit. Vgl. Ekkehard

wichtige Reichenau ist diesem Schicksal nicht entgangen [1]). So suchte Burchard seine Anhänger zu belohnen, seine Gegner, deren nicht wenige waren [2]), zu bewältigen. Die Aussöhnung mit dem König dient ihm nur, seine Stellung im Lande zu befestigen. Dann aber hat er sich wohl selbst zu Bestätigungen verstanden, bei denen er sich auf die Erlaubnis des Königs beruft [3]). Später ist dieser auch selbst in nähere Beziehungen zu einzelnen Stiftern getreten [4]). Das Recht, ihre Vorsteher, namentlich die Bischöfe zu ernennen, ist dem Herzog nicht übertragen: aber auf seine Verwendung wird Rücksicht genommen, einem Verwandten eins der bedeutendsten Bisthümer verliehen [5]).

Die Zeit, in welche der Zug des Königs, die Verständigung mit Burchard fällt, ist nicht mit Sicherheit bekannt. Wahrscheinlich aber ist es noch in das erste Jahr Heinrichs zu setzen. Am 8. März des folgenden hält Burchard mit dem Bischof von Chur gemeinsam Gericht zu Binonna im rätischen Lande: unter seinem Vorsitz wird ein Streit über die Abtei Pfäffers zu Gunsten von Sangallen entschieden: in der Urkunde welche darüber ausgestellt [6])

Sang. S. 104: Purchardus autem dux Suevorum Sueviam quasi tyrannice regens, praestationes Engilbertum abbatem primo militibus suis petivit, postea utique, quod cum rege Saxonico sentiret, insimulatum, quecunque loca S. Galli sui rapere vellent, patienter tulit. Miracula S. Verenae, SS. IV, S. 457: Tempore quo Burchardus vir illustrissimus totius Alamanniae ducatum obtinuit, hausteritatem ejus multi aversantes, exosum eum habuerunt et ipsius voluntati per omnia contradixerunt. Quos ut debellaret, copiosam multitudinem militum sibi sociavit, quibus non solum suas, verum etiam aecclesiasticas possessiones, non considerate id pertractans, in beneficia donavit. Inter quae etiam locum Zurziaca nuncupatum ... cuidam satelliti suo Th. nomine tradidit possidendum.

[1]) So scheint Herimannus Aug. 922, S. 112, zu verstehen: Liuthardus a Burghardo duce, oppreso Heriberto, Augiae praepositus, et fratres in exilium missi sunt.

[2]) S. die Stelle der Miracula S. Verenae vorher und die Urkunde in der folgenden Note.

[3]) Urkunde v. 6. Jan. 924, bei Wyß, Zürich S. 23: Purchardus divina annuente gratia dux Alamannorum. Omnibus manifestum esse populis volumus, quod ab eo vero die, sicut Deus omnipotens super nos suam magnam ostendit misericordiam et omnia in istis locis consistencia loca omnesque nostros inimicos in nostram subjecit potestatem, templis Domini illisque servientibus, in quantum potuimus, magis cupientes, ut illorum haberent rectitudinem, quam ullam haberent inquietudinem ... Nos vero hanc epistolam praedictorum locorum firmationis cum licentia Heinrichi regis scribere jussimus etc. — Auch Zurzach wird restituiert, Mir. S. Verenae a. a. O. S. 458.

[4]) S. Excurs 5.

[5]) Gerhard, Vita Oudalrici c. 1, SS. IV, S. 387: machinatione nepotis sui Burchardi ducis et aliorum propinquorum suorum Heinrico regi praesentatus etc. — Salomo von Constanz ist nicht erst Anfang 920, wie Damberger will IV, S. 422. 426, gestorben, sondern 919, wie außer den Ann. Sang. maj. S. 78, namentlich die Ann. necrol. Fuld., Leibniz SS. I, S. 763, zeigen.

[6]) Zuletzt Mohr, Cod. dipl. I, S. 59. Datiert die octava Id. Mart.

wird das erste Jahr der Regierung Heinrichs gezählt; es wäre schwerlich geschehen, wenn der Herzog damals den neuen König überall noch nicht anerkannt hätte; derselbe würde auch kaum in solcher Weise als Richter zu Gunsten des ihm feindlichen Klosters aufgetreten sein. Die Ausgleichung muß also früher, und da der Zug schwerlich im Winter unternommen ist, wohl noch in der zweiten Hälfte des Jahres 919 stattgefunden haben [2]).

Zu einer Unternehmung auch gegen den zweiten der süddeutschen Herzoge, Arnulf von Baiern, ist es aber in diesem Jahr, und, so viel erhellt, auch im nächsten, noch nicht gekommen [3]).

Dagegen erhalten schon jetzt die Beziehungen zum westfränkischen Reich eine eigenthümliche Bedeutung.

Der König Karl, den sein Beiname der Einfältige kennzeichnet, führte hier die Herrschaft: in ihm lebte das Karolingische Haus fort; aber weder seine Persönlichkeit noch seine Macht entsprachen entfernt den Erinnerungen welche sein Name und seine Herkunft wachriefen. Umgeben von mächtigen Großen, die überall nur den eignen Vortheil suchten, kam er nie zu rechter Bedeutung. Gleichwohl trieb es ihn, auch über die Grenzen der ursprünglichen Herrschaft hinaus Ansprüche geltend zu machen, wie sie eben der Karolinger glauben mochte zu haben. Aber die Kraft sie durchzuführen oder das Gewonnene zu behaupten und zu nutzen ging ihm ab.

So hatte Karl Lothringen unter seine Hoheit gebracht, eigentlich doch nur um alle wahre Gewalt dem mächtigsten der Großen zu überlassen. Ragenars Sohn Giselbrecht, eben herangewachsen, war im Besitz herzoglicher Stellung, strebte aber aller Abhängigkeit von dem König sich zu entledigen. Richer erzählt [4]), der junge Herzog habe darnach getrachtet den König zu beseitigen und

---

a. i. d. 920. anno 1. regis Heinrici. Auf dieselbe hat auch Giesebrecht I, S. 810, aufmerksam gemacht.

[1]) Bei Mabillon, Analecta ed. 2. S. 14, findet sich eine Nachricht über eine Urkunde für Füßen, angeblich datiert a. 919. sub papa Marino, rege Henrico, qui tertius post Ludewicum fuit, sub duce Alamanniae Burchardo, sub antistite Augustense Hiltino, sub abbate Giselone. Doch können diese Daten so nicht echt sein. — Wenn Neugart, Cod. dipl. I, S. 573 N. k (mit ihm Schlosser W. G. II, 2, S. 175 N. b) meint, die Sangaller Urkunden datierten erst von 920 die Regierungsjahre Heinrichs, so ist das insofern richtig, als gewöhnlich ein Jahr zu wenig gezählt wird. Doch kommt dasselbe auch sonst, selbst in den eignen Urkunden Heinrichs, vor, und es läßt sich daraus wenig schließen. In zwei Urkunden, die derselbe Schreiber geschrieben, wird auch umgekehrt ein um 3 zu hohes Regierungsjahr gezählt, 9 statt 6, 10 statt 7; vgl. Wyß, Zürich S. 24 N. Sangallen scheint gerade von Anfang an auf Heinrichs Seite gestanden zu haben.

[2]) Die früher versuchte Bestimmung zwischen April und November 920 muß aufgegeben werden.

[3]) Obschon Widukind den Zug gegen Arnulf unmittelbar an den gegen Burchard anschließt; s. nachher. — Sigebert läßt beide Herzoge 920, Ann. Saxo Burchard 919, Arnulf 920 unterwerfen. Aber ihre chronologischen Bestimmungen sind ohne Werth.

[4]) Richer I, c. 37 ff., SS. III, S. 579.

sich die Herrschaft zu verschaffen: zu dem Ende habe er die Großen des Landes durch Ertheilung von Gütern und Abteien, andere durch Gold und Silber gewonnen, habe dabei aber versäumt dieselben sich eidlich zu verpflichten; und um deswillen seien die meisten, als Karl im Lande erschien und ihnen den Besitz der ertheilten Beneficien bestätigte, zum König zurückgekehrt. Giselbrecht aber mit wenigen Genossen sei in seiner Feste Harburc am Geulfluß belagert, zuletzt mit nur zwei Begleitern über den Rhein zu Heinrich geflohen, bei dem er einige Zeit wie in der Verbannung lebte. Darauf aber habe Heinrich eine Aussöhnung mit dem König zu Stande gebracht, infolge deren Giselbrecht in seine frühere Stellung wieder eingesetzt sei, ohne freilich seine Güter sämmtlich wieder zu erhalten. — Richer fügt hinzu, wie der Herzog doch in seiner feindlichen Haltung gegen Karl verharrte, und erzählt hier dann weiter, nach der Auffassung die ihm eigen ist [1]), wie derselbe gesucht habe Heinrich zu bewegen, daß er sich als König krönen lasse; da dieser es abgelehnt, sei dasselbe Ansinnen mit mehr Erfolg an den Herzog Rotbert gestellt.

Das Letzte führt in spätere Jahre hinüber. Dagegen müssen, wenn den anderen Nachrichten des Autors, wie es hier doch scheint, bestimmte Thatsachen zu Grunde liegen, diese in die erste Zeit Heinrichs fallen [2]).

Im Jahr 919 stellt Karl der Trierer Kirche die, wie es heißt, durch die Gewaltsamkeit Ragenars und seines Sohnes Giselbrecht ihr entzogene Abtei von S. Servatius zu Mastricht zurück [3]): er verweilte damals auf lothringischem Boden. Am ehesten damals mag Giselbrecht in Beziehung zu dem neuen deutschen König getreten sein, von dem er jetzt vielleicht eine Förderung seiner Pläne hoffte, der wenigstens unmittelbar keine Gefahr für die angestrebte Unabhängigkeit in Aussicht stellte [4]).

---

[1]) S. oben S. 27.

[2]) Vgl. Wittich, Entstehung des Herz. Lothringen S. 24. Forschungen III, S. 112 ff. Wenn er aber die Aussöhnung Ende 919 oder 920 setzt, S. 121, so kann ich dem nicht beistimmen. Schwerlich hat überall erst ein freundliches Verhältnis zwischen Karl und Heinrich als König bestanden. Borgnet, Charles le Simple S. 32, nimmt deshalb die Zeit vor 919 an; was aber ebenso bedenklich erscheint.

[3]) Urk. vom 13. Juni und 9. Juli 919, Beyer, Mittelrhein. Urk. B. I, S. 223. 224.

[4]) Ob aber die Flucht und Aussöhnung auch dieser Zeit angehören, überhaupt historisch begründet sind, muß dahingestellt bleiben. Es ist kaum wahrscheinlich, daß in diesem Jahr nähere friedliche Berührungen zwischen Heinrich und Karl stattfanden.

920.

Anfang April war Heinrich in Fulda. Er besuchte zum ersten Mal das berühmte Kloster und bestätigte demselben seine Freiheiten und Rechte: es ist überhaupt die erste Urkunde, das erste Zeichen königlicher Gunst gegen ein geistliches Stift das uns erhalten [1]).

Am meisten erfahren wir von den Lothringischen Angelegenheiten. Die Mehrzahl der Lothringer, sagt Flodoard [2]), der genaue und zuverlässige Berichterstatter dieser Dinge, hatte Giselbrecht zum Fürsten gewählt: und er scheint damit eine unabhängige Stellung dem König gegenüber anzudeuten. Andere Nachrichten bestätigen, daß Giselbrecht um diese Zeit eine selbständige Herrschaft in Anspruch nahm [3]). Er konnte das um so leichter, da der König Karl von den Großen des Reiches verlassen sieben Monate lang wie im Schutz des Rheimser Erzbischofs lebte.

Eben damals entstand ein Conflict über die Besetzung des Lütticher Bisthums. Da der Bischof Stephan starb (Mai 19) [4]), war zuerst Hilduin von Karl zur Nachfolge ausersehen. Auch dieser aber trat auf die Seite des Herzogs: darum ward seine Ernennung widerrufen und dem Abte Richarius von Prüm, einem Bruder der früher in Lothringen mächtigen Grafen Gerhard und Matfried, die Würde verliehen. Das nicht achtend, bewirkte Gi-

---

[1]) Urk. bei Dronke S. 310: quando primitus causa illo orationis venimus. Eine andere Urkunde, ohne Eingang und ohne Datum, welche ebendaselbst Heinrich beigelegt wird, ist offenbar falsch.

[2]) Flodoard 920, S. 369: Gisleberto, quem plurimi Lotharienses principem, relicto Karolo rege, delegerant. Vgl. über die Bedeutung Wittich, Entstehung S. 47. Leibniz, Ann. II, S. 320, denkt nur an herzogliche Stellung. — Am wahrscheinlichsten ist doch, daß Richer eben diese Erhebung meint.

[3]) Ann. Lobienses 920, SS. II, S. 20: Gisleberti ducis, qui a fidelitate domini sui Caroli refragaverat; Folcuin, Gesta abb. Lob. c. 19, SS. IV, S. 63: Gisleberto Lothariense duce, qui floccipendens regiam majestatem regni sibi usurpaverat summam; Brief Papst Johanns an Karl, Bouquet IX, S. 216: Gislebertus vester infidelis ... Gislebertus vestra sceptra inutiliter gessit.

[4]) SS. VII, S. 201.

selbrecht, daß der Kölner Erzbischof den Hilduin weihte [1]). Und daran wurde wenigstens von den Gegnern Heinrich ein Antheil zugeschrieben: zu ihm, klagt Karl [2]), habe Hilduin sich begeben und das Bisthum erbeten, ihn und seine Großen durch reiche Geschenke gewonnen, von ihm und seinen Getreuen sei Hermann zur Weihe bewogen. So griff der deutsche König schon bestimmter in die Verhältnisse eines Landes ein, auf das er als Nachfolger Arnulfs und Ludwigs die auch von Konrad niemals aufgegebenen Ansprüche geltend zu machen hatte.

Dem aber trat Karl, in seiner Herrschaft hergestellt, entschieden entgegen. Er erschien in Lothringen, wo er Anfang September verweilte [3]). — Wahrscheinlich war es damals, daß die Lothringer ihren Herzog verließen; es ist möglich, daß er dann, wie Richer erzählt, seine Zuflucht zu Heinrich nahm [4]).

Karl begnügte sich aber nicht mit dem was er hier erreicht. Auch den Elsaß, der früher mit dem Reiche Lothars verbunden gewesen, von Konrad aber war festgehalten worden, und die benach-

[1]) So Flodoard a. a. O. Folcuin, Gesta abb. Lob. a. a. O., läßt dagegen Karl gleich den Richarius, eine andere Partei, vorzüglich Giselbrecht, den Hilduin wählen. Doch verdient der Bericht des Flodoard entschieden den Vorzug. Ihm schließt sich Richer I, c. 25 an. Vgl. die Briefe Papst Johanns an den Erzbischof und an den König, Bouquet IX, S. 215 ff.: wie er schreibt, daß die Weihe geschehen sei Gisleberti metu, so sagt Folcuin a. a. O.: Quo jubente, immo extorquente potius et urgente etc.; vgl. die folgende Note.

[2]) Brief Karls, Bouquet IX, S. 297: Hilduinum ... quique ultra Rhenum ad inimicos nostros proficiscens, ... ab Henrico inimico nostro episcopium Tungrensis ecclesiae expetiit ... datis Henrico suisque proceribus complurimis auri argentique ponderibus, non solum cum eis scienter participavit, sed etiam ex thesauris ecclesiae Tungrensis, quos instinctu diabolico rapuerat vel furatus fuerat, quibusdam minis ac terroribus egit, ut Herimannus Agrippinae civitatis archiepiscopus per violentiam Henrici suorumque fidelium illum in pontificem consecraret. Nam si non fecisset, sicut ipse venerabilis archiepiscopus nobis postea in praesentia plurimorum retulit, sibi vitam resque ecclesiasticas auferret omnemque familiam trucidaret ac illorum bona diriperet (doch wohl Heinrich). — Giselbrecht wird hier wohl nicht genannt, da er damals mit Karl ausgesöhnt war. Daß er aber selbst gegen den Hilduin sich erklärt und dieser dann erst sich an Heinrich gewandt, wie Leibniz, Ann. II, S. 320, sagt, ist nicht begründet.

[3]) Böhmer, Reg. Kar. Nr. 1967, zu Heristall an der Maas. Böhmer Nr. 1966, jetzt bei Beyer S. 221, und nach diesem Abdruck gegeben in villa Longcamp in pago Arduenna, August 20, gehört, wie die Daten r. 27. 22. zeigen, entschieden zu 919. Damit fallen die Schwierigkeiten weg, welche Wittich, Lothringen S. 100 N. 3, hervorhebt: schwerlich könnte Karl den Richarius, den er eben zum Bischof erhoben, auch wenn derselbe sein Kloster behalten, nur als Abt bezeichnen. Die Urkunde aber, welche Georgisch, Reg. I, S. 198, zum 22. April setzt, ist aus dem J. 921, wie Bouquet IX, S. 551 und Böhmer Nr. 1970 haben.

[4]) Wenn Flodoard 920, S. 369, sagt: Karolus vero, reversis ad se Lothariensibus et ipso Gisleberto, Richario abbati, non Hilduino episcopo, ipsum episcopatum consentiebat, so faßt er, wie er selbst andeutet, die Ereignisse dieses und des folgenden Jahres zusammen und giebt hier das letzte Resultat des Streits.

barten Gebiete am linken Rheinufer suchte er in seine Gewalt zu bringen. Selbst die Grenzen, welche einst der Verdüner Vertrag festgesetzt hatte, wurden überschritten: Karl erschien mit einem Heer in der Gegend von Worms [1]). Wie der Burgunder König im Süden, so versucht hier der Franzose den Wechsel der Herrschaft, den Uebergang desselben auf den im Norden heimischen und hier vielfach beschäftigten König zu nutzen und die eigne Gewalt auf Kosten des Deutschen Reichs zu erweitern. Aber diesmal ohne allen Erfolg. Als sich die Getreuen Heinrichs zu Worms versammelt, zog sich Karl, der bis Pfedersheim vorgegangen, in eiliger Flucht zurück.

Die Sache war entschieden, ohne daß Heinrich selber Antheil genommen hatte [2]). Widukind berichtet wohl, daß er gegen Karl ausgezogen und ihn öfter geschlagen [3]); doch scheint dieser Angabe kaum eine genauere Kunde bestimmter Ereignisse zu Grunde zu liegen.

Gegen Ende des Jahres, am 30. November, hielt Heinrich eine Zusammenkunft zu Seelheim in Hessen [4]) mit einer Anzahl

---

[1]) Cont. Reg. S. 615: Carolus Alsatiam et partes illas Franciae juxta Rhenum usque Magontiam sibi usurpaturus, usque Paternisheim villam juxta Wormatiam hostiliter pervenit. Unde fidelibus regis Heinrici Wormatiae coadunatis, aliter quam decuerat regem, aufugit. Er setzt dies ins Jahr 923, allein die Vergleichung mit Flodoard 920, S. 360: qui (Karolus) tunc morabatur in pago Warmacensi sedens contra Heinricum principem Transrhenensem, u. Herimannus Aug. 920, S. 112: Karolus rex Galliarum in Franciam venit (vgl. auch Ann. Ratisb. 920, SS. XVII, S. 583: Interfectio Francorum) zeigt, daß es hierhin gehört; und dem entsprechend ist, was der Cont. Reg. zum Jahr 924 erzählt, ins Jahr 921 zu setzen. — Ein Graf Erlebald, der zu Karl zieht, wird hier ab hostibus regis sibi supervenientibus erschlagen. Ob darunter Krieger Heinrichs zu verstehen, wie Leibniz, Ann. II, S. 320, will, erscheint zweifelhaft. Ausgeschmückt hat es Richer I, c. 20.

[2]) Richer I, c. 20, S. 575, versteht die Nachricht des Flodoard von dem Zuge Karls nach Worms ganz falsch, und knüpft daran eine der Geschichten die er liebt: Rex in pagum Warmacensem, locuturus Heinrico Transrhenensi, concesserat ... Heinricus apud regem de rerum dispositionibus fidelissime satagebat. Da erhoben Streit Germanorum Gallorumque juvenes linguarum idiomate offensi ... Heinricus vero dolum arbitrans, classem repetit atque a regiis stipatoribus Rhenum transire cogitur. Existimabant enim hi qui regi assistebant, eum in dolo venisse. A quo etiam tempore Karolo infestus ferebatur. Mit Unrecht setzt dies Borgnet, Charles le Simple S. 38, ins J. 921. Daß Richer diese Zeit meint, zeigt was er über den Tod des Erlebald erzählt (vgl. oben N. 1). Dann erst läßt er c. 21 die Erhebung der Großen gegen Karl folgen, die er besonders dem Rotbert zuschreibt. Dieser Heinrico Transrhenensi per legatos de regis ejectione suadet. Compererat enim, eum a regiis stipatoribus in fugam coactum; unde et de se fidem continuo facit. Cujus consensu tirannus mox laetus etc. Dies alles hat keinerlei historische Autorität. Vgl. Wittich, Forschungen III, S. 128. — Hartmann, Ann. Heremi S. 34, setzt die Nachrichten über die Versammlung zu Worms 926 in dies Jahr.

[3]) Widukind I, c. 30: Heinricus rex movit castra contra Karolum, ejusque saepius fudit exercitum, juvitque virum fortem fortuna.

[4]) Schöpflin, Alsat. dipl. P. 1, Anhang S. 476, vgl. Dümgé, Reg. Bad. S. 6, nach dem die Unterschrift lautet: Actum ad publicum placitum

von hohen Weltlichen. Als der erste unter ihnen ist ein Burchard genannt: einem Vassallen desselben wird auf seine und anderer Verwendung das Beneficium welches er zu Singen im alamannischen Hegau hatte in Eigenthum verwandelt. Es ist kaum daran zu zweifeln [1], daß der Herzog von Alamannien gemeint ist, obgleich er nur die Bezeichnung eines Grafen trägt.

Die andern welche als anwesend genannt werden sind die Grafen Eberhard, Konrad, Heinrich und Uto [2]: der erste ohne Zweifel der Bruder des verstorbenen Königs, das Haupt des fränkischen Stammes; Konrad und Uto nahe Verwandte desselben, Grafen im Niederlahngau und in der Wetterau [3]; die Grafschaft Heinrichs ist nicht bekannt [4].

Es ist wahrscheinlich, daß die Versammlung mit dem Krieg gegen Karl zusammenhängt [5]: ob sie aber vor oder nach den Ereignissen bei Worms zu setzen, ist wenigstens mit Sicherheit nicht zu ermitteln.

---

in loco Seliheim nominato. Ueber die Lage des Ortes an der Ohre zwischen Marburg und Amöneburg s. Lamey, Acta Pal. VII, S. 112. Dümge a. a. O. — Aus ungenauer Benutzung dieser Urkunde stammt wohl die Angabe bei M. Crusius, Ann. Suevici (1595.) II, S. 88, Heinrich sei in seinem zweiten Jahr „in pago Hegoviae Siginga“ gewesen.

[1]) Neugart, Cod. dipl. I, S. 575 N., denkt an einen andern, den er für einen Grafen des Zurichgau hält. Stälin I, S. 429 N. äußert wenigstens noch Bedenken. Daß Burchard zu Anfang steht vor Eberhard, bei dem doch nur an den Bruder Konrads gedacht werden kann, weist entschieden auf den Herzog hin.

[2]) rogatu et consultu fidelium nostrorum, Burchardi videlicet, Eberhardi, Chuonradi, Heinrici atque Utonis venerabilium comitum.

[3]) Wenck, H. L. G. II, S. 623. 624. Dagegen sieht Neugart a. a. O. hier nur alamannische Grafen, Eberhard des Aar-, Conrad des Linz-, Uto des Eritgau, und dem folgen Stälin I, S. 544 u. Damberger IV, S. 438, wie ich glaube ohne Grund.

[4]) Vgl. oben S. 34.

[5]) So Lamey, Acta Pal. VII, S. 112.

921.

Erst in dies Jahr setzen bairische Aufzeichnungen eine Verständigung zwischen König Heinrich und Herzog Arnulf[1]: und bei dem Mangel anderer genauerer Nachrichten wird man ihnen folgen müssen.

Schon hieraus ergiebt sich, daß Arnulf an der Spitze des bairischen Stammes eine Stellung einnahm[2], die allerdings der Einheit des Reiches Gefahr brachte. Seine Herrschaft erstreckte sich auf der einen Seite über Kärnthen[3]), auf der andern über das sogenannte Ostfranken, wo schon sein Vater Liutpold nach dem Untergang der Babenberger, noch über den bairischen Nordgau hinaus, Fuß gefaßt zu haben scheint[4]). An Macht und Ansehn mochte er sich unter den Großen des Reichs am ersten dem Sachsen vergleichen. Baiern, der Hauptsitz der letzten Karolingischen Könige, sah in seinem Herzog den der vor andern jetzt auch zur königlichen Herrschaft berechtigt gewesen wäre: er und sein Volk,

---

[1]) Auctarium Garstense, SS. X, S. 565, und Ann. S. Rudberti, eb. S. 771: Heinricus rex et Arnoldus dux pacificantur. Die Glaubwürdigkeit der zu Grunde liegenden Aufzeichnung, der ich schon früher folgen zu müssen glaubte, ist durch die neueren Untersuchungen nur bestätigt. Die aus derselben Quelle abgeleiteten Ann. Ratisbonenses, SS. XVII, haben diese Stelle freilich nicht. — Büdinger, Oesterr. Gesch. I, S. 242, nimmt, ich weiß nicht weshalb, 920 an.

[2]) Was Damberger IV, S. 423 ff. über vorhergehende Beziehungen Heinrichs und Arnulfs ausführt, ist ganz ohne Werth.

[3]) Liudprand III, c. 48, S. 314: Arnaldus Bagoariorum et Carantanorum dux; vgl. Büdinger, Oesterr. Gesch. I, S. 252 ff. — In der Urkunde bei Meichelbeck, Hist. Fris. Nr. 983, S. 429, nennt er sich divina ordinante providentia dux Bajoariorum et etiam adjacentium regionum.

[4]) Liudprand II, c. 21, S. 292: Hoc eodem tempore Arnaldus cum uxore et filiis Hungaria rediens, honorifice a Bagoariis atque ab orientalibus suscipitur Francis. Daß seitdem Ostfranken unter den bairischen Herzogen stand, ist nicht zu bezweifeln, wenn auch das was man meist von der Uebertragung einer angeblichen Markgrafschaft der Babenberger auf Liutpold und seine Nachfolger annimmt unbegründet ist: s. die Ausführung in Forschungen III, S. 154 ff.

sagt Liudprand [1]), wünschten daß er König werde; spätere Autoren [2]) haben ihm sogar den Namen eines solchen beigelegt. Er selbst hat sich freilich nur Herzog genannt: er nahm wohl zunächst eine Stellung in Anspruch, wie sie früher die Agilolfingischen Herzoge den Karolingischen Königen gegenüber längere Zeit behauptet hatten, wo alles staatliche Recht ihnen zustand und sie selbständig und ohne Rücksicht auf den König die öffentlichen Angelegenheiten leiteten. Eben hiergegen hatte Konrad angekämpft, aber er war nicht durchgedrungen. Jetzt zieht Heinrich aus, um eine Unterwerfung des Herzogs, eine wahre Vereinigung Baierns mit dem Reiche herzustellen. Den Herzog selbst in seiner Stellung anzufechten, konnte er nach den Vorgängen mit Eberhard und Burchard nicht denken: nur über das Maß der Rechte und Verpflichtungen konnte Zweifel sein.

Ueber den Verlauf der Dinge liegen verschiedene Berichte vor [3]). Eine einheimische, leider nur fragmentarisch erhaltene und um deswillen nicht ganz deutliche Aufzeichnung sagt [4]): „Da aber betrat der Sachse Heinrich, wie viele bezeugen, auf Antrieb und Rath des Bischofs, feindlich das Reich Baiern, wo keiner seiner Vorfahren auch nur einen Schritt Landes besessen. Und deshalb glauben wir ist er nach dem Willen Gottes von den Einwohnern einer Stadt geschlagen und mit Verlust vieler von seiner Seite abgezogen". Daß die Erzählung auf diesen Zug Heinrichs zu beziehen, kann schwerlich einem Zweifel unterliegen [5]): wer der Bischof, bleibt

---

[1]) Liudprand a. a. O. fährt fort: Neque enim solum suscipitur, sed, ut rex fiat, ab iis vehementer hortatur; und nachher: Cupierat sane et ipse rex fieri. Das heißt aber nicht, wie manche verstehen, König in Baiern, sondern König im Deutschen Reich.

[2]) Bonizo, Liber ad amicum, Oefele SS. R. B. II, S. 799; Handschrift des Cosmas Prag. 937, SS. IX, S. 47 N. — Daß in der Urkunde vom J. 908, Meichelbeck Nr. 982, S. 429, die Worte „coram rege" und „praecepto regis" sich auf Arnulf beziehen, wie Büdinger, Oesterr. Gesch. I, S. 232, will, scheint mir nicht möglich anzunehmen.

[3]) Was bei dem spätern Chounradus Schirensis, SS. XVII, S. 687, gelesen wird; Deinde Bavariam, expulso Arnolfo, suae subjecit ditioni, bezieht sich vielleicht auf Otto I. und den gleichnamigen Sohn Herzog Arnulfs.

[4]) Jetzt von Jaffé, SS. XVII, S. 570, aus dem S. Emmerammer, gegenwärtig in München befindlichen Codex herausgegeben: et si facultas suppetisset, super totum regnum et super solium sibi commissum. Tunc vero idem Saxo Heimricus, ut multi testantur, ejusdem episcopi hortatu et consilio, hostiliter regnum Bajoarie intravit, ubi nullus parentum suorum nec tantum gressum pedis habere visus est; et ideo credimus, quod Dei nutu primo ingressu ab incolis unius civitatis est superatus et de sua parte multis victus abscessit. Das Folgende bezieht sich auf Konrads Zeiten. Ob die ersten Worte, wie ich früher annahm, und mir immer noch am nächsten zu liegen scheint, auf Herzog Arnulf gehen, ist freilich nicht ganz deutlich. Sie lassen auch wohl eine Beziehung auf Heinrich zu, weniger auf den Bischof, wie Giesebrecht I, S. 808 annimmt und Jaffé für möglich hält.

[5]) An einen Zug Heinrichs in der Zeit K. Konrads und in Verbindung mit diesem hat gewiß ganz verkehrt Löher gedacht, S. 125 ff. Die folgenden

undeutlich; doch ist am ersten an einen bairischen zu denken [1]), der auf Seiten des Königs gegen den Herzog stand, jetzt wie zu den Zeiten Konrads, mit dem er, wie weiter erzählt wird, feindlich ins Land kam und sich an der Verwüstung Regensburgs betheiligte. Wahrscheinlich ist es auch diese Stadt die den Angriff Heinrichs zurückgeschlagen haben soll.

Andere Nachrichten bestätigen dann, daß sie freilich nicht erobert worden ist, aber weil eine Vereinbarung zu Stande kam. Nach Liudprand [2]) hätte Arnulf gar nicht den Angriff des Königs im eigenen Lande erwartet, sondern wäre ihm mit seiner Heeresmacht entgegengezogen. Dagegen erzählt Widukind [3]), daß Heinrich den Herzog in Regensburg, der alten Hauptstadt des Landes, belagerte. Er fügt hinzu: Arnulf, welcher erkannte, daß er dem König nicht zu widerstehen vermöge, sei aus der Stadt heraus zu Heinrich gegangen und habe mit seinem ganzen Reich sich ihm übergeben: ehrenvoll empfangen, ward er Freund des Königs genannt. Liudprand wieder weiß Näheres von Verhandlungen zu erzählen, welche zuvor zwischen beiden stattgefunden hätten. Da sie im Begriff den Kampf zu beginnen, habe Heinrich den Herzog allein zu einer Zusammenkunft entboten; dieser sei gefolgt in der Meinung, daß es sich um einen Zweikampf handele. Der König aber stellt demselben vor [4]), wie er den Befehlen Gottes widerstrebe: ihn Heinrich wolle das Volk zum König, nach dem Willen Christi, dem sich alles

---

Worte widerlegen das hinlänglich: Priori namque tempore, diebus videlicet Chonradi regis, criminantur, eundem episcopum cum eodem rege et exercitu ejus provinciam illam non regaliter sed hostiliter intrasse. Einen doppelten Zug Heinrichs nimmt Giesebrecht an, S. 210. 810, was aber nicht in den Worten liegt und sich mit andern Berichten nicht verträgt.

[1]) So Jaffé a. a. O. S. 568. Gercken, der das Fragment zuerst bekannt machte, Reisen II, S. 105, dachte an Salomo von Constanz; ebenso Lori, Chron. Auszug S. 244; Löher S. 127 u. a.; Giesebrecht, I, S. 808, an Thiodo von Würzburg; aber die Worte: provinciam illam non regaliter sed hostiliter intrasse, die er geltend macht, enthalten nach meiner Ansicht nichts was gegen einen bairischen Bischof spräche.

[2]) Liudprand II, c. 21, S. 292: Rex Heinricus cum obtemperare suis omnes jussionibus, Arnaldum solummodo resistere cerneret, pervalido collecto exercitu, Bagoariam tendit. Quod Arnaldus ut audivit, ejus non passus est in Bagoaria praestolari adventum; verum collectis quibus valuit copiis huic obviam properat.

[3]) Widukind I, c. 27: transiit inde in Bojoariam, cui praesidebat Arnulfus dux. Quo comperto in praesidio urbis quae dicitur Raginesburch, obsedit eum. Videns autem Arnulfus, quia resistere regi non sufficeret, apertis portis, egressus est ad regem, tradito semet ipso cum omni regno suo. Qui honorifice ab eo susceptus, amicus regis appellatus est.

[4]) Liudprand giebt Heinrichs Rede, wie er es liebt, in Versen, die dann Ekkehard in Prosa umsetzt, Aventin und Brunner weiter ausschmücken. Jener hat von seiner Kunst jedenfalls die beste Meinung: Hoc igitur quadrifario dicendi genere, copioso scilicet, brevi, sicco et florido, rex Heinricus, ut erat animi prudens, Arnaldi animum mulcens etc.

beugen müsse; würde dasselbe sich für Arnulf erklären, so würde er dem sich unterwerfen. Arnulf beräth dann mit den Seinen, und diese rathen, daß er sich füge, da es Gottes Wille und Vorbestimmung sei: er möge sich nicht von den andern trennen, wohl aber ein Vorrecht sich ausbedingen. Arnulf, heißt es, folgt dem Rath, wird Vassall des Königs [1]), empfängt aber von ihm das Zugeständnis, daß die Bischöfe des Landes seiner Gewalt unterworfen sein und von ihm eingesetzt werden sollen [2]).

Nur das Letzte gehört der sicheren Geschichte an. Thietmar bestätigt [3]), daß ein solches Recht, das in dieser Zeit entschieden als ein königliches betrachtet ward [4]), dem Herzog eingeräumt ist, der dadurch eine Stellung gewann, die ihm die bedeutendste Einwirkung auf die Geistlichkeit des Landes möglich machte [5]).

Die Bischöfe scheinen sich wenigstens auf einen leidlich guten Fuß mit ihm gesetzt zu haben. Er ertheilt eine Bestätigung an Freising [6]); ein Besitztausch, welchen der Erzbischof von Salzburg vornimmt, wird zu Regensburg vor dem Herzog und mit seiner Genehmigung vollzogen [7]); bei einem andern leistet dieser den Wünschen und Befehlen des Herzogs Folge [8]). In den späteren

---

[1]) Heinrici regis miles efficitur.

[2]) quatinus totius Bagoariae pontifices tuae subjaceant ditioni tueque sit potestati, uno defuncto alterum ordinare.

[3]) Thietmar I, c. 15, S. 742: qui omnes episcopatus in hiis partibus constitutos sua distribuere manu singularem habuit potestatem ... non successoribus suis tantum reliquit honorem. Vgl. Otto Frising. VI, c. 18, S. 127.

[4]) Cum prisca consuetudo vigeat, qualiter nullus alicui clerico episcopatum conferre debeat, nisi rex, cui divinitus sceptra collata sunt, Brief des Papst Johann an Hermann Erzbischof von Köln, bei Bouquet IX, S. 215; prisca consuetudo et regni nobilitas censuit, ut nullus episcopum ordinare debuisset absque regis jussione; derselbe an K. Karl, ebend. S. 216. Dasselbe bemerkt Thietmar a. a. O. mit Rücksicht gerade auf Arnulf: Quin potius reges nostri et imperatores, summi Rectoris vice in hac peregrinacione prepositi, hoc soli ordinant.

[5]) Wenn Damberger IV, S. 431, einwendet, Heinrich habe nicht mehr geben können als er selbst hatte, nicht das Recht der freien Wahl aufheben, so hat das vor den factischen Verhältnissen wenig Bedeutung. Daß das Erzstift Salzburg anders behandelt als die Bisthümer, ist vollends eine Vermuthung ohne allen Grund. Daß aber 926 Wolfram von Freising, da er gewählt, sich an Heinrich gewandt, wie er S. 522 erzählt, stützt sich nur auf das ganz unsichere „ex aula, ut quidam conjiciunt, regia avitum (accitum)" des Meichelbeck, Hist. Fris. I, S. 162.

[6]) Meichelbeck Nr. 983, S. 429. Ob diese in das Jahr des bestätigten Tausches (908) oder später gehört, ist zweifelhaft. Jenes haben Kleimayrn und Lori a. a. O. S. 246 angenommen, wogegen sich Buchner, Documente II, S. 33, erklärt. Ueberhaupt an der Echtheit zweifelt, aber wohl ohne Grund, Gatterer, De Lud. inf. S. 24. — Ueber eine Restitution an dasselbe Stift, die K. Heinrich angeordnet, s. die Urkunde Berchtolds S. 60 N. 7, und unten 931.

[7]) Cod. Odalberti Nr. 82, Juvavia S. 168: in presentia atque licentia Arnulfi ducis.

[8]) Urk. Arnulfs, ebend. 44, S. 145: nostris rogationibus ac mandatis

Jahren desselben treten die Bischöfe des Landes zu besonderen Berathungen zusammen oder betheiligen sich an Verhandlungen der bairischen Großen überhaupt, die hier in alter Weise abgehalten werden [1]). — Dagegen sind die Klöster ungleich härter betroffen worden. Wie diese in Lothringen wiederholt ganz in die Hände des Herzogs oder anderer Großen übergingen, etwas Aehnliches eine Zeit lang bei Hersfeld vorgekommen ist, wie dann in Alamannien Burchard über die Klöster selbst oder ihre Güter zu Gunsten seiner Vassallen und Anhänger verfügte, so ist dasselbe jetzt in ausgedehntestem Maße mit den reichen bairischen Stiftern geschehen. Altaich [2]), Tegernsee [3]) und andere [4]) verloren fast alle

---

obaudiens; nachher: per rogationem et jussionem nostram, und nochmals S. 146: per nostram jussionem.

[1]) Synod. Ratisbonensis und Dingolfingensis 932, Leges III, S. 482. Näher unten zum J. 932.

[2]) Ohne Beziehung auf Arnulf erzählt es Wolfher, Vita Godehardi post. c. 3, SS. XI, S. 198; von jenem besonders Hermannus Altah., SS. XVII, S. 370, wo es in der späteren Umarbeitung heißt: Affectante itaque ipso imperium et discordante cum rege Heinrico, multarum ecclesiarum possessiones et predia, quibus ditate fuerant et dotate, per collationem ipsius tiranni in usus laicorum in hac discordia sibi famulantium transierunt, fast wörtlich aus der Urk. Friedrich I. für Tegernsee, M. B. VI, S. 174 ff., deren Echtheit mir freilich zweifelhaft erscheint, auch nach der Vertheidigung XXIX, 1, S. 368, deren Bestätigungen aber jedenfalls älter sind als Hermann.

[3]) Metellus, Quirinalia (Mir. S. Quirini), Mabillon Acta III, 1, S. 668:

Cum tandem magnus spoliavit templa tyrannus,
  Regni monarchiam volens praeripuisse sibi.
Praedia cunctorum tunc Norica coenobiorum
  Decreverat primatibus tradere rapta locis,
Quo sibi favissent quaecunque geri placuisset
  Adversus aulae principis ecclesiamque Dei.
Hujus ab hoc dimota loci possessio tota
  Ditat per omne Noricum progeniem procerum.
Per quae fundatus locus omnibus est spoliatus.
  Nihil remansit ex eis, conditus in quibus est,
Bis nisi septeni mansus deciesque deceni.

Als er gestorben:

Mortuus occultatur, ut allodium capiatur,
  Quod singulis promiserat principibus tribus
Exspoliatarum de fundis ecclesiarum.

Daraus Hist. fund. Tegerns., Pez Thes. III, 3, S. 495: Hinc factio crevit impii, donec ecclesias destruens praedia totius Bawariae coenobiis rapta principibus suis in feudum distribuit etc. (sicher nicht aus dem 11. Jahrh.). Vgl. Büdinger I, S. 240, und namentlich Hirsch, Heinrich II. Bd. I, S. 94 ff.

[4]) De fund. Scheftlar., SS. XVII, S. 345: a quodam impiissimo duce Bawariorum nomine Arnolfo prefata nostra ecclesia ita est destructa penitus et vastata, sic ut omnimodis desolaretur; Chron. Benedictobur. c. 13, SS. IX, S. 233: Arnolfus dux provincie, tanto graviori quanto liberiori usus tyrannide, fundum deselate hujus ecclesie ... diripuit etc. aus der Vita Oudalrici. Vgl. auch Auctar. Cremifan., SS. IX, S. 552: Ab hoc videtur Arnoldus dux Wawariae ecclesias accepisse et per conse-

ihre Besitzungen, waren zum Theil längere Zeit hindurch ganz ohne klösterliche Ordnung und Leitung [1]). Einzelne kamen, wie es auch anderswo geschah, an die benachbarten Bischöfe [2]) und wurden so wenigstens nicht ganz kirchlichen Zwecken entzogen.

Die Zeitgenossen haben in alle dem kaum einen Vorwurf für den Herzog gefunden [3]). Schon die nächsten Generationen aber erheben darüber Klagen und Vorwürfe gegen Arnulf [4]), die bei den späteren klösterlichen Schriftstellern zu den heftigsten Anschuldigungen werden [5]) und den Anlaß geben ihm ähnlich wie dem Frankenfürsten Karl Martell ein schreckliches Ende und höllische Strafen beizulegen [6]).

Im übrigen erscheint Arnulf als ein Fürst von Kraft und Thätigkeit, der Ordnung und Sicherheit im Lande handhabt, es gegen äußere Feinde schützt: die Ungarneinfälle haben in der nächsten Zeit Baiern weniger als andere Theile des Reichs betroffen, sei es daß der Herzog, der früher ihre Hülfe gesucht hatte, durch Vertrag oder durch die Waffen sein Land zu schützen wußte [7]). Mit König Heinrich bleibt er in Verbindung und leistet was er schuldig ist [8]). Aber die wichtigsten Hoheitsrechte übt er selbständig

---

quens destruxisse, ut de eo sancti conqueruntur in legenda s. Ulrici; 938: Arnoldus dux Bawarie (fulmine percussus) interiit.

[1]) S. im allgemeinen Buchner III, S. 30 ff. Das leugnen auch nicht die Vertheidiger Arnulfs, unter denen hervorzuheben Candler, Arnolphus male malus cognominatus etc. Monachii 1735.

[2]) Büdinger S. 244; besonders Hirsch S. 97 ff.

[3]) Die Aufzeichnung zu St. Emmeram lobt den Herzog, SS. XVII, S. 570: Post hec et alia gloriosus dux noster Arnulfus, virtute ex alto indutus, fortitudine clarus et victoria enituit eximius, quia de progenie imperatorum et regum est ortus, et per ipsum populus christianus de sevienti gladio paganorum est redemptus et in libertatem vite translatus. Der Autor der Vita Godehardi, wie bemerkt, nennt ihn noch nicht, auch, wie Hirsch S. 96, N. 2 hervorhebt, nicht eine Urkunde Otto II. für Tegernsee.

[4]) Gerhard, Vita S. Oudalrici, SS. IV, S. 389: Arnolfumque ducem Bawariorum adhuc viventem de destructione multorum monasteriorum, quae in beneficia laicorum divisit, de multis sanctis accusatum etc. Vgl. Otto Frising. a. a. O.: Hic est Arnolfus, qui ecclesias et monasteria Bajoariae crudeliter destruxit ac possessiones eorum militibus distribuit.

[5]) S. außer den vorher angeführten auch Chounradus, Chron. Schirense c. 16, SS. XVII, S. 620, der ihn filium perditionis nennt, und c. 21, wo er die Stelle des Otto Fris. ausschreibt. Vgl. Scholliner, Abh. der Bair. Acad. IV (1767), S. 210 ff. Buchner, Documente III, S. 18 ff.

[6]) Einen plötzlichen Tod beim Gastmahl in Gegenwart des Udalrich erzählt Metellus, Quirinalia a. a. O. Anderes die Hist. Tegerns., Pez Thes. III, 4, S. 500, und spätere Chroniken.

[7]) Vgl. Büdinger S. 245 und s. unten zu 926.

[8]) S. nachher. — Daß gleich bei oder kurz nach dem Frieden eine Doppelheirath unter den Kindern verabredet, wie Aventin erzählt IV (1580.), S. 378, oder auch nur Heinrichs gleichnamiger Sohn sich mit der Tochter Arnulfs vermählt, wie noch Buchner sagt, III, S. 30, ist entschieden unrichtig.

in seinem Lande, das er als Reich (regnum) bezeichnet [1]): er läßt nach den Jahren seiner Regierung zählen [2]), während die des Königs in den bairischen Urkunden nicht erwähnt werden [3]), er prägt Münzen [4]), versammelt um sich die Großen des Landes, die er als seine Untergebene [5]) behandelt, aber auch mit Schenkungen bedenkt [6]).

Neben Arnulf erscheint auch sein Bruder Berchtold unter dem Namen eines Herzogs: in Kärnthen und im Vintschgau nahm er eine solche Stellung ein, wenn auch in einer gewissen Unterordnung unter dem Bruder [7]); er gewann zugleich die Vogtei für ei-

---

[1]) Urk. bei Meichelbeck Nr. 983, S. 429: omnibus episcopis, comitibus et regni hujus principibus ... praesentis regni adminiculum etc. Vgl. über die Bezeichnung Baierns als regnum Crollius, Abh. der Bair. Akad. IV, S. 104, und allgemein D. V. G. III, S. 302.

[2]) Daß er diese seit dem Frieden mit Heinrich gerechnet, wie Mansi, zum Baronius XII, S. 641 N. 1, behauptet und Büdinger S. 243 wiederholt, gründet sich auf die Acten des Regensburger Concils von 932, wo sein 10. Jahr gezählt wird.

[3]) Weder in den Freisinger noch in den Salzburger Urkunden finde ich sie, dort aber auch nicht die Arnulfs, hier nur allgemein die Angabe, Odalberts Sammlung sei gemacht: tempore igitur Arnulfi ducis Bajowariorum, Juvavia S. 122. In den Acten der Synoden von Regensburg und Dingelfing wird nur seine Regierung (regnante A. venerabili duce, regnante in Bawaria A. duce) erwähnt. In den zwei Urkunden Arnulfs, die ich kenne (auch Buchner, Doc. III, S. 9 N. 1, hat nur diese) kommen keine Regierungsjahre vor.

[4]) Scholliner S. 223. Buchner III, S. 29. Cappe, Die Münzen der Herzöge von Baiern S. 13 ff. Sie sind geprägt zu Regensburg und Salzburg.

[5]) Odalb. 44, S. 145: missorum nostrorum R. comitis et D. ipsius archiepiscopi vassi; ähnlich 73, S. 162. 77, S. 164. — Daß der Erzbischof von Salzburg sein Erzkanzler gewesen, ist eine unbegründete Vermuthung Buchners III, S. 29. Andere übertriebene Nachrichten von Vorrechten die Arnulf eingeräumt seien hat Aventin, und Scholliner malt alles in einer eignen Abhandlung, Vorrechte H. Arnulfs, Abh. der Bair. Akad. Bd. IV, S. 159 ff., möglichst aus.

[6]) Solche werden erwähnt in den Salzburger Traditionen des Odalbert c. 7. 57. 68. 77. 82. Juvavia S. 129 ff.

[7]) Er wird erwähnt, immer mit dem Titel dux, in den Urkunden Odalberts von Salzburg Nr. 2. 23. 57. 80, Juvavia S. 126. 136. 152. 166. Außerdem kommt namentlich in Betracht die Urkunde Meichelbeck I, 1, S. 164, ohne Daten. Der Herausgeber und andere, s. Buchner, Doc. III, S. 10; Zahn, Archiv für öster. Geschichtsquellen XXVII, S. 317, sind der Meinung, daß sie nach Arnulfs Tode, da Berchtold ihm im Herzogthum gefolgt, gegeben sei; doch nach den Worten lebte Arnulf noch, und wenn sie echt ist (Zahn a. a. O. weist sie aus drei Chartularen nach), muß Berchtold neben diesem herzogliche Würde und Rechte gehabt haben (so auch Büdinger S. 253). Es heißt: Pertholdus divina favente clementia dux R. et M. nostris fidelibus. Cognoscere vos volumus, quod dilectissimus frater noster Arnolphus una nobiscum ... cum nostris fidelibus convenimus, ibique invictissimus frater noster ... quasdam res ejusdem ecclesiae quondam injuste abstractas cum consilio suorum fidelium relaxaverit. Nos vero ... consultu jam dicti fratris nostri caeterorumque fidelium nostrorum precibus ... proprietatem ... remisimus. Quapropter praecipiendo vobis jubemus (dies bezieht sich nicht, wie Meichelbeck meint, auf eine spätere Zeit), ut, sicut gratiam nostram habere velitis, praedictas proprietates ... restituere non tardetis etc. Daß

nen Theil der Besitzungen des Salzburger Erzbisthums [1]. Von unmittelbaren Beziehungen zu König Heinrich ist nichts bekannt.

Starke einheimische Gewalten hat die Herrschaft Heinrichs den einzelnen Stämmen gelassen. Aber sie sicherte so den Zusammenhalt des Reichs, und sie gab nicht auf was dem König eine gemeinsame Leitung möglich machte. Die Grundlagen einer neuen Ordnung und Verfassung sind gelegt, die nur einer weiteren Festigung und Ausbildung bedurften. Und wenigstens zum Theil hat Heinrich auch diese noch durchführen können.

Zunächst nahmen ihn die Lothringischen Händel, die Beziehungen zum westfränkischen König in Anspruch, mit dem die Feindseligkeiten fortdauerten.

In dem Tungerschen Bischofsstreit hat der Papst Johann sich der Sache des Königs Karl und des von ihm eingesetzten Bischofs angenommen. Durch einen Brief des Richarius, der durch Vermittelung des Kaisers Berengar ihm zugegangen, unterrichtet, schreibt er an den Kölner Erzbischof und an den König [2]: jener empfängt heftige Vorwürfe, daß er das Recht Karls misachtet und den Hilduin geweiht; zugleich werden er und die beiden Prätendenten auf den 1. October, oder, wenn dies wegen der feindlichen Einfälle der Heiden nicht möglich sei, auf den 1. April des folgenden Jahres nach Rom geladen. Dem König verspricht der Papst, sein Recht in jeder Weise gegen die Anmaßung des Herzogs Giselbrecht zu schützen, so daß weder dieser noch ein anderer hinfort etwas Aehnliches wage [3]. Von dem deutschen König ist hier keine Rede, während Karl in einem Rundschreiben an die Bischöfe seines Reiches gegen diesen Klage erhebt [4], und seiner seits von dem Herzog gänzlich schweigt, der damals vielleicht zu ihm zurückgekehrt war [5]. Ist aber die Aussöhnung, wie Richer erzählt, durch Vermittelung Heinrichs erfolgt, muß sie noch später eingetreten sein [6].

---

kein Grund ist, Berchthold als Pfalzgraf zu betrachten, wird unten noch bemerkt. Der Bertholdus comes in Engadin, Mohr S. 63, scheint ein anderer zu sein.

[1]) Odalb. c. 2, Juvavia S. 126.

[2]) Bouquet IX, S. 215. 216.

[3]) ut postmodum nec ipse, qui auctor iniquitatis contra vestra sceptra gessit, nec alius aliquis audeat aliquam laesionem vestro in regno inferre.

[4]) S. vorher S. 51. Wann es geschrieben, ist nicht recht deutlich; Karl meldet dadurch die Ernennung des Richarius, berichtet über eine persönliche Besprechung mit Herimann von Köln, in der dieser sich über die Weihe Hilduins rechtfertigte, auch daß Hilduin von diesem tertio vocatus ad synodum nicht gekommen.

[5]) Flodoard 920, S. 369, aber nicht gerade von diesem Jahr: reversis ad se Lothariensibus et ipso Gisleberto.

[6]) Gegen die Ansicht Wittichs, der sie früher setzt, Entstehung S. 101 N. 1, habe ich mich schon oben S. 49 N. 1 erklärt. — Es ist ohne Zweifel dieselbe Sache die Richer vorher schon I, c. 22—24, erzählt und dann auf Heinrich übertragen hat.

Im Lauf des Sommers fand zuerst eine Annäherung zwischen den beiden Königen statt. Karl, der nach Lothringen gekommen [1]), wo er einige Festen des ihm feindlichen Richwin [2]) einnahm, schloß hier einen Stillstand bis Martini mit König Heinrich [3]). Dieser scheint damals persönlich an den westlichen Grenzen des Reichs verweilt zu haben. Noch vor dem Ablauf aber des Vertrags kamen die Könige aufs neue zusammen, am Rhein zu Bonn, und schlossen einen förmlichen und vollständigen Frieden [4]).

Eine Urkunde über den Vertrag ist erhalten [5]), in der Handschrift mit einer anderen falschen Jahresbezeichnung [6]); aber alle anderen Daten führen mit voller Sicherheit auf diese Zeit. Dieselbe giebt das Nähere an über die Art der Zusammenkunft und der Vereinbarung: wie, heißt es, der Vertrag der Einmüthigkeit und die Freundschaft der Verbindung den gesuchten und gefundenen Anfang nahmen [7]). Die beiden Könige fanden sich am 4. November, wie sie durch Gesandte unter sich übereingekommen waren, an den Ufern des Rheines ein, Karl zu Bonn, Heinrich gegenüber auf der rechten Seite. Jeder blieb an diesem Tage im Gesicht des andern auf dem Ufer wo er war [8]). Von den nächsten Tagen

---

[1]) Karl war im Januar zu Laon (so wird Bouquet IX, S. 550 N. Lugdunum erklärt), im April zu Compiegne, am 11. Juni zu Attigny an der Aisne, Böhmer Nr. 1968—71. Später als Juni kann der Vertrag mit Heinrich nicht wohl fallen, da Flodoard nach demselben die große Hitze im Juli, August und September erwähnt.

[2]) Damberger IV, S. 438 denkt ganz verkehrt an den Straßburger Bischof.

[3]) Flodoard 921, S. 369: Karolus rex in regnum Lotharii abiit; receptisque per vim quibusdam Ricuini infidelis sui praesidiis ... et facta pactione usque ad missam s. Martini cum Heinrico principe Transrhenensi, reversus est in montem Lauduni. — Leibniz, Ann. II, S. 323, läßt Heinrich dem Richwin zu Hülfe ziehen.

[4]) Flodoard a. a. O. am Ende des Jahrs: Karolus iterum pacem cum Heinrio firmat. — Was Damberger IV, S. 439, von einer Theilnahme des Papstes Johann und des Kaisers Berengar und eifriger Thätigkeit des Erzbischofs von Köln vermuthet, ist ganz ohne Grund.

[5]) Legg. I, S. 567, noch Sirmonds Ausgabe.

[6]) Die Urkunde ist datiert: Anno d. i. 926., anno vero regni domni et gloriosissimi regis Francorum occidentalium Karoli 29., redintegrante 24., largiore vero hereditate indepta 10., indictione 9., anno quoque regni domni et magnificentissimi regis Francorum orientalium Heinrici 3. Es entspricht hier das Jahr 926 den übrigen chronologischen Daten durchaus nicht, und es kann daher nicht zweifelhaft sein, daß Sirmond (s. dessen Note bei Bouquet a. a. O.) mit Recht das Jahr 921 angenommen hat. Pertz liest daher geradezu 921. In diesem Jahr nur entsprechen der 4. u. 7. Nov. der feria 1 u. 4, wie es in der Urkunde heißt, im Jahre 926 würde der 4. Nov. feria 7, der 7. Nov. feria 3 sein.

[7]) inter ipsos praefatos principes unanimitatis pactum ac societatis amicitia quaesita repertaque exordia sumpsit.

[8]) Et ea tantum die mutuis se visibus intuentes super ripas ejusdem fluminis huc et ultra, ut sui fierent fideles innoxii sacramento, quo

ist nicht die Rede. Am 7. aber, heißt es weiter, kamen beide zu Schiff in die Mitte des Flusses, und bestiegen hier ein anderes Fahrzeug, das da zum Behuf dieser Zusammenkunft fest geankert lag. Und sie gelobten sich Frieden in eidlicher Versicherung. Zuerst Karl[1]: Ich Karl, durch Gottes Gnade König der Westfranken, werde hinfort diesem meinem Freunde dem östlichen König Heinrich Freund sein, wie es ein Freund von Rechts wegen dem Freund sein soll, nach meinem Wissen und Vermögen; doch unter der Bedingung, daß auch er mir diesen selben Eid schwöre und halte was er versprochen. So wahr mir Gott helfe und diese heiligen Reliquien. Dasselbe Versprechen gab Heinrich eidlich mit denselben Worten, auf daß das Band dieser Freundschaft unwandelbar gehalten werde.

Als anwesend und so den Vertrag bekräftigend werden genannt auf Seiten Karls die Bischöfe Herimann von Köln, Rotger von Trier, Stephan von Cambrai, Bodo von Chalons, Baldrich von Utrecht, die Grafen Matfred, Erkenger, Hagano, Boso, Waltker, Isaac, Ragenber, Theodrich[2]), Adalard, Adelelm; auf Seiten Heinrichs die Bischöfe Heriger von Mainz, Rithard von Mimmogerneford (Münster), Dodo von Osnabrück, Ricawdo von Worms, Hunward von Paderborn, Noting von Constanz, die Grafen Evrard, Chonrad, Herimann, Hato, Godefred, Otto, Herimann, Cobbo, Magenhard, Friederich, Folbac. — Ob unter dem Grafen Evrard der Frankenherzog Eberhard zu verstehen[3]), muß dahingestellt bleiben: die andern Weltlichen lassen sich überhaupt nicht oder nicht mit Sicherheit nachweisen.

Die Namen der Bischöfe aber zeigen, daß damals Lothringen unter der Herrschaft des Westfranken stand. Selbst Balderich von Utrecht, dessen Vorgänger Konrad als König anerkannt hatte[4]),

---

hanc eorum conventionem fuerant polliciti. Der eigentliche Sinn des letzten Satzes ist nicht ganz klar. Aber ganz unrichtig sagt Damberger IV, S. 442, sie hätten sich an dem Tage, etwa zu Bonn dem Gottesdienst beiwohnend, gesprochen.

[1]) ibique in primo hanc sibi vicissim convenientiam ob statum pacis juramento sanxerunt ita: Ego Karolus divina propitiante clementia rex Francorum occidentalium amodo ero huic amico meo regi orientali Heinrico amicus, sicut amicus per rectum debet esse suo amico, secundum meum scire ac posse, ea vero ratione, si ipse mihi juraverit ipsum eundemque sacramentum et attenderit quae promiserit. Si me Deus adjuvet et istae sanctae reliquiae. Econtra rex Heinricus eandem promissionem sacramento eisdem prosecutus est verbis subsequenter, ut hujus amicitiae firmitas inviolabiliter observaretur.

[2]) Wahrscheinlich der Ahnherr der Grafen von Holland, Waltker vielleicht sein Bruder; Hirsch I, S. 342.

[3]) So Leibniz, Ann. II, S. 325. Er sucht auch einige andere zu bestimmen, Konrad (s. oben S. 53) und Hermann die Vettern Eberhards; Cobbo als Sohn des 890 in einer Urkunde genannten (Excurs 1), Vater des Thiatbold (Widukind II, c. 11); Gotfried und Otto nach den Annal. necrol. Fuld. 938 gestorben.

[4]) Böhmer, Acta Nr. 24, S. 27, erklärt die Urkunde freilich für verdächtig, doch wie mir scheint ohne ausreichenden Grund.

ist jetzt auf der Seite Karls. Der von Strasburg wird nicht genannt.

In der Urkunde selbst ist von weiteren Vereinbarungen nicht die Rede. Die Könige schließen Frieden und Freundschaft: indem sie als Herrscher der Ost- und Westfranken bezeichnet werden [1]), erkennen sie sich in der Stellung an die sie einnehmen [2]). Besondere Bedingungen scheinen nicht festgesetzt, nähere Grenzbestimmungen nicht vorgenommen zu sein [3]).

Dagegen berichten annalistische Aufzeichnungen, die den Vertrag in ein späteres Jahr setzen, die eine [4]), Karl habe versprochen nicht weiter auf Lothringen Ansprüche zu machen; die andere [5]), er habe aus Liebe zu Heinrich auf das Lotharische Reich verzichtet. Dies aber entspricht in keiner Weise der wirklichen Lage der Dinge: weder ganz [6]) noch theilweise [7]) ist Lothringen jetzt an Hein-

[1]) S. vorher S. 63 N. 1.

[2]) Giesebrecht I, S. 213 legt darauf für Heinrich wohl zu viel Gewicht, von dem Standpunkt aus, als wenn Karl wirklich Heinrich vorher gar nicht als König anerkannt, seiner seits die Herrschaft in dem ostfränkischen Reich beansprucht hätte: was doch nur auf die Einbildungen des Richer zurückgeht. — Von Heinrichs Seite ist es allerdings auch eine gewisse Anerkennung des Besitzes Lothringens durch Karl, was Wittich, Lothringen S. 103, zu wenig gelten lassen will.

[3]) In den Worten der Urkunde von Heinrich: et attenderit quae promiserit, liegt nicht, wie Borgnet meint, S. 38, daß Heinrich besondere Versprechungen gemacht: sie beziehen sich nur auf sein Versprechen der Freundschaft; s. Vogel, Ratherius I, S. 10 N. — Eine Meinung welche früher Hahn geäußert, Heinricus auceps S. 12 N. a, der Vertrag sei nur theilweise erhalten, ist gewiß ganz ohne Grund; denn das „in primo" heißt doch wohl in primis (hauptsächlich), nicht primo; s. Leibniz, Ann. II, S. 363.

[4]) Cont. Reg. 924, S. 616: Carolus et Heinricus reges apud Bonnam castellum conveniunt, et pacem inter se facientes, foedus ineunt, et Carolus nunquam sibi amplius Lothariense regnum usurpaturus regreditur.

[5]) Ann. Lobienses 923, SS. II, S. 210: Eodem anno Karolus cum Heinrico rege Germanorum foedus iniit et amore Heinrici Lothariensi regno cessit. Juratum est utrimque ab episcopis et comitibus in medio Reni fluminis apud Bonnam. Auf sie geht, durch Vermittlung des Sigebert und der Sachsenchronik (ed. Massmann S. 292) auch die Nachricht des Lohengrin zurück (ed. Görres S. 88; Rückert S. 93); hinzugefügt wird, daß der Lothringer Herzog Karl brachte und das der „junge König von Arl" anwesend war.

[6]) Dies haben angenommen Hahn a. a. O.; Struve, Corp. hist. Germ. I, S. 261 N. 45; Hegewisch S. 36; auch Calmet, Hist. de Lorraine S. 840, obschon er es noch S. 837 zweifelhaft läßt: Quelques historiens croyent que la Lorraine demeure à Henry, d'autres tiennent le contraire. Er zumeist wäre zu genauer Erörterung dieser Frage aufgefordert gewesen. — Es ist aber auch schon früh und oft widerlegt worden; s. Blondell, Gen. Francicae plenior assertio S. 208 u. 263; Conring, De finibus imperii, Opera ed. Goebel I, S. 150; Gundling, H. A. S. 105 u. Gundlingiana XIX, S. 377; Leibniz, Ann. II, S. 325. 363. Zum Gegenstand einer besonderen Abhandlung machte es Lorenz, Diss. de antiquo coronae Gall. in regnum Lotharing. jure. Argent. 1748, die ich nur aus der Anführung Lameys, Acta Pal. VII, S. 114, kenne.

[7]) So meint Gundling, H. A. S. 105, Karl habe nur Oberlothringen hier an Heinrich abgetreten.

rich gekommen. Wie die Namen der Bischöfe, die auf Karls Seite standen, so zeigen auch andere Umstände, daß Karl im Besitz des Landes war und blieb. Zu einem Concil in Coblenz, das sich im folgenden Jahr versammelt, hat auch er seine Zustimmung gegeben [1]). Der Trierer Erzbischof bleibt sein Erzkanzler. Er stellt fortwährend in lothringischen Verhältnissen Urkunden aus; er zählt auch fürder die Jahre von Erlangung der volleren Erbschaft, wie er die Herrschaft in Lothringen bezeichnete [2]); und auch in anderen Diplomen wird nach seinen Jahren gerechnet [3]). Wenn dagegen in einer merkwürdigen Urkunde des folgenden Jahrs der Kölner Erzbischof die Regierung beider Könige nennt [4]), so liegt der Grund wohl mehr in der Beschaffenheit seines Stifts, das sich auf beiden Seiten des Rheins erstreckte, als in einer Unsicherheit der Verhältnisse oder einem Schwanken über die Haltung welche er selber einzunehmen hatte. Auch die Nachrichten des Flodoard zeigen, daß die Lothringer in den nächsten Jahren noch unter der Botmäßigkeit Karls standen, oder dieser wenigstens sie festzuhalten suchte: er giebt zugleich an, wann die Herrschaft an Heinrich kam.

Daß dies durch einen zweiten, um einige Jahre späteren, ebenfalls zu Bonn abgeschlossenen Vertrag geschehen [5]), ist ebenso wenig aus den Angaben jener Annalisten zu entnehmen. Dieselben sind überhaupt in den Zeitbestimmungen unzuverlässig [6]) und haben, wie es scheint, nur den wirklichen Uebergang Lothringens aus der Herrschaft Karls in die des deutschen Königs unrichtig mit dem ihnen bekannt gewordenen Friedensvertrag in Verbindung gebracht.

---

[1]) S. nachher S. 67 N. 4.

[2]) S. die Diplome bei Bouquet IX, S. 554—557. — Wenn Struve a. a. O. dagegen bemerkt, Heinrich nenne seit dem Jahre 921 sich König von Lothringen, so ist das ganz ohne Grund: er heißt so nie weder in den Urkunden noch bei den Schriftstellern, und daher irrt auch Schaten, Ann. Paderb. I, S. 286, wenn er ihn seit 923 diesen Titel führen läßt. Derselbe zählt S. 262 Heinrichs Regierungsjahre in Lothringen vom Jahre 921 an, indem er die falsche Angabe derselben (a. 7) in dem von ihm edierten Diplom, Böhmer Nr. 47, so erklärt, womit auch Eckhart, Orr. Guelf. IV, S. 283, übereinstimmt. — Die Lothringer selbst zählten die Jahre Heinrichs von andern Epochen an. S. unten.

[3]) S. z. B. Beyer Nr. 163 S. 227 vom J. 923.

[4]) Ennen, Cod. dipl. Colon. I, S. 460: regnantibus christianissimis regibus Carolo et Henrico ind. 10. 3. Idus Augusti (11. August 922). Vgl. Wittich, Lothringen S. 107 N.

[5]) So namentlich Hontheim, Hist. dipl. Trev. I, S. 240; Hahn, Einl. in die D. R. G. II, S. 24 N. b, der so seine frühere Ansicht (s. S. 64 N. 3) modificierte; Mascov, Comm. S. 13 u. 17; unter den Neueren Pfister, D. G. II, S. 19; Burckhardt, De Heinrico I. S. 17. — Hontheim setzt es 924. Hahn dagegen meint 926 oder 927, was mit den Zeugnissen gar nicht stimmt.

[6]) Daß derselbe Vertrag gemeint ist, zeigt namentlich in den Ann. Lobienses die Uebereinstimmung auch im einzelnen, namentlich das „Juratum utrimque est“ etc.

Für jetzt blieb die Gewalt Heinrichs auf die deutschen Lande am rechten Ufer des Rheins und den Elsaß beschränkt [1]).

Giselbrecht wird in dem Vertrage nicht erwähnt und war bei demselben schwerlich anwesend. Hat Heinrich vielleicht im Sommer, bei dem ersten Abkommen mit Karl, eine Versöhnung des Herzogs mit dem König zu Stande gebracht, so ist sie jedenfalls nicht von langer Dauer gewesen.

---

[1]) Zweifelhaft erscheint, ob auch der Strich Ripuariens am rechten Rheinufer damals zu Lothringen und jetzt zum westfränkischen Reich gehörte. Ich bezweifle es aber, eben weil Bonn der Ort der Zusammenkunft war. Ein Disborch, von dem Karl sagt, Bouquet IX, S. 553: cum pro diversis regni nostri negotiis ad locum qui vocatur Disborch devenissemus, braucht man nicht mit Wittich, Forschungen III, S. 140, auf Duisburg zu beziehen; die Urkunde ist gegeben in villa Embreche super Rheni fluenta, deren Lage unbekannt.

922.

Den ganzen Winter und die Fastenzeit über erfüllte König Karl, in der Bekämpfung Giselbrechts und eines Otto, wahrscheinlich Sohn des Richwin [1]), begriffen, Lothringen mit Brand und Verwüstung [2]). Der Herzog, von dem deutschen König verlassen, war jetzt den Feindseligkeiten des Westfranken ausgesetzt, sei es daß er durch neue Umtriebe dazu Anlaß gegeben, sei es daß jener wegen früherer Dinge Rache zu nehmen gedachte.

Richarius kam um diese Zeit aus Rom zurück, vom Papste als Bischof zu Tungern anerkannt und geweiht, und gab der Sache des Königs im Lande eine neue Stütze [3]).

Ein Zeichen aber der Verbindung zwischen Heinrich und Karl war es, daß auf Geheiß beider Könige eine Anzahl Bischöfe aus ihren Reichen zu einer Synode zusammentraten [4]): sie ward zu Coblenz auf lothringischem Boden gehalten. Anwesend waren die Erzbischöfe Hermann von Köln, Heriger von Mainz, die Bischöfe Thiado von Würzburg, Liuthar von Minden, Dodo von Osnabrück, Richgauwo von Worms, Richwin von Straßburg, Unwan von Paderborn, sammt einer Anzahl von Aebten und andern Geistlichen. Nicht blos die baierischen Bischöfe alle, auch die alamannischen fehlen bis auf einen. Aber auch die Suffragane von Köln aus Lothringen sowie der Trierer Erzbischof mit seinen

---

[1]) Widukind II, c. 26. Wohl nicht, wie Leibniz, Ann. II, S. 327, meint, der welcher zu Bonn auf Heinrichs Seite stand.

[2]) Flodoard 922, S. 370: Karolus regnum Lothariense ob persecutionem Gisleberti et Ottonis rapinis, sacrilegiis atque incendiis etiam in tempore quadragesimae, sicut et tota hieme, vastat. — Der Sonntag quadragesimae war am 10. März, am 4. März war Karl in villa Embreche super Rheni fluenta; s. S. 66 N. 1. Das „tota hieme“ kann nur auf den vorhergegangenen Winter sich beziehen.

[3]) Flodoard a. a. O. Ueber Hilduin, der sich nach dem Kloster Lobach (Lobbes) zurückgezogen zu haben scheint, s. Vogel, Ratherius I, S. 12.

[4]) Leges II, S. 16: Anno d. i. 922. apud Confluentiam jussu venerabilium principum, Karoli videlicet et Henrici regum reverentissimorum, congregati sunt episcopi numero octo ... cum abbatibus aliisque sacri ordinis viris quam plurimis. Die Zeit ist nicht näher angegeben.

Untergebenen sind nicht erschienen. So sind es nur die Angehörigen der Erzbisthümer Köln und Mainz, die zum Deutschen Reich gehören, außer Straßburg nur fränkische und sächsische Stifter, welche hier vertreten sind. Merkwürdig daß diese auf lothringischem Boden, innerhalb der Grenzen der Trierer Diöcese, sich zusammenfanden. Man mag vermuthen, daß auf andere gerechnet war, die sich aber nicht eingestellt haben.

Daß die beiden Könige persönlich anwesend waren, wie eine Notiz sagt[1]), scheint auf Irrthum zu beruhen.

Die Beschlüsse tragen einen rein kirchlichen Charakter an sich. Nur die Bestätigung der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der Bischöfe in Kirchensachen, die strenge Unterordnung der Mönche und ihrer Kirchen unter die Bischöfe, das erneuerte Verbot eines Verkaufs von Christen unter Androhung der Strafe für Todschlag, und eine Bestimmung über das Recht der Zehnten[2]) greifen wenigstens auch in andere Verhältnisse ein. Von einer Verhandlung politischer Angelegenheiten ist keine Rede.

Ueber Heinrichs Unternehmungen in diesem Jahr wird von den Schriftstellern überall nichts berichtet. Urkunden bezeugen seinen Aufenthalt am 22. April zu Quedlinburg[3]), am 22. Juni zu Walhausen an der Unstrut[4]). Vielleicht hat er Sachsen und Thüringen gar nicht verlassen[5]).

Burchard von Schwaben vermählte um diese Zeit seine Tochter Bertha mit dem König Rudolf von Hochburgund[6]). Die

---

[1]) S. die Note a. a. O. S. 17: Ex concilio apud Confluentiam, cui interfuere Heinricus et Karolus. — Damberger, Kritikheft IV, S. 167, wirrt diese und die Bonner Versammlung durch einander.

[2]) c. 5. 6. 7. 8. Im ganzen sind es 10 Artikel.

[3]) Erhard, Cod. S. 41. Der frühere Zweifel über das Datum (ob zu lesen 10. Kal. Martii oder Maii) ist durch diese Ausgabe zu Gunsten des letzteren entschieden.

[4]) Dronke S. 311. In dem Abdruck Schöttgen und Kreyssig SS. I, S. 16, wird Alsacio gelesen: da das Original Walahusa giebt, offenbar nur eine Entstellung.

[5]) In Guler von Weineck's Raetia (1616. fol.) S. 104b wird einer Urkunde Heinrichs aus Worms von diesem Jahre gedacht, die Eichhorn, Episc. Curiensis S. 24, durch Misverständniß, ins Jahr 919 setzt. Sie gehört aber ohne Zweifel zu 926. S. unten bei diesem Jahr.

[6]) Ann. majores Sangall. 922, S. 78: Ruodolfus rex filiam Purchardi ducis accepit. Vgl. Liudprand, Antap. II, c. 60, S. 299: Cui (Rudolf) in augmentum potentiae hoc accessit, ut potentissimi Suevorum ducis Bruchardi filiam, nomine Bertam, sibi conjugio copularet. — Hartmann, Ann. Heremi S. 34, läßt Heinrich diese Verbindung zu Stande bringen und die Hochzeit auf einer großen Fürstenversammlung zu Worms feiern. Das würde sich mit der in der Note vorher angeführten Urkunde verbinden lassen; doch wage ich eine solche Versammlung in diesem Jahr (Hartmann hat eigentlich 920, und dem folgt Damberger S. 436, s. oben S. 52 N. 2) nicht anzunehmen und halte es für eine Verwechslung mit der Versammlung des Jahrs 926. — Was Gundling, H. A. S. 87, über eine andere Zeit der Verbindung und ein früheres Verlöbnis muthmaßt, ist ohne Belang.

Verbindung begründete oder befestigte den Frieden zwischen den beiden Fürsten, die sich vorher feindlich gegenübergestanden hatten. Und wahrscheinlich hängt es hiermit zusammen daß ein Theil des Landes bis zur Reuß nun doch an Burgund überlassen ward [1]). Liudprand, der es erwähnt, bringt es in Verbindung mit der Abtretung der heiligen Lanze, d. h. der von welcher man annahm, daß sie im Besitz des Constantin gewesen und mit Nägeln von dem Kreuze Christi versehen sei, durch den burgundischen König an Heinrich: durch Geschenke und Drohungen habe dieser ihren Besitz zu erlangen gesucht; und als er sie erhalten, dem Rudolf außer reichen Schätzen an Gold und Silber einen nicht kleinen Theil Schwabens gegeben [2]). Es ist schwer zu glauben, daß, auch in dieser Zeit, ein Theil des Reichsgebiets für einen solchen, wenn auch kostbaren und hochgehaltenen Besitz hat hingegeben werden können [3]). Und Liudprand ist am wenigsten der Autor, dessen Erzählungen als im einzelnen zuverlässig hingenommen werden dürfen: nur eine mehr allgemeine Kunde der Dinge wohnte ihm bei, die er dann in seiner Weise zu ergänzen liebte [4]). Eine Ueberlieferung bairischer Annalen setzt aber die Erwerbung in dieses Jahr [5]). Und da liegt es

---

[1]) Vgl. Stälin I, S. 430.

[2]) Liudprand, Antap. IV, c. 14, S. 322: Quanto autem amore rex Heinricus praefatum inaestimabile donum acceperit, cum in nonnullis rebus, tum in hoc praesertim claruit, quod non solum eo dantem se auri argentique muneribus, verum etiam Suevorum provincie parte non minima honoravit.

[3]) Vgl. de Bochat, Mémoires critiques pour servir d'éclaircissements sur divers points de l'histoire ancienne de la Suisse II, S. 234. 577; Mascov, Comm. S. 28, Adn. S. 13 u. 14. Was Martini, Denkschriften der Münchener Academie 1809 u. 10. S. 65 N. 133, zur Vertheidigung der Erzählung Liudprands anführt, reicht nicht aus.

[4]) Aus Liudprand sind die anderen Berichte die das Gleiche erzählen direct oder durch Vermittelung, namentlich des Ekkehard, abgeleitet, auch Vita S. Gerardi, Mabillon Acta V, S. 264. Verwirrt ist die Erzählung des Bonizo, Liber ad amicum III, Oefele SS. R. Boic. II, S. 799: Hinc Magontiam veniens (Otto), Ruodolfum Burgundionum regem bella sibi inferentem vita privavit et regno, cujus lancea, insigne scilicet imperii, ante nostras usque hodie portatur imperiales potestates. Vgl. Stenzel, Geschichte der fränk. Kaiser II, S. 71.

[5]) Ann. S. Rudberti Salisb., SS. IX, S. 771: Heinricus rex lanceam sacram a rege Rudolfo Burgundiae minis extorsit. Fast dieselben Worte Auctar. Garst., eb. S. 565; Annal. Admunt., eb. S. 571. Die Worte stammen, wie Wattenbach S. 565 N. bemerkt, aus Otto Frising.; doch scheint der Angabe des Jahres eine selbständige Notiz zu Grunde zu liegen. — Daß Liudprand sagt: Burgundionum rex Rodulfus, qui nonnullis annis Italicis imperavit, lanceam illam a Samson comite dono accepit, kann der Annahme kaum entgegengestellt werden, wenn Rudolf auch erst in diesem Jahr nach Italien ging. Erst Ekkehard, SS. VI, S. 182, schiebt ein „ibi“ ein. Rudolf von den italischen Großen herbeigerufen, konnte ein solches Geschenk leicht vorher erhalten haben. Und auch darauf wird kaum Gewicht gelegt werden dürfen, daß Liudprand sagt: justoque regi justa juste petenti cominus tradidit, was auf eine Zeit führen würde wo die Könige zusammenkamen: und das in diesem Jahr

nahe anzunehmen, daß eben die Verbindung Rudolfs mit Burchards Tochter zu einem Vertrage Anlaß gab, der jenem die angestrebte Vergrößerung seiner Herrschaft gewährte, der König aber bei eben dieser Gelegenheit, vielleicht doch als Preis seiner Zustimmung [1]), die kostbare Reliquie empfing. Sie erhielt einen Platz unter den Insignien des Reichs [2]), und ist so den späteren Zeiten überliefert worden.

Arnulf von Baiern kämpfte in diesem Jahr mit den Böhmen [3]). Näheres über den Anlaß wird nicht berichtet. Daß Heinrich an dem Zuge theilgenommen, ist erst der Zusatz späterer Autoren [4]); und ob die Unternehmung von ihm ausgegangen, muß dahinge-

---

anzunehmen, sind wir nicht berechtigt (vgl. S. 68 N. 6). — Spätere Chronographen haben willkürlich andere Jahre gewählt, Ann. Saxo und Ann. Magdeburg. 925, Sigebert 929; und so Leibniz, Ann. II, S 394. — Die Neueren (s. de Bochat II, S. 584; Neugart, Episcop. Constant. S. 208; Phillips, Beiträge S. 110) beziehen es meist auf die im Jahr 926 zu Worms stattgefundene Zusammenkunft Heinrichs mit dem Könige Rudolf von Burgund. Um die Macht des damals neuernannten Herzogs von Schwaben zu theilen, meint de Bochat, sei ein Theil seiner Provinz dem verbündeten König übergeben. Neugart dagegen glaubt, Rudolf habe hier die Lanze als Zeichen der anerkannten Lehnshoheit für einen schon 912 eroberten Theil Schwabens (den Sundgau) dargeboten, um im Besitz desselben von Heinrich anerkannt zu werden. Aehnlich ist die Annahme, Orr. Guelf. II, S. 41, die gleichfalls in der Darbringung der Lanze eine Anerkennung der Hoheit Heinrichs für einen Theil Alamanniens findet, das Ganze aber ins Jahr 929 oder 935 versetzt (das letzte Jahr findet sich auch bei Gieseler, Lehrbuch der Kirchengesch. II, §. 33 N. 5). — Eine ganz andere Geschichte von der Erwerbung der heil. Lanze giebt Gotifrid. Viterb., Pantheon Pars XIX; in der Geschichte Heinrichs stellt er beide Angaben neben einander. An der ersten Stelle bezeichnet er sie aber als lancea S. Mauricii, und so nennt der Interpolator des Ademar zu III, 32 die von diesem angeführte lancea sacra; das Auctarium Mellicence, SS. IX, S. 536, Sifridus Misn., Pistorius ed. Struve I, S. 688, lassen diese von Heinrich erwerben. Dieselbe war aber länger im Besitz der burgundischen Könige und das Insigne ihres Reichs; s. Hugo Flavin. II, c. 29, SS. VIII, S. 401: Rodulfus vero rex absque liberis existens, Conrado imperatori Burgundiae regnum dereliquit, dans ei lanceam s. Mauricii, quod erat insigne regni Burgundiae. Vgl. Spies (praes. Koeler), De imperiali sacra lancea (Altorfii 1731. 4.) S. 9 ff.

[1]) Andere meinen als Anerkennung der Oberhoheit; s. die Note vorher.

[2]) Quam filio suo ... decedens cum regno simul hereditario dereliquit, sagt Liudprand a. a. O.; et hanc ad insigne et tutamen imperii posteris reliquit, Sigebert 929, SS. VI, S. 347; eamque credimus esse, quae ex tunc hodieque in imperatorum tutela solet manere, Ekkehard, SS. VI, S. 182; quam regis nostri actenus habent, Otto Fris. VI, 18, und das Auctar. Garst., die Ann. Admunt. a. a. O. — Zweifel äußert Stälin I, S. 431 N., namentlich weil die Beschreibung Liudprands auf die spätere Lanze nicht passe. Daß Widukind I, c. 25 (s. oben S. 38 N. 6) schon unter Konrad die Lanze als Insigne des Königthums nennt, steht kaum entgegen, da sie das sein konnte, ehe diese bestimmte dazu genommen ward; „sacra" ist dann freilich ein ungenauer Beisatz.

[3]) Ann. Ratisb., SS. XVII, S. 583: 922. Arnolfus in Boemaniam; S Rudberti Salisb., XI, S. 771: Arnoldus dux in Boemiam cum exercitu vadit; Auct. Garst. eb. S. 565: Arnoldus dux Bawarie in Boemiam cum exercitu proficiscitur. Vgl. Coll. hist., Mon. B. XVI, S. 592, zu 921 (dies Jahr aus Bernardus Noricus).

[4]) Bernardus Noricus, Pez SS. R. Austr. II, S. 68, zu 921; Aven-

stellt bleiben. Böhmen und Baiern hatten seit lange feindliche Berührungen zu einander, und jetzt, da jenes zu dem neuen König offenbar noch nicht in die frühere Abhängigkeit getreten war, mochte es leicht zu einem Zusammenstoß kommen. Ueberall ist unsere Kunde dessen was diese Jahre erfüllte in hohem Grade mangelhaft. Auch Wichtiges kann sich derselben ganz entziehen.

Nur die Lothringischen Verhältnisse liegen etwas deutlicher zu Tage.

Das Jahr führte im westfränkischen Reich zu Ereignissen die auch hier bedeutende Folgen haben sollten.

Die Unzufriedenheit, der Widerstand der Großen gegen den König waren in stetem Wachsen begriffen. Der mächtigste unter ihnen Rotbert trat in Verbindung mit dem lothringischen Herzog. In offenem Gegensatz gegen Karl, wie man war, schritt man dazu, den Rotbert selbst, dessen Bruder Odo bereits die Krone getragen hatte, als König aufzustellen (Juni 29)[1].

Karl, der zuletzt gerade in Lothringen, dem Stammlande seines Hauses, Anhang gefunden[2], suchte auch jetzt sich hier zu behaupten: er belagerte Giselbrecht in seiner Feste Chievremont, bis Rotberts Sohn Hugo erschien und den König zum Abzug bewog: ein Theil der Lothringer stellte diesem jetzt Geisel[3].

So endete hier das Jahr in wachsender Auflösung der Verhältnisse. Zwei Könige und der Herzog nahmen die Herrschaft in Anspruch: keiner war stark genug, um allgemeine Anerkennung zu gewinnen und dem Lande Ruhe zu geben.

---

tin IV, S. 378, der freilich auch den späteren Zug des J. 929 meinen kann, da er kein Jahr nennt. Vgl. Dobner ad Hagecium I, S. 474 ff., der mit Recht widerlegt was Goldast von einer Uebergabe Böhmens an H. Arnulf erzählt, aber zu weit geht, wenn er sagt, S. 483, weder 921 noch in den folgenden Jahren sei etwas gegen Böhmen unternommen; vgl. S. 512. — Palacky, Gesch. von Böhmen I, S. 199 N. 3, betrachtet es als einen unbedeutenden Zusammenstoß zwischen Baiern und Böhmen.

[1]) Flodoard 922, S. 371. Den Tag, 3. Kal. Jul., hat die Hist. Franc. Senon., SS. IX, S. 366 (und so ist ohne Zweifel auch in den Ann. S. Columb. Sen., I, S. 104, zu lesen). Nach Flodoard starb der Erzbischof Heriveus am 2. Juli tertia die post consecrationem Rotberti (die er übrigens nicht selbst vornahm; s. Borgnet S. 40, dem Damberger IV, S. 468, folgt). Daher hat wohl v. Leutsch, Gero S. 3, den 30. Juni. — Vgl. Richer I, c. 40. 41.

[2]) cum nonnullis qui ad se venerant Lothariensibus; ... Lotharienses quidam regrediuntur ad sua, quidam cum Karolo pergunt.

[3]) Flodoard a. a. O.

923.

Bis dahin hat der König kaum etwas gethan, um Lothringen in den Verband des Deutschen Reichs, dem es wenigstens eine Zeit lang angehört hatte, zurückzuführen. Bei dem Auftreten gegen Karl galt es zunächst nur die Sicherung dessen was am linken Rheinufer auch unter Konrad festgehalten war. Gewährte Heinrich dem Giselbrecht Hülfe oder Verwendung, so nahm er dafür keine Oberhoheit in Anspruch. Mischte er sich in den Tungrer Bischofsstreit, so ist auch das nur in der Zeit geschehen, da Karl ihn befeindete und er kein Bedenken tragen konnte einem Gegner desselben die Hand zu bieten.

Aber sicher hat der König Lothringen doch nicht aus dem Auge verloren, hat es als seine Aufgabe angesehen, auch hier seine Herrschaft zur Anerkennung zu bringen, und nur der Gelegenheit gewartet, um das Ziel zu erreichen. Heinrich, sagt Widukind [1]), beschloß sich der Waffen zu enthalten; durch Geschick hoffte er die Lothringer zu unterwerfen.

Die Umstände wurden dafür immer günstiger. Die Könige, die sich im westlichen Reiche gegenüberstanden, mußten beide auf eine Verbindung mit ihm Gewicht legen.

Am Anfang des Jahres kamen Heinrich und Rotbert zusammen, im Ripuarischen Gau an der Roer: sie schlossen Freundschaft und gaben sich gegenseitig Geschenke [2]). Ueber Lothringen scheint aber doch nichts festgesetzt zu sein [3]).

---

[1]) Widukind I, c. 30, von einer freilich etwas spätern Zeit: Judicavitque abstinere quidem ab armis, verum potius arte superaturos speravit Lotharios, quia gens varia erat et artibus assueta, bellis prompta.

[2]) Flodoard 923, S. 371: Rotbertus in regnum Lothariense proficiscitur, locuturus cum Heinrico, qui ei obviam venit in pagum Ribuarium super fluvium Ruram; ubi se invicem paverunt, et pacta amicitia datisque ab alterutro muneribus discesserunt. Der Autor setzt es ganz an den Anfang des Jahres. Unter Rura ist wohl die Roer und nicht die Ruhr zu verstehen, da es heißt, daß Heinrich dem Rotbert entgegenkam. Darauf gründet v. Leutsch, S. 3, die Vermuthung, da im Lande der Ripuarier nur der pagus Juliacensis die Roer berühre, Jülich sei der Ort der Zusammenkunft gewesen.

[3]) Wenn Luden VI, S. 357, und Damberger IV, S. 472, meinen,

Rotbert ließ sich während seines Aufenthalts im Lande aufs neue Geisel stellen und bewilligte dafür einen Stillstand bis zum 1. October [1]). Aber Karl sammelte eben hier ein Heer [2]), mit dem er den Gegner zu bekämpfen dachte; und ohne jener Bestimmung zu achten, zog er wider denselben aus. Bei Soissons kam es zur Schlacht — am 15. Juni —, in der Rotbert den Tod fand, Karl aber geschlagen ward. Und in Folge davon verließen die Lothringer den König und kehrten in die Heimath zurück [3]).

Spätere Berichte geben an, daß Karl aus Deutschland Hülfstruppen erhalten [4]) und diese, ja nach anderen Nachrichten der König Heinrich selbst an der Schlacht theilgenommen [5]). Doch ist daran in keiner Weise zu denken. Heinrich stand jetzt auf Seiten

---

Heinrich habe schon hier einen Theil Lothringens erhalten, so spricht dafür nichts. Ganz willkürlich sind die Angaben Vogels, Ratherius I, S. 13, Rotbert habe Heinrich versprochen, er beabsichtige nicht die Eroberung Lothringens, sondern nur die Verstopfung der lothringischen Hülfsquellen Karls; Heinrich habe die Lothringer genöthigt dem Rotbert Geisel zu stellen.

[1]) Flodoard a. a. O.: Ubi etiam quidem Lotharienses dederunt obsides et inducias a Rotberto acceperunt usque in Kalendas Octobris.

[2]) Karolus cum suis Lothariensibus inducias quas nuper a Rotberto acceperant infringentibus ... super Rotbertum cum armatis Lothariensibus venit ... Karolum cum Lothariensibus in fugam verterunt. Vgl. Richer I, c. 44: Mox quoque et regio jussu accersiuntur ex Belgica quicumque ab rege non defecisse videbantur. Quorum collectorum numerus, ut fertur, vix in decem milibus putabatur; Ann. Lobienses, SS. II, S. 210: Karolus adjutorio Lothariensium etc.

[3]) Lotharienses denique, perditis multis angariis ... relictoque infra regnum Franciae Karolo, revertuntur ad sua.

[4]) Ademar, SS. IV, S. 125: Carolus denique, accito ab Hotone imperatore auxilio, cum multo exercitu partim de Bajoaria, partem de Frantia, regressus est Frantiam, conserto praelio Rotbertum interfecit. Statt dessen die spätere Ueberarbeitung: partim de Teodisca gente, partim de Aquitania et Francia, r. e. Fr. etc. (Aus Ademar abgeleitet Chron. Malleac., Labbe Bibl. II, S. 301; Transl. S. Genulfi, Mabillon Acta IV, 2, S. 230; auch eine Hist. Francorum in Cod. bibl. Christ. N. 692). Vgl. Dudo, eb. S. 99, wo Arnulf von Flandern zum König Ludwig sagt: Karolus pater tuus Francisci solacii spe omnino privatus opisque auxiliatricis sui per omnia indigus, Heinricum transrenanum regem expetiit velocius; et ut contra Rotbertum regem super se exsecrabili Francorum temeritate constitutum feritaret exercituque conglobato secum Franciam veniens contra eum audacter debellaret, Lothariense regnum se illi daturum spopondit ultroneus; Gest. abb. S. Trudonis I, III, c. 5, SS. X, S. 377: regnum Lotharingie, quod Karolus pater suus nuper Henrico regi Alamannie dederat, ... invasit ... Cui (Otto) post paucos dies partem Lotharingie, prout obtinuit, contulit. Hierhin gehört auch Hugo Flor., SS. IX, S. 382, der die Sache noch mehr verwirrt: Dedit (Karls Sohn Ludwig) etiam partem regni Lothariensis Otthoni imperatori; Ottho vero dedit illam Henrico fratri suo. Otto wird öfter mit Heinrich verwechselt. Daß aber auch so die Sache keinen Glauben verdient, bemerkt schon Leibniz, Ann. II, S. 336.

[5]) Bouquet VIII, S. 253: Korolus rex cum Hainrico Saxonum rege et Robertus cum filio suo Hugone ...; Jocundus, Transl. S. Servatii c. 24, in Excurs 9.

Rotberts. Die Deutschen können nur solche sein die zum Lotharischen Reich gehörig für den Abkömmling des Karolingischen Hauses die Waffen ergriffen hatten [1]). Aber die hier erlittene Niederlage und die folgenden Ereignisse entschieden nun über ihre Haltung.

An Rotberts Stelle ist der Herzog Rudolf von Burgund als König — Juli 13 — aufgestellt [2]); Karl bald darauf in die Gefangenschaft eines seiner Gegner, des Grafen Heribert gefallen. Da schickt an jenen ein Theil der Lothringer Gesandte, erbietet sich zur Unterwerfung, und leistet sie, da er an ihren Grenzen erscheint und die Huldigung entgegennimmt [3]). Aber der Herzog Giselbrecht [4]) und der Erzbischof Rotger von Trier nehmen daran keinen Theil: sie wenden sich an den deutschen König.

Jetzt war der Augenblick gekommen, wo Heinrich mit Grund und mit Erfolg in diese Verhältnisse eingreifen konnte. Rudolf hatte an dem Lande offenbar kein solches Recht, wie es die Karolinger ansprechen mochten, wie es Karl aufs neue durch die freiwillige Unterwerfung des Volkes unter seine Herrschaft empfangen hatte. Karl war in Gefangenschaft, der Gewalt beraubt, von seinen letzten Anhängern, eben den Lothringern, verlassen. Ein Theil derselben rief den deutschen König herbei, und zwar die welche die erste Stelle im Lande einnahmen, der Herzog und der Trierer Erzbischof, bisher Erzkanzler des gefangenen Karl. Aber auch andere hofften auf seine Hülfe [5]). Zabern im Elsaß ward von dem Metzer Bischof, der es für seine Kirche in Anspruch nahm, belagert: derselbe suchte und erhielt die Hülfe Rudolfs, der eine Zeit lang vor der Feste lag, damit aber das Gebiet des deutschen Königs verletzte [6]). Auf der andern Seite, berichten die sächsischen

---

[1]) Als Anhänger Karls erscheint ein Theoderich, dem er das Kloster Egmond schenkt, wie es scheint, Vorfahr der holländischen Grafen. Die Urkunde, welche Bouquet IX, S. 558, und Böhmer S. 186 zum 15. Juni (Böhmer unrichtig Juli) 922 setzen, bezieht Leibniz, Ann. II, S. 342, auf dies Jahr, und meint, sie sei an dem Schlachttag selbst als Belohnung gegeben, der unbekannte Ausstellungsort Pladella bei Soissons zu suchen. Vgl. Hirsch I, S. 341.

[2]) Ann. S. Columbae Senon., SS. I, S. 105.

[3]) Flodoard 923, S. 372: eum (Rotbertum) legati adeunt Lothariensium, se suaque ipsi subdere spondentium. Quorum legatione revocatus ... cum primatum qui secum aderant consilio Lothariensibus obviam pergit ... Lotharienses illi obviam juxta Mosomum veniunt.... Rodulfus a plurimis Lothariensium susceptus in regno etc.

[4]) Gundling, H. A. S. 109, meint, dieser Giselbrecht sei nicht der Herzog, sondern ein anderer Graf des Namens gewesen, da jener noch 925 mit Heinrich im Kriege war. Er wandte sich aber, wie Flodoard erzählt, 924 von Heinrich zu Rudolf zurück und ward 925 von diesem aufgenommen, so daß kein Widerspruch darin liegt.

[5]) Vgl. Chron. Turonense, Bouquet IX, S. 51: Lotharingi, audita incarceratione Karoli, volebant Heinrico imperatori subesse.

[6]) Flodoard 923, S. 372: Rodulfus ... petitur a Wigerico Metensium episcopo, receptum ire quoddam castrum in pagum Elisatium nomine Zabrenam. Ubi toto pene demoratus autumno, castellanis, quia Trans-

Geschichtschreiber, suchte Karl die Hülfe des deutschen Königs. Widukind erzählt [1]): da der König den Rhein überschritten, um seine Herrschaft über die Lothringer zu erstrecken, sei ihm ein Gesandter Karls begegnet, der ihn demüthig begrüßte und im Namen seines Herrn meldete: nichts sei diesem angenehmer als von dem Ruhm seiner Erfolge zu hören; als Zeichen der Aufrichtigkeit und Wahrheit seiner Versicherungen übersende er die Hand des heiligen Märtyrers Dionysius. Thietmar versichert [2]), Karl habe gelobt, Heinrich, wenn er durch ihn die Freiheit erhalte, das Lotharische Reich abzutreten. Und Aehnliches berichten, wenn auch in anderem Zusammenhang [3]) oder in sagenhafter Ausführung [4]), andere Autoren. Karl, in äußerster Bedrängnis, aller Macht und jetzt selbst der Freiheit beraubt, konnte wohl dazu gelangen, auf die Herrschaft in dem unruhigen und durch entgegengesetzte Interessen bewegten Lande zu verzichten, wenn ihm dafür eine Aussicht auf Hülfe ward [5]). — Freilich gewährt hat ihm solche dann der deutsche König nicht [6]). Heinrich, sagt Widukind [7]), bedauerte ihn und bewunderte das allgemeine Schicksal menschlicher Wandelbarkeit. Von wirksamer Unterstützung ist hier und sonst keine Rede. Aber nach Lothringen ist er jetzt gezogen.

Im Frühling war Heinrich in Sachsen. Am 7. und 8. April hat er dem Bischof Thiodo von Würzburg, der ihn hier besuchte,

---

rhenenses erant, auxilium ab Heinrico frustra exspectantibus, tandem obsidibus ab eis acceptis, Laudunum ... revertitur. Calmet und (Tabouillot) Hist. de Metz wissen nichts Näheres über die Ansprüche von Metz auf Zabern anzugeben.

[1]) Widukind I, c. 33: Quando vero rex Renum transierat ad dilatandum super Lotharios imperium suum, occurrit ei legatus Karoli etc. Sigebert 922, der dem Widukind folgt, setzt hinzu: et se et Franciam Henrico regi submittit.

[2]) Thietmar I, c. 13, S. 741: Hic (Karolus) Heinrici regis nostri, nepotis autem sui, implorans auxilium, dexteram Christi martiris Dionisii et cum ea omne regnum Lothariorum, si ab eo liberaretur, sibi traditurum sacramentis promisit.

[3]) S. die Stelle des Dudo vorher S. 73 N. 4.

[4]) S. die Darstellung des Jocundus in Excurs 9.

[5]) Ganz verworfen wird das Zeugnis des Thietmar von den Fortsetzern des Bouquet X, Praef. S. XXII; Rössler, Chron. medii aevi S. 71; Borgnet S. 47; Phillips, Beiträge S. 108; vertheidigt von Blondell, Gen. Franc. plenior assertio II, S. 208. 264. — Calmet S. 840 bezieht es auf die Zeit der Wahl Rotberts; Leibniz, Ann. II, S. 362, und v. Leutsch, Gero S. 4, nehmen mit dem Ann. Saxo 925 an; für das Erste spricht nichts; dies dagegen läßt sich allerdings auch als möglich denken.

[6]) Thietmar fährt fort: Nec mora, inclitus miles invictricibus se armis circumcingens, proximum laborantem visitat, et in erepcione ejus ac restitucione dignus operator mercedem suam promeruit et honorem pristinum sibi suisque successoribus in tantum adauxit.

[7]) Widukind I, c. 30: Heinricus autem rex audiens casum Karoli, dolebat humanaeque mutabilitatis communem admiratus est fortunam ... Judicavitque etc., wie vorher S. 72 N. 1.

die Privilegien seines Stifts bestätigt [1]). Was den König nachher beschäftigte, ist nicht bekannt. In Zabern erwartete man vergebens seine Hülfe.

Erst gegen Ende des Jahrs überschritt Heinrich den Rhein [2]): er verwüstete, sagt der Rheimser Annalist, das Land zwischen Rhein und Maas, raubte Heerden, führte andere Schätze und einen Theil der Jugend als Gefangene fort. Eine andere Nachricht meldet [3]), daß er mit Giselbrecht und Rotger von Trier verbunden Metz belagerte und den Bischof der Stadt, eben den welcher zu dem Angriff auf Zabern Anlaß gegeben [4]), zur Unterwerfung zwang. Ein Graf Otto, wohl des Richwin Sohn, der vorher dem Rotbert gehuldigt, trat auf des deutschen Königs Seite [5]). Als Rudolf dann ein Heer aus Francien und Burgund versammelte, zog Heinrich zurück, und gewährte den ihm noch feindlichen Lothringern Stillstand bis zum October des folgenden Jahres [6]).

Ein Theil des Landes hat aber Heinrich schon jetzt als König anerkannt. Kölner Annalen [7]) setzen den Anfang seiner Herrschaft in dieses Jahr. In Trier rechnete man von hier an die

---

[1]) S. Mon. B. XXVIII, 1, S. 160. 162 und 163. Die dritte dieser Urkunden wird hier auf den 8. Juli gesetzt. Doch den 8. April hat Lang, Reg. Boica I, S. 35, und dafür entscheidet sich Böhmer, Reg. imp. S. 3 (nur hat dieser irrig für alle drei Urkunden den 7. April angesetzt). — Auf diese Urkunden stützen sich auch wohl Hofmann, Ann. Bambergenses, Ludewig SS. R. Bamb. I, S. 22; Frieß, Historie der Bischoffen zu Wirtzburg, Ludewig, Geschichtschreiber von Wirtzburg S. 433.

[2]) Dies ergiebt sich aus der Reihenfolge der Begebenheiten bei Flodoard. Er sagt, S. 372: Dum haec geruntur, Heinricus, invitantibus se Gisleberto comite et Rotgario Trevirorum praesule, qui needum se Rodulfo subdiderant, Rhenum transmisisse regnumque Lotharii depraedari nuntiatur. Depopulatus est autem quod inter Rhenum et Mosellam interjacet gregum armentorumque abductione ac ceterarum opum exhaustu cum plurimorum quoque juventutis captivitate.

[3]) Cont. Reg. 923, S. 616: Heinricus rex, adjunctis sibi Ruotgero archiepiscopo, Gisalberto duce, Mettensem urbem obsedit et Witgerum licet diu reluctantem sibi obedire coegit. Daß das Jahr hier richtig ist, zeigt die Vergleichung mit Flodoard. — Brower, Ann. Trev. I, S. 449, setzt es 924, aus ihm Leibniz, Ann. II, S. 363, 925, und ebenso Calmet S. 841. Aber damals waren die Verhältnisse wesentlich anders.

[4]) Flodoard sagt nachher: Wigericus episcopus Zabrenam, ut recepit, evertit.

[5]) Ebend.: Otto tantum ex his qui se Rodulfo commiserant ad Heinricum defecit. Damberger IV, S. 442. 515, macht ihn zu einem Bruder Giselbrechts und Grafen von Verdün.

[6]) Ebend.: Quique (Heinricus), audito quod Rodulfus exercitum non modo e Francia, quin ex omni congerat Burgundia, in suo se regno recepit, datis induciis Lothariensibus usque Kalendas Octobris anni sequentis.

[7]) Ann. Colon. breves, SS. XVI, S. 730: 923. Heinricus rex constituitur. In den Kölner Urkunden sind aber Heinrichs Regierungsjahre von 919 gezählt; s. Lacomblet Nr. 87. 88. 91.

Zeit seiner Regierung [1]). Metz war mit Gewalt unterworfen, ist aber nicht gleich festgehalten worden. Die westlichen Bisthümer blieben noch in Verbindung mit Frankreich: in Verdün starb der Bischof Dado, und Rudolf gab die Würde an einen Hugo, der jetzt erst die priesterliche Weihe, und zwar in Rheims, empfing [2]), während das Stift unter Trier gehörte.

Verschiedene Umstände, scheint es, hinderten Heinrich für jetzt die Unterwerfung Lothringens zu Ende zu führen.

---

[1]) Beyer Nr. 164 S. 228, v. J. 924 mit a. 2, und andere N. 169. 171. Vgl. Gundling, H. A. S. 113. Bessel, im Chron. Gotwic. S. 156. Leibniz, Ann. II, S. 358, setzt nach den Urkunden den Anfang von Heinrichs Herrschaft in Köln Anfang 924, in Trier und dem größern Theil Lothringens Ende des Jahrs. Dies wird für Trier durch die angeführte Urkunde widerlegt; für das westliche Lothringen aber scheint vielmehr 925 anzunehmen; s. nachher. — Die zweite Recension der Gesta Trevir., SS. VIII, S. 168, legt dem Rotbert, dem Nachfolger des Rotger, ohne Zweifel durch Verwechslung, die Vereinigung Triers und Lothringens mit dem Deutschen Reiche bei: Iste primus, ut ferunt, Treberensem ecclesiam regno, quod Lotharingium vocatur adjecit, pro eo quod soror ejus imperatori in matrimonio juncta fuit; cum usque ad ejus tempora Francorum regno, quod a Karolo nomen habet, subjecta multis fuisset honeribus illustrata. Dies giebt Albericus, Leibniz Acc. hist. II, S. 258, so wieder: 923. Cum Trevirensis ecclesia cum suis suffraganeis fuisset huc usque sub regibus Franciae, mediante episcopo Ruperto pertractata pace reddita est regibus Alamanniae. Ueber Rotbert s. unten.

[2]) Flodoard 923, ganz zu Ende des Jahrs, S. 273. Der Bischofsweihe wird nicht gedacht.

924.

Am Anfang des Jahrs verweilte Heinrich in Sachsen. An seinem Hoflager erschien Bernhard Canonicus von Halberstadt, um die Nachfolge in diesem Bisthum nach dem Tode des kranken Sigismund zu erwirken: auf dem Rückwege schon erfuhr er den Tod des Bischofs, ging noch einmal zum König und empfing die Würde, zu der ihn der Vorgänger selbst empfohlen [1]). — Schon im Jahr vorher hat in ähnlicher Weise das Bisthum Augsburg, nach Hiltines Tod, Udalrich, aus einer vornehmen alamannischen Familie, auf Empfehlung des Herzogs Burchard, aus den Händen Heinrichs empfangen [2]). — Jetzt starb im April auch der Kölner Erzbischof Hermann [3]), der schon früher mit Heinrich in Verbindung, ihn zuletzt als König anerkannt hatte. Ob dieser dann an der Bestellung des Nachfolgers, des Wigfried, theilgehabt, ist nicht überliefert [4]).

---

[1]) Thietmar I, c. 12, S. 741. Er setzt den Tod a. d. i. 923., ind. 11., a. regni Heinrici 5., und ihm folgt der nach Halberstadt gehörige Ann. Saxo. Er scheint das Jahr aber den Ann. Quedl. S. 52 zu verdanken und hat vielleicht die andern Daten nur aus Berechnung hinzugefügt; das 5. Regierungsjahr Heinrichs weist übrigens auf 924. Und dies Jahr haben die Ann. necrol. Fuld., Leibniz SS. I, S. 763, die vorzugsweise genau sind, und die Handschrift des Chron. Halberst. ed. Schatz S. 10 N. Vgl. Leuckfeldt, Antiq. Halb. S. 152; Leibniz, Ann. II, S. 357. Schatz a. a. O. erklärt sich für 923, dem Mooyer, Onomast. S. 45, folgt. — Wenn Thietmar II, c. 12 ihn „48. anno ordinationis suae" sterben läßt, so paßt das zu keinem der beiden Jahre, da sein Tod ins J. 968 fällt.

[2]) Gerhard, Vita Oudalrici c. 1, SS. IV, S. 387. Statt des hier angesetzten Jahrs 924 wird mit Pagi und Leibniz, Ann. II, S. 343, 923 anzunehmen sein, da in diesem Jahr der als Tag der Weihe genannte dies innocentum (Dec. 28.) ein Sonntag war. Bei Herimannus Aug., der SS. VI, S. 113, es 924 setzt, ist das Jahr von Weihnachten an zu rechnen. — Hiltine starb 8. November; s. Necrol. Merseb., Höfer I, S. 124.

[3]) 3. Id. April., Ann. necrol. Fuld., Leibniz SS. I, S. 763.

[4]) Die Kataloge der Erzbischöfe von Köln, von Caesarius, Levold u. a. wissen von Witfried nichts als die Zahl seiner Jahre und daß er gesessen sub Heinrico primo. Leibniz, Ann. II, S. 358, vermuthet, er sei „Henrici factione" erwählt. Daß Ennen in der Geschichte der Stadt Köln nicht blos ihn, sondern

Den Sommer über, sagt Flodoard [1]), ward Heinrich durch Krankheit an den Grenzen der Sarmaten gehalten.

Damals aber kamen, so viel sich ermitteln läßt, die Ungarn aufs neue nach Sachsen. Der Fortsetzer des Reginos berichtet [2]), daß sie in diesem Jahr das östliche Franken mit Verwüstung heimsuchten, und wenn auch seine Chronologie in dieser Zeit mannigfach verwirrt ist, so läßt sich doch diese Angabe kaum auf ein anderes Jahr übertragen. Jüngere Corveier Aufzeichnungen [3]) wissen auch von einem Einfall in Sachsen. Flodoard aber berichtet, daß sie aus Italien nach Gallien kamen [4]). Vielleicht dieselben Scharen haben sich von hier aus über Deutschland ergossen. Liudprand, der überhaupt nur einen Kampf Heinrichs mit den Ungarn kennt, den er gleich in die erste Zeit Heinrichs setzt, dann aber mit einem großen Sieg enden läßt, der offenbar viel später gehört, erzählt von einer Krankheit die eben damals Heinrich befallen [5]): vielleicht eine Erinnerung daran, daß der König danieder lag, als die gefährlichen Feinde in diesem Jahr sein Reich heimsuchten.

Wohl nicht so häufig wie in der Zeit Konrads sind damals die Ungarn in Deutschland erschienen: seit dem ersten Jahre Heinrichs wird kein Einfall berichtet. Doch hat die Lage der Dinge sich kaum verbessert. Noch immer vermochte man ihnen im offenen Felde keinen Widerstand zu leisten. Nur befestigte Plätze gewährten einen Schutz. Wo diese fehlten, war die Flucht auf Berge oder in versteckte Thäler und Höhlen die einzige Rettung der Landbauer [6]). — In kleine Haufen getheilt durchstreiften die Ungarn das Land: plötzlich brachen sie aus den Wäldern hervor und überfielen die wehrlosen Ortschaften: aufsteigender Rauch und ein gerötheter Himmel bezeichneten den Weg den sie zogen [7]). Welche

---

auch die Rückkehr Kölns unter deutsche Herrschaft ganz übergeht, ist wenigstens sehr auffallend; den Hermann läßt er S. 221 bis 925 leben.

[1]) Flodoard 924, S. 374: Heinricus aegre in ipsis Sarmatarum finibus valitudine corporis tota detinetur aestate.

[2]) Cont. Reg. 924, S. 616: Ungarii orientalem Franciam vastaverunt.

[3]) Ann. Corbej., Leibniz SS. II, S. 300: Hunni rursus irruptionem faciunt, vastantes omnem Saxoniam.

[4]) Flodoard 924, S. 373.

[5]) Liudprand II, c. 25, S. 293: Rex Heinricus gravissima valetudine detinetur, et Hungariorum ei adventus proxime nuntiatur. Aehnlich v. Leutsch, Gero S. 5 N. 4; und schon Ekkehard, SS. VI, S. 182, hat so combiniert.

[6]) Zu vergleichen ist eine Stelle aus der Vita S. Deicoli abbatis Lutrensis, von einem Verfasser des 10. Jahrhunderts, bei Bouquet IX, S. 121: Cumque Burgundionum regnum exercitus invaderet copiosus, omnesque indigenae a minimo usque ad maximum per juga montium, per anfractus vallium, per praerupta scopulorum vivendi cupidine latitassent etc.

[7]) S. Ekkehard Sang. S. 105: Hostes non simul ibant, sed turmatim, quia nemo resisterat, urbes villasque invaserant et spoliatas cre-

Verheerung, sagt Widukind [1]), sie in jenen Tagen verübten, wie viele Klöster sie verbrannten, das erachten wir besser zu verschweigen als unsere Leiden durch Worte zu erneuern. Auch Städte und andere Orte entgingen der Zerstörung nicht: Sachsen ward mit äußerster Verwüstung bedroht.

Vielleicht auf diese Zeit bezieht sich eine Erzählung welche Thietmar giebt [2]). Der König, da er eines Tages mit ungleicher Macht die Feinde zu bekämpfen suchte, nahm besiegt seine Zuflucht in der Stadt Bichni, und da er hier der Gefahr des Todes entging, ehrte er die Bewohner durch besondere Vorrechte und Geschenke. Wahrscheinlich ist Püchen an der Mulde gemeint. Die Zeit ist nicht bekannt [3]). Doch vereinigt es sich wohl mit den Ereignissen dieses Jahres [4]).

Widukind verweilt bei einer andern Begebenheit, welche hierhin gesetzt werden muß [5]), und die für jetzt eine gewisse Entscheidung brachte. Der König, sagt er, vertraute nicht dem für solchen Krieg ungeübten Heer: er hielt sich in dem Schutz des befestigten Werlaon [6]). Wahrscheinlich ist Werla gemeint, welches später als königliche Pfalz genannt wird und in der Nähe von Burgdorf an der Oker

---

maverant, ideoque improvise qua vellent imparatos insiliebant. Silvis quoque centeni vel minus interdum latentes eruperant; fumus tamen et coelum ignibus rubens ubi essent turmae quaeque innotuit.

[1]) Widukind I, c. 32: Quantam autem stragem fecerint illis diebus aut quanta monasteria succenderint, melius judicamus silere quam calamitates nostras verbis quoque iterare. Und vorher: iterum Ungarii totam Saxoniam percurrentes, urbes et oppida incendio tradiderunt, et tantam caedem ubique egerunt, ut ultimam depopulationem comminarent. Auf dies Jahr bezieht sich wohl die Nachricht in einer Herforder Urkunde von 927, Erhard, Cod. S. 42: praecepta regia quae ab ethnicorum infestatione exusta sunt.

[2]) Thietmar I, c. 8, S. 739: Rex autem Avares sepenumero insurgentes expulit. Et cum in uno dierum hos inpari congressu ledere temptaret, victus in urbem quae Bichni vocatur fugit; ibique mortis periculum evadens, urbanos majori gloria, quam hactenus haberent vel comprovinciales hodie teneant, et ad haec muneribus dignis honorat. Der Ann. Saxo schreibt Bicni. Es wird wiederholt bei Thietmar genannt und auch von Lappenberg als Püchen oder Pichen zwischen Eilenburg und Wurzen erklärt. Andere haben an Püchau gedacht.

[3]) Daß der Ann. Saxo es unter 932 einreiht, hat wenig Bedeutung. Ihm folgt Luden VI, S. 386. Andere, wie Böttiger, Geschichte von Sachsen I, S. 35, setzen es 908. Aber Thietmar spricht entschieden von Heinrich als König.

[4]) Man könnte sogar das Einschließen Heinrichs in Werlaon und das Sichbeschränken auf die Vertheidigung als eine Folge dieser Niederlage ansehen.

[5]) Schon der Eingang des Widukind I, c. 32 weist auf diese Zeit hin: Cumque jam civilia bella cessarent, iterum Ungarii etc. Ebenso der 9jährige Stillstand, der 932 zu Ende war. Darum hat der Ann. Saxo es auch schon ganz treffend in dies Jahr gesetzt. Mit Falke, Cod. tradd. S. 616, das J. 919 anzunehmen, ist ganz unmöglich. Für 924 entscheidet auch Leibniz, Ann. II, S. 344.

[6]) Widukind a. a. O.: Rex autem erat in praesidio urbis quae dicitur Werlaon.

lag [1]). Da geschah es, daß einer von den Fürsten [2]) der Ungarn gefangen ward und gebunden zum König geführt. Die Ungarn boten für seine Lösung unzählige Pfunde Goldes und Silbers. Heinrich aber forderte statt dessen Frieden: er erlangte zuletzt, daß ein Stillstand auf neun Jahre bewilligt ward, gegen Auslieferung des Gefangenen und Darbringung von Geschenken [3]).

Es ergiebt sich später, daß alljährlich solche Geschenke den Ungarn entrichtet werden mußten: und nicht unbedeutend war was man ihnen als Preis des Friedens zahlte [4]). Nicht anders also wie unter dem schwachen Ludwig dem Kinde, durch Zahlung von Tribut, vermag auch jetzt der deutsche König sich der verwüstenden Einfälle der Feinde zu erwehren. Und nicht dem ganzen Reich, nur Sachsen ist dadurch für eine Zeit lang Schonung erkauft.

Doch gewann Heinrich auf diese Weise Zeit, solche Vorkehrungen und Veranstaltungen zu treffen, wie sie zur wirksamen Gegenwehr gegen diese Feinde, überhaupt zum Schutz des Landes und zur Herstellung des früheren Uebergewichts deutscher Waffen gegen die Nachbarvölker nothwendig erschienen.

Und zunächst gelang es im Westen die früheren Grenzen herzustellen, die Unterwerfung Lothringens zu vollenden.

Das Land war der Schauplatz innerer Kämpfe. Heinrich ward durch seine Krankheit und den Ungarneinfall fern gehalten und vermochte nicht gleich die Erfolge des vorhergehenden Jahres zu verfolgen. Der westfränkische König Rudolf hat, da er gleichfalls heftig erkrankte, seine Absicht Lothringen zu besuchen und seine Autorität wiederherzustellen, auch nicht zur Ausführung bringen können. Herzog Giselbrecht aber lag in Streit mit den nächsten Verwandten. Ein Berengar, der Mann seiner Schwester, brachte ihn in Gefangenschaft, aus der er nur los kam, als er die Söhne eines Bruders Ragenar [5]) als Geisel stellte. Nachher steht er dem Schwa-

[1]) Ueber die viel verhandelte Frage wo die Pfalz Werla zu suchen s. zuletzt die ausführliche Untersuchung von Lüntzel, Hildesheim I, S. 426 ff., der sich in der im Text angegebenen Weise entscheidet und dies auch hier versteht. Andere setzen die Pfalz selbst oder doch den Ort der Belagerung Heinrichs in die Nähe von Goslar, oder nach Werl bei Schöppenstädt, oder Werl in Westfalen (so Leibniz, Ann. II, S. 345, neuerdings Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte von Westfalen II, S. 20 N.), oder gar nach Mecklenburg.

[2]) Neuere ungarische Historiker, nach Mailath I, S. 17, denken an den dux Zoltan.

[3]) Widukind a. a. O.: ut reddito captivo cum aliis muneribus, ad novem annos pax firmaretur.

[4]) Es heißt Widukind I, c. 38: pro solitis muneribus seien die Gesandten der Ungarn gekommen; vgl. c. 39: tributum quod hostibus dare consuevit etc.; und die Worte in der Rede des Königs c. 38: Vos hucusque, filios filiasque vestras expoliavi et aerarium eorum replevi; nunc templa templorumque ministros ut expoliem cogor, absque nudis corporibus nulla nobis alia remanente pecunia.

[5]) Flodoard 924, S. 373. Der Ragenerus kann doch wohl nicht, wie Wittich, Lothringen S. 108 N., meint, der sein, welchen ein Graf Albert seinen

ger und Bruder zugleich feindlich gegenüber: er erobert ihre Besitzungen und die eines Grafen Isaac von Cambrai [1]). Dieser wieder liegt mit dem Bischof der Stadt in Fehde und verbrennt eine Feste desselben, die er durch List eingenommen. Und während dann Giselbrecht und sein Bruder ihre Kämpfe fortsetzen, wüthen in gleicher Weise die Grafen Otto und Boso mit Todschlag, Brand und Raub gegen einander [2]).

Giselbrecht denkt auch schon wieder die kaum mit dem deutschen König angeknüpfte Verbindung zu zerreißen: er bietet Rudolf seine Huldigung an. Aber dieser, sagt der Geschichtschreiber dieser Dinge, verabscheute die Unbeständigkeit und den Meineid des Mannes und wies ihn ab [3]).

Bruder nennt, Ritz, Urkunden I, 1, Nr. 20 S. 29, da Giselbrecht hier nur als cognatus oder consanguineus bezeichnet wird. Wahrscheinlich ein Vetter. Ein Berengarius comes wird als Zeuge in der (falschen oder stark interpolierten) Urkunde Heinrichs für Borgne genannt; Miraeus, Opera I, S. 138; vgl. Leibniz, Ann. II, S. 355.

[1]) Er wird genannt in der Urkunde Karl d. E. für Cambrai von 916, Bouquet IX, S. 528, unterschreibt auch den Vertrag zu Bonn 921, oben S. 63.

[2]) Flodoard a. a. O. S. 374. Boso, wohl der, welcher nachher als Bruder König Rudolfs genannt wird; Leibniz a. a. O.

[3]) Flodoard a. a. O. S. 373: Quod rex fidelium suorum consilio, ipsius abominatus perjuria et instabilitatem, facere contempsit.

925.

Was Rudolf vorher nicht gewollt, das that er in diesem Jahr. Graf Heribert, der fortwährend Karl in seiner Gefangenschaft hielt, vermittelte die Verbindung. Nachdem derselbe mit Giselbrecht und dann mit Hugo von Francien, Rotberts Sohn, eine Besprechung gehabt, Anfang der Fasten, rief er den König herbei. Dieser kam nach Cambrai, um hier mit dem Herzog und den Lothringern eine Zusammenkunft zu halten; und da er sie nicht fand, ging er bis an die Maas vor: hier stellten sie sich ein. Außer Giselbrecht trat auch der Graf Otto auf seine Seite [1]).

Da machte auch Heinrich sich auf und überschritt den Rhein.

Am 30. März war er zu Worms, wo er dem Kloster Hersfeld seine Privilegien bestätigte [2]): der früheren Abhängigkeit von Heinrichs Vater wird nicht erwähnt; aber man kann auf den Gedanken kommen, daß sie ein Grund war, weshalb jetzt erst nach mehreren Jahren die Anerkennung der Immunität erfolgte; eben hier in Worms, da der Abt vielleicht die Mannschaft seines Klosters zum Kriegszug herbeigeführt hatte. Alles Weitere über die Theilnahme an demselben ist unbekannt.

Auch von dem Unternehmen selbst verlautet wenig. Flodoard berichtet nur, daß Heinrich eine Feste Giselbrechts, Tulpiacum, belagerte und einnahm und nach kurzer Zeit, nachdem der Herzog

---

1) Flodoard 925, S. 375. Es ist nicht ein doppeltes sich Entgegenkommen, wie Wittich, Lothringen S. 113, sagt. Sondern die Lothringer hoc placitum omittentes, super Mosam ad eum veniunt. Rudolf ging von Cambrai bis an die Maas vor.

2) Wenck, H. L. G. III, S. 24. Man könnte vermuthen, daß die neue Bestätigung mit einem Abtswechsel zusammenhänge, wie es offenbar mit der ebend. S. 25 der Fall ist. Aber 925 war noch Diothart Abt, derselbe den Herzog Otto als provisor eingesetzt hatte (Wenck II, S. 25), und der später als Abt blieb; er starb nach den Hersfelder Annalen 930, und erst 927 ward Diothart d. j. ihm zur Seite gestellt, SS. III, S. 54. 55. — Aus den falschen Daten einer angeblichen Urkunde über eine Schenkung Otto I.: Data 11. Kal. Aug. a. i. d. 925., ind. 12., Magonciae, Resch, Episc. Sabion. II, S. 403, hat der Herausgeber auf eine Verleihung zuerst in diesem Jahr durch Heinrich schließen wollen.

Geisel gestellt, über den Rhein zurückkehrte[1]). Ist, wie es scheint, Zülpich zu verstehen, das im Ripuarischen Gau nicht weit von Köln und Bonn entfernt liegt, so kann dies wenigstens nicht unmittelbar mit einem Zug in Verbindung stehen, der den König über Worms führte. Jene Feste mochte dem Kölner Erzbischof als besonders drohend erscheinen und so zunächst zu einem Angriff Anlaß geben. Ob aber der König sich wirklich hiermit begnügte, muß dahingestellt bleiben. Wahrscheinlich hat Giselbrecht aufs neue Anerkennung der deutschen Oberhoheit gelobt und Heinrich sich dabei beruhigt.

Hier ist der Erzählung zu gedenken, welche Widukind von der Unterwerfung des Herzogs giebt. Ein Lothringer Christian — und ein Graf des Namens wird in dieser Zeit genannt[2]) —, der gesehen, daß dem König alles glücklich gelinge, habe gewünscht, seine Gunst zu gewinnen und so höherer Würde theilhaftig zu werden. Da habe er unter dem Vorwand einer Krankheit den Giselbrecht zu sich gelockt, sich seiner bemächtigt und ihn gefaugen zu Heinrich gesandt. Froh habe dieser ihn empfangen, da er geglaubt, nur durch ihn das ganze Lotharische Reich gewinnen zu können: er habe ihn wohl gehalten, mit seiner Tochter vermählt und dergestalt durch Verwandtschaft und Freundschaft sich verbunden, aber auch das ganze Lothringen ihm untergeben[3]). — Das Einzelne wird hier kaum auf Glauben Anspruch machen können. Flodoard übergeht die Sache ganz[4]), ist aber in dem was er über die Beziehungen zu Deutschland berichtet weder vollständig noch frei von einer gewissen Einseitigkeit. Die Vermählung Giselbrechts mit Heinrichs Tochter ist später zu setzen; die wirkliche Unterwerfung aber des Herzogs und des Landes fällt in dieses Jahr, und liegt der Darstellung Widukinds etwas Historisches zu Grunde[5]), so muß es hierher gehören. Wenigstens eine neue Empörung und eine wiederholte Un-

---

[1]) Flodoard 925, S. 375: Heinricus denique Rhenum transiens, oppidum quoddam nomine Tulpiacum, quod Gisleberti fideles tutabantur, vi cepit, nec diu demoratus infra regnum Lotharii, ad sua trans Rhenum regreditur, obsidibus a Gisleberto acceptis.

[2]) Urkunde Karls von 919, bei Beyer S. 224, ebenso Giselbrechts selbst von 928, ebend. S. 234. Vgl. Leibniz, Ann. II, S. 313.

[3]) Widukind I, c. 30: Erat autem Isilberhtus nobili genere ac familia antiqua natus. Quem rex satis laetus suscepit, quia per ipsum solum totum Lotharii regnum se habiturum arbitratus est. Deinde videns adolescentem valde industrium, genere ac potestate, divitiis quoque clarum, liberaliter eum coepit habere, ac postremo desponsata sibi filia, nomine Gerberga, affinitate pariter cum amicitia junxit eum sibi, sublegato omni ei Lotharii regno.

[4]) Was er 924 über die Gefangennahme des Giselbrecht durch seinen Schwager Berengar erzählt, vorher S. 81, kann hiermit doch nicht zusammenhängen.

[5]) Calmet übergeht sie ganz, auch Luden VI, S. 616 N. 47 verwirft sie.

terwerfung in der von Widukind erzählten Weise anzunehmen, ist sicher nicht zu rechtfertigen [1]). Auch die Anerkennung Giselbrechts als Herzog in eine spätere Zeit zu verlegen [2]), ist kein Grund. Er ward von Heinrich in der Stellung belassen die er seit lange in Anspruch nahm, und ward nun auch des Widerstandes Herr den er bisher im Lande selbst gefunden.

Auch in den westlichen Bisthümern fand Heinrich jetzt Anerkennung [3]). In Tungern oder Lüttich blieb Richarius, den Karl eingesetzt und der zu Rudolf schwerlich nähere Beziehungen hatte. In Verdün aber mußte Hugo, den dieser erhoben, weichen; Heinrich gab das Bisthum einem Neffen des letzten Bischofs, Bernuin, der als ein treuer Anhänger des deutschen Königs erscheint [4]). Auch Gauzlin von Toul ist ganz von diesem gewonnen [5]).

Es war nach Flodards Bericht gegen Ende des Jahres, da alle Lothringer sich dem König Heinrich übergaben [6]). Damals, sagt der Fortsetzer des Regino [7]), hatte Heinrich das geeinigte und befestigte Lotharische Reich in seiner Gewalt.

Seit dieser Zeit zählt man in den Urkunden dieser Gegenden die Jahre Heinrichs [8]).

---

[1]) So Schaten, Ann. Paderb. I, S. 262; Mascov, Comm. S. 19; v. Leutsch, Gero S. 4. Der Ann. Saxo S. 596 erzählt die Sache 929 in Zusammenhang mit der Vermählung.

[2]) S. Leibniz, Ann. II, S. 372; Crollius, Erl. Reihe der Pfalzgrafen S. 10, wegen der Sendung Eberhards 926 nach Lothringen. Giselbrecht war jedenfalls 926 im Lande und in Besitz von S. Maximin; daß er in den Urkunden, Beyer I, S. 229. 230, comes heißt, kann nicht dagegen angeführt werden; s. unten.

[3]) Was Calmet I, S. 887 von einer Belagerung Touls, wie früher Metz, anführt, ist ohne quellenmäßige Begründung.

[4]) Flodoard 925, S. 376. Im J. 932, ebend. S. 381, liegt er mit Boso, dem Bruder des Gauzlin, in Streit. Die Gesta episcop. Vird., SS. IV, S. 45, wissen nur seinen Namen. Hugo Flav., SS. VIII, 358, der den Flodoard ausschreibt, fügt hinzu: Abhinc Virdunum et aliae civitates a regno Francorum defecerunt. Die Gesta episcoporum Leodiensium, Metensium und Tullensium erwähnen des Ueberganges alle nicht.

[5]) Der König rühmt besonders seine Treue in der Urkunde, Kremer, Orr. Nass. S. 69: quem erga nostram fidelitatem noveramus promptissimum.

[6]) Flodoard 925, S. 376: Heinrico cuncti se Lotharienses committunt.

[7]) Cont. Reg. 925, S. 616: Heinrico rege coadunatum et constabilitum Lothariense regnum in sua potestate habente etc. Hierher gehört auch die Nachricht des Bonizo, Oefele SS. R. B. II, S. 799: Dehinc occidentalem Franciam per Cunibertum suum generum Saxonum conjunxit imperio. (Ueber die wunderlichen historischen Irrthümer desselben vgl. Stenzel, Geschichte der Fränkischen Kaiser II, S. 70 ff. Den Eberhard nennt er Hemurard, den Burchard Brocard, erzählt, nach Besiegung des Königs Arnulf habe Heinrich das Herzogthum Baiern seinem Sohne Heinrich verliehen, seine Tochter Uta habe er dem Ludwig Outremer vermählt und anderes der Art).

[8]) So namentlich in der Urkunde für Kloster Görz, Calmet I, S. 338; für S. Evre zu Toul, ebend. S. 345, und einer für Stablo, Ritz Nr. 19 S. 27. Andere sind ungewiß. Eine Lütticher Urkunde, bei Anselm, Gesta episc.

Der König selbst aber betrachtet Lothringen nicht als ein selbständiges Reich für sich, sondern als einen Theil dessen welches ihm durch die Wahl der deutschen Fürsten übertragen und das jetzt nur vollständig wieder vereinigt worden ist [1].

Wohl haben die Karolingischen Könige, die nachmals zur Herrschaft in Frankreich kamen, auch hier ihre Ansprüche noch mehr als einmal geltend zu machen gesucht. Aber die Verbindung mit dem Deutschen Reich ward nicht wieder gelöst. Heinrich hat den Bestand desselben sicher gestellt, wie er geblieben ist bis zu den unglücklichen Zeiten herab, da innere Zwietracht die Kraft der Nation lähmte. Und wenigstens in einem Theil waltet noch jetzt deutsche Herrschaft.

Leod. c. 21, SS. VII, S. 201, stimmt nicht: sie giebt zum J. 932 nach einer Handschrift das 15., nach andern das 11. Regierungsjahr, was zu keinem der sonst bekannten Termine paßt.

[1] Vgl. den Ausdruck des Chron. Laurish., ed. Acad. palat. I, S. 115: Hic contra Rutpertum regem Gallicanae Franciae praeliis multis terminos regni Lotharici, sicut hactenus conservantur, obtinuit. Als rex Lotharingiorum wird Heinrich in den Gesta episc. Mett. c. 46, SS. X, S. 542, bezeichnet, in Urkunden nie.

926.

Herzog Burchard von Alamannien zog seinem Schwiegersohn, dem Burgunder König Rudolf zur Hülfe nach Italien, wo dieser die ihm übertragene Herrschaft gegen den Grafen Hugo von der Provence zu vertheidigen hatte, der von einer anderen Partei als König aufgestellt war [1]). Eine zahlreiche Mannschaft begleitete den Herzog, und Pläne einer Machterweiterung auch für ihn sollen sich daran geknüpft haben [2]). Aber er fand einen gewaltsamen Tod, durch Hinterlist, wie erzählt wird, des Mailänder Erzbischofs, in der Nähe von Ivrea, den 28. oder 29. April. [3]).

---

[1]) Liudprand III, c. 13, S. 305: Rodulfus denique ... Bruchardo Suevorum duci ... denuntiat, ut sui in auxilium veniat. Qui, collectis copiis, cum Rodulfo confestim in Italiam est profectus; Hartmann, Vita S. Wiboradae c. 27, SS. IV, S. 154: Dux itaque, sicut mente conceperat, magno comitatu Italiam ingressus, dum totam sibi terram subicere et multos decipere cogitat etc.; vgl. Ekkehard Sang., SS. II, S. 104: ad Italiam, ut et ejus regem secum sentire faceret, properans. — Noch in einer Urkunde dieses Jahrs ist der Herzog in Alamannien anwesend; Neugart, Cod. dipl. S. 580.

[2]) Leibniz, Ann. II, S. 368, vermuthet etwas kühn: Ipse fortasse, Rodulfo Italiam tenente, Transjuranum regnum sibi sperabat.

[3]) Ausführlich, aber romanhaft Liudprand a. a. O. c. 14. 15. Kürzer Hartmann, Vita S. Wiboradae a. a. O.: ipse dolositate illius gentis preventus, dum studet evadere, subito lapsu infrenis equi in foveam, veluti casui illius preparatam, cecidit, hocque insperato obitu miserabiliter vitam finivit. Das Jahr Ann. Alam. 926, SS. I, S. 56: Purchardus in Italia fugiens Langobardos, de equo lapsus brevi momento vitam finivit; Ann. Aug., eb. S. 68; Einsidl. III, S. 145; Flodoard S. 376; Herim. Aug., SS. V, S. 113; und sammt dem Tage die Sangaller Nachricht aus dem Cod. Turic., Neugart, Cod. dipl. S. 581: A. ab i. D. 926., ind. 12., 3. Kal. Maji Purchardus fortissimus dux Alemannorum Italia dolose occiditur. 4. Kal. Maji hat das Necrolog. Aug., Keller, Mitth. der antiq. Ges. zu Zürich VI, 2, S. 59, und Merseb., Höfer I, S. 113. Wenn J. v. Arx, SS. II, S. 104 N. 69, aus einem liber confraternitatum ms. den 2. Nov. 925 (es soll wohl sein 2. Idus Novembr., denn so liest Goldast in der angeführten auch von ihm edirten confraternitas, und zu demselben Tag hat auch das Necrol. Merseburg., a. a. O. S. 125, einen Burgardus dux, den Hesse S. 132 für den Herzog von Schwaben hält), als Todestag angiebt, so findet eine Verwechslung mit dem zweiten Herzoge des Namens statt, der an diesem oder dem vorhergehenden Tage

Eben in diesen Tagen ergoß sich ein neuer verheerender Einfall der Ungarn über einen großen Theil des deutschen Landes.

Der Stillstand, den Heinrich erkauft, schützte offenbar nur Sachsen und die benachbarten Gegenden. Der Süden und Westen waren zunächst sich selber überlassen.

Schon am Anfang des Jahres erschienen die feindlichen Scharen — es ist nicht deutlich auf welchem Wege — jenseit des Rheins: sie drangen durch Lothringen bis nach der Champagne, wo man die Heiligthümer und andere Schätze der wehrlosen Klöster nach Rheims flüchtete [1]).

Dann kamen andere von Osten her durch Baiern und Alamannien [2]).

Dort hat, nachdem sie sich verheerend rings über das Land ausgebreitet, der Herzog Arnulf, sei es jetzt sei es etwas später, wahrscheinlich ähnlich wie Heinrich, für sein Land einen Frieden erwirkt [3]).

Dagegen war Alamannien, wo der Herzog und ein Theil der kriegerischen Mannschaft abwesend, ihren verheerenden Anfällen besonders ausgesetzt [4]). Augsburg freilich, das nach einem spä-

---

starb; s. Stälin I, S. 459 und Necrol. Aug., a. a. O. S. 64 (3. Idus Nov.). — Das Jahr nennen unrichtig 925 die Ann. Sang. maj., SS, I, S. 78; 927 Ann. S. Meginradi, III, S. 138. Vgl. Stälin S. 434 N. 1.

[1]) Flodoard 926, S. 376: Hungari quoque Rheno transmeato, usque in pagum Vonzinsem (Vouzy in der Champagne) praedis incendiisque desaeviunt. Er berichtet dann eine Mondfinsternis am 1. April und weiter, wie sanctorum pignora Hungarorum metu Remis ... sunt delata. Wahrscheinlich hierauf bezieht sich die Aufzeichnung bei Beyer S. 231: anno autem 926. ... depopulantibus Agarenis pene totum regnum Belgicae Galliae etc.

[2]) Dies Jahr für den Einfall in Alamannien nennen Ann. Alamann., s. S. 90 N. 4; Ann. Aug. a. a. O.: Ungari totam Franciam, Alsatiam, Galliam atque Alemanniam igne et gladio vastaverunt. Dagegen 925 die Ann. Sang. maj. a. a. O., deren Angaben zu diesem Jahr, namentlich auch über die Bestätigung des Abts Engilbert, alle zu 926 gehören, und Herim. Aug., V, S. 113, der die Zerstörung Sangallens nach jenen Annalen zu 925 setzt, die Nachricht der Ann. Aug. zu 926 wiederholt; 928 Ann. Wirziburg., SS. II, S. 241, nach Ekkehardi Chron. Wirzib., SS. VI, S. 29. Das Jahr 925 ist früher meist vorgezogen: s. Neugart, Episcop. Const. I, S. 203; ergiebt sich aber schon dadurch als unrichtig, daß nach Ann. Alam. a. a. O. die Zerstörung Sangallens vier Tage nach dem Tode Herzog Burchards statthatte; vgl. nachher S. 90 N. 4. — Damberger IV, S. 481, der den Einfall 925 setzt, läßt gegen die Quellen die Ungarn über den Splügen aus Italien kommen; dann nach der Zerstörung Sangallens S. 512 andere Scharen durch Baiern heranziehen.

[3]) Hartmann, Vita S. Wiboradae c. 30, SS. IV, S. 454: subito fama terras pervolante nunciatur, paganos tota provincia Bajoariorum esse diffusos; Ekkehard Sang., II, S. 104: Ungri, auditis tempestatibus regni, Noricos rabidi invadunt et vastant. Die Ann. Ratisp., SS. XVII, S. 583, haben: 927. Arnulfus cum Ungariis pacificatur, und von zweiter Hand: 926. Ungarii per Franciam ad mare, wahrscheinlich aus verschiedener Quelle, so daß sich auch jene Nachricht wohl auf 926 beziehen läßt; vielleicht ist aber der Friede auch erst nachher geschlossen.

[4]) (Monasterium) omni humano solatio destitutum, heißt es in den

teren Bericht belagert ward, soll durch das Verdienst seines Bischofs Udalrich gerettet worden sein [1]). Von hier zogen sie gegen Buchau [2]). Später theilten sich die Haufen, und verhängten nach verschiedenen Seiten Schrecken und Verwüstung [3]).

Vor allem ist es die Einnahme und Plünderung des berühmten Klosters Sangallen welche das Andenken an diesen Einfall der Ungarn erhalten und zu ausführlicheren Schilderungen Anlaß gegeben hat. Die Lebensbeschreiber einer Klausnerin Wiborada und Ekkehard in seinem Buch über die Geschichte des Klosters haben in lebendiger Weise diese Ereignisse beschrieben, wie ihr Andenken in der Tradition des Stiftes fortlebte, und wenigstens im allgemeinen wird ihre Darstellung als glaubwürdig gelten können.

Engilbert, der Abt des Klosters, that, als die Kunde von dem Einfall der Feinde erscholl — schon im Jahr zuvor soll denselben Wiborada prophezeit haben [4]) —, was er konnte zum Schutz und zur Rettung dessen was ihm anvertraut war. Die Vassallen des Klosters waren für sich besorgt und stellten keine Hülfe in Aussicht: darum vermehrte jener die Dienerschaft und ließ die kräftigeren unter den Mönchen die Waffen ergreifen: er selbst legte den Panzer an und darüber die Insignien der geistlichen Würde. Zugleich wurden Waffen und Wurfgeschosse gefertigt [5]). Das Kloster selbst, das ohne Mauern war, zu vertheidigen, schien unmöglich. Dagegen ward ein Ort eine Meile entfernt, durch die Natur geschützt, zum Zufluchtsort ersehen [6]), der Zugang mit Wall und

---

Ann. Alam. a. a. O.; Alemanniam nemine vetante turmatim pervadunt, beim Ekkehard Sang. S. 104.

[1]) Ekkehard Sang. S. 105: Augustaque diu obsessa, precibus Uodalrici episcopi ... repulsi etc. Vgl. S. 109: et ipsam urbem suam Augustam quidem in Ungrorum invasione sub Henrico, ut jam diximus, rege, quomodo meritis suis liberaverit ab ipsis, prius illam, quam ad nos venerint, arta obsidione cingentibus, nec uno verbo tetigisse (vitae ejus scriptores) miramur. So ist doch kaum, wie v. Arx meint, an die Ereignisse unter Otto I. zu denken, die die Vitae ausführlich darstellen. Die Sachsenchronik, ed. Maßmann S. 293, setzt die späteren Ereignisse auch in diese Zeit, das Ganze vor den Einfall in Sachsen 924.

[2]) Ekkehard S. 109.

[3]) Hartmann, Vita S. Wiboradae c. 30, S. 454: hanc etiam provinciam usque ad lacum Potamicum et gens barbarica circumsepsit, plures et innumeros occidit, cuncta villarum aedificia circumquaque ignis incendio devastavit. Stälin I, S. 432 N. vermuthet, daß in diese Zeit die Verwüstung mehrerer dem Kloster Weissenburg gehöriger Ortschaften in Schwaben, die die Denkmäler des Klosters erwähnen (a. a. O. S. 602), gehören möge.

[4]) Hartmann, Vita S. Wiboradae c. 29, S. 454.

[5]) Ekkehard S. 104.

[6]) Hartmann c. 30, S. 454: castellum quoddam monasterio proximum; Hepidann c. 31, Goldast SS. I, S. 342: quandam munitionem unius milliarii a monasterio.

Pfählen geschlossen, Lebensbedarf hingeführt, wie man seiner bedurfte um eine Belagerung auszuhalten [1]). Hierhin flüchtete man zuerst die Heiligthümer und Schätze des Klosters [2]); die Bücher aber wurden nach dem Kloster Reichenau, das auf einer Insel des Bodensees gelegen gegen feindlichen Angriff gesichert schien, gebracht. Greise und Kinder fanden eine Zuflucht in dem benachbarten Wasserburg, das ebenfalls befestigt ward. So wartete man der Feinde: lange wollte man sich nicht überzeugen, daß wirklich der Sitz des heiligen Gallus in die Hände derselben fallen könne, und manches Werthvolle war deshalb doch nicht entfernt. Als plötzlich die Nähe der Ungarn verkündigt ward, hatten die Mönche kaum noch Zeit die Feste zu erreichen. Die Klausnerin Wiborada blieb in ihrer Zelle und fand hier ihren Tod. Dagegen ein Mönch Heribald, der ebenfalls zurückgeblieben, erhielt um seiner Einfalt willen Schonung. Auch war die Verwüstung am Ende weniger groß, als man gefürchtet hatte [3]). Ein Versuch, das Kloster anzuzünden, scheint mislungen zu sein. Die Ungarn zechten und spielten. Da aber ausgesandte Späher die nahe Feste entdeckten, eilten sie zu den Waffen. Doch standen sie von dem Versuch der Eroberung ab. Einige Häuser in der Gegend wurden angezündet. Dann zog der Haufe weiter auf der Straße nach Constanz. Von der Feste aus folgte man, tödtete einige, nahm einen gefangen. Sofort verschanzte sich das Heer hinter einer Wagenburg, stellte Wachen aus, und erwartete so den folgenden Morgen.

So verlief der verhängnisvolle Tag, der erste Mai, ein Montag, wo das Kloster Sangallen sich in den Händen der Ungarn befand [4]).

---

[1]) Hepidann a. a. O.: quoniam naturalis firmitas loci tribuit ei fiduciam a nullo posse expugnari, si custodientibus eam victus non deesset. Deshalb Convehuntur raptim quaeque essent necessaria, sagt Ekkehard S. 105.

[2]) Hartmann c. 31, S. 455: Abbas ... omnem qui relictus est thesaurum S. Galli in libris, in auro, in argento, in vestibus diversi generis, et quicquid in sumtibus vel usibus monachorum esse poterat, cum omni cautela et festinatione ad castellum transmisit. Die näheren Einzelnheiten giebt Ekkehard S. 105.

[3]) Die Ann. Alam. in der N. 4 angeführten Stelle fahren fort: Ipsis autem patronis nostris beatissimo videlicet Gallo et Othmaro per se ipsos praedium suum victoriosissime tuentibus, haud grandi et non intollerabili laesione loci rerumque recessere. Das Uebrige meist aus Ekkehard.

[4]) So das Epitaphium der Wiborada, SS. IV, S. 457. Sie starb den folgenden Morgen, und darauf scheint die Angabe der Ann. Alam. S. 56 zu beruhen: Quarto post haec (Burchards Tod) die, id est 6. Non. Maji, feria 2., Ungari monasterium S. Galli omni humano solatio destitutum invadunt. Man hat hieraus gegen die Richtigkeit des Jahrs 926 schließen wollen, da im Jahre 925 die feria 2 richtig auf den 2. Mai fallen würde. Doch scheint durch das Angeführte diese Annahme hinlänglich widerlegt, und wir müssen daher einen Irrthum der Annales annehmen: den Wochentag, nicht das Datum erin-

Man blieb noch einige Tage in der Feste, von wo aus man den Himmel durch Brand geröthet sah und so die Spuren der weiter abziehenden Feinde verfolgte.

Die Ungarn haben sich zunächst eben gegen Constanz gewandt, wo sie niederbrannten was vor den Mauern lag, die Stadt selbst aber nicht einzunehmen vermochten. Reichenau, geschützt durch seine Lage auf der Insel, entging der Gefahr, da alle Schiffe vorsichtig entfernt und so viel man konnte Bewaffnete zum Schutz aufgeboten waren [1]). Zuletzt ward diesem Haufen, durch einen Hirminger, der denselben überfiel, während er bei Seckingen über den Rhein zu gehen suchte, eine Niederlage beigebracht [2]).

Die Hauptmasse der Ungarn war nördlich des Bodensees und Rheins geblieben, zog aber ebenfalls westlich den Ufern des Flusses zu. Aus dem Holz des Schwarzwaldes wurden Schiffe gefertigt und so der Uebergang nach dem Elsaß bewerkstelligt. Hier trat ihnen der Graf Liutfried entgegen, und nur mit großem Verlust behaupteten sie den Sieg. Dann aber, nach Verwüstung des Landes, verließen diese Scharen den deutschen Boden und verbreiteten sich nach Burgund und Frankreich [3]).

Aber auch die deutsch-fränkischen Gegenden sind von ihnen heimgesucht [4]): vielleicht kehrten sie auf diesem Wege in die Heimath zurück.

Ueber König Heinrichs Aufenthalt und Thätigkeit in dieser für einen großen Theil seines Reiches so schweren Zeit ist wieder nichts bekannt.

Erst aus dem August, vom 11ten, ist eine Urkunde erhalten, nach welcher Heinrich auf Bitten des Herzogs Arnulf einem Presby-

---

nerte der Verfasser genau. Das Epitaphium setzt übrigens nicht, wie ich SS. IV, S. 414 annahm, den Tod ins Jahr 925, sondern 925 Jahr 4 Monate 8 Tage nach Christi Geburt; die 8 Tage sind vom 25. Dec. an gerechnet. Vgl. Leibniz, Ann. II, S. 373. v. Hormayr, H. Liutpold S. 8, sagt: nach genauer Vergleichung der Daten erschienen die Ungarn am 26. April und zogen am 2. Mai dem Tage vor Kreuzeserhöhung wieder ab; woher weiß ich nicht, und sicher unrichtig.

[1]) Ekkehard S. 110: Audiunt tandem, Constantia foris muros cremata, intus armis defensa, Augia quoque, navibus subductis, armatis multis in circuitu fulgida, hostes sevos cis citraque Renum omnia igne cedibusque pervadentes transisse.

[2]) Ekkehard a. a. O.

[3]) Ekkehard a. a. O.: Dum haec sataguntur, navibus Ungri de Swarzwalde multis paratis, in Alsatiam ipsi priores suas legiones transponunt, et a Liutfrido quodam, terrae illius potentissimo, bello suscepti, plurimo dampno sui tandem cruentam victoriam sunt adepti. Senserant jam mitius sibi agendum inter Teutones, et in terra illorum minus fore tardandum. Alsatia tandem qua ierant vastata et cremata, Hochfeldi montem Jurisque silvam festinanter transeuntes, Vesontium veniunt. Diesen Rheinübergang als einen zweiten des Jahrs erwähnt auch Flodoard 926, S. 376.

[4]) S. die Stellen der Ann. Aug. und Ratisbon. vorher S. 88 N. 2 und 3.

ter Baldmunt, der zur Familie des Klosters Kempten gehörte, aber zugleich als ein Knecht des Königs bezeichnet wird [1]), die Freiheit ertheilte nach altfränkischem, salischem, Recht, das dergestalt wie eine Art gemeines Recht durch den König von sächsischer Herkunft bei einem alamannischen Geistlichen auf Verwendung des bairischen Herzogs zur Anwendung kommt. Der Ort Rore, wo die Urkunde ausgestellt, ist wahrscheinlich in Ostfranken zu suchen [2]): vielleicht ist der Herzog Arnulf hier bei dem König erschienen.

Später aber, am Anfang des November [3]), hielt Heinrich eine Reichsversammlung zu Worms [4]). Als anwesend werden genannt der Erzbischof Heriger von Mainz, die Bischöfe Adalward von Verden, Richwin von Strasburg, Waldo von Chur, der Abt Engilbert von Sangallen [5]). Aber auch Udalrich von Augsburg, und andere geistliche und weltliche Große in bedeutender Anzahl scheinen theilgenommen zu haben [6]). Dazu war der König Rudolf erschienen [7]).

---

[1]) Mon. B. XXVIII, 1, S. 163: rogatu Arnulfi fidelis et dilecti ducis nostri quendam presbiterum cui nomen Baldmunt, proprii juris nostri servum, de familia Campidunensis coenobii genitum ... per excussionem denarii a manu ejus in praesentia fidelium nostrorum juxta legem Salicam liberum dimisimus — ganz nach den Formeln solcher Freilassungen durch die fränkischen Könige; „servus juris nostri" scheint er als Angehöriger der Reichsabtei zu heißen. — Daß der König aber selbst fränkisches Recht gehabt (s. oben S. 43), darf hieraus schwerlich gefolgert werden.

[2]) Der Ort erscheint öfter in den Urkunden der Sächsischen Kaiser; so in der Otto I. vom 6. Juni 941, bei Beckmann, Anhalt. Hist. S. 167, wo v. Leutsch, Gero S. 47 N. 97, es für Rohr bei Schleusingen erklärt; vielleicht dasselbe ist die villa Rore in pago Graffeld in einer Urkunde Ottos II., Guden Cod. dipl. I, S. 366. Statt dessen hat Lang, Sendschreiben S. 2, an Aarau in Alamannien gedacht; und so Gfrörer, K. G. III, 3, S. 1194; Damberger IV, S. 520, an Kl. Ror bei Abensberg in Baiern, so daß Heinrich sich zu Arnulf begeben habe. Aber es ist sonst durchaus nichts von einem Aufenthalt des Königs im Süden des Reichs bekannt; es wäre auch das einzige Beispiel einer solchen Reise desselben. Was Damberger weiter von einer Einigung, „einem großen Friedenswerk" nach Wunsch des Papstes auch mit den Königen Italiens und Burgunds hinzufügt, beruht auf weitschweifender Combination.

[3]) S. die Urkunden am 3. und 4. November dort gegeben bei Zapf, Mon. ined. S. 49 (Mohr, Cod. dipl. S. 61), und Chron. Gotwic. S. 140.

[4]) Herimannus Aug. 926, S. 113: Heinricus rex magnum conventum Wormatiae habuit.

[5]) S. die Urkunde bei Zapf a. a. O., wo es weiter heißt: et aliorum fidelium nostrorum. In der andern werden Heriger ceterique regni nostri primarii genannt.

[6]) Guler von Weineck, Raetia S. 104 b, gedenkt einer andern Urkunde, in der außer Waldo von Chur, dem die Freiheiten des Stifts darin bestätigt seien, der König Rudolf und Bischof Udalrich von Augsburg genannt werden, Worms 922, die aber ohne Zweifel hierher gehört, da von einem Reichstag 922 zu Worms nichts bekannt ist und leicht DCCCCXXII statt DCCCCXXVI gelesen werden konnte; s. S. 68. Auch Hartmann, Ann. Heremi S. 35, zu 922, nennt den Waldo von Chur und außerdem den Bischof Noting von Constanz und den Grafen Ulrich von Rätien als anwesend.

[7]) prasente domno rege Ruodolfo, Zapf a. a. O. Vgl. die Note vorher.

Es war wohl das erste Mal, daß Heinrich nach der Einigung des Reichs die Großen desselben in bedeutender Anzahl um sich versammelte. Verschiedene Angelegenheiten die inneren und auswärtigen Verhältnisse betreffend werden zur Verhandlung gekommen sein. Doch kaum einiges ist bekannt.

Wer der König Rudolf, ist wenigstens nicht mit Sicherheit zu sagen, da sowohl der Herrscher Frankreichs wie der Burgunds gemeint sein kann [1]).

Dürfte an den ersteren gedacht werden [2]), so wäre anzunehmen, daß hier das feindliche Verhältnis, in welchem bis dahin Heinrich zu ihm gestanden, sein Ende gefunden habe. Rudolf hat keinen Versuch mehr gemacht, die Ansprüche welche er zu Anfang auch in Lothringen erhoben zur Geltung zu bringen. So ist es wahrscheinlich, daß es zu einer förmlichen Anerkennung der Herrschaft Heinrichs gekommen; und diese mag man geneigt sein eben auf die Zusammenkunft in Worms zu setzen.

Heinrich sandte in diesem Jahr einen Eberhard, den man Grund hat für den Herzog von Franken, Konrads Bruder, zu halten, nach Lothringen, um die rechtliche Ordnung zu handhaben: derselbe brachte hier einen Frieden zu Stande, der die Ruhe sicherte [3]). Das mochte am ersten geschehen, nachdem der Besitz des Landes volle Anerkennung auch bei dem König des Westreichs gefunden hatte. Eberhard aber mußte hier von früher her, wo die Konradiner auch in Lothringen eine bedeutende Stellung gewonnen, mannigfache Beziehungen haben [4]); er wird dem eingebornen Herzog an die Seite gestellt, ähnlich wie früher sein Oheim Gebehard dem Vater Giselbrechts [5]).

Auch die Ernennung eines Vogts des Klosters S. Maximin bei Trier, wo Giselbrecht die Stellung eines Abts behauptete, durch König Heinrich wird auf diese Versammlung gesetzt [6]). In feind-

---

[1]) Durch einen eignen Irrthum hat Pfister, D. G. II. S. 20 u. 21, die Könige von Frankreich und Burgund für eine und dieselbe Person gehalten. Dieselbe Verwechslung findet sich schon im Mittelalter beim Ekkehard Uraug., SS. VI, S. 180. 181.

[2]) So Leo, Vorlesungen I, S. 600. Doch ist die Sache zweifelhaft.

[3]) Flodoard 926, S. 376: Ebrardus quidam transrhenensis in regnum Lotharii mittitur ab Heinrico, justitiam faciendi causa, et Lotharienses inter se pace consociat. Man könnte hier eine Art förmlichen Friedensbündnisses finden. Ueber Eberhard vgl. Excurs 8.

[4]) Wittich, Lothringen S. 60 ff. 119. Was er aber über Eberhards Grafschaften in Lothringen sagt und Giesebrecht I, S. 810 wiederholt, ist nicht richtig; der Gau Kunigessundre liegt überall nicht hier, und der Eberhard von Meienfeld scheint ein anderer zu sein; s. Crollius, Erl. Reihe der Pfalzgrafen S. 11 ff. — Ueber die Bedeutung von Eberhards Stellung s. nachher.

[5]) Vgl. Rintelen, Forschungen III, S. 322.

[6]) Urk. v. 926, bei Beyer S. 230: Wolmari advocati, cui Wormatiae in publico mallo officium advocationis traditum est ab Henrico rege; ähnlich eine andere Ausfertigung S. 231. Daraus schon Brower, Ann. Trev. S. 485.

lichem Gegensatz gegen den Herzog scheint es nicht erfolgt: der neue Vogt ist nachher neben demselben thätig. Aber der König brachte dergestalt sein Recht der Obergewalt zur Anwendung.

Ist jener Rudolf der König von Burgund gewesen, so hing sein Erscheinen wahrscheinlich mit dem Tod des Schwiegervaters, der Erledigung des Herzogthums Schwaben zusammen. Es ist wahrscheinlich, daß eben hier der Nachfolger ernannt ward [1]). Burchard hinterließ keinen oder jedenfalls keinen erwachsenen Sohn [2]). Da kam das Herzogthum an einen Franken, den Hermann, Sohn des Gebehard, Vetter des Eberhard, der sich mit der Wittwe des Vorgängers Regilinde vermählte [3]).

Daß gerade die alamannischen Großen, namentlich auch die Geistlichen sich zahlreich eingefunden hatten, wird zum Theil auch hiermit zusammenhängen. Aber auch die Verwüstung, welche ihr Land unlängst erfahren, mochte sie zum König treiben. Wenigstens einigen Stiftern, dem Bisthum Chur, dem Kloster Sangallen, hat Heinrich jetzt Verleihungen oder Bestätigungen alter Rechte zu theil werden lassen [4]).

Es sind Einzelheiten die zu unserer Kunde gelangen. Nur Fragmente der Geschichte sind erhalten, und nur mühsam ergänzen wir den Zusammenhang, vergegenwärtigen uns die Stellung und Thätigkeit des Königs. Nachdem das Reich geeinigt, war dieselbe offenbar vor allem der Ordnung der inneren Verhältnisse, der Stärkung kriegerischer Kraft und besserer Vertheidigung auch nach außen zugewandt. Es gilt zusammenzustellen was in dieser Beziehung überliefert ist.

---

[1]) Herim. Aug. erwähnt es unmittelbar neben der Versammlung zu Worms, auch Cont. Reg. zu diesem Jahr. Die bestimmte Beziehung auf diese Versammlung giebt erst Hartmann, Ann. Heremi S. 37. — Ekkehard, SS. VI, S. 184, setzt Burchards Tod und Hermanns Nachfolge unrichtig zu 927; vgl. Chron. Wirzib. S. 29.

[2]) Stälin I, S. 453. Mir scheint es doch bei dem Schweigen aller Quellen sehr zweifelhaft, ob der 954 eingesetzte Herzog Burchard (II.) ein Sohn des jetzt verstorbenen ist. Auch die zweite Ehe der Regilinde war unfruchtbar; Mir. S. Verenae c. 5, SS. IV, S. 458. Was Leibniz, Ann. II, S. 373. 574, nach Hartmann, Annal. Heremi S. 44, über einen Sohn Alarich (wohl aus einer noch früheren Ehe) sagt, erscheint als ganz unsicher.

[3]) Cont. Reg 926, S. 616: Herimanno ducatus Alamanniae committitur, qui viduam Burchardi duxit uxorem; Herimannus Aug. 926. S. 113: Herimannus Alamanniae dux promovetur. Ueber seine Herkunft s. Cont. Reg. 910 und Stälin I, S. 436; seine Vermählung Mir. S. Verenae a. a. O.: Herimannus Alamannorum dux Reginlindam nobilissimam matronam accepit in uxorem. Noch als Burchards Gemahlin genannt wird sie bei Hartmann, Vita S. Wiboradae c. 27. 28, S. 454, und Neugart S. 580. — Hartmann, Ann. Heremi S. 38, sagt: Quam dote ad eum comitatum Verdenbergensem in Rhetia et multa alia detulisse volunt.

[4]) S. die vorher S. 92 N. 3 und 6 angeführten Urkunden.

Innere Verhältnisse.

Widukind berichtet von dem was der König unternahm um das Land zu schützen. Von den Kriegern auf dem Lande, heißt es [1]), je den neunten auswählend, ließ er denselben in den Städten wohnen, auf daß er hier seinen acht Genossen Wohnungen erbaue und ein Drittel der Früchte empfange und verwahre, die andern aber säeten und erndteten und die Früchte auch für den neunten aufspeicherten. Versammlungen und alle Zusammenkünfte und Gelage wollte er daß in den Städten gefeiert würden; mit deren Erbauung man Tag und Nacht beschäftigt war, auf daß man im Frieden lerne was gegen die Feinde in Zeiten der Noth zu thun sei. Außen vor den Städten gab es nur geringe oder keine Baulichkeiten.

Die Städte (urbes), von welchen hier die Rede ist, erscheinen als befestigte Plätze, in denen man eine Zuflucht fand gegen die

---

[1]) Widukind I, c. 35: Igitur Heinricus rex, accepta pace ab Ungariis ad novem annos, quanta prudentia vigilaverit in muniendo patriam et in expugnando barbaras nationes, supra nostram est virtutem edicere, licet omnimodis non oporteat taceri. Et primum quidem ex agrariis militibus nonum quemque eligens, in urbibus habitare fecit, ut caeteris octo confamiliaribus suis habitacula extrueret, frugum omnium tertiam partem exciperet servaretque; caeteri vero octo seminarent et meterent frugesque colligerent nono et suis eas locis reconderent. Concilia et omnes conventus atque convivia in urbibus voluit celebrari; in quibus extruendis die noctuque operam dabant, quatinus in pace discerent, quid contra hostes in necessitate facere debuissent. Vilia aut nulla extra urbes fuere moenia. Nach seiner Weise hat Goldast, Constitt. imperiales S. 121 (aus ihm andere, z. B. Palatii Aquila Saxonica S. 24) die Gesetze herzustellen gesucht. Schon Pfeffinger, Vitr. illustr. I, S. 62, hat diesen Ursprung bemerkt. Daß gleichwohl Pfister, D. G. II, S. 23 N. 1, sie für echt hält, zeugt von völligem Mangel an Kritik. (Er meint, die Sprache wäre der in den eben dort abgedruckten Statuten des Altheimer Concils sehr ähnlich; daß diese aber von Aventin seien, wußte er freilich nicht). Goldast folgt wörtlich dem Fabricius, Saxoniae illustr. S. 113, der, wie er selbst sagt, seine Nachricht aus Widukind und Sigebert nahm und nur den Ausdruck änderte. — Neuerdings hat auch Giesebrecht I, S. 811, gemeint, in dem Bericht des Widukind den Wortlaut eines Gesetzes Heinrichs wiederzufinden, wie ich glaube ganz ohne Grund. Am wenigsten kann der letzte Satz auch so gefaßt werden.

feindlichen Scharen, welche verwüstend durch die Provinzen Deutschlands streiften, aber regelmäßig sich nicht die Zeit ließen und nicht die Mittel hatten förmliche Belagerungen anzustellen [1]). Ueberall seit dem Ausgang des 9ten Jahrhunderts, da die Einfälle erst der Normannen, dann der Ungarn die verschiedenen Theile des Reiches heimsuchten, hat man in der Herstellung von Mauern und Befestigungen in den vorhandenen Städten oder in der Anlage fester Plätze zunächst die Rettung vor den drohenden Gefahren gesucht.

Schon in den ersten Jahren nach dem Auftreten der Ungarn an den südöstlichen Grenzen vereinigten sich die Angehörigen der zunächst gefährdeten Gebiete zum Bau einer Feste an der Ens [2]). Um dieselbe Zeit ward dem Bischof von Eichstädt die Erlaubnis gegeben, gegen die Einfälle der Heiden — und gemeint können nur die Ungarn sein — einen befestigten Ort zu errichten [3]). Hier handelt es sich um neue Anlagen, aber von größerer Bedeutung und dauerndem Bestand. Mehr für das augenblickliche Bedürfnis dagegen scheint die Befestigung bestimmt gewesen zu sein, in welcher die Angehörigen Sangallens eine Zuflucht fanden. Aus demselben Jahre heißt es aus Lothringen, jeder habe bei dem Einfall der Ungarn sichere Orte gesucht: wir erfahren von einzelnen welche felsigte Höhen aussuchen und erwerben, um dort Befestigungen oder Burgen anzulegen [4]). Aber auch die vorhandenen größeren Ortschaften, die alten Römerstädte, wurden neu befestigt. Herzog Arnulf baute die Mauern von Regensburg [5]). Bischof Udalrich von

[1]) Vgl. über das Folgende die Ausführung in Excurs 10.

[2]) Urk. Ludwig des Kindes von 901, Mon. B. XXXI, 1, S. 163: civitatem illam, quam fideles nostri regni pro tuitione patriae unanimiter contra eorundem christiani nominis persecutorum insidias noviter in ripa Anasi fluminis ... construxerunt ... eandem civitatem cum omni apparatu munitionis seu utilitatis etc.

[3]) Urk. Ludwig des Kindes von 908, Mon. B. XXXI, 1, S. 178: Da der Bischof von Eichstädt um die Erlaubnis gebeten in suo episcopatu aliquas munitiones et firmitates contra paganorum incursus moliri ... licentiam concedimus ... urbem construere. Vgl. Gaupp, Ueber Deutsche Städtegründung S. 42 u. 43. — Aehnlich giebt in Italien 912 Berengar einer Aebtissin edificandi castella in opportunis locis licentiam ... ad paganorum deprimendas insidias; Muratori, Antiq. Ital. II, S. 267.

[4]) Notiz von 926, Beyer S. 231: depopulantibus Agarenis pene totum regnum Belgicae Galliae, studuit unusquisque diligenter tuta loca perquirere, ubi aliquid firmitatis fieri potuisset contra predictorum insidias perfidorum. Invento igitur quodam castro ... super ripam fluminis ..., vallatus undique precisis rupibus. In der andern wie es scheint authentischen Fassung, S. 230: rupem quandam munitioni faciendae aptam super ripam fluminis etc. Vgl. ebend. S. 221: quendam locum pro facienda municiuncula. In Lothringen war freilich der Burgenbau auch aus andern Gründen damals sehr im Schwange.

[5]) Arnoldus de mir. S. Emmerammi c. 7, SS. IV, S. 552: muros Ratisbonensium civitatis, quos Arnolfus dux, inter optimates opere diviso, cito construxerat sub rege Heinrico. Vielleicht bezieht es sich auf die Zeit,

Augsburg unternahm es, seine Stadt mit Mauern statt mit Erdwällen und hölzernen Brustwehren zu umgeben [1]), recht eigentlich zum Schutz gegen die Ungarn, deren Angriffen er so zweimal glücklich Trotz geboten hat. Auch Constanz ist bei dem letzten Einfall durch seine Mauern gerettet [2]). Einige Zeit später ward Cambrai aus demselben Grunde ummauert und dadurch geschützt [3]). Das Gleiche geschah in den Zeiten Heinrichs zu Utrecht, das den verheerenden Angriffen der Normannen ausgesetzt gewesen war: der Bischof Balderich erbaute Mauern und noch andere Befestigungswerke [4]). Der König selbst hat sich in einem befestigten Platz Werla gehalten, da er zu schwach war, den Ungarn in offenem Felde zu widerstehen. Und auch ein zweites Mal soll eine Stadt ihm Zuflucht geboten haben, da er mit jenen Feinden zu kämpfen hatte [5]).

Es fehlte nicht ganz an solchen Orten in Sachsen [6]): auch in dem Kriege mit Konrad werden einzelne genannt, Heresburg, Grona. Doch hebt ein Schriftsteller der Zeit hervor [7]), daß Sachsen und Thüringen mehr als andere Provinzen daran Mangel litten und um deswillen vorzugsweise der Verwüstung ausgesetzt waren. Namentlich größere mit Mauern umgebene Ortschaften oder Städte hat es wenig oder gar nicht gegeben. Nur Merseburg und vielleicht Erfurt in Thüringen entsprechen einigermaßen einer solchen Vorstellung, und auch jenes war bis dahin nicht ordentlich befe-

---

da er sich gegen Heinrich zu vertheidigen gedachte. Vgl. Buchner, Gesch. v. Baiern III, S. 23 N., und besonders Hirsch I, S. 25.

[1]) Gerhard, Vita S. Oudalrici c. 3, S. 390: der Bischof sorgte, qualiter civitatem, quam ineptis valliculis et lignis putridis circumdatam invenit, muris cingere valuisset, quia in his temporibus Ungarorum sevitia in istis provinciis more demoniorum crassabatur.

[2]) S. oben S. 91 N. 1.

[3]) Gesta episc. Camerac. I, c. 74, SS. VII, S. 428: Fulbertus episcopus impigre imminentem ruinam previdens, urbem attentiore cura muniri exercuit. Aus der Geschichte der Belagerung der Stadt erhellt deutlich, daß die ganze Stadt befestigt, nicht etwa blos ein Castell errichtet ward.

[4]) Urk. Balderichs, bei Heda S. 75, wenn auch in ihrer Echtheit zweifelhaft, doch jedenfalls ein historisches Zeugnis: pontem trans fossatum urbemque cum portis et murum cum propugnaculis contra hostium insultum construxi. Vgl. eine etwas ältere Urkunde Karl d. D. über das was der Bischof von Langres in seiner Stadt that, Bouquet IX, S. 346: qualiter Lingonis civitatem ... ob nimiam persecutionem sive infestationem paganorum ... prope jam aedificatam sine alicujus comitis vel judicis juvamine ... constructam haberet ... schenkt ihm ipsum civitatis murum etc.

[5]) S. vorher S. 80.

[6]) So heißt es bei Widukind I, c. 9 im Rathe der Franken während des Thüringischen Kriegs: Num singulis urbibus administranda sufficimus praesidia?

[7]) Liudprand II, c. 24, S. 293: Saxonum ac Turingiorum terra facile depopulatur, quae nec montibus adjuta nec firmissimis oppidis est munita.

stigt [1]). Die Sachsen lebten in altgermanischer Weise in offenen Dörfern, in einem Theil Westfalens zerstreut auf Einzelhöfen.

Aber auch anderswo waren, wie schon die angeführten Beispiele zeigen, vielfach die alten Befestigungen zerstört [2]); neue Anlagen, Bisthumssitze und Klöster, waren ohne Mauern und wurden so mit den in ihnen angehäuften Reichthümern eine Beute der raubsüchtigen Feinde [3]).

Hier hat Heinrich zu helfen gesucht. Nicht förmliche Städte läßt er gründen und bauen, aber auch nicht bloße Verhaue oder Verschanzungen machen. Es wurden ohne Zweifel einzelne befestigte Orte ganz neu angelegt [4]), namentlich aber die vorhandenen Wohnplätze durch die Errichtung von Mauern geschützt.

Durch Beschluß des Königs und der Fürsten — man mag zunächst an die Wormser Versammlung denken — ist bestimmt, daß namentlich die Klöster mit Mauern und Befestigungswerken umgeben werden sollten. Die Höhe der Mauern war vorgeschrieben; 12 Fuß entfernt umgab sie ein tiefer Graben. So fand der Bau zu Hersfeld statt [5]). Nur der Mangel an Nachrichten wird uns die Kunde dieser Vorgänge anderswo entziehen.

---

1) S. nachher S. 99.

2) So fand Bischof Burchard noch später Worms, Vita Burchardi c. 6, SS. IV, S. 835.

3) S. über Görz Miracula S. Gorgonii c. 7, SS. IV, S. 240: Ea tempestate qua Ungarii pervagabantur has regiones, Wigerico praesule civitati Mettensi praesidente, fugerunt monachi ad civitatem eandem, sua omnia secum tollentes ... eo quod septione murorum necdum munitus esset ambitus monasterii; über Mastricht Jocundus, Transl. S. Servatii c. 40, SS. X, S. 105: Giselbertus ... circa ejus monasterium imperatoris et palatium novum construxit murum, quia prior civitas ... ex toto corruit et periit: der Bau kam aber nicht zu Stande.

4) Dies scheint Thietmar zu meinen, wenn er nach den Worten S. 99 N. 1 sagt: Caeteras quoque urbes ad salutem regni ... fabricavit. Und auch die Worte des Widukind: In quibus exstruendis etc. weisen darauf hin. Mit Unrecht behauptet Souchay I, S. 388 das Gegentheil.

5) Miracula S. Wigberti c. 5, SS. IV, S. 225: Nuper dirae calamitatis flagello super nos paganis concesso, regali consensu regaliumque principum decreto sancitum est et jussum, honestorum virorum feminarumque conventiculis loca privata munitionibus firmis murisque circundari. Quod ut et apud nos ita fieret, ex omni abbatia familia convocata labori cotidiano huic operi instabat peragendo. Factumque est, ut propere quodam in loco et absque norma confuse paries constructus usque ad definitam consurgeret summitatem. Cunctis itaque recedentibus, subito prolapsu dissolvitur murus, uno tantum adhuc desuper remanente, quem secum ruitura moles vasto impetu detraxit, altae fossae 12 pedibus a muro distanti injecit. — Vgl. über die Verpflichtung der Klosterleute zum Bau solcher Befestigungen die Urkunde Otto I. für Weißenburg, Mon. B. XXXI, 1, S. 201: ut servi vel lidi vel coloni vel qui dicuntur fiscales vel censuales qui in proprietate b. Petri ... in abbatia Weissenburg vel ubicunque commorantur et habitant, seu ad opus monachorum deserviant seu fidelibus nostris beneficiales existant, ad nullam aliam civitatem seu castellum

Wenig einzelnes ist sonst bekannt. Merseburg ward mit einer steinernen Mauer umgeben, und in der Stadt jetzt auch eine Kirche aus Steinen aufgeführt [1]). Bei Quedlinburg ist nicht ganz deutlich, ob nur der Bau der Kirche oder auch die Befestigung auf der Höhe Heinrich angehört [2]). Später ist Meißen auf erobertem slavischem Boden angelegt [3]). Außerdem wird der Ursprung Goslars wenigstens in etwas späterer Zeit auf Heinrich zurückgeführt [4]). Wird dasselbe von Gandersheim [5]) behauptet, der Stiftung seines Großvaters Liudolf, so ist wohl ebenfalls die Ummauerung gemeint. Auch von Essen wird eine solche berichtet [6]). Bei anderen Orten, die sich der Begründung oder Befestigung durch Heinrich rühmen [7]),

---

muniendum ab aliquo cogantur vel distringantur nisi tantum ad idem praescriptum monasterium.

[1]) Thietmar I, c. 10: Antiquum opus Romanorum muro rex predictus in Mersburg decoravit lapideo, et infra eandem aecclesiam, quae nunc mater est aliarum, de lapidibus construi ... precepit. Vgl. Chron. episc. Merseb., SS. X, S. 166.

[2]) Wenn Thietmar I, c. 10 sagt: in Quidilingaburch, quam ipse a fundamento construxit, sepultus, so ist offenbar die Kirche gemeint. Der Ort, villa quae dicitur Quitilingaburg, wird schon 922 genannt. Es findet sich später ein befestigter Ort auf dem Berg mit Kirche und eine curtis am Fuß desselben; s. F. Ranke, Ueber den Ursprung Quedlinburgs S. 9 ff. Nur ist jenes nicht als ein bloßes Schloß zu fassen. Hier erhält später das Kloster seinen Sitz. Vielleicht gehört doch auch dies Heinrich an. Von der Stadt spricht erst die Chronica Saxonum, bei Henricus de Hervordia, ed. Potthast S. 74: Civitatem Goslariam fundavit et urbem Quedelingheborch.

[3]) S. unten.

[4]) So Ann. Saxo 922, SS. VI, S. 595, und Ann. Palid., SS. XVI, S. 61, aus derselben Quelle: Vicum Goslarie construxit; vgl. die Note vorher. Die Richtigkeit dieser Nachricht möchte sich nicht bezweifeln lassen. S. Heineccius, Antiq. Gosl. S. 7 ff. Was Adam III, c. 27, SS. VII, S. 346, von Erbauung der Stadt durch Heinrich III. erzählt, kann von einer Erweiterung derselben verstanden werden. S. Stenzel, Fränk. Kaiser I, S. 169. Ueber die mit Gründung Goslars in Verbindung gesetzte Auffindung des Metallreichthums im Rammelsberg unter Heinrich I. s. den Excurs 11.

[5]) Ann. Palid. a. a. O., wo es heißt: Gandersheim quoque vicumque etc.

[6]) Funcke, Geschichte von Essen S. 29. 89 N. Nach einem alten Katalog der Aebtissinnen sei damals das Kloster mit einem vallum und einer Mauer umgeben.

[7]) So Soest, zuerst wie es scheint von Teschenmacher, Annales Cliviae. Frf. 1721. S. 239: (Susatum) Henrici Aucupis auctoritate muro circumdatum est atque opificia in pagis exerceri prohibita. Was Dehmel, De Heinrico I. urbium conditore. Marburgi 1828. S. 42, zur Bestätigung anführt, gehört durchaus nicht hierhin. Vgl. Barthold, Soest S. 26. — Andere Orte nennen Heineccius, Antiqq. Gosl. S. 7 ff.; Hahn, Heinricus Auceps S. 151; Struve, Corp. hist. Germ. I, S. 266 N. 65. — Manchmal sind die fünf der Gemahlin Mahthilde geschenkten Orte, Quedlinburg, Pölde, Nordhausen, Gronau, Duderstadt, als von Heinrich gegründet angesehen. Nach der Urkunde (s. Erath S. 2) wird geschenkt, was der König an den Orten (in locis) habe cum civitatibus: worunter man befestigte Plätze versteht: s. den Excurs 10; und es hat dann wohl eine gewisse Wahrscheinlichkeit, daß solche eben von Heinrich angelegt sind. Vgl. nachher über einen andern Ausdruck der Urkunde.

fehlt es an sicherer historischer Begründung: die Erzählungen beruhen meist auf der Annahme, daß Heinrich überhaupt in umfassender Weise als Städtegründer thätig gewesen sei. Aber die Zahl der Orte die damals eine Ummauerung erhielten und sich schon dadurch über die gewöhnlichen Wohnsitze hervorhoben, ist ohne Zweifel doch bedeutender gewesen, als im einzelnen überliefert ist. Wenn wenig später in den östlichen Grenzgauen, Frisonefeld und Hasgau, eine ganze Reihe von Ortschaften als befestigt genannt werden, so ist es in hohem Grade wahrscheinlich, daß dies mit den Anordnungen Heinrichs zusammenhängt: größere Wohnplätze, wie Merseburg, dann Altstedt, und kleine kaum bekannte Dörfer finden sich da neben einander [1]). Und auch in andern Theilen Sachsens und Thüringens zeigen die Denkmäler der folgenden Zeit das Vorhandensein nicht weniger befestigter Orte, deren Ursprung wenigstens zum Theil auf diese Jahre wird zurückgeführt werden dürfen [2]).

Ein erster Schritt zur Förderung städtischen Zusammenlebens war hiermit jedenfalls gemacht. Und auch die andern Einrichtungen welche der König traf sind dafür nicht ohne Bedeutung gewesen, so wenig Heinrich auch als der Begründer städtischen Lebens oder gar besonderer städtischer Freiheit angesehen werden kann [3]).

---

[1]) Urk. Otto II. v. 979, Wenck II, S. 32: Civitatum vero et castellorum infra istum terminum positorum nomina . . . dignum duximus inserere: Altstedeburg, Gerburgaburg, Niwanburg, Burnstediburg, Helphedeburg, Scroppenlevaburg, Gucunburg, Cornfurdeburg, Smernigeburg, Wizinburg, Scidenburg, Muchunlevaburg, Bozhoburg, Wirbineburg, Swemeburg, Merseburg, Hunlevaburg, Luideneburg. Nachher heißen sie civitates et villule. Auf diese Urkunde hat mich die Arbeit eines meiner Zuhörer, Knochenhauer, über die ältere Geschichte Thüringens zuerst aufmerksam gemacht. — Aber es ist kein Grund, Heinrichs Anlagen nun vorzugsweise nur in diesen östlichen Gegenden zu suchen, wie Schaumann, Gesch. d. niedersf. Volks S. 550, und Giesebrecht I, S. 223. 224. 811, thun.

[2]) Dies freilich leugnet Spittler, Geschichte Hannovers I, S. 22 N., ausdrücklich, indem er meint, auch nicht der Ursprung Einer Stadt könne bis in diese Zeit hinauf verlegt werden. Er denkt aber wieder an Städte im spätern Sinne des Worts, und solcher gab es freilich keine zu Heinrichs Zeiten. Dasselbe sagt aber auch wieder Schaumann S. 551.

[3]) Das älteste bekannte Zeugnis ist das Chron. pict., Leibniz SS. III, S. 305. Nachdem es die Nachrichten des Widukind wiedergegeben: De wile satte de keyser torney unde stekespel in den steden, upp dat sick de lude in den steden in dem wapen fust bet wenden und keren konden, wan se echt to stryde scholden, unde gaff se fry unde eddel, dat se borger scholden heten; darvan sunt de schlechte in den steden gekomen, de sick in dussen stucken meist bewiseden in vechten unde in striden, dat heldem do vor rittermatsche menne, unde heten de eddlinghe der borger. De keyser gaff öne stadtrecht. — Dehmel, in der angeführten Schrift S. 20 ff., hat noch etwas der Art zu vertheidigen gesucht, allein ohne Grund. Auch sonst erschöpft er die Sache in keiner Weise. Ebenso wenig kann, was Wirth, D. G. 2. Aufl. II, S. 18 ff., über Heinrich als Gründer des städtischen Bürgerstandes, Schöpfer des Bürgerthums sagt, irgend als gerechtfertigt erscheinen. Vgl. dagegen Roth v. Schreckenstein, Patriziat S. 26, dessen eigne Ausführung freilich auch nicht genügt.

Die Bestimmungen über die Abhaltung von Versammlungen und Festlichkeiten in den befestigten Städten[1]) hatten gewiß nicht blos den Zweck, dieselben gegen plötzliche Ueberfälle umherschweifender Scharen zu schützen. Während des Waffenstillstands mit den Ungarn war wenigstens von ihrer Seite die Gefahr nicht so nahe, daß darauf zunächst hätte Rücksicht genommen werden sollen. Und ohne solchen Anlaß ist in andern germanischen Staaten Aehnliches verfügt: unter König Edward um eben diese Zeit in England[2]), später durch Olav Kyrre in Norwegen[3]), von beiden zu dem Zweck, um die Landbauer mehr in die Städte zu ziehen, das Aufblühen städtischen Gewerbes und Lebens zu befördern. Und darauf waren doch wahrscheinlich auch Heinrichs Absichten gerichtet[4]): dafür können seine Anordnungen nicht ohne Bedeutung gewesen sein, wenn sie auch wohl nicht in der Weise, wie sie gegeben waren, auf längere Zeit Bestand gehabt haben[5]).

Was Widukind von der Uebersiedelung je des neunten Mannes in die Städte berichtet, scheint am meisten auf bestimmte Orte und Zeiten beschränkt werden zu müssen. Vielleicht daß für die neun Jahre des Waffenstillstandes abwechselnd jedes Jahr ein Neuntel der betreffenden Mannschaft den Dienst übernehmen sollte[6]). Gemeint können aber ohne Zweifel nur abhängige Leute des Königs sein, denen er solches befehlen und die er zur Vertheidigung seiner Pfalzen bestimmen mochte[7]): solche werden ausdrücklich in

---

[1]) Die Sachsenchronik, ed. Maßmann S. 294, giebt sie wieder: unde dat negen taverne ne waere unde nen degeding unde nen market unde nen hogtit wan in den steden. Ueber anderes was man daraus abgeleitet, z. B. das Recht der Städter zum Bierbrauen, s. Leibniz, Ann. II, S. 347.

[2]) Lappenberg, Gesch. Englands I, S. 357.

[3]) Wilda, De libertate Romana civitatibus Germanis data S. 12. Vgl. Dahlmann, Geschichte von Dännemark II, S. 134.

[4]) Was Wirth, D. G. II, S. 19, von Ertheilung des Münzrechts an die Städte sagt, ist ganz unbegründet.

[5]) Was Conring, De urbibus, Opp. I, S. 499, anführt: Est et ubi hodieque nuptialia convivia nonnisi in urbibus celebrant agrestes, kann natürlich hierauf nicht bezogen werden.

[6]) So Wedekind, Noten II, S. 345, dem Phillips, Beiträge S. 114, beistimmt.

[7]) Wedekind, H. Hermann S. 27 N. 24, Noten a. a. O., meint, es seien die agrarii milites als mit Aeckern belohnte Söldlinge zu verstehen. Daran ist aber, nach dem Sprachgebrauch des Widukind und dem was wir über die Verhältnisse überhaupt wissen, offenbar nicht zu denken. Aber ebenso wenig können es die freien Grundbesitzer sein (Leibniz, Ann. II, S. 346; Möser, Osnabr. Gesch. II, Absch. 2, §. 18, Werke Bd. VII, S. 118; Phillips a. a. O. S. 114), auch wohl nicht die landbauenden Vasallen, wie ich früher meinte; sondern zunächst nur Ministerialen: darauf weist namentlich der Ausdruck „confamiliares" hin. Vgl. Dönniges, Staatsrecht S. 376 N. Und so auch L. Giesebrecht, Wend. Gesch. I, S. 146; Leo, Vorlesungen I, S. 601; W. Giesebrecht I, S. 224 (Dienstleute, dagegen S. 811: Vasallen und Ministerialen); Souchay I, S. 387. Zöpfl, D. R. G. 3. Aufl. S. 351 N. 6, erklärt sich dagegen, daß es ritterliche Leute waren. Barthold, Gesch. der deutschen Städte I, S. 100 (ähnlich Kriegs-

den Orten genannt die Heinrich später seiner Gemahlin als Witthum schenkte[1]). Auch das schon aber kann zum Emporkommen einzelner beigetragen haben. Und vielleicht ist hierin auch ein Anfang zu der Bestellung sogenannter Burgmannen für die Vertheidigung einer Stadt zu sehen[2]).

Besondere Vergünstigungen, erzählt Thietmar, hat Heinrich den Bewohnern einer Stadt, hinter deren Mauern er einst Schutz gegen die Ungarn fand, verliehen[3]). Was darunter zu verstehen, bleibt ganz undeutlich[4]).

Eine befestigte Stadt mußte einen Vorsteher haben, der ihre Vertheidigung leitete: der alte Ortsvorsteher oder Schultheiß hat zu dem Ende eine höhere Stellung erlangt. Vielleicht ist aber hie und da auch schon ein Beamter mit gräflichem Namen oder Recht eingesetzt worden und so die Einwohnerschaft aus der Gemeinschaft des Gaues ausgeschieden[5]).

---

wesen I, S. 136) dehnt die Sache zu weit aus, wenn er sagt: nicht blos die Edlen, die freien Eigenthümer, Dienstleute, sondern auch Latenzinspflichtige, nur nicht unfreie Bauern, seien gemeint (vgl. Roth v. Schreckenstein, Patriziat S. 32 ff., der ihm wenigstens theilweise beipflichtet); erklärt sich dann aber gegen eine Geltung für das ganze Reich und für längere Zeit, weil so „ungeheure Festungen" hätten entstehen und die Städte Elemente aufnehmen müssen die ihrer Entwickelung nicht günstig sein konnten. Schaumann S. 553 versteht gar nur Laten, des Königs Laten. — Die Sachsenchronik, ed. Maßmann S. 294, sagt allgemein: dat de negende man van deme lande in de stede vore unde buveden de veste (daher die lateinische Uebersetzung: quod nonus quisque vir de terra etc.; eine zweite: nonus vir de singulis territoriis etc.). Ein Einfall des späteren Mittelalters ist es, von diesen in die Stadt gezogenen Landbauern die sogenannten Patricier abzuleiten; s. die Stelle des Chron. picturatum vorher S. 100 N. 3, und so auch Leibniz, Ann. II, S. 346, und andere; selbst Barthold, Kriegswesen I, S. 137, Roth v. Schreckenstein, Patriziat S. 34, geben dem noch eine gewisse Berechtigung.

[1]) Diese meines Wissens bisher nirgends beachtete Angabe findet sich in der Urkunde, bei Erath S. 2: necnon etiam interiorem familiarum collegionem intrinsecus famulantium cum omni supellectili, cum equariciis ibidem inventis, potestati illius possidenda perpetualiter praedestinantes. Ich glaube diese Worte auf bewaffnete Dienstleute beziehen zu sollen; diese haben dann auch Pferdebestände unter ihrer Aufsicht.

[2]) Vgl. Tittmann, Heinrich der Erlauchte I, S. 224.

[3]) S. die Stelle oben S. 80 N. 2. Leibniz, Ann. II, S. 346, versteht die Worte schwerlich richtig, wenn er sagt, Heinrich habe seitdem urbanorum hominum operam magis aestimare coepisse, quam vulgo a provincialibus fieri solebat.

[4]) Viel zu viel findet Wirth, D. G. II, S. 18, in dieser Stelle, wenn er daraus die Befreiung der Bewohner der neuen Städte von Hörigkeit entnimmt. Auch was Barthold a. a. O. S. 102 von Beförderung des inneren Wohlstands der Städte durch Marktfreiheit, z. B. für Bamberg, anführt, ist ohne alle Begründung.

[5]) Was Dönniges a. a. O. hiergegen einwendet, beruht auf der Idee, daß die Städte nur Dienstleute als Einwohner gehabt; aber er selbst spricht nachher von einem Burggrafen, der ja eben nichts ist als ein Graf, der einer Stadt vorsteht. Dagegen hat er Recht, wenn er sich gegen die Vermuthung erklärt, ein solcher Graf einer Stadt habe unter einem Grafen des Gaus stehen können.

Von Merseburg berichtet Thietmar [1]), Heinrich habe was zu dieser Stadt gehörte und unter dem Recht verschiedener stand vereinigt: wahrscheinlich hat der König hier zugleich mit der neuen Befestigung vollständig alles Recht über die Eingesessenen einem besonderen Vorsteher übertragen, der dann auch gräfliche Befugnisse ausüben mußte.

Bei Merseburg wurde auch einer kriegerischen Schar, die aus Leuten gebildet die durch Gewaltthat und Raub straffällig geworden, eine Niederlassung gegeben: wer unter solchen tapfer und kriegsfähig erschien, fand Gnade und erhielt dazu Waffen und Land: so wurden sie unter den Mauern Merseburgs angesiedelt, zum Schutz dieser Feste und zum Kampf gegen die feindlichen Nachbarn [2]). Unruhige Elemente, wie sie in der letzten Zeit der inneren Streitigkeiten sich gebildet hatten und ernstlich den Frieden des Landes gefährdeten [3]), fanden dergestalt eine Verwendung zum öffentlichen Besten. Die Merseburger Legion erscheint in der nächsten Zeit als eine kriegsbereite Mannschaft zur Verfügung des Königs [4]).

Aber auch umfassendere Anordnungen in Beziehung auf das Heerwesen hat Heinrich getroffen. Es galt nicht blos eine Zuflucht hinter den Mauern befestigter Plätze gegen die Angriffe der Ungarn zu suchen oder für die Vertheidigung der Grenzen zu sorgen: es galt vor allem den Feinden auch in offenem Felde zu widerstehen, galt das Uebergewicht der Deutschen rings den Nachbarvölkern gegenüber wieder herzustellen. Unsere Nachrichten zeigen, daß Heinrich hierfür thätig war. Aber sie lassen auch hier nur ungenügend erkennen, was eigentlich geschah.

---

[1]) Thietmar I, c. 2: Ab Heinrico sumatur exordium, qui predictae civitatis (Merseburg) adpertinentia multorum jus tunc respicientia univit majoraque his multum sua virtute et industria subegit. Vgl. Dönniges a. a. O.

[2]) Widukind II, c. 3: Asic cum legione Mesaburiorum ... Erat namque illa legio collecta ex latronibus. Rex quippe Heinricus cum esset satis severus extraneis, in omnibus causis erat clemens civibus. Unde quemcumque videbat furum aut latronum manu fortem et bellis aptum, a debita poena ei parcebat, collocans in suburbano Mesaburiorum, datis agris atque armis, jussit civibus quidem parcere, in barbaros autem, in quantum auderent, latrocinia exercerent. Hujuscemodi ergo hominum collecta multitudo plenam in expeditionem produxit legionem. Thietmar erwähnt ihrer nicht mehr. Was Giesebrecht I, S. 223 angiebt, sie hätten 1000 Mann gegen die Böhmen gestellt, ruht auf einer wie mir scheint zweifelhaften Auslegung der „plena legio" (s. S. 826); daß sie auch Keuschberger genannt, der Name auf ähnliche Kriegsmannschaften an andern Orten übertragen sei, auf der ganz unsicheren Erklärung, welche L. Giesebrecht, Wend. Gesch. I, S. 146, von einem Wort bei Thietmar V, c. 2 gegeben; s. darüber Hirsch I, S. 205 N.

[3]) Vgl. Cont. Reg. 920, S. 615: Multi enim illis temporibus etiam nobiles latrociniis insudabant.

[4]) Daß dies der Ursprung der Pfahlbürger in Deutschland sei, ist eine völlig irrige Ansicht der Früheren, z. B. Bessels, im Chron. Gotw. S. 439; Struve, Corp. h. G. I, S. 266 N. 68.

Ein alter Brauch der Sachsen, sagt Liudprand [1]), sei es gewesen, daß nach zurückgelegtem dreizehnten Jahr kein Krieger sich dem Heer entziehen dürfe, und dadurch sei Heinrich in den Stand gesetzt, bei dem Einfall der Ungarn schnell eine bedeutende Macht zu sammeln. Es ist nicht deutlich, ob der Autor von dem allgemeinen Aufgebot aller Freien sprechen will oder nur solche meint, die als Inhaber von Beneficien oder Besitzer von Pferden schon nach Karolingischer Verfassung vorzugsweise verpflichtet waren [2]): an bloße Dienstmannen im späteren Sinn des Worts kann jedenfalls nicht gedacht sein [3]); vielmehr war eine Noth, wie sie die Einfälle der Ungarn mit sich brachten, ganz dazu angethan, um das ganze Volk zur Landwehr aufzubieten [4]).

Spätere Berichte wollen etwas Näheres über die Anordnungen Heinrichs wissen. Nach einer Angabe wäre doch nur der ältere unter mehreren Brüdern kriegspflichtig gewesen: und damit wird dann die Entstehung der eigenthümlichen Erbfolge in dem sogenannten Heergewäte, dem was zur kriegerischen Rüstung gehörte, in Verbindung gebracht [5]). An sich älteren Ursprungs und in allgemeiner Gewohnheit des sächsischen Stammes wurzelnd, kann höchstens die spätere Ordnung, daß der nächste Verwandte vom Mannstamm, auch wenn er nicht den Grundbesitz erbte, diese Rüstung, Roß, Waffen und Zubehör, empfing, auf einer solchen Anordnung beruhen: ob man sie aber Heinrich zuschreiben darf, bleibt wenigstens zweifelhaft [6]). Eine andere Darstellung findet einen Zusam-

---

[1]) Liudprand II, c. 25, S. 293: est enim Saxonum mos laudandus atque immitandus, quatinus annum post unum atque duodecimum nemini militum bello deesse contingat. Das Wort „miles" ist bei Liudprand mehr unbestimmter Bedeutung.

[2]) S. D. Verf. G. IV, S. 461.

[3]) So Möser, Osn. Gesch. II, Abschnitt 3, §. 2, Werke VII, S. 149: „es ist wohl nicht dem geringsten Zweifel unterworfen, daß nicht Heinrich der Finkler die Hauptherrn dahin vermochte, auch eine gemeine Dienstmannschaft ... zu errichten"; Kindlinger, Münstersche Beiträge III, S. 40. Dönniges S. 377 meint Dienstleute und Vassallen. — Was Barthold sagt, Kriegswesen I, S. 135, „wohl kein Atheling", hat gar keinen Anhalt.

[4]) Vgl. D. V. G. a. a. O. S. 484.

[5]) Sachsenchronik, ed. Maßmann S. 295: De koning bot oc, dat de eldeste broder in dat here vore: dat se dat herewede namen, dat do recht ward. — Aus dieser Quelle schöpften mehrere, und Möser, Osn. Gesch. a. a. O. hielt die letztere Nachricht selbst durch den späteren Gobelinus Persona (VI, 47, Meibom I, 247) für hinlänglich beglaubigt.

[6]) Vgl. Grimm R. A. S. 568 ff. und W. Nitzsch, Das Sächsische Heergewäte, Jahrbücher für die Landeskunde der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg I, S. 335 ff.: er zeigt den Zusammenhang mit dem Reiterdienst auch der sächsischen Bauern und bemerkt über diesen S. 351: „Man wird an die Nachrichten erinnert, nach welchen Heinrich I. seinen Stamm überhaupt den Reiterkrieg gelehrt haben soll". Bestimmt solche Nachrichten haben wir nun freifreilich nicht, aber manches weist darauf hin, daß Heinrich für denselben Sorge trug, und dazu konnte eine solche Verfügung allerdings beitragen. Vgl. auch Leibniz,

menhang zwischen dem was für den Schutz der Städte und dem was zur Organisation des Heeres geschah: die tüchtigsten und erprobtesten sollten ausziehen, die andern zum Schutz der Städte zurückbleiben [1].

Am meisten aber kam es an auf die Bildung einer Reiterei, die den Ungarn im Felde gewachsen war. Hatte der Roßdienst bei den Franken schon seit längerer Zeit das Uebergewicht erhalten, so scheinen die Sachsen denselben bisher weniger ausgebildet zu haben. Die letzte Zeit, das Aufkommen des Vassallendienstes hat besonders den schwergerüsteten Roßdienst befördert. Jetzt galt es größere Reitermassen zusammen zu bringen, leichter beweglich, wie das Heer Karl des Großen sie kannte, wie sie aber seinen Nachfolgern weniger zu Gebote standen. Und auch hier ist Heinrich mit Erfolg thätig gewesen [2]). Es hängt vielleicht eben hiermit zusammen, daß in den befestigten Orten auch Pferdebestände genannt werden [3]).

Daneben ist wohl, wie von den Herzogen [4]) und andern Gro-

Ann. II, S. 349. Was Barthold, Kriegswesen I, S. 141, hierüber und überhaupt über die kriegerischen Anordnungen Heinrichs sagt, ruht auf unrichtiger Auffassung der Verhältnisse. Auch Giesebrecht I, S. 225, denkt zu sehr an Roßdienst der Vassallen; Löher, Die deutsche Politik K. Heinrich I., S. 19, an schwergerüsteten Roßdienst.

[1]) Chronik der hilligen Stadt Köln (1498. fol.) S. 126a: Item he geboit, dat de versoichsten mit tzo here varen soulden als idt noit geburde, ind die anderen d' stede acht hedden ind die vorvarden, dat bleff dayr eyn recht. Weiter entstellt ist die Sache bei Krantz, Saxonia c. 7 (Frf. 1621. fol.) S. 69: Constituit deinde quotum quisque in agris sustineat pugnantem in expeditione, octo nonum, et in urbibus quatuor quintum, und derselbe fügt später, c. 12, S. 71, hinzu: Juventutem ad arma jussit exerceri; unde etiam, ubi opus evenit, in expeditionem secum duxit, quos etiam militaribus suis coaequavit. Agros distinxit, constituens, quantos quique pedites in arma mitterent ad generalem terrae expeditionem.

[2]) Dies läßt sich aus den Nachrichten des Widukind schließen. Zuerst nachdem er von den Einrichtungen in Beziehung auf die Städte gesprochen, sagt er nur I, c. 35: Tali lege ac disciplina cum cives assuefaceret, repente irruit super Slavos etc.; nachher c. 38: Rex autem cum jam militem haberet equestri proelio probatum (worin ich freilich nicht mit Giesebrecht I, S. 811 eine ausdrückliche Angabe, daß Heinrich die Dienstleute beritten machte und im Reiterkampf übte, finden kann); ebendaselbst findet sich der Gegensatz der inermes und des miles armatus, der nur auf leichtere und schwere Rüstung zu beziehen ist; vgl. c. 36: cum 50 armatis (auch III, c. 45. 46). Nur darin scheint ein Widerspruch, daß hier diese dem übrigen Heer, den legiones, entgegengestellt werden, während c. 38 wohl die legio Thuringorum leicht bewaffnet ist, nachher aber das übrige Heer armatus heißt (videntes exercitum armatum). Doch ist hier der Ausdruck wohl in allgemeinerer Bedeutung zu nehmen, wie c. 36 steht: tota nocte illa armati erant Saxones. Vgl. Nitzsch, Ministerialität S. 41, der auch die Nachricht des Widukind III, c. 2 von den Sachsen in Strohhüten auf leichte Rüstung bezieht. Es ist, wie Nitzsch an der andern Stelle andeutet, wahrscheinlich, daß Heinrich das allgemeine Aufgebot zu Roß dienen ließ.

[3]) S. oben S. 102 N. 1 die Stelle aus der Urkunde für Königin Mahthilde.

[4]) S. über Arnulf und Burchard oben S. 46. 58; von Giselbrecht von

ßen, auch von dem König auf eine Mannschaft Gewicht gelegt, die zum Dienst bereit und ihm persönlich ergeben war, und die er durch Verleihungen von Land und anderem an sich knüpfte, wie es auch mit jenen Merseburgern geschah [1]): freie Vassallen und Ministerialen werden so verbunden gewesen sein. Doch keineswegs sie allein machten die Streitmacht aus, mit der der König später seine Siege gewann.

Was eine ganz späte Zeit von der Einführung besonderer Uebungen für die Reiter, förmlicher kriegerischer Spiele der Ritter, durch König Heinrich berichtet [2]), ist ohne alle Begründung.

Was Heinrich wirklich that und einrichtete, hatte wohl zunächst auf Sachsen und Thüringen Bezug: diese Lande zu schützen, sah er zunächst als seine Aufgabe an. Aber es war nicht ausschließlich auf diese beschränkt. Das Beispiel von Hersfeld zeigt, daß des Königs Anordnung wenigstens auch für die fränkischen Gegenden Geltung hatte und Beachtung fand.

In Sachsen und Thüringen stand keine andere höhere Gewalt neben dem König: in allen wichtigeren Angelegenheiten konnte er unmittelbar thätig sein. Auch selbständige Markgrafen gab es nicht: das neue Herzogthum war zum Theil auf Grund der markgräflichen Gewalt erwachsen, und diese nicht wieder hergestellt worden [3]). Es fand sich auch zu Anfang kaum Raum für ihre Wirksamkeit. Die Slavischen Völkerschaften waren wieder im Besitz voller Unabhängigkeit; die Dänen haben ihre alten Grenzen überschritten. Dagegen hat die Stellung der Grafen in den Grenzgauen eine erhöhte Wichtigkeit erlangt: ihnen liegt der Schutz des Landes ob [4]). Oefter vereinigen sie mehrere Gaue in ihrer Hand,

---

Lothringen sagt die Vita Gerardi in einer SS. IV, S. 231 N. angeführten Stelle: quaedam scilicet praedia subtrahens sibi militantibus, quae non pauca expenderat beneficii gratia militibus.

[1]) Widukind I, c. 22 vom Herzog: eorumque omnem possessionem militibus suis divideret; vgl. II, 3 von der Merseburger Legion, oben S. 103 N. 2; Vita Mahthildis antiq. c. 4, SS. X, S. 577: suis condigna donans militibus. Das Wort „milites" hat aber bei Widukind nicht immer diesen Sinn, wie L. Giesebrecht, Wend. Gesch. I, S. 145, sagt.

[2]) S. die Stelle des Chron. pictur., vorher S. 100 N. 3, eigen genug gerade mit Beziehung auf die Städte. Man fand wohl eine allgemeine Bestätigung in den Worten des Widukind I, c. 38 von Heinrich selbst: In exercitiis quoque ludi tanta eminentia superabat omnes, ut terrorem caeteris ostentaret. Aber sie zeigt nur was auch sonst bekannt und was namentlich eine Stelle des Nithard III, c. 6 ergiebt, daß solche Waffenspiele viel früher üblich waren, während die bestimmte Ausbildung der Turniere einer späteren Zeit angehört. Vgl. Excurs 14, namentlich über die Erdichtungen des 16ten Jahrhunderts und ihren Einfluß auf spätere Darstellungen.

[3]) Vgl. Eichhorn II, §. 211 b, S. 19. — Ueber die angebliche Gründung der Nordmark und der Marken Meissen und Lausitz durch Heinrich s. nachher. Krantz, Vandalia II, c. 27 (1619.), S. 41, u. a. machen Heinrich geradezu zu dem Urheber der Markeinrichtungen überhaupt.

[4]) Schon Stenzel, De marchionum origine S. 9, hat in diesem Sinn

und einzelne gelangen so zu besonders hohem Ansehn[1]). Der Graf Thietmar, welcher Lehrer und Brautwerber des jungen Heinrich war, und dem die Befreiung desselben von König Konrads Belagerung in Grona zugeschrieben wird, hatte, wie es scheint, die Grafschaft im Nordthuringogau[2]); später erfocht er einen großen Sieg über die Slaven[3]) — Weiter südlich waren mehrere Grenzgaue unter Siegfried verbunden[4]), dessen Stellung von Widukind später als „legatio" bezeichnet wird[5]): er hatte wahrscheinlich seinen

---

Grenz- und Markgrafen unterschieden; die Nichtbeachtung dieses Unterschiedes schadet den Untersuchungen v. Leutschs über diesen Gegenstand. Vgl. jetzt D. V. G. III, S. 314.

[1]) So kann man nicht wohl von einer Menge kleinerer Grenzgrafschaften sprechen, wie Dönniges, Staatsrecht S. 380, thut.

[2]) Vgl. oben S. 19. 26 N. 5.

[3]) Widukind I, c. 36. Wenn Heinemann, Gero S. 7, ihm nach dem Ausdruck des Widukind die Stellung eines legatus beilegt, so ist das wohl nicht der Sinn der Worte: additurque legato collega Thietmarus. — v. Leutsch, Gero S. 48 N. 98, hält ihn für denselben der 937 in einem Theil des Nordthuringogau als Graf erscheint. Dagegen nehmen v. Wersebe, Gaue S. 114, und Heinemann, Gero S. 125, an, daß es der Graf Thietmar sei, der nach Necrol. Fuld., Leibniz SS. III, S. 763, im J. 932 starb. Das Necrol. Merseb., Höfer S. 123, nennt 5. Idus Octobr. als Todestag eines solchen.

[4]) Wir finden den Grafen Siegfried unter Heinrich in folgenden Urkunden: vom 25. Juni 934, Kindlinger, Münst. Beitr. III, S. 2: in comitatu ipsius Sigifridi curtem unam Groninga (das spätere Kloster Gröningen); vgl. v. Wersebe S. 85; vom 1. Juni 932, Wenck III, S. 27: in pago Friesonoveld in comitatu Sigifridi ... in pagis Altgewe et Westgewe in comitatibus Meginwardi et Sigifridi (die Urk. vom 1. Juni 933, s. S. 108, N. 2, zeigt, daß der Westergau dem Meginward angehört); vom 3. Juni 932, Dronke S. 314: in pago Hosgowe in comitatu Sigifridi. Die letzte, auf die Heinemann S. 10. 126 am meisten Gewicht legt, ist gerade die zweifelhafteste; aber doch vielleicht in ihrem Inhalt zu gebrauchen. — Zuerst v. Leutsch S. 112 hielt den Siegfried im Suevogau für einen andern als den im Hasgau, was Heinemann S. 128 weiter ausführt, ohne doch, wie mir scheint, ganz zu überzeugen. Es hat geringe Wahrscheinlichkeit, daß in den unmittelbar benachbarten Gauen zwei Siegfriede die Grafschaft hatten. Die Nachricht des Ann. Saxo 965, S. 619, daß der Graf Siegfried, Stifter des Klosters Gröningen, ein Bruder des späteren Markgrafen Gero, der dem Legaten Siegfried nachfolgte, ist kaum als unbedingt sicher zu betrachten. Und war es der Fall, so erklärt es eben die Nachfolge Geros in der legatio Siegfrieds, die Widukind II, c. 9 berichtet. Daß dieser aber das verwandtschaftliche Verhältnis nicht erwähnte und wahrscheinlich nicht kannte, kann so sehr nicht auffallen, noch weniger daß der Sohn König Heinrichs Thankmar auch gegen ihn Ansprüche erhob, da von einem Recht des Bruders zur Nachfolge am wenigsten die Rede sein konnte.

[5]) Widukind II, c. 9: Illo quoque tempore defunctus est Sigifridus comes, cujus legationem cum sibi vendicasset Thancmarus ... et regali dono cessisset Geroni comiti etc. Vgl. Köpke S. 120; legatus heißt I, c. 36 der Graf Bernhard, cui ipsa Redariorum provincia erat sublegata. Es ist eine Stellung wie sie auch früher einzelne missi hatten: eine außerordentliche militärische Gewalt an der Grenze; D. V. G. III, S. 311. Mit der Stellung die in den N. 1 folg. S. angeführten Worten des Widukind dem Siegfried nach dem Tode Heinrichs beigelegt wird hat diese offenbar nichts zu thun; am wenigsten läßt sie sich mit Gervais, Geschichte der Pfalzgrafen von Sachsen I, S. 25,

Sitz zu Merseburg; mit Heinrich war er verschwägert; den besten der Sachsen, den nächsten nach dem König nennt ihn Widukind [1]); nach Heinrichs Tod ward ihm eine Zeit lang die Verwaltung des sächsischen Landes übertragen. — In Thüringen war ein Graf Meginward von bedeutender Macht: er besaß die Grafschaft [2]) in nicht weniger als fünf Gauen.

---

auf eine Art pfalzgräfliche Stellung beziehen. — Ebenso wenig ist Siegfried als erster Markgraf von Brandenburg anzusehen, wie Hoppenrod, Ann. Gernrod., Meibom II, S. 477, u. a. sagen; s. Pfeffinger, Vitriar. illustr. II, S. 628 c; wogegen sich schon Gundling, H. A. S. 157, Gebhardi, March. aquil. S. 2, u. a. erklären; oder als legatus Redariorum, wie v. Raumer, Reg. hist. Brand. I, S. 32, will.

[1]) Widukind II, c. 2: Sigifridus vero, Saxonum optimus et a rege secundus, gener quondam regis, tunc vero affinitate conjunctus (s. oben S. 17 N. 2), eo tempore procurabat Saxoniam, ne qua hostium interim irruptio accidisset, nutriensque juniorem Heinricum secum tenuit. Der Ausdruck „procurabat Saxoniam" hat zu verschiedenen Vermuthungen über die Stellung Siegfrieds in Sachsen Anlaß gegeben. Widukind bedient sich derselben Worte an einer andern Stelle vom nachmaligen Herzog Hermann, III, c. 23: Militante adversus Mogontiam rege, Herimannus dux Saxoniam procurabat. Dies gab zu der Vermuthung Anlaß, Voigtel, Gesch. des D. R. unter Otto d. Gr. S. 14. 187, Vehse, Gesch. Ottos S. 103: da Hermann Herzog gewesen, möchte dasselbe auch von Siegfried gelten und also dieser, nicht jener als der erste Herzog Sachsens zu betrachten sein; um so mehr da Widukind jene Worte an einer Stelle hat, wo vorher von den Herzogen der verschiedenen Stämme die Rede ist. Allein das Gegentheil ergiebt sich zu bestimmt aus den Zeugnissen des Adam Brem. II, c. 7 ff. und des Chronicon S. Michaelis Luneburgicum, bei Wedekind, Noten I, S. 405 ff., als daß diese Ansicht irgend Beistimmung finden könnte. Wedekind, Hermann S. 17, erklärt die Worte „Saxoniam procurabat" aus der Stellung Siegfrieds als marchio, und schließt aus denselben, daß auch Hermann vor der Erwerbung des Herzogthums eine Markgrafschaft verwaltet habe, was, da er in einem Diplom Ottos (s. das. S. 18 N. 12) marchio heißt, an sich freilich durchaus wahrscheinlich ist, aber gewiß nicht gerade durch diesen Ausdruck bezeichnet sein kann. Vgl. Steindorff, De ducatus qui Billungorum dicitur in Saxonia origine S. 16 ff. Andere haben an eine pfalzgräfliche Stellung gedacht, Siegfried zum ersten Pfalzgrafen in Sachsen und Thüringen gemacht (Heydenreich, Entwurff einer Historie der Pfalz-Grafen zu Sachsen S. 9 ff.); oder doch seine Befugnis der der späteren Pfalzgrafen verglichen (s. die erste Ausgabe dieser Jahrbücher; Köpke S. 16. 120; Gervais a. a. O.). Allein auch das ist schwerlich in dem Wort enthalten, das, wie schon in der Ausgabe des Widukind bemerkt ist, nur allgemein von einer oberen leitenden Gewalt gebraucht wird; II, c. 34 von Herzog Berthold in Baiern: procurabat Bajoariam; II, c. 15 von dem Vorsteher einer befestigten Stadt: qui illam urbem ad manum Heinrici procurare deberet; hier von der Vertretung des Königs während seiner Abwesenheit. Vgl. auch G. Ch. Crollius, Von dem Ursprung und Amte der Provinzialpfalzgrafen in Deutschland, Abhandl. der Bair. Akad. IV (1767.), S. 130 ff.

[2]) Urk. vom 1. Juni 933, Schöppach, Henneb. Urkb. I, S. 1: in pago Westergowe in comitatu Meginwarchi; dazu die S. 107 N. 5 angeführte Urkunde vom 1. Juni 932; andere desselben Tags, Wenck II, S. 26: in pago Langwizza in comitatu Meginwardi; außerdem in der zweifelhaften vom 3. Juni, Dronke a. a. O.: in pago Engilin in comitatu Meginwardi praesidis ... in pago Nebelgowe in comitatu iterum ejusdem Meginwardi. Vgl. v. Werseke S. 45. 65, dessen Bedenken gegen die Vereinigung dieser Gaue mir nicht erheblich scheinen.

Förmliche Markgrafschaften sind auch später nach den Siegen Heinrichs über die Slaven nicht aufgerichtet worden. Nur einzelne Männer, die Widukind als Legaten bezeichnet, waren mit einer höheren militärischen Gewalt an den Grenzen oder bei den unterworfenen slavischen Stämmen ausgestattet. Darauf ist später zurückzukommen.

Die Grenzvertheidigung südlich in Franken und Baiern lag ganz in den Händen des Herzogs Arnulf. Besondere Markgrafen sind auch hier in dieser Zeit nicht eingesetzt: die Grenzgrafen waren ohne Zweifel zunächst dem Herzog unterworfen [1]).

Die Herzoge, welche Heinrich anerkannt, genossen überhaupt großer Selbständigkeit. Alamannien — mit Ausnahme des Elsaß — und Baiern hat der König, so viel wir wissen, nach der Unterwerfung Burchards und Arnulfs nicht wieder betreten, und in den inneren Verhältnissen ihrer Lande walteten die Herzoge unabhängig genug [2]). Doch sind, wie in früherer Zeit, wo man selbst die Landeshoheit der deutschen Fürsten gemeint hat auf diese Zeit zurückführen zu können [3]), auch neuerdings übertriebene Vorstellungen zum Vorschein gekommen [4]). Nicht blos eine Oberhoheit des Königs, auch eine wirkliche Einwirkung desselben auf die Verhältnisse der Lande hat stattgefunden.

Am wenigsten wohl in Baiern. Doch leistet Arnulf Hülfe beim Kriege gegen die Böhmen [5]); er erscheint auch persönlich bei dem König, nimmt theil an einer größeren Versammlung zu Mainz [6]). Heinrich stellt Urkunden aus in den Angelegenheiten bairischer Stifter. — In Alamannien verfügt derselbe über ein Gut, das ihm, ohne Zweifel als König, eigenthümlich gehört, und übt andere Hoheitsrechte; die Einsetzung der Bischöfe liegt in seiner Hand. Der Herzog Burchard seiner seits ertheilt eine Verleihung, wie es heißt, „mit der Erlaubnis Heinrichs unseres Königs" [7]). Da jener gestorben, wird ein Herzog eingesetzt, der dem Lande fremd,

---

[1]) Ueber die von späteren Autoren in diese Zeit gesetzten Anfänge der Mark Oesterreich s. Excurs 12.

[2]) Vgl. wegen Baiern oben S. 59. Die Sachsenchronik, ed. Maßmann S. 290, knüpft an das Recht über die Bischöfe: Dar van hevet de hertoge van Beieren sinen hof unde bot in den vorsten an sineme lande.

[3]) Vgl. z. B. die Worte v. Ludewigs, Opp. miscella II, S. 597: Cum ejus Heinricus auceps juris publici Germanici formam ederet, quo quisque princeps sui territorii dominus permaneret, quamvis fidem dedisset Germanico imperio, Bojus etiam novo systemati accessit. S. dagegen Strube, Nebenstunden IV, S. 1 ff.; Pütter, Ursprung der Landeshoheit, in seinen Beiträgen zum D. Staats- und Fürstenrecht S. 110 ff.

[4]) In vollem Gegensatz dagegen meint Dönniges, Staatsrecht S. 374, weil Heinrich die Herzoge mit Gewalt zur Anerkennung seiner Herrschaft gebracht, die Aristokratie sei durch ihn gebändigt, unterworfen.

[5]) S. nachher.

[6]) S. oben S. 92 und unten zu 927: der Herzog heißt fidelis et dilectus oder venerandus dux.

[7]) Urk. Burchards, Wyß Zürich S. 23: cum licentia Heinrichi regis scribere jussimus. Ueber die Urkunden Heinrichs s. Excurs 5.

seine Gewalt eben dem König verdankte und schon deshalb in größerer Abhängigkeit stehen mußte. Wenn manchmal auch in Heinrichs Urkunden der Titel Herzog gegeben wird, wie es einzeln aber auch früher, selbst unter Konrad, geschah, so findet sich anderswo auch noch immer die alte Bezeichnung Graf für die Inhaber herzoglicher Rechte: namentlich bei Giselbrecht von Lothringen und Eberhard von Franken [1], wahrscheinlich auch bei Burchard von Alamannien und Arnulf von Baiern ist es der Fall. — In Franken und Lothringen ist Heinrich wiederholt erschienen und hat sein königliches Recht in vollem Umfang und nach allen Seiten hin geübt [2].

Den Eberhard sandte der König, wie wir sahen, in außerordentlichem Auftrag nach Lothringen, um den Frieden zu sichern: wahrscheinlich hatte er hier eine obere Gerichtsbarkeit zu üben und auch andere königliche Rechte wahrzunehmen [3]. Ein späterer Schriftsteller nennt ihn Pfalzgraf. — Man hat gemeint, auch sonst die Einrichtung, daß höher gestellte Männer unter dem alten Namen Pfalzgrafen jetzt bei den einzelnen Stämmen neben dem Herzog die recht eigentlich königlichen Rechte wahrnahmen, auf Heinrich zurückführen zu können. Doch gehört die bestimmtere Ausbildung und der Gebrauch des Namens in diesem Sinn jedenfalls erst einer späteren Zeit an [4]: nur ein Uebergang dazu ist wohl durch solche Sendungen wie die Eberhards gemacht; es knüpfte an Verhältnisse an, wie sie ähnlich sich finden wo von Kammer-

---

[1]) Lacomblet N. 89, S. 50: Eberhardus et Giselbertus egregii comites; über Eberhard s. oben S. 53. 63, Burchard S. 53, Arnulf unten zu 930; zweimal, namentlich Mon. B. XXVIII, 1, S. 166: rogatu comitum nostrorum Arnulfi et Heberhardi. Außer Arnulf heißt Giselbrecht dux in der Urk. von 931, bei Miraeus Op. II, S. 1129; ebenso aber auch ein Adalbert, Martene Coll. II, S. 41; s. unten zu 932.

[2]) Vgl. auch Bessel, im Chron. Gotw. S. 148 ff., gegen die Ansichten v. Ludewigs und seiner Schule.

[3]) S. oben S. 93; comes palatii nennt ihn Sigebert 938, SS. VI, S. 348. Vgl. darüber den Excurs 8.

[4]) Viel zu bestimmt spricht Löher S. 16. Ueber die angeblich pfalzgräfliche Stellung Siegfrieds in Sachsen s. vorher S. 108 N. 1. G. Ch. Crollius, Provinzialpfalzgrafen S. 116 ff. und 125 ff., meint Arnulfs Bruder Berthold in Baiern und einen Bernold in Alamannien in pfalzgräflicher Stellung zu finden; allein doch ohne ausreichenden Beleg. Berthold wird als dux bezeichnet; s. oben S. 60. Jener Bernold erscheint nur als Graf in einer Streitsache, bei der auch der Herzog Burchard betheiligt war; Neugart I, S. 580. Die von Ekkehard Sang. als camerae nuntii bezeichneten Erchanger und Berchtold kann man in keinem Fall mit Rintelen, Forschungen III, S. 316, als Pfalzgrafen ansehen; höchstens sagen, daß sie auch wie ein Uebergang von den missi zu den Pfalzgrafen erscheinen. Ein Pfalzgraf wird hier erst 972 genannt; s. Stälin I, S. 526. Die comites palatii 889 und 912, die Rintelen anführt, gehören ohne Zweifel an den Hof des Königs. — Pfaff, Gesch. des Pfalzgrafen-Amtes S. 55 ff., ist ganz unkritisch. Kurz giebt das Wesentliche Häusser, Gesch. d. rhein. Pfalz I, S. 41.

boten die Rede ist und aus dem Institut der Königsboten sich entwickelt haben.

Neben den weltlichen Großen nehmen die Bischöfe fortwährend eine hervorragende Stellung ein. Heinrich hat ihnen nicht solchen Einfluß gestattet wie seine nächsten Vorgänger. Aber er steht mit ihnen in gutem Einvernehmen. Dem Balderich von Utrecht überträgt er die Erziehung des jüngsten seiner Söhne Bruno, den er vielleicht selbst zum geistlichen Stand bestimmt hatte [1]: er unterstützt auch das Bestreben des Bischofs, sein von den Normannen verwüstetes Bisthum wieder herzustellen und zu heben. Andern ertheilt er Bestätigungen ihrer Freiheiten und hergebrachten Rechte: sind solche auch weniger erhalten und ohne Zweifel auch weniger gegeben als von andern Königen, und hat Heinrich im ganzen den Herzogen freiere Hand gelassen in der Verfügung über geistliche Stifter zu weltlichen Zwecken [2], doch haben einzelne Bisthümer [3] — Verden, Hamburg, Paderborn, Würzburg, Toul, Chur, Freising — und mehr noch Klöster und Stifter — Corvei, Herford, Herse, Hersfeld, Fulda, St. Alban bei Mainz, Werden, Stablo, S. Marien zu Aachen, S. Maximin, Crespin, S. Gallen, Kempten, S. Florin [4] — mancherlei Verleihungen aufzuweisen. Und wenigstens in einem Fall ist der König weiter gegangen als seine Vorgänger, hat das volle Grafschaftsrecht in Toul dem Bischof der Stadt übertragen [5].

---

[1]) Ruotger, Vita Brunonis c. 4, SS. IV, S. 255. Vgl. Lindprand IV, c. 14, S. 320: quem pater sanctus, quoniam Nordmanni Trajectensem destruxerant omnino ecclesiam, ob ejusdem recuperationem eidem voluit militare. Das heißt aber wohl nicht, wie Leibniz, Ann. II, S. 434, u. a. erklären, er hatte ihn für das Bisthum bestimmt.

[2]) Sigehardus, Mir. S. Maximini c. 12, SS. IV, S. 232, erzählt, wie die Mönche intollerabili afflictione a Giselberto depressi regiam clementiam adierunt, quidque incommodi a duce paterentur conquesti sunt. Nihil tamen tanto labore suscepto proficientes, indignationem magis praedicti ducis ... emeruerunt.

[3]) Zwei Bestätigungen für Hildesheim an die Bischöfe Sehard und Thiethard werden erwähnt in einem alten Verzeichnis der Privilegien, aus Hofmanns Antiquitates Hild. mitgetheilt im Vaterländ. Archiv 1828. S. 264.

[4]) Vgl. die Reihe der Urkunden in Excurs 5. Eine Schenkung an Gandersheim erwähnt Botho, Syntagma, Leibniz SS. III, S. 710. Der Codex 2. des Thietmar, S. 740 N., führt noch an: Hic in nova Corbeja aram S. Viti martyris auro et gemmis variis mirifice ornavit hortatu Mathildis conjugis sue.

[5]) Kremer, Orr. Nass. II, S. 23: concessimus ecclesiae sanctae Dei genitricis Mariae ac beati protomartyris Stephani, quae infra Tullensis civitatis muros sita videtur et cui tempore praesenti Gauzelinus praesul venerandus praeesse dignoscitur, omnem exactionem comitatus ejusdem civitatis, annalis videlicet seu septimanalis thelonei quaestus, pariterque vectigal quod vulgo dicitur rotaticum, totumque dominium cum jurisdictionis honore et potestate. Eichhorn übergeht in der Aufzählung, II, S. 60 N. c, dies älteste Beispiel. Vgl. Z. f. g. R. W. I, S. 222 ff. Vorbereitet war es durch eine Verleihung Ludwig d. K., durch welche gewährt ward moneta civitatis et telonium cum immunitate comitatus; s. Montag, Gesch. d. d. staatsb.

In Sachsen erbaute er mehrere Kirchen [1]) und gab auch die Einwilligung zur Uebertragung einer älteren Stiftung nach Quedlinburg [2]). Seine Gemahlin Mahthilde, die sich durch frommen Wandel auszeichnete [3]) und später zu neuen Klostergründungen den Anlaß gab, vertrat wiederholt die Wünsche der Geistlichen [4]). Aber auch bei Heinrich selbst rühmen die Schriftsteller der Zeit einen kirchlichen Sinn [5]). — Ein etwas späterer Schriftsteller sagt [6]), daß Heinrich nichts ohne den Rath der Bischöfe unternommen; und man hat keinen Grund es in Zweifel zu ziehen: nur daß der König seine Politik nicht von den Interessen der Geistlichkeit abhängig machte. — Das Recht, die Bischöfe zu ernennen, hielt er fest und machte davon bei verschiedenen Gelegenheiten Gebrauch: nur in Baiern war es ausdrücklich dem Herzog zugestanden. Heinrich war wohl bedacht, ergebene Männer in die wichtigeren Stellen zu bringen: Wigfried von Köln, besonders Rotbert von Trier, der ein Bruder der Königin Mahthilde war [7]), erscheinen als treue An-

---

Freiheit I, 2, S. 49. — Ob die Worte „totumque dominium", wie Beseler, Zeitschr. f. R. G. II, S. 382, will, nur auf die Herrschaft über die verliehenen Zollerträge zu beziehen, scheint mir wenigstens zweifelhaft.

[1]) Von Merseburg und Quedlinburg s. S. 99 N. 1. 2. Thietmar I, c. 10 fährt fort: et templa Domino ob remedium animae devota mente fabricavit. Vita Mahthildis ant. c. 4, SS. X, S. 577: cum summo triumphatori Regique coelesti agens semper gratiarum actiones, ecclesias multis reparari fecisset inpensis etc.. Eine verwirrte Nachricht von 20 in Alamannien von Heinrich erbauten Kirchen giebt Engelhusius, Leibniz SS. II, S. 1072.

[2]) Vita Mahthildis ant. c. 6, SS. X, S. 577; vgl. unten.

[3]) Vgl. Widukind III, c. 74: De cujus laude si aliquid dicere cupimus, deficimus, quia omne argumentum ingenioli nostri superat virtus tantae feminae. Quis enim digne possit explicare ejus vigilantiim erga cultum divinum? etc. Hrotsuit, De laudibus Ottonis v. 22 ff., SS. IV, S. 319:

Conregnante sua Mathilda conjuge clara,
Cui nunc in regno non compensabitur ulla,
Quae posset meritis illam superare supremis.

Dazu die beiden Lebensbeschreibungen der Königin.

[4]) S. die Urkunden Erhard I, S. 41. 42; Erath S. 2; Miraeus II, S. 938.

[5]) Non minoris claruit religiositate quam armorum virtute, sagt Widukind I, c. 30. Vgl. c. 33. 39.

[6]) Historia Brunwilarensis, Lacomblet, Archiv III, S. 180: Sed ut in his agendis rata suorum forent consilia, semper ea confirmari voluit episcoporum auctoritate canonica.

[7]) Die 2te Recension des Gesta Trevir. c. 29, SS. VIII, S. 168, sagt: quod soror ejus imperatori in matrimonio juncta fuit. Darauf gestützt hielt ihn Brower, Ann. Trev. S. 451, für einen Bruder der Adelheid, Sohn Rudolf II. von Burgund, und dies wiederholt noch Görz, Reg. von Trier S. 3. Albericus 921, S. 257, aber nennt ihn frater Mahtildis reginae Alemanniae, und dafür erklären sich Gundling, H. A. S. 213 N.; Scheidt, Orr. Guelf. IV, S. 384 N., und ebenso mit Rücksicht auf eine Stelle des Ratherius, Conclusio deliberativa c. 27, Opera S. 208, wo es heißt: Ne concessum nostris diebus illi suo atque (= atque suo) nepoti

hänger in Lothringen: in Verdün und Metz trägt er Sorge, Bischöfe die ihm feindlich sind zu beseitigen, andere an die Stelle zu setzen [1]). — Mehrere Kirchenversammlungen wurden unter Mitwirkung des Königs abgehalten, die ersten in Coblenz und Duisburg nur von einem kleinen Theil der Bischöfe besucht, eine spätere zu Erfurt, an welcher Erzbischöfe und Bischöfe aus allen Provinzen mit Ausnahme Baierns theilnahmen [2]). Die Geistlichkeit dieses Landes versammelte sich um dieselbe Zeit besonders unter der Autorität ihres Herzogs.

Auch Versammlungen der Großen des Reiches überhaupt haben mehrmals stattgefunden: zu Seelheim, Worms, Mainz und Erfurt [3]), keine auf sächsischem Boden. Dagegen berief der König vor dem letzten Krieg mit den Ungarn das gesammte Volk der Sachsen zur Berathung [4]). Wenn in den Urkunden der Getreuen gedacht wird, unter deren Vermittelung oder Zustimmung dieselben erlassen, so sind wohl zunächst die Männer in der Umgebung Heinrichs gemeint [5]).

Von keinem ist bekannt, daß er einen besonderen Einfluß übte. Nur Bischof Adalward von Verden scheint sich manchmal am Hof aufgehalten zu haben [6]). Dasselbe erzählt von dem Augsburger Udalrich seine Lebensbeschreibung [7]). Die beiden Erzbischöfe, deren der König sich als Erzkanzler bediente, des Mainzer in deutschen, des Trierer in lothringischen Angelegenheiten, verweilten nicht in seiner Umgebung. Von den Notaren oder Kanzlern, Simon und Poppo, ist sonst nichts weiter bekannt. — Unter den Weltlichen treten die Angehörigen des Konradinischen Hauses, Eberhard und seine Vettern besonders hervor: im Besitz herzoglicher Stel-

---

(Bruno) primatum scilicet dignissimo, divinitus solum neque fortuito tam praedicabile saeculis omnibus privilegium, quo scilicet uter eorum die ordinationis propriae alterum meruit ordinare ... non laudando ipse videor extenuare, die Herausgeber Ballerini, a. a. O. N. 22.

[1]) S. oben S. 85 und nachher S. 125.

[2]) Oben S. 67 und nachher z. J. 929. 932.

[3]) Oben S. 52. 92 und nachher z. J. 927. 932.

[4]) Widukind I, c. 38: convocato omni populo.

[5]) Ein weiterer Kreis wird ausdrücklich bezeichnet in der Urkunde für die Königin Mahthilde, Erath S. 2: episcoporum procerumque et comitum petitione; vgl. Chron. Gotw. S. 140: ceterorumque regni nostri primariorum.

[6]) Adam II, c. 1, SS. VII, S. 306: cujus tunc vita probata, fama illaesa et fides in palatio erat cognitissima. Er erscheint in Urkunden Heinrichs v. 922, bei Erhard S. 41 (episc. Adalwarti, qui legatus fuit ad nos missus ab abbate ven. Folcmaro fratribusque Christo in nova Corbeja militantibus); 926, oben S. 92 N. 5; erhält selbst eine Bestätigung 931. — Adam I, c. 56, S. 303, sagt auch vom Hamburger Unni: Conrado et Heinrico regibus familiaris et reverendus permansit.

[7]) Gerhard, Vita Oudalrici c. 3, SS. IV, S. 389: curtem regis adiens, solito more servicio ejus subdebatur, usque dum rex Heinricus praesentem vitam finiret.

lung in Franken und Schwaben, wichtiger Functionen auch in Lothringen, hatten sie einen wesentlichen Antheil an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten: doch erscheint der König auch durch sie nirgends beschränkt: ihm, den sie erhoben, hängen sie in Treue an, und er ehrt sie nach Verdienst [1]).

Heinrich, sagt Widukind [2]), begünstigte seine Stammgenossen, die Sachsen: kein namhafter Mann, den er nicht zu Amt und Würden erhob. Es ist wohl wahrscheinlich, daß er auch außerhalb Sachsens sie mit Grafschaften und Lehen bedachte. Doch läßt sich im einzelnen nichts der Art nachweisen [3]). Die Sachsen aber bekamen durch die Herrschaft des mächtigen Königs aus ihrem Volk erhöhtes Selbstgefühl: stolz erhoben sie sich über die andern Stämme [4]).

Am meisten hat Heinrich in Sachsen verweilt. Hier fand er die Kraft, den sicheren Boden für die Herrschaft, die er führte. Indem er hier alle Gewalt unmittelbar in der Hand behielt, dagegen bei den andern Stämmen die Herzoge, wenn auch mit verschiedenem Recht [5]), anerkannte, gab er der Stellung des Königs, überhaupt der Verfassung des Reichs einen in mancher Beziehung anderen Charakter. Das Königthum ist nicht mehr eine so allgemein und unmittelbar eingreifende Herrschergewalt, wie es das nach der Auffassung Karls und seiner nächsten Nachfolger sein sollte. Aber es fehlt doch viel, daß eine volle Selbständigkeit der Stämme und ihrer Vorsteher zugegeben und nur ein loses mehr föderatives Verhältnis an die Stelle der alten staatlichen Vereinigung gesetzt worden wäre [6]). Das entspricht weder der Auffassung

---

[1]) S. über das Einzelne die verschiedenen Jahre. Auf das ganze Verhältnis hat besonders Giesebrecht I, S. 219, aufmerksam gemacht.

[2]) Widukind I, c. 39: Cumque esset in exaltando gentem suam sedulus, rarus fuit aut nullus nominatorum virorum in omni Saxonia, quem praeclaro munere aut officio vel aliqua quaestura non promoveret.

[3]) Die Worte der folgenden Note weisen aber wohl darauf hin.

[4]) Widukind II, c. 6: Saxones imperio regis gloriosi facti dedignabantur aliis servire nationibus, quaesturasque quas habuerunt ullius alii nisi solius regis gratia habere contempserunt. Vgl. Vita Mahthildis ant. c. 4, SS. X, S. 576: Saxones rege ditati tali potiuntur honore, quibus nunquam tantae primatus subesse solebant causae.

[5]) Von einem bestimmt erblichen Recht, wie Löher will, Die deutsche Politik K. Heinrichs S. 11. 15, kann keine Rede sein. Für sehr unsicher halte ich, daß die Hofämter, welche die Herzoge bei der Wahl Ottos übten, ihnen von Heinrich übertragen seien. Ebenso wenn er sagt: „Heinrich stand davon ab, in der Herzoge Landen noch andere als die Fürsten und seine eigenen Ministerialen sich durch den Treueid zu verbinden".

[6]) So Phillips, Karol. Verfassung S. 13: „Es war also das Reich eine Conföderation von fünf Völkern unter den Auspicien eines der Herzoge, des Herzogs von Sachsen, welcher den König-Titel führte"; fast wörtlich wiederholt Beiträge S. 111; Giesebrecht I, S. 215: „Das Reich, wie es Heinrich gründete, erscheint fast nur als ein loser Staatenbund". Was er früher hinzufügte, hat er auf Löhers Einsprache aufgegeben; s. die (in der 3ten Auflage weggebliebene)

Heinrichs und seiner Zeitgenossen, soweit sie erkennbar ist, noch ist es der Zustand welcher sich aus den Thatsachen ergiebt. Was bekannt ist, genügt um darzuthun, daß eine wahre königliche und staatliche Gewalt festgehalten und durchgeführt ist; und sind der Nachrichten über die Ausübung derselben weniger als zu andern Zeiten, so liegt der Grund zum Theil sicher nur darin, daß überhaupt nur mangelhafte Kunde und diese hauptsächlich nur über die sächsischen und lothringischen Verhältnisse uns überliefert ist [1]: fehlten Flodoards Aufzeichnungen, würde auch hier vieles im Dunkel liegen, was dem Sachsen Widukind unbekannt blieb oder seinem Interesse ferner lag. Nur die überwiegend sächsische Auffassung dieses Autors hat dahin geführt, Heinrich hauptsächlich als sächsischen Fürsten erscheinen zu lassen [2]. Aber er war mehr als das, im vollen Sinne Deutscher König, seine Herrschaft war ein wahres Deutsches Reich [3].

Und dieses Reich leitete er mit Kraft und Mäßigung. Vor allem sicherte er den Frieden, machte dem Raubwesen und der Gewaltthätigkeit der vorangegangenen Zeiten ein Ende, handhabte Recht und Gerechtigkeit und begründete auch so eine neue bessere Ordnung [4]. Als gerecht und zugleich milde, klug und weise rüh-

---

Note 2. Aufl. S. 804. Löhers Bezeichnung a. a. O. S. 17: „Bundesstaat mit einem monarchischen Haupt" (Bundesstaat sagt auch F. Müller, Stämme III, S. 332) ist ebenso wenig zutreffend: seine Auffassung im großen und ganzen kann man wohl gelten lassen, während er das Einzelne sich viel zu sehr ausmalt. — Was Phillips giebt, ist übrigens nur eine etwas modificierte Wiederholung der Behauptungen von v. Ludewig, Schölliner u. a. Wunderlich genug nimmt Gfrörer, Kirchengesch. III, 3, S. 1191, für eine ähnliche Ausführung das Verdienst völliger Neuheit in Anspruch.

[1] Das hebt ganz mit Recht hervor Volkmar, Heinrich I., der Gründer des deutschen Reichs (Blankenburg 1862.) S. 25; eine Schrift die sonst wenig Eigenthümliches enthält.

[2] Noch mehr ist es in der älteren Vita Mahthildis der Fall, wo es heißt c. 4, SS. X, S. 577: quaeque regna per circulum bello potens suo subjugaverat dominatui, scilicet Sclavos, Danos, Bawarios, Bohemos ceterasque gentium nationes, quae Saxonico nunquam subesse videbantur imperio. — Wenn sonst einzelne, namentlich auswärtige Autoren Heinrich als rex Saxonum bezeichnen, so Rodulfus Glaber I, c. 4, SS. VII, S. 54, (Phillips a. a. O. führt die spätere Vita S. Wenzels von Christianus an), oder als rex Saxonicus, Wolfher, Vita Godehardi post. c. 3, SS. XI, S. 199, oder gar als dux Saxonum, wie Richer und Jocundus, so hat das wenig Bedeutung; Phillips bemerkt selbst, Beiträge S. 111 N., daß Otto I. beim Ekkehard Sang. ebenso heißt; und dasselbe ist bei Rodulfus Glaber I, c. 3 und sonst der Fall. Ueber die Bezeichnung als Saxonicus oder Saxo s. Excurs 6.

[3] Ganz aus der Luft gegriffen ist die Behauptung von Phillips, Karol. Verf. S. 14, wenn in jener Zeit vom Reiche die Rede sei, werde zunächst Sachsen verstanden.

[4] Eine Hauptstelle ist jetzt in der Hist. Brunwilarensis c. 3, Lacomblet Archiv IV, S. 179: omnibus spebus in eum collatis, ad nutum superni Regis gloriam adeptus est regiae majestatis, quatenus generaliter omnibus valeret prodesse quod in eo specialiter effulsit justitiae ac pietatis insigne. Defuncto enim Arnulpho imperatore piissimo, quis mala enume-

8*

men den König die Schriftsteller der Zeit [1]). Man mag es hervorheben, daß in seinen Urkunden kein Beispiel einer Confiscation, die sonst so häufig wegen Untreue vorkam, sich findet.

Fest und entschlossen, aber ohne Ueberhebung und Leidenschaft tritt Heinrich auf: das Ziel, das ihm vor Augen stand, die Einigung, Befreiung und Sicherung des Reichs verfolgt er ruhig und weiß es zu erreichen. Er strebt nicht nach eitelm Ruhm und Glanz. Aber er giebt nichts von dem auf was ihm als Nachfolger der alten Könige gebührte, auch den andern Reichen und Herrschern gegenüber. So erfüllt er alle Aufgaben die ihm sein Königthum stellte, nach außen wie im Innern. Deutschland sah selten einen gleichen, nie einen würdigeren, größeren König.

Auch persönlich schmückten Heinrich alle Eigenschaften des tüchtigen Mannes: kräftig und edel war seine Gestalt; er war ein

---

ret omnia quae per 19 annos ... ad ejus usque duraverant tempora, cum per caecam ambitionis gloriam ubique saevirent rapinae, caedes et incendia? quae crudelitatis pestilentia ita irrepserat improborum pectora, maxime cum eis quodlibet audendi increvisset licentia, ut bonos juxta ac malos non abhorrerent interficere, ceteros metu terrere; quae rabies ferina ita regis prudentissimi cohercebatur disciplina, ut paulatim crescente bonorum gloria penitus improborum aboleretur memoria. Vgl. die Stelle des Cont. Regin. oben S. 44 N. 5 und Widukind' S. 103 N. 2. Außerdem Ruotger, Vita Brunonis c. 3, SS. IV, S. 255: Nimis longum est prosequi, quomodo memoratus rex ... ad illam tam gratae pacis serenitatem pervenerit, cum ipse omnia regni spacia et continuis finitimorum incursionibus et gravissimis inter cives etiam et cognatos dissensionibus concussa et atrociter vexata repererit ... Sed post aliquantulum temporis tantus timor per gratiam divinam invasit extraneos, ut nihil umquam eis esset formidabilius, tantus amor colligavit domesticos, ut nihil umquam in quolibet potentissimo regno conjunctius videretur; c. 5: fundato et ad unguem pacato imperio. — Auf die Handhabung strengen Rechts weist auch die Kaiserchronik hin, v. 15857, ed. Maßmann II, S. 445:

sie vorhten in immer mere.
Ja richte der keiser here
vil harte wisliche;

was die prosaische Bearbeitung weiter ausführt, ebend. III, S. 1066: Die vürsten und die herren vorhten in sere: si muosten nach rechte richten. Wer vür in kom umbe schulde, der durfte in niemand umbe bitten, da horte weder guot noch vriuntschaft vür: er rihte nach rehte. Do waren die herren reht, do muosten die andern ouch reht sin. Do stuonden diu lant mit vride.

[1]) Widukind II, c. 3: Rex quippe Heinricus cum esset satis severus extraneis, in omnibus causis erat clemens civibus; I, c. 39: Et cum ingenti polleret prudentia sapientiaque; Cont. Reg. 936, S. 617: praecipuus pacis sectator; Vita Mahthildis ant. c. 4, SS. X, S. 577: Pauperibus largus, viduis patrocinabatur et obpressis; suis condigna donans militibus, ceteros pietate et pace modesta regebat; Sigehard, Mir. S. Maximini c. 11, SS. IV, S. 232: vir clarissimus Heinricus ... monarchia regni potitus, subditos quidem justicia, pace et clementia modestissime gubernavit, imperii (heißt hier wohl nur allgemein Herrschaft) vero apicem virtutibus et gloria omnique honestate singulariter decoravit; Jocundus, Transl. S. Servatii c. 27, SS. XII, S. 100: justus quidem per omnia, bonus et clementissimus.

eifriger und glücklicher Jäger, im Wettkampf allen überlegen; beim Mahle heiter; aber nie gab er die königliche Würde preis: Liebe und Ehrfurcht flößte er seiner Umgebung ein [1]).

Ihm zur Seite stand Mahthilde, eine der anziehendsten Gestalten unter den Fürstinnen, die auf deutschem Boden erwachsen. Sanft und bescheiden waltete sie im Hause; fromm und der Kirche ergeben, fand sie ihre Befriedigung in guten Werken, wie sie diese empfahl; ihren Einfluß aber auf den Gemahl benutzte sie gerne, um ihn zur Milde und Gnade zu bewegen [2]).

Heinrich verlieh ihr mit Zustimmung des erstgebornen Sohnes im Jahr 929 als Witthum was er an Eigenthum zu Quedlinburg, Pölde, Nordhausen, Gronau und Duderstadt besaß [3]). Aber auch andere Güter hat sie empfangen, und über alles später zu Gunsten geistlicher Stiftungen verfügt. Zu Nordhausen wurden zwei ihrer Kinder geboren [4]): später hat sie meist hier ihre Tage zugebracht.

Fünf Kinder [5]) hat Mahthilde geboren, Otto, Gerberga, Ha-

---

[1]) Grandis quidem vir, Ekkehard Sang. SS. II, S. 104; omni exercitio militari instructissimus, Vita S. Gerardi, Mabillon Acta SS. V, S. 263. Hauptstelle für die ganze Schilderung ist Widukind I, c. 39: accessit et moles corporis regiae dignitati omnem addens decorem. In exercitiis quoque ludi tanta eminentia superabat omnes, ut terrorem caeteris ostentaret. In venatione tam acerrimus erat, ut una vice vel quadraginta aut eo amplius feras caperet; et licet in conviviis satis jocundus esset, tamen nichil regalis disciplinae minuebat; tantum enim favorem pariter et timorem militibus infundebat, ut etiam ludenti non crederent ad aliquam lasciviam se dissolvendum.

[2]) Vita Mahth. ant. c. 5, SS. X, S. 577. Die Worte sind, wie Jaffé in der Uebersetzung nachweist, meist aus der Vita Radegundis des Venantius Fortunatus abgeschrieben, und das Einzelne hat deshalb wohl keine große Autorität. Aus dieser Vita schöpft aber wieder die jüngere und malt weiter aus, c. 5, SS. IV, S. 287.

[3]) Urk. bei Erath S. 2: legali moderatione, astantibus fidelibus nostris, consensu et astipulatione filii nostri Ottonis et episcoporum procerumque et comitum petitione, dulcissimae conjugi nostrae Mahthildae potestativa manu tradimus, quicquid propriae hereditatis in praesenti videre habemur (so) in locis infra nominatis. Haec enim sunt Quitilingaburg, Palithi, Nordhusa, Gronau, Tuderstete, cum civitatibus et omnibus ad praedicta loca pertinentibus, in jus proprium concessimus ... eo modo et ratione, si nobis superstes extiterit et in sanctae viduitatis pudicitia permanserit, praedicta loca ei concedendo tradimus etc. Eine ähnliche Schenkung vom 3. Idus Mai 927 erwähnt Leuckfeldt, Antiqq. Walckenriedenses S. 9, nach Hofmans Antiquit. Walkenr., die Gronau ausgelassen, sich aber außerdem auf die villae Wafelieba (Wofleben) et Gudesleibon (Gundersleben) in pago Zurrega bezogen habe. Gegen die Echtheit einer solchen erklärt sich v. Wersebe, Gaue S. 63. — In einer Urk. Otto I., Erath S. 7, wird eine villa Spilleberg als Theil der dos der Königin erwähnt.

[4]) Vita Mahthildis sec. c. 22, SS. IV, S. 298.

[5]) Später hat man ihm noch mehrere Kinder beigelegt, z. B. eine Tochter Mahthilde, erste Aebtissin von Quedlinburg; s. die Chronica Saxonum, bei Henricus de Hervordia, ed. Potthast S. 74: urbem Quedelingeburch. In qua et congregationem nobilium feminarum instituit; filiam suam ibi

hewi oder Hadewig [1]), da Heinrich noch Herzog war, Heinrich und Bruno während seiner königlichen Regierung [2]), der letzte zu der Zeit, wie es in seinem Leben heißt [3]), da der Vater das Zerstörte wieder aufbaute und sein Volk durch die Zügel der Gerechtigkeit in sicherem und erwünschtem Frieden regierte.

Solche verhältnismäßig ruhige Jahre waren die nach dem letzten Einfall der Ungarn.

---

primam abbatissam posuit. Der Name findet sich erst später; z. B. Chron. pictur., Leibniz SS. III, S. 304. Das Falsche der Annahme zeigt schon Gundling, H. A. S. 47 N. x. S. 246 N. a. Eine Tochter Ryxna dem Herzog Roloff von Baiern vermählt nennt das Chron. pictur. a. a. O. Dagegen läßt Aventin S. 378 die Gerberga dem gleichnamigen Sohn Herzog Arnulfs verloben. Vgl. über andere Erfindungen der Art Gundling S. 47 N. y.; Pfeffinger, Vitr. illustr. I, S. 485 Nr. 8; Eckhart, Orr. Guelf IV, S. 417 N. 48. Zu diesen gehört auch was in den Tradd. Fuld., ed. Dronke S. 139, von zwei cognati Otto I. ex sorore geniti berichtet wird und auf einer sagenhaften Entstellung der Geschichte des Babenberger Hauses beruht.

[1]) Diese übergeht ganz die Vita Mahth. ant. c. 6, S. 577 (die jüngere nennt an der entsprechenden Stelle c. 6, S. 287, überhaupt nur die Söhne). Widukind I, c. 30. 31 nennt ihren Namen nicht, und ebenso wenig Flodoard 938 ff, wo er von ihr spricht. Derselbe findet sich bei Rodulfus Glaber I, c. 4, SS. VII, S. 54 (Hadvide); in der geneal. Tafel, SS. III, S. 215 (Hadewig); bei Albericus, Leibniz Acc. II, S. 273; gleichzeitig aber in einer Urkunde Heinrichs von 935, Erhard S. 42: Hadewi (eine andere bei Eckhart, Hist. gen. S. 129 N. 30, ist sehr verdächtig; vgl. oben S. 17 N. 2).

[2]) Vgl. Liudprand IV, c. 14, S. 319. Heinrich wird 922 in der Urk. bei Erhard S. 41 genannt: una cum prole et equivoco nostro. — Bruno wäre nach Ann. Colon. maximi, SS. XVII, S. 739, 928 geboren (die Stelle ist nicht, wie die Ausgabe angiebt, aus Ekkehard). Doch führt die Angabe des Ruotger, Vita Brunonis c. 42, SS. IV, S. 271, daß er in seinem Todesjahr 965 kaum das 40ste Jahr überschritten, auf eine etwas frühere Zeit, etwa 925; s. Byaeus, Acta SS. Oct. V, S. 702.

[3]) Ruotger, Vita c. 2, S. 255: natus eo tempore, quo pater ejus Heinricus rex gloriosus, perdomita barbarorum saevitia, represso etiam intestinae cladis periculo, diruta magno studio reaedificabat, et volentem populum justiciae frenis in tutissima et optatissima demum pace regebat. Das Erste paßt freilich auf Brunos Geburtszeit nicht zum besten.

927.

Namentlich dies Jahr trug einen friedlichen Charakter.

Im Frühling verweilte der König in Westfalen. In Essen ertheilte er am 18. März auf Verwendung der Königin Mahthilde, die ihn begleitet zu haben scheint, und des Bischofs Unwan von Paderborn, dem Kloster Herford eine Erneuerung der bei dem Einfall der Heiden, d. h. ohne Zweifel der Ungarn, zerstörten Privilegien [1]).

Dann nahmen die Lothringischen Angelegenheiten Heinrich in Anspruch. Der Graf Heribert, in dessen Gefangenschaft sich König Karl befand, jetzt auch mit König Rudolf entzweit, weil dieser eine Grafschaft, die jener für seinen Sohn erbeten, einem andern verliehen hatte, schickte Gesandte an Heinrich: es scheint, daß er bei diesem einen Rückhalt suchte. Der König lud ihn zu einer Zusammenkunft ein, die etwas später statthatte, und bei welcher die beiden Fürsten Geschenke austauschten [2]), auch gewiß Verabredungen trafen, die freilich nicht näher bekannt geworden sind, die aber wohl Bezug auf die Befreiung des Karolingers haben mochten, zu der sich jetzt der Graf verstand: eben die Feindschaft gegen Rudolf trieb dazu [3]).

---

[1]) Erhard S. 42: Mahthildam dilectam conjugem nostram una cum Bodarbrunnensis aecclesiae episcopo videlicet Unwano seu et ceteris fidelibus nostris de sanctis Herivurdensis monasterii monialibus interpellantem cognovimus, quatenus illarum praecepta regia, quae ab ethnicorum infestatione exusta sunt, renovari praeciperemus. — Der Ort der Ausstellung wird Astnid geschrieben, was schon Leuckfeldt, Antiq. Halberst. S. 137, und Leibniz, Ann. II, S. 377, auf Essen (sonst Asnide in Urkunden) bezogen; ebenso jetzt Erhard, Reg. S. 112. Lamey S. 120 und mit ihm Böhmer S. 3 irren also, wenn sie an Alstedt denken. — Die Urkunde vom 13. April (927), die beide hier anreihen, muß zu 928 gehören; s. nachher S. 123.

[2]) Flodoard 927, S. 377: Heribertus comes legatos suos trans Rhenum dirigit ad Heinricum. Quibus reversis, evocatur ad colloquium Heinrici per eosdem. Ad quod properans ... muneribus Heinricum honorat et honoratur ab illo. Vgl. die Hist. Rem. IV, c. 21.

[3]) Flodoard a. a. O., verglichen mit Richer I, c. 53, S. 583. Von der Verbindung mit Heinrich schweigt dieser.

Kurz vorher, am 1. März, war der Bischof Witger von Metz gestorben [1]). Mit Verwerfung der Wahl die im Stift getroffen, übertrug Heinrich, wie es scheint eben während der Zusammenkunft mit Heribert, das Bisthum dem Benno, einem Canonicus zu Strasburg, der in der Celle des h. Meginrad in Alamannien als Einsiedler gelebt [2]): der König mochte bei ihm am ersten auf völlige Ergebenheit rechnen.

Liutharius, der das Bisthum Minden mit der Abtei Lorsch vereinigte, starb den 27. Juli. In beiden Würden folgte ihm Eberis [3]).

Am 18. October war Heinrich an einem Ort Salse: es ist ungewiß, ob darunter Salz an der fränkischen Saale oder die königliche Pfalz des Namens im Elsaß [4]) oder ein anderer unbekannter Ort verstanden werden muß. Auf Verwenden eines Grafen Heinrich, vielleicht desselben der auch sonst wiederholt in des Königs Urkunden genannt wird, der aber hier sein Verwandter heißt, wird einem Vassallen des Herzogs Arnulf ein Knecht des Königs geschenkt [5]).

Am 1. December des Jahres starb der Erzbischof Heriger von Mainz [6]). An seine Stelle trat Hildebert (Hiltibracht), seit

---

[1]) Flodoard a. a. O. und Catal. episcop. Met., SS. II, S. 269. Der Cont. Reg., I, S. 616, giebt irrig das Jahr 925.

[2]) Flodoard a. a. O.: Ibi etiam Heinricus episcopium Mettensium, contempta electione ipsorum, cuidam, ut ferebatur, Dei servo dedit, cognomento Bennoni; Cont. Reg. a. a. O.: Cui Benno ex ordinariis Strasburgensibus, in Alpibus quondam heremiticam vitam ducens, successor eligitur; Johannes, Mir. S. Glodesindis c. 46, SS. IV, S. 237: Benno quidam in heremitica conversatione dudum famosus, bona intentione Heinrici tunc regis ... subrogatus; Vita Johannis Gorz. c. 40, S. 348: cum ... Benno quidam genere Suevus, in heremitica apud Turegum vastam solitudinem aliquando vita famosus, zelo utique pio optimi tunc principis Heinrici ... successisset. Vgl. Hartmann, Ann. Heremi S. 35. Mabillon, Acta V, S. 122 ff.

[3]) Ann. necr. Fuld., Leibniz SS. III, S. 763. Den Tag haben das Necrol. Merseb., Höfer S. 144, Mollenb., Schannat Vind. I, S. 140. Im übrigen s. Chron. Laurish., ed. Acad. pal. I, S. 115, dessen Chronologie aber ganz verwirrt ist.

[4]) Vgl. über diese besonders Wilda, De libertate Romana S. 4. — Lamey S. 129, der diese Urkunde noch nicht kannte, denkt bei der vom 9. Juni 931, an sächsische Orte. Doch ist der Graf Heinrich, der in beiden genannt wird, wohl eher in südlichen Gegenden zu suchen. Ein solcher wird noch genannt in der ebenfalls zu Salz ausgestellten Urkunde vom 9. Juni 931, dann neben andern Grafen 30. Nov. 920, s. oben S. 53, und 25. Juni 934. Vgl. auch S. 34.

[5]) Mon. B. XXVIII, 1, S. 164: interventu fidelis dilectique comitis ac propinqui nostri Heinrici cuidam venerandi ducis nostri Arnolfi vasallo Kerung nuncupato quendam proprii juris nostri servum Noppo nuncupatum in perpetuam proprietatem donavimus.

[6]) Das Jahr geben Ann. necrol. Fuld., Leibniz SS. III, S. 763; Ann. Corbej., SS. III, S. 4; Ottenbur., SS. V, S. 4; Herim. Aug., SS. V, S. 113; Marianus Scotus, S. 553 (daraus die sogen. Ann. Wirzib., SS.

einigen Jahren Abt von Fulda. Ohne Zweifel ist von Heinrich, wenn nicht die Ernennung, so eine Bestätigung ausgegangen: Hildebert empfing auch wie der Vorgänger die Würde des Erzkanzlers für die deutschen Provinzen mit Ausschluß Lothringens.

Es hängt vielleicht hiermit zusammen, daß der König sich um diese Zeit nach Mainz begab. Hier an dem Sitz des ersten unter den deutschen Erzbischöfen scheint er Weihnachten gefeiert zu haben, und verweilte er an den folgenden Tagen [1]), mancherlei Bestätigungen und Vergünstigungen ertheilend: dem Stift St. Alban ein Gut im Gau Kunigessundra [2]), dem Kloster Kempten die alten Freiheiten,

---

II, S. 241); unrichtig 926 Cont. Reg. S. 616; gar 924 Ann. Hildesh. von jüngerer Hand und Lambert, SS. III, S. 54. 55; aus dem „cessit" der Ann. Hildesh. haben Serarius, ed. Joannis I, S. 423, u. a. auf eine Abdication in diesem Jahr geschlossen, an die gar nicht zu denken ist. Als Todestag scheint Mooyer, Onomast. S. 62, den 5. Nov. 926 anzunehmen, ich weiß nicht woher; Lamey S. 141 rechnet zwischen März und April, aber unrichtig; vgl. Leibniz, Ann. II, S. 378; im Necrol. Mogunt., Schannat Vind. I, kommt Heriger nicht vor, und auch anderswo habe ich ihn vergebens gesucht; dagegen nennt der in Mainzer Dingen gut unterrichtete Marianus: Kal. Decembr.; und dies hält auch Joannis a. a O. fest. Wenn Marianus Hildeberts Nachfolge erst 928 setzt, so geschieht das wohl nur wegen des engen Rahmens seiner chronologischen Aufzeichnungen. Am 27. Dec. 927 erscheint Hildebert zuerst als Erzkanzler (am 18. October noch Heriger).

[1]) S. die Urk. vom 27. und 28. Dec., Mon. B. XXXI, 1, S. 187; Kremer, Orr. Nass. S. 62; und eine ungedruckte vom 29ten, s. die folgende Note. Alle haben sie das J. 928, und Böhmer, Reg. S. 3, hat dies früher angenommen. Da aber der Jahresanfang stets vom 25. Dec. gerechnet ward und auch die ind. 1 (die andere hat ganz falsch 7) und das Regierungsjahr 9 (die andere 8) auf 927 weisen, so kann über dies kein Zweifel sein; und so auch schon Lamey S. 123, und jetzt Böhmer.

[2]) Friedemann, Archiv f. Nass. Gesch. VI, S. 8, giebt bisher die ausführlichste Notiz. Ich verdanke der Güte des Altmeisters deutscher Urkundenwissenschaft, Fr. Böhmer, der mir 1836 bereits eine Notiz über dies Diplom gab, eine vollständige Abschrift (aus Kindlingers Sammlungen Bd. CXXXVII, S. 34), die ich mit seiner Erlaubnis hier mittheile:

I. n. s. e. i. t. Henricus divina favente clementia rex. Noverit omnium fidelium nostrorum, presentium scilicet et futurorum industria, qualiter nos, ob interventum fidelium nostrorum, Hildiberti videlicet Maguntine ecclesie venerabilis archiepiscopi, necnon Hattoni dilecti comitis nostri, quasdam res juris nostri, id est predium nostrum in villa que dicitur Costene in pago Kunigessundra, cui predictus Hatto preesse conspicitur, cum omnibus suis pertinentiis, in domibus, areis, vineis, silvis, pratis, campis, pascuis, aquis aquarumve decursibus, terris cultis et incultis, viis et inviis, exitibus et reditibus, quesitis et inquirendis, et omni utilitate, que ad idem predium pertinere dinoscitur, Deo sanctoque Albano infra civitate Maguntina seu ejus ecclesie, hac nostra imperiali munificentia liberaliter offerimus et tradidimus perpetuo possidendum. Et ut hoc auctoritatis nostre donum eidem ecclesie per successura tempora firmum maneat et inconvulsum, hanc cartam conscribi et annulo nostro insigniri precepimus.

Data 4. Kal. Januarii, anno incarn. dom. 928., ind. 1., anno regni vero regis Henrici 8. Actum Maguncie in Dei nomine. —

Hatto ist natürlich Vorsteher des Gaus, nicht des Gutes, wie Friedemann a. a. O. sagt.

dem Bischof von Toul die gräflichen Rechte in der Stadt. Gewiß waren diese geistlichen Großen und mit ihnen andere anwesend. Als Vermittler aber werden der Herzog Arnulf und der Graf (oder Herzog) Eberhard genannt [1]. Waren auch sie, wie man nicht zweifeln kann, persönlich hier erschienen, so deutet es auf eine größere Reichsversammlung. Nur die Aufzeichnung eines späteren Schriftstellers [2] hat außerdem von einer solchen Kunde erhalten, sie aber, ohne Zweifel irrthümlich, auf Ostern statt auf Weihnachten verlegt: unter Theilnahme vieler sei hier verschiedenes zum Besten des Reiches geordnet worden. Ein Beleg mehr, wie mangelhaft und zufällig die Ueberlieferungen sind welche vorliegen; und wie wenig sie ein Recht geben, über den ganzen Umfang und die Bedeutung der Thätigkeit Heinrichs zu urtheilen.

---

[1]) Mon. B. a. a. O.: qualiter dilectus ac fidelis dux noster Arnolfus adiit celsitudinem nostram; Kremer a. a. O.: rogatu Eberhardi fidelis ac dilecti comitis atque propinqui nostri. — Aus der ersten Urkunde wie der frühern von 926 auch auf Verwendung Arnulfs für Kempten ausgestellt, s. oben S. 92, folgert Damberger IV, S. 521, der Herzog habe sich als Herr oder Schirmvogt der Abtei bemächtigt.

[2]) Trithemius, Ann. Hirsaug. I, S. 68: Anno quoque praenotato (927) Heinricus rex Romanorum potentissimus conventum principum indixit apud Magontiam ad festum dominicae resurrectionis, ubi comparentibus multis plura pro utilitate imperii sollemniter constituta fuerunt. Es wäre interessant zu wissen, woher Trithem diese Nachricht hat, die auf eine gute Quelle hinweist.

928.

Im Frühjahr verweilt der König wieder in Westfalen. Zu Dortmund ist am 13. April eine Urkunde ausgestellt, in welcher er auf Verwenden der Gemahlin Mahthilde einer Ministerialin eine Schenkung macht [1]).

Auch dies Jahr treten die Lothringischen Angelegenheiten in den Vordergrund. Der Graf Boso, König Rudolfs Bruder, der hier Besitzungen hatte, sich aber schon immer der deutschen Herrschaft abgeneigt bewiesen, hatte sich geweigert, Kirchengut, das er sich angeeignet, herauszugeben und dem Recht Genüge zu thun. Gegen ihn zog diesmal Heinrich mit bedeutender Macht über den Rhein, im Juni oder Juli, belagerte eine Feste Durofostum genannt an der Maas, bot aber zugleich eine friedliche Ausgleichung an, wenn Boso sich unterwerfe. Es kam zu einer Zusammenkunft, bei der dieser aufs neue Treue und Frieden eidlich gelobte: das streitige Land gab er heraus, erhielt dafür aber anderes als Entschädigung. Auch mit dem Herzog Giselbrecht ward er versöhnt [2]).

---

[1]) Erath S. 2: per interventum Mahthildae carae conjugis nostrae Williburgae fideli nostrae ministeriali in comitatu Fridarici etc. Die Urkunde hat das J. 927, allein dem entspricht nicht die ind. 1; und namentlich die Erwähnung des Hildebert als archiepiscopus und princeps capellanus macht es unzweifelhaft, daß sie in dies Jahr gehören muß; während Böhmer S. 3 und Erhard, Reg. S. 122, an 927 festhalten, Leibniz, SS. II, S. 377, zweifelt. So fällt auch die Vermuthung Lameys, S. 121, fort, daß hier die Zusammenkunft mit Heribert 927 stattgefunden.

[2]) Flodoard 928, S. 378: Heinricus, Germaniae princeps, cum multitudine Germanorum Rhenum transiit, et supra Mosam veniens obsidet quoddam castrum Bosonis comitis nomine Durofostum (Pertz hält es für das Durfos des Regino 898, S. 608, welches Eckhart in die Gegend von Dortrecht setzt, und vermuthet einmal Doverem, später Delft, beides wenig wahrscheinlich), pro eo quod Boso ad legem venire nolebat de quibusdam abbatiis et terra episcopatuum, quam potestatis auctoritate ceperat et pertinaciter Heinrici praecepta spernens detinebat. Mittensque ad Bosonem, pacem spondet, si ad se veniat. Qui acceptis obsidibus pacto securitatis ab Heinrico, venit ad eum eique fidelitatem et pacem regno juramento promittit, terram quam vi ceperat reddit, data sibi alia recompensationis gratia. Pacaturque tam ipse quam Ragenarius cum Gisleberto et aliis

Heribert und Graf Hugo von Francien, König Rotberts Sohn, hatten auch eine Zusammenkunft mit Heinrich. Doch scheint dieser ihren Wünschen nicht entsprochen zu haben. Denn gleich darauf verständigte sich Heribert mit Rudolf. Karl, der mehr nur zum Schein der Gefangenschaft entlassen und zu keiner Freiheit der Bewegung gelangt war, wird wieder festgehalten; er empfängt etwas später von Rudolf den Fiscus Attigny zum Unterhalt, beschließt aber im folgenden Jahr sein unruhiges Leben zu Peronne in der Gewalt Heriberts [1]).

Während Heinrich sich in Mastricht aufhielt, wurde hier unter seiner und seiner Großen Zustimmung ein Abkommen geschlossen zwischen Herzog Giselbrecht und dem Erzbisthum Trier über den lange streitigen Besitz der Abtei des h. Servatius: der Herzog sollte sie die Zeit seines Lebens als Precarie behalten, nach seinem Tode aber dieselbe sammt einer Villa, welche er jetzt dem Erzstift schenkte, aber zum Niesbrauch wieder erhielt, an dieses fallen, das außerdem auch noch andere Entschädigung empfing [2]). Vier Grafen unterschrieben die Acte, von denen Waltger und Thiedrich schon früher genannt sind, dieser ohne Zweifel der Ahnherr der späteren Grafen von Holland [3]), Christian bekannt dadurch daß er den Giselbrecht in die Gewalt des Königs gebracht haben soll [4]).

Um eben diese Zeit mag man geneigt sein, die Verbindung Herzog Giselbrechts mit der Tochter Heinrichs, der Gerberga, zu setzen [5]).

Lothariensibus. — Die Zeit ergiebt sich aus der folgenden Nachricht über die Weinlese im August. — Vielleicht gehört hierher die Geschichte in den Mir. S. Gorgonii c. 12, SS. IV, S. 242, wo das Kloster Görz sich wegen entzogener Besitzungen an den Boso wendet und mit einer Klage droht, worauf dieser erwiedert: Ad quem? Num ad regem? In veritate mihi rex pro minimo est. Dux Gillebertus sic mihi est acsi servus meus vilissimus. Johannes, Vita Johannis Gorz. c. 104 ff., SS. IV, S. 367, setzt es in die Zeit Otto I., und verändert die Worte, wohl ohne Autorität.

[1]) Flodoard 928. 929 a. a. O.

[2]) Urk. von diesem Jahr, aber ohne Tag, Beyer S. 233, wo es heißt: Hec convenientia et hujus rei pactum coram domno nostro Heinrico glorioso rege et coram illius principibus statutum et ab eo collaudatum atque sanccitum est, suis proceribus consentientibus.

[3]) S. oben S. 63.

[4]) S. oben S. 84. Der vierte ist Folcoldus comes.

[5]) Eine Zeitbestimmung geben allein die Ann. S. Maximini, SS. IV, S. 6: 929. Gisalbertus dux Gerbirge duxit uxorem; daraus Cont. Reg. S. 616. Da sie aber die Vermählung Ottos und den Tod Karl d. Einf. 930 setzen, während für beides das J. 929 feststeht, so scheint auch hier das vorhergehende Jahr angenommen werden zu müssen. Widukind I, c. 30 bringt es ohne nähere Zeitbestimmung mit der Anerkennung Giselbrechts als Herzog zusammen. Diese erst jetzt zu setzen, ist aber kein Grund; vgl. oben S. 84. Sigebert, SS. VI, S. 347, bringt beides unter das J. 927, der Ann. Saxo, S. 596, nach Cont. Reg. zu 929. Daß Richer I, c. 35 die Verbindung noch viel früher setzt, ist ganz ohne Bedeutung.

Ein späterer Schriftsteller [1]) bringt ausdrücklich den Erwerb der Abtei zu Mastricht mit der Heirath in Verbindung: hier, fügt er hinzu, habe der Herzog seinen Sitz aufgeschlagen um das Land zu regieren. Die Heirath befestigte jedenfalls das Band, welches den Lothringer an den König und das Reich knüpfte, und gehört so zu den Maßregeln welche Heinrich ergriff um die deutsche Herrschaft sicher zu stellen.

Dagegen erhob sich, als der König diese Gegenden verlassen, in Metz eine feindliche Partei gegen den neu eingesetzten, der Stadt und dem Lande fremden Bischof: in grausamer Weise ward derselbe des Lichts der Augen beraubt [2]). Und wenigstens nicht gleich hat dafür Strafe genommen werden können.

In Hildesheim ist der Bischof Sehard am 10. October gestorben. Ihm folgte der Hersfelder Abt Thiothard der jüngere [3]).

In der zweiten Hälfte des Jahres war Heinrich mit dem Krieg gegen die Slaven beschäftigt.

Auch hier sind die Nachrichten welche zu Gebote stehen mangelhaft; es fehlt insonderheit so gut wie ganz an sicheren Zeitbestimmungen [4]). Doch steht es fest, daß eine neue Erhebung der bis dahin unterworfenen Stämme und eine große siegreiche Schlacht wider dieselben im folgenden Jahr statthatte [5]). So kann was Widu-

---

[1]) Jocundus, Transl. S. Servatii c. 40, SS. XII, S. 105: Hic (Giselbertus) accessit ad imperatorem, qui eo tempore Romano prefuit imperio, secundum Ottonem (so verkehrt genug statt Heinrich) ... filiamque petivit ejus et accepit uxorem ... Quapropter in universo regno magnificatus est vehementer et honoratus. Quicquid desiderabat, socer suus non denegabat. Trajectum habere voluit et accepit, ut in illa regia sede manens, imperatoris vice digne et libere universam regeret terram.

[2]) Flodoard 928, S. 378, gegen Ende des Jahrs; Cont. Reg. S. 616 unrichtig zu 927. Vgl. die Mirac. S. Glodesindis c. 46, SS. IV, S. 237: infanda et nimis lacrimabili servulorum quorundam factione; Vita Johannis Gorz. c. 40, S. 348: eoque ... a pristine sanctitatis et heremo quaesitae laudis dignitate defervente ... a nefandissimis servulis in abditis excecato.

[3]) Ann. necrol. Fuld., Leibniz SS. III, S. 763, mit dem Datum 2. Kal. Octobr. Dagegen 6. Id. Octobr. haben das Necrol. Mers., S. 123, und Hildesh., Leibniz SS. I, S. 766. Ueber die Nachfolge s. Ann. Hildesh., SS. III, S. 54; Chron. Hildesh., SS. VII, S. 852.

[4]) Sigebert, SS. VI, S. 347, setzt die Einnahme Brandenburgs ins Jahr 925, die Unterwerfung der Dalemincier 928, die der Böhmen 930; der Ann. Saxo, S. 596, vertheilt die Erzählung des Widukind unter die Jahre 927 und 928; die Ann. Magd., SS. XVI, S. 142, nehmen für die Besiegung der Heveller und Dalemincier das Jahr 926, der Böhmen 927, für den letzten Aufstand der Slaven 930 an. Unter den Neueren rühmt sich Schaten, Ann. Pad. I, S. 263, die Begebenheiten zuerst unter ihre Jahre gebracht zu haben. Andere folgen willkürlich einem oder dem andern jener Chronisten, die meisten, wie Riedel, Mark Brandenb. I, S. 322, v. Raumer, Reg. S. 26, v. Leutsch, Gero S. 5 ff., Schafarik, Slav. Alterthümer II, S. 526, dem Annal. Saxo; oder sie setzen, wie Leibniz, Ann. II, S. 391, alles zum J. 929.

[5]) S. nachher.

kind erzählt, wenigstens nicht später fallen [1]). Eher wäre es möglich, daß schon während der Jahre vorher [2]) der Anfang gemacht mit den Zügen die zur Herstellung deutscher Oberhoheit bei den benachbarten Völkerschaften führten. Schon in den ersten Jahren Heinrichs ist von solchen Kämpfen die Rede [3]). Damals galt es aber offenbar zunächst nur die Abwehr feindlicher Einfälle. Und dann scheint ein Stillstand in diesen Feindseligkeiten eingetreten zu sein; oder es blieb den Grafen an der Grenze die Sache überlassen. Jetzt sagt Widukind [4]): Heinrich unternahm den Angriff, da er nach dem Frieden mit den Ungarn die Bürger an neue Ordnung und Zucht gewöhnte. Es galt nun größere Unternehmungen, an deren Spitze der König selbst sich stellte. Lothringen schien beruhigt, so daß Heinrich nach dieser Seite hin mit vollem Nachdruck auftreten konnte.

Plötzlich, erzählt Widukind [5]), überzog Heinrich die Slaven welche Heveldер genannt werden: in vielen Treffen ermüdete er sie; endlich im rauhsten Winter, wo er ein Lager auf dem Eise aufschlug, nahm er ihre Stadt Brennaburg ein, und mit der Stadt gewann er das ganze Gebiet.

Die Hevelder sind ein Theil der Wilzen an der oberen Havel. Sie und ihre Stadt Brennaburg, das spätere Brandenburg, werden hier zum ersten Mal genannt [6]), um dann noch lange Gegenstand

---

[1]) Eine Bestätigung der Ansicht, daß der Krieg 928 begonnen, glaubte ich gefunden zu haben, als ich nach Vollendung der ersten Ausarbeitung die von Falke aus seinem angeblichen Chronicon Corbejense in den Braunschw. Anz. des Jahrs 1752 S. 1408 angeführten Stellen las (mir damals durch die Güte des Herrn Amtmann Wedekind brieflich mitgetheilt): a. 928. Slavi Hevelli victi. a. 929. Heinricus rex Pragam in deditionem accepit. Slavi juxta fluvium Albiam victi. Jetzt, da die Unechtheit der Chronik erwiesen, ist hieraus freilich kein Beweis zu entlehnen, und ich glaube auch nicht, daß Falke anderes Material dafür hatte. Doch mag es wenigstens als eine früher zu demselben Resultat gelangte Combination Anführung verdienen.

[2]) Eine solche frühere Zeit würde sich ergeben, wenn wir die Nachricht der Ann. Augg., SS. I, S. 69: 927. Hiems magna nimis, mit der Erzählung des Widukind von der asperrima hiems (N. 5) verknüpfen wollten. Doch vermag ich darauf kein entscheidendes Gewicht zu legen.

[3]) S. oben S. 44.

[4]) Widukind I, c. 35: Tali lege ac disciplina eum cives assuefaceret etc.

[5]) Widukind I, c. 35: repente irruit super Slavos qui dicuntur Heveldi, et multis eos proeliis fatigans, demum hieme asperrima castris super glaciem positis, cepit urbem quae dicitur Brennaburg fame ferro frigore. Cumque illa urbe potitus omnem regionem etc. — Was Crusius erzählt, Ann. Suev. P. II, Lib. III, S. 96, und noch Neugart, Episcop. Const. I, S. 211, wiederholt, Herzog Hermann von Schwaben habe hier Hülfe geleistet, adductis 10 millibus peditum et equitum, stammt aus den Turnierbüchern; s. Excurs 14.

[6]) Vgl. Riedel, Mark Brandenburg I, S. 322; v. Raumer, Reg. S. 26. Die Heveldi nennt dann Adam II, c. 18, SS. VII, S. 312. Brennaburg (Brandanburg, Adam II, c. 14) ist offenbar der deutsche Name; der spätere polnische Chronist Boguphalus, Jahrb. f. Mecklenb. Gesch. XXVII, S. 127,

des Kampfs zwischen Deutschen und Slaven zu sein. Ihre Unterwerfung war für die östlichen sächsischen Gaue, Belxa, Moside, Nordthuringogau, von besonderer Bedeutung.

Der Zug, wahrscheinlich im Spätsommer oder Herbst begonnen [1]), endete im Winter mit der Einnahme der festen Stadt.

Unmittelbar darauf, wie wenigstens Widukind anzudeuten scheint, wandte sich der König südlich gegen das Gebiet der Daleminцier — slavisch hieß es Glomaci, wie Thietmar berichtet —. Schon früher hatte Heinrich mit ihnen gekämpft, die die gefährlichsten Nachbarn der thüringischen Gaue waren [2]). Jetzt belagerte er ihre Stadt Gana. Am zwanzigsten Tage ward sie eingenommen. Und hier waltete volles Kriegsrecht: alles in der Stadt ward dem Heer zu Beute; die erwachsene Bevölkerung erschlagen, Knaben und Mädchen [3]) als Sclaven weggeführt. Die Stadt ist wahrscheinlich zerstört, und deshalb vielleicht gar nicht weiter nachzuweisen: doch kann man den Namen in dem späteren Jahna, zwischen Meissen und Lommatsch, wiederfinden [4]). — Ob die Unternehmung noch in dieses Jahr oder in den Anfang des nächsten gehört, bleibt ungewiß.

---

sagt: Szgorzelcia, que nunc Brandenborg appellatur; Leibniz, Ann. II, S. 392, meint durch Rückübersetzung.

[1]) So glaube ich jetzt wegen des Aufenthalts in Mainz Ende 927, in Westfalen im Frühjahr 928 und der lothringischen Angelegenheiten im Sommer d. J. annehmen zu müssen. Früher schien es möglich, den Krieg in den Anfang d. J. zu setzen, und die „asperrima hiems" in den ersten Monaten zu suchen; und dem folgt Wigger, Mecklenb. Annalen S. 25. Doch ist dann auch für die „multa praelia" des Widukind kein rechter Raum. Es ist also wahrscheinlicher, daß der Krieg im Spätsommer begonnen ward, sich im Winter fortsetzte: wo sich dann die Ereignisse des J. 929 unmittelbar anschließen.

[2]) Thietmar I, c. 2: provintiam, quam nos Teutonice Daleminci vocamus, Sclavi autem Glomaci appellant; c. 3: Et haec provincia ab Albi usque in Caminizi (Chemnitz) fluvium porrecta.

[3]) Widukind I, c. 35 fährt fort: signa vertit contra Dalamantiam, adversus quam jam olim reliquit ei pater militiam (s. oben S. 15 N. 1), et obsidens urbem quae dicitur Gana, vicesima tandem die cepit eam. Praeda urbis militibus tradita, puberes omnes interfecti, pueri ac puellae captivitati servatae.

[4]) Gundling, H. A. S. 167; Leibniz, Ann. II, S. 392; Widenburg, Orr. Misn. S. 15; v. Wersebe, Gaue Nachträge S. 283; Böttiger Gesch. Sachsens I, S. 36. Den Fluß Gana, Jahne, nennt Thietmar VII, c. 15, S. 843. Andere Vermuthungen siehe bei v. Leutsch, Gero S. 8. Früher wurde Grona gelesen; Ekkehard und Sigebert (von zweiter Hand) haben Grana; im cod. Dresd. steht Kietni, und darauf gründen sich verschiedene Erklärungen. Grona ward von einigen für Grana bei Eilenburg an der Mulde gehalten; v. Wersebe, Gaue S. 15; andere Ansichten zählt auf Espe, Ueber die Feste Grona in der Slav. Zupanie Glomazi (1834). S. 16, und glaubt selbst (S. 18), zwischen Kühren, Luppa, Wermsdorf und Sachsendorf die Ruinen derselben gefunden zu haben. Bei Kietni hat man an Köthen gedacht; Leibniz, SS. I, S. 216 in der Note; in der Praef. Nr. 23 jedoch schon zweifelt er daran.

929.

Nach der Unterwerfung der Hevelder und Daleminzier, fährt Widukind fort, rückte Heinrich mit gesammter Heeresmacht gegen Prag, die Stadt der Böhmen [1]).

Dieser Zug hat mehr als die vorhergehenden die Aufmerksamkeit auch entfernter Annalisten auf sich gezogen: an der Mosel und in Alamannien, vor allem auch in Baiern ist er in die Jahrbücher eingetragen: freilich zu verschiedenen Jahren, bald dem vorhergehenden, bald dem folgenden [2]). Eine Salzburger Aufzeichnung nennt das gegenwärtige, und dem entspricht der allgemeine Zusammenhang der Dinge.

In Böhmen herrschte Wenzel (Wenceslaus), ein Sohn des Vratislav, Neffe des Spitihnev, der zuerst die Herrschaft über den ganzen Stamm der Böhmen gewonnen zu haben scheint. Schon sein Vater Boriwoy hatte die Taufe empfangen, und seitdem war das christliche Bekenntnis, wenn auch noch im Kampf mit altem Heidenthum, zur Geltung gekommen [3]). Wenzel selbst war dem Christenthum eifrig ergeben. Eine Zeit lang unter der Leitung der

---

[1]) Widukind I, c. 35: Post haec Pragam adiit cum omni exercitu, Boemiorum urbem.

[2]) Cont. Reg. 928, S. 616: Heinricus rex Boemos hostiliter invasit et praestante Deo fortiter superavit. Dies Jahr vertheidigen Dobner, ad Hagec. III, S. 555, und v. Leutsch, Gero S. 8. N. 10, neuerdings auch Tomek, s. Sitzungsber. der Böhm. Gesellschaft der Wissenschaften 1862. S. 104. — Herimannus Aug. V, S. 113: 930. Heinricus rex Boemiam petit. Daraus verschiedene Ableitungen bald zu diesem Jahr, bald zu 931, und so auch die Ann. S. Rudberti Salisb., SS. IX, S. 771, die aber zugleich eine andere Ueberlieferung zu 929 haben: Heinricus rex et Arnoldus dux Boemos vincunt. Aehnlich das Auct. Garst., eb. S. 565: Hainricus rex cum Arnolfo duce Boemanos vicit. Vgl. auch Coll. hist., Mon. B. XVI, S. 592 — Wohl nur ein Fehler der Ausgabe ist es, wenn die deutsche Uebersetzung der Kölner Annalen, Eccard Corp. hist. I, S. 948, sagt: In dem zwelfthen jare do gewan der vorgenamede koninch Heynrich das Bremenlant.

[3]) Vgl. außer Palacky, Gesch. von Böhmen Bd. I, namentlich Büdinger, Zur Kritik altböhmischer Geschichte 1857. und Oesterr. Gesch. I, S. 305 ff. Ueber die Nachrichten welche die Taufe des Spitihnev in die Zeit Heinrichs setzen und andere spätere sagenhafte Erzählungen s. Excurs 13.

Mutter Drahomir [1]), die man, aber mit wenig Grund, für eine Schwester des Fürsten der Hevelder erklärt hat [2]), scheint er jetzt die Herrschaft selbständig geführt zu haben.

Gegen ihn, den Widukind König nennt [3]), richtete sich der Angriff Heinrichs. Nach einer Aufzeichnung hat auch der Baiernherzog Arnulf an dem Zuge theilgenommen. Wenzel aber unterwarf sich. Er verstand sich zu Tribut, wie ein solcher schon früher gezahlt worden; und er blieb hinfort, wie Widukind hinzusetzt, dem König treu und förderlich [4]).

Auch andere slavische Völkerschaften, sagt der sächsische Historiker [5]), seien von Heinrich tributpflichtig gemacht: er nennt die Wilzen, die Redarier, außerdem die weiter nördlich seßhaften Abodriten. Von Kriegszügen des Königs gegen diese Stämme ist sonst aber nichts näher bekannt [6]). Zum Theil mögen die Grenzgrafen hier thätig gewesen sein, zum Theil aber genügten vielleicht die Erfolge, welche Heinrich davongetragen hatte, um auch andere Stämme zunächst zu der Anerkennung einer gewissen Abhängigkeit und Tributpflichtigkeit zurückzuführen, wie sie unter den Karolingern bestanden hatte und nur in der letzten Zeit hinfällig geworden war. Ein sächsischer Graf Bernhard erscheint als Legatus für die Provinz der Redarier [7]).

---

[1]) So die altslavische Vita, bei Miklosich, Slav. Bibl. II, S. 276. Einen deutschen König nennt sie gar nicht. Gumpold, Vita Venceslavi c. 4, SS. IV, S. 214, läßt unrichtig Wenceslaus erst unter Otto zur Regierung kommen. Tomek hat, nach einer Mittheilung in den Sitzungsber. der Böhm. Ges. a. a. O. S. 104, den Tod Vratislavs auf 921, die Vormundschaft der Drahomir auf die Zeit von 921 — 923 berechnet.

[2]) Dobner, ad Hagecium III, S. 541. Seine Vermuthung, daß dadurch Böhmen in den Krieg mit Heinrich gezogen, hat keinen Werth. Die Nachricht des Widukind II, c. 4, die Dobner mit diesem Krieg in Verbindung bringt, bezieht sich gar nicht auf die Böhmen; s. Köpke, Otto I. S. 9 ff. — Palacky, Gesch. v. Böhmen (1. Aufl.) I, S. 204 ff., schließt sich an Dobner an.

[3]) Widukind I, c. 35: regemque ejus in deditionem accepit; de quo quaedam mirabilia praedicantur, quae quia non probamus silentio tegi judicamus. Frater tamen erat Bolizlavi. Den Namen scheint er nicht gewüßt zu haben, vgl. II, c. 3; doch giebt ihn Thietmar an der letzten Stelle II, c. 1 und hier Sigebert 939, S. 347. — Die verschiedenen Leben des Wenzel und Cosmas wissen alle nichts von diesem Zug.

[4]) Widukind fährt fort: qui quamdiu vixit imperatori fidelis et utilis mansit. Igitur rex Boemias tributarias faciens, reversus est in Saxoniam. v. Leutsch, Gero S. 8 N. 10, bezieht die ersten Worte auf Bolislav, weil er aus Widukind II, c. 4 einen zweiten Krieg Heinrichs mit den Böhmen annimmt. Daran ist aber offenbar nicht zu denken. Daß Heinrich „imperator" heißt, kann nicht weiter auffallen. — Ueber die Art der Abhängigkeit Böhmens ist früher viel verhandelt; vgl. Dobner a. a. O. S. 558 — 562. Es läßt sich aber über das was Widukind berichtet nicht wesentlich hinauskommen.

[5]) Widukind I, c. 36: Cumque vicinae gentes a rege Heinrico factae essent tributariae, Apodriti, Wilti, Hevelli, Dalamanci, Boemi, Redarii, et pax esset etc.

[6]) Ueber einen angeblichen Zug gegen die Abodriten s. unten zu 931.

[7]) Widukind I, c. 36: Bernhardo, cui ipsa Redariorum provincia erat sublegata; er heißt gleich darauf legatus: vgl. oben S. 107 N. 5.

Aber alsbald erhoben sich noch einmal diese Völker. Eben von den Redariern, die weiter im Innern seßhaft waren, im Gebiet des jetzigen Strelitz, und bekannt durch ein berühmtes Heiligthum [1]), ging es aus. Sie überfielen die Stadt Wallislevu, vielleicht Walsleben zwischen Werben und Arneburg, nahmen sie ein, fingen und tödteten die ganze Einwohnerschaft, wie Widukind bemerkt, eine unzählige Menge [2]). Dadurch angetrieben, erhoben sich alle slavischen Völkerschaften [3]) zu neuem gewaltigem Kampf.

Zunächst gegen die Redarier und ihre Nachbarn, wie es scheint, wird Bernhard mit einer größeren Heeresmacht versehen [4]), der Graf Thietmar, wahrscheinlich aus dem Nordthuringogau, ihm beigeordnet: sie sollen eine Stadt Lunkini, wahrscheinlich Lenzen auf dem rechten Ufer der Elbe, etwas nördlich von Walsleben [5]), belagern. Zum Entsatz rückt ein bedeutendes Heer der nun vereinigten Slaven heran: von Hunderttausenden ist die Rede, welche hier gefochten und gefallen. Widukind giebt eine ausführliche, doch nicht in allem ganz deutliche Beschreibung der Schlacht welche folgte. Am fünften Tage der Belagerung, den 3. September, erzählt er, ward es im sächsischen Lager bekannt, daß

---

[1]) Ueber die Sitze der Redarier vgl. besonders Lisch, in den Jahrb. für Mecklenb. Gesch. III, S. 1 ff.; über Rhetra Hirsch I, S. 259 ff.

[2]) Redarii defecerunt a fide, et congregata multitudine, inpetum fecerunt in urbem quae dicitur Wallislevu, ceperuntque eam, captis et interfectis omnibus habitatoribus ejus, innumerabili videlicet multitudine. Wallislevu (dessen Wiederaufbau Thietmar I, c. 7 erwähnt) erklärten Meibom, zum Widukind S. 683, und die meisten späteren als Fallersleben; an ein Welsleben (Welschleben) im Magdeburgischen denkt Falke, Cod. tradd. S. 52. 61; an Walsleben erinnert Leibniz, Ann. II, S. 399, und dafür entscheidet sich Wohlbrück, bei Ledebur, Allg. Archiv. f. Pr. Gesch. III, S. 268, und so L. Giesebrecht, Wend. G. I, S. 135, und andere Neuere.

[3]) Quo facto omnes barbarae nationes erectae, iterum rebellare ausae sunt. Die barbarae nationes sind die heidnischen Slaven und nur diese, s. Köpke, a. a. O. S. 10.

[4]) Ad quarum ferocitatem reprimendam traditur exercitus cum praesidio militari Bernhardo ... additurque legato collega Thiatmarus. L. Giesebrecht a. a. O. übersetzt exercitus cum praesidio militari „das Heer mit dem Kriegsvolk"; W. Giesebrecht I, S. 227 versteht den Heerbann mit den königlichen Dienstleuten die in den Marken standen. Mir scheint es der Gegensatz der gewöhnlichen Streiter und der Schwergerüsteten, die nachher als legiones und armati unterschieden werden. — Was Wigand, Gesch. von Corvey I, S. 112, sagt, es ergebe sich aus den alten Nachrichten des Klosters, daß Schutzhörige des Stifts im Heer gewesen, beruht auf einer Auslegung des „de nostris" in den Ann. Corbej. (s. nachher S. 133 N. 1), die sich schwerlich rechtfertigen läßt: es bezieht sich auf die Sachsen überhaupt.

[5]) et jubentur urbem obsidere quae dicitur Lunkini; Thietmar I, c. 6, S. 737, und das Necrol. Merseb., Höfer I, S. 121, schreiben Lunzini. Für Lenzen erklärt sich schon Meibom, zum Widukind S. 683; vgl. Leibniz, Ann. II, S. 399. Andere dachten an Löckenitz; Hahn, Einl. II, S. 29 N. 1; Dobner, ad Hagecium III, S. 593; oder an Lüchen oder noch andere Orte; s. Leibniz a. a. O.; Gebhardi, Allg. Welth. LI, S. 329. An die Elbe setzen die Schlacht die Ann. Corbej., s. nachher S. 132 N. 4.

die Feinde nahten und einen Ueberfall beabsichtigten: gespannte Erwartung erfüllte die Gemüther: einige wünschten, andere fürchteten den Kampf. Die Befehlshaber aber geboten die Nacht unter den Waffen zu bleiben: sie war finster und ein heftiger Regen hinderte die Feinde an ihrem Vorhaben. So wie der Morgen tagte — es war ein Freitag, der 4. September[1] —, schickten die Sachsen sich zum Angriff an: eidlich gelobten alle den Führern und einer dem andern treues Zusammenhalten in der Schlacht[2]). Die Sonne ging auf[3]): es war ein heiterer Tag. Mit erhobenen Feldzeichen[4]) rückte man aus dem Lager hervor. Zuerst wagte Bernhard mit einer kleinen Schar sich voran. Er fand, daß die Feinde wenig Reiterei, aber unzähliges Fußvolk hatten: dies, durch den nächtlichen Regen gehindert, ging nur von den Reitern gezwungen zum Kampf[5]). Das warme Sonnenlicht, das aus den nassen Kleidern der Feinde dichten Dunst aufsteigen ließ, die Sachsen aber hell umglänzte, erfüllte, sagt der Historiker, diese mit Muth und Vertrauen auf Gott, der also seinem Volk gnädig sein Angesicht zuwandte[6]). Da das Zeichen zum Angriff gegeben, stürmten die Scharen, welche der Feldherr anfeuerte, mit lautem Geschrei auf die Feinde[7]). Die dichten Massen derselben ließen sich nicht durch-

[1]) So die Ann. Corbej.; das Necrol. Merseb. und Thietmar haben den folgenden 5ten (Nonas Sept.). — Ein falsches Jahr 930 geben die Ann. Quedl., SS. IV, S. 54, die hier meist um eins voraus sind.

[2]) Ut ergo jussum est, tota nocte illa armati erant Saxones, et primo diluculo, dato signo sacramentoque accepto, primum ducibus, deinde unusquisque alteri operam suam sub juramento promittebant ad praesens bellum. W. Giesebrecht I, S. 811, bemerkt, nach einer Erinnerung Wattenbachs, daß die Worte „sacramentoque accepto" nicht auf den Empfang des Abendmahls bezogen werden dürfen; er vergleicht mit Recht III, c. 44: Primo diluculo surgentes, pace data et accepta, opera sua primum duci, deinde unusquisque alteri cum sacramento promissa; aber ich möchte dies nicht, wie S. 228 geschieht, übersetzen: „da schwuren alle, ihre Fehle sich vergebend, Urfehde einander". Die Urfehde ist doch etwas wesentlich anderes; hier verspricht man sich nur wechselsweise Frieden und Hülfe.

[3]) Orto autem sole etc. Durch Druckfehler stand früher Otto autem etc. Doch hat nicht Gundling, wie Phillips, Beiträge S. 120 N., sagt, sich dadurch zu der Behauptung verleiten lassen, Otto, Heinrichs Sohn, habe an dem Kampfe theilgenommen.

[4]) erectis signis procedebant castris; „die wehenden Fahnen voran", ist eine zu moderne Uebersetzung Giesebrechts.

[5]) quia barbari non plures haberent equites, peditum vero innumerabilem multitudinem, et nocturna pluvia in tantum inpeditam, ut vix ab equitibus coacti ad pugnam procederent. L. Giesebrecht meint, das Fußvolk selbst sei durch den Regen erschöpft, W. Giesebrecht, im Marsch auf dem schlammigen Boden gehindert.

[6]) Igitur sole cadente in humida vestimenta barbarorum, fumum ascendere fecit usque in coelum, spem fiduciamque praestans Dei populo, cujus faciei claritas atque serenitas circumfulsit illos.

[7]) Igitur dato signo, et exhortante legiones legato, cum clamore valido irruunt in hostes.

brechen; aber zur Linken und Rechten wüthete das Schwert. Doch auch auf Seite der Sachsen fielen viele, und sie wurden der Gegner so nicht Herr. Da forderte Bernhard Hülfe von Thietmar, der die schwergerüstete Mannschaft unter sich hatte. Als dieser einen Grafen mit 50 Reitern den Slaven in die Seite fallen ließ, hielten die Fußstreiter nicht Stand: ihre Reihen lösten sich auf, und nun kam es zu wilder Flucht und Niedermetzelung. Der Versuch, die benachbarte Stadt zu erreichen, mißlang, da Thietmar den Weg abschnitt: so wurde die Menge in einen nahgelegenen See gedrängt, und fast die ganze Zahl, versichert Widukind, fand ihren Untergang: keiner der Fußstreiter sei entkommen, nur wenige Reiter [2]). Man habe von 200000 die gefallen gesprochen: auch die jetzt gefangen, wurden am folgenden Tage getödtet [3]). Eine andere Nachricht nennt 120000 Erschlagene, 800 Gefangene [4]). Das sächsische Heer feierte jubelnd seinen Sieg und seine Führer. Am folgenden Tag rückte es aufs neue vor die Stadt, die sich nun ergab: die Männer mußten die Waffen niederlegen; Weiber aber, Kinder und Knechte sammt allem Gut wurden für den König als Kriegsbeute genommen [5]) So, mit grausamer Strenge ward dieser Kampf gegen die Slaven geführt: man kannte keine Schonung, nur Knechtschaft und Vernichtung. — Auch auf sächsischer Seite kann der Ver-

[1]) legatus collegam, ut legionibus auxilio esset, expostulat. Ille vero praefectum cum 50 armatis lateri hostili inmisit et ordines conturbavit.

[2]) Cum ergo per omnes agros caederentur, ad urbem vicinam fugere temptabant. Collega autem hoc eis praecavente, proximum mare ingressi sunt, et ita factum est, ut omnis illa nimia multitudo aut gladio consumeretur aut in mari mergeretur. Nec peditum ullus superfuit, equitum rarissimus, deponiturque bellum cum casu omnium adversariorum. Unter dem „mare" kann jedenfalls nur ein See, in der Nähe von Lenzen nur ein kleinerer, verstanden werden.

[3]) Nam fuere qui dicerent barbarorum ducenta milia caesa. Captivi omnes postera die, ut promissum habebant, obtruncati.

[4]) Ann. Corbej., SS. III, S. 4: A. ab i. d. 929., ind. 2., 2. Non. Sept., feria 6., oriente sole facta est pugna valida juxta flumen quod vocatur Alpia contra Sclavos, in qua prostrati sunt de paganis 120 milia, captivi vero 800. Daraus wohl die Ann. Quedl., S. 54, die nur hinzufügen: prope Lunkini. Auch das breve chron. Brem., SS. VII, S. 391: Heinricus rex ... Sclavorum centum viginti milia secus Albiam occidit. Ich denke, nicht die 800 wurden niedergehauen, wie L. Giesebrecht S. 136 und W. Giesebrecht S. 268 sagen, sondern es waren der Gefangenen so wenige, weil man sie tödtete.

[5]) Postera autem luce movent signa urbi praefatae; urbani vero arma deponunt, salutem tantummodo deposcunt ac merentur. Inermes igitur urbe egredi jussi; servilis autem conditio et omnis pecunia cum uxoribus et filiis et omni suppellectili barbarorum regis captivitatem subibant. Auf die männliche Bevölkerung hier kann das „obtruncati" in den N. 3 angeführten, bei Widukind an den Schluß der ganzen Erzählung gestellten Worten sich wohl nicht beziehen, da man ihnen „salutem" zugesichert; worauf das „ut promissum habebant" bei den anderen geht, ist freilich auch nicht deutlich.

lust nicht unbedeutend gewesen sein. Genannt werden zwei Grafen Liuthar, die Vorfahren des Geschichtschreibers Thietmar, die geblieben [1]). — Da das Heer mit seinen Führern in die Heimath zurückkehrte, ward es mit Dank und Jubel empfangen: mit kleiner Mannschaft hatten sie den glänzendsten Sieg davongetragen [2]).

Es ist seitdem, so lange Heinrich die Herrschaft führt, von keinen Kämpfen mit diesen Slaven wieder die Rede. Die Schlacht hat auf geraume Zeit ihren Widerstand gebrochen. Sie fügten sich in die Abhängigkeit welche ihnen auferlegt ward.

Aber so gewaltsam und blutig auch die Kriegführung war, eine vollständige Unterwerfung dieser Völkerschaften und Einverleibung ihrer Gebiete in das Reich Heinrichs hat in Folge der gewonnenen Siege doch nicht stattgefunden. Wohl mußten sie dem König Tribut zahlen [3]). Aber sie behielten regelmäßig ihre eigenen Fürsten [4]).

Hat Bernhard eine höhere militärische Gewalt nicht blos gegen die Redarier, sondern auch in dem Lande derselben ausgeübt, und ist diese ohne Zweifel nach dem neuen Siege beibehalten oder selbst erweitert: daß diese Gebiete in eine förmliche Mark verwandelt worden, läßt sich doch nicht behaupten: es ist ohne Anhalt, wenn man die Begründung der Nordmark, oder gar der daraus später erwachsenden Mark Brandenburg, in diese Zeiten setzt [5]).

---

[1]) Ann. Corbej. a. a. O.: de nostris vero duo duces Liutharii, quidam vero vulnerati, alii autem prostrati; Widukind: Ceciderunt etiam ex nostris in illo proelio duo Liutharii et alii nobiles viri nonnulli; Thietmar I, c. 6: ex nostris autem duo abavi mei uno nomine, quod Liutheri sonat, signati, milites optimi et genere clarissimi, decus et solamen patriae, Non. Sept. cum multis aliis oppetiverunt; Necrol. Mers., Höfer S. 121: Non. (5.) Sept. Liuthardus comes cum multis Lunzini obiit. Vgl. über die beiden Grafen v. Raumer, Reg. S. 28, und Lappenbergs Stammtafel, SS. III, S. 723. — Ganz ohne bestimmten Anhalt ist es, wenn Falke auf sie an Corvei gemachte Traditionen bezieht; Braunschw. Anz. 1748. S. 1565. Cod. tradd. S. 621.

[2]) Igitur legatus cum collega et aliis principibus Saxoniam victores reversi, honorifice a rege sunt suscepti satisque laudati, qui parvis copiis divina favente clementia magnificam perpetraverint victoriam.

[3]) Adam I, c. 58, SS. VII, S. 304: Heinricus rex ... Behemos et Sorabos ab aliis regibus domitos, et ceteros Sclavorum populos uno grandi praelio ita percussit, ut residui, qui fere pauci remanserant, et regi tributum et Deo christianitatem ultro promitterent.

[4]) Widukind II, c. 20 werden ad triginta fere principes barbarorum genannt. Ein vornehmer Slave, Tugumir, qui jure gentis paterna successione dominus esset eorum qui dicuntur Heveldi, lebte seit Heinrich bei den Sachsen (Fuit autem quidam Slavus a rege Heinrico relictus); aber es bestand inzwischen eine andere selbständige Herrschaft. Vgl. Köpke S. 42; L. Giesebrecht, Wend. Gesch. I, S. 144, der das „relictus" auf das Lebenlassen Tugumirs im Gegensatz zu dem Tödten anderer Gefangenen bezieht; Heinemann, Gero S. 136.

[5]) So das Chron. pictur., Leibniz SS. III, S. 306: Na dem stride der Ungeren makede keyser Hinrick hertogen, marggreven, greven und



Ob jener Siegfried, der wie Bernhard als Legatus bezeichnet wird, neben diesem weiter südlich an der Saale eine ähnliche Stellung einnahm, und unter beide dann die Grenzhut vertheilt war [1]), ist auch nicht deutlich zu ersehen: jener wird erst genannt, da von Bernhard nicht mehr die Rede ist.

Ebenso wenig läßt die spätere Mark Meißen sich auf Heinrich zurückführen [2]). Wohl aber ist das Land der Daleminicier, über das jene Mark sich später ausbreitete, noch anders behandelt als die Gebiete der meisten übrigen slavischen Völkerschaften. Die Stadt war vollständig zerstört, die Bevölkerung getödtet oder in die Knechtschaft abgeführt. Haben jene an dem neuen Kampf theilgenommen, so wird derselbe nur weiteres Verderben über sie gebracht haben. In der Folge geschieht ihrer kaum noch Erwähnung. Dagegen ward in ihrem Lande an geeigneter Stätte ein fester Platz, Meißen, gebaut, zur Sicherung der Eroberung und als Stützpunkt für weitere Unternehmungen [3]): und wahrscheinlich führen spätere Einrichtungen zum Schutz desselben, die Ansiedelung von abhängigen Slaven am Fuß des Berges und die Verpflichtung benachbarter Großen wechselsweise hier den Dienst zu übernehmen, auch schon auf die Zeit Heinrichs zurück [4]). Vielleicht hat es auch einen ständigen Vorsteher gegeben: doch ist dieser eher als Vorgänger des späteren Burggrafen denn des unter Otto I. eingesetzten Mark-

---

ridders. So weren to dusser tyde neyn marggreven to Brandenborch, wente se heten alleyne de Wendischen heren. Alsus makede keyser Hinrich den ersten marggreven to Brandenborch. Ueber die noch spätere Angabe, daß Siegfried eine solche Stellung gehabt s. oben S. 108 N. Vgl. im allgemeinen Gebhardi, Marchiones aquil. S. 2—6. Was derselbe in seiner Geschichte der Slaven, Allg. Welth. LII, S. 301 ff., und andere nach ihm über die Einrichtungen in den slavischen Provinzen angeben, überträgt auch nur zu sehr spätere Verhältnisse in diese Zeit. — Auch v. Raumer, Reg. S. 27, bezeichnet Bernhard zu bestimmt als Markgrafen.

[1]) So Heinemann, Gero S. 8 ff., dessen Ausführung allerdings manches sehr Ansprechende hat.

[2]) Vgl. darüber Pfeffinger, Vitr. illustr. II, S. 638 Nr. 2. Einen Friedrich nannte man als ersten Markgrafen, aber ohne allen Grund, wie schon Pfeffinger S. 639. Nr. 3 bemerkt. — Gundling, Gundlingiana XXXIV, S. 338, und nach ihm mehrere schlossen aus der S. 129 N. 4 erwähnten Stelle des Widukind, Thankmar sei der erste Markgraf in Meißen gewesen; daß sich dies nicht erweisen läßt, bemerkt schon Schöttgen, Dipl. Nachlese VI, S. 178, und auch der Grund jener Vermuthung scheint jetzt wegzufallen.

[3]) Thietmar I, c. 9: Hic montem unum juxta Albim positum et arborum densitate tunc occupatum excoluit, ibi et urbem faciens, de rivo quodam, qui in septentrionali parte ejusdem fluit, nomen eidem Misni imposuit; quam, ut hodie in usu habetur, presidiis et impositionibus caeteris munit. Daß dies nicht mit dem Ann. S. ins J. 922 gesetzt werden kann, ergiebt sich aus dem Zusammenhang der Begebenheiten von selbst; Leibniz, Ann. II, S. 392, verbindet es unmittelbar mit der Besiegung der Daleminicier; L. Giesebrecht, Wend. Gesch. I, S. 136, setzt es ausdrücklich nach diesem letzten Krieg.

[4]) Vgl. darüber Märcker, Das Burggrafthum Meißen S. 32 ff. Hirsch I, S. 205 N. 268 R.

grafen zu betrachten[1]). — Von einer Mark im Lande der Lutizer[2]), die Heinrich später bekämpfte, oder nordwärts bei den Wagriern[3]), kann in dieser Zeit gar keine Rede sein.

Adam von Bremen berichtet, daß die Slaven nach ihrer Niederlage auch die Annahme des Christenthums gelobt[4]). Es ist wahrscheinlich, daß einzelne, die in nähere Beziehungen zu den Sachsen kamen, wie ein vornehmer Hevelder Tugumir, die christliche Taufe empfingen. Wenigstens in Meißen wird es auch eine Kirche gegeben haben. Außerdem soll der Bischof Adalward von Verden in der Zeit Heinrichs für christliche Predigt unter den Slaven thätig gewesen sein, wahrscheinlich in den nördlichen Gegenden, die seinem Stift am nächsten lagen[5]): die Bekehrung eines Königs der Abodriten, die etwas später erwähnt wird, mag als sein Werk angesehen werden[6]). Aber von weiteren Maßregeln zur Bekehrung der heidnischen Völker, von der Begründung kirchlicher Einrichtungen bei den unterworfenen Stämmen ist nichts bekannt: weder Widukind noch Thietmar, der als Bischof zu Merseburg diesen Verhältnissen ein besonderes Interesse zuwandte, wissen etwas der Art zu berichten. Erst eine ganz späte, jeder Begründung entbehrende Erzählung[7]) legt Heinrich auch die Gründung der ersten Bisthümer in dieser Gegend, Meißen, Havelberg und Kammin, bei. Und nicht mehr Grund hat es, wenn dem König ein gewisser Antheil an der Aufrichtung des späteren Magdeburger Bisthums beigelegt wird, in der Weise daß er ein älteres, schon auf Karl den Großen zurückgeführtes Stift nach Frose im Nord-

---

[1]) So schon Leibniz, Ann. II, S. 392, u. a. Vgl. Märcker a. a. O. S. 30 ff. Dagegen denkt noch Ritter, Aeltere Meißn. Gesch. S. 70, an die Anfänge der Markgrafschaft.

[2]) S. Hoppenrodii Ann. Gernrodenses, Meibom SS. II, S. 477. Vgl. Pfeffinger, Vitr. illustr. II, S. 663. Gero soll erster Markgraf geworden sein. Er aber gehört in die Zeit Ottos I. — Ueber den Krieg s. unten zu 932.

[3]) Gebhardt LI, S. 353 läßt ihn einen Markgrafen in Oldenburg einsetzen.

[4]) S. vorher S. 133 N. 3.

[5]) Adam II, c. 1, S. 306: Quem ferunt etiam doctrina et miraculis celebrem Sclavorum populis eo tempore praedicasse, quo noster Unni ad Scythas legatus extitit. Das würde in etwas spätere Jahre fallen. Adalward starb aber 933, Ann. necrol. Fuld., Leibniz SS. III, S. 763; vgl. Wedekind, Noten I, S. 105.

[6]) Vgl. unten zu 931. Der Ann. Saxo sagt 932, S. 597: Babtizatis enim per ejus (Heinrichs) diligentiam Apodritarum et Danorum regibus (dies aus älterer Quelle), divino cultui propagando etiam operam dedit.

[7]) Chron. picturatum, Leibniz SS. III, S. 106: Keyser Hinrick de buwede do den dom upp der Elve to Myssen, und satte dar to wesen eyn bischoppdom, umme den willen, icht de Ungeren wolden echt sodan hertoch in Dudesche lant don, dat on wedderstunde heren unde stede; und gaff den bischoppen friheyt und eygen lant. Und nachher: Unde by dussen tyden wurden ock betenget to fundiren de twey sticht, als Havelbarge und Camyn. — Ebenso ist ganz ohne Werth, was von einem Bisthum in Stargard oder Oldenburg erzählt wird; Gebhardi LI, S. 353.

thuringogau und dies dann sein Sohn und Nachfolger Otto nach Magdeburg übertragen habe[1]).

Es war noch eine wesentlich andere Behandlung dieser Verhältnisse, als Otto es unternahm, mit durchgreifender Energie die slavischen Völkerschaften aus den alten Zuständen und dem alten Glauben vollständig hinüberzuführen unter die Herrschaft des deutschen Königs und in die Gemeinschaft der christlichen Kirche. Heinrich zeigt auch hier eine gewisse Mäßigung und Zurückhaltung: er will nicht mehr, als für den nächsten Zweck, für die Sicherung der eigenen Grenzen und die Herstellung deutscher Oberhoheit nothwendig ist. Aber er legt dergestalt hier wie anderswo den Grund, auf welchem nachher hat weiter gebaut werden können. Und darum sah eine spätere Zeit häufig ihn als den Begründer auch solcher Verhältnisse an die nicht unmittelbar auf ihn zurückgeführt werden können.

In den Tagen, da das siegreiche Heer nach Sachsen zurückkehrte, verweilte Heinrich zu Quedlinburg. Hier, in Gegenwart von Bischöfen, Grafen und andern Großen, stellte er am 16. September die Urkunde über das Witthum seiner Gemahlin Mahthilde aus, die dieser Quedlinburg selbst und vier andere Orte überwies[2]). Der älteste Sohn Otto gab dazu seine Einwilligung.

Otto war eben erwachsen: er hatte das 17te Lebensjahr erreicht. Schon um diese Zeit ist ihm ein Sohn geboren, Wilhelm, der spätere Erzbischof von Mainz, von einer slavischen Mutter, vielleicht einer Kriegsgefangenen aus den letzten Feldzügen.

Der Vater aber bereitete ihm jetzt die Vermählung. Ihre Feier, sagt Widukind, vermehrte die Freude über den eben davongetragenen Sieg[3]). Und auch die Bestimmung über Mahthildens

[1]) Chronica Saxonum, beim Henricus de Hervordia, ed. Potthast S. 73: Isti etiam duo Bruno et Tanquardus episcopatum, quem Karolus Magnus fundaverat in Schydere, transposuerunt in Vallersleve ... Quem episcopatum successor eorum, filius fratris eorum Oddonis, scilicet Henricus I. dictus Auceps, transtulit in Nordthuringyam in Vrose, et filius illius Otto I. in Magedeborch transposuit. Daraus die Narratio de fundatione quarundam ecclesiarum, Leibniz SS. I, S. 260, und andere spätere Darstellungen. — Einige haben dies mit der angenommenen Zerstörung Fallerslebens durch die Slaven in Verbindung gesetzt; Meibom, zum Widukind S. 683; Schaten, Ann. Paderb. I, S. 264. Aber daß Wallislevu des Widukind Fallersleben sei, ist sehr zweifelhaft (oben S. 130 N. 2) und die ganze Nachricht offenbar spätere Erfindung; s. Gundling, H. A. S. 183; Leuckfeldt, Antiq. Halberst. S. 142; Leibniz, Ann. III, S. 238; neuerdings Grosfeld, De archiep. Magdeburg. originibus S. 17.

[2]) Erhard, Cod. S. 2: episcoporum procerumque et comitum petitione. Die Urkunde, mit Leibniz, Ann. II, S. 378, u. a. wegen der Indiction und des Regierungsjahres ins J. 928 zu setzen, ist offenbar kein Grund.

[3]) Widukind I, c. 37: Itaque recentis victoriae laetitiam augebant nuptiae regales, quae eo tempore magnifica largitate celebrabantur. Dies führt schon aufs Jahr 929. Und dies haben die Ann. Lobienses, SS. II, S. 210: Edit regina venit Saxoniam. Ebenso die Ann. Quedl., S. 54: Otto rex Editham, filiam regis Anglorum, matrimonio sibi jungendam Saxoniae ad-

Witthum hängt wahrscheinlich hiermit zusammen: da der Gemahlin des Sohnes ein solches ausgesetzt ward, mochte es angemessen erscheinen, auch die Königin noch anders zu bedenken, als es früher geschehen, da Mahthilde sich dem jungen Sohn eines Herzogs vermählte.

Heinrich bestimmte dem Otto die Tochter eines fremden, des angelsächsischen Königs. Während die fränkischen Herrscher der letzten Zeit sich alle die Gemahlinnen im eignen Reiche gesucht, wird jetzt zum ersten Mal eine fremde Fürstin erwählt und damit ein Beispiel gegeben dem die Nachfolger treu geblieben. Verschiedene Gründe mögen dazu geleitet haben. Die Verbindung mit einem alten Königsgeschlecht konnte das Ansehn des eignen Hauses erhöhen, konnte dazu beitragen dieses selbst als ein dauernd zur Herrschaft berufenes erscheinen zu lassen: es konnte auch die Anknüpfung näherer Beziehungen zu dem damals in blühender Entwickelung stehenden Reich der Angelsachsen der Förderung von Cultur und Bildung im deutschen Lande dienlich sein.

Hauptsächlich Hrotsuit[1]) weiß Näheres über die Vermählung zu berichten. Heinrich, erzählt sie, schickte Gesandte an den König Aethelstan und bat für den Sohn um die Hand der Schwester

---

vexit. Da sie aber den Sieg über die Slaven erst 930 setzen und auch sonst meist ein Jahr voraus sind (Herzog Ottos Tod 913, K. Konrads 919, Heinrichs Erhebung 920, sein Tod 937), so scheint es eher auf 928 zu führen. Und dem würde es entsprechen, wenn Widukind II, c. 41 beim Tod der Edgith sagt: Saxoniam vero decem et novem annis inhabitavit; denn sie starb am 26. Jan. 946 (Ann. necrol. Fuld., Leibniz SS. III; S. 763; vgl. Scheidt, Orr. Guelf IV, S. 397 N.; Köpke S. 103). Aber Widukind nahm, wie Köpke bemerkt, offenbar irrig an, ihr Tod falle ins Jahr 947, und machte darnach seine Berechnung. Und es ist deshalb auch kein genügender Grund zu vermuthen, sie sei etwa schon ein Jahr vorher nach Sachsen gekommen und von den Schriftstellern darauf Rücksicht genommen; vgl. Leibniz, Orr. Guelf. IV, S. 394 N. Ann. II, S. 404, der die Hochzeit ins J. 930 setzt, aber die Braut einige Jahre früher nach Deutschland kommen und am Hof Heinrichs erzogen werden läßt; eine Annahme für welche die Quellen keinen genügenden Anhalt bieten; Gundling, H. A. S. 129 ff., nach dem sie 929 gekommen, 930 verheirathet (aber erst 948 gestorben) sei. Das Jahr 930 geben die Ann. S. Maximini, SS. IV, S. 6: Otto rex ab Anglis duxit uxorem, und nach ihnen Cont. Reg. S. 616, setzen aber hinzu: et Carolus rex obiit in custodia, was entschieden zu 929 gehört; und auch sonst sind sie um ein Jahr voraus (Giselbrechts Heirath 929, Heinrichs Tod 937); so daß in Wahrheit auch durch sie das J. 929 nur bestätigt wird.

[1]) Hrotsuit, Gesta Oddonis v. 68 ff., SS. IV, S. 320:

Heinrico placuit ...
Ut, vitae calidas sospes dum carperet auras,
Ipse suo primogenito regique futuro
Oddoni dignam jam dispensaret amicam,
Quae propriae proli digne posset sociari.
Hanc non in proprio voluit conquirere regno;
Trans mare legatos sed transmisit bene cautos
Gentis ad Anglorum terram sat deliciosam,
Demandans, ut continuo cum munere misso
Aedwardi regis natam peterent Eaditham,
Quae patre defuncto jam tunc residebat in aula,
Fratre suo regni sceptrum gestante paterni.

Edgith [1]) (Eadgyde), der Tochter des Königs Eadward [2]). Mit Freuden ward es bewilligt, ja der König sandte nicht blos sie begleitet von reichen Geschenken, sondern dazu die Schwester Elfgifa [3]), damit die Wahl unter beiden frei stehe. Von dem Kanzler Thorketulus geleitet, weiß ein späterer englischer Bericht zu erzählen [4]), schifften sie über das Meer und den Rhein aufwärts bis Köln, wo sie die neue Heimath betraten. Edgitha [5]) ward die Gemahlin Ottos; die Schwester, sagt ein angelsächsischer Schriftsteller [6]), einem König unweit der Jupireischen Berge vermählt; nach einem späteren Bericht einem Großen des Palastes. Näheres läßt sich mit Sicherheit nicht angeben [7]).

---

[1]) So scheint der Name geschrieben werden zu müssen: Eadgyde hat Aethelward (s. N. 3); Edgitha Willelmus Malmesb. II, c. 112, SS. X, S. 459; Edgida 2 Diplome Ottos, Orr. Guelf. IV, S. 395 u. 397; Edgid der Cont. Reg. S. 616. Hrotsuit dagegen a. a. O. schreibt Eaditha und Eadit; die Ann. Quedl. a. a. O. Editha, a. 946 und die Vita Mahth. ant. c. 6, SS, X, S. 577, und post. c. 12, SS. IV, S. 291, Edith; Widukind II, c. 41 und die Ann. Lobienses S. 210, Edid; die Ann. Hildesh., Weiss., SS. III, S. 56. 57, Etheid; Liudprand IV, c. 16, S. 320, sogar Otgith. Vgl. noch andere Formen im Register zu SS. III. IV.

[2]) Widukind I, c. 37 sagt unrichtig: Nam rex dedit filio suo Oddoni conjugem filiam Ethmundi regis Anglorum; Liudprand a. a. O. nennt sie eine Brudertochter des Königs Aethelstan. Vgl. eine eigene Abhandlung Gundlings, Gundlingiana XXXVIII, S. 159.

[3]) So Willelm. Malmesb. II, c. 126, während er c. 112 sagt: Heinricus, qui misit ad Athelstanum regem Anglorum pro duabus sororibus suis Aldgitha et Edgitha. Hrotsuit erzählt, v. 112:

Necnon germanam secum transmisit Adivam,
Quae fuit aetatis meriti pariterque minoris,
Quo sic majorem prorsus conferret honorem
Oddoni, nato famosi regis amando,
Egregie binas stirpis mittendo puellas,
Ut sibi quam vellet sponsam licito sociaret.
Aspectu primo sed mox Eadit veneranda
Jure placens cunctis habitu summae bonitatis,
Regali nato censetur congrue digna.

Vgl. Aethelward praef. ad. Mahtildam, Savile SS. R. Angl. S. 473a, abgedruckt SS. X, S. 460 N.: duas Aedelstanus rex tali ratione misit ad Oddonem, ut quae ab eis placuisset sibi in matrimonium elegisset. Cui visa melior Eadgyde. Vgl. Willelm. Malmesb. II, c. 112. 126. 135.

[4]) Die dem Ingulph beigelegte Hist. Croylandensis monast., Fell SS. R. Angl. S. 38, abgedruckt SS. X. a. a. O., der aber mancherlei Irrthümer einmischt.

[5]) Irrig nennt Willelm. Malm. an der einen Stelle, c. 126, die Elfgiva, während er c. 112 richtig die Edgitha hat.

[6]) Aethelward a. a. O.: cuipiam regi juxta Jupireos montes; dem entsprechend Willelm. Malm. c. 112. 126: cuidam duci juxta Alpes; dagegen Ingulph: cuidam sui palatii magno principi.

[7]) Schon Aethelward erkundigt sich a. a. O. darüber bei der Mahthilde, der Nichte der Elgifa (vgl. Lappenberg I, S. LVII). Ingulph a. a. O. und Willelm. Malm. c. 135 erzählen, Ludwig Fürst von Aquitanien habe eine Schwester des Aethelstan geheirathet, und Gundling, Gundlingiana XIII, S. 192, und Leibniz, Orr. Guelf IV, S. 393 N. Ann. II, S. 403, nehmen, nach dem

Die Vermählung ist vielleicht in Quedlinburg selbst gefeiert [1]), und darauf bezog sich dann die Anwesenheit der geistlichen und weltlichen Großen die hier versammelt waren. Als Dos ward Magdeburg sammt andern Gütern gegeben [2]): jener Ort, schon in Karolingischer Zeit als Grenzpunkt gegen die Slaven von Bedeutung, erhielt hierdurch eine unmittelbare Wichtigkeit auch für das königliche Haus. Im folgenden Jahr [3]) gebar Edgitha einen Sohn, der den Namen des Ahnherrn des Geschlechts, Liudolf, empfing.

Während dergestalt Geschäfte des Kriegs und Friedens den König im östlichen Sachsen in Anspruch nahmen, haben auch die Lothringischen Verhältnisse wiederholt seine Aufmerksamkeit auf sich ziehen müssen.

Die Angelegenheit des Benno von Metz beschäftigte eine Synode, welche zu Duisburg abgehalten ist [4]) und wahrscheinlich in den Anfang dieses Jahres gehört [5]). Die Urheber des Frevels an dem Bischof wurden mit kirchlichen Strafen belegt. Er selbst aber entsagte der bischöflichen Würde [6]), und zog sich wieder in die stille Celle in den Bergen der Alpen zurück, wo er mit einem Genossen, der sich ihm später anschloß, zu der Gründung des Klosters Einsiedeln Anlaß gab. In Metz wurde Adalbero, aus einer der angesehensten Familien des Landes, zum Bischof gewählt [7]) und von

---

Vorgang A. Duchesnes, an, dieser sei der hier gemeinte König, und zwar der König Ludwig von Burgund. Allein beide Autoren unterscheiden die Gemahlin des Ludwig ausdrücklich von der Elfgiva; sie wird Edgiva genannt, und war nach Willelm. Malm. dem König Eadward von einer andern Gattin geboren. Den Ludwig für den König der Provence zu halten, hat auch erhebliche Bedenken; s. Lappenberg I, S. 378.

[1]) Ohne Grund denkt Schaten, Ann. Paderb. I, S. 264, an Werla.

[2]) Ann. Magdeb., SS. XVI, S. 142, zu 929: eique urbem Magdeburg ... inter ceteras opes pro dote optulit.

[3]) Er war beim Tod der Mutter 946 16 Jahr alt; Widukind III, c. 1.

[4]) Cont. Reg. 927, S. 616: synodo apud Diusburgum habita, omnes illius facti auctores excommunicantur, et Adalbero nobilis pro eo episcopus instituitur. Mit Wahrscheinlichkeit hat Pertz, Leges II, S. 17, vgl. 551, die Ueberschriften zu den Beschlüssen einer Synode, die sich in einem Münchener Codex neben den Acten der Synoden von Altheim, Coblenz und Erfurt fanden, auf diese Versammlung bezogen. Die erste heißt: De episcopis Einhardo et Benedicto, jener ohne Zweifel der Bischof von Speier, der 913 ebenfalls geblendet ward und dessen Fall jetzt als Präcedens dienen mochte.

[5]) Die Chronologie des Cont. Reg. ist entschieden unrichtig; Bennos Blendung fällt erst Ende 928. Darum kann auch die Synode nicht wohl noch in dies Jahr gehören, wie Hefele II, S. 563, mit andern annimmt, sondern 929, wie Leibniz, Ann. II, S. 390, Harzheim, Conc. II, S. 600, und Pertz a. a. O. haben.

[6]) Johannes, Mir. S. Glodesindis c. 46, SS. IV, S. 237: quo fungi non potuit officio, sese ipse abdicavit; Vita Joh. Gorz. c. 40, S. 348: dum sese postea in concilio episcoporum idem publice officio abdicasset; Flodoard 929, S. 378: Bennoni quadam abbatia concessa sustentationis tenore. Vgl. Hartmann, Annales Heremi S. 39. Merkwürdig daß die Annalen von Einsiedeln nichts von seinen Beziehungen zum Stift erwähnen.

[7]) Johannes a. a. O.: a principe electione petita et impetrata,

dem König anerkannt. — Verschiedene andere Angelegenheiten beschäftigten die versammelten Geistlichen, deren nähere Kenntniß aber fehlt [1]. Auch die Theilnehmer sind nicht genannt. Daß König Heinrich selbst anwesend war, wird nicht angegeben und ist nicht wahrscheinlich [2].

In Lothringen lag der Graf Boso in Streit mit Heribert und Hugo. Als er an den ersten eine seiner Festen verloren hatte, begab er sich aufs neue zu Heinrich. Dieser ließ ihn nochmals öffentlich den Frieden beschwören [3].

Dann starb der unglückliche Karolinger in der Gefangenschaft, am 7. October. Nun regierte Rudolf ohne Gegner, und die Beziehungen zu ihm erhielten für den deutschen König eine erhöhte Wichtigkeit [4].

Vielleicht lag darin der Grund, daß Heinrich sich am Ende des Jahres an die westlichen Grenzen begab. Er verweilt am 27. December zu Strasburg [5], und hat hier also wahrscheinlich Weihnachten gefeiert. Mit ihm war der Graf Eberhard [6], ohne Zweifel der Franke welcher im Auftrag des Königs nach Lothringen gesandt war: auf seine Verwendung wird dem Bischof von Toul eine Schenkung gemacht. Gewiß bleiben andere wichtige Angelegenheiten die den König beschäftigten verborgen.

---

virum magni post praeconii Adelberonem haec sancta sedes adepta est; Vita Johannis Gorz. c. 40, S. 348: Adelbero praeter spem omnium, cum esset regii quidem paterna simul ac materna stirpe longe retro usque ab hominum memoria sanguinis, sed ob rei familiaris inopiam, qua secundis matris nuptiis laborabat, censu aliquanto tenuior, consensu omnium publicisque aecclesiae legitimis suffragiis in S. Metensis cathedrae pontificium ... sustollitur. Vgl. über seine Herkunft die Bemerkungen von Leibniz, Ann. II, S. 390, mit dem Stammbaum SS. IV. a. a. O.

[1]) Die Ueberschriften der Capitel, die sich großentheils auf einzelne Personen beziehen, sind nicht weiter zu deuten; ich hebe nur hervor, daß mehrfach sächsische Namen vorkommen, Thiotmar, Asich, Thiedrich.

[2]) Das Gegentheil nimmt Pertz an, Archiv VI, S. 723. Dafür würde nur sprechen, wenn die Wahl Adalberos hier vorgenommen wäre; allein das folgt aus unseren Nachrichten nicht. Daß Konrad in Altheim anwesend, worauf sich Pertz beruft, ist auch sehr wenig wahrscheinlich. Eine bloße Provincialsynode scheint es allerdings nicht gewesen zu sein, da sie in dem Kölner Sprengel abgehalten wird. — Ueber eine Trierer Provincialsynode, angeblich aus d. J. 927, an der aber schon Adalbero theilnahm, s. Brower, Ann. S. 551.

[3]) Flodoard 929, S. 378: Boso ad Heinricum profectus, pacem publice jurare compellitur. Die Feste Victoriacum, Vitry, lag innerhalb der Grenzen des französischen Reichs.

[4]) Daß Heinrich an eine Ausdehnung seiner Herrschaft über das westfränkische Reich hätte denken können und die Großen hier dem günstig gewesen, wie Woltmann, Gesch. d. Deutschen in der Sächs. Periode S. 54, ausmalt, liegt nicht in den Verhältnissen wie wir sie kennen begründet.

[5]) Urk. bei Kremer, Orr. Nass. II, S. 64; die Datierung unvollständig, 6. Kal. Jan. 930. a. 10. Aber gemeint kann nur, da das Jahr 930 mit Weihnachten 929 begann, dies sein; was Böhmer S. 4. übersehen, der die Urkunde zu 930 setzt.

[6]) dilectus consanguineus noster comes Eberhardus; vgl. Excurs 8.

930.

Wahrscheinlich verweilte Heinrich auch am Anfang dieses Jahres in den südwestlichen Theilen des Reichs. Noch am 19. April war er zu Frankfurt[1]: auf Verwendung des Grafen Arnulf — es ist nicht ganz deutlich, ob der bairische Herzog gemeint ist — schenkt er der Kirche des h. Florin eine andere zu Sins im Engadin[2]. — Der Grafen Arnulf und Eberhard — und das sind wohl die Herzoge des Namens — wird auch in einer anderen Urkunde gedacht, die mehrere Monate später — 30. Juni — zu Rabepurg ausgestellt ist, einem Ort der wahrscheinlich auch in den Rheingegenden gesucht werden muß[3]): mehrere Verleihungen an das Kloster Kempten erhalten hier Bestätigung[4]). Zweifelhaft ist eine Schenkung, angeblich von demselben Tag, an S. Maximin[5]). Aber

---

[1]) Mohr, Cod. dipl. S. 63: quia nos interventu venerabilis ac dilecti comitis nostri Arnolfi. An den Baiernherzog denkt schon Lamey S. 125.

[2]) in comitatu Bertholdi comitis nostri; man zweifelt ob Arnulfs Bruder; s. oben S. 61 N.

[3]) Mon. B. XXVIII, 1, S. 166. Man denkt an Rabburg in der späteren Oberpfalz; s. Neugart, Episc. Const. I, S. 211, der es mit dem von ihm in dies Jahr gesetzten Zug nach Böhmen in Verbindung bringt. Allein unmöglich kann Heinrich von hier bis zum 7. Juli nach Aachen gegangen sein, und es ist gewiß viel wahrscheinlicher, daß er, der im April in Frankfurt war, sich in der Zwischenzeit in diesen westlichen Gegenden aufhielt. Die Urkunde zu verdächtigen, wie Lang, Sendschreiben S. 35, wegen der andern von demselben Tage thut, ist kein Grund, da sie aus dem Original herausgegeben und alles in Ordnung ist. — Die Verleihung wird gemacht rogatu comitum nostrorum Arnulfi et Heberhardi; Neugart a. a. O. hält sie für zwei alamannische Grafen.

[4]) Die Güter liegen in pago Keltinstein in comitatu Ruodperti comitis und in pago Ougiskewe in comitatu ejusdem comitis.

[5]) Miraeus II, S. 938: interventu Mahthildae dilectae conjugis nostrae. Der Ausstellungsort heißt hier Alti, was Miraeus für Iselburg oder Oberwesel bei Trier oder für Alechem bei Paderborn halten wollte, während Lamey S. 126 an Altstedt dachte. Böhmer S. 4 hält das Datum für unrichtig; Neugart a. a. O. die ganze Urkunde für verdächtig. Sie ist nur aus dem Druck bei Miraeus bekannt, und wenn auch in den Formen nicht gerade anstößig, doch leicht in einer oder der andern Weise ungenau überliefert. Dieselbe Schenkung (in der Urkunde eine capella und 2 mansi in loco qui dicitur Thiotenhof) wird wohl erwähnt in dem Necrol. S. Maximini, Hontheim I,

am 7. Juli war der König in Aachen und ertheilte dem Stift S. Marien daselbst eine Erneuerung alter Rechte. Außer Eberhard war hier auch Giselbrecht von Lothringen anwesend, außerdem ein Bischof Hacharius[1]).

Auf dem ganzen Wege erscheint Eberhard in der Begleitung des Königs. Von diesem erzählt der Fortsetzer des Regino[2]), daß von ihm und anderen Grafen und Bischöfen Frankens der König eingeladen und in ihren Häusern und kirchlichen Sitzen festlich empfangen und mit Geschenken geehrt sei. Es kann sich das nur auf diese Zeit beziehen. Der König hielt so einen Umzug in einem bedeutenden Theil des Reiches, und gab zugleich ein Zeugnis von der engen Verbindung in der er mit dem Haupt der Franken stand. Indem Giselbrecht, vielleicht auch Arnulf von Baiern an den Zusammenkünften theilnahmen, zeigte sich der König als das Haupt des Reichs auch den Herzogen gegenüber.

Während hier aber Ruhe und Frieden herrschten, wurden die Lothringer auch in diesem Jahr in die Kämpfe verwickelt welche fortwährend das westfränkische Reich bewegten. Vermittelte König Rudolf auch einen Frieden zwischen seinem Bruder Boso und Heribert, so war derselbe doch von kurzer Dauer: bald lagen sie wieder in Streit mit einander und kämpften um den Besitz verschiedener Festen, namentlich Mousons an der westlichen lothringischen Grenze. Giselbrecht aber kam dem Hugo zur Hülfe, als dieser einen von ihm abgefallenen Vassallen belagerte[3]). Heinrich selbst blieb diesen Händeln, so viel wir sehen, fremd.

Am Ende des Jahrs war der König in den heimathlichen Gegenden. In Walh, d. h. ohne Zweifel Walhausen in Thüringen, einem der Orte die seiner Gemahlin übertragen waren, bestätigte er am 1. December dem Kloster Hersfeld, das unlängst in Burchard einen neuen Abt empfangen, die Immunität[4]).

S. 980: Henricus piae memoriae Romanorum rex (also spätere Aufzeichnung), qui dedit S. Maximino decimam Theodonis villae cum 4 mansis.

[1]) Lacomblet I, S. 49: quidam fideles nostri, Hacharius videlicet venerandus episcopus necnon Eberhardus et Gisalbertus egregii comites nostri, serenitatis celsitudinem accedentes etc. Der Bischof ist mir unbekannt, kommt unter den deutschen dieser Zeit nicht vor; ein Achardus praesul wird neben dem Bischof von Toul in einer Urkunde des französischen Königs Ludwig 949, Bouquet IX, S. 606, erwähnt, den der Herausgeber auch nicht zu bestimmen weiß.

[2]) Cont. Reg. 931, S. 617: Eodem anno rex ab Eberhardo aliisque Franciae comitibus seu episcopis in Franciam vocatus, singillatim ab unoquoque eorum in domibus suis vel ecclesiarum sedibus regem decentibus est conviviis et muneribus honoratus. Von der unsicheren Chronologie des Cont. war schon öfter die Rede. Wie Struve, Corp. hist. Germ. I, S. 267 N. 52, hier an den Grafen Heribert aus Frankreich denken kann, ist unbegreiflich.

[3]) Flodoard 930, S. 379.

[4]) Wenck III, S. 25. Für Walhausen erklärt sich Lamey S. 126. Lang, Sendschreiben S. 2, denkt auch an ein Palatium Flacht im Nassauischen.

931.

Während der König zu Werla — Febr. 23 —, Quedlinburg — April 14 — und Salz — Juni 9 — verweilte, erhielten das Kloster Werden eine Bestätigung seiner Freiheiten [1]), das Bisthum Freising die Restitution ihm entzogener Güter [2]), Hersfeld ein Geschenk von Knechten [3]).

Inzwischen war Erzbischof Rotger von Trier gestorben, am 27. Januar, wahrscheinlich dieses Jahres. An seine Stelle trat Rotbert, der Schwager des Königs [4]). Später — am 15. November — verschied auch Bischof Thiodo von Würzburg [5]). Zu seinem Nachfolger ward der Hersfelder Abt Burchard ersehen, gewiß nicht ohne Antheil des Königs, der auch schon für Hildesheim den Bischof aus dieser Abtei erkoren hatte.

---

[1]) Lacomblet I, S. 50.

[2]) Mon. B. XXVIII, 1, S. 168. Für gefälscht erklärt diese Urkunde Zahn, Archiv f. K. österr. Gesch. XXVIII, S. 221. 302, ohne die Gründe anzugeben. Die angeführte Ausgabe will sich wenigstens auf ein Original stützen, und in den Formen finde ich nichts anstößig. Lori, Chron. Auszug S. 248, hat sie falsch auf Seben bezogen. Mit Unrecht auch, scheint mir, haben Meichelbeck, Hist. Fris. I, S. 164, u. a. angenommen, daß die Urkunde ohne Wirkung geblieben; dies folgt aus der Urkunde Bertholds, von der oben S. 60 N. 7 die Rede war, entschieden nicht.

[3]) Wenck III, S. 26: rogatu Heinrici venerabilis comitis nostri et Purchardi abbatis. Vgl. über den Grafen oben S. 120 N. 4.

[4]) Ann. S. Maximini, SS. IV, S. 6: 931. Ordinatio Ruodperti episcopi. Obschon die Chronologie dieser Annalen oft um ein Jahr voraus, wird man doch in den Trierer Sachen sich daran halten müssen. Der Cont. Reg. hat entschieden falsch zu 928, S. 616: Ruodgerus Trevirorum archiepiscopus obiit; cui Ruodbertus successit; Rotger erscheint noch in einer Urkunde von 929 bei Beyer S. 235; dagegen ist die Heinrichs vom 5. April 932, bei Miraeus I, S. 38, wo er als Erzkanzler vorkommt, auch aus andern Gründen zu verwerfen. Brower, Ann. I, S. 451, der das Datum aus einer alten Inschrift mittheilt, berechnet 930, und dem stimmen Leibniz, Ann. II, S. 405, und Görz, Reg. S. 3, bei, obschon der letztere die Ordination Rotberts 931 setzt. — Ueber Rotberts Herkunft s. oben S. 112 N. 7.

[5]) Ann. necrol. Fuld., Leibniz SS. I, S. 763; Ekkehard, Chron. Wirzib., SS. VI, S. 29. Ann. Hild. und Lamb., SS. III, S. 54. 55, unrichtig zu 932. Der Tag aus Necrol. Merseb., Höfer S. 130.

Die Lothringischen Fehden nahmen in diesem Jahr einen solchen Charakter an, daß Heinrich sich veranlaßt sah wieder in Person einzugreifen. Boso, der sich mit Heribert ausgesöhnt, geräth in Streit mit Herzog Giselbrecht, und verliert an ihn seine Feste Durofostum. Dann verständigen sich auch Giselbrecht und Heribert aufs neue. Boso, von zwei Seiten gefährdet, wendet sich zu seinem Bruder dem König Rudolf, und setzt die Verpflichtung gegen den deutschen Herrscher außer Acht[1]). Dagegen sucht Heribert, mit Rudolf zerfallen, nachdem er schon vorher die Hülfe der Lothringer erhalten, eine Stütze bei Heinrich, den er als Oberherrn anerkennt[2]). Dieser erscheint selbst in Lothringen: am 24. October ist er zu Ivois am Flusse Chiers an der westlichsten Grenze des Landes; der Herzog Giselbrecht in seiner Begleitung[3]). Vielleicht war es hier, wo Graf Hugo, von Rudolf gesandt, mit ihm eine Zusammenkunft hatte: er gelobte Frieden und stellte Geisel. Als aber Heinrich über den Rhein zurückging[4]), wandte sich Rudolf mit Boso und Hugo verbunden gegen Heribert, der ohne weitere Hülfe ihren Angriffen ausgesetzt war.

Die Annalen des Klosters Reichenau[5]) berichten zu diesem Jahr die Bekehrung der Könige der Abodriten und Nordmannen zum Christenthum. Man hat es mit kriegerischen Zügen des Königs gegen jene Völkerschaft der Slaven und gegen die Dänen in Verbindung gebracht[6]). Doch ist von solchen um diese Zeit sonst

---

1) Flodoard 931, S. 379: Boso, relicto Heinrico, ad Rodulfum regem vadit.

2) Ebend. S. 380: Heribertus comes ad Heinricum proficiscitur, eique se committit. Die Worte welche folgen: et exercitus regis atque Hugonis Laudunensem et Remensem pagum depraedatur, beziehen sich auf Rudolf. Richer I, c. 58 sagt nur von Heribert: Germanis qui Rheni litora incolunt eductis.

3) Miraeus I, S. 38: rogatu Gisleberti fidelis ac dilecti ducis nostri canonicis in loco Crespin nuncupato ... obas 15 in villa Onainville dicto sitas ... donavimus.

4) Flodoard a. a. O. fährt fort: Rodulfus rex pergens ad Atiniacum, Hugonem ad Heinricum mittit; a quo Heinricus acceptis obsidibus et pacta securitate trans Rhenum recedit. Vgl. Ann. Augg., SS. I, S. 69, zu 931: et profectus est in Galliam. — Leibniz, Ann. II, S. 410, meint: Credibile est, Rudolfum tunc ab omni jure in regnum Lotharii destitisse. Allein solche Ansprüche hat er schon in der letzten Zeit nicht erhoben.

5) Ann. Augienses, SS. I, S. 69: Heinricus rex regem (so die Handschrift) Abodritorum et Nordmannorum effecit christianos. Daraus der Cont. Reg., Herimannus Aug. und Marianus, und durch diese vermittelt eine große Zahl späterer Annalen und Chroniken; auch der Ann. Saxo in der oben S. 135 N. 6 angeführten Stelle zu 932.

6) So bei den Abodriten schon die Ann. Hersf., SS. III, S. 54. 55; SS. V, S. 4: Heinricus rex Abotritos (Abatritos) subegit; was die Ann. Quedl. S. 54, ausführen: Rex Heinricus cum exercitu suo profectus est in Abodritos, subiciens eos sibi. Daß diese Nachricht auch aus der des Cont. Regin. stamme, kann, glaube ich, nicht zweifelhaft sein. S. Archiv VI, S. 682. — Was Gebhardi, Allg. Welthistorie LI, S. 353, über diesen Krieg weitläuftig

nichts bekannt. Der Zug gegen die Dänen erfolgte ohne Zweifel erst mehrere Jahre später[1]; die Unterwerfung aber der Abodriten erwähnt Widukind schon vorher[2]. Dagegen mag die Bekehrung des abodritischen Königs in diesem Jahr erfolgt sein[3], der dann um des Zusammenhangs willen die später bewirkte Hinwendung auch eines dänischen Fürsten zum Christenthum angereiht ist. In der Taufe aber des Slaven ist nicht sowohl die Folge eines neuen Kriegszugs des Königs, sondern die Frucht missionarischer Thätigkeit zu erblicken, wie sie eben in diesen Gegenden der Bischof Adalward von Verden entfaltete.

---

erzählt, entbehrt aller Begründung. Aber auch L. Giesebrecht, Wend. Gesch. I, S. 139, Wigger, Mecklenb. Ann. S. 26, u. a. nehmen noch einen förmlichen Kriegszug gegen die Abodriten in diesem Jahr an, für den es in der That ganz an einem authentischen Zeugnis fehlt.

[1]) S. nachher.

[2]) S. oben S. 129 N. 5.

[3]) Korner, Eccard Corpus II, S. 523, giebt die Nachricht so wieder: Heinricus rex Obodritos cum Mirilla (Micisla: Leibniz SS. II, S. 544) rege eorum secundum Helmoldum — wie gewöhnlich bei Korner eine ganz falsche Quellenangabe — et Nordmannos cum Guduryno rege eorum ad fidem catholicam armis, muneribus et exhortationibus salutaribus ad fidem Christi convertit. Die ihm andersher bekannten Namen scheint Korner willkürlich hier zugefügt zu haben. Ein arges Misverständnis ist es, wenn Craws, Hist. principum ex domo Brunsw., Mader, Antiq. Brunsw. S. 80, sagt: duos reges convertens christianos fecit, scilicet Normannorum vel Norwegorum et Abodritonum seu Suecorum.

932.

Ist es vielleicht als ein Dank dafür zu betrachten, daß am Anfang dieses Jahres — am 7. Januar —, da Heinrich zu Pölde weilte, Adalward die Aufnahme seines Stifts in den Schutz des Königs und damit die Immunität empfing [1])?

Der König unternahm im Lauf des Jahres einen Zug in die slavische Landschaft Losicin (Lausitz) [2]). Hier, erzählt Thietmar [3]), belagerte er die Stadt Liubusua: die Bewohner, die in einer unter-

---

[1]) Ungedruckte Urkunde im K. Archiv zu Hannover, mir gefälligst in Abschrift von Dr. Grotefend mitgetheilt. Die Unterschrift lautet: Data 7. Idus Jan. a. d. i. 932., ind. 5., a. regni H. r. 13. Actum in Polida. — Eine Urkunde bei Miraeus II, S. 1129, angeblich am 3. April d. J. zu Aachen ausgestellt, für das Kloster Brogne, ist entschieden unecht. In Bréquignys Papieren zu Paris findet sich eine Notiz über eine andere Urkunde vom 25. October, die eine noch ausgedehntere Schenkung enthält, aber nicht weniger falsch erscheint. — Die angeblichen Zeugen der ersten, Richarius Leodiensis episc., Richwinus Stratzburgensis episc., Rotgerus Treviris ep., Benedictus Metensis ep., und 3 Grafen, würden, wenn ihnen irgend etwas zu Grunde liegt, auf die Zeit von 927 — 929 führen.

[2]) Ann. Hildesh. und Weissenb., SS. III, S. 54. 55: Heinricus rex fuit in Losicin; die ersten lesen: Lonsicin: statt dessen stand früher in der Ausgabe: Lonsiem; und dies wieder wollten Leibniz, Ann. II, S. 418, und Semler, Versuch S. 91, in Lorsieim verändern und auf Lorsch beziehen, hauptsächlich deshalb weil der Anfang der Hildesheimer Annalen in diesem Kloster geschrieben sei. Allein das gilt jedenfalls nicht von diesem Theil, und durch die Lesart der Ann. Weiss. ist die richtige Erklärung, welche zuerst Pertz giebt, gesichert. — Ueber das Jahr könnte man zweifelhaft sein, da erst nach dieser Nachricht der Tod Thiodos von Würzburg, der zu 931 gehört, erwähnt wird. Da aber die Bekehrung des Abodritenfürsten richtig zu 931 gestellt ist, wie die Nachricht der Ann. Augienses verbürgt, so dürfte auch dies für sicher gelten. Thiodos Tod haben auch die Texte der Ann. Hersveld., welche diesen Zug nicht erwähnen, und beides scheint also nicht gleichzeitig eingezeichnet zu sein.

[3]) Thietmar I, c. 9, S. 739: Urbem quoque Liubusuam ... diu possidens (= obsidens), urbanos in munitiunculam infra eandem positam fugere et se dedicios fieri compulit. Ex eo die, quo haec tunc incendio juste periit, usque ad nostra tempora habitatore caruit. Vgl. VI, c. 39, S. 823: Minor autem ... ab primo Heinrico rege usque ad hoc tempus vacua erat. Diese Erzählung hat L. Giesebrecht, Wend. Gesch. I, S. 136, gewiß richtig mit der Nachricht der Annalen in Verbindung gebracht.

halb der Stadt belegenen Feste ihre Zuflucht nahmen, wurden zur Ergebung genöthigt; worauf der Ort verbrannt ward und bis zu den Zeiten des Geschichtschreibers wüste blieb: erst Heinrich II. ließ ihn wieder aufbauen[1]).

Die eigentliche Stadt wird beschrieben als eine Anlage von bedeutendem Umfang und nicht gewöhnlicher Ausführung: sie konnte 10000 Menschen fassen, hatte zwölf Thore: Thietmar glaubt in ihr ein Werk des Julius Cäsar zu erkennen[2]). Es ist aber nicht, wie man früher meinte[3]), an Lebus, sondern einen kleineren Ort Lebusa, zwischen Dahme und Schlieben[4]), zu denken.

Auch die Unterwerfung der Milziener, deren Sitze sich südlich an die Landschaft Losicin anschließen[5]), scheint Thietmar hiermit in Verbindung zu bringen[6]): sie erfolgte, wie er sagt, von Meißen aus, das für diese Gebiete der Stützpunkt sächsischer Herrschaft wurde.

Im Sommer des Jahres, am 1. Juni, versammelte sich eine Synode deutscher Bischöfe zu Erfurt. Sie war von dem König mit dem Rath seiner Großen berufen[7]), er selber anwe-

---

[1]) Thietmar VI, c. 39, S. 823.

[2]) Thietmar a. a. O. Dies für ein „unechtes und mit späteren Zusätzen ausgeschmücktes Fragment" zu halten, wie Wedekind, N. Lauf. Mag. XXXII, S. 205, will, ist schon nach der Beschaffenheit von Thietmars Handschrift unmöglich.

[3]) Dobner, ad Hagec. III, S. 617, erklärt die Stadt für Görlitz, dessen slavischer Name Isgoraliz „die Verbrannte" bezeichne.

[4]) So zuerst Wohlbrück, Gesch. von Lebus I, S. 4 ff. Ihm schließen sich auch Lappenberg in der Ausgabe, L. Giesebrecht, Wend. Gesch. I, S. 137, u. a. an.

[5]) Lusici entspricht im allgemeinen der Nieder-Lausitz, Milcieni der Ober-Lausitz; vgl. Neumann, in dem Neuen Lauf. Mag. XXXIV, S. 170.

[6]) Thietmar I, c. 9 geht den S. 146 N. 3 angeführten Worten voraus: Ex ea (urbe Misni) Milzenos suae subactos dicioni censum persolvere coegit. Daß beides einem Jahr und einem Zuge angehört, liegt nicht nothwendig in den Worten des Autors, die an die mehr allgemein berichtete Unterwerfung der Milziener die Eroberung von Liubusua als ein einzelnes Ereignis anschließen. Noch weniger kann man sagen, wie Leibniz, Ann. II, S. 328, u. a., daß er Liubusua als Stadt der Milziener bezeichne. — Der Ann. Saxo setzt die Stelle über die Besiegung der Milziener zugleich mit der Gründung Meißens zu 922. v. Leutsch, Gero S. 8 N. 11, verbindet die Bezwingung der Milziener mit dem Krieg gegen Böhmen, den er ins J. 928 setzt, doch ohne etwas mit Gewißheit behaupten zu wollen.

[7]) S. die Acten vollständig aus einer Münchener Handschrift, Legg. II, S. 18: Anno ab incarn. domini Jesu Christi 932., anno etiam domini Heinrici regis christianissimi 14., ind. 5., sub die Kalendarum Juniarum congregata est apud Erphesfurt sancta et universalis synodus, ut rex sapientissimus cum consilio primatum suorum decrevit. Eine neuerdings bekannt gewordene Notiz über dies Concil, aus einer Sammlung des Formbacher Abts A. Rumpler († 1513), Quellen und Erörterungen I, S. 410, hat: Kalendis Julii, wie früher Binterim, Gesch. der D. Concilien III, S. 278, vermuthet hatte, weil dieser Tag ein Sonntag, der 1. Juni ein Freitag und als solcher nicht wohl zu einer solchen Handlung geeignet; und dafür erklärt sich Hefele II, S. 410; dagegen aber Byaeus, Acta SS. Octob. IX, S. 384. Und

send[1]): auch seiner Zustimmung zu mehreren der gefaßten Beschlüsse wird ausdrücklich gedacht[2]).

Als gegenwärtig werden in den Acten genannt[3]) die Erzbischöfe Hildebert von Mainz, Rotbert von Trier, Unni von Hamburg, aus dem Mainzer Sprengel die Bischöfe Noting von Constanz, Udalrich von Augsburg, Richwin von Strasburg, Burchard von Würzburg, Unwan von Paderborn, Bernhard von Halberstadt, Adalward von Verden, aus dem Kölner die Bischöfe Rumold von Mimogerneford (Münster) und Eburgis von Minden, Dudo von Osnabrück, dazu Aebte und andere Geistliche. Es fehlten ganz die bairischen Bischöfe; aus Lothringen ist niemand als der Trierer Erzbischof erschienen. Aber Alamannien war ebensowohl wie Sachsen vertreten. Den Vorsitz führte der Mainzer Erzbischof[4]).

Unter den Beschlüssen welche die Acten enthalten gehen einige darauf aus, unter Zustimmung des Königs, der richterlichen Gewalt aus kirchlichen Rücksichten bestimmte Schranken zu ziehen: zu gewissen heiligen Zeiten, acht Tage vor Weihnachten, während der Fasten und bis acht Tage nach Ostern, acht Tage vor Johannis, sollte niemand vor Gericht geladen, niemand in der Kirche oder auf dem Wege zu und von der Kirche von einem gerichtlichen Befehl betroffen werden[5]). — Anderes bezieht sich auf rein kirchliche Verhältnisse. Die Acten, wie sie in mehreren Handschriften erhalten, scheinen aber nur unvollständig überliefert. Einzelnes wird außerdem in der Sammlung des Burchard von Worms auf dies Concil zurückgeführt[6]). Anderes ergiebt eine Aufzeichnung,

---

auch mir scheint die handschriftliche Ueberlieferung vorzuziehen, zumal die Urkunden Heinrichs aus Erfurt auch auf Anfang Juni hinweisen. Vielleicht ist das „sub die Kalendarum Juniarum" nicht nothwendig von dem 1sten selbst zu verstehen. — Der Cont. Reg. S. 617, der die Synode ins Jahr 936 setzt, verwechselt sie mit der Fürstenversammlung dieses Jahrs zu Erfurt. Und aus ihm die Ann. Hersfeld. zu 935, SS. III, S. 54. 55. V, S. 4.

[1]) Vgl. über die hier ausgestellten Urkunden S. 149.

[2]) So heißt es c. 2: Insuper etiam gloriosissimus rex ad augmentum christianae religionis concessit; in c. 9, bei Burchard XI, c. 77, S. 153: decrevit s. synodus cum consilio serenissimi principis.

[3]) Die früheren Ausgaben des Concils bei Baronius u. a. waren hier unvollständig. Doch hat schon Leibniz, Ann. II, S. 416, die Unterschriften welche Burchard c. 227 auf das Altheimer Concil bezog, mit Recht für dies Erfurter Concil in Anspruch genommen; sie entsprechen durchaus dem was der vollständige Text enthält, indem nur die Bischöfe von Würzburg und Osnabrück fehlen.

[4]) Cujus rei solertiam prudentissimi viri Hiltiberti archiepiscopi studium gubernabat.

[5]) c. 2. 3.

[6]) So das c. 9, bei Burchard XI, c. 77, woher es Mansi XVIII, S. 364, zuerst den Acten des Concils beifügte. Dagegen ist I, c. 227, zu dem Burchard die auf Erfurt bezüglichen Bischofsnamen setzte, nicht, wie Leibniz, Ann. II, S.

welche aus späterer Zeit stammt[1]), aber ohne Zweifel aus einer älteren Quelle geflossen ist, und die von Beschlüssen berichtet welche sich zum Theil eng an die der erhaltenen Acten anschließen[2]). Hervorzuheben ist was sich auf die Einführung einer allgemeinen Abgabe bezieht: jeder soll am Montag vor Mariä Himmelfahrt dem Bischof zu dessen Sprengel er gehört einen Denar oder den Werth desselben in welcher Sache er will entrichten: wenn ein Knecht zu arm ist es selbst zu thun, soll sein Herr für ihn eintreten; dem Bischof aber bleibt überlassen es zum Seelenheil der Geber zu verwenden[3]). — Außerdem wird angegeben[4]), daß hier dem König ein Brief überbracht sei, der aus Jerusalem nach Constantinopel, von hier durch den Patriarchen nach Rom gesandt war und Nachricht gab über ein Wunder das am heiligen Grabe geschehen sein und die Juden dort zur Taufe bewogen haben sollte: daran war die Aufforderung geknüpft, es möchten alle unter den Christen lebende Juden getauft oder von der ganzen Christenheit ausgeschlossen werden. Wie legendenhaft auch diese Erzählung klingt, daß wirklich eine solche Vorlage damals in Erfurt gemacht, ist schwerlich in Zweifel zu ziehen[5]).

Heinrich schloß während des Concils mit dem Kloster Hersfeld, wo Megingoz dem Burchard als Abt gefolgt und jetzt wahrscheinlich hier anwesend war, einen Tausch über verschiedene Güter in Thüringen[6]); ein ähnlicher ist, wenn einer in der Gestalt wie

---

415, vermuthete, aus diesem Concil, sondern wirklich, wie er angiebt, c. 37 des Altheimer.

[1]) S. S. 147 N. 7.

[2]) So der erste der a. a. O. mitgetheilten Beschlüsse über Fasten an c. 5. der Acten. Hefele S. 565 sagt, sie wären dem Sinn nach identisch, was mir nicht richtig erscheint.

[3]) Et in secunda feria ante assumptionem sancte Marie unusquisque episcopo, in cujus est parochia, denarium sive unius denarii precium, in qualicunque velit re, presentet, et ille cogitet, quomodo optime in illorum qui hoc obtulerunt dispenset elemosinam, et si servus tam pauper est, ut denarium non habeat, domnus ejus pro eo reddat. — Ich füge hier gleich den entsprechenden Canon der Dingolfinger Synode (s. nachher) hinzu: Insuper etiam unusquisque in unaquaque parochia degens die palmarum denarium unum aut potum unius denarii in elemosynam sui parentumque suorum vivorum ac mortuorum presbytero suo presentare illeque in cena Domini proprio episcopo offerre studeat, quatenus inde destructe ecclesie innoventur et lumen illorum in eis in perpetuum non exstinguetur.

[4]) Quando synodus in Essefurt est habita Kalendis Julii a. D. 932., ind. 5., regnante Henrico piissimo rege a. 14., epistola ab Jerusalem ad Constantinopolim et inde Romam a patriarcha transmissa, Henrico regi est allata, in qua continebatur etc.

[5]) Gundling, H. A. S. 210, hat auch die Erzählung des Liudprand von dem Versprechen welches Heinrich vor der Schlacht gegen die Ungarn gegeben habe, die Simonie abzuschaffen, auf dies Concil bezogen. Aber dafür läßt sich in der That nichts anführen.

[6]) Urk. vom 1. Juni, bei Wenck II, S. 26. Eine zweite, die einen noch

sie erhalten ist falschen Urkunde eine echte zu Grunde liegt, mit Fulda, das durch seinen Abt Hadamar vertreten war[1]), ein paar Tage später zu Stande gekommen.

Wahrscheinlich sind zu Erfurt, wo sich außer den geistlichen Großen gewiß auch hohe Weltliche einfanden, auch politische Geschäfte von Bedeutung vorgenommen. Aber darüber fehlt es an jeder Ueberlieferung. Daß schon jetzt der Kampf wider die Ungarn, mit denen der Stillstand seinem Ende nahte, ins Auge gefaßt und über das künftige Verhalten berathen sei, ist eine Vermuthung, die sich wenigstens nicht erhärten läßt[2]).

Daß die bairische Geistlichkeit an der Erfurter Versammlung keinen Antheil nahm, hat ohne Zweifel dazu geführt, daß sie unter ihrem Herzog zu besonderen Berathungen zusammentrat.

Schon am Anfang des Jahres — 14. Januar — hat eine Synode zu Regensburg, der Hauptstand des Landes, stattgefunden, an welcher der Erzbischof von Salzburg, die Bischöfe von Regensburg, Freising, Passau, dazu Udalfred von Eichstädt und einige

---

umfassenderen Tausch enthält, hat dieselben Daten, aber die Bezeichnung: Actum in loco Reot; Wenck III, S. 27. Ihre Echtheit ward von Falke, Hann. Gel. Anz. 1751. S. 557, angefochten, aber von D. G. S(truve), ebend. S. 773, vertheidigt. Lamey S. 132 zweifelt wenigstens an der Richtigkeit des Datums; v. Wersebe, Beiträge S. 71 N. 172, nimmt hier auch einen Irrthum an: es möge eine Zahl vor Kal. ausgefallen sein; oder die Urkunde sei an diesem Tage nur bestätigt, vorher gegeben. Er hält dann Reod für Rietheburg.

[1]) Die Urkunde vom 3. Juni, zuletzt bei Dronke, Cod. S. 314, ist in den Formen zweifelhaft, namentlich die Bezeichnung Heinrichs als rex et advocatus Romanorum augustus ganz unzulässig und nicht durch irgend welche Beziehung auf die Theilnahme des Königs am Concil zu erklären; aber die Fuldaer Copialbücher haben sich manche willkürliche Zusätze der Art erlaubt. Auch der Inhalt der Urkunde, namentlich die zweite Hälfte über Abgaben der Hufen und Rechte des Vogts, giebt zu sehr großen Bedenken Anlaß und kann gewiß nicht ganz echt sein. Dagegen stimmen Ort und Zeit; und daß Heinrich ähnlich wie mit Hersfeld einen Tausch mit Fulda eingegangen, war nicht leicht zu erfinden. So liegt wahrscheinlich eine hierauf bezügliche Urkunde dem überlieferten Text zu Grunde. Vgl. auch den Excurs 5.

[2]) So Leibniz, Ann. II, S. 417. — Daß in diesem Jahr selbst schon ein Einfall der Ungarn stattgefunden, läßt sich nicht darthun. Der Cont. Reg. S. 617, hat zu diesem Jahr: Ungarii per orientales Francos et Alamanniam multis civitatibus igne et gladio consumptis, juxta Wormatiam Rheno transito, usque ad mare Oceanum Galliam devastantes, per Italiam redierunt. Die Worte stammen aus den Ann. Augienses, in deren Handschrift sie so geschrieben sind, daß man sie auf den ersten Blick zu diesem Jahr rechnen konnte, und so stehen sie SS. I, S. 69; doch zeigt eine nähere Vergleichung daß sie zu 937 gehören, SS. II, S. 235; und zu diesem Jahr wiederholt sie auch Herimannus Aug. Wenn dieser aber außerdem den Kampf Heinrichs mit den Ungarn zu 932 setzt, SS. V, S. 113, so ruht das auf unsicherer chronologischer Kenntnis. Eine Stelle endlich in den Ann. Corbej., welche Wigand in seiner Ausgabe, Archiv V, S. 12, zu 932 stellte: Et Ungariorum exercitus in Belxam deletus, gehört zu 938, SS. III, S. 4. Gleichwohl hat Falke hierauf die Darstellung seines Chron. Corbej. gegründet; vgl. Hirsch und Waitz, Kritische Prüfung S. 29 ff.

andere Geistliche theilnahmen [1]). Aber nur wenige und untergeordnete Beschlüsse sind hier gefaßt.

Dann versammelten sich aufs neue am 16. Juli oder 1. August die Bischöfe mit den Grafen und dem gesammten Volk des Landes zu einem allgemeinen Landtag in Dingolfing [2]). Jene besonders faßten Beschlüsse über die Feier der hohen Kirchenfeste, die Zeiten und Tage an denen die Fasten zu beobachten, und ähnlich wie in Erfurt über eine allgemeine Abgabe von einem Denar, die hier zur Herstellung zerstörter Kirchen und zur Erhaltung ewigen Lichts in denselben verwandt werden sollte [3]). Daß außerdem der Herzog Arnulf der Geistlichkeit den Niesbrauch der ihnen entzogenen Güter zurückgegeben, berichtet erst Aventin [4]), und hat kaum auf Glauben Anspruch. Andere Verhandlungen mit den Großen, deren Zahl insgesammt auf 117 angegeben wird, bleiben auch hier unbekannt.

Am Ende des Jahres kam Heribert, von dem König Rudolf und andern Feinden, denen sich jetzt auch der Herzog von Lothringen angeschlossen hatte — er belagerte eine Zeit lang, aber vergebens, die Feste Heriberts, Peronne — zum deutschen König [5]):

---

[1]) Die Nachricht über diese Synode welche Martene aus einer Handschrift von Stablo giebt wiederholt Merkel, Legg. III, S. 482: Anno ab inc. D. 932., indict. 5., 19. Kal. Februar., regnante Arnolfo venerabili duce a. 10., congregata est synodus generalis apud Radesponam, metropolim Norici regni civitatem, in qua primitus congregati sunt venerabiles domini praesules Odulpertus Juvavensis ecclesiae archiepiscopus, Uodalfredus Rubilocensis ecclesiae episcopus, Wolframmus Frisigiensis episcopus, Hizingrimus Radasponensis sedis antistes, Gehardus Pataviensis ecclesiae episcopus, Suartzlot chorepiscopus, Egilolf abbas, cum reliqua non modica sacerdotum coadunatione.

[2]) Ebendaselbst: Anno d. i. 932., regnante in Bawaria Arnulfo duce, convenientibus cunctis Bawariis (17.) Kal. Augusti (vgl. über die Lesart Merkels Note) ad locum qui Dingolvinga vocatur, causa synodalis colloquii, 117 episcopis videlicet atque comitibus aliisque populis supradicte regionis; residentibus autem episcopis in synodali concilio Oudalperto scilicet archiepiscopo (Salczburgensi), Isangrimo episcopo (Ratisponensi), Gerhardo episcopo (Pataviensi), Wolframmo episcopo (Frisingensi), Nithardo episcopo (Sabionensi), nunciisque Oudulfridi episcopi (Rubilocensis), chorepiscopis duobus Gottaperto et Suaterloho aliisque presbyteris et diaconibus ac clericis quam plurimis. Die beiden Chorbischöfe sind nicht, wie Hefele S. 565, meint, als die missi des Eichstädter Bischofs anzusehen. Von einem Stellvertreter des Ulrich von Augsburg finde ich nichts in den Acten.

[3]) S. vorher S. 149 N. 3.

[4]) Aventin lib. IV, (1580.) S. 378: Hoc concilio Arnulphus praediorum ecclesiasticorum, quae Ugri depopulati fuerant ab aliisque occupabantur, ususfructus sacerdotibus, monachis restituit, templa, sacras aedes instaurari jussit. Das Letzte kann sich wohl auf den vorher erwähnten Beschluß beziehen. Als Beispiel führt er die Restauration an Freising an, über die oben S. 141 gesprochen; vgl. Meichelbeck I, S. 164, der die ganze Erzählung schon bezweifelt. Ebenso Buchner III, S. 45 N.

[5]) Flodoard 932, S. 381: Heribertus trans Rhenum ad Heinricum

er suchte, sagt Widukind, den Schutz desselben gegen seinen Herrn und König nach. Heinrich aber war jetzt kaum im Stande sich seiner anzunehmen.

---

proficiscitur; Widukind I, c. 39: Unde et aliorum regnorum proceres eum adierunt, gratiamque in conspectu ejus invenire quaerentes, fidem talis ac tanti viri probatam habentes dilexerunt. Inter quos Herlberhtus, gener Hugonis, cum ei adversaretur Rodulfus, contra jus fasque omne rex constitutus, ut ei apud dominum suum pro praesidio esset, supplicavit. Ipse enim rex talis erat, qui nichil negaret amicis.

933.

Eins der wichtigsten Jahre in Heinrichs Regierung: es bringt den neuen großen Kampf mit den Ungarn.

Die neun Jahre des Stillstandes liefen zu Ende.

Heinrich, erzählt Widukind[1]), der jetzt ein Heer im Reiterkampf erprobt hatte, wagte den Kampf gegen die alten Feinde aufzunehmen. Er berief das ganze Volk[2]) und legte die Entscheidung in die Hand desselben. Das früher durch inneren Zwist und äußere Feinde bedrängte Reich sei von schweren Gefahren befreit, beruhigt und geeinigt, die feindlichen Slaven besiegt und unterworfen: es bleibe übrig nun auch in gleicher Weise den Ungarn entgegen zu treten. Jahre lang sei ihnen dargebracht was man besitze, alles hergegeben bis auf die nackten Leiber: nur die Güter der Kirche seien noch unberührt: solle er jetzt auch diese antasten, oder nicht vielmehr dem Dienst Gottes seine Ehre lassen, auf daß man durch den befreit werde der ihrer aller Schöpfer und Erlöser sei. Das Volk, fährt der Geschichtschreiber fort[3]), erhob seine Stimme gen Himmel: durch Gott den lebendigen und wahren, der treu und gerecht sei in allen seinen Wegen und heilig in allen seinen Werken, wolle es befreit werden. Es versprach dem König seinen Beistand gegen den gefährlichen Feind: die Rechte erhebend, bekräftigte es die

---

[1]) Widukind I, c. 38: Rex autem cum jam militem haberet equestri proelio probatum, contra antiquos hostes, videlicet Ungarios, praesumpsit inire certamen. Et convocato omni populo, tali oratione eos est affatus. Daß Leibniz dies auf Erfurt beziehen will, ist schon vorher S. 150 N. 2 bemerkt; Falke im Chron. Corbej. verlegt es nach Werla, Kritische Prüfung S. 61.

[2]) Das darf man gewiß nicht mit Souchay I, S. 401, nur auf die Ritterschaft beziehen; ähnlich Dönniges S. 377: der exercitus sei aus den Gefolgen zusammengesetzt gewesen.

[3]) Ad haec populus levavit voces in coelum, inquiens, se a Deo vivo et vero redimi omnimodis desiderare, quia fidelis et justus sit in omnibus viis suis et sanctus in omnibus operibus suis. Operam suam deinde promittens regi contra gentem acerrimam, dextris in coelum elevatis, pactum firmavit. Tali itaque pacto cum populo peracto, dimisit rex multitudinem.

Uebereinkunft. Und da dies geschehen, entließ der König die Menge.

Als hierauf die Gesandten der Ungarn kamen um die üblichen Geschenke zu holen, wurden sie abgewiesen und leer zurückgeschickt [1]). — Vielleicht war es schon die Leistung des letzten der neun Jahre die so geweigert ward [2]); oder die Feinde haben auf eine Fortdauer des einmal zugestandenen Tributs gerechnet.

Abgewiesen rüsteten sie zu einem feindlichen Angriff [3]). Mit großer Heeresmacht sind sie aus der Heimath aufgebrochen. Flodoard berichtet [4]), wie sie in drei Scharen sich theilten: eine wandte sich nach Italien, eine andere gegen Heinrich; von der dritten ist hier nicht die Rede. Andere Aufzeichnungen ergeben [5]), daß auch das westliche Francien und Burgund heimgesucht wurden, wo unter andern das Kloster Bese der Verwüstung anheimfiel.

Ueber den Zug gegen Thüringen und Sachsen giebt besonders Widukind ausführlichere Nachricht [6]). Durch das Land der Dalemincier den Weg nehmend, hätten sie von den alten Freunden Hülfe verlangt: da diese aber gewußt, daß sie es auf Sachsen abgesehen und daß hier das Heer zum Kampf gerüstet stehe, hätten sie ihnen als Geschenk einen Hund vorgeworfen und, da dieselben jetzt nicht in der Lage waren die Beleidigung zu rächen, mit spöttischer Rede ihren Zug begleitet. — Es klingt wie die Worte eines Liedes was der Geschichtschreiber hier in sein Werk einfügt. Später ist es auf Heinrich selbst übertragen: höhnisch habe er in solcher Weise die den Tribut fordernden Gesandten der Ungarn abgewiesen [7]).

---

[1]) Widukind I, c. 38: Post haec legati Ungariorum adierunt regem pro solitis muneribus; sed ab eo spreti, in terram suam vacui sunt reversi.

[2]) Da der Friede 924 geschlossen, so kann man 933 als das neunte Jahr des Stillstands betrachten.

[3]) Widukind a. a. O.: Haec audientes Avares, nichil morati cum gravi hostilique manu festinant intrare Saxoniam.

[4]) Flodoard 933, S. 381: Hungari se in tres partes dividunt; quarum pars una Italiam petit, alia terram Heinrici trans Rhenum invadit.

[5]) Ann. Besuenses 933, SS. II, S. 249: Ungri venerunt per Franciam et Burgundiam et vastaverunt omnia, inter alia et hunc locum Besuensem.

[6]) Et iter agentes per Dalamantiam, ab antiquis opem petunt amicis. Illi vero scientes, eos festinare ad Saxoniam Saxonesque ad pugnandum cum eis paratos, pinguissimum pro munere eis proiciunt canem. Et cum non esset injuriam vindicandi locus ad aliam pugnam festinantibus, cum ridiculosa satis vociferatione longius prosecuntur amicos. Hierauf bezieht sich auch der Bericht des Herimannus Aug., SS. V, S. 113: 932. Ungarii Soraborum provintiam petentes, ab exercitu regis Heinrici caede profligati, fugati, multique ex iis capti sunt. Bernoldus, ebend. S. 422, giebt dies so wieder: Heinricus Ungarios in Siurbia interfecit; und ebenso das Chron. Wirzib. des Ekkehard, SS. VI, S. 29, und andere daraus abgeleitete Berichte. Auch die Kaiserchronik nennt das Land Sworben; s. Excurs 14.

[7]) S. die Erzählungen in Excurs 14.

Diese, fährt Widukind fort[1]), drangen in möglichst schnellem Zuge nach Thüringen, und verwüsteten das ganze Land. Dann theilten sie sich: ein Haufe ging gen Westen und dachte von dieser Seite und von Süden her in Sachsen einzudringen; eine andere Abtheilung blieb in den östlichen Gegenden. Liudprand fügt hinzu[2]): niemanden männlichen Geschlechtes, der das zehnte Jahr überschritten, hätten sie leben lassen, Weiber und Kinder in großer Zahl mit sich geschleppt.

Damals, sagt derselbe[3]), der weitläuftig, aber nicht eben in streng-historischer Haltung über diesen Krieg berichtet, sandte Heinrich Boten durch ganz Sachsen und berief bei Lebensstrafe binnen vier Tagen alle wehrhafte Mannschaft zum Heer. Er fügt hinzu, daß der König an schwerer Krankheit danieder gelegen, aber gleichwohl kräftigen Geistes sein Roß bestiegen und das Heer zum Kampf geführt habe: was sich aber vielleicht eher auf eine andere Zeit bezieht und nur irrig mit diesem Krieg in Verbindung gebracht worden ist.

Flodoard berichtet[4]), daß Heinrich ein Heer aus allen Theilen des Reichs vereinigte: er macht neben den Sachsen ausdrücklich die Baiern namhaft. Und wie wenig man auch dem fremden Schriftsteller eine genaue Kunde dieser Ereignisse zutrauen mag, die Nachricht ganz zu verwerfen sind wir kaum berechtigt. Der König konnte wohl Hülfe auch aus den entfernteren Theilen des Reichs aufgeboten haben, da er den Kampf voraussah und vorbereitete. Leistete der bairische Herzog sie einige Jahre früher gegen Böhmen, warum sollte er nicht jetzt seine Scharen auch nach Thüringen senden? Auf eine Theilnahme der Alamannen dürfte es hinweisen, daß man gerade hier den Tag der entscheidenden Schlacht aufgezeichnet hat[5]). Auch in Reichenau hatte man eine selbständige Kunde des Ereignisses.

---

[1]) Igitur quam potuerunt repentino impetu intrant fines Thuringorum, illam totam terram hostiliter pervagantes. Ibique divisis sociis, alii ad occidentem pergebant, ab occidente et meridie Saxoniam quaerentes intrare. Und nachher: Qui autem in oriente remansit exercitus etc.

[2]) Liudprand II, c. 28, S. 294: eos non modicam parvulorum ac mulierum habere praedam, virorum vero inmensam fecisse stragem; condixerant enim, a decimo et deinceps anno neminem se superititem relicturus, quatinus per hoc terrorem non parvum Saxonibus adhiberent.

[3]) Liudprand II, c. 25, S. 293: Rex Heinricus gravissima valetudine detinetur, et Hungariorum ei adventus proxime nuntiatur. Vix finetenus nuntiantis verba audierat, cum directis per Saxoniam nuntiis, post quatriduum quotquot poterat capitali sententia se adire commendat. Validissimo igitur per quatriduum congregato exercitu ... etsi corporis invalidus viribus, mentis tamen vigore animatus, prout valuit aequum conscendit, atque collectis in unum copiis, hujusmodi eos verbis ad pugnandi rabiem exitavit. Vgl. oben S. 79.

[4]) Flodoard in der S. 154 N. 4 angeführten Stelle fährt fort: Contra quos profectus Heinricus cum Bajoariis et Saxonibus ceterisque quibusdam sibi subjectis gentibus, omnes usque ad internetionem sternit.

[5]) S. nachher.



Und Widukind ist wenigstens hiermit nicht in Widerspruch. Er erzählt[1]), daß den Scharen die nach Westen gezogen sich Sachsen und Thüringer entgegen stellten. Diese griffen die Feinde an und erfochten einen entscheidenden Sieg. Die Führer der Ungarn fielen; die andern wurden flüchtig durch das Land gejagt: Hunger und Kälte rieb viele auf; andere wurden erschlagen oder da sie gefangen zu Tode gebracht. — Bei diesem Kampf war der König wohl nicht gegenwärtig[2]). Er erscheint mit einem andern Heer, über dessen Zusammensetzung Widukind nichts Näheres angiebt, dem Theil der Ungarn gegenüber der in den östlichen Gegenden geblieben war.

Diese belagerten, wie der sächsische Geschichtschreiber berichtet[3]), eine Stadt, in der eine Schwester des Königs, vermählt mit dem Thüringer Wido, sich aufhielt, angelockt durch den Ruf ihrer Schätze an Gold und Silber. Fast hätten sie die Stadt im Sturm genommen. Doch die einbrechende Dunkelheit verhinderte das Vorhaben. Und in der Nacht erhielten sie Kunde von der Niederlage der Genossen und der Ankunft des Königs mit einem gewaltigen Heer: Heinrich lagerte bei einem Ort Riade.

Widukind giebt nichts Genaueres weder über die Lage jener Stadt noch über die von Riade an. Um sie zu bestimmen, hat man noch andere Nachrichten herbeigezogen.

Liudprand erzählt: da Heinrich sein Heer gesammelt, zum Kampf angefeuert, auch gelobt hatte, wenn Gott ihm den Sieg verleihe, der Simonie in seinem Reich ein Ende zu machen, sei ein Bote eingetroffen und habe verkündet, die Feinde seien in Merseburg, einer Feste an der Grenze der Sachsen, Thüringer und Slaven. Darauf habe Heinrich die Seinen nur aufs neue ermahnt, für das Vaterland zu streiten und wenn es nöthig sei zu fallen. Die Ungarn erkundigen sich bei Gefangenen, ob sie einen Angriff zu erwarten, und da diese es bejahen, senden sie Späher aus, um dies näher zu erforschen. Diese erblicken den König mit

---

[1]) Sed Saxones pariter cum Thuringis congregati, inito cum eis certamine, caesis ducibus, caeteros illius exercitus occidentalis per totam illam regionem errare fecerunt. Quorum alii fame consumpti, alii frigore dissoluti, alii autem caesi vel capti, ut digni erant, miserabiliter perierunt.

[2]) Es ist dies nicht ganz deutlich, und nach Widukinds Erzählung könnte allenfalls, wie Schaten, Ann. Pad. I, S. 269, und Gundling, H. A. S. 219, neuerdings Leo, Vorlesungen I. S. 603, annehmen, auch dieser Sieg von Heinrich selbst erfochten sein; doch ist es nicht wahrscheinlich, da seiner hier keine Erwähnung geschieht.

[3]) Qui autem in oriente remansit exercitus, audivit de sorore regis, quae nupserat Widoni Thuringo — erat namque illa ex concubina nata —, quia vicinam urbem inhabitaret et multa pecunia ei esset auri et argenti. Unde tanta vi urbem obpugnare coeperunt, ut, nisi nox visum pugnantibus inpediret, urbem caperent. Ea vero nocte audientes de casu sociorum regisque super eos adventu cum valido exercitu — nam castra metatus est rex juxta locum qui dicitur Riade —, timore perculsi etc.

einem gewaltigen Heer unweit der Stadt Merseburg. Kaum finden sie Zeit zu den Ihrigen zurückzukehren, so erscheint der König, und der Angriff beginnt [1]).

Wenn man diese Erzählung mit der Widukinds verknüpft, so liegt es nahe, die Stadt in welcher die Schwester Heinrichs sich aufhielt und die die Ungarn belagerten für Merseburg zu halten: Riade wäre dann in der Nähe zu suchen [2]). — Andere, meist durch eine Aufzeichnung Corveier Annalen, die mit Unrecht auf diesen Krieg bezogen wurde, oder gar durch absichtliche Fälschungen irre geleitet, haben die Orte weiter nördlich gesucht [3]). Oder dieselben sind umgekehrt um anderer Nachrichten willen weiter nach Thüringen hinein verlegt [4]).

---

[1]) Liudprand II, c. 28, S. 294: Rex nonnulla his similia dicere cuperat, cum volipes nuntius Hungarios in Meresburg, quod est in Saxonum, Turingiorum et Sclavorum confinio castrum, esse nuntiabat ... Profecti denique exploratores, Heinricum regem inmenso cum exercitu juxta praefatum oppidum Meresburg contemplantur.

[2]) Hierauf gründen sich die Erfindungen Brotuffs und anderer, über die ich in Excurs 14 spreche. Aber auch viele, die sich davon frei machen, haben diese Ansicht; so Gundling, H. A. S. 223 N. k. 224 N. e, Mannert, G. d. a. D. II, S. 144. Neuerdings ist Merseburg als Ort der Schlacht vertheidigt von Schäfer, Bemerkungen über die Ungarnschlacht bei Merseburg von 933, in Sachsenchronik für Vergangenheit und Gegenwart (Dresden 1853.), und in der Schrift von Fraustadt: Die Wahlstadt von Keuschberg (Leipzig 1858.).

[3]) Falke, Codex trad. S. 465, besonders aber S. 544: Saracho in seinem Registrum führe ein Radi in pago Heilanga an, das im Lüneburgischen zwischen Ohrdorf und Knesebeck belegen. Putamus autem, hanc villam fuisse ipsum locum Rade, ad quem olim Heinricus Auceps cum Ungaris pugnaturus castra metatus est. Cum enim ille Chronico nostro mscto et coaetaneo (das sind hier die Annalen) teste Ungaros in pago Belxa ... prostraverit, probabilissimum erit, Widukindum nostrum ... indicaturum fuisse, villam nostram Radi sitam esse in pago Heilanga, contiguo quippe pago Belxa. Um diese Ansicht zu belegen, wurden in der Chronik die Worte geschrieben: Radi in pago Heilanga. Die sich hierauf beziehende Erörterung Wedekinds, Noten I, S. 85—88, fällt jetzt von selbst fort. Vgl. Krause, im Archiv f. G. d. H. Bremen und Verden I, S. 167. — An Falke schließt sich Grupen an, Orr. Luneb., in Orr. German. II, S. 255, und setzt es in den Belxamgau. Auch v. Leutsch, Gero S. 15 u. 164, sucht es in dieser Gegend. — Die urbs Widonis, wie das falsche Chron. Corbej. schrieb, suchten, nach einem gewissen Anklang des Namens, Luden, D. G. VI, S. 388. S. 630 N. 26, und Dahlmann (s. Wedekind Noten II, S. 343), sowie Schelz, Gesammtgeschichte der Ober- und Niederlausitz S. 28, in Wittenberg; Stenzel, L. L. Z. 1825. Nr. 225, S. 2015, in Wettin; was jetzt auch wegfällt. Noch weniger ist es möglich, mit v. Leutsch, Gero S. 14 N. 22, Radi in den Heilanga-Gau zu setzen und doch die urbs Widonis in der Gegend von Zeitz oder lieber noch Jena zu suchen. Ueber andere Vermuthungen vgl. Fraustadt S. 21.

[4]) Gebhardi hielt Weimar für die belagerte Stadt; s. Wedekind, Noten I, S. 86 N. 70. Auch v. Wersebe, Gaue S. 66 N. 121. 265. 42 N. 31 sucht beide Orte in Thüringen; für Riade scheint ihm Rietheburg an der Unstrut im Amte Artern belegen die wahrscheinlichste Annahme; eine der königlichen Pfalzen aber des östlichen Thüringens, Altstedt, Walhausen u. s. w. möge von der wahrscheinlich geflüchteten Gattin des Wido zum Aufenthalt erwählt worden sein. Ihm schließt sich Giesebrecht I, S. 232 an. Grimm, Gött. G. A. 1838. N. 204, S. 2036, hat bemerkt, daß Riaede, Riad, das althochdeutsche Reot sei, und

In späteren sächsischen Chroniken liegt eine Darstellung dieses Krieges vor, die sich in einzelnem wohl mit Widukinds Erzählung berührt, aber einen eigenthümlichen, in vieler Beziehung sagenhaften Charakter an sich trägt, und die ganz andere Oertlichkeiten als Schauplatz der Kämpfe angiebt[1]). Die Ungarn, heißt es, durch die höhnische Abweisung ihrer Gesandten beleidigt, sammelten sich in großen Scharen: hunderttausend an der Zahl brachen sie in Thüringen ein. Die eine Hälfte belagerte eine Stadt, welche bald Indapolis, bald Jechaburg, bald Lychen genannt wird, und andere benachbarte feste Plätze; die zweite verwüstete die Gebiete des Ostens und lagerte bei dem Elm. Hier werden sie von Heinrich angegriffen und geschlagen. Fliehend wenden sie sich dann zu denen welche bei der Belagerung jener Stadt zurückgeblieben. Der König verfolgt sie und schlägt die Ungarn hier aufs neue.

Auch diese Erzählung hat man mit der des Widukind zu verbinden gesucht, bald so, daß die Niederlage welche nach diesem der eine Theil der Ungarn im westlichen Thüringen erlitt nach Jechaburg, einem Ort in der Nähe von Sondershausen[2]), oder nach der Burg Gleichen bei Gotha[3]), verlegt wird, bald umgekehrt in der Weise, daß Jechaburg als die Feste gilt wo Heinrichs Schwester belagert ward[4]); wo dann die andere Schlacht an den Elm, ein Waldgebirg in der Nähe von Wolfenbüttel, zu setzen wäre.

Doch weist wenigstens auf diese Gegenden in den anderen Berichten nichts hin. Wenn auch Widukind den Osten nennt, so scheint er nicht blos Ostsachsen oder Ostfalen zu meinen[5]), sondern die östlichen Grenzprovinzen gegen die Slaven, und zwar eher noch die Thüringens als Sachsens. Auf diese führt auch die Angabe des Hermann von Reichenau, der den Kampf, wenn auch nicht gerade in das Gebiet der Sorben, doch offenbar in die Nähe desselben verlegt[6]). Auch ein einigermaßen bedeutender Fluß muß in der

---

hält es für denselben Ort, an dem K. Heinrich sich nach der einen Urkunde vom 1. Juni 932 an diesem Tage aufgehalten haben soll (S. 150 N.) und der in der Nähe von Erfurt zu suchen; und auch hier hat v. Wersebe an Rietheburg gedacht.

[1]) S. über die einzelnen Texte den Excurs 14.

[2]) So Leuckfeldt, Antiq. Halberstad. S. 147, der in dem Vorhandensein eines Hunenthals und dem Ausgraben alter Waffen einen Beweis der Ansicht findet. Viele andere nehmen es stillschweigend an.

[3]) So Leibniz, Ann. II, S. 426, der sich entschieden gegen Jechaburg erklärt.

[4]) So Pertz in der Note SS. XVI, S. 61. Vielleicht könnte man annehmen, daß das lateinische Indapolis, welches die Ann. Palid. haben, aus Uidopolis entstellt sei.

[5]) So erklärte Pertz die partes orientis in den Ann. Palidenses a. a. O. S. 62; sie erinnern sehr an das „in oriente remansit" des Widukind, aber dies hat entschieden eine andere Bedeutung; vgl. oben S. 26 N. 5 über den Sinn des „intervenit Thiadmarus ab oriente" I, c. 24.

[6]) S. 154 N. 6.

Gegend gewesen sein, da Flodoard ausdrücklich eines solchen erwähnt[1]): und nur an die Saale oder Unstrut läßt sich da denken. Dem allen entspricht aber die Lage Merseburgs. Es wäre an sich denkbar, daß Liudprand, der fremde Schriftsteller, sich in dem Schauplatz der Schlacht getäuscht, vielleicht durch eine bildliche Darstellung derselben in der Pfalz zu Merseburg, deren er Erwähnung thut[2]), irre geführt worden sei. In Verbindung aber mit dem was sonst auf diese Gegend hinführt, hat es eine überwiegende Wahrscheinlichkeit, daß wenigstens nicht zu fern von dieser größeren und allgemeiner bekannten Stadt die Schlacht statthatte, deren Ruhm in der nächsten Zeit fortlebte[3]). Der von den Ungarn belagerte feste Ort kann freilich Merseburg nicht sein: dieses würde Widukind genannt, vor allem Thietmar, der Bischof der Stadt, müßte es gewußt und überliefert haben; wohl befestigt, wie es war, hätten auch die Ungarn eine so schnelle Eroberung gar nicht versuchen können[4]). Aber auch an Jechaburg ist so nicht zu denken, da es zu weit westlich liegt: vielleicht ward dies genannt, weil die thüringische Sage sich überhaupt viel mit ihm beschäftigt hat[5]). Oder es knüpfte sich ein anderes Ereignis des Kriegs an diesen Ort; wie der Elm wahrscheinlich deshalb in der Erzählung einen Platz gefunden hat, weil einige Jahre später ein Heer der Ungarn in dieser Gegend vernichtet ward[6]).

Die Schlacht beschreibt vornemlich Widukind[7]). Die Un-

---

[1]) S. 161 N. 1. Leibniz, Ann. II, S. 429, u. a. nehmen die Saale an.

[2]) S. nachher. Daß hierdurch Liudprand veranlaßt ist die Schlacht nach Merseburg zu verlegen, wird namentlich auch von Köpke, De Liudprando S. 114, angenommen.

[3]) Fraustadt a. a. O. macht noch geltend, daß Otto in der Ungarnschlacht von 955 das Bisthum zu Merseburg gelobt habe, Thietmar II, c. 4. Aber eben dabei hätte dieser wohl Aufforderung gehabt, wenn nicht früher, des Sieges Heinrichs eben hier zu gedenken.

[4]) Vgl. Fraustadt S. 20. Er denkt an eine Burg Lychen, Leichen, deren Name in der Leichenmark bei Merseburg fortlebe. Riade bezieht er auf ein Gehölz Rieth in der Nähe, S. 28 ff.

[5]) Vgl. J. Grimm, bei Haupt, Zeitschrift für D. Alterthum VIII, S. 9 ff, der meint, die Chroniken könnten die Belagerung von Jechaburg nicht aus der Luft gegriffen haben.

[6]) Widukind II, c. 14. Vgl. Leibniz, Ann. II, S. 430.

[7]) (Ungarii) timore perculsi, relictis castris, more suo igne fumoque ingenti agmina diffusa collegerunt. Rex vero postera die producens exercitum, exhortatus est, ut spem suam divinae clementiae committerent, divinum sibi auxilium quemadmodum in aliis proeliis adesse non dubitarent; communes omnium hostes esse Ungarios; ad vindictam patriae parentumque solummodo cogitarent; hostes cito terga vertere vidissent, si viriliter certando persisterent. His optimis verbis erecti milites, imperatoremque in primis, mediis et ultimis versantem videntes, coramque eo angelum — hoc enim vocabulo effigieque signum maximum erat insignitum — acceperunt fiduciam magnamque constantiam. Rex vero veritus est, quemadmodum evenit, ut hostes, viso milite armato, fugae statim indul-

garn, als sie die Ankunft des Königs mit seinem Heer erfuhren, verließen ihr Lager und sammelten durch Feuerzeichen, wie sie gewohnt, ihre zerstreuten Scharen. Am folgenden Tage führte Heinrich das Heer zur Schlacht: er ermahnte, im Vertrauen auf die göttliche Gnade den Kampf zu bestehen. Die Krieger, hierdurch ermuthigt und den Herrscher bald unter den Ersten, bald in der Mitte oder hinten gewahrend und vor ihm das Feldzeichen mit dem Bild des Erzengel Michael, gewannen Zuversicht und Ausdauer. Der König aber fürchtete, wie es auch geschah, daß beim Anblick der schwergerüsteten Streiter der Feind sogleich zur Flucht sich wenden möchte; deshalb schickte er die Schar der Thüringer leicht bewaffnet mit wenigen Schwerbewaffneten voraus: in ihrer Verfolgung sollten die Feinde bis an die Hauptmacht herangezogen werden. Dies geschah auch: als dieselben aber das Heer in voller Rüstung erblickten, ergriffen sie gleichwohl die Flucht, und nur wenige konnten bei der Verfolgung, acht Meilen weit, getödtet oder gefangen werden. Aber das Lager ward gewonnen und alle Gefangenen befreit.

Eine in mancher Beziehung andere Beschreibung giebt Liudprand [1]). Beim Beginn der Schlacht ertönte in den Reihen der Christen der Ruf: Kyrie eleison, auf Seiten der Feinde ein widriges Hui, Hui. Die Sachsen griffen nach dem Befehl des Königs in dicht geschlossenen Geschwadern an, fingen mit den Schilden die Pfeile der Gegner auf, und stürzten dann im raschesten Lauf der Rosse auf sie ein, ohne ihnen Zeit zu lassen ein zwei-

---

sissent; misit legionem Thuringorum cum raro milite armato, ut inermes prosequerentur et usque ad exercitum protraherentur. Actumque est ita; sed nichilominus videntes exercitum armatum, fugerunt, ut per octo miliaria vix pauci caederentur vel caperentur. Castra vero invasa et omnis captivitas liberata est. — Ueber den Gegensatz der inermes und armati s. oben S. 105 N. 2. Keinenfalls scheint mir bei jenen an Fußvolk zu denken zu sein, wie Giesebrecht I, S. 232 will. Der angelus als Feldzeichen wird auch III, c. 44 erwähnt. Einige Worte sind aus Sallust, Jugurtha c. 45.

[1]) Liudprand II, c. 30, S. 294: Haud mora, bellum incipitur, atque ex christianorum parte sancta ac mirabilis vox κυριε ελεισον ... ex eorum vero turpis et diabolica húi húi frequenter auditur; c. 31: ... Saxones igitur admonitionis hujus saluberrimae non inmemores, ordinata aequaliter acie currunt, nec est qui velociori tardiorem transeat equo; verum clipeis, ut rex dixerat, altrinsecus cooperti, sagittarum super clipeos recipiunt ictus innocuos; deinde, ut vir prudentissimus dixerat, super hos cursu praepeti veniunt, adeo ut eorum prius vita cum gemitu fugeret quam secundo jaculorum fulmina mitterentur. Fitque divini muneris pietate, ut potius hos fugere quam praeliari juvet. Velox tunc sonipes piger queritur; falerarum praeterea decor armorumque honor non Hungariis tutelae sed honeri erant. Abjectis quippe arcubus, dimissis spiculis, faleribus etiam, quo expeditius equi currerent, projectis, fugae solummodo operam dabant. Verum omnipotens Deus, qui pugnandi eis audatiam tulerat, fugiendi etiam copiam omnino negabat. Caesis igitur fugatisque Hungariis, inmensa captivorum turba dissolvitur, atque in letitiae cantum vox gemitus permutatur.

tes Mal sich ihrer Geschosse zu bedienen. Sofort dachten die Ungarn mehr an Flucht als an Kampf: Bogen, Pfeile und die Köcher selbst wurden fortgeworfen. Aber selbst die Flucht versagte ihnen der allmächtige Gott. Da sie erschlagen oder verjagt, wurden unzählige Gefangene befreit.

Auch nach diesem Bericht scheint das Heer der Ungarn mehr in die Flucht gejagt als vernichtet. Gewiß weit übertrieben giebt Flodoard[1]) die Zahl der Erschlagenen zu 36000 an, außer denen welche der Fluß verschlang oder die lebend gefangen wurden. Völlig sagenhaft ist eine Ueberlieferung[2]), nach welcher das Heer des Königs, das anfangs 12000 Mann stark gewesen, aus Furcht auf 4000 herabgesunken, von diesen aber 50000 Feinde besiegt und verjagt worden seien, worauf es wieder bis auf 16000 gewachsen die andern 50000 ebenfalls angegriffen und vernichtet habe.

Der Tag der Schlacht war, wie die Annalen von Weingarten verzeichnen und eine andere Nachricht zu bestätigen scheint, der 15te März[3]). In den rauhen Tagen vorher sind die Scharen der Feinde in Thüringen durch Kälte und Hunger aufgerieben worden.

Der Ruf des Kampfes verbreitete sich rings in den deutschen und benachbarten Landen[4]). Der König, erzählt Liudprand[5]), ließ

---

[1]) Flodoard 933, S. 381: Heinricus ... omnes usque ad internetionem sternit; quorum triginta sex milia caesa referuntur praeter eos quos absorbuit fluvius et qui vivi capti sunt. Dieselbe Zahl hat Guido Catalaunensis, beim Albericus S. 273.

[2]) S. den Excurs 14.

[3]) Ann. Weingart. S. 67: 933. Heinricus rex Ackarenos interfecit Idibus Martiis. Denselben Tag überliefert das Necrol. Weissenb., Archiv für Unterfranken XIII, 3, S. 10, in einer verwirrten Aufzeichnung: Idus Martias. Heinricus rex qui Ungarios prostravit ob. Den Todestag Heinrichs hat dasselbe später, S. 24, richtig zum 2. Juli, und es scheint also nur irrthümlich das „ob.“ zu der Angabe hinzugesetzt zu sein.

[4]) Selbständige Aufzeichnungen haben noch die Ann. Corbej., SS. III, S. 4: 933. Ungariorum exercitus ab Heinrico rege interfectus est (daraus Ann. Quedlinb. S. 54); Ann. Augienses, SS. I, S. 69: 934. Ungari ab exercitu regis Heinrici occisi sunt et multi comprehensi sunt; Herimannus Aug. 932 (s. oben S. 154 N. 6); vielleicht auch Ann. Ratisp., SS. XVII, S. 583: 934. Heinricus rex Ungaros vicit. Sehr auffallend ist, daß die Hersfelder Annalen der Sache gar nicht gedenken. Die Stelle der Ann. Augienses und mit ihr das Jahr 934 ist in den Cont. Reginonis, den Marianus Scotus und so weiter in die späteren Annalen und Chroniken übergegangen; die Angabe aber der Ann. Mett. brev., SS. III, S. 155, zu diesem Jahr: Hungri tertio venerunt, scheint eher zu 937 zu gehören; s. Ann. Lobienses II, S. 210, wo so zu lesen ist. Sigebert giebt den Bericht des Liudprand zu 922, den des Widukind 934.

[5]) Liudprand II, c. 31: Hunc vero triumphum tam laude quam memoria dignum ad Meresburg rex in superiori cenaculo per ζογραφειαν ... i. e. picturam, notari praecepit, adeo ut rem veram potius quam veri similem videas. Ich sehe keinen Grund diese Nachricht zu bezweifeln.

ein Bild derselben in der Pfalz zu Merseburg anfertigen, das die Erinnerung den Nachkommen überlieferte. Heinrich vergaß aber auch nicht des Dankes gegen Gott, der ihm den Sieg gegeben: den Tribut den er bis dahin den Feinden gezahlt bestimmte er für kirchliche Zwecke und Almosen an die Armen. Das Heer aber feierte seinen Führer als Vater des Vaterlandes, Herr aller Dinge und Imperator: sein Name, heißt es, ward berühmt bei allen Völkern und Königen[1]).

Nicht lange darauf, am 1. Juni, war Heinrich in Frankfurt[2]). Wir wissen nicht, welche Angelegenheiten ihn in diese Theile des Reichs geführt haben: nur eine Urkunde, welche einen neuen Tausch mit Kloster Hersfeld enthält, hat das Andenken davon überliefert. Ebenso wenig ist sonst etwas über die weitere Thätigkeit des Königs im Lauf des Jahres bekannt.

Der Tod raffte wieder zwei Kirchenhäupter hin, die wiederholt auf den Synoden Heinrichs erschienen sind, von denen der eine ihm auch persönlich näher gestanden zu haben scheint als vielleicht irgend ein anderer unter den hohen Geistlichen. Am 30. August starb Richwin von Strasburg, am 27. October Adalward von Verden[3]). Ihre Nachfolger waren Ruthard und Amalung, dieser, wie es scheint, aus einer angesehenen sächsischen Familie, ein Bruder des späteren Herzogs Hermann[4]).

---

[1]) Widukind I, c. 39: Rex vero victor reversus, modis omnibus gratiarum actiones divino honori, ut dignum erat, solvebat pro victoria de hostibus sibi divinitus concessa; tributumque, quod hostibus dare consuevit, divino cultui mancipavit et largitionibus pauperum deservire constituit. Deinde pater patriae, rerum dominus imperatorque ab exercitu appellatus, famam potentiae virtutis cunctis gentibus et regibus longe lateque diffudit.

[2]) Die früheren Zweifel gegen die Daten dieser Urkunde sind nicht gerechtfertigt; sie ist jetzt aus dem Original gedruckt im Henneberg. Urkundenbuch S. 1, mit ind. 6., a. Heinrici 15. — Ueber ein angeblich in deutscher Sprache erhaltenes Diplom, ohne alle andern Daten als das Jahr, nach welchem das Marktrecht von Michelau bei Waldorf auf Meiningen übertragen sei, mitgetheilt von Guth, Beschreibung der Stadt Meiningen (1676.), s. Lamey S. 134.

[3]) Ann. necrol. Fuld., Leibniz SS. I, S. 763. Die Tage Necrol. Merseb. S. 120. 124 (der Herausgeber, S. 141, denkt unrichtig an den Bischof von Passau); der letzte auch Necrol. Mollenb., Schannat Vind. I, S. 141, und Verd.; s. Wedekind, Noten I, S. 105; das Necrol. S. Michaelis, ebend. III, S. 80, hat den 28ten.

[4]) Wedekind a. a. O. Vgl. zuletzt Steindorf, De ducatus qui Billingorum dicitur in Saxonia origine S. 4, gegen die Nachrichten von der niederen Herkunft Hermanns.

934.

Wie das vorhergehende Jahr durch den Ungarnkrieg, so ist dies vor allem bedeutend durch den Zug gegen die Dänen.

Seit Alters haben Dänen und Sachsen in Kampf gelegen, diese die Lande jenseits der Elbe und Eider gegen die vordringenden Nordgermanen geschützt. Nur in der Zeit da sie wider Karl für die alte Unabhängigkeit und den alten Glauben stritten, sind sie wohl zu den Nachbarn in freundlichere Beziehungen getreten. Aber die alte Feindschaft beginnt aufs neue, so wie das Christenthum bei ihnen Wurzel geschlagen und der Versuch gemacht wird dasselbe nun von den sächsischen Stiftern aus weiter gegen den Norden zu tragen. Die Dänen auf der Halbinsel richten, während die Stammgenossen weiter gen Westen und Süden fahren, ihre Züge gegen die ihnen nächst gelegenen sächsischen und friesischen Gebiete: die Mark welche die Franken zwischen Eider und Schlei aufgerichtet geht verloren, Hamburg selbst wird zerstört. Südlich der Elbe fand Heinrichs Oheim Brun den Tod in einer unglücklichen Schlacht; und wenn ein anderer Sachse aus Widukinds Geschlecht, der Oheim der Mahthilde Reginbern um eines glücklichen Sieges über die nördlichen Feinde willen gepriesen ward[1]), doch war die alte Grenze nicht wiedergewonnen, die Küsten nicht gegen feindliche Angriffe gesichert, am wenigsten das nordalbingische Land geschützt wie in den Zeiten Karls und Ludwig des Frommen. Mit den Slaven verbündet, heißt es[2]), verwüsteten die Dänen Sachsen auf beiden Seiten der Elbe. Ein König aus sächsischem Stamm hatte die Aufforderung, vor allem auch hier das Reich zu schirmen, das Uebergewicht deutscher Herrschaft wieder zur Geltung zu bringen.

Und so ist es geschehen. In diesem Jahr, sagen die Corveier Annalen, unterwarf Heinrich die Dänen[3]). Liud-

---

[1]) Vgl. oben S. 35 N. 1 und wegen der Mark den Excurs 15.

[2]) Vgl. Adam I, c. 57, SS. VII, S. 304: Dani quoque Sclavos auxilio habentes, primo Transalbianos Saxones, deinde cis Albim vastantes, magno Saxoniam terrore quassabant.

[3]) Ann. Corbej., SS. III, S. 4: Heinricus rex Danos subeit (sube-

prand[1]) und die Verfasser der Lebensbeschreibungen Brunos[2]) und der Mahthilde[3]) feiern den Sieg als eine der ruhmwürdigsten Thaten König Heinrichs, ohne aber Näheres über die Unternehmung anzugeben. Etwas ausführlicher berichtet Widukind[4]): Da Heinrich alle Völker rings im Umkreis unterworfen hatte, zog er mit einem Heere gegen die Dänen, welche mit Seeraub die Friesen heimsuchten, besiegte sie, machte sie tributpflichtig und bewog einen König derselben Chnuba die Taufe anzunehmen. Dieselbe Nachricht wiederholt Thietmar[5]), nennt aber den König Cnuto. — Eine in manchem abweichende und genauere Darstellung aber giebt der etwas spätere Geschichtschreiber des Hamburg-Bremer Erzstifts, Adam, hier sich stützend auf die Mittheilungen eines Bischofs, der zu seiner Zeit unter den Dänen lebte, eines verständigen Mannes, wie er sagt[6]). Nachdem Heinrich Slaven und Ungarn besiegt,

---

git; völlig entstellt gab Harenberg, Mon. ined. S. 4, diese Worte: Heinricus rex est in Cassubert). Daraus die Ann. Prag., SS. III, S. 119, die subjecit lesen. Es ist die einzige sichere chronologische Angabe, der nun auch die meisten folgen (vgl. Dahlmann, Gesch. v. Dännemark I, S. 69). Ueber die Angabe der Ann. Augienses, welche die Bekehrung eines Königs der Normannen 931 mit der des Abodritenfürsten verbinden s. oben S. 144. Sigebert hat diese aus Marianus zu 931, die Erzählung des Widukind 935, der Ann. Saxo jene 932, zum Jahr 926 die unten anzuführende Erzählung des Thietmar, 931 die des Adam, 935 die des Widukind, so daß er viermal denselben Krieg erzählt. Einzelne haben, aber gewiß mit Unrecht, zwei Züge annehmen wollen; s. vorher S. 144 N. 6. Ebenso wenig ist jetzt an das J. 931 zu denken, das früher Gundling, H. A. S. 198 N. c, ausdrücklich vertheidigt gegen Schaten S. 270, der schon das Richtige gesehen hatte, und für das sich neuerdings noch Byaeus, Acta SS. Oct. IX, S. 389, erklärt hat; oder aus den Worten des Adam, der nach der Erzählung der Unterwerfung der Slaven so fortfährt: Deinde cum exercitu ingressus Daniam etc., mit Gramm, Miscell. nova Lips. II, S. 269, zu schließen, beides sei in einem Feldzuge geschehen.

[1]) Liudprand III, c. 21, S. 306: primus etiam hic Danos subjugavit sibique servire coegit; ac per hoc nomen suum multis nationis celebre fecit; c. 47, S. 314: cujus (Heinrici) ex hoc apud Italos nomen maxime tunc clarebat, quod Danos, nulli ante subjectos, solus ipse debellaret ac tributarios faceret. Est enim gens indomita, sub septemtrione in oceano degens etc.

[2]) Ruotger, Vita Brun. c. 3, SS. IV, S. 255.

[3]) Vita Mahthildis ant. c. 4, SS. X, S. 577. post. c. 4, SS. IV, S. 286.

[4]) Widukind I, c. 40: Cum autem omnes in circuitu nationes subjecisset, Danos, qui navali latrocinio Fresones incursabant, cum exercitu adiit vicitque et tributarios faciens, regem eorum nomine Chnubam baptismum percipere fecit.

[5]) Thietmar I, c. 9, III, S. 739: Insuper Northmannos et Danos armis sibi obtemperantes fecit et ab errore pristino revocatos, cum rege eorum Cnutone hos Christi jugum portare edocuit.

[6]) Adam I, c. 59, SS. VII, S. 304: Deinde cum exercitu ingressus Daniam, Wrm regem primo impetu adeo perterruit, ut imperata se facere mandaret et pacem supplex deposceret. Sic Heinricus victor apud Sliaswich, quae nunc Heidiba dicitur, regni terminos ponens, ibi et marchionem statuit et Saxonum coloniam habitare praecepit. Haec omnia

drang er mit einem Heer in Dänemark ein und erschreckte beim ersten Angriff den König Wrm dergestalt, daß dieser sich bereit erklärte zu thun was ihm befohlen und bittend den Frieden nachsuchte. Heinrich, der als Sieger die Grenzen des Reichs bei Schleswig, welches nun Heidiba genannt wird, feststellte, setzte daselbst einen Markgrafen und ließ eine Colonie von Sachsen da wohnen. Adam fügt hinzu, daß der Erzbischof Unni von Hamburg, erfreut der Verkündigung des christlichen Glaubens so das Thor geöffnet zu sehen, sich aufmachte, um die zu seinem Kirchensprengel gehörigen Gebiete zu besuchen; so sei er zu den Dänen gekommen [1]), habe hier freilich den König Gorm nicht zu beugen vermocht, aber den Sohn desselben Harald solle er durch seine Predigt gewonnen haben, ohne daß derselbe freilich gleich die Taufe empfing: mit seiner Hülfe habe Unni alle Inseln der Dänen durchzogen, die gefangenen Christen gestärkt, aber auch Priester eingesetzt; endlich begab er sich nach Schweden, wo schon Anskar das Werk der Christenbekehrung begonnen hatte. Hier ist er etwas später als der König Heinrich inmitten seiner missionarischen Thätigkeit gestorben [2]).

Diese Nachrichten lassen keinen Zweifel, daß Heinrich die Dänen nicht etwa nur bei einem Einfall in Sachsen besiegte und zurückschlug, oder früher an den Küsten angesiedelte Scharen bekämpfte, sondern vielmehr über die Elbe zog, die Feinde in ihren eignen Gebieten aufsuchte und zu einem Frieden nöthigte, der die alten Grenzen des Reichs wiederherstellte, eine gewisse Abhängigkeit, namentlich die Pflicht zur Zahlung eines Tributs, begründete, auch dem Christenthum wieder Eingang selbst in dem Geschlecht der Herrscher verschaffte [3]).

Der König Gorm [4]), den Adam nennt, ist gefeiert in den einheimischen Quellen, seine Herrschaft gehört in diese Jahre und

---

referente quodam episcopo Danorum, prudenti viro, nos veraciter, ut accepimus, sic fideliter ecclesiae nostrae tradimus. — Aus Adam haben nicht allein eine Anzahl späterer deutscher Autoren, auch mehrere nordische geschöpft, wie z. B. Saga Olafs konungs Tryggvasonar (Förnmanna Sögur I. Kaufmannahafn. 1825.) S. 109. Vgl. Torfaeus, Series regum Danorum S. 429 ff.

[1]) c. 61: Postquam vero confessor Dei pervenit ad Danos, ubi tunc crudelissimum Worm diximus regnasse, illum quidem pro ingenita flectere nequivit saevitia; filium autem regis Haroldum sua dicitur praedicatione lucratus. Quem ita fidelem Christo perfecit, ut christianitatem, quam pater ejus semper odio habuit, ipse haberi publice permitteret, quamvis nondum baptismi sacramentum percepit.

[2]) c. 62 — 64.

[3]) S. über das Einzelne und die nähere Begründung gegen abweichende Ansichten namentlich dänischer Gelehrter den Excurs 15.

[4]) Ueber Gorm hat neuerdings eingehend gehandelt Jessen, Undersøgelser til Nordisk Oldhistorie (1862.) S. 38 ff., und zu zeigen gesucht, daß die gewöhnliche Annahme, er erst habe die Dänen auf den Inseln und auf der Halbinsel

umfaßte die dänischen Gebiete bis an die Grenzen der Sachsen hin. Doch kann es zweifelhaft erscheinen, ob er selbst bei dem Kriege unmittelbar betheiligt war, da Widukind nicht seinen Namen nennt, sondern den eines Königs Chnuba[1]), wofür schon Thietmar Chnuto schreibt, und den man berechtigt ist für einen Sohn Gorms zu halten, der nach nordischen Quellen eine Herrschaft südlich der Eider, auf erobertem deutschem Boden, hatte[2]): diesen mußte zuerst der Angriff Heinrichs treffen; seine Besiegung bewog die Dänen Frieden zu suchen und in die Forderungen des Königs zu willigen.

Adam bezeichnet als eine Hauptsache die Herstellung, oder wie er es zu denken scheint die Begründung einer deutschen Mark an der Schlei. Daß hier die frühere Grenze wiedergewonnen, von den Dänen das eingenommene Land herausgegeben ward, liegt in den Umständen begründet. Wenn Heinrich anderswo nicht förmliche Markgrafen einsetzte, so hindert das nicht, daß er hier zu der Einrichtung der Karolingischen Zeit zurückkehrte. Jedenfalls bildete der Strich zwischen Eider und Schlei, der als wahres Markgebiet erscheint, seitdem einen Theil des Deutschen Reiches, bis ungefähr hundert Jahre später König Konrad II. ihn dem Dänenkönig förmlich abtrat[3]); und auch dann hat sich die Eigenthümlichkeit und der deutsche Charakter dieses Landstrichs erhalten. Daß sächsische Colonisten in das bis dahin wenig bewohnte Land einzogen, hat an sich alle Wahrscheinlichkeit für sich. Ob der Vorsteher der Mark nur diese unter sich hatte oder zugleich die benachbarten nordalbingischen Gaue, ist nicht deutlich: auch die späteren Verhältnisse liegen hier sehr in Dunkel. Aber Adam konnte zu seiner Zeit von einem Gewährsmann, wie er ihn anführt, wohl erfahren, wie die Verhältnisse waren, die hier seit Heinrichs Zeit bestanden hatten.

Und nur noch sicherer erscheint was über die Erfolge berichtet wird, die dieser Zug für die Verkündigung des Christenthums bei den Dänen und im Norden überhaupt gehabt hat. Die Reise des Unni, der hier sein Leben beschloß, lebte im Andenken seiner Kirche fort. Daß ein dänischer Fürst sich dem Christenthum zuwandte, berichten übereinstimmend verschiedene Nachrichten. Wenn Widukind den Knud zu nennen scheint, so mag da eine Verwechs-

---

unter eine Herrschaft vereinigt, unbegründet sei. Ebenso aber auch schon P. E. Müller, Notae uberiores zum Saxo, in seiner Ausgabe Vol. III, S. 280 ff.

[1]) Ueber andere Formen der Handschriften, Chonpa, Cnuba, Nuba s. SS. III, S. 435 N. Sigebert hat Chiupa. Auf den Codex Falkes, der Chnuta haben soll, Cod. trad. S. 465, ist wenig Verlaß.

[2]) Nach Jomsvikingasaga c. 4 in Holseteland. Vgl. schon Torfaeus, Trifol. hist. S. 12, und weiter den Excurs 15.

[3]) Adam II, c. 54, mitgetheilt im Excurs. Mit Recht sagt Stenzel, Fränk. Kaiser I, S. 29 N. 27: „Der Streit über diese Mark ist sehr überflüssig, so lange die Unechtheit dieser und anderer Stellen nicht dargethan ist“.

lung untergelaufen sein: jener hatte, sahen wir, den Angriff Heinrichs zu bestehen. Aber Adam war ohne Zweifel besser unterrichtet, wenn er den Bruder Harald nennt und hinzufügt, daß dieser freilich noch nicht die Taufe empfing, aber der Predigt des Hamburger Erzbischofs allen Vorschub leistete: dies konnte zu der Erzählung Widukinds und der süddeutschen Annalen wohl den Anlaß geben.

Die Kunde dieses Zuges erhöhte nicht wenig den Ruhm des Königs[1]), der so nach allen Seiten hin der Feinde Herr geworden, der nicht blos dem Reiche und seinen Angehörigen wieder Ruhe daheim verschaffte, sondern die Waffen auch über die Grenzen hinaus trug und die Feinde welche lange auf deutschem Boden gehaust die wiedergewonnene Kraft der geeinigten Stämme empfinden ließ[2]).

Noch einmal zog Heinrich auch in diesem Jahr gegen die Slaven. Die Bucraner oder Bucroner[3]), doch ohne Zweifel die Völkerschaft nach welcher später die Uckermark benannt ist[4]), nordöstlich von den Hevelbern, traf der Angriff. Auch sie, heißt es, wurden unterworfen und tributbar gemacht und damit die deutsche Oberherrschaft hier bis an die Oder ausgedehnt.

Es fehlte auch nachher nicht an feindlichen Berührungen mit einzelnen Völkerschaften, die immer geneigt waren sich der fremden Oberhoheit zu erwehren[5]). Von größeren Unternehmungen aber ist so lange Heinrich lebte nicht weiter die Rede.

Der König war, ob vor oder nach den Kriegszügen bleibt ungewiß, am 25. Juni zu Nordhausen: auf Bitten eines Grafen Heinrich schenkt er hier dem Siegfried Gröningen und andere Be-

---

1) S. namentlich die Stellen des Liudprand, vorher S. 164 N. 1.

2) Vgl. Ruotger, Vita Brun. c. 3, SS. IV, S. 355: tantus timor invasit extraneos, ut nihil umquam eis esset formidabilius. Der Ruf Heinrichs als Befreier lebte auch noch in den späteren Chroniken; s. z. B. Chron. Mediani monast., SS. IV, S. 89: Tandem in culmine regni Heinrico stabilitó, et barbarica vetatur irruptio, atque paulatim convalescente patria etc.

3) Cont. Reg., S. 617: Eodem anno Sclavos qui Vucrani vocantur hostiliter invasit et vicit sibique tributarios fecit. Hierauf zurückzuführen sind die Angaben der Ann. Hersf., SS. III, S. 54. 55. V, S. 4: Heinricus rex in Wucronin (Wocrônia) cum exercitu fuit (bei Lambert las man früher H. rex Wocronin cum exercitu fugat, was Struve in seiner Ausgabe von Pistorius SS. S. 457 N. 6 auf den Dänenkönig Gorm bezieht; vgl. Semler, Versuch S. 91); daraus machten die Ann. Quedl.: Rex Heinricus in Wucronin profectus est subiciens eos sibi.

4) Vgl. Schafarik, Slav. Alterthümer II, S. 581. Mit L. Giesebrecht, Wend. Gesch. I, S. 139, an die Waarer oder Wagrier zu denken, ist gar kein Grund. Ueber die Irrthümer Schönlebens, der die Ukraner für Unterkrainer hält und außerdem ganz Dalmatien, Croatien und Serbien von Heinrich unterwerfen läßt, vgl. Hahn, Heinr. Auc. S. 14. Einl. II, S. 30 N. m.

5) Vgl. Widukind II, c. 4: Datum quippe illis (barbaris) et antea a patre suo bellum, eo quid violassent legatos Thancmari filii sui. L. Giesebrecht a. a. O. bezieht die Nachricht ohne allen Grund auf den Krieg gegen die Bucraner. Eher ist an die Redarier zu denken; s. Köpke, Otto I, S. 10.

sitzungen innerhalb seiner Grafschaft[1]), eben die welche später von dem Grafen zur Gründung des Klosters Gröningen mit verwandt worden sind[2]).

Die kirchlichen Interessen erhalten um diese Zeit überhaupt wieder eine gewisse Geltung. Man beginnt mit der Herstellung klösterlichen Lebens in den Abteien, die lange fast nur für weltliche Zwecke in Anspruch genommen waren. S. Maximin bei Trier und S. Evre bei Toul sind jetzt ihrer ursprünglichen Bestimmung zurückgegeben, wirkliche Aebte an ihre Spitze gestellt[3]). In demselben Sinn war in Metz der Bischof Adalbero thätig. Daß auch der König daran theilgehabt, etwa auf Giselbrecht, der in dem ihm gehörigen S. Maximin die Hand dazu bot, Einfluß geübt, ist aber wenigstens nicht nachzuweisen.

Die Lothringer und der König selbst wurden aufs neue durch die westfränkischen Händel in Anspruch genommen. Nachdem die Fehde zwischen Heribert und seinen Gegnern die letzte Zeit her mit wechselndem Erfolg weiter geführt war, hat Heinrich zuerst den Herzog Giselbrecht sammt jenem Eberhard, der in Lothringen eine Stellung empfangen hatte, und einigen Bischöfen zu dem König Rudolf gesandt: sie erwirkten einen Stillstand bis zum 1. October[5]). Nachher aber zog der Herzog mit den Lothringern dem Heribert zur Hülfe. Und es kam dann zu einem Frieden mit Hugo von Francien, der bis zum 1. Mai des folgenden Jahres Ruhe gab[6]).

In Constanz ist der Bischof Noting den 12. August gestorben[7]). An seine Stelle trat Konrad aus dem Welfischen Hause, unter Einfluß, wie die spätere Biographie erzählt, vornemlich des Bischofs Udalrich von Augsburg. Von einer Mitwirkung des Königs ist dagegen nicht die Rede.

---

[1]) Kindlinger, Münster. Beiträge III, S. 9: Sigifrido dilecto ac fideli comiti nostro rogatu Henrici fidelis comitis nostri quasdam res nostras in proprietatem donavimus, in comitatu ipsius Sigifridi, curtem unam Groninga nuncupatam et C. et E. omnesque res quas ab Hadamaro abbate in concambium ad praefatam curtem Groninga pertinentes suscepimus etc. Ueber den Grafen Siegfried s. oben S. 107.

[2]) Heinemann, Gero S. 13. 129.

[3]) Ann. S. Maximini, SS. IV, S. 6: 934. Conversio manachorum sancti Maximini; et Ugo abbas efficitur; vgl. Sigehardi Mir. S. Maximini c. 12, S. 232. Ann. S. Benigni Divion., SS. V, S. 40: 934. Conversio monachorum S. Apri; vgl. die Mir. S. Apri c. 30, SS. IV, S. 519, nach deren Rechnung es etwas später, 936, oder allenfalls 935, fallen würde.

[4]) S. die Vita Johannis Gorziensis c. 41 ff., SS. IV, S. 349.

[5]) Flodoard 934, S. 362: Heinricus Gislebertum et Ebrardum cum episcopis regni Lothariensis ad Rodulfum regem pro Heriberto dirigit etc.

[6]) Flodoard a. a. O.

[7]) Ann. maj. Sang., SS. I, S. 78 (und daraus Herim. Aug. V, S. 113); den Tag 2. Idus Aug. giebt das Necrol. Aug., Keller in den Mittheilungen der Züricher antiq. Gesellschaft VI, S. 63. Neugart, Episc. Const. I, S. 279, führt zwei andere Daten 11. Kal. Mai oder 1. August an, Mooyer, Onomast. S. 30, den 21. November; beide haben unrichtig das J. 935. Vgl. Vita Konradi c. 4, SS. IV, S. 432; über die Herkunft Leibniz, Ann. II, S. 435.

935.

Heinrich begab sich im Frühling nach Westfalen. Zu Erwitte bestätigte er, wie es heißt auf Bitten seines Sohnes Heinrich und der Tochter Hadewi, dem Stifte Paderborn die freie Wahl des Bischofs und die Immunität[1]); zwei Tage später, wahrscheinlich an demselben Ort, erhielt auf Verwendung der Gemahlin Mahthilde und des Paderborner Bischofs Unwan das Kloster Herse eine ähnliche Anerkennung seiner Freiheit[2]). Nur wenig später (20. Juli) ist Unwan gestorben[3]). Heinrich wandte sich weiter gegen den Westen: am 24. Mai war er zu Duisburg, wo er einen Gütertausch des Erzbischofs Unni von Hamburg bestätigte[4]). War dieser, wie sich freilich nicht mit voller Sicherheit ergiebt[5]), selbst anwesend, so muß er die Reise zu den Dänen und Schweden, auf der er seine Tage beschloß, erst nachher angetreten haben: man kann denken, daß er hier noch einmal vor dem König erschien, bevor er sich zu dem großen Werk aufmachte, den heidnischen Völkern des Nordens, die unter seine Kirche gelegt waren, nach langer Zeit zuerst wieder das Christenthum zu verkünden[6]).

Heinrich nahmen dann andere Interessen in Anspruch[7]). Schon am 8. Juni war er am Flusse Chiers an den westlichsten

---

1) Erhard, Cod. S. 42: Heinrici aequivoci ac dilecti filii nostri et Hadewi filiae nostrae rogatu.

2) Schaten I, S. 271: per interventum dilectae conjugis nostrae Machtildis et Unwanni Paderbornensis ecclesiae episcopi. In der Ausgabe dieser Urkunde fehlt die Angabe des Orts.

3) Erhard, Reg. S. 123. Vgl. Necrol. Paderb., in der Zeitschrift f. vat. Gesch. X, S. 155.

4) Lappenberg I, S. 40. Der Grund, weshalb v. Wersebe, Gaue S. 235, diese Urkunde für verdächtig hält: die Güter, um die es sich handelt, lägen meist in der Verdenschen Diöcese, ist ganz ohne Gewicht.

5) Es heißt: rogatu Unnonis Hamburgensis venerabilis archiepiscopi ... ejusdem episcopi petitione.

6) So Leibniz, Ann. II, S. 439.

7) Daß der Aufenthalt Heinrichs in diesen Gegenden mit einem angeblichen Zug gegen die Dänen in Friesland zusammenhänge, wie Gramm meinte, Miscell. nova Lips. II, S. 283, ist ohne Grund. Vgl. Excurs 15.

Grenzen des Reichs: er machte hier dem Kloster Stabloo eine Schenkung auf Verwendung eines getreuen Herzogs Adelbert[1]): kein anderer wird gemeint sein als ein Sohn Heriberts[2]): da der Vater dem König gehuldigt hatte, konnte derselbe zu den Getreuen Heinrichs gerechnet werden.

Eben Heriberts Verhältnisse zunächst haben den König in diese Gegenden geführt. Es galt aber zugleich überhaupt die Beziehungen zu Rudolf von Frankreich zu ordnen. Hatte Heinrich den westfränkischen Großen auch gegen den eignen König in Schutz genommen, so war andererseits Rudolfs Bruder Boso, dessen Besitzungen vornemlich in Lothringen lagen, von ihm abgefallen, und Anlaß genug zu feindlicher Spannung war gegeben. Die letzten Verhandlungen hatten nur zu kürzeren Stillständen geführt. Jetzt aber, da rings alle Feinde besiegt waren, konnte Heinrich auch diesen Angelegenheiten wieder volle Theilnahme zuwenden.

An ein feindliches Vorgehen wurde freilich wohl auch jetzt nicht gedacht. Noch weniger konnte Rudolf geneigt sein es dazu kommen zu lassen. Er zuerst schickte einen Grafen Gosfried über den Rhein zu dem deutschen König; dann dieser seiner seits Abgeordnete zu Rudolf. Eine persönliche Zusammenkunft ward vereinbart, an der auch der König Rudolf von Burgund theilnahm. Hier wurde der Friede neu befestigt, die streitigen Verhältnisse geschlichtet. Boso kehrte zu Heinrich zurück und empfing einen großen Theil seiner Beneficien wieder. Zwischen Heribert und Hugo wurden die Bedingungen eines Friedens festgesetzt[3]), die der letztere freilich noch zu erfüllen zögerte. So zogen noch einmal Lothringer sammt einigen sächsischen Grafen[4]) dem Heribert zu Hülfe und belagerten das streitige St. Quentin, das sie einnahmen und zerstörten: dabei fand Boso seinen Tod. Von weiteren Feindseligkeiten aber wurde auf Rudolfs Mahnung abgestanden. Heinrich ist schon vorher über den Rhein zurückgekehrt.

Im Herbst war er in Thüringen: in der Pfalz zu Allstedt

---

[1]) Martene Coll. II, S. 41: interveniente Adalberto fideli nostro duce.

[2]) Er wird genannt Flodoard 949, S. 399 ff.

[3]) Flodoard 935, S. 382: Rodulfus rex ... Gosfridum trans Rhenum ad Heinricum direxit ... deinde locutus cum missis Heinrici, ad ejus properat colloquium, ubi etiam Rodulfus rex Jurensis interfuit; pactaque inter eos amicicia, etiam Heribertum cum Hugone pacarunt, redditis quibusdam suis eidem Heriberto possessionibus. Sed et Heinricus, Bosone recepto, terram quam prius habuerat ei ex magna parte restituit. Vgl. Widukind I, c. 39: Perrexit igitur Galliam rex, regem alloquitur, et perfecto negotio, reversus est in Saxoniam. — Daß Heinrich erst hier von Rudolf in der Herrschaft über Lothringen anerkannt sei, wie manche wollen (Rehm, Lehrbuch d. G. d. M. A. S. 392), ist durchaus nicht wahrscheinlich.

[4]) Lotharienses cum quibusdam comitibus ex Saxonia, Heriberti scilicet amicis; Flodoard S. 383.

ward am 12. October auf Bitten der Gemahlin Mahthilde dem Nonnenkloster Herford die freie Wahl der Aebtissin[1]) gegeben.

Am Beginn dieses Jahres kämpften Deutsche auch wieder auf dem Boden Italiens. Die Stadt Verona hatte den benachbarten bairischen Herzog herbeigerufen wider den Burgunder Hugo, der eine Reihe von Jahren hindurch die königliche Herrschaft im Lande behauptet hatte: der Graf Milo und der Bischof Ratherius, dieser ein Lothringer, der hier zu solcher Würde erhoben war, erscheinen dabei als besonders betheiligt[2]). Arnulf ist, vielleicht schon im Herbst des vorigen Jahres[3]), über die Alpen nach Trient und weiter nach Verona gelangt. Als aber Hugo mit Heeresmacht heranzog und die Baiern beim ersten Zusammenstoß eine Niederlage erlitten, kehrte Milo zu dem König zurück. Diesem hielt sich Arnulf allein nicht gewachsen: er eroberte noch das Castell in Verona und führte einen Bruder Milos sammt der Besatzung gefangen fort. Darauf aber verlies er die Stadt (Anfang Februar) und kehrte nach Baiern zurück. Gegen Ende des Jahres starb der Salzburger Erzbischof Odalbert, der ihn begleitet hatte[4]); ein Egilulf wurde sein Nachfolger.

Heinrich hat an diesem Unternehmen wohl keinen Antheil gehabt[5]). Er stand mit König Hugo in gutem Einvernehmen. Dieser ehrte ihn durch Gesandte und Geschenke[6]).

---

[1]) Erhard, Cod. S. 43. Leibniz, Ann. II, S. 433, setzt die Urkunde wegen Indiction und Regierungsjahr zu 934; jene erscheint aber nach dem einen Abdruck (4 statt 8) ganz verwirrt, und das letzte kann hier am wenigsten entscheiden.

[2]) Liudprand III, c. 48 ff., der allein das Einzelne erzählt. Zu vergleichen ist ein Brief des Ratherius, nach dem die Ballerini, Opera Ratherii S. XLI ff., ermitteln, daß am 2. Februar die Stadt wieder in Hugos Gewalt war. Vgl. Köpke, De Liudprando S. 104. Buchner, Gesch. von Baiern III, S. 47, hat diese Nachrichten nicht benutzt und die Erzählung des Liudprand ungenau wiedergegeben.

[3]) So Büdinger, Oesterr. Gesch. I, S. 254 N. Vogel, Ratherius I, S. 59 ff., erhebt Zweifel überhaupt gegen das J. 935, und entscheidet sich für 934, wie ich glaube ohne ausreichenden Grund.

[4]) Ann. S. Rudberti Salzb., SS. IX, S. 771: 935. Oudelbertus Salzburgensis de invasione Italiae rediens, obiit. Ebenso Auctar. Garst., ebend. S. 566. Den Tag 6. April nimmt Büdinger a. a. O. aus einem Salzburger Necrolog, Mon. B. XIV, S. 378; statt dessen aber hat Hansiz, Germ. sacra II, S. 145, und mehrere Necrologe, Archiv f. österr. Gesch. XIX, S. 288. XXVIII, S. 39. 154, den 14. November; und noch vom 18. Mai 935 ist eine Urkunde des Erzbischofs vorhanden, Juvavia S. 174, so daß sein Tod nicht unmittelbar auf die Rückkehr gefolgt sein kann.

[5]) Anderer Meinung ist Bessel, im Chron. Gotw. S. 145; s. dagegen Mascov, Comm. Adn. S. 15, und Martini, in den Denkschriften der Münch. Akademie 1809 und 1810. S. 28 N. 47.

[6]) Liudprand III, c. 21, S. 306: ubiubi terrarum coepit nuntios suos dirigere multorumque regum seu principum amicitiam quaerere, Heinrici, praesertim famosissimi regis, qui ... Bagoariis, Suevis, Lotharingiis, Francis atque Saxonibus imperavit etc.; c. 47, S. 314: Nec mi-

Aber auch der König hat sein Augenmerk über die Alpen nach dem Lande und der Stadt gerichtet, an die sich für den Nachfolger der fränkischen Könige Erinnerungen und Ansprüche knüpften. Heinrich, sagt Widukind[1]), nachdem er rings alle Völker bewältigt hatte, beschloß zuletzt nach Rom zu ziehen. Aber von Krankheit ergriffen, unterließ er die Reise.

Die Nachricht ist wiederholt als unbegründet angezweifelt worden[2]). Es sei Heinrich nicht zuzutrauen, daß er, der mit solcher Weisheit das Deutsche Reich geeinigt, mit so großer Mäßigung und Besonnenheit nach allen Seiten hin aufgetreten, sich zuletzt auf ein so weitaussehendes, für Deutschland in keiner Weise förderliches Unternehmen habe einlassen, dadurch gewissermaßen die Früchte seiner Arbeit wieder auf das Spiel setzen sollen. Man meint, in dem Auftreten des Königs eine Politik zu erkennen, die als deutsch im vollen Sinn des Wortes bezeichnet werden könne, die abgesehen habe von dem täuschenden Glanz des Kaiserthums, nicht darnach getrachtet, wie andere Könige vor und nach ihm, eine Oberhoheit auch über fremde Völker zu gewinnen: ein Reich von nationaler Selbständigkeit sei das Ziel von Heinrichs Streben gewesen, und darüber könne er nicht hinausgegangen sein. Wenn Widukind anderes berichte, so sei zu bedenken, daß er geschrieben habe unter den Eindrücken der kaiserlichen Herrschaft Otto I.: er habe dem Vater geliehen was erst der Sohn ins Auge gefaßt und ausgeführt[3]). Dafür spreche auch, daß Liudprand, der für die italienischen Verhältnisse der beste Gewährsmann, von solcher Absicht nichts erwähne, daß auch sonst dieselbe nirgends sich kundgebe oder bezeugt werde[4]).

Aber solche Erwägungen sind nicht im Stande das Zeugnis

---

nus etiam Heinricum ..., regem fortissimum, multis collatis muneribus amicum sibi effecerat.

[1]) Widukind I, c. 40: Perdomitis itaque cunctis circumquaque gentibus, postremo Romam proficisci statuit; sed infirmitate correptus, iter intermisit.

[2]) So Woltmann, Gesch. der Deutschen in der Sächs. Periode S. 55; Luden VI, S. 395; Wachsmuth, Sittengesch. II, S. 317. In neuerer Zeit Löher, Die deutsche Politik S. 22, und ebenso ruht v. Sybels Beurtheilung Heinrich I., Ueber die neueren Darstellungen S. 16; Die Deutsche Nation und das Kaiserthum S. 30, auf dieser Auffassung.

[3]) So besonders Maurenbrecher, De historicis decimi saeculi S. 40 N.

[4]) Auf das Zeugnis des Sigebert 937, SS. VI, S. 348, ist natürlich kein Gewicht zu legen. Es hebt nur das hervor was geschah: qui licet in vincendis inimicis gloriosus fuerit, quia tamen pacificus erat, nullam operam dedit, ut, effugatis ab Italia tyrannis, qui quasi conductitii mercennarii alter alteri succedentes imperium dilaniabant, benedictionem imperialem accepisset. Vgl. das Chron. Laurish. I, S. 115: et tam Ungariorum quam Sclavorum Burgundionumque, cum quibus saepe conflixit et semper vicit, bellicis impeditus tumultibus, imperator non est ordinatus. Ueber das Misverständnis späterer Schriftsteller, daß Heinrich das Kaiserthum abgelehnt, s. Excurs 7.

des sächsischen Historikers zu entkräften[1]). Von Plänen, die nicht zur Ausführung gekommen, konnten andere, auch Liudprand, schwerlich Kunde haben, oder waren nicht veranlaßt ihrer zu gedenken. That es dagegen Widukind, so lag dem sicher eine bestimmte Nachricht zu Grunde: er erwähnt es kurz, ohne viel Worte davon zu machen; an eine bestimmte Tendenz ist da am wenigsten zu denken. Was man aber einwendet mit Rücksicht auf die Haltung welche Heinrich in der Leitung der deutschen Verhältnisse beobachtet haben soll, beruht auf Voraussetzungen, für die sich keinerlei Begründung geben läßt. Heinrich hat zunächst das Reich das er überkam geeinigt und im Innern beruhigt, dann die äußeren Feinde bekämpft und bewältigt; aber er hat nirgends angedeutet, daß er nicht auch noch weitere Gedanken hegte, zu verfolgen gedachte. Er stellt die Oberhoheit über die Slaven her, nöthigt die Dänen zur Unterwerfung; er gewinnt nicht blos Lothringen wieder, nimmt auch die Huldigung des Westfranken Heribert entgegen; er hält wiederholt Zusammenkünfte mit den fränkischen und burgundischen Königen, und daß dieser erst zu Worms, dann am Chiers sich einfindet, erinnert wohl an ähnliche Verhältnisse zu den Zeiten Arnulfs[2]), wo der deutsche König als höher gestellt von den Herrschern der andern Reiche im Bereich der Karolingischen Monarchie aufgesucht und geehrt wurde.

Auch Italien konnte sich der Aufmerksamkeit Heinrichs nicht entziehen. Zwei Herzoge des Deutschen Reiches haben während seiner Regierung an den Angelegenheiten des Landes sich betheiligt, wie jetzt Arnulf, früher Burchard von Alamannien, der hier auf fremdem Boden seinen Tod fand. Jener Burgunder Rudolf, mit dem Heinrich wiederholt eine Zusammenkunft hielt, war derselbe der eine Zeit lang die Herrschaft in Italien führte[3]). Der glückliche Gegner desselben Hugo erkannte wohl die Bedeutung des deutschen Königs auch für die italienischen Angelegenheiten an, wenn er ihn besonders ehrte und sich günstig zu stimmen suchte. Die letzten Vorgänger Heinrichs waren durch die Umstände gehindert Ansprüche geltend zu machen, wie sie von Karl dem Dicken und Arnulf her als den deutschen Königen zustehend angesehen werden konnten. Von Konrad weiß aber wenigstens eine spätere Quelle zu berichten, daß in seinem Auftrag der Erzbischof Hatto von Mainz nach Italien ging, um das königliche Recht zu handhaben[4]).

---

[1]) So unter den Neueren auch Pfaff, D. G. II, S. 18.

[2]) Zu bestimmt bezeichnet Löher, Die deutsche Politik S. 21, ihn als Vasall, und noch weniger richtig setzt er hinzu: wenigstens für seinen deutschen Landestheil. Vgl. über die Darbringung der heiligen Lanze oben S. 69.

[3]) Leibniz, Ann. II, S. 438, bringt die Zusammenkunft Rudolfs mit Heinrich mit dem Abkommen zusammen welches er nach Liudprand III, c. 47, mit dem König Hugo geschlossen haben soll.

[4]) Ekkehard Sang., SS. II, S. 88: Hatto archiepiscopus ... Italiam

Unter Konrad fehlten auch nähere Beziehungen zu dem Römischen Bischof nicht: ein Legat desselben war auf jener Synode zu Altheim anwesend die sich des Königthums gegen die feindlichen Gewalten im Reich annahm. Ist von einer solchen Verbindung unter Heinrich, seit in dem Tungerer Bischofsstreit der Papst sich für den Westfranken erklärte, nicht die Rede, so liegt der Grund wenigstens zum Theil wohl nur in dem Zustand in dem sich Rom und das Papstthum befanden, wo der Einfluß ehrgeiziger Frauen über die Herrschaft und das Bisthum selbst verfügte.

Seit Berengars Tod war kein Kaiser gekrönt. Aber die Erinnerung, die Idee kaiserlicher Herrschaft lebte fort. Unter Konrad sind in den Urkunden die Ausdrücke häufig welche zeigen, daß er sich als den berechtigten Nachfolger der Karolingischen Imperatoren betrachtete[1]). Unter Heinrich finden sie sich weniger, doch fehlen sie nicht durchaus[2]). Wenn Widukind den König nach dem Sieg über die Ungarn von dem Heer auch als Imperator begrüßen läßt, so hat das freilich auf das Kaiserthum keine unmittelbare Beziehung[3]). Aber der Name erinnerte doch auch daran.

---

jus regium exacturus tendens. Großer Verlaß ist allerdings auf diese Nachricht nicht; vgl. Neugart, Episc. Const. I, S. 264; Dümmler, Formelbuch des B. Salomo S. 114, die an eine Verwechslung mit Hatto II. unter Otto I. denken. Und eine Urkunde welche er auf diesem Weg erlassen haben soll erscheint als unecht; s. Excurs 3.

[1]) Es heißt: et nostro fideliter parere imperio, Böhmer, Acta Konradi S. 12; ähnlich S. 34; nostri imperii auctoritate S. 19; imperii nostri stabilitas S. 21; infra ditionem imperii nostri S. 31; anno vero imperii S. 17. Einiges wird auf der Beibehaltung früherer Formeln beruhen; doch schwerlich alles.

[2]) Schaten I, S. 264: pro ... imperii nostri statu; aber aus einer Urkunde Arnulfs, Lacomblet I, S. 40. Urk. für S. Alban, oben S. 121 N. 2: hac nostra imperiali munificentia. Er bestätigt die Urkunden seiner Vorgänger, regum atque imperatorum, Mon. B. XXVIII, 1, S. 161; Lacomblet I, S. 50. Die Urkunden mit Romanorum imperator, Miraeus I, S. 38, und advocatus Romanorum augustus, Dronke S. 314, sind die eine entschieden falsch, die andere jedenfalls interpoliert s. oben S. 146 N. 1 (wo das Citat zu berichtigen) 150 N. 1. Bessel, Chron. Gotw. S. 145, meint, Heinrich habe hier seine Ansprüche andeuten wollen; Vehse, Geschichte Otto I. S. 79, macht daraus: Rom, das Heinrich zum Patricius erwählt hatte.

[3]) Widukind I, c. 39; s. oben S. 162 N. 1. Er gebraucht den Ausdruck öfter. So läßt er I, c. 25 den Konrad sagen: rex erit et imperator multorum populorum; c. 35 sagt er von Heinrich: imperatori fidelis et utilis mansit; c. 38. Vgl. Maurenbrecher a. a. O. S. 40, dem ich übrigens zugestehe, daß Widukind wohl mit dem Ausdruck auch den Anspruch auf eine allgemeine Herrschaft hat ausdrücken wollen. Wenn Thietmar I, c. 9 sagt: Anno d. i. 931. imperator effectus; so ist dies ohne Zweifel aus Widukind entstanden. Doch läßt es Thietmar unmittelbar auf die Stelle von der Wallfahrt nach Rom (s. die folg. S. N. 1) folgen und denkt wie es scheint wirklich an kaiserliche Würde, nennt Heinrich auch in diesem Sinn I, c. 17, S. 742, rex noster ac imperator. Um so weniger ist zu verwundern, wenn spätere Schriftsteller ihn imperator nennen; so schon das Inhaltsverzeichnis zum Adam, SS. VII, S. 281; Hugo Flor., SS. IX, S. 381, der S. 383 z. J. 962 Hein-

Sein Andenken lebte fort. Was der Sohn dreissig Jahre später aufnehmen und durchführen konnte, lag jetzt, da seit des letzten deutschen Kaisers Tod eben nur ein Menschenalter verflossen war, dem Bewußtsein aller nur noch ungleich näher.

Eine wunderliche Nachricht will, daß Heinrich einmal voll geistlichen Eifers und in demüthigster Weise sich nach Rom aufgemacht[1]: die Zeit wird nicht angegeben. Aber bei dem frommen Sinn der im Hause lebte, nach dem Vorbild das der Großvater Liudolf gegeben, kann auch das nicht Wunder nehmen[2].

Um so weniger mochte er jetzt vor einem Gedanken zurücktreten, der nur das enthielt was der Blick auf die ruhmgekrönten Vorfahren, das Königthum das er inne hatte selbst ihm auferlegten. Nicht früher, als da andere näherliegende Aufgaben gelöst waren, ist Heinrich zu dem Vorhaben gekommen. Nun da alles erreicht war was ihm obgelegen, mußte er auch hierzu sich anschicken. Man hätte nur Grund sich zu wundern, wenn es nicht geschehen. Wer den König von dem Standpunkt der Zeit aus in der er lebte und waltete beurtheilt, hat kein Recht und keinen Grund, es ihm zum Vorwurf zu wenden, oder auch nur um deswillen etwas abzuziehen von der Anerkennung welche die Geschichte ihm zu spenden hat.

Es war Heinrich aber nicht vergönnt das Vorhaben zur Ausführung zu bringen.

Da er sich nach Botfeld am Harz begeben, um hier der

---

rich statt Otto krönen läßt: Hugo Flav., VIII, S. 357. 359. u. a., von denen ein langes Verzeichnis giebt Pfeffinger, Vitr. ill. I. S. 485 ff.; ich nenne noch Vita Brunonis altera, c. 6, SS. IV, S. 276: Romanorum rex et semper augustus. — Ganz sagenhaft ist eine Erzählung in der Kaiserchronik und der Künige buoch, s. Excurs 7. — Krantz, Saxonia III, c. 2, S. 25, erzählt, der Papst Johann X. habe dem König die Kaiserkrone versprochen, und vertheidigt c. 4, S. 67, die Annahme, Heinrich sei auch ohne päpstliche Krönung Kaiser gewesen. Mutius, Chron. Germ., Pistor. ed. Struve III, S. 715 sagt: Hunc propter animi dotes, militares virtutes et Germanorum virtutem, quae illis necessaria saepe fuit, Romani pontifices imperatorem agnoverunt.

[1]) Thietmar I, c. 8, S. 739: Audivi, quod hic Romam causa orationis petens plus pedibus quam equo laboraret, et a multis interrogatus, cur sic ageret, culpam profiteretur. Vorher gehen die Worte: Quociescumque contra Deum et seniorem suimet dum vixit se umquam superbiendo erexit, tocies humiliata potestate sua se ad emendationem condignam inclinavit (Der senior ist doch auch nur Gott). Wahrscheinlich gab diese Stelle Veranlassung zu der Behauptung Treitschkes, Gesch. Heinrichs I. Lpz. 1814. S. 6, Heinrich sei in seinem 20sten Jahre voll Frömmigkeit nach Rom gepilgert und habe hier die Beredsamkeit erworben, die ihn auszeichnete. Als Beleg wohl erdichtet der Verf. eine lange Rede S. 99—106.

[2]) Dagegen kann ich nicht mit Giesebrecht I, S. 236, auch die Nachricht des Widukind auf eine Wallfahrt beziehen; vgl. auch Volckmar, Heinrich I. S. 35. Gegen eine solche Auslegung erklärt sich schon Luden VI, S. 635, neuerdings Maurenbrecher a. a. O.

Jagd sich zu erfreuen, wurde er vom Schlage gerührt[1]), und lag eine Zeit lang krank danieder.

---

[1]) Vita Mahthildis ant. c. 7, SS. VIII, S. 576: rex solito more venandi Botfelden adiit, ibique gravi pestis occupatus est vexatione. Die jüngere Vita c. 7 macht daraus: vi febrium nimirum laboravit. Aber der Cont. Regin. sagt 935, S. 617: Heinricus rex paralisi percutitur. Die Lage des Ortes bestimmte gegen Schaten und Gundling, H. A. S. 254 N. k, die diese Stadt bei Minden suchten, richtig Leuckfeldt, Antiq. Halberstad. S. 152, zwischen Quedlinburg, Halberstadt und Elbingerode; vgl. Leibniz, Ann. II, S. 444.

936.

Heinrich war noch keine 60 Jahr. Aber schon früher hat er an schwerer Krankheit gelitten[1]). Der neue heftige Anfall erinnerte ihn, nicht zu sehr dem Leben zu vertrauen.

Eine Versammlung der Großen war nach Erfurt berufen[2]), und hierhin begab sich der König, um mit denselben über die Verhältnisse im Reich, über die Nachfolge zu verhandeln. Er empfahl den Erstgebornen der Mahthilde, den Otto, der in voller Blüthe und Kraft der Jugend dastand[3]). Die Mutter, heißt es[4]), begünstigte statt seiner den jüngeren dem Vater gleichnamigen Sohn, der, während der Regierung Heinrichs geboren, hierauf vielleicht einen gewissen Anspruch gründen mochte: — wenigstens wie im

---

[1]) S. oben S. 79.

[2]) Vita Mahthildis ant. a. a. O.: Sed cum morbo gravescente solutionem corporis imminere sentiret, inde viam ad Erpesford direxit, quo cunctos illius ditioni subditos adesse praecipiens, de regni statu consilium habere coepit; die jüngere sagt: parumper sedato infirmitatis dolore, inde ad Erpesvort iter direxit, ibique cunctos principes regni convenire praecepit. Der Cont. Reg. 936 setzt hierhin, offenbar durch Verwechslung, die synodus episcoporum, und ihm folgen die Ann. Hersfeldenses; s. S. 148 N.

[3]) Widukind I, c. 41: convocato omni populo, designavit filium suum Oddonem regem, caeteris quoque filiis praedia cum thesauris distribuens; ipsum vero Oddonem, qui maximus et optimus fuit, fratribus et omni Francorum imperio praefecit. — Ganz willkürlich sagt Phillips, Karol. Verfassung S. 14, auch hier habe es sich zunächst um die Succession in Sachsen gehandelt.

[4]) Vita Mahthildis post. c. 6, S. 287: specialiter dilectus sanctae Dei; quasi esset unicus illius, confovens eum omnibus deliciis, ceteris in amore praeposuit filiis, atque desideravit eum regno potiri post obitum incliti regis Henrici, si permissu Dei voluntas illius posset adimpleri; vgl. c. 9, S. 289, von der Zeit nach dem Tode Heinrichs: Perplures dijudicabant, Heinricum regno potiri, quia natus esset in aula regali; alii vero desiderabant, Ottonem possidere principatus honorem, quia aetate esset major et consilio providentior. Daraus Thietmar I, c. 11: S. 741: Asserunt nonnulli, eandem hoc sumopere diu enisam fuisse, quod junior filius suimet Heinricus patris sedem possideret. Sed hoc Deus ... noluit, nec summatum optima pars consensit, sed racione prudenti et ideo facile suadenti haec merentis reginae animum paulo minus a proposito declinavit.

Scherz habe er sich hier, da es sich um die Nachfolge gehandelt, als den Edleren gerühmt, sagt ein anderer Bericht[1]) —: er war weich und sanft, nicht ohne Tapferkeit, aber dem älteren Bruder an Kraft und Herrschergaben nicht zu vergleichen. Das Wort des Vaters und Königs allein konnte nicht entscheiden[2]): ein bestimmtes Erbrecht bestand überall nicht im Reich, und selbst der Vorzug des Geschlechts sollte sich erst neu befestigen, wieder zur Anerkennung kommen[3]). Daß jetzt eine förmliche Unterhandlung über die Frage angestellt, eine Partei sich bestimmt für den jüngeren Bruder ausgesprochen, ist nicht wahrscheinlich[4]). Aber auch zu einer förmlichen Wahl Ottos ist es nicht gekommen.

Heinrich vertheilte den Schatz und das Erbgut unter die Kinder und verfügte was er weiter im Haus und im Reich zu bestellen hatte[5]).

Vielleicht war es hier, wo dem Grafen Siegfried eine stellvertretende Gewalt in Sachsen übertragen ward[6]). Er hatte dann vor allem eine Aufsicht über die Vertheidigung der Grenzen. Einen Krieg, der den Slaven wegen Verletzung von Gesandten des Thancmar, des Sohnes Heinrichs aus jener früheren Verbindung, angekündigt war, konnte der König nicht mehr führen[7]).

---

[1]) S. die merkwürdige Stelle der Vita Godehardi c. 4, SS. XI, S. 199: Qui (Heinrich) certe ipsi (Otto) in prima regali ordinatione in praesentia patris et principum quasi jocularia indignatione se nobiliorem jactans, resistit etc. — Eine besondere, aber verwirrte Ueberlieferung findet sich in einer Stelle der Ann. Palidenses, die in der Ausgabe übergangen, Handschrift der Göttinger Bibliothek: conveniente omni populo consultus est a principibus, utrum filiorum suorum aptiorem judicavit, designavit Ottonem ad regnum et Henricum decem monarchiis (?) segregavit a regno; quos (quod?) tamen ille utpote vir mentis elate parvipendet. Die Sachsenchronik, ed. Maßmann S. 300, fügt der Nachricht von der Designation Ottos hinzu: dat was torn sineme brodere Hinrike.

[2]) Liudprand IV, c. 15, S. 320, will wohl nicht eben mehr als Widukind sagen: Quantae fuerit prudentiae quantaeque rex Heinricus scientie, hinc probari potest, quod potissimum ac religiosissimum natorum suorum regem constituit. Imminebat enim, rex prudentissime, obitu tuo totius populi casus, si tantus regiae dignitati non subiret vicarius.

[3]) Darum heben dann Cont. Reg. und Thietmar bei Otto die Wahl der Großen als entscheidend hervor.

[4]) Die jüngere Vita Mahthildis c. 7 läßt die Versammlung nach Erfurt berufen: ut se invicem coadunarent, quem suorum filiorum regale solium possidere eligerent, und c. 9 nach dem Tode die Entscheidung schwanken. Vgl. über die geringe Glaubwürdigkeit dieser Nachricht die Erörterung über die Lebensbeschreibungen der Königin Mathilde, Nachrichten von d. G. A. Universität 1852. Nr. 13, S. 222 ff., wo aber auf eine Stelle der älteren Vita c. 16 ein Gewicht gelegt wird, das ihr, nachdem Jaffé die Quelle in Sulpicius Severus nachgewiesen, Uebersetzung S. 24 N., nicht zukommt.

[5]) Widukind I, c. 41 fährt nach den S. 171 N. 3 angeführten Worten fort: Testamento itaque legitime facto et rebus omnibus rite compositis etc.

[6]) Widukind II, c. 2; vgl. oben S. 108 N. 1.

[7]) S. oben S. 167 N. 5.

Auch die Verlegung einer geistlichen Stiftung für Nonnen zu Wendhausen auf die Burg zu Quedlinburg, die schon früher betrieben war, erhielt jetzt Genehmigung [1]).

Als die Versammlung entlassen, begab sich der König in Begleitung weniger Getreuen nach Memleben [2]). Hier wiederholte sich der Schlaganfall, und sein Ende kam heran.

Der spätere Biograph der Mahthilde [3]) weiß ausführlicher von den letzten Stunden des Königs zu berichten, und wenn auch kaum eine sichere Ueberlieferung dieser Darstellung zu Grunde liegt, doch wird man immer gern die Worte lesen die hier aufgezeichnet sind.

Als Heinrich fühlte daß seine Auflösung herannahe, rief er die Königin zu sich, redete viel mit ihr heimlich und schloß seine Rede: O trauteste du und mit Recht geliebteste, ich danke Christus, daß ich dich lebend zurücklasse. Keiner gewann je ein glaubenfesteres, in allem Guten erprobteres Weib. Darum habe Dank, daß du im Zorn mich fleißig besänftigt, mir in allem Nützlichen Rath gegeben, mich oft von Härte zur Gerechtigkeit zurückgeführt und eifrig ermahnt hast mich derer zu erbarmen die mit Gewalt unterdrückt. Jetzt empfehle ich dem allmächtigen Gott und den Bitten seiner Auserwählten dich und unsere Kinder sammt meiner Seele, die im Begriff ist vom Körper zu scheiden. Die Königin ihrer seits dankte in gleicher Weise. Hernach begab sie sich in die Kirche, sich und all das Ihre Gott zu befehlen. Da sie hier die laute Klage des Volkes hörte, wußte sie, daß der Gemahl geschieden. Sie betete für sein Seelenheil, und auf ihre Aufforderung sang ein Priester Adaldag die erste Messe für die Seele des Verstorbenen. Dann ging sie in das Gemach, wo die Söhne und Großen das Lager des Todten umstanden. Weinend sank sie zu den Füßen hin. Dann faßte sie sich, rief die Söhne zu sich und sprach: O theuerste Söhne, dieß merket fleißig in eurem Herzen: fürchtet Gott und ehret in allem den der mächtig ist solches zu thun. Der ist der wahre König und Herr, der den Armen und Reichen Gewalt verleiht. Streitet nicht um vergängliche Macht und Würde; aller Ruhm der Welt nimmt solches Ende. Glücklich der welcher sich ewiges Heil bereitet.

---

[1]) Vita Mahthildis ant. c. 7, S. 577. Was die spätere c. 7 von einer früheren Verhandlung erzählt, principibus populi in unum convocatis, ist offenbar nur aus den Worten der älteren c. 6: Qui dum principibus militum suae mentis affectum confabulando intimarent, entstanden.

[2]) Ebend.: Finito autem concilio, cum populus domum rediret, rex paucis comitantibus Jemelevum adiens. Die spätere setzt hinzu: Illic iterata est ejus infirmitas, et non multo post sequebatur mortis asperitas. Liudprand IV, c. 14, S. 319: Eo in tempore rex Heinricus in castello quod est in Turingiorum et Saxonum confinio et dicitur Himenleve gravissima valetudine correptus migravit ad Dominum.

[3]) c. 8, S. 288.

Es war der 2te Juli 936, ein Sonnabend, da der König Heinrich starb[1]). In der Stadt, die er vor andern begünstigt, wo die Stiftung der Eltern später Otto vollendete, zu Quedlinburg, in der Kirche des heiligen Petrus, vor dem Altar, ward er unter zahlreicher Begleitung des trauernden Volkes begraben[2]).

---

[1]) Den Tag 6. Non. Jul. nennen Cont. Reg., die Ann. Quedl., Thietmar, und eine große Zahl Necrologien, die von Merseburg (Höfer S. 116), Lüneburg (Wedekind. III, S. 94), Quedlinburg (Neue Mittheilungen VIII, S. 52), Hildesheim (ebend. S. 81), S. Maximin (Hontheim S. 981), Weißenburg (Archiv f. Unterfranken XIII, 3, S. 24), Reichenau (Keller, Mittheilungen der ant. Gesellschaft zu Zürich VI, S. 61), des Bernoldus, SS. VI, S. 392; andere von Epternach, Neuenheerse führt Mooyer an, Neue Mittheilungen VIII, S. 53. Im Necrol. Fuldense (Schannat, Hist. Fuld. S. 472), heißt es: 6. Non. Jul. Cunolt presbyter. In eod. Kal. Heinrich rex, und auch das Necrol. vet. abbat. Mollenbecanae (Schannat, Vind. litt. I, S. 140) giebt den 1sten Juli an. 7. Non. Jul., wie es beim Marianus Scotus, SS. VI, S. 554, heißt, scheint Schreibfehler zu sein. 5. Non. hat das Necrolog. Salisb., Archiv f. Oesterr. Gesch. XXVIII, S. 30. Ueber die völlig abweichende Angabe des Necrologium Prumiense s. den Excurs 5. — Den Tag, sabbatum, nennt die Vita Mahthildis post. c. 17, S. 295, und dieser war der 2. Juli. — Aus der Erzählung derselben, c. 8, S. 289, daß nur der presbyter Adeldac nüchtern gewesen sei, schließt Leuckfeldt, Antiq. Halberstad. S. 159, der König möge am Nachmittag gestorben sein.

Das richtige Jahr 936 haben die Annales necrol. Fuldenses (Leibniz SS. III, S. 763), Ann. Weingartenses (SS. I, S. 67), Augienses (S. 69), der Cont. Reginonis (S. 617), die Ann. Corbejenses (III, S. 4), Flodoardus (S. 383), Thietmarus I, c. 10, die Annales majores Sangallenses (SS. I, S. 78), Ann. S. Bonifacii brevissimi (III, S. 118), Mettenses brevissimi (S. 155), Laubienses und Leodienses (IV, S. 16), Blandinienses (V, S. 25), Colonienses breves (XVI, S. 731), S. Nazarii (XVII, S. 33), Ratispon. (XVII, S. 583), Herimannus Aug. (V. S. 113), Marianus Scotus (eb. S. 554), Ekkehardus (VI, S. 184), der Ann. Saxo (S. 599); — das Jahr 935 die Ann. Hersfeldenses (SS. III, S. 54. 55. V, S. 4), Pragenses (S. 119), Einsidlenses (S. 145), Colonienses (I, S. 98; die Ann. Besuenses, II, S. 249, wiederholen dieselben Worte aus Ann. S. Benigni, V, S. 20, zum Jahr 934), S. Vincentii Mett. (III, S. 157); — das Jahr 937 die Ann. S. Maximini (IV, S. 7), Wirciburgenses (II, S. 241), die Ann. Quedlinb. (III, S. 54), Sigebert (VI, S. 348), Ann. Mellicenses (IX, S. 496) u. a.; — das Jahr 938 die Ann. Lobienses (SS. II, S. 210), Ann. S. Bonifacii (III, S. 118).

[2]) Widukind I, c. 41: Translatum est autem corpus ejus a filiis suis in civitatem quae dicitur Quidilingaburg, et sepultum in basilica sancti Petri ante altare cum planctu et lacrimis plurimarum gentium; Vita Mahthildis ant. c. 7, S. 577: Cujus ad exsequias infinitus populorum frequens confluxit numerus, quibus lamentando sequentibus corpus Quidilingaburg usque transvectum honorifice, ut aequum erat, sepelierunt; Liudprand IV, c. 14 fährt fort: Cujus corpus in Saxoniam deportatum in nobilissimarum ac religiosarum monasterio puellarum, quod in ipsius regis praedio vocabulo Quitelingburg situm liquet, intra ecclesiam cum inmensa est veneratione repositum. Vgl. Jocundus, Transl. S. Servatii c. 27, SS. XII, S. 100: Sepelitur autem in basilica quam beato Servatio edificaverat, sicut oportet, in magna gloria. Sagenhaft wird hinzugefügt: Eadem die optulit pro eo regina etiam 1500 mansos de suo predio, et deposito diademate facta est una ex ancillis Christi, quae ibidem erant deputatae in ministerio divino. Damit zu vergleichen ist die Nachricht der

Als ein schweres Geschick erschien der Tod des glorreichen Herrschers. Zeichen und Wunder, erzählte man sich [1]), hätten es angekündigt.

Deutschland hatte einen großen König verloren. In den 17 Jahren da er gewaltet war das Reich ein anderes geworden. Heinrich starb, sagt Widukind [2]), als der größte unter den Herrschern Europas, keinem an Eigenschaften des Körpers und Geistes nachstehend, dem Sohne ein mächtiges und weites Reich hinterlassend, das er durch eigne Kraft und die Gnade Gottes erworben.

Chronica Saxonum, bei Henricus de Hervordia (ed. Potthast S. 74): Et ut princeps esset et domina multarum principum, predia largissima donavit eidem ecclesie. Quam in honorem s. Servatii consecrari fecit, in die consecrationis ad refectionem dominarum ministrans 11 fercula, 11 mensalia pretiosa, undecies mille mansos. Den Begräbnißort: in Saxonia apud Chuitilineburg coenobium virginum, hat auch Herimannus Aug., SS. V, S. 113.

[1]) Widukind II, c. 32: ante regis Heinrici excessum multa prodigia monstrata sunt, ita ut solis splendor forinsecus aere absque nubilo pene nullus appareret, intrinsecus autem per fenestras domorum rubeus tamquam sanguis infunderetur. Mons quoque, ubi ipse rerum dominus sepultus est, fama prodidit, quia multis in locis flammas evomeret. Hominis etiam cujusdam manus sinistra ferro amputata post annum fere integrum restituta est ei dormienti, qui pro signo miraculi sanguinea linea loco conjunctionis notabatur. Sed cometas inundatio nimia, inundationemque boum pestilentia subsecuta est.

[2]) Widukind I, c. 41: defunctus est ipse rerum dominus et regum maximus Europae, omni virtute animi corporisque nulli secundus, relinquens filium sibi ipsi majorem filioque magnum latumque imperium, non a patribus sibi relictum, sed per semet ipsum adquisitum et a solo Deo concessum. Vgl. Cont. Reg. 936, S. 617: Heinricus rex, praecipuus pacis sectator strenuusque paganorum insecutor, post plures fortiter et viriliter actas victorias, dilatatis undique sui regni terminis, 6. Non. Julii diem clausit extremum.

Excurse.

Excurs I.

Ueber die Herkunft und die Besitzungen des Liudolfingischen Geschlechts.

Bei der hohen Bedeutung welche das Geschlecht Liudolfs in Sachsen, Deutschland, ja dem Abendland überhaupt gewann, ist es begreiflich, daß ältere und neuere Autoren sich vielfach mit seiner Herkunft beschäftigt haben. Darüber sind die Nachrichten alle einig, daß es eine der angesehensten Familien Sachsens auch in ihren älteren Gliedern war. Liudolfs Sohn Agius in dem Leben der Schwester Hathumoda (c. 2, SS. IV, S. 167) nennt ihn ex illustrissimo Saxonum genere oriundus; die promajores der Tochter heißen omnes et ex paterno genere et ex materno clarissimi. Vgl. Hrotsuit (Gand. v. 6, SS. IV, S. 306): Hic praenobilium natus de stirpe parentum ... inter Saxones crevit laudabilis omnes. Wie ein neuerer Schriftsteller (v. Leutsch, Markgraf Gero S. 108 N. 182) dazu hat gelangen können, Liudolfs Sohn den Herzog Otto als aus Franken entsprossen zu bezeichnen, ist in keiner Weise abzusehen.

Verhältnismäßig früh hat man aber auch das Geschlecht näher zu bestimmen gesucht[1]). Es lag wohl nahe, da vor allem an jenen Widukind zu denken, der in den Kriegen der Sachsen gegen Karl die hervorragendste Rolle gespielt, der als der rechte Held der Sachsen erschien und später auch wohl als ihr Herzog angesehen wurde. Zuerst, so viel ich weiß, Ekkehard, am Anfang des 12ten Jahrhunderts, sagt (SS. VI, S. 179), nachdem er von den Nachkommen Widukinds gesprochen: Ex ejusdem Saxonicae gentis stirpe vir nobilis et permagnificus est egressus nomine Luitolfus. Doch ist zu bemerken, daß der Autor, der bisher Rudolfs und Meginhards Erzählung von den Sachsen in der Translatio S. Alexandri excerpiert hat, mit dem Folgenden auf des Widukind Sächsische Geschichte übergeht, und wohl, auch ohne bestimmte Quelle, dahin gelangen mochte, so die beiden Berichte und damit auch die beiden Familien zu verbinden.

Später sagt das Chronicon Luneburgicum (Wedekind, Noten I, S. 405): Alio ducatu manente circa Werram fluvium, quod Widikindus dux Saxonum, qui diu contra Carolum imperatorem multa prelia gessit, successoribus suis reliquit; de cujus genere idem imperator Otto natus fuit. Doch kann hier an Otto I. Mutter Mahthilde gedacht sein, die schon Widukind aus dem Geschlecht jenes alten Widukind ableitet (s. oben S. 19 N. 1).

Anders ist das wenigstens bei einer Stelle (ob der Chronica Saxonum ist zweifelhaft), die uns Henricus de Hervordia bewahrt hat (ed. Potthast S. 72): Hic Oddo fuit filius Ludolfi ducis Saxonie, qui sedem principatus sui habuit in Capenbergh, et fuit de sanguine Widekindi regis Angarorum.

---

1) Hahn, Einleitung II, S. 17, und Köler, in seiner Genealogia familiae augustae Saxonicae, gehen nicht über Liudolf hinauf.

Mag man die letzten Worte auf Otto oder wie es richtiger scheint auf Liudolf beziehen, immer wird hier die Abstammung von Widukind auf frühere Glieder des Hauses als die Nachkommen der Mahthilde bezogen. Korner, der diese Stelle in seine Chronik aufnahm, mit der, wie gewöhnlich, falschen Quellenangabe, secundum Egghardum, fügt, unter wiederholter Anrufung dieser Autorität, aber offenbar aus eigner falscher Combination, hinzu (Eccard, Corp. hist. II, S. 511): Wydekindus ... genuit Wikbertum ducem christianum, Wikbertus vero genuit Walbertum ... Walbertus autem genuit Ludolfum nobilissimum et christianissimum. Die Angabe entspricht einer genealogischen Tafel des 15ten Jahrhunderts, die in den Origines Guelficae mitgetheilt ist (IV, S. 346), und ist wiederholt in dem Libellus de fundat. quarundam ecclesiarum (Leibniz SS. I, S. 261). Sie ist aber mit allem in Widerspruch was wir sonst von der Genealogie dieser Familie wissen (s. Scheidt a. a. O.), und scheint entstanden aus der Tafel der angeblich sächsischen Herzoge, welche eine Handschrift des Albert von Stade (SS. XVIII, S. 328) giebt, indem hier Ludolfus unter Walbertus steht (als dessen Nachfolger er gelten soll), ohne doch ausdrücklich als dessen Sohn bezeichnet zu sein.

Verschieden lautet eine Nachricht des 15ten Jahrhunderts, in dem sogenannten Chronicon picturatum des Botho (Leibniz SS. III, S. 298): In dussem jare kam hertoge Ludeleff in Oster-Sassen und wart eyn hertoge over alle Sassenlant, und was van hertoge Wedekindes slechte in den anderen kny. Vorher weiß der Autor auch allerlei Näheres über den Ursprung: Zuerst ein Brun, Wiprechts Sohn und dadurch Enkel des Widukind, heirathete eine Frau Susanna und zeugte mit ihr Liudolf. Einige aber, fügt er hinzu, nannten Liudolfs Vater Walprecht und Bruno, einige sagten, Walprecht und Bruno seien Brüder gewesen, Bruno Liudolfs Vater. Doch van deme Bruno holdet de meysten croneken de warhafftich syn. Offenbar hat er nur verwirrte und unsichere Nachrichten.

Bedeutender ist jedenfalls das Zeugnis zweier älterer Werke, nur daß sie freilich den Zusammenhang mit Widukind auch nicht genauer angeben. Zuerst der Braunschweiger Reimchronik, aus dem Ende des 13ten Jahrhunderts. Hier heißt es (Leibniz SS. III, S. 8):

Van Gandersheim uns die cronick sagt,
Wie das von dieses herren gemagt,
Hertogen Wedekindes kunne,
Ein forste sint den lif gewonne,
De was Brun genant;
Ok deit se uns mer bekant,
Dat van dissen Brune worden geboren
Eyn hoger herre uterkoren,
Ludolff der forste was genannt,
Hertoge ut Sassenland.

Noch älter, aus dem Anfang des Jahrhunderts ist des Everhard deutsche Reimchronik von Gandersheim, die vielleicht dieselbe Quelle benutzt hat. Hier lesen wir c. 2 (Leibniz SS. III, S. 150):

Nu schulle gy hören unde merken rechte
Von des sülven groten heren slechte.
Also ek wol an der warheid hebbe bekant,
Van eynen groten heren, de was Brun genant,
Van eyn hertoghe geborn,
Von dem ek sede hirvorn,
Ludolff was ok der sülve herr genannt.

Wie Leibniz bemerkt (Praef. Vol. III) sind die Worte nicht recht deutlich. Der „grote her“ in der zweiten Zeile muß Widukind sein, von dem vorher die Rede. In den folgenden Sätzen fehlt aber aller rechter Zusammenhang; er wird hergestellt, wenn man Z. 6 statt „Van“ liest „Ward“; Z. 7 bezieht sich dann auf die vorangehende Einleitung, wo des Herzogs gedacht ist der Gandersheim gründete. Der Autor sagt also, daß Liudolf Brunos Sohn, und dieser vom Geschlecht Widukinds war. Und so hat auch Bodo in seinem Syntagma

hist. Gand. (Meibom, SS. II, S. 480), der ohne Zweifel aus dieser Quelle schöpfte.

Dem entsprechend können auch die Worte des andern Gedichts sicher nicht anders verstanden werden, als daß von Herzog Wedekinds Geschlecht (kunne), das vorher als „als dieses herren gemacht" (denn von Wedekind war unmittelbar vorher die Rede) eingeführt ist, ein Fürst Bruno das Leben gewann (und so Eckhart, Orr. Guelf. IV, S. 366).

Leibniz freilich hat unter Benutzung einer hochdeutschen Ueberarbeitung, wo es heißt: „ein fürst sein den lieb gewunne", annehmen zu können geglaubt, daß Brun die Liebe, die Hand einer Tochter (das soll „kunne" bedeuten) Widukinds gewonnen und mit ihr den Liudolf erzeugt habe (Praef. Vol. III der Scriptores). Und mit Beziehung hierauf hat derselbe vermuthet, daß in einer Stelle des oben genannten Chron. picturatum, wo es heißt (SS. III, S. 292): Wedekind habe eine Tochter Hasala gehabt, „de nam eynen edelen van Sassen de het Berno, sin vader was eyn van den twelff edelinghe der Sassen unde toch mit Wedekint in Dennemarcke", statt „Berno" Bruno (und statt „Hasala" Gisela) zu lesen sei, wobei jener wieder als ein Sohn desjenigen Bruno angesehen wird, der als Zeit- und Kampfgenosse Widukinds bekannt ist (Annales imperii 807, I, S. 254. 257; vgl. die Genealogien 845, S 525; 849, S. 548), während ältere Autoren den Liudolf wohl zu einem Sohn eben dieses Bruno und diesen zum Bruder Widukinds gemacht hatten.

Eckhart, der wiederholt auf diese Fragen zurückgekommen ist (Zur Ausgabe der Vita Hathumodae in dem Quaternio monumentorum S. 29. 33. 44; Hist. genealogica principum Saxon. super. S. 17; Orr. Guelf. IV, S. 342. 364 ff.) hat zuerst die Sache etwas anders als Leibniz gewandt, indem er Bruno, den Zeitgenossen Karls (Sohn wieder eines älteren Cobbo), zum Vater des Ecbert macht und diesem den Liudolf zum Sohne giebt, wogegen er später[1] Leibniz sich näher anschließt und meint, Liudolf sei der Sohn Brunos, eines Bruders Ecberts, Sohns des älteren Bruno, gewesen[2].

Wie aber aus dem vorher Bemerkten erhellt, beruht die ganze Annahme von einer Abstammung Liudolfs von einer Tochter Widukinds auf durchaus unsicherer Vermuthung; Botho weiß selber offenbar nichts davon. Auch Scheidt, Orr. Guelf. IV, S. 368, trägt es erst in den Autor hinein, wenn er mit Leibniz „kunne" auf eine Tochter bezieht, und Bruno zu einem Sohn, Liudolf zu einem Enkel dieser macht[3].

Gegen diese Versuche hat sich ganz mit Recht namentlich Genßler (Wittekind. Coburg 1819. S. 190 ff.) erklärt. Was er aber selbst an die Stelle setzt, erscheint in keiner Weise besser begründet. Indem er auf die vorher angeführte Stelle des Korner, die er dem älteren Ekkehard zuschreibt, Gewicht legt, kommt er zu der Ansicht, Wicbert, Widukinds Sohn, den wir aus der Translatio S. Alexandri (c. 4, SS. II, S. 676) kennen, habe außer dem ebendort genannten Walbert auch einen Sohn Bruno gehabt, und dieser sei der Vater Liudolfs ge-

1) Ueber die Verschiedenheit der Angaben in den Noten zur Vita Hathumodae selbst und die handschriftlichen Aenderungen Eckharts s. Harenberg, Hist. Gand. dipl. S. 21.

2) Seine Tafeln sind:

die ältere:

Widukindus | Cobbo
Hasala (Gisela) ‿ Berno = Bruno
Ecbertus
Ludolfus.

die jüngere:

Widukindus | Cobbo
| Bruno
Hasala (Gisela) ‿ Berno = Bruno | Ecbertus
Ludolfus

3) Sein Schema ist:

Widukindus | Bruno
Hasala (Gisela) ‿ Bruno | Ecbertus
Bruno
Ludolfus.

wesen. Das benutzte Zeugnis hat an sich keinen Werth, muß aber auch noch geändert werden, um das gewünschte Resultat zu liefern, das dergestalt allen Haltes entbehrt und auch keine weitere Beachtung gefunden hat.

Die älteren Quellen wissen überhaupt nichts von der Abstammung Liudolfs und seines Hauses von jenem Widukind[1]). Unser gleichnamiger Historiker des 10ten Jahrhunderts, der einer solchen bei des Königs Gemahlin gedenkt (III, c. 31), sagt nichts davon bei den Vorfahren Heinrichs, dem Otto und Liudolf. Ebenso wenig die Vita Mahthildis (antiquior. c. 1, SS. X, S. 575), die bei der Abstammung der Königin von jenem in dem Andenken der Menschen fortlebenden und zu sagenhafter Bedeutung erhobenen sächsischen Helden verweilt.

Widukind nennt auch nicht den Vater Liudolfs, und ebenso wenig andere ältere Autoren, weder Hrotsuit noch der eigene Sohn Agius. Bei diesem ist es natürlich Zufall, ob die andern ihn nicht gewußt, muß dahingestellt bleiben. Jedenfalls erhält aber die Ueberlieferung, welche auf eine Gandersheimer Quelle zurückgeht und denselben Bruno nennt, unter diesen Umständen eine besondere Bedeutung.

Dennoch betrachten die meisten Neueren[2]), nach Eckharts, Harenbergs (Hist. Gand. dipl. S. 23 ff.) und Falkes (Trad. Corbejenses S. 258 ff.) Vorgang, den Liudolf als Sohn des Ecbert, dem die Vita S. Idae, seiner Gemahlin, von Uffing, einem Werdener Mönch aus dem Ende des 10. Jahrhunderts, eine Art herzoglicher Gewalt schon unter Karl in Sachsen beilegt (SS. II, S. 571), und dessen Familienverhältnisse die noch spätere Translatio S. Pusinnae näher angiebt (SS. II, S. 681).

Allein dem stehen die erheblichsten Bedenken entgegen. Und die Sache verdient wohl eine nähere Erörterung. Nach der Vita S. Idae kam unter Karl dem Großen bei einem Kriegszug nach Gallien „inter alios orientis proceres“ ein „praefectus“, d. h. Graf Egbertus nach dem Westen, erkrankte hier und ward vom Kaiser „cuidam de suis summis ipsius loci primatibus“ zur Pflege übergeben, dessen einzige Tochter, die Ida, er bei dieser Gelegenheit gewann. Diesem Zeugnis entgegen haben Falke und andere die Ida zu einer Tochter Bernards, des Sohnes Karls Martell, der Schwester Adalhards und Walas, gemacht[3]). Nachdem aber die Unechtheit des Chronicon Corbejense, welches dies ausdrücklich sagte (826, Wedekind, Noten I, S. 379), und auf das sich Wedekind (ebend. S. 143) und Pertz (SS. II, S. 569, wo er auch den bekannten Bruno wieder als Vater des Egbert vermuthet) stützen, dargethan ist (vgl. über diese Stelle die Kritische Prüfung S. 87), fehlt dazu jeder Grund, wie schon J. Grimm in dem Bericht über die Preisbewerbung wegen der Echtheit jener Chronik (G. G. A. 1838. St. 204, S. 2034), und neuerdings Bender in einer eignen Abhandlung (Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1862. Nr. 6 ff.) bemerkt haben. Der letztere beschäftigt sich besonders mit der Translatio S. Pusinnae, aus welcher Falke dies hat begründen wollen, deren Nachrichten es aber in keiner Weise enthalten.

Dieselben sind aber auch sonst verschieden verstanden. Es heißt nämlich von Warinus Abt von Corvei: fuit enim genitus Echberto clarissimo comite et duce, matre splendidissima nomine Ida tam naturae muneribus et generositatis quam elegantia morum; cujus fratres adaeque clarissimi viri magnis dignitatibus illustres et apud exteros et apud domesticos enituerunt. Horum ergo neptis, utpote ex eorum sorore genita, patre viro

---

1) Ausführlich dagegen spricht unter den Aelteren namentlich Harenberg, Hist. Gand. diplom. S. 17.

2) Ich selbst habe diese Ansicht früher getheilt; sie findet sich ebenso bei Giesebrecht, Seibertz, Dümmler. Widersprochen hat hauptsächlich Genßler; Zweifel äußert Bender; Löher, K. Konrad und H. Heinrich S. 23, nennt Liudolf mit Recht nur Erben und Verwandten Ecberts. Aehnlich unter den Aelteren Gundling, H. A. S. 1; Scheidt, Orr. Guelf. IV, S. 35 N. a. 367 N., der eine andere genealogische Combination, die in den Acta erudit. Lips. 1752. Juni aufgestellt, ebend. IV, S. 386 N., bespricht.

3) Auch Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte des Herz. Westfalen I, S. 222, Giesebrecht I, S. 185, berichten es noch als sichere Thatsache. Eine Schrift von Leifert, D. heil. Ida, Münster 1859., ist nach dem was andere anführen ohne wissenschaftlichen Werth.

spectabili et valde inclyto, ad regimen Herivordensis monasterii venerabilis Haduini divino nuta promota etc. Bei „cujus“ könnte allenfalls Ida (so Gundling, H. A. S. 7; Hahn, in einer Ausführung die Orr. Guelf. IV, S. 349 N. mitgetheilt ist) oder Ecbertus gemeint sein; am richtigsten aber scheint es doch, mit Leibniz, Eckhart, Harenberg, Wedekind (Noten I, S. 151), Pertz u. a., auf Warinus bezogen zu werden. Dann können unter „Horum“ nicht wohl andere als diese Brüder verstanden sein, wie Leibniz (Annales 845. 849. 860), Eckhart (Quaternio S. 31), und Dümmler (Ostfränk. Reich I, S. 142) auch annehmen. Allerdings haben Hahn (a. a. O.), Falke (Cod. trad. S. 62. 280), Grupen (Orr. Germ. III, S. 416), Wedekind (Noten I, S. 152), Pertz und neuerdings auch Bender damit zurückgehen wollen auf Adalhard und Wala, die in dem Vorhergehenden genannt sind, aber so entfernt und in solcher Weise, daß, ohne dem Autor Gewalt anzuthun, diese Erklärung nur dann angenommen werden kann, wenn man eben sie in den vorher genannten fratres findet: was aber in keiner Weise passend [1]). Der Stammbaum ist hiernach und nach einer folgenden Stelle, wo ein Bruder der Haduini Cobbo genannt wird, folgender:

Ecbert ⁀ Ida

Warinus Sohn Sohn Tochter

Haduini Cobbo.

Die andere Erklärung würde die Haduini allerdings zur Nichte des Adalhard und Wala machen, aber für die Verwandtschaft der Ida mit ihr eben nur dann in Betracht kommen, wenn sie zugleich die fratres der Ida wären [2]).

Dagegen scheinen allerdings andere Nachrichten auf einen Zusammenhang mit dem Karolingischen Hause hinzuweisen. Von der Haduini wird in der Translatio gesagt: Erat autem aditus ad ipsum (regem Carolum; man versteht Karl den Kahlen) sive consanguinitatis gratia, cum ei tertio quartoque cognationis gradu jungeretur etc. Eine Corveier Aufzeichnung [3]), ausgeschrieben bei Henricus de Hervordia (ed. Potthast S. 51), nennt den Warinus „regie prosapie vir“. Wichtiger noch ist eine Urkunde Ludwig des Frommen (Erhard, Cod. dipl. Nr. XII, S. 11), wo der Kaiser denselben als „propinquus noster“ bezeichnet [4]): ist sie auch nicht im Original erhalten, so stammt sie doch aus einem Corveier Copialbuch des 15ten Jahrhunderts, und die Bezeichnung kann also nicht auf neuer Interpolation oder Erfindung beruhen [5]). Dieser Verdacht trifft eine andere welche nur Falke mitgetheilt hat, in der derselbe Ludwig die Ida selbst „propinqua nostra“ nennen soll [6]) (Trad. S. 284. Erhard, Reg. Nr. 360). Aber auch von dieser abgesehen, bleibt eine Verwandtschaft mit dem Karolingischen Hause anzunehmen. Wenn aber Leibniz dieselbe so zu bestimmen sucht, daß er die Ida zu einer Tochter der Theodrada, Schwester Adalhards und Walas, macht [7]), der er einen in der Geschichte Karls bekannten Theoderich zum Gemahl giebt (Annales 821, S. 342. 845, S. 524), so ist das reine Vermuthung. Und andere Annahmen lassen sich ebenso wenig erhärten [8]).

Wichtiger ist, die in der Translatio S. Pusinnae angeführten, aber nicht

---

1) Noch weniger erscheint es irgend begründet, wenn Bender a. a. O. statt „Haduini“ „Hilduini“ lesen und an den nachher genannten Abt von St. Denis dieses Namens denken will; der ganze Zusammenhang ist entschieden gegen diese Veränderung, zu der außerdem nicht der mindeste Anlaß vorliegt.

2) Dies hat Bender ausführlich dargethan.

3) Unrichtig citiert Bender 8, S. 267, die Gesta Waldgeri, welche Henricus vorher benutzt hat.

4) Nicht in den Urkunden von 834, ebend. S. 9, wie Dümmler S. 142 N. sagt.

5) Bezweifelt hat die Urkunde schon Scheidt, Orr. Guelf. IV, S. 353; wogegen Erhard sie in Schutz nimmt; vgl. Bender 8, S. 267.

6) Zweifel äußert schon Grupen, Orr. Germ. III, S. 343. Böhmer hat sie nicht.

7) Ebenso Grupen a. a. O. S. 418.

8) Gundling, H. A. S. 5, hat vermuthet, Ida möge eine Tochter der Bertha, Tochter Karl d. Gr., und des Angilbert sein; und dem folgt Harenberg. Mit Recht aber sagt Dümmler, S. 142 N. 25, daß sich die Verwandtschaft nicht näher bestimmen lasse.

genannten Brüder des Warinus, Söhne also des Ecbert, zu kennen. Ein Brief des Bischofs Egilmar von Osnabrück aus dem 9ten Jahrhundert nennt als solchen den ditissimus comes Cobbo (Coppo), indem er ihn zugleich als Bruder der Aebtissin Addila von Herford bezeichnet (Erhard, Nr. XLI, S. 36)[1]). Aeltere Urkunden, welche den Warinus und die Addila zusammen nennen (Erhard, Nr. XXI, S. 16), erwähnen freilich dieses Verwandtschaftsverhältnisses nicht; doch ist kein Grund deshalb die Angabe des sonst unverdächtigen Actenstücks in Zweifel zu ziehen[2]). Ein anderer Cobbo ist es dann, den die Translatio S. Pusinnae als Bruder der Haduini, also als Neffen von jenem, nennt.

Auf den einen oder andern mögen mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auch andere Nachrichten bezogen werden. Ein Cobbo erscheint im J. 842 unter den Gesandten welche die Könige Ludwig und Karl ihrem Bruder Lothar schicken (Nithard IV, c. 3, S. 669). Ein solcher ging einige Jahre später als Gesandter zu dem Dänenkönig Horich (Aimoin, Miracula S. Germani I, c. 7)[3]). Einen Cobbo venerabilis comes nennt die Vita Ludgeri (III, c. 21, SS. II, S. 418). Den Tod des Cobbo, der Osnabrück bedrängte, giebt Erdmann, Chron. Osnabrug. (Meibom SS. II, S. 201), sehr bestimmt auf den 3. April 883 an, was Leibniz (Ann. I, S. 595) aber auf den jüngeren beziehen will.

Aber auch in andern urkundlichen Aufzeichnungen ist von Grafen oder angesehenen Männern dieses Namens im 9ten Jahrhundert die Rede. Eine Bestätigung Otto I. für Essen erwähnt einer Schenkung an dieses Stift, wie es scheint aus der Zeit Ludwig d. D.: in comitatu Ecberti et Cobbonis (Lacomblet I, S. 54): es ist nicht wohl denkbar, daß Vater und Sohn, wie Wedekind annimmt (Noten I, S. 111), so neben einander genannt werden: eher ist an Brüder zu denken, welche die väterliche Grafschaft gemeinschaftlich besaßen. Ein Graf Choppo erhält im J. 890 von K. Arnulf in seiner Grafschaft an einem Orte Piun 30 Königshufen geschenkt (Böhmer, Reg. Kar. Nr. 1078; zuletzt gedruckt Orr. Guelf. V, S. 25). Dazu kommen die Angaben der Traditiones Corbejenses[4]). Hier findet sich (Wigand, Nr. 350, S. 76) eine Aufzeichnung über eine Schenkung im Bardengau. Ludolfus hatte was er hier besaß „suo germano Cobboni atque suo propinquo Fresgario" hinterlassen (ad redimendum reliquerat); jetzt übergab es Bardo comes an das Stift, „hac ei potestate contradita ab uxore Ludolfi atque a suis propinquis". Auf die rechtliche Natur des Geschäfts ist hier nicht einzugehen. Hier frägt sich, wer die genannten Personen sind. Falke hat nicht gezweifelt, den Grafen Cobbo, Warins Bruder, und den gewöhnlich als Herzog bezeichneten Liudolf hier zu erkennen und diese Nachricht mit lautem Jubel als entscheidend für die Abstammung desselben begrüßt (S. 258). In der That gründet sich denn auch die Annahme[5]), daß Liudolf Ecberts Sohn sei, hauptsächlich auf diese Angabe.

Ausdrücklich sagt es freilich eine Stelle der Fasti Corbejenses bei Harenberg 853, wo Liudolf Bruder des Warinus heißt. Allein wie sie nie son-

---

1) Hieraus wiederholt es die Urk. Heinrich IV. (ebend. Nr. CLVIII, S. 121), die Bender allein anführt. — Eine Urk. Ludwig d. D., die auch des Cobbo gedenkt, ist, wie andere ältere den Osnabrücker Zehnteustreit betreffende, unecht; s. Erhard, Reg. Nr. 428, S. 108. Sickel, Beiträge zur Diplomatik I, S. 58.

2) Grupen, Orr. III, S. 412, kannte Egilmars Brief nicht, und bezweifelte deshalb die Richtigkeit der ganzen Angabe, auch die Verwandtschaft Cobbos mit Warinus. — Man kann die Addila entweder für die Mutter der Haduini und des Cobbo halten oder für eine andere Tochter des Ecbert; vgl. die Herausgeber von Kleinsorgens Westph. Kirchengeschichte I, S. 250 ff. Die Aebtissin Addila aber und die Wittwe des Bunicho, welche eine Schenkung an Corvei macht (Erhard Nr. XII, S. 10), zusammenzubringen, wie zuletzt Dümmler I, S. 142 N. thut, scheint mir jedenfalls sehr bedenklich. — Was Mooyer, Zeitschr. f. vaterl. G. IV, S. 99, über Addila und Haduini beibringt, ist ohne selbständige Bedeutung.

3) Vgl. Dümmler S. 271, der bei diesen Nachrichten wohl mit Recht überall an den älteren denkt; vgl. S. 348.

4) Scheidt, Orr. Guelf. IV, S. 354, weist auch auf die Traditiones Fuldenses hin. In dem Register des Eberhard (herausg. v. Dronke) findet sich c. 41 ein Verzeichnis eorum qui de Saxonia et Fresia S. Bonifacio sua predia obtulerunt; und da c. 14 Liutolf comes; c. 18. 19 Brun; c. 92 Eges, bei dem Scheidt meint man könne an Egbertus denken, und sein Bruder Bruno; c. 39. 96 Lutolf. Aber auf diese Namen ist natürlich nichts zu bauen. Ein Cobbo wird überall nicht genannt.

5) So beruft sich auch noch Dümmler S. 349, gerade auf diese Tradition.

derlich Beachtung gefunden hat, so fehlt ihr jetzt, da der Text als ein willkürlich interpolierter dargethan ist (Pertz SS. III, S. 2), jede Bedeutung [1]).

Aber auch jene Urkunde kann das nicht erweisen. Die Beziehung welche Falke den hier genannten Personen giebt unterliegt manchen Zweifeln. Weder Cobbo noch Ludolfus werden in der Schenkung als Grafen bezeichnet; der als Graf genannte Bardo scheint einer der im J. 880 gefallenen dieses Namens zu sein (und das ist Falkes Annahme): es ist dann wenigstens nicht ohne Bedenken, ihn mit dem Cobbo, der Ecberts (dieser wird 809. 811 genannt) Sohn gewesen sein soll, in solche Verbindung zu bringen. — In der unmittelbar vorhergehenden Schenkung erscheint ein Cobbo und dessen Neffe Amalung in denselben Gegenden, im Gau Mosweddi und nördlich der Elbe begütert. Der Vorstellung, die man sich von der Stellung der Nachkommen Ecberts machen mag, entsprechen allerdings diese Besitzungen an den Nordgrenzen Sachsens ganz wohl. Aber bei dem Cobbo in dieser Nummer (349), der übrigens auch nicht Graf heißt, scheint jedenfalls eher an den jüngeren, den Bruder der Haduini, gedacht werden zu müssen. Nach Trad. 373 nemlich schenkt eine Haduwy „pro redemtione anime viri sui Amalung atque filiorum suorum Bennid Amalung" ihre Güter in Weredun, Upweredun und Beverungun. Daß sie eine sehr angesehene Frau war, läßt die Anwesenheit dieser Grafen und zahlreicher Zeugen vermuthen; man denkt an die spätere Aebtissin von Herford (Falke S. 275: Erhard, Reg. Nr. 421. Dümmler S. 142). Verbindet man diese Urkunde mit der Transl. S. Pusinnae, so ergiebt sich folgender Stammbaum:

N

Amalung ⌣ Haduini Cobbo

Bennid Amalung

Freilich können Amalung und Bennid so nicht diejenigen sein, deren eine Urkunde Karl d. G. vom J. 811 erwähnt (Erhard, Reg. Nr. 276), nach welcher Amalung bereits todt war; denn Haduini lebte bis 888 [3]). Man müßte an Sohn oder Enkel denken. — Ist aber dergestalt jedenfalls die Person des Cobbo nicht mit Sicherheit festzustellen, so auch nicht die Herkunft des Ludolfus, der in der anderen Urkunde sein Bruder heißt. — Nur das mag gleich hier angeschlossen werden, daß nach Trad. 161 ein Ludolfus comes, wie er hier heißt, und bei dem doch mit Wahrscheinlichkeit an den geschichtlich bekannten gedacht werden muß, auch Güter in Weredun (Werden an der Weser) schenkt, also an demselben Ort begütert war wie jene Haduwy, was immer auf einen Familienzusammenhang hinweisen mag. Eine andere Schenkung von einem Ludolphus comes pro filio suo Tancmaro betrifft Güter in Daelhem und Adonhusen (Trad. Nr. 435), und dazu kommen die eines Leodulfus comes in Bennenhusen (eb. Nr. 449), eines Leodulfus ohne nähere Bezeichnung in Cogardo (eb. Nr. 293). Falke bezieht alles, und das meiste mit ihm auch Wedekind (Noten I, S. 146), auf dieselbe Person, während der neue Herausgeber der Traditionen Wigand sich durchaus zweifelnd verhält, und die Sache in keiner Weise als ausgemacht gelten kann: am ersten wird, da der Name Tancmar dieser Familie angehörte, die Schenkung für diesen hierher gerechnet werden dürfen.

Dies führt auf eine andere Nachricht, die man hiermit in Verbindung gebracht, hiernach näher bestimmt hat. Die Vita S. Idae, nachdem sie berichtet, wie diese mit ihrem Gemahl Egbert zu Hirutfeld (Herzfeld) an der Lippe eine Kirche gebaut und beide hier begraben worden [4]), fährt fort (SS. II, S.

1) Eine Stelle, auf die sich Harenberg S. 22. 23 u. a. noch berufen, hat gar keine Bedeutung. Agius, Vita Hathumodae c. 20, SS. IV, S. 173, sagt, bei dem Tode der Hathumod sei venerabilis amita ejus anwesend gewesen: venerabilis, wird behauptet, könne nur eine Aebtissin heißen, es sei aber an keine andere als die von Herford zu denken, und das sei Addila, Ecberts Tochter, gewesen. S. dagegen Scheidt, Orr. Guelf. IV, S. 357 N.

2) Anderes hat Genßler, Wittekind S. 193 ff., dagegen geltend gemacht.

3) Vgl. Bender 8, S. 227.

4) Ueber diese Kirche vgl. Seibertz a. a. O. S. 224 N.

572): Post haec autem cum ipse locus ab aliis haereditaria successione possideretur et ob praesidentium incuriam vilitatibus obsolescere coepisset, continuo benignus Dominus sanctae famulae suae merita Idae ad castigationem improborum terribili patefecit eventu. Nam praeclari comitis Ludolphi amabilis soboles, dum adhuc in albis ab hac luce raperetur, ad eandem ecclesiam defertur. Hier hat Falke (S. 361), und mit ihm Wedekind (I, S. 146), und Pertz (in der Ausgabe N. 6), eben an den in der Tradition als verstorben erwähnten Thancmar gedacht. Das mag möglich sein, bleibt aber natürlich doch nur eine Vermuthung. Die Stelle scheint mir aber eine ganz andere Bedeutung zu haben. Sie zeigt offenbar, daß der praeclarus comes Ludolphus, den man nur für den Ahnherrn König Heinrichs halten kann (die Kirche ist später im Besitz seines Sohnes Otto, Vita II, 1, S. 574), allerdings haereditaria successione in den Besitz der Gründung Ecberts und der Ida kam, aber nicht ihr Sohn war, wenigstens sicher nicht von dem Autor der Vita dafür angesehen wurde [1]). Wie hätte sie dieses sonst ganz übergehen sollen, wie erzählen, daß das Grab seiner Eltern in Vergessenheit gerathen und vernachlässigt worden sei: es ist klar, sie denkt an eine erheblich spätere Zeit, an eine nicht so unmittelbar nahe Vererbung wie von Vater auf Sohn. Da Ecbert nur in den Jahren 809 und 811 vorkommt [2]), Liudolf 866 starb, so kann auch sehr wohl wenigstens eine Generation dazwischen liegen.

Nehmen wir so die verschiedenen Ueberlieferungen zusammen und bringen auch die in ihrer Beziehung auf die hier in Betracht kommenden Personen etwas unsicheren Angaben mit in Anschlag, so haben wir dem S. 189 nach der Transl. S. Pusinnae gegebenen Stammbaum an die Stelle der hier ungenannten Söhne des Ecbert einen Cobbo einzufügen, haben außerdem einmal einen Cobbo und Ecbert als wahrscheinlich Brüder, ein ander Mal einen Cobbo und Ludolfus bestimmt eben als solche (aber nicht als Grafen) bezeichnet. Der Cobbo, welcher neben Ecbert steht, kann von den uns bekannten sehr wohl der ältere, Sohn des Ecbert, sein, und dieser hätte dann einen gleichnamigen Sohn gehabt [3]). Ein jüngerer Cobbo ist ohne Zweifel in der Urkunde Arnulfs von 890 anzunehmen [4]). Bekannt ist sonst der Neffe, und dieser könnte der Zeit nach auch der Cobbo sein, den die eine Tradition als Bruder eines Liudolf nennt. Wäre das der Fall, so würde Liudolf, ebenso wie jener, durch seine Mutter ein Enkel Ecberts sein. Doch spricht dagegen, daß dann die Translatio S. Pusinnae des einen weniger berühmten Bruders gedacht, des anderen höher gestellten, Liudolf, nicht erwähnt hätte; daß auch dieser Cobbo am Hofe Karl des Kahlen lebte, während Liudolf entschieden dem Ostreich angehört, die Güter der als Brüder zusammengenannten Cobbo und Liudolf in den nördlichsten Gauen Sachsens sich fanden.

So bleibt die Art der Verwandtschaft in welcher Liudolf mit Ecbert und seinem Hause stand unbestimmt: er war kein Sohn, er war ihm vielleicht selbst nur durch weibliche Verwandtschaft verbunden. Damit bleibt Raum für einen Bruno als Vater, wie ihn jene Ueberlieferung nennt, die auf eine Gandersheimer Quelle zurückzugehen scheint: wo jedes andere bestimmte Zeugnis fehlt, wird an diesem festgehalten werden müssen. Der Name hat auch deshalb

1) Dies verkennen auch Harenberg S. 21 ff., Möser, Osnabr. Gesch. V, §. 17, Werke VI, S. 264, und die Herausgeber von Kleinsorgens Westph. Kirchengesch. I, S. 248, die sich gerade hierauf berufen, um Liudolf als Sohn des Ecbert zu erweisen. Vgl. dagegen Genßler S. 194, der seiner seits auch Gewicht darauf legt, daß, wenn Liudolf Idas Sohn gewesen, diese nicht durch die Bestattung ihres Enkels in ihrem Grabe so verletzt sein konnte.

2) Ann. Einh. S. 197. 198. Außerdem in der Stiftungsurkunde Ludwig des Fr. für Hamburg, aber auch in der Zeit Karl d. Gr. Der Eggebardus comes in der Vita Hludowici c. 50 zu 834 hat sicher nichts mit diesem zu thun, wie Wedekind I, S. 145 und Seibertz S. 223 annehmen. Ebenso wenig ein Egbertus comes, der Schenkungen im Rangau an S. Emmeram macht, wie Scheidt muthmaßt, Orr. Guelf. IV, S. 355 N.

3) Dies nimmt auch Falke S. 158 an, dessen Combinationen ich natürlich hiermit in keiner Weise billigen will.

4) Möser a. a. O. S. 263 meint vielleicht ein Sohn. Eckhart, Fr. orient. II, S. 714, Orr. Guelf. IV, S. 360, hält ihn für den Neffen. Dagegen Leibniz, Ann. II, S. 120, für denselben der früher vorkommt. Zweifel gegen alle Combinationen der einen oder andern Art äußert Grupen, Orr. III, S. 410 ff.

alle Wahrscheinlichkeit für sich, da er bei dem Sohn und Urenkel Liudolfs wiederkehrt, während eine nur durch die Mutter vermittelte Verwandtschaft mit Ecbert darin eine Art Bestätigung finden mag, daß dieser Name später dem Liudolfingischen Hause fremd ist[1]). Der Umstand aber daß die Stiftung Ecberts sich später in Liudolfs Händen befand läßt vermuthen, daß die Söhne jenes erblos gestorben und so das Besitzthum der Familie auf Liudolf übergegangen ist[2]).

Was das Besitzthum selbst betrifft, so ist nur aus den angezogenen Urkunden über Schenkungen an geistliche Stifter und den Nachrichten über die Gründung solcher etwas zu entnehmen. Ecberts Güter, sagt die Vita Idae c. 4 (S. 571), lagen theilweise im Dreingau an der Lippe, wo jene Kirche begründet ward. Eine spätere, oben schon angeführte Nachricht bezeichnet Cappenberg in eben diesem Gau als Sitz des Liudolf, wogegen die etwas ältere Vita Godefridi Capenbergensis (SS. XII, S. 528) nur unbestimmt spricht von antiquis possessoribus Capenbergensis castri, qui de Magni Caroli et Widekindi regis progenie .... descendisse traduntur[3]). — Die Grafschaft Ecberts und Cobbos, der die oben angeführte Urkunde gedenkt, scheint im südlich benachbarten Boroctragau zu suchen zu sein[4]). Im Jahr 855 ist hier ein Warinus Graf[5]), wahrscheinlich auch Verwandter, vielleicht Neffe des Abtes dieses Namens, Sohn eines der beiden vorher genannten. Einer Schenkung an Werden von Liudolfs Sohn Otto in dieser Gegend gedenkt eine Urkunde seines Enkels (Lacomblet I, S. 54). — Eine auch schon erwähnte angebliche Urkunde Ludwig des Frommen (Falke S. 284) bestätigt der Ida die von ihrem Gemahl dem Grafen Ecbert hinterlassenen Güter zu Immenshusen im Gau Aifsharfi, worunter Falke den Nithegau südlich von Corvei (Wedekind a. a. O. S. 145 weniger richtig den Ittergau an der oberen Diemel) versteht. Eine Schenkung eben solcher Güter durch eine Ida an das Kloster Corvei erwähnen die Tradd. Corb. §. 379, S. 84, bezeichnen aber dieselbe nicht als Gemahlin Ecberts; eine andere Corveier Aufzeichnung (Wigand, Gesch. von Corvey I, 2, S. 223) nennt sie „secunda conjux" eines Grafen Efic, und es ist also Verdacht, daß jene andere Bezeichnung das Werk Falkes ist[6]). Derselben Ida wird auch die Schenkung von Helmonscede an das Kloster beigelegt, die die Traditionen an anderer Stelle berichten (§. 393, S. 87), und die Falke, Wedekind und Erhard ebenfalls der Gemahlin Ecberts vindicieren. Hierauf ist aber jetzt keine Rücksicht zu nehmen. — Ob die Schenkung der Haduwy in Werden und Beverungen an der Weser im Nittegau zu den Ecbertschen Gütern gerechnet werden darf, hängt zunächst davon ab, ob man diese Haduwy und die Herforder Aebtissin Haduini wirklich für dieselbe hält; aber wenn es auch der Fall ist, kann sie diese Güter auch von ihrem (unbekannten) Vater oder dem Gatten Amalung erhalten haben. — So bleiben die Güter, welche im Besitz Liudolfs[7]), außer jenen im Dreingau, erwähnt werden. Dazu

---

1) Dies hat schon Scheidt, Orr. Guelf. IV, S. 335 N., gegen Eckhart bemerkt. Einen Egbertus comes, der in mehreren Urkunden Arnulfs vorkommt, mit Leibniz, Ann. II, S. 139, für einen Sohn des Herzogs Brun, Enkel Liudolfs, zu halten, sind wir doch schwerlich berechtigt. Vgl. Hirsch, Heinrich II. Bd. I, S. 457 ff.

2) Darauf bezieht man wohl den Vers der Hrotsuit, Gand.: Atque sui generis solus spes et decus omnis.

3) Was Wedekind, Noten I, S. 245, als eine Stelle der Vita Godefr. s. XII. anführt, ist eine Bemerkung der Herausgeber der Acta SS. Jan. I, S. 837: ein benachbartes Hovestadt werde als Sitz Ecberts angesehen, ein Echelburg sei Egberti burgus; vgl. die Herausgeber von Kleinsorgens Westph. Kirchengesch. I, S. 248. 253.

4) So eher als im Ruhrgau, wie Wedekind annimmt, I, S. 111. Dagegen war der ältere Cobbo, „ditissimus comes", nach seinen Beziehungen zu Osnabrück zu schließen, wahrscheinlich Graf des Threcwitigaus, in dem jenes lag; Erdmann, der spätere Chronist des Stifts (Meibom SS. II, S. 200), sagt ohne weitere Begründung, er solle Graf in Tecklenburg gewesen sein.

5) Erhard, Reg. Nr. 421. Cod. dipl. Nr. XXIII, S. 18.

6) Dies hat Erhard, Reg. Nr. 360, S. 99, übersehen, dagegen Bender a. a. O. 7, S. 228, mit Recht hervorgehoben.

7) Was Gfrörer, Car. I, S. 176, erzählt von Staats- und Kirchengütern welche Liudolf und seine Verwandten in der Zeit der inneren Unruhen in Sachsen an sich gebracht, stützt sich

dürfen wir, nach dem vorher Gesagten, mit ziemlicher Sicherheit diejenigen rechnen welche ein Ludolfus comes an Corvei machte und welche im Rittegau[1]) und im südlich angrenzenden sächsischen Hessengau[2]) zu suchen sind (Falke S. 363. Wedekind I, S. 146). In eben jenem Gau hatte Liudolfs Sohn Otto einen Beneficialbesitz, den er später gegen anderes Gut an Corvei vertauschte (Erhard, Reg. Nr. 471). In diesen Gegenden, dem alten Engern, mag man sich jenen Bruno angesessen denken, der als einer der optimates Angariorum genannt wird (Ann. Laur. maj. 775, SS. I, S. 154), und den als Ahnherrn des Hauses zu vermuthen wohl erlaubt ist, wenn man auch nicht das genealogische Verhältnis näher bestimmen kann. Zweifelhafter sind die Güter im Bardengau und in dem benachbarten pagus Mosweddi und nördlich der Elbe, welche von einem Ludolf und seinem Bruder Cobbo erwähnt werden. Dagegen ist die Gründung und Dotierung des Klosters Gandersheim in Ostfalen[3]) ein entschiedenes Zeugnis dafür daß hier ein Hauptsitz Liudolfs war. Ich weiß nicht, ob man aus der Art wie die Gemahlin Oda in der angeblichen Stiftungsurkunde mitgenannt wird (Pertz, Probedruck S. 4: ego Liudulfus simul cum conjuge mea Oda quandam hereditatis nostrae partem Deo ... tradendam ... judicavi) schließen darf, daß er das Besitzthum hier mit der Frau gewonnen. Agius nennt sie ex nobilissima aeque Francorum prosapia descendens (SS. IV, S. 167), was auf andern Ursprung hinweist; Hrotsuit Gand. v. 22, SS. IV, S. 306, Tochter des Billung und der Aeda. Liudolfs Nachkommen erscheinen vorzugsweise im östlichen Sachsen, in der Umgegend des Harzes angesessen: da liegen die Güter welche der Enkel Heinrich seiner Gemahlin anweist und entstehen die weiteren geistlichen Stiftungen welche einen Theil der alten Familiengüter empfangen[4]). Und so hat sich dieses Geschlecht, wie es scheint, von Engern aus auf der einen Seite nach Westfalen, auf der andern nach Ostfalen, vielleicht auch nach Nordalbingien ausgedehnt, und dadurch seiner Stellung eine Bedeutung für alle Theile Sachsens gegeben. Dazu kommen, während Liudolfs Sohn Otto einen Theil der westfälischen und engernschen Güter vertauscht[5]), unter eben diesem weitere Erwerbungen in Thüringen, die das Geschlecht auch noch in andere Bahnen hinüberführen.

---

nur auf die Klagen der Osnabrücker gegen Cobbo und allgemeine Vermuthungen. Darauf aber scheint zu beruhen, was Leo, Vorl. I, S. 583, über Besitzungen „aus dem Gute der niedergeworfenen Stellinga" zu berichten weiß.

1) Eine andere Schenkung im Rittegau soll nach Falke S. 602 Liudolfs Sohn Bruno gemacht haben; die Stelle findet sich aber nicht in der Handschrift der Traditionen; s. Wigand S. 28 N.

2) Diese meint wohl Giesebrecht, wenn er I, S. 188, von Besitzungen Liudolfs in Hessen spricht. Woher er die Nachricht von dem Sitz Liudolfs zu Ludolfhausen unweit Corvei hat, weiß ich nicht. Weder bei Falke noch Wigand finde ich etwas der Art.

3) Ueber die dem Kloster zugewiesenen Güter s. Harenberg S. 37 ff.; Wedekind I, S. 166. Jener hält ein Ludulfeshusen für den Hauptsitz des Grafen.

4) Vgl. Wedekind S. 113.

5) Ueber die Engernschen Güter s. die vorher angeführte Urkunde bei Erhard, Reg. Nr. 471: er erhält andere an der Ocker zurück. Jenes wird an die Abtei Werden vertauscht, Vita S. Idae S. 574.

Excurs II.

Ueber die Erhebung Konrad I.

Die Erhebung Konrad I. zum Deutschen König steht in so nahem Zusammenhang mit den Anfängen Heinrichs und hat zugleich eine so große Bedeutung für die Verhältnisse Deutschlands, des Deutschen Reichs, zur Zeit da Heinrich hier zum König erhoben ward, daß es erlaubt sein muß, auch hier etwas näher auf dieselbe einzugehen. Der Anlaß dazu liegt aber nicht sowohl in den Berichten der Schriftsteller welche von der Sache erzählen, als in der Art und Weise wie neuere Historiker geglaubt haben hier die Dinge auffassen und darstellen zu dürfen. Nachdem früher bei den Streitigkeiten v. Ludewigs und Gundlings[1]) und ihrer Schüler dieser Theil der deutschen Reichsgeschichte zu einer Grundlage für die entgegengesetzten Theorien über das Verhältnis der verschiedenen Gewalten im Reich gemacht und darnach gestaltet war[2]), ist man in neuerer Zeit abermals dahin gelangt, sich nicht mit dem zu begnügen was die allerdings dürftigen Quellen ergeben, sondern statt dessen, wie man meint, aus dem nothwendigen Zusammenhang der Dinge, oder auch umgekehrt aus einzelnen Umständen, auf die man besonderes Gewicht legt, einen Gang der Begebenheiten zu entwickeln, wie er den gehegten Ansichten über den Charakter der Zeit entsprechen soll.

Wie früher die Bairischen Historiker besonders eifrig für die Ansichten v. Ludewigs von einem weit ausgedehnten selbständigen Recht der Herzoge eintraten[3]), so hat auch neuerdings ein solcher die Geschichte dieser Jahre, insbesondere die Erhebung Konrads, eigenthümlich zurechtgemacht, so jedoch daß seine Darstellung wohl mehr auf dem Streben nach einer vermeintlichen pragmatischen Auffassung der Dinge auf Grund der vorliegenden Quellen als einem bewußten Gegensatz gegen diese beruht. Buchner, in seiner Geschichte von Baiern (III, S. 5 ff.), weiß zu erzählen, daß die fränkischen Landstände auf der Herbstversammlung zu Frankfurt sich entschlossen ein Oberhaupt zu wählen und dies den andern Volksstämmen vorzuschlagen: sie hätten sich für Herzog Otto entschieden, dieser aber es abgelehnt und den Abgeordneten gerathen die Würde dem eignen

---

1) Der in seiner Schrift, De statu reipublicae Germanicae sub Conrado I. 1706. 4. S. 21, den Behauptungen der Gegner mit ganz guten Gründen widerspricht; vgl. Leibniz, Ann. II, S. 252 ff.

2) Unabhängig davon hat auch Leibniz, Ann. 911, II, S. 245, wenigstens gewisse Zweifel gegen Widukinds Erzählung von der Erhebung Konrads. Dieser möge Otto wohl zum Schein empfohlen haben. Aber Otto intelligebat artes et officiositate certabat et volebat quod frustra nollet. Ita Conradus elevationem suam libenter imputavit apud vulgus honorati principis judicio, quod rectum et incorruptum habebatur; quae etsi scenica videantur omnia etc. Dagegen betont er, daß Konrad auch von Alamannen und Baiern gewählt und anerkannt sei. Etwas anders aber in der zweiten Darstellung derselben Sache z. J. 912, ebend. S. 255, von der nicht deutlich, ob sie älter oder jünger ist.

3) So z. B. Scholliner, Vorrechte H. Arnolfs, Abh. der Bair. Akad. Bd. IV (1767), S. 185 ff., der ziemlich alles hat was die Neueren wieder vorgebracht.

Herzog Konrad zu übertragen. Dies sei geschehen, und Konrad nun von den Franken und Sachsen als Nachfolger Ludwigs anerkannt. Dann seien Gesandtschaften nach Schwaben und Baiern abgeordnet, um die Stände auch dieser Provinzen einzuladen dem Beispiel zu folgen. In Schwaben seien die Stände eben versammelt gewesen, als die Gesandten anlangten; der Herzog Burchard habe auf Huldigung angetragen, die geistlichen Stände ihn unterstützt, die weltlichen Herren aber sich dergestalt widersetzt, daß es zu einem Aufstand kam, in welchem der Herzog erschlagen ward und noch ein Jahr später der Bischof Otbert von Straßburg das Leben verlor. Erchanger sei jetzt Herzog geworden und habe Konrad nicht anerkannt. In Baiern habe man sich um Konrad gar nicht bekümmert und dem Arnulf, der schon vorher Herzog war, die oberste Herrschergewalt übertragen. — Eine solche Art Geschichtsmacherei im Styl des Aventin ist jetzt ohne Gunst, und so mag es genügen hier daran zu erinnern, daß nach dem Bericht der ältesten Quelle, der Annales Alamannici, Burchard schon vor dem Tode Ludwigs erschlagen worden ist. Uebrigens liegt doch auch hier die Idee zu Grunde, die an die Ludewigschen Ansichten anschließt, daß nach dem Aussterben der Karolinger die deutschen Stämme und ihre Herzoge zu einer staatlichen Selbständigkeit gelangt seien, die sich erst einem neuen Königthum unterzuordnen hatte.

Andere in der That absonderliche Combinationen hat etwas später v. Leutsch (Markgraf Gero S. VII. VIII) gemacht. Er meint, Herzog Otto sei eng mit den Babenbergern verbunden gewesen; nach dem Fall dieser habe er Thüringen entweder ohne weiteres weggenommen und erst nachher bestätigt erhalten oder als eine Art Entschädigung für das Vorhergegangene bekommen; und dem fügt er hinzu: „daß Otto bei Gelegenheit der Königswahl Konrad I. nur auf eine solche Weise in Vorschlag gekommen, daß ihm nichts übrig blieb als entweder durchzufallen oder freiwillig zurückzutreten, scheint uns eben so unleugbar, als daß die Verhältnisse zwischen ihm und König Konrad höchst zarter Natur und für letzteren unangenehm waren". — Etwas Besonderes zur Widerlegung solcher Vermuthungen läßt sich kaum angeben. Diese sind auch ohne Einfluß auf die weitere Behandlung dieser Verhältnisse gewesen.

Viel weiter ist Luden gegangen, der hier seine Phantasie mit besonderer Freiheit hat spielen lassen (D. G. IV, S. 314). Bei Ludwigs frühem Tod steige ein Argwohn auf, der durch die Nachrichten von Konrads Nachfolge nicht zerstreut werde. An eine gemeinsame Wahl sei nicht zu denken. Wahrscheinlich habe Konrad gleich bei der Nachricht von Ludwigs Tod den königlichen Namen angenommen, sei von Hatto gesalbt, zuerst in Hessen und der Nachbarschaft, dann von einzelnen benachbarten und befreundeten Fürsten anerkannt. Er bemühte sich, die Herrschaft bei den anderen deutschen Stämmen zu erlangen; aber ohne rechten Erfolg. Die Erzählung Widukinds, daß man Otto von Sachsen die Herrschaft angeboten, stamme aus mündlicher Ueberlieferung oder Volksliedern, und sei wohl erdichtet als Gegenstück zu dem Benehmen welches später Konrad gegen Ottos Sohn Heinrich beobachtete. — Das Einzige was aus den Quellen für die ganze Auffassung angeführt werden kann ist eine Stelle des Chronicon Laurishamense aus dem 12ten Jahrhundert, welche Luden (S. 601 N. 8) in folgender Weise citiert: Cunradus vero frater Eberhardi marchionis orientalis, regni partem circa Rhenum tenuit. Wenn man aber auch, wie offenbar richtiger (s. die Ausgabe der Acad. palat. I, S. 109, und Forschungen III, S. 159 N. 1; vgl. Phillips in der nachher anzuführenden Abhandlung S. 10), liest: orientalis regni partem circa Rhenum tenuit, so kann die Stelle eines Autors aus dem 12ten Jahrhundert (über ihre Bedeutung vgl. Wenck II, S. 187 N.) sicher nichts gegen die doch immer sehr bestimmten Zeugnisse der Ann. Alamannici, des Liudprand und Widukind aus dem 10ten beweisen.

Luden ist im wesentlichen F. Müller (Deutsche Stämme III, S. 294. 313), beigetreten, und hat nur hinzugefügt, Herzog Otto scheine, vielleicht mit Rücksicht auf sein Alter, nicht als Bewerber um die Herrschaft aufgetreten zu sein und möge so das Unternehmen des fränkischen Fürsten begünstigt haben.

Was hier mehr als willkürliche Annahme ohne eingehende Begründung hingestellt war, hat später Phillips in einer besondern Abhandlung (Erörterung

der Frage: Hat seit der Usurpation des deutschen Königsthrones durch Arnulf im Jahre 887 bis zum Aussterben der sächsischen Kaiser die Karolingische Verfassung in ihren wichtigsten Grundsätzen ohne Unterbrechung fortgedauert? München 1837. 4.) weitläuftig zu rechtfertigen gesucht. Aber seine Ausführung ist freilich eigenthümlicher Art. Der Verf. nimmt an, daß bis zu Ludwigs Tod die herzogliche Gewalt überall vollständig ausgebildet war: jeder dieser Herzoge oder Nationalhäupter habe gleichen Anspruch auf den Thron gehabt; auf ihre Einigung sei es angekommen. Wenn die Annales Alamannici berichteten, Konrad sei gewählt a Francis et Saxonibus seu Alamannis ac Bauguariis, so heiße allerdings „seu" so viel wie „necnon", aber es biete sich fast unwillkürlich der Gedanke dar, der Chronist habe hier an ein „sed non" gedacht. Widukind spreche wohl von einer Wahl durch die Sachsen und Franken, erst Ottos, dann Konrads. „Es mag sein, daß dies sich wirklich so verhalten habe, wie denn gar leicht das Unwahrscheinlichere das Wahre und das Wahrscheinlichere das Unwahre sein kann; indessen fragt man hier nach dem Wahrscheinlicheren, so möchte man die Sache fast so ansehen dürfen, daß nach dem Tode Ludwigs die Franken sogleich ihren Konrad ... die Sachsen aber ihren Herzog Otto zum Könige ausriefen. Dieser aber ... einigte sich mit Konrad dahin, daß er ihm den königlichen Titel zugestand, wogegen dieser versprach, ihn, Otto, in seinem Herzogthume Sachsen ohne königlichen Titel ungehindert schalten und walten zu lassen." Und dann geht es fort: „Eine eigentliche deutsche Königswahl hat also (!) beim Tode Ludwigs des Kindes gar nicht stattgefunden, sondern nur die Franken wählten sich einen König, der aber außer Franken niemanden etwas zu gebieten hatte". Was eben eine gewisse Wahrscheinlichkeit hatte, wird hier also zur historischen Thatsache. Trotzdem daß dann hinzugefügt wird, Konrad habe in Schwaben und Baiern eine mächtige Partei für sich gehabt, wagt der Verfasser die Behauptung: „es gab damals kein deutsches Reich"; „die Vorstellungen von dem zu seiner Zeit bestehenden Reiche sind anachronistisch". Dabei wird ohne Zweifel ganz vergessen, daß der eine Text der Annales Alamannici nicht über das Jahr 912, der andere jedenfalls nur bis 926 geht; daß die Weingartener, Reichenauer und andere Annalen, die der nächstfolgenden Zeit angehören, einfach und ohne weiteres der Nachfolge Konrads gedenken, ohne irgend etwas von so ganz ungewöhnlichen Zuständen zu wissen; daß Konrad in der kurzen Zeit seiner Regierung wiederholt so gut wie in allen Theilen Frankens, in Schwaben und dem Elsäß, in Sachsen und in Baiern verweilt und Urkunden für Angehörige der verschiedenen Stämme ausgestellt hat, daß der Erzbischof von Salzburg sein Erzkanzler blieb, daß er in eben den Tagen, da der Anfang seiner Regierung fallen muß, in Forchheim war[1]), wo auch die Erhebung Arnulfs und Ludwigs zum König stattgefunden hat, und schon dies auf einen feierlichen Akt der Königswahl hinweist; daß er dann zuerst sich nach Alamannien begab und hier sich längere Zeit aufhielt, ohne daß jetzt von einem Widerstand die Rede wäre. Dazu kommt, daß, wie schon Stenzel und andere vor ihm gezeigt haben, auch die herzoglichen Gewalten keineswegs in der Weise ausgebildet waren, daß auf sie alles angekommen wäre, sie als die selbständig berechtigten Führer und Vertreter der Stämme angesehen werden können. — Daß der Autor diesen Umständen eine Bedeutung zugestehen mußte, ist dann wohl der Grund, daß derselbe in einer späteren Darstellung dieser Verhältnisse (Beiträge zur Geschichte Deutschlands, vom Jahre 887 bis 936, Abhandlungen der III. Classe der Münchener Akad. der Wissenschaften Bd. III, Abth. 2), die Sache etwas anders gewandt hat[2]): statt der Herzoge werden mehr die Stämme als solche aufgeführt: diese hätten wahre Reiche gebildet, ihr Verband sei mit dem Tode Arnulfs zu Ende gewesen, das Reich habe sich aufgelöst, Konrad dann den Versuch gemacht einen neuen Reichsverband herzustellen. Allein auch das ist nach den Mittheilungen der Quellen

1) Wenn Luden S. 317 meint, gerade hier habe Konrad nicht in der ersten Zeit seiner Herrschaft anwesend sein können, so ruht das auf Unkenntnis der Verhältnisse.

2) Dasselbe wird wiederholt in der späteren Schrift über die Deutsche Königswahl (Wien 1858.) S. 18 ff. (Beide auch in seinen Vermischten Schriften).

und den Thatsachen wie sie liegen nicht begründet. Konrad ist jedenfalls in Franken, Sachsen und Alamannien zu Anfang allgemein anerkannt; die Erhebung zu Forchheim läßt auch an sich schon auf eine Theilnahme der Baiern schließen; das feindliche Verhältnis zu Arnulf tritt erst nach einigen Jahren hervor. Dies und überhaupt der Kampf mit den sich bildenden herzoglichen Gewalten erklärt sich vollkommen, wenn wir an dem festhalten was die Annalen der Zeit überliefern. Nur die Lothringer, deren Verhältnisse in mancher Beziehung eigenthümlich waren, gingen einen andern Weg.

Einfach und quellenmäßig hat später Schwartz (König Konrad I., der Franke. Fulda 1850. 4.) die Dinge dargestellt. Das hat aber andere nicht abgehalten, wenigstens theilweise auf ähnliche Ansichten zurückzukommen. Damberger (Synchronistische Geschichte der Kirche und der Welt im Mittelalter Bd. IV, S. 307) meint, Widukind, „der lobhudelnde und allerhand erfindende Hofhistoriograph", gebe wohl vor, das gesammte Volk der Franken und Sachsen habe Otto die Krone angeboten, dies möge aber nur insoweit auf Wahrheit beruhen, daß der Reichstag, Erzbischof Hatto an der Spitze, mit Otto unterhandelt und alles Mögliche versucht habe, um die Wahl mit seiner Zustimmung und nach den von ihm gesetzten Bedingungen vorzunehmen. Und in Anschluß daran werden Ludens Vermuthungen acceptiert. Noch weiter geht Löher (König Konrad I. und Herzog Heinrich von Sachsen): Die Franken und die Prälaten hätten Konrad gewählt; Otto ihn anerkannt; daß dieser selbst gewählt, sei nicht richtig, Widukinds Erzählung so zu verstehen, daß die Sachsen ihren Herzog als König begrüßt, dieser aber es abgelehnt und die Sachsen angewiesen habe, um des gemeinen Bestens willen mit ihm den Frankenherzog als König anzuerkennen; von den anderen Stämmen möchten einzelne Grafen und Herren zur Wahl und Krönungsfeier erschienen sein; die Herzoge — und ein solcher wird auch in Schwaben angenommen — hätten die Wahl weder mit vollzogen noch anerkannt.

Aehnliche Ansichten treten dann auch in andern neueren Büchern mehrfach hervor. Selbst Giesebrecht, der in den Anmerkungen (Deutsche Kaiserzeit I, S. 801) ganz mit Recht den Ausführungen von Phillips und Löher widerspricht, nähert sich im Text (S. 184) der Darstellung des ersteren in einer Beziehung sehr wesentlich: das Reich habe sich in die Herzogthümer aufgelöst; viele hätten gemeint, sie bedürften keines Königs weiter; das ostfränkische Reich sei zu Ende gegangen; „die Einheit der deutschen Stämme schien sich zugleich mit ihm für immer zu lösen; vier Reiche, der Franken und Sachsen, der Baiern und Schwaben, bildeten sich". Freilich heißt es dann gleich nachher nur, daß im ersten Augenblick Gefahr war, daß die deutschen Stämme sich wieder trennen könnten, und auch diese Gefahr wird alsbald beseitigt, indem „die ersten Regungen eines deutschen Volksbewußtseins das Reich zusammenhielten". Von der Wahl wird gesagt: „Aus allen Stämmen mit Ausnahme der Lothringer waren Wähler erschienen, aber am zahlreichsten die Großen der Franken und Sachsen, wie sie ja den Gedanken, die Einheit des Reichs zu erhalten, am lebendigsten erfaßt hatten". Ich weiß auch das so nicht in den Quellen zu finden.

Neuerdings, seitdem die ersten Bogen dieser Darstellung gedruckt sind, ist eine neue Darstellung dieser Zeit veröffentlicht worden von Rintelen (Forschungen III, S. 311 ff.), die sich entschieden auch gegen Luden und Phillips ausspricht und im wesentlichen an dem Bericht des Widukind festhält, und nur darin abweicht, daß sie meint (S. 337): es habe geschienen, als wenn das Reich in vier nach den Stämmen geschiedene Herzogthümer aus einander fallen müsse; und dann hinzusetzt, es sei anders gekommen, als man hätte erwarten sollen. Selbst zu einer solchen Annahme scheint mir kein Grund: an eine wirkliche Auflösung des Reichs, vollständige Selbständigkeit der einzelnen Stämme und ihrer Herzoge wurde nicht gedacht: auch die Lothringer, die schon ein Reich für sich gebildet, nahmen eine solche nicht in Anspruch, sondern wandten sich dem westfränkischen Reich zu, zu dem sie auch Beziehungen hatten. Die andern Stämme hielten an dem Reichsverband fest, wie er besonders seit Arnulf fest begründet war, und nur um ihre Stellung in demselben handelte es sich.

Excurs III.

Ueber das Todesjahr Herzog Ottos.

Die Jahrbücher stimmen in ihren Angaben über das Todesjahr Herzog Ottos nicht alle überein; und Löher hat deshalb neuerdings geglaubt, das am besten bezeugte und (seit Hahn, Einleitung II, S. 3, und Eckhart, Fr. orient. II, S. 834; ebenso Leibniz, Annales II, S. 258), ziemlich allgemein als richtig angenommene Jahr 912 verlassen und statt dessen 913 vertheidigen zu müssen (K. Konrad I. S. 100 ff.). Schon Giesebrecht (I, 3. Aufl. S. 808), hat dem widersprochen. Doch mag die frühere Annahme hier noch einmal näher begründet werden.

Das Jahr 912 nennen die Ann. Corbej., SS. III, S. 4: Oddo comes obiit; Cont. Regin. I, S. 614: Otto dux Saxonum obiit; Ann. necrolog. Fuld., Dronke, Traditiones S. 174, und Leibniz SS. III, 763: Otto comes, eine Angabe, die freilich Wenck, H. L. G. II, S. 626, auf einen Bruder König Konrads hat beziehen wollen, während sicher viel eher an den mächtigen Sachsengrafen gedacht werden muß. Dagegen rücken die Hersfelder Annalen in den meisten ihrer Ableitungen, Ann. Hild., Weiss. und Lambert, SS. III, S. 52. 53, Ann. Ottenbur., SS. VI, S. 4, (vgl. auch das Fragment, Archiv XI, S. 300), den Tod auf 914 herab; nur die Quedlinb., die hier besondere Nachrichten haben, aber meist um ein Jahr voraus sind, nennen 913. Durch jene sind auch der Annalista Saxo, SS. VI, S. 593, während er den Tod der Mutter Oda, von der wir aus Hrotsuit wissen daß sie den Sohn überlebte, richtig ins J. 912 setzt, und die Annales Magdeburgenses (Chronographus Saxo), SS. XVI, S. 142, bestimmt. Die Angabe des Jahrs 916 in dem späten Chron. rhytm. Brunsv., Leibniz SS. III, S. 16, hat auf keine weitere Beachtung Anspruch. In Wahrheit stehen sich also nur zwei Angaben gegenüber, die Hersfelder für 914, die drei anderer unter sich unabhängiger Aufzeichnungen in Corvei, Fulda und Trier, für 912 [1]).

Dem widersprechen auch keineswegs andere Nachrichten. Auf Liudprands Angabe, Antap. II, 7, S. 290, daß in Konrads zweitem Jahr die Herzoge, und namentlich Heinrich sich gegen den König erhoben, soll kein besonderes Gewicht gelegt werden; Löher erkennt an, daß die Stelle, wenn man sie überhaupt benutzen will, für 912 spricht. — Auf Thietmars Erzählungen über die erste und zweite Heirath Heinrichs, I, c. 4. 6, S. 736 ff., die jener geltend macht, ist gar nichts zu geben: er setzt die zweite Vermählung, welche drei Jahr vor des Vaters Tod statthatte, nach Heinrichs Königswahl, 918; welchen Werth soll es da haben, daß er in Anlaß der ersten den jungen Herzog den König Konrad

---

1) Es ist unrichtig, wenn Löher sagt, der Cont. Reg. habe die Hersfelder Annalen benutzt, vielmehr findet das umgekehrte Verhältnis statt; s. Archiv VI, S. 682. Ebenso wenig kann eine Bekanntschaft des Fuldaer Todtenregisters bei ihm irgend nachgewiesen werden. Dagegen sind die Einsiedler Annalen, die Löher anführt, aus dem Cont. abgeleitet. Auffallend ist, daß die Alamannischen Annalen sämmtlich den Tod Ottos nicht erwähnen.

aufsuchen und durch Verwendung desselben seine Absicht, Lösung von dem Einspruch des Halberstädter Bischofs, erreichen läßt! Auch Mabillon hat deshalb Ottos Tod gar bis 914 herabsetzen wollen, Ann. Bened. III, S. 350; aber offenbar ohne irgend welches Recht. — Die von Löher angeführten Urkunden sind ebenso wenig geeignet, Ottos Leben noch im Jahr 913 zu erweisen. Wenn am 12. März 913 zu Strasburg (Böhmer, Acta S. 20) unter andern beim König anwesenden Grafen auch ein Otto und Heinrich genannt werden, so ist es an sich durchaus unwahrscheinlich, daß Vater und Sohn sich hier zugleich eingefunden haben sollten; viel eher kann hier der Bruder des Königs, dessen Todesjahr wir nicht kennen, gemeint sein; oder der Graf Outo in der Wettereiba, der 914 vorkommt (Böhmer S. 23), und wahrscheinlich der Sohn Gebehards ist, der anderswo Udo genannt wird (Wenck II, S. 623; Landau, Wetterau S. 228, schreibt Otto). Die andere Urkunde aber, in der allerdings von Herzog Otto die Rede ist, 913, Febr. 18 (Böhmer S. 19), setzt offenbar den Tod desselben voraus, es heißt: cui temporibus d. Hludowici regis subditi fuerunt; es wird seiner in keiner Weise als eines Lebenden gedacht, was in der That nöthiger gewesen wäre, als, wie Löher meint, umgekehrt den eingetretenen Tod zu erwähnen: die ganze Urkunde läßt sich nur so verstehen, daß die für diesen Fall in Aussicht gestellte Unabhängigkeit nun wirklich bestätigt werden soll: die Erneuerung der Exspectanz wäre ohne Zweifel schon früher nachgesucht; jetzt nach dem Tode des Herzogs, da der König sich in diese Gegenden begab, um die Verhältnisse zu dem Sohn desselben zu ordnen, war der Moment, um die früher in Aussicht genommene Aenderung in Beziehung auf die Verhältnisse Hersfelds, um die es sich handelt, ins Leben zu führen.

Die allgemeinen Gründe welche Löher außerdem geltend macht schlagen ebenso wenig durch. Er sieht sich genöthigt, den Tod des Erzbischofs Hatto bis 914 herabzusetzen. Allein die Ann. necrol. Fuld. a. a. O., die Ann. Colon., SS. I, S. 98, Sangallenses majores, S. 77 [1]), und Herimannus Aug., SS. V, S. 112, geben das Jahr 913, andere die in Betracht kommen könnten, Cont. Reg. S. 614, und Ann. Hersf. [2]), S. 52, in zwei Ableitungen (eine dritte, Ann. Ottenburani, SS. VI, S. 4, hat 913) das vorhergehende. Das Jahr 914 nennt niemand, noch spätere Jahre nur Compilatoren des 12ten Jahrhunderts. Den Todestag, Mai 15, giebt das Necrologium Merseburgense, Höfer Zeitschrift S. 114; Augiense, Keller Mittheilungen der antiq. Gesellschaft zu Zürich VI, S. 59. Der 18. Januar, den andere nennen, bezieht sich auf Hatto II. (vgl. Jahrbücher I, 3, S. 230 [3]). Damit stimmt vollkommen, daß Hattos in echten Urkunden nur bis zum 12. März 913 (Böhmer, Acta S. 20) Erwähnung geschieht; eine angebliche Urkunde desselben vom 10. Aug. 913 (zuerst bekannt gemacht von Zurlauben, Mem. de l'acad. des inscriptions XXXVI, S. 166, neuerdings Mohr, Cod. dipl. Raet. I, S. 58), auf welche sich Löher beruft, ist höchst verdächtig [4]), wie jener selbst anerkennt (vgl. Giesebrecht S. 808), und deshalb am wenigsten für chronologische Bestimmungen zu benutzen.

Den Tag von Ottos Tod geben das Necrologium Merseburgense, Höfer Zeitschrift I, S. 126; Hildesh., Leibniz SS. I, S. 767, Weissenburgense, Orr. Guelf. IV, S. 374 und Archiv f. Unterfranken XIII, S. 40, und Thietmar I, c. 4. Mit Unrecht haben früher Eckhart, Fr. or. II, S. 835 (berichtigt Orr. Guelf. IV, S. 374), und v. Leutsch, Gero S. 8, Burckhardt, De Heinrico I, S. 11, die Angabe des Necr. Hildesh. S. 765, und Mollenbacense, Schannat Vind. I, S. 140, über den Tod eines Otto comes zum 26. Juni auf diesen Otto bezogen.

---

1) Meinen früheren Irrthum, daß diese 912 nennten, hat Löher S. 106 nachgeschrieben.

2) Ich sehe nicht, worauf Löher a. a. O. die Behauptung stützt, diese hätten zuerst das J. 911 gehabt.

3) Schwartz, K. Konrad I. S. 23, wiederholt noch die andere Annahme; ebenso Mooyer, im Archiv für Unterfranken XIII, 3, S. 3, Böhmer, Fontes III, S. 141, in der Ausgabe des Necr. Moguntinum; Gfrörer, Car. II, S. 467, läßt es unentschieden.

4) Nach Mohr, Verbesserungen S. III, soll freilich ein Original gefunden sein, aber schwerlich ein echtes.

Excurs IV.

Ueber den Gegenstand des Streits zwischen K. Konrad und H. Heinrich.

Die älteren Autoren haben sich meist begnügt, die unbestimmten Nachrichten Widukinds und Thietmars (oben S. 20 N. 5 und 6), daß der König gefürchtet habe, Heinrich die ganze Ehre des Vaters zu ertheilen, daß er wohl den größten Theil des Beneficiums, aber nicht das ganze ihm verliehen, zu wiederholen; s. Gundling, H. A. S. 51. Und so unter den Neueren wieder Giesebrecht S. 194. Dagegen ist öfter versucht, die Sache näher zu bestimmen, den Gegenstand des Streits zu ermitteln. Die Meinung eines bairischen Historikers Adzlreiter, daß Heinrich auch Ansprüche auf Franken gehabt und Konrad diese nicht habe anerkennen wollen, ist freilich kaum zu erwähnen; s. darüber Hahn, Einleitung II, S. 9 N. a. Andere sind auf die Ansicht gekommen, es habe sich um das sächsische Herzogthum selbst gehandelt: so sagte Mascov in der ersten Auflage der Commentarii (1741.) S. 5, ließ die Stelle aber später fort; wogegen Hegewisch, Gesch. d. D. von Konrad I. S. 19, Leo, Von der Entstehung der Deutschen Herzogthümer S. 41, vgl. S. 76, dazu zurückkehrten.

Leibniz zuerst, so viel ich weiß, hat statt dessen an Thüringen gedacht. In Uebereinstimmung mit Schaten, Ann. Paderborn. 909 (ed. 1774. S. 163), nimmt er an (Ann. 908 II, S. 226. 913, S. 262), daß nach des Markherzogs Burchard von Thüringen Tod im Jahr 908, Ottos von Sachsen Gewalt sich auch über dies Land erstreckt, derselbe hier die herzogliche Würde erhalten habe: diese aber sei nach seinem Tode dem Sohn von Konrad verweigert. Diese Auffassung ist von Eckhart angenommen und verbreitet, Hist. gen. S. 51. Fr. or. II, S. 819, und ziemlich allgemein zur Anerkennung gekommen. Näher ausgeführt hat die Sache besonders Wenck, H. L. G. II, S. 545. 633. Wenn dieser aber weiter meint, die Söhne Burchards möchten unmündig gewesen sein und hätten deshalb dem Vater nicht nachfolgen können, so sei dem Sachsen Otto die Vormundschaft und interimistisch die herzogliche Würde übertragen, die dann Heinrich gegen Konrad zu behaupten suchte, so entbehrt das aller Wahrscheinlichkeit[1]): einer der beiden Söhne erscheint wenigstens schon bei Lebzeiten Ottos als Graf in einem thüringischen Gau (oben S. 22 N.). Aber auch eine förmliche Uebertragung der thüringischen Mark oder einer herzoglichen Stellung in Thüringen auf Otto, sei es durch den König, sei es durch das Volk, wie Leibniz will (S. 227), ist nicht nachzuweisen[2]). Auch in unseren dürftigen Quellen würde nicht jede Kunde darüber fehlen. Der Krieg den Heinrich gegen die Daleminzier zu führen hatte kann dafür nicht geltend gemacht werden, wenn derselbe, wie es wahrscheinlich ist, schon ins Jahr 906, also zwei Jahre vor Burchards Tod, gehört (oben S. 15).

---

1) Neuerdings hat Heinemann, Markgraf Gero S. 4, es wieder aufgenommen.

2) Unrichtig sagt Löher S. 35: „Jetzt hieß Otto auch Herzog der Thüringer".

Mit Rücksicht hierauf hat v. Wersebe, in einer besonderen Abhandlung über die Verhältnisse des alten Thüringens (Hesse, Beiträge zur Geschichte des M. A. I), und kürzer in seiner Beschreibung der Gaue (S. 38 ff.), die Ansicht entwickelt, es habe sich bei dem Streit Konrads und Heinrichs überall nicht um das ganze Thüringen, sondern zunächst nur um diejenigen Grafschaften gehandelt welche Otto schon früher besaß und der König ihm nicht lassen wollte (bei Hesse S. 26 ff.). Die Annahme hat manches für sich: sie erklärt, wie Thietmar von einem Theil des Beneficiums reden konnte, ein Ausdruck, der jetzt wenigstens eher auf einzelne Grafschaften als auf eine höhere herzogliche Stellung Anwendung finden konnte; was Widukind von dem heftigen Zorn der Sachsen erzählt, ist, wenn es sich so um einen älteren Besitz des Hauses handelte, auch leichter zu begreifen. Dennoch mag ich bei der Unsicherheit unserer Nachrichten nicht mit Bestimmtheit daran festhalten, daß nur dies in Frage gekommen. Mit Recht ist darauf hingewiesen (Löher S. 35), daß auch Hersfeld, das sich in den Händen Ottos befunden, damals durch Konrad seine Unabhängigkeit wieder erhielt: bei den ausgedehnten Besitzungen und Zehntansprüchen des Klosters in Thüringen hatte das für die Verhältnisse des sächsischen Hauses hier Bedeutung. Da dem Burchard offenbar überhaupt kein Nachfolger gesetzt ward, mußte der Einfluß Ottos, der in zwei Gauen die Grafschaft und außerdem namhafte Besitzungen im Lande hatte, die durch des Sohnes Heirath mit der Erbtochter Ervins von Merseburg erheblich vermehrt sind, hier später ein vorwiegender sein und er eine Stellung einnehmen, die mit seiner herzoglichen Gewalt in Sachsen allerdings Aehnlichkeit hatte. Diese scheint jetzt überhaupt in Frage gezogen zu sein. Vielleicht dachte der König nun doch an eine Herstellung von Burchards Söhnen [1]), oder hat gar dem eignen Bruder Eberhard hier die markgräfliche Stellung übertragen wollen (oben S. 25).

Aber Heinrich behauptete sich nicht allein, er dehnte seine Gewalt noch weiter aus: er bemächtigte sich der Güter des Mainzer Bisthums [2]), er vertrieb die feindlichen Grafen aus dem Lande. Daß er diese schließlich doch im südlichen Thüringen belassen, daß überhaupt auch jetzt Heinrich nur die nördlichen Gaue behalten, wie v. Wersebe meint (bei Hesse S. 57 N. 155), ist in keiner Weise wahrscheinlich. Liudprand nennt ihn bestimmt (Antap. II, 18): Saxonum et Turingiorum praepotens dux [3]). Und eine spätere, freilich sehr verwirrte Erzählung, Historia de lantgraviis Thuring. (Pistor ed. Struve I, S. 1302) [4]): dux Thuringorum percussus interiit sine heredibus a. 972., et ducatus Thuringiae devolutus fuit ad Heinricum ducem Saxoniae ejus consobrinum, tunc imperatorem Romanorum, mag vielleicht so viel Bedeutung haben, daß sich darin eine Erinnerung ausspricht, wie zuerst Heinrich, nicht schon Otto, wirklich als Herzog der Thüringer gegolten hat.

Einzelne unter den Neueren haben aber bei dem Streit Heinrichs mit dem König auf diese thüringischen Verhältnisse überall kein besonderes Gewicht gelegt [5]). Während v. Leutsch, Gero S. VIII, mehr eine formelle Verletzung des Herzogs annahm, so daß von ihm gefordert sei, seine Lehen erst als Vassall in die Hand des fränkischen Königs zu legen und von dessen Gnade alles abhängig zu machen: hat Leo neuerdings (Vorlesungen S. 593) behauptet, Konrad habe dem Heinrich nicht die königlichen Domänen und Hoheitsrechte in Sachsen wie

---

1) Heinemann, Gero S. 4, denkt an Versuche der Jünglinge, die väterliche Markgrafschaft wieder zu erlangen.

2) Rintelen, Forschungen III, S. 350, spricht nur von solchen in Sachsen; Widukind (oben S. 21 N. 2) sagt: in omni Saxonia vel Thuringorum terra; und hier scheinen vorzugsweise die Güter des Mainzer Stifts gesucht werden zu müssen.

3) Dies meint wohl auch Schwartz S. 28, wenn er sagt, Heinrich habe von dieser Zeit an den Titel Herzog von Thüringen geführt. Urkunden haben wir von ihm keine.

4) Ausgeschrieben wieder in der Hist. terrae Misnensis, Mencken SS. III, S. 319. Anders ist die Auffassung Rothes, Thür. Chron. ed. Liliencron S. 174: Do streit herzog Burghart mit on bey Ysenach, unde der wart irslagen und liess nicht erben, unde das landt gevil dem reiche.

5) Auch Pfister, D. G. II, S. 10 N., bestreitet sie, aber er kennt sie auch nur aus Treitschkes ganz unbedeutender Geschichte Heinrich I.

Arnulf dem Otto überlassen wollen, und einen ähnlichen Gedanken führt Löher aus, S. 52 ff., wenn er sagt, es sei eine Schwächung des Herzogthums in allerlei Rechten und Zubehörungen — er denkt an Patronatrechte über Klöster, markgräfliche Rechte, allgemeine Ehrenrechte — beabsichtigt gewesen. Allerdings entsprach es wohl den Tendenzen Konrads, eine bestimmtere Abhängigkeit wenigstens des Herzogs zu fordern. Allein er ist schwerlich dazu gekommen, dies hier geltend zu machen. Die Nachrichten welche vorliegen weisen doch zunächst auf eine räumliche Beschränkung der Macht des Herzogs hin. Da der Herzog sich diese nicht gefallen ließ und in dem Kampf gegen den König glücklich war, so konnte anderes nicht in Frage kommen.

In einem gewissen Gegensatz zu einer solchen Auffassung steht, was ältere Schriftsteller von der jetzt von Heinrich in Anspruch genommenen und gewonnenen Unabhängigkeit und Freiheit dem König gegenüber behaupten. Mit der Erzählung welche Widukind hier giebt wurden Worte verbunden, die er schon vorher, da zuerst von Heinrich die Rede ist, gebraucht: Heinricus, qui primus libera potestate regnavit in Saxonia. Diesen hat man mitunter eine gar große Bedeutung beigelegt, sie aber auch in verschiedener Weise erklärt [1]). Gegen die von andern geltend gemachte Auffassung, welche dahin ging, die Verwandlung der amtlichen Bedeutung des Herzogthums in ein feudales darin angedeutet zu sehen, behauptete Gundling: es heiße, Heinrich habe ohne Rücksicht auf den König, frei von jedem Bande, die Herrschaft über Sachsen behauptet: er bezieht es aber auf die Zeit da der Herzog feindlich dem König gegenüber stand (De statu S. 51. H. A. S. 57). Darauf läuft auch die Erklärung Montags hinaus, Staatsb. Freiheit II, 2, S. 12: Heinrich habe nicht gebunden an die Verfassung des Reichs regiert, die Bischöfe und Grafen ganz von sich abhängig gemacht. Etwas anders in neuerer Zeit Stenzel (De marchionum origine S. 26). Im Zusammenhang mit seiner Ansicht über die Ausbildung der herzoglichen Gewalt in Sachsen, die erst Heinrich, und zwar gewaltsam, sich angeeignet haben soll, meint er, eben in diesem Sinn sei von ihm gesagt, daß er zuerst mit freier Gewalt in Sachsen geherrscht. Und dem hat Aschbach, Archiv f. Gesch. und Literatur II, S. 174, beigestimmt. Neuerdings hat dagegen Löher, S. 140 ff., die Stelle auf das Recht bezogen welches Heinrich in dem Kampf gegen Konrad vertrat, zuletzt aber auch ausdrücklich von diesem anerkannt sah. — Aber alle diese Erklärungen scheinen wenig begründet. Auch hat schon Leibniz, Ann. 912, II, S. 259, bemerkt, daß die Worte vielmehr auf Heinrichs Stellung als König zu beziehen seien; und diese Auffassung ist später wiederholt vertheidigt und näher begründet worden, von Böhme, Dresdener Gel. Anz. 1752. S. 169 ff., Rößler, Chronica medii aevi I, S. 51, dem Wilken, in einem Gutachten der Berliner Akademie, Archiv d. Ges. f. ä. d. G. II, S. 12, beipflichtet: freie Gewalt heiße die welche Heinrich besaß, da er als König und ohne Herzog unter sich die Herrschaft in Sachsen führte [2]). In ähnlichem Sinn hat aber auch schon der Annalista Saxo die Worte gefaßt, wenn er sie etwas erweitert so wiedergiebt, 919, SS. VI, S. 594: Heinricus primus hujus nominis cepit potestate libera primus de Saxonum natione regnare ... et summa regni Teutonici, que Francorum eatenus fuerat, ad Saxones transivit. — Und diese Erklärung findet auch in einer

---

1) Eine ganz eigenthümliche Erklärung giebt Schaten, Ann. Pad. I, S. 246 (ed. 2. S. 166). Nach dem Untergange der Karolinger, sagt er, hätten alle Fürsten eine erbliche und zugleich freie, Gewalt sich angemaßt und behauptet, worauf er fortfährt: At Henrico Saxoniae duci ... alia prae ceteris libertatis causa; quod ex patre Ottone avoque Ludolpho se ad Widekindi hereditatem successorem referret eoque in multis per Saxoniam Westphaliamque possessionibus se principem ferret etc.

2) Dieser Ansicht scheint sich auch die von Eichhorn anzuschließen, wenn er die Worte Widukinds zu dem Satze citiert, II, S. 19: Heinrich besaß auch nach seiner Erhebung auf den königlichen Thron das sächsische Herzogthum in jenem Sinn (als Nationalherzogthum). Etwas anders Wedekind (H. Herrmann S. 51): was die Vorfahren nur durch Verleihung der Könige und unter fortdauernder Abhängigkeit von ihnen besaßen, das habe Heinrich nun von sich selber genommen; er sei der erste freie und unabhängige Selbstherrscher in Sachsen gewesen. Da er dies jedoch nicht sowohl aus seiner Empörung gegen Konrad als aus der Wahl zum Könige ableitet, so weicht er nicht wesentlich von der hier gegebenen Ansicht ab.

zweiten Stelle des Widukind, die schon Meibom angezogen hat, ihre volle Bestätigung. Derselbe sagt I, c. 34: quo (S. Vito) adveniente, Saxonia ex serva facta est libera et ex tributaria multarum gentium domina. Das „libera" bezeichnet hier offenbar nichts anderes als die durch Wahl ihres Herzogs zum Könige aufgehobene Abhängigkeit von einem fremden Herrscherstamm und Volke. Und so ist auch in der ersten Stelle die libera potestas Heinrichs die freie Gewalt welche er als König in Sachsen übte. Auf den Streit mit Konrad, die Stellung welche der Herzog diesem gegenüber einnahm, hat der Ausdruck keinen Bezug.

Excurs V.

Ueber die Zeit der Erhebung König Heinrichs.

Um die Zeit zu bestimmen, da Heinrich die Herrschaft antrat, wird auszugehen sein von dem Tod seines Vorgängers Konrad.

Die verschiedenen Angaben der Quellen und der neueren Autoren hat am vollständigsten früher gesammelt Spieß, Aufklärungen in der Geschichte und Diplomatik S. 115 ff. 125 ff. Er selbst kam zu der Annahme, der König sei am 22. November 919 gestorben. Dadurch würde sich die Zeit der Erhebung Heinrichs bis Ende 919 oder gar Anfang 920 verschieben. Allein beides, Tag und Jahr, sind offenbar unrichtig angenommen, wie namentlich schon Kremer, Orr. Nassoicae I, S. 109, gezeigt.

Was den Tag betrifft, so nennen mehrere der älteren und besten Necrologien, das Fuldense (Schannat, Hist. Fuld. S. 471), Sangallense (Eckhart, Fr. or. II, S. 923), Merseburgense (Höfer Zeitschrift I, S. 127), Laurishamense[1] (Schannat Vind. I, S. 40), S. Maximini (Hontheim, Prodromus II, S. 994), und ebenso Marianus Scotus, SS. V, S. 553, 10. Kal. Januarias (23. December), und dem entspricht die Angabe der Ann. Sang. maj., SS. I, S. 78. Für diesen Tag haben sich denn auch schon Leibniz, Ann. II, S. 301, Eckhart, Fr. or. II, S. 861, Hahn, Einleitung II, S. 11 N., dann Kremer a. a. O. und die meisten Neueren, z. B. Lamey, Acta Pal. VII, S. 103, Wenck, H. L. G. II, S. 638, Böhmer, Regesten S. 1. Kar. S. 120, erklärt. — Die Angabe der Ann. Weing., SS. I, S. 66, 10. Kal. Decem., (November 22), der Spieß folgt, scheint auf einem Irrthum zu beruhen, wie er nicht selten vorkommt, indem man statt des Monats, von dessen Kalenden aus zurückgezählt werden mußte, den nannte in welchen das Ereignis fiel. — Die Nachricht aber des Thietmar I, c. 5: 14. Kal. Novembris (October 19) erklärt sich aus einer Verwechslung mit dem König Konrad von Burgund, dessen Todestag das Necrol. Merseb., a. a. O. S. 123, an diesem Tag verzeichnet: Chuonradus rex Burgundiae ob. Wenn das Necrol. Luneb., Wedekind, Noten III, S. 78, an diesem Tage einen Conradus rex nennt, so wird es denselben meinen, übergeht dann aber freilich den deutschen König ganz. — Woher Hartmann, Annales Heremi S. 33, die Nachricht hat, Konrad sei am 1. Juli 919 gestorben (ihn oder einen aus ihm abgeleiteten Bericht meint auch wohl Labbe, Abregé royal I, S. 256, wenn er diesen Tag neben dem 23. Dec. erwähnt), weiß ich nicht zu sagen.

Das Jahr kann noch weniger einem Zweifel unterliegen. 918 nennen übereinstimmend die älteren und chronologisch genausten Aufzeichnungen, Ann. necrol. Fuld., Leibniz SS. I, S. 763, Dronke, Tradd. S. 175, Ann. Alamann., SS. I, S. 56, Sangall. maj., eb. S. 78, Corbej., SS. III, S. 4,

---

1) Dies meint vielleicht Kremer a. a. O., wenn er, und ebenso Schwartz, K. Konrad S. 30 N., Annales Laurishamenses citiert; in dem Chronicon Laurish. findet sich nichts darüber.

Lobienses, SS. II, S. 210, Laubienses und Leodienses, SS. IV, S. 66, Elwangenses, SS. X, S. 18, die auf eine alte Fuldaer Quelle zurückzugehen scheinen, Ratisponenses, SS. XVII, S. 583, S. Rudberti Salisb., SS. IX, S. 771, Herimannus Augiensis, SS. V, S. 112, Marianus Scotus, eb. S. 553. 917 in der Handschrift der Annales Augienses (s. Nachrichten v. d. G. A. Univ. 1857. S. 54) erscheint als bloße Verwirrung; 919 aber findet sich besonders in solchen Annalen, die auch sonst in der Chronologie unsicher sind, beim Cont. Regin., SS. I, S. 615, und in den Ann. Hersf., SS. III, S. 52 ff., die jenem folgen. Die letzten und ebenso die Annales Weingartenses, die außerdem besonders in Betracht kommen, SS. I, S. 66 (aus ihnen die Ann. Colonienses, I, S. 78), verbinden unter 919 Konrads Tod und Heinrichs Erhebung. So auch die Ann. Pragenses, SS. III, S. 119, und Sigebert, SS. VI, S. 346, Ann. Saxo, eb. S. 594, und andere spätere, die von dem einen oder andern der älteren abhängig sind.

Hieran reihen sich die Angaben über die Zeit von Heinrichs Nachfolge. Sie sind kaum so genau, wie man wünschen möchte. Wenn die zuletzt genannten Jahrbücher sie mit Konrads Tod unter 919 zusammenstellen, so bedarf es anderer Zeugnisse, um zu entscheiden, ob dies für Heinrich das Richtige ist. Die Ann. Corbejenses, Laubienses und Leodienses (aus ihnen andere wie die Parchenses, Marchianenses, SS. XVI), Ratispon. a. a. O. stellen in ähnlicher Weise den Anfang seiner Regierung in das Todesjahr Konrads 918. — Auf 918 und 919 vertheilen beides die Annales Lobienses und Herimannus Augiensis a. a. O., die dadurch ihre besondere Genauigkeit bewähren. — Dagegen hat der Cont. Regin. 919 und 920, ist aber in diesen Jahren überall fast um ein Jahr voraus; ebenso, unabhängig von ihm, die Ann. Quedl., SS. III, S. 52, die hier ihre Hersfelder Quelle verlassen; dann Ekkehard[1]), SS. VI, S. 175. 180, und dem folgen dann viele spätere, die von ihm abgeleitet sind, z. B. die Ann. Wirziburgenses (S. Albani), SS. II, S. 241, Magdeburgenses, SS. XVI, S. 142, Palidenses, eb. S. 60, Otto Frising. VI, c. 16 u. s. w.[2]); während andere, wie die Ann. Einsidlenses, SS. III, S. 141, dasselbe aus dem Cont. Regin. entnahmen. Die hier aus den Ann. Colonienses abgeleiteten Ann. S. Benigni Div., SS. V, S. 40, haben beides, Konrads Tod und Heinrichs Nachfolge, zu 920 gebracht, und dies die Ann. Besuenses, SS. II, S. 249, wiederholt, dasselbe auch die Ann. S. Vincentii Mett., SS. III, S. 157, überkommen. Noch tiefer, bis 921, herabgerückt sind die Ann. Admontenses, SS. IX, S. 573, die Sachsenchronik, ed. Maßmann S. 289 (einige Handschriften und die lateinische Uebersetzung haben jedoch das richtige Jahr 919), Chronicon Goslariense, Leibniz SS. II, S. 535. Und es fehlt unter den Chronisten des späteren Mittelalters selbst nicht an solchen die noch weiter von der Wahrheit abweichen[3]); worauf nun hier keine Rücksicht zu nehmen ist.

Auch die älteren Aufzeichnungen sind, wie diese Uebersicht zeigt, der Art, daß sie allein kaum eine sichere Entscheidung bringen würden. Eine solche ergiebt sich auf der einen Seite aus der Zeit von Konrads Tod, auf der andern aus den Urkunden Heinrichs. Diese führen wenigstens mit großer Sicherheit auf das Jahr 919.

Aber auch noch näher hat man die Zeit zu bestimmen gesucht. In einer alten Bearbeitung der Geschichte Heinrichs, Ern. comes de Mansfeld, Oratio continens historiam Heinrichi. Frcf. 1580. 4. S. 13, wird der 1. Juli angenommen. Es hängt wohl mit der Nachricht anderer zusammen, daß Konrad an diesem Tage gestorben (s. vorher[4]); und obschon ohne alle wei-

1) In dem Chron. Wirzib., ebend. S. 28, ist Konrads Tod richtig nach Herimannus auf 918 angegeben.

2) Auch die Ann. Aureaevallenses, SS. XVI, S. 682, gehören hierhin, wie in der Ausgabe nicht bemerkt ist.

3) Die Notiz der Ann. Colon. breves zu 923: Heinricus rex constituitur ist, wie oben S. 76 N. 7 bemerkt, auf die Anerkennung in Lothringen zu beziehen. Keineswegs durfte aber 918 an den Rand der Ausgabe gesetzt werden.

4) Es ist unrichtig, wenn Eckhart, Orr. Guelf. IV, S. 283 sagt: Labbeus initium regni

tere Begründung, haben auch noch neuere Schriftsteller es wiederholt (vgl. darüber v. Lang, Sendschreiben S. 2).

Mit Rücksicht auf die Rechnung der Regierungsjahre zunächst in einer einzelnen Urkunde bestimmte Gundling, H. A. S. 76 N. i, den Regierungsantritt auf April oder März. Dagegen Leuckfeldt, Antiq. Halberst. S. 125, kam auf ähnlichem Wege zum November; ein Autor, mit dem sich Leibniz näher beschäftigt, Ann. II, S. 316, auf die Zeit nach dem 16. September, er selbst dagegen, unter Vergleichung einer größeren Zahl von Urkunden, zu dem Resultat, nicht nach dem 20. Februar; und so sagt Eckhart, Orr. Guelf. IV, S. 383: malim primo vere electum esse. Diese Verschiedenheit war der Grund, daß Bessel, Chron. Gotwicense S. 154, bezweifelte, daß bei der Ungenauigkeit der Notare auf diesem Wege überhaupt etwas Sicheres ermittelt werden könne. Doch sind seitdem wiederholte Versuche gemacht, die wenigstens alle auf die ersten Monate des Jahres 919 führen: Krause, Stemmatographie S. 19, vor dem 10. März; Mansi, Ann. Baronii XV, S. 600, den 21. Febr. (damit hängt wohl die Angabe bei Sanftl, Neue hist. Abhandlungen der Bair. Akad. IV, S. 415, des 23. Febr. zusammen); Lamey, Acta Palat. VII, S. 119: zwischen den 9. und 14. April (ihm folgt Böhmer, Regesten S. 2). Und einem Damberger ist es möglich geworden, alle diese Annahmen zu vereinigen: einen ersten Zusammentritt fränkischer Herren zu Fritzlar setzt er (IV, S. 420) auf den 19. oder 23. Febr. 919, eine zweite Versammlung auf Heinrichs Verlangen, zu der auch das übrige Deutschland geladen ward, in der Woche vor Palmarum 9.—14. April; das ihm aus einem Buche Huschbergs bekannte Datum des 1. Juli endlich macht ihm glaublich, daß um diese Zeit ein neuer Wahltag anberaumt wurde, „näher den schwäbischen und bairischen Grenzen" (S. 426). Auf dergleichen Verkehrtheiten ist natürlich keine Rücksicht zu nehmen.

Aber auch gegen alle jene Annahmen ergeben sich Bedenken.

Leibniz stützt sich vorzüglich auf die Urk. Nr. 4, für Corvei; der frühere Abdruck hat 10. Kal. Mart. (22. Febr.), das Facsimile im Chron. Gotw. ließ es zweifelhaft, ob Mart. oder Mai. zu lesen; Erhard, Cod. S. 41, aber in der neuen Edition aus dem Original hat ohne weitere Bemerkung Maji gesetzt, und dies wird also für richtig anzunehmen sein. Aber auch wenn man bei der andern Lesung stehen bliebe, würde die Urkunde, welche das 3te Regierungsjahr zählt, nicht erweisen, daß Heinrichs Inauguration nicht später war, sondern, wie Gundling ganz recht bemerkt hat, gerade umgekehrt, daß sie nicht früher stattgefunden haben könne. Die Sache ist so deutlich, daß ich mir den Irrthum des großen Mannes nicht zu erklären weiß. — Auch Mansi und Sanftl scheinen zunächst durch diese Urkunde oder die vom 23. Febr 931 für Werden (Nr. 26) bestimmt. Die erste hat, wie sich zeigen wird, allerdings eine nicht geringe Bedeutung, wenn auch eine ganz andere, als hier angenommen ist.

Lamey hat die angegebene Bestimmung hauptsächlich aus den Urkunden genommen, Nr. 21. 27. 31. Die letzte aber (Miraeus, Op. I, 38), data Non. April. (April 5) a. d. i. 932., ind. 5., regnante Heinrico rege glorioso a. 13., ist offenbar unecht; die Bezeichnung Heinrichs als Romanorum imperator, der sonst nirgends genannte Hilduinus notarius, die in den Urkunden Heinrichs ganz ungewöhnliche Hinzufügung von Zeugenunterschriften, dazu der ganze Inhalt lassen darüber keinen Zweifel[1]). Nr. 21 aber (Zapf, Mon. ined. I, S. 55, und wiederholt Mohr, Cod. dipl. Raet. I, S. 63), vom 9. April 930, hat nur in einer Abschrift Tschudis (Zapf S. 56 N.), nicht in dem Original das 11te Regierungsjahr, welches Lamey bei seiner Rechnung zu Grunde legt. Hiernach wird auf das gewonnene Resultat überhaupt kein Verlaß sein.

In der ersten Ausarbeitung glaubte ich gleichwohl zu fast derselben, nur

---

Heinrici a Julio incipere putat. Wenigstens in dem Abregé royal findet sich nur die Angabe, daß einige den Tod Konrads auf den 1. Juli setzen (s. vorher S. 205.).

1) v. Lang, Sendschreiben S. 2, führt als weiteren Grund für die Unechtheit an, daß Aachen, wo es gegeben sein soll, damals noch nach der Zerstörung durch die Normannen wüste lag. Doch kann dies allein die Sache nicht entscheiden; wird doch schon vorher ein Fürstentag Karls von Frankreich hierhin verlegt.



einer noch bestimmteren Annahme gelangen zu können. Indem ich mit dem dritten von Lamey benutzten Diplom Nr. 27, welches den 14. April 931 das 13te Regierungsjahr zählt, ein anderes von jenem nicht berücksichtigtes (Nr. 18) vom 13. April 927, wo das 8te gezählt ist, combinierte, kam ich zu dem Resultat, daß die Regierungsjahre Heinrichs von dem 14ten April an gezählt würden, und dieser Tag also als der seiner Erhebung angesehen werden könne. Eine bedeutende Zahl anderer Urkunden fügte sich dieser Annahme, die dann auch in mehrere neuere Darstellungen übergegangen ist.

Eine wiederholte Prüfung läßt mir die Sache aber doch als zweifelhaft erscheinen. Die Nr. 18 vorangehenden und nachfolgenden Urkunden sind mit dem auf jene begründeten Systeme nicht in Uebereinstimmung: Nr. 13 vom 18. März hat das 7te Regierungsjahr (dazu richtig Ind. 15 statt 1), Nr. 14 vom 18. October auch nur das 8te (Ind. 1); während dort das 8te, hier bereits das 9te stehen müßte: alle drei aber sind aus Originalen bekannt gemacht. Dazu kommt, daß Nr. 18 bereits den Hiltibert als Erzkanzler nennt, während Heriger, sein Vorgänger, so viel sich ermitteln läßt, erst am 1. December 927 starb [1]): darnach wird Nr. 18 gar nicht in dies Jahr, sondern ins J. 928 gehören, worauf auch die Indiction hinweist.

Uebersieht man die Urkunden Heinrichs im ganzen, und hält sich dabei zunächst an die aus Originalen bekannt gemachten, so ergiebt sich, daß in der Kanzlei nicht immer die gleiche volle Ordnung geherrscht hat. Die der ersten Jahre stimmen zusammen und führen auf den Frühling 919, Nr. 9 nach März 30, Nr. 1 nach April 3, Nr. 6—8 nach April 7, Nr. 4 nach April 22; — Nr. 10 vor August 12 [2]), Nr. 5 vor Juni 23 [3]). Dem entsprechen später die Daten des Erfurter Concils vom 1. Juni 932, Pertz Legg. II, S. 18, und der ebendort ausgestellten Urkunde Nr. 33 (ebenso Nr. 32) des Königs, deren 14tes Regierungsjahr auf 919 vor 1. Juni führt.

Eine große Zahl von Urkunden hat dagegen, wenn wir das so gewonnene Resultat festhalten, ein Jahr zu wenig: Nr. 12. 13 müßten 8, Nr. 14, 18, jetzt zu 928 gesetzt, und 16 9 (so richtig 15), Nr. 19 und 21 11, Nr. 22. 23 12 (22 hat sogar nur 10) haben. Dann ist umgekehrt Nr. 26 um ein Jahr voraus; es ist die Urkunde, welche für sich auf die Erhebung vor oder an dem 23. Febr. führen würde, was aber in Widerspruch mit allen zuerst angeführten steht. Nr. 27 vom 14. April 931 mit a. r. 13. ist die Urkunde, aus welcher Lamey und ich selber früher geschlossen haben, daß die Erhebung vor dem 15. April stattgefunden haben müsse. Allein die Betrachtung, daß gerade in diesen Jahren es der Rechnung der Regierungszeit gar sehr an Genauigkeit fehlt, und die Vergleichung mit Nr. 4, die zu einem etwas späteren Datum führt, wird nöthigen, auch diese Annahme fallen zu lassen. Gleich die nächste Nummer 28 vom 9. Juni hat wieder nur a. 12.: und doch sind beide Urkunden von dem in der vorhergehenden zuerst auftretenden Kanzler Poppo unterschrieben. Und wenn einige der folgenden Urkunden, außer Nr. 32. 33, auch 35 und 39, richtig datiert erscheinen, so zeigen andere, Nr. 40 und 41, denselben Fehler: sie zählen ein Jahr zu wenig.

Alle dergestalt abweichenden Data würden, mit Ausnahme der allein stehenden Nr. 26. 27, entweder auf ein späteres Jahr als 919 oder eine erheblich spätere Zeit in demselben führen. Das eine wie das andere ist entweder nach den sonstigen Nachrichten gar nicht möglich oder wenigstens schwer mit denselben vereinbar. — Es hat auch gewiß die größte Wahrscheinlichkeit, wenn wir zwei verschiedene Berechnungsweisen in den Urkunden finden, anzunehmen, daß man in den ersten Jahren sich am ersten an dem Richtigen gehalten hat, während

1) Vgl. oben S. 120 N. 6.

2) Man muß stets den dem Tage der Ausstellung folgenden Tag annehmen, da, wenn Heinrich am 14ten April 931 das 13te Regierungsjahr zählt, er nicht allein vor diesem Tage, sondern auch an diesem selbst erwählt sein kann, da mit dem Tage der Wahl das neue Regierungsjahr anfängt.

3) Die Urkunde ist nämlich nicht an diesem Tage, wie Böhmer S. 8 hat, sondern am vorhergehenden 22sten Juni ausgestellt.

sich später ein Irrthum einschleichen und dann längere Zeit erhalten mochte. Am 3. April 920 war das erste Jahr Heinrichs jedenfalls noch nicht abgelaufen.

Bleiben wir aber bei den älteren Urkunden allein stehen, so ist die Zeit nur auf April 22 — Juni 23 anzugeben; nehmen wir die Erfurter Daten von 932 hinzu, auf April 22 — Juni 2. Könnten wir annehmen, daß Nr. 37. 38. 39 richtig datiert wären, sämmtlich aus dem Mai 935, die beiden ersten mit a. 16., die letzte mit a. 17., so müßte der Anfang zwischen den 11ten und 25sten dieses Monats liegen. Da aber Nr. 39 nur aus einem Chartular bekannt ist, darf auf die Richtigkeit der Zahl wohl nicht zu viel Gewicht gelegt werden. Und da außerdem Nr. 40. 41 wieder ein Jahr zu wenig zählen, so kann dasselbe leicht bei 37 und 38 der Fall sein: dann aber würden wir auf die Zeit vor Mai 10 zurückgeführt.

Mit etwas größerer Sicherheit läßt sich demnach nur Ende April oder Mai als die Zeit der Erhebung Heinrichs bezeichnen.

Privaturkunden pflegen in ihren Datierungen noch weniger zuverlässig zu sein als die der königlichen Kanzlei, und erhebliches Gewicht ist also auf sie am wenigsten zu legen. Ich hebe hier eine hervor, die sich durch reiche und genaue Daten auszeichnet, Dronke S. 314: a. 930., ind. 3., mense Martio die 20., feria 7., anno 11. regni. Sie stimmt mit dem hier gewonnenen Resultat insofern überein, als nach ihr die Erhebung wenigstens nach dem 20. März stattgefunden haben muß.

Eine weitere Bestätigung und zugleich noch genauere Bestimmung mag man glauben in einer alten Aufzeichnung zu finden. In einem Necrologium, eigentlich necrologischen Annalen, von Prüm, heißt es (Archiv der Gesellschaft III, S. 24): a. 919. Heinricus natione Saxo imperator, qui dictus est ensis sine capulo, 8. Kal. Maj. obiit. Jahr und Tag stimmen in keiner Weise zu der uns bekannten Todeszeit Heinrichs; das Jahr ist vielmehr das seiner Erhebung; und so kann man wohl auf den Gedanken kommen, durch eine eigenthümliche Verwechslung sei hier statt des Endes der Anfang seiner Regierung angegeben. Freilich weisen der Name imperator und die Beziehung auf die Vision des h. Udalrich (s. darüber Excurs 7) auf einen etwas späteren Schriftsteller hin, und das Ganze kann möglicher Weise auf bloßer Verwirrung beruhen. Doch ist die Uebereinstimmung mit dem was die Untersuchung der Urkunden ergiebt zu auffallend, um diese Aufzeichnung ganz von der Hand zu weisen: unter den Data, auf welche bei der Berechnung überhaupt Gewicht gelegt werden konnte, ist keins hiermit in Widerspruch, und wer einen bestimmten Tag annehmen will, wird wohl diesen wählen dürfen. In der folgenden Tafel der Urkunden sind die auf Rechnung beruhenden Jahre der Regierung hiernach neben die in den Urkunden selbst enthaltenen gesetzt.

Zu erwähnen ist endlich noch eine Angabe der Regierungszeit Heinrichs, die einzige genauere welche ich in einem Denkmal des Mittelalters gefunden.

In der Kaiserchronik (ed. Maßmann II, S. 445) heißt es:

Ja was er an dem riche,
daz saget daz buch vur war,
recht sibenzehen jar
unde eines mandes mere.

Da Heinrich am 2. Juli 936 starb, würde diese Angabe auf Ende Mai oder Anfang Juni 919 führen[1]) und also auch einigermaßen dem entsprechen was die Untersuchung der Urkunden ergeben hat. Da aber die Angaben bei den folgenden Kaisern nicht eben genau sind, Otto I. 38 Jahr und 12 Tage, Otto II. 9 Jahr (richtiger Otto III. 18 Jahr und 1 Monat), so ist hierauf jedenfalls kein großes Gewicht zu legen. Vgl. Maßmann III, S. 340.

1) Natürlich nicht auf den April, wie ich früher aus Versehen schrieb.

Nr.	Böhmer.	Ort.	Tag.	Jahr.	Indiction.	Regierungsjahr.	Soll sein.	Kanzler.
1.	35.	Fulda	April. 3.	920.	7.	1.	=	Simon
2.	36.	Seliheim	Nov. 30.	„	9.	2.	=	„
3.	37.	Bonn	Nov. 7.	921 (?).	9.	3.	=	
4.	38.	Quedlinburg	April 22.	922.	10.	3.	=	„
5.	39.	Walhausen	Juni 22.	„	11.	4.	=	„
6.	41.	Quedlinburg	April 7.	923.	1.	4.	=	„
7.	42.	„	„ 8.	„	1.	4.	=	„
8.	40.	„	„ 8 (?).	„	1.	4.	=	„
9.	43.	Worms	März 30.	925.	13.	6.	=	„
10.	44.	Rore	Aug. 11.	926.	14.	8.	=	„
11.	45.	Worms	Nov. 3.	„	10.	6.	8.	„
12.	46.	„	„ 4.	„	12.	7.	8.	„
13.	47.	Essen	März 18.	927.	15.	7.	8.	„
14.	49.	Salz	Oct. 18.	927.	1.	8.	9.	„
15.		Mainz	Dec. 27.	928 (927).	7.	9.	=	„
16.	50.	„	„ 28.	928 (927).	1.	8.	9.	„
17.		„	„ 29.	928 (927).	1.	8.	9.	
18.	48.	Dortmund	April 13.	927 (928).	1.	8.	9.	„
19.	51.	Quedlinburg	Sept. 16.	929.	2.	10.	11.	„
20.	56.	Strasburg	Dec. 27.	„		10.	11.	
21.	52.	Frankfurt	April 9.	930.	3.	10.	11.	„
22.	53.	Naburg	Juni 30.	„	3.	10.	12.	„
(23.	54.	Alitti (?)	„ (?)	„	3.	11.	12.	„
24.		Aachen	Juli 7.	„	3.	10.	12.	„
25.	55.	Walh(ausen)	Dec. 1.	„	3.	(12?).	12.	„
26.	57.	Werla	Febr. 23.	931.	4.	13.	12.	Simon
27.	58.	Quedlinburg	April 14.	„	4.	13.	12.	Poppo
28.	59.	Salz	Juni 9.	„	4.	12.	13.	„
29.	60.	Ivois	Oct. 24.	„	5.	13.	=	
30.		Pölde	Jan. 7.	932.	5.	13.	=	„
(31.	61.	Aachen	April 5.	„	5.	13.	=	Hilduinus
32.	62.	Reot (?)	Juni 1.	„		14.	=	Poppo
33.	63.	Erfurt	„ „	„	5.	14.	=	„
34.	64.	„	„ 3.	„	5.			„
35.	65.	Frankfurt	Juni 1.	933.	6.	15.	=	„
36.	66.	Nordhausen	„ 25.	934.	7.	15.	16.	„
37.		Erwitte	Mai 9.	935.	8.	16.	17.	„
38.	67.		„ 11.	„	8.	16.	17.	
39.	68.	Duisburg	„ 24.	„	8.	17.	=	
40.	69.	am Thiers	Juni 8.	„	8.	16.	17.	„
41.	70.	Altstedt	Oct. 12.	„	4.	16.	17.	„

Urkunden K. Heinrichs.

Erzkanzler.	Für.	Art der Ueberlieferung.	Neueste Ausgabe (die in Klammer hat schon Böhmer).
Herigerus	Fulda	Or.	Dronke S. 309.
"	Babo		(Schöpflin A. D. I, 476). Vgl. Dümge, Reg. Bad. S. 6.
			Pertz, Legg. I, S. 567.
"	Corvei	Or.	Erhard S. 41.
"	Fulda	"	Dronke S. 311.
"	Würzburg	"	(M. B. XXVIII, 1, S. 159).
"	"	"	(M. B. XXVIII, 1, S. 161).
"	"	"	(S. M. B. XXVIII, 1, S. 163. Lang, Reg. B. I, S. 35).
"	Hersfeld	"	Wenck III, S. 24.
"	Baldemunt	"	(M. B. XXVIII, 1, S. 163).
"	Chur.	Chart.	Mohr I, S. 61.
"	Sangallen	Or.	(Chron. Gotw. I, S. 140).
"	Herford	"	Erhard S. 42.
"	Kerung	"	(M. B. XXVIII, 1, S. 164).
Hiltibertus	Kempten	Chart.	M. B. XXXI, 1, S. 187.
Ruotgerus	Toul.		(Kremer Orr. N. S. 62).
	S. Alban		Oben S. 121 N. 2.
Hiltibertus	Wileburg	Or.	(Erath S. 2).
"	K. Mahthilde	"	(Erath S. 2).
	Toul.		(Kremer II, S. 64).
"	S. Florin	(Or. jetzt verloren).	Mohr S. 63.
"	Kempten	Or.	(M. B. XXVIII, 1, S. 166).
"	S. Maximin	zweifelh.	(Miraeus II, S. 938).
"	S. Marien zu Aachen	Chart.	Lacomblet I, S. 49.
"	Hersfeld	Or.	Wenck III, S. 25. Das Regierungsjahr nach Lamey Act. Pal. VII, S. 126.
"	Werden	Or.	Lacomblet I, S. 50.
"	Freising	"	(M. B. XXVIII, 1, S. 168).
"	Hersfeld	"	(Wenck III, S. 26).
	Crespin		(Miraeus II, S. 1129).
"	Verden		Hann. Arch.; s. oben S. 146 N. 1.
Rotgerus	Brogne	unecht.	(Miraeus I, S. 38).
Hiltibertus	Hersfeld	Or.	(Wenck III, S. 27).
"	"	"	(Wenck II, S. 26). Vgl. Kopp Pal. I, S. 415.
	Fulda	Chart. zw. (interpoliert)	Dronke S. 314.
"	Hersfeld	Or.	Schöppach S. 1.
"	Gr. Siegfried		(Kindlinger, Münst. Beitr. III, S. 1).
"	Paderborn	"	Erhard S. 42.
	Herse		(Schaten I, S. 271).
	Hamburg	Chart.	Lappenberg I, S. 40.
Robbertus	Stabloo		(Martene Coll. II, S. 41).
Hiltibertus	Herford	Or.	Erhard S. 43.

Ordnen wir diese Urkunden nach den Stammgebieten, so kommen 9, mit Einschluß der für die Königin Mahthilde, auf Sachsen (Nr. 4. 18. 19. 30. 36. 37—39. 41). Die übrigen vertheilen sich in folgender Weise auf die verschiedenen Provinzen. In Franken hat das Kloster Hersfeld allein 5 Urkunden erhalten (Nr. 9. 24. 28. 32. 33. 35), Fulda 3, von denen eine zweifelhafter Echtheit (Nr. 1. 5. 34): jenem schenkt er quaedam mancipia nostrae potestatis (Nr. 28) und tauscht mehrere Güter mit demselben (Nr. 32. 33. 35), diesem schenkt er quasdam res juris sui in Buochunna sitas (Nr. 5). Das Kloster S. Alban zu Mainz erhielt quasdam res juris nostri, id est predium nostrum in villa que dicitur Costene (Nr. 17). Dem Bischof von Würzburg ward die Bestätigung verschiedener Privilegien seines Stifts gegeben (Nr. 6—8). Dieselbe empfing in Ripuarien das Kloster Werden (Nr. 26.) In Lothringen verlieh der König den Canonikern zu Aachen die Bestätigung der Nona an 47 Orten und des Besitzes der Villa Bastonica (Nr. 23), schenkte dem Kloster Stabloo Hörige zu Jupilla (Nr. 40), den Canonikern zu Crespin 15 Hufen in Onainville (Nr. 29), bestätigte (wenn der erhaltenen Urkunde ein echtes Original zu Grunde liegt) die Gründung des Klosters Brogne (Nr. 31), gab dem Kloster S. Maximin bei Trier eine capella sui proprii juris nebst anderen Gütern (Nr. 22), dem Bischof von Toul aber das ihm gehörige (quae nunc temporis pertinet ad nos) Gundulfivilla und die Grafenrechte in der Stadt (Nr. 25. 16). Im Elsaß wird was ein Vassall des (Herzogs) Burchard als Beneficium besitzt ihm zu Eigenthum geschenkt (Nr. 2). In Alamannien bestätigt der König den Klöstern Sangallen und Kempten ihre Privilegien (Nr. 12. 15), läßt einen servum proprii juris sui de familia des Klosters Kempten frei (Nr. 10), schenkt dem Bischof von Chur quendam locum proprietatis nostrae ... in pago Curiensi (Nr. 11) und bestätigt gleichzeitig auch die Privilegien des Klosters. In Baiern endlich schenkte er einem Vassallen des Herzogs Arnulf einen Hörigen proprii juris sui (Nr. 14), der Kirche des h. Florin zu Remus am Inn eine Kirche juris sui im Engadin (Nr. 20), und restituierte dem Bisthum Freising verschiedene Güter (Nr. 27).

Privaturkunden, die nach den Jahren Heinrichs datieren oder wenigstens allgemein seiner Regierung gedenken, haben wir aus Baiern keine einzige. Dagegen aus Alamannien eine ganze Anzahl, Neugart Cod. dipl. I, Nr. 705—713. 717—720; Wyß, Zürich S. 23. 26; Herrgot, Origg. Habsb. II, S. 69. 70; für Sangallen, Pfeffers, Zürich und Strasburg. Ebenso aus Lothringen für Trier und die benachbarten Klöster, Beyer Nr. 164—167. 169—171; für Görz, Calmet I, S. 338; für S. Evre zu Toul, Calmet I, S. 345; für Lüttich, SS. VII, S. 200; für Stabloo Martene Coll. II, S. 40; Ritz Nr. 15—20; für Kirchen und Klöster in und bei Köln, Lacomblet Nr. 87. 88. 91. Ennen S. 460. Leibniz, Ann. II, S. 359; für Utrecht Heda S. 75. Ueber die Zählung der Regierungsjahre s. oben S. 76 N. 7. S. 85 N. 8. Aus fränkischen Gegenden finden sich solche nur für Fulda, Dronke Nr. 674—677, und eine für Seligenstadt, Wenck I, S. 279. Aus Sachsen endlich weiß ich nur eine einzige und noch dazu zweifelhafter Echtheit anzuführen, für Kloster Gröningen, Eckhart, Hist. gen. S. 129 (s. oben S. 17 N. 2). Dazu kommen dann die beiden Synoden zu Coblenz 922 und Erfurt 932, Pertz Legg. II, S. 16. 18.

Excurs VI.

Der Beiname Auceps (Vogler, Finkler) und die darauf beruhenden Erzählungen späterer Autoren. — Andere Beinamen.

Kein gleichzeitiger oder auch nur älterer Schriftsteller kennt den Beinamen, unter welchem König Heinrich lange fast vorzugsweise bekannt gewesen ist. Noch weniger findet sich in ihnen etwas von den Geschichten die mit diesem Namen in Verbindung gebracht werden, und auf denen derselbe am Ende beruht.

Zuerst der Annalista Saxo [1]) um die Mitte des 12ten Jahrhunderts hat jene Bezeichnung: 919 (SS. IV, S. 594) in eine aus dem Cont. Reginonis entlehnte Stelle fügt er die Worte ein: cognomento Auceps. An eine Interpolation ist nach Untersuchung der Originalhandschrift nicht zu denken. Es ist jetzt auch nicht zu bezweifeln [2]), daß der Autor eine Darstellung benutzte, die im 12ten Jahrhundert entstanden in eigenthümlicher, aber vielfach sagenhafter Weise die Geschichte namentlich auch der Sächsischen Könige behandelte, und die vollständiger übergegangen ist in die Pöhlder Annalen. Ueber das Verhältnis der verschiedenen hier in Betracht kommenden Werke spreche ich in einer besonderen Abhandlung, die in den Schriften der Gött. Societät der Wissenschaften erscheinen wird.

In den Ann. Palid. wird erzählt, SS. XVI, S. 61: cognominatur auceps (Glosse am Rand: the vogelere), pro eo quod venatu semel in curia sua Dinkelere, brumalem declinans intemperiem, cum pueris lascivis aviculas inlaqueavit. In quo etiam studio a principibus deprehensus, inopinate Aquisgrani intronizatus est. Die hieraus abgeleitete Sachsenchronik, ed. Maßmann S. 300 [3]), giebt es also wieder: Dit is Hinric de vogelære geheten, wante he to Vinkelære wart gevunden; do he van den vorsten gekoren wart, do vogelede he mit sinen kinderen.

Ich weiß nicht, ob ein Zusammenhang zwischen dem Namen Vinckeler und dem hier genannten Ort Dinckeler angenommen werden darf: ob etwa in einem deutschen Gedichte der Reim eine Rolle spielte?

Ausgemalt in seiner Weise hat die Sache Gotfried von Viterbo [4]), der die Pölder Annalen oder ihre Quelle benutzte, in dem poetischen Theil seines Werkes, Muratori SS. VII, S. 181:

---

1) Die früher angeführte Schrift Imperatorum ab Heinrico Aucupe ad Heinricum V. res praeclare gestae, die ebenfalls den Namen hat, Leibniz SS. I, S. 707, ist ein Auszug aus Ekkehard von dem späteren Hamerslebener Mönch, der diese Bezeichnung hinzufügte; s. SS. VI, S. 18. Archiv XI, S. 310 ff.

2) S. Pertz SS. XVI, S. 49. Giesebrecht I, S. 794 ff., Wattenbach, Geschichtsquellen S. 412.

3) Die lateinische Uebersetzung (und daß es eine solche ist, wie jetzt allgemein anerkannt, und nicht wie Mencken Praef. Nr. III will, die Quelle, oder nach Wedekinds Ansicht, Archiv II, S. 252, wie die Sachsenchronik ein Excerpt aus der Chronik des Konrad von Halberstadt, ergab sich mit Bestimmtheit gerade aus dieser Stelle) giebt dies so wieder: Hic est Hinricus qui cognominatus est Vogelere, quod latine dicitur Auceps, quod a principibus electus et quaesitus in opido Vinkelere, cum filiis suis in aucupacione est inventus. Die andere Uebersetzung in einer Königsberger und Danziger Handschrift übergeht die Sache ganz.

4) Ihn und spätere Berichte benutzen Grimm, Deutsche Sagen II, S. 154.

Henricus [1]) dux Saxonicus regnare vocatur [2]),
Legati mittuntur ei, qui saepe rogatus
Noluit imperium sumere rite datum.
Invenere [3]) ducem veterano more sedentem,
Aucupis officio sua retia perficientem,
Ut modicas caperet [4]) insidianter aves:
Et quia simpliciter fuit [5]) his praesentibus [6]) auceps,
Ammodo perpetuo cognomine dicitur Auceps,
Cum tamen egregium mundus haberet [7]) eum.

Auch die Stelle des Lohengrin, dessen Dichter die Sachsenchronik benutzte, mag hier mitgetheilt werden, ed. Rückert S. 85:

under stunden man in schimpfe in nante den vogelære:
dô er ze künege wart genomen
unde der vürsten boten nach im waren komen,
mit einem kloben er vogelt: daz braht daz mære.

Auf eine andere Ueberlieferung scheint zurückzugehen die Chronica Saxonum, bei Henricus de Hervordia, ed. Potthast S. 74: Iste Henricus dictus est de dinkelere et Henricus auceps. Daraus abgeleitet das Chron. vetus ducum Brunsv., Leibniz SS. II, S. 14: Iste Henricus de Vinkeler dictus.

Die späteren namentlich norddeutschen Chroniken des Mittelalters geben die Sache in verschiedener Fassung. Chron. S. Aegidii, Leibniz SS. III, S. 580 (der erste Theil ist 1261 in Erfurt wie es scheint geschrieben, s. Docen, Archiv II, S. 79; III, S. 17. Wattenbach, Iter Austriacum S. 11): Iste dictus fuit Auceps, quia dum caperet aviculas renitens electus est, eine Stelle, die sich wörtlich wiederholt beim Sifridus presbyter findet, Pistorius ed. Struve I, S. 1332; Chron. Goslariense, Leibn. II, S. 535: qui vocabatur Auceps, und Chron. Goslariense vernaculum, eb. III, S. 426; Compilatio chronologica, eb. II, S. 64: Hinricus primus dictus Auceps Saxo imperat. Auceps dictus est, quia in aucupio assumtus est in regem; Engelhusius chron., eb. II, S. 1071: Hic inventus in aucupio dum assumeretur ad imperium, dictus est Auceps; Stadwegius chron., eb. III, S. 266; Ann. Spirenses, SS. XVII, S. 83; Magnum chron. Belgicum, Pistor. ed. Struve III, S. 76: Aiia chronica dicunt (es scheint gerade Gotfried von Viterbo gemeint zu sein): cum legati ad eum venirent, invenerunt eum ante horreum sedentem et retia, quibus aves caperet, texentem, inde postea vocatus fuerit Auceps; sic, licet renuerat, rex fieri cogitur. Bei Korner, der den Henricus de Herv. ausschreibt, heißt es, vorher, Eccard Corp. hist. II, S. 514: Henricus cognomento Auceps, id est Vogheler. Die Inschrift einer Statue Heinrichs in Regensburg ist wohl aus noch neuerer Zeit, Hormayr, H. Liutpold Anm. S. 8:

Fertur equo celeri hic Henricus in ordine primus,
Aucupio celeber, nec minus imperio.

Daß weder eine historische Thatsache der Erzählung zu Grunde liegt, noch dieselbe umgekehrt auf willkürlicher Erdichtung eines einzelnen Autors beruht, ergiebt sich besonders aus einer Stelle des Arnold von Lübeck (zuerst nachgewiesen von Lappenberg, Archiv VI, S. 570) II, c. 32, Leibniz SS. II, S. 649: Hunc montem (Hartesburg) olim firmissime aedificaverat Henricus imperator senior, contra quem Henricus, filius ejus, consurrexit, qui etiam expulit patrem, illatis crudeliter (?), qui etiam a Saxonibus in Welfesholtz bello fugatus est. Cumque ipsum castrum quasi jugum totius Saxoniae fuisset et imperator propter nimiam superbiam suam non solum Saxonibus, sed etiam sedi apostolicae et omni fere imperio exosus fuisset, Saxonum principes cum episcopis apud Goslariam

1) Ich füge die eigenthümlichen Glossen und Aenderungen des cod. Paris. 4894 (s. Archiv XI, S. 325) hinzu.
2) s(cilicet) ex consanguinitate Karoli.
3) Legati s. illi.
4) s. ante orreum suum.
5) ille s. dux.
6) legatis illis s.
7) s. in omni virtute.

colloquium celebrare statuerunt. Et ibi conspiratione facta contra Henricum caesarem, alium contra eum regem suscitare conati sunt. Sed cum de electione regis schisma esset inter eos et quivis pro libitu suo illam vel aliam personam designaret, quae idonea non esset, surrexit quidam inter eos, Conradus nomine, vir eloquens, et dixit ad eos: „ut quid discordatis, o viri? nonne pro bono pacis convenistis? si placet consilium meum, ego vobis virum bonum demonstrabo, dignum honore regio, virum felicem in victoriis, per quem Dominus operetur salutem in nobis". At illi omnes assensum ei praebuerunt, ut, quemcunque ille designasset, hunc regem omnes salutarent. Qui, assumtis secum sociis, abiit ad hospitium cujusdam honesti viri, cui nomen Henricus. Sed intrantibus illis hospitium, ipsum non invenerunt. Erat enim in horreo, aucupandi studio occupatus. Uxor autem ejus illos intrantes honeste suscepit, dicens, maritum praesentem non esse, non longe tamen positum. Cumque illi desternerent equos et convivium hospitibus instrueretur, illa clam misit equos marito, ut equitando domum intraret, quasi de via venisset. Illi autem intranti occurrerunt. Quos ille cum salutatione honeste suscepit, praecipiens poni mensam, invitans ad epulas. Cui Conradus respondit: „Non comedam, donec loquar sermones meos". Qui ait: „Loquere". At ille: „Salutant te omnes Saxoniae principes, rogantes, ut quantocyus ad eos Goslariam venias". At ille respondit: „Quid tantilli viri indigent principes Saxoniae"? Surrexit tamen et venit ad eos. Quibus Conradus, qui eum adduxerat, dixit: „Ecce rex vester". Confestim autem omnes unanimiter creaverunt eum sibi regem. Et ex eo quod acciderat, quia ille in aucupando detentus fuerat, quod tamen illi quasi de futuro augurium erat, dictus est rex avium, Teutonice autem vogelkonig. — Das hier zum Grunde liegende historische Factum kann nur die Wahl Rudolfs von Rheinfelden als Gegenkönig gegen Heinrich IV. sein; aber die Vertauschung des Namens, der Name Konrad für den vorschlagenden Grafen, das Finden auf der Vogeljagd, die Bezeichnung des Vogelkönigs, kurz das Ganze der Erzählung, die durchaus nicht der wirklichen Geschichte seiner Wahl entspricht, zeigt mit Bestimmtheit, daß hier jene Volkssage von dem zum König erwählten Sachsen Heinrich, der auf der Vogeljagd beschäftigt die Nachricht seiner Erhebung bekam, nur auf andere Verhältnisse übertragen und durch Nebenumstände erweitert und ausgeschmückt uns begegnet. Die Sage aber verwechselt und verwirrt Zeit und Ort; sie knüpft ihre Gebilde an verschiedene Personen und Verhältnisse an, sie wird leicht von der einen hervorragenden Gestalt auf die andere übertragen, und es kann sich hier nur fragen, ob sie ursprünglich sich auf Heinrich bezieht oder auf ihn erst später übertragen worden ist. Das Erstere jedoch scheint jedesfalls angenommen werden zu müssen, da eben sein Name auch in der andern Erzählung unter ganz andern Verhältnissen und offenbar irrig sich wiederfindet. Heinrichs Erhebung, die des ersten Sachsen zur königlichen Würde, gab den Stoff zur ausschmückenden Sage; man wußte später nicht immer richtig diese anzubringen und verband sie mit spätern, das Interesse des Volkes mächtig anregenden Begebenheiten — so hier mit den Kämpfen der Sachsen gegen den Fränkischen Heinrich.

Eine andere hiermit verwandte, aber unabhängige Erzählung theilt nach einer Handschrift des 13. Jahrhunderts aus Bredelar, De miraculis b. Mariae, Maßmann mit, Kaiserchronik III, S. 1063: sie überträgt dies und anderes auf Heinrich II.

Dicere me libet, heißt es, de Heinrico rege Babenbergensi u. s. w. Erat igitur idem vir sanctus genere princeps, sed morum honestate praeclarus et sic hereditate sua contentus, ut nunquam manus suas alicui plicuerit. Habebat quoque consimilem sue bonitatis uxorem, nomine Bavam, a cujus nomine praefatam civitatem Bavenberhc legimus esse vocatam.

Quibus in domo sua, sicut erant, honeste sedentibus, seseque sanctae castitatis intuitu carnis commixtione plane remota fidem integram sibi servantibus, divino judicio factum est, ut, mortuo rege Saxoniae, vir ille

praeclarus in regem eligeretur ab omnibus hujus terrae principibus atque baronibus.

Quo facto, mox nuntii mittuntur ad principem, quibus accersitus venire deberet ad curiam, quatenus ibi totius regni coniventia susciperet hujus ipsius regni monarchiam. Cumque venissent ad villam Thinchelere dictam, a civitate Hildeneshemensi non valde remotam, domumque praefati principis magno comitatu stipati gaudentes intrassent, dominaque quasi cum regia veneratione salutata, ipsum non repperissent — ipse quippe, sicut erat vir omnino simplex et bonus, volucres captuens proprio suo solus sedit in horreo —, quodammodo tristes effecti sunt, quod non invento illo venissent. Domina vero pro domini sui simplici rusticitate sollicita, legatis omni cum honestate receptis et humane tractatis, dominum suum venandi gratia silvam adiisse eumque jamjam reversurum esse promittens, interim equum praeparatum et canes misit ad horreum, ut, equo quantocius ascenso, cum canibus, quasi de venatione redisset, domum festinaret ad hospites. Quod ille gratanter recipiens, profectus in equo cum canibus domum, quia cito reversus, et ipse cum honore suscepit ut hospites, quos omnino nescivit adhuc esse pro se regni legatos ad ipsum. Legati vero omnes in commune surgentes et genua coram eo quasi coram rege cum omni veneratione, illo satis satisque prohibente, flectentes, verbum quod de eo factum est ei confidenter aperiunt eumque supplicatione qua poterant super hoc ipso verbo secum venire compellunt. Quod cum ille, quia (l.: quasi) illi ludentes loquerentur, acciperet, eosque, ne se derisui deberent habere, rogaret, ipsi se cum jurejurando nequaquam ridere, sed veritatem testari respondent, et ut nullas moras veniendi cum ipsis innutere debeat, preces et preces ingeminant. Quo audito, vir sanctus quasi divina vocatione coactus, rebus domi dispositis, surgit vaditque cum illis, et effectu probavit, verum esse quod edoctus erat ab illis. Nam more regio cum omni ambitione susceptus, ab omnibus principibus terrae atque baronibus mox levatur in regem, certe sub jurejurando fide recepta cunctorum.

Regina vero, quae domi remanserat, vocata post eum, cum aliquamdiu sedisset in solio regni cum ipso, beata morte defuncta est. Ob cujus amorem Babenbergensem episcopatum condidit, quem pro nominis sui memoria sic appellari constituit.

Dagegen erscheint es als ganz willkürliche Umgestaltung, wenn spätere Schriftsteller den Beinamen auf andere Weise zu erklären suchten. Schon Andreas Ratisbon., bei Maßmann, Kaiserchronik III, S. 1066: der genant was der Dyemuetig oder der Vogler, dar umb das er geren vogel fieng; Cranz, Saxonia III, c. 4 (Frf. 1621. fol.) S. 67: Heinricus Saxoniae dux cognomento Auceps, quod in adolescentia, cum pater rebus praeesset, plurimum indulgeret aucupio, und Mutius, Chron. Germaniae (erschien zuerst Basel 1539), Pistor. ed. Struve II, S. 705: Vehementer rure delectatus est hic vir, sicut consueverunt semper omnibus saeculis nobiliora ingenia. Aucupio quoque saepe animum relaxavit; hinc cognominatus est Heinricus Auceps. Beides verbindet die alte Schrift vom Anfang der Turniere (Augsburg 1518. 4; s. Excurs 14): Hainricus der erst des namens ... des zunamens genant der Vogler, umb des willen das er besondern lust unde freut im vöglen sucht, wann als er zu Romischem künig erwölt und im solchs mit botschafft verkündt, ward er betretten mit seinen jungen herren und sünen sitzend auff ainem vogelherd vögel zu fahen, desshalben er den namen kayser Hainrich der Vogler für und für behalten hat. Rüxner, Turnierbuch (1530.) S. 2b. (1532. S. XI) nur: der gnant ward der Vogler, darumb das ime so wol mit solchem weydwerck was. Ebenso M. Crusius, Ann. Suevici (1595.) II, S. 87: Dictus est Auceps, quod cum a principibus ad imperium quaereretur, inventus fuit apud liberos suos avibus capiendis operam dans, sicut et alias ejus rei studiosus erat.

Daneben fand aber auch die ursprüngliche Erzählung Verbreitung. Man ist so weit gegangen den Ort zu bezeichnen, wo den vogelstellenden Herzog die Bot-

schaft der Wahl getroffen habe; in seinem Namen Finkenheerd [1]) oder Heinrichswinkel [2]) sollte er bis zur neuesten Zeit die Erinnerung der Begebenheit bewahren.

Schon Hahn [3]), Einleitung in die Deutsche Reichshist. S. 18, hat den Namen aus der Geschichte zu verbannen gesucht. Wenn dagegen Mannert, Gesch. d. A. Deutschen II, S. 133, nicht blos ihn, sondern auch die zu Grunde liegende Erzählung rechtfertigen will, so hat die Kritik damit nichts zu thun. Der Sage bleibt ihr Recht und Interesse. Sicher aber darf sie nicht dem König den Beinamen geben, unter dem er im Andenken der Geschichte lebt [4]).

Ein anderer Beiname den Heinrich bei späteren Schriftstellern führt ist **humilis**. Er findet sich seit dem 12ten Jahrhundert bei verschiedenen, wenigstens theilweise unter sich in keinem Zusammenhang stehenden Autoren. Vielleicht das älteste Zeugnis ist das Fragment kurzer Annalen, die einer Trierer Handschrift des Regino angehängt sind und sonst in einem gewissen Zusammenhang mit den Hersfelder Annalen stehen, Archiv XI, S. 300: Henricus, filius Ottonis ducis Saxoniae, cognomento humilis, ei successit. Daran schließt sich die Epistola conventus Epternac. an Heinrich VI., Martene Coll. IV, S. 461: Deinde translatum est regnum ad Heinricum humilem de Quidelenburch, filium Ottonis ducis Saxoniae; und damit wörtlich übereinstimmend das Chron. Epternacense, Archiv XI, S. 339. — Ganz unabhängig ist die Chronica episcoporum Merseburgensium, SS. X, S. 166: humilis Henricus rex; und ebenso S. 176. — Einer noch andern Gegend gehört an die Historia imperatorum aus einer Admonter Handschrift, SS. X, S. 137: Hic (Otto) habuit filium qui vocabatur Heinricus humilis; und nachher: ipsum Heinricum humilem coronaverunt. Daran schließt sich Chron. Tegernseense, Pez Thes. anecd. III, 3, S. 500: Hainricus rex hujus nominis I., qui pro morum suorum modestia et humilitate humilis est nominatus; Coll. historica, Mon. Boica XVI, S. 547: Otto dux Saxoniae genuit Henricum dictum humilem regem Romanorum; Andreas Ratisb. Chron. Bavaric., SS. Kulpisiani ed. Schilter S. 16: Videtur autem historiae convenire, quod legitur: Otto dux Saxoniae genuit Heinricum humilem dictum; desselben Chron. gener., Pez Thes. IV, 3, S. 464: Iste Heinricus dictus humilis inter imperatores non computatur; vgl. die deutsche Chronik desselben, vorher S. 216; Anonymus de Henrico II. et fundato ab ipso episcopatu Bambergense, Hamburger Handschrift fol. 40: Humilis Henricus Germaniae rex, antea Saxoniae dux, natura clemens et benignus, propter quod humilis est appellatus; Liber chronicarum (1493. fol.) S. 174: Sic Heinricus humilis vocitatur. — Man könnte denken, daß der Name mit den Erzählungen in Verbindung stehe, die sich an die Ablehnung der Salbung und Krönung anschlossen (s. Excurs 7). Doch findet sich beides nirgends zusammen: die Chronica Saxonum, bei Henricus de Hervordia, ed. Potthast S. 74, fügt dem was sie über die Krone hat nur hinzu: humiliterque et mansuete regnum tenuit.

Ganz entgegengesetzt ist die Bezeichnung **magnus**, die sich einzeln findet. Ann. Colonienses, SS. I, S. 98: Heinricus magnus obiit; Constantinus, Vita Adalberonis c. 17, SS. IV, S. 664: ex magni Heinrici linea descenderant; Hugo Flav., SS. VIII, S. 357: Heinricus primus successit magnus imperator; und ebenso S. 359. Ich finde sie außerdem nur bei späteren Schrift-

1) S. Brotuffs Geschichte Heinrichen I. Leipz. 1556. 4. a. Anf. Pröhle, Harzsagen S. 15. Andere Orte, wie Schulenberg an der Oker, nennen die Sagen, bei Kuhn und Schwarz, Nordd. Sagen S. 187. Pröhle a. a. O. S. 91, der bemerkt, wie verschiedene Vogelheerde am Harz auf Heinrich zurückgeführt werden, die Vogelsteller ihn wie eine Art Schutzpatron betrachten; vgl. auch S. 186.

2) Leibniz, Ann. II, S. 308, mit der Anmerkung von Eckhart. Vgl. dagegen schon Gundling, H. A. S. 71, wo auch von der Behauptung älterer Schriftsteller die Rede ist, daß es Münzen Heinrichs gäbe, wo er mit einem Vogel in der Hand abgebildet sei.

3) Vgl. Bessel im Chron. Gotw. S. 139.

4) Als eine reine Spielerei erscheint was Löher sagt, Die Deutsche Politik K. Heinrichs S. 12: „Nicht so leer war der Beiname des Finklers, den ihm die Nachwelt gab, es war ihr das Andenken an das planvolle Wirken dieses Königs geblieben, mit welchem er die Finken, die er wollte, sicher in sein Netz bekam“. Ein ähnliches Bild aber auch Giesebrecht I, S. 206.

stellern: Conradus Schyrensis, SS. XVII, S. 627: Heinricus magnus Saxonum et Francorum rex; Chr. Tubert, Hist. episc. Ratisbon., Oefele SS. R. B. I, S. 549: (Heinricus), qui et magnus ob egregia a se patrata facinora dictus est. Vgl. den Ausdruck eines Urkundenexcerpts bei Dronke, Cod. dipl. S. 313: sub principe magno Heinricho, wo es aber nicht wie ein Beiname erscheint.

Merkwürdig ist, daß wenigstens einmal auch der Name Martellus von unserm König gebraucht worden ist, Genealogische Tafel aus dem Steinfelder Codex des Widukind, SS. III, S. 215.

Die Bezeichnung als Saxo, Saxonicus, Saxigena, die sich in manchen Denkmälern findet, hat meist nicht, wie Phillips, Beiträge S. 99, meint, den Charakter eines Beinamens; z. B. Hepidann, Vita S. Wiboradae c. 28, SS. IV, S. 453 N.: propter Saxonicum Heinricum regem. Vgl. S. 115 N. 2. Doch ist es der Fall Chron. Laurish. ed. Acad. pal. I, S. 115: Heinricus cognomento Saxo; vielleicht Arnolfus, De S. Emmerammo I, c. 6, SS. IV, S. 551: Heinrici Saxonis; Ann. S. Pauli Vird., SS. XVI, S. 500: regnante Henrico Saxone. Vgl. eine Stelle des 16. Jahrh., angeführt v. Roth v. Schreckenstein, Patriziat S. 28 N: Heinrich Sachs ein dapffrer Mann.

Excurs VII.

Die Ablehnung der Salbung und Krönung in der Auffassung älterer und neuerer Schriftsteller.

Widukinds Bericht über die Weigerung Heinrichs die Salbung und Krönung durch die Hand des Mainzer Erzbischofs anzunehmen ist oben (S. 41 N. 6) mitgetheilt; auch bemerkt, wie Thietmar nur darin abweicht, daß er es blos auf die Salbung durch den Erzbischof bezieht, und wenigstens allgemein von einem Gekröntwerden des neuen Königs spricht. Beide fügen hinzu, daß Heinrich sich der Ehre als unwürdig bezeichnete.

Damit aber haben sich ältere und neuere Autoren nicht befriedigt gefunden. Verschiedene Ueberlieferungen und Sagen, dann auch andere Deutungen schließen sich hier an.

Die Geistlichkeit war offenbar mit dem Verhalten des Königs nicht einverstanden. Dies zeigt eine Stelle der älteren Vita Oudalrici von Gerhard, c. 3, SS. IV, S. 389: In einer Vision die dem Bischof beigelegt wird sieht er den h. Petrus enses duos valde heriles unum cum capulo et alterum sine capulo sibi ostendentem et sic loquentem: „Dic regi Heinrico, ille ensis qui est sine capulo significat regem qui sine benedictione pontificali regnum tenebit, capulatus autem qui benedictione divina regni tenebit gubernacula. Darauf nimmt schon Thietmar Bezug, wenn er sagt, I, c. 5: Attamen in hoc eum equidem peccasse vereor, quia in vita s. patris Othelrici ... legi etc., setzt aber hinzu: Sed occulto hoc Dei judicio relinquens, amplius progrediar. — Später, wo die Verdienste Heinrichs um Reich und Kirche dies in Vergessenheit gebracht, fand man eine andere Auslegung, wie sie schon die jüngere Bearbeitung der Vita Oudalrici von Gebehard zeigt, a. a. O. N.: „Hic, inquit, ensis capulatus regem significat qui benedictione divina possidebit imperium, frustratus vero capulo illum denotat qui sine benedictione pontificali regni invasor existet“, Arnolfum ducem Noricorum profecto significans, qui post haec malignorum toties votorum cassus regias leviter involaverat partes. Daraus[1]) noch bestimmter Ekkehard, SS. VI, S. 180: Hic est Arnolfus ille, super cujus denotatione sancto Oudalrico episcopo, ut in libro gestorum ejus legitur, ostensus est gladius sine capulo; und Otto Frising. VI, c. 18, Urstisius SS. I, S. 127: Is (Arnolfus) dum primo regnare moliretur, beato Udalrico Augustensi episcopo duo gladii, quorum alter capulo carebat, in visu monstrati sunt, audivitque gladium cum capulo regem Henricum, Arnolfum autem sine capulo

---

1) Ebenso auch Metellus von Tegernsee, Miracula S. Quirini (Quirinalia), Mabillon, Acta III, 1, S. 668:

> Commemorans itidem super hoc sibi cognita pridem
> In visione, quae duos prodiderat gladios,
> Unus ubi capulatus, et alter non capulatus
> Ducis tyrannidem feram denotat acephalam.

tanquam sine capite et justitia esse: alle Beziehung auf die Salbung ist hier aufgegeben.

Andere spätere Berichte haben für die Ablehnung der Krone einen anderen Grund gesucht, und daran haben sich weitere Erzählungen angeschlossen. Die vorher (Excurs 6) genannten Autoren, denen sich die Weltchronik in der Danziger und Königsberger Handschrift anschließt[1]), geben das Folgende:

Ann. Palid. SS. XVI, S. 61:
et quoniam in Conrado regnum inpugnaverat, ipse sibi de se judex, toto regni sui tempore coronam capiti suo imponi contradixit.

Sachsenchronik ed. Maßmann S. 283:
Do ene de biscop von Menze wolde kronen, he ne woldes nicht. He sprach: „ic bin es unwerdich, wante ich orlogede up dat rike unde uppe minen herren koning Konrade".

Chronica mundi:
Hunc cum presul Maguntinus coronare vellet, recusavit dicens: „Indignus sum[2]) ferre coronam imperii, quia imperium et dominum[3]) meum regem impugnavi Conradum".

Darauf bezieht sich Martinus Fuldensis, Eccard Corp. I, S. 1670: Ipse noluit coronari, eo quod contra dominum imperatorem, fratrem suum, quinque gwerras habuit. Weiter ausgeführt die spätere Chronika der hilligen stadt Köln (1478. fol.) Bl. 125a: Ind he weygerde sych ind sprach: „Yr lieven heren ich en byns niet werdich, want ich kriegē up dat Rijch ind up konynck Conrait". Do underwijsten yn die fursten, dat konynk Conraet doet were ind yn die crone gesent hette umb yn da mit tho kroenen. So nam he an sych dat Rijch nae kyessung der fursten. Einfacher die Chronica Saxonum, beim Henricus de Hervordia, ed. Potthast S. 74: Qui coronam regalem sibi numquam imponere voluit.

Eine eigenthümliche Verwechslung scheint zuerst schon Otto von Freising sich haben zu schulden kommen lassen, indem er, VI, c. 18, bei dem summus pontifex an den Römischen Bischof, bei der Krone an die kaiserliche Krönung denkt. — Dasselbe findet sich bei einigen späteren Autoren: Deutsche Uebers. der Chronica regia San Pantaleonis, Eccard Corp. I, S. 947 (vgl. Semler Versuch S. 13); Herm. Korner, Eccard II, S. 514; und ebenso, wie es scheint, Andr. Ratisbonensis, Chron. gen., Pez Thes. anecd. IV, 3, S. 464, wenn es heißt, er finde nirgends in den Katalogen eine Erwähnung des summus pontifex Herigerus; vgl. M. Crusius, Ann. Suev. (1595.) II, S. 87.

Gotfried von Viterbo aber hat dies in eigenthümlicher Weise weiter ausgeführt und mit einem neuen Zusatz begleitet (Muratori SS. VII, S. 431):

Dux igitur, dum plus petitur sibi sumere Romam[4]),
Jurat in aeternum capiti[5]) non ferre coronam,
Cum sibi sufficiant quae tenet ampla bona.
Cogitur Henricus[6]) regnantis munere fungi,
Cogitur in regem tandem reverenter inungi,
Nulla tamen capiti[7]) missa[8]) corona fuit.
Coram rege[9]) secus ferri diadema jubetur,
Ut bene servetur quidquid jurasse videtur,
Signa tamen plane regis ubique tenet[10]).

Daraus abgeleitet Königshoven, Chronik des Elsaß (ed. Schilter 1698. aus dem Codex Dank.) S. 423: Diser vorgenant Heinrich verredt die kron nymmer uff sin haubt zu setzen, zuletztest wart er von dem babst

1) Ich verdanke die Abschrift der auf Heinrich bezüglichen Stelle Hrn. Prof. Nitzsch in Königsberg und Hrn. Dr. Arndt in Berlin.
2) Fehlt K.
3) m. d. C. impugnavi K.
4) id. est imperium. Glosse.
5) s. suo.
6) idem s. dux.
7) s. suo.
8) ideo s. quia juraverat.
9) eodem s.
10) ille s. dux factus rex.

betzwungen das kaisertum zu entphahen. Er setzt aber die kron nie uff sin haubt, man trug sie alwegen vor im uff einem stecken. Mit neuen Fabeln vermehrt findet sich die Geschichte bei Craws, Hist. principum ex domo Brunsw., Mader Antiqq. Brunsw. S. 80: Qui oblatum sibi imperium renuit acceptare dicens: „Sufficiunt mihi ampla bona mea". Et dum suasionibus non praeberet assensum, juravit, quod corona imperialis nunquam capiti suo superponeretur; unde principes ipsum ad curiam citantes, per tres annos sustinuit excommunicationem. Tandem sub forma juris absolutus, dum allegaret juramentum, quod fecit, tulit papa sententiam definitivam, quod susciperet imperium gubernandum atque corona imperialis suo capiti non imponeretur, sed tantum baculus ante eum portaretur.

Frei von allen diesen Nachrichten erhielt sich die Kaiserchronik, die nur von einer längeren Weigerung Heinrichs überhaupt die Herrschaft anzunehmen weiß. Ich füge ihre eigenthümliche Darstellung bei, ed. Maßmann II, S. 440:

Die vursten wurden do ze rate
unde gesameten sich drate,
sie gelobeten alle geliche
den graven Heinrichen;
sie sprachen, daz der herre wære
getriuwe unde gewære,
eines stætigen kunnes.
wol trosten sie sich des.
vil kume sie in gwunnen:
mit note sie in darzuo twungen,
daz er das riche besaz:
hei wie lange er darwider was.

Auf ihr beruht Der Kunige buoch niuwer ê, ed. Maßmann bei v. Daniels, Land- und Lehnrechtbuch S. CCIII: Heinrich hiez ein grave, der was ein getriuwer man unde manhaft unde milte: den erwelten die vürsten ze künege: er werte sich lange; si überkamens in's; er wart in ein lieber künic.

Die Kaiserchronik fährt fort: Die Fürsten riethen dem Kaiser, daß er nach Rom fahre. Er folgt ihnen:

Der bâbes wihete ihn do ze keiser
ze troste witewen unde weisen,
die kristenheit ze beschirmen.

Der Kunige buoch führt dies weiter aus: der babest wihete in ze Keisere: er sprach disiu wort ob ime, die hie vor geschrieben stant. Es geht nichts der Art vorher, aber folgt: Der babest unde der keiser sazen an daz gerichte; der babest klagete dem keisere, daz die herren, die uber der heiligen guot voget weren, daz die die heiligen unde die pfafheit roubeten. Do sprach der keiser: „Ez enwart nie reht, waz man Gote gæbe, daz ime daz ieman naeme: ih soll iu gerne rihten". Si berihten da die kristenheit, swaz si bedorfte. Der keiser gebot allen rihtæren wertlichen, daz si nach der pfaht richten, und wer des nicht entæte, über dèn wolte er rihten, als diu lantrechtbuoch sèiten (vgl. über diesen öfter wiederkehrenden Ausdruck v. Daniels, Spiegel der Deutschen Leute S. 19). Der keiser und die vürsten namen zuo dem babeste urloup. Er vuor ze Tiutschem lande; er wart ein guot rihtære: er rihte nach der pfaht witewen unde weisen und armen liuten gerne: er gebot allen rihtæren, daz si dehein guot næmen durch gerihtes willen; wer des bewert wart, daz er durch gerihtes willen guot nam, über den rihte er: er nam im abe sin guot, als vil er wolte; unde wer ez zem dritten male tet, dem gie ez an sinen lip. Später folgt die schon S. 116 N. aus Maßmanns Ausgabe der Kaiserchronik angeführte Stelle: der hier als prosaische Bearbeitung dieser aufgeführte Text ist eben der des Königebuchs.

Auch die Neueren haben sich mit der von Widukind bezeugten Ablehnung der Salbung und Krönung beschäftigt, und in sehr verschiedener Weise die Motive oder die Bedeutung von Heinrichs Thun zu bestimmen gesucht. Möser, Osn. Gesch. II, 3, §. 4 N. a (Werke VII), S. 154, vermuthet, die geheime Ursache, warum sich Heinrich so wenig krönen als salben ließ, sei vielleicht gewesen, um nicht dadurch zur Abgabe seines Herzogthums gezwungen zu werden, ohne welches er kaum im Stande gewesen wäre das königliche Ansehn zu behaupten, und dessen weitere Verleihung doch, meint Möser, dem Könige Pflicht gewesen wäre. Diese Annahme ist aber sicher ohne allen Grund. Vgl. Souchay I, S. 382 N. — Andere und zwar gleich mehrere Motive zusammen hat Luden, VI, S. 344, geltend gemacht. Eins sei gewesen, daß Heinrich, im Besitze der Mainzischen Güter in Thüringen, gefürchtet habe, dadurch in zu nahe Verhältnisse zu dem Erzbischof zu treten und so zur Rückgabe derselben gezwungen zu werden. Es hat dies aber nichts für sich: die Feindschaft mit dem Erzbischof Hatto, der vor sieben Jahren des Königs Konrad Parthei führte, kann schwerlich gegen den Nachfolger, der stets als Erzkanzler Heinrichs erscheint, fortgesetzt sein: am wenigsten hatte Heinrich einen Grund um deswillen sich dem was der Erzbischof anbot zu entziehen. Fast noch weniger läßt sich dem beistimmen was Luden S. 346 hinzufügt, Heinrich sei der erste Sachse gewesen, der den bisher herrschenden Franken gegenüber trat; er habe daher gerechte Ursache gehabt, jedes Auffällige zu vermeiden, sich bescheiden zu betragen, sich zuvörderst mit dem königlichen Namen zu begnügen und auf der Treue seiner Sachsen sich verlassend die übrigen Fürsten des Reichs mehr als Bundesgenossen denn als Untergebene zu behandeln. Es beruht dies auf der Betrachtung der Geschichte Deutschlands in dieser Periode überhaupt von der oben die Rede war, Excurs 2. — Auf etwas Aehnliches kommt auch Gfrörer hinaus, K. G. III, 3, S. 1191: Heinrich habe die Salbung nicht annehmen dürfen, da er dadurch ein Recht zur Herrschaft im ganzen Reiche bekommen, wie ihm solches durch seine Wahl nicht zustand. Man sollte aber meinen, daß das eher ein Grund gewesen wäre sie zu suchen. — Damberger dagegen (IV, S. 421), geht auf die erste Vermuthung Ludens zurück, und fügt hinzu: wohl noch schwerer sei in die Wagschale gefallen, daß der neue König bei der feierlichen Salbung sich eidlich hätte verpflichten müssen, alle Kirchen seines Reichs zu dem Ihrigen zu verhelfen; bemerkt dann aber jedenfalls richtiger: Heinrich habe eingesehen, „daß der Prälaten vom Zeitgeist angefeindete und gebrochene Macht seinem Thron keine zureichende Stütze gewähre".

Und entschieden mehr Grund hat es, wenn auch Luden und andere (z. B. Mannert, Gesch. der alten Deutschen II, S. 134. Wirth, D. G. II, S. 11. Souchay I, S. 381), indem sie die Unzufriedenheit der Geistlichkeit mit dem Verhalten Heinrichs betonen, in seinem Verhalten die Absicht sehen, sich und seine Regierung freier von dem Einfluß der Bischöfe zu halten. Aehnlich auch Ranke, D. Gesch. 3. Aufl. I, S. 15.

Etwas anders wendet es Phillips, Beiträge S. 101 ff.: Heinrich habe nicht wollen in die Anerkennung der Gesammtheit der Karolingischen Verfassungsprincipien eintreten; oder, wie er es auch, aber weniger richtig ausdrückt, Heinrich habe kein Fränkischer, sondern ein Sächsischer König sein wollen.

Giesebrecht, I, S. 207, der zunächst auch an die Unabhängigkeit von der Geistlichkeit denkt, fügt hinzu: vielleicht komme auch in Betracht, daß Heinrich nach der Sitte der Zeit nur als Franke sich krönen lassen konnte und ein Sachse bleiben wollte wie er es war. — Aber zu einer solchen Annahme, wie sie dieser Vermuthung zu Grunde liegt, sind wir nicht berechtigt. Vgl. oben S. 43.

Noch einen Schritt weiter geht Löher, Die deutsche Politik K. Heinrich I. S. 8, Heinrich habe damit dem romanischen Königthum entsagt, habe ein König sein wollen nach alter germanischer Weise: und das habe das Volk wohl verstanden und ihm deshalb zugejubelt, auch nach alter Sitte, nicht mit einem förmlichen Eid, gehuldigt. — Das Letzte mischt Dinge ein, die gar nicht hierher gehören, auch so sich nicht wirklich verhalten. Aber auch die Annahme selbst legt Heinrich jedenfalls bestimmtere Gedanken und Absichten unter, als sich darthun oder auch nur mit einem gewissen Recht vermuthen lassen.

Endlich auch v. Sybel schlägt einen unrichtigen Weg ein, wenn er, Die Deutsche Nation und das Kaiserreich S. 29, sagt: der Schritt lasse keine andere Deutung zu, als Heinrich habe gleich äußerlich erklären wollen, er mache keinen Anspruch auf die priesterliche Herrscherstellung der römischen Kaiser; er wolle sich damit begnügen, ein König des deutschen Volkes zu sein. Salbung und Krönung haben in der That nichts mit dem Kaiserthum zu thun, sind älter als dieses, sind in allen den Reichen üblich geworden wo nie an das Kaiserthum gedacht ist.

Einer von Sybels Gegnern freilich, Höfler, Kaiserthum und Papstthum S. 48, hat die Sache ebenso wenig gefaßt wie sie liegt. Er verwirrt die Thatsachen, wenn er behauptet: Heinrich habe nicht die Krönung durch Priesterhand, sondern die Krone verschmäht, wobei er wenigstens zum Theil an die Kaiserkrone denkt; derselbe habe ein besseres Recht anderer auf diese anerkannt: diese seien die meliores von denen Widukind spreche. Dann wieder: „Wie konnte vollends ein sächsischer Herzog in den Tagen des stärksten sächsischen Antagonismus gegen das Frankenthum sich von fränkischen Bischöfen krönen lassen und durch die Krönung selbst Franke werden". Auch das, wie schon bemerkt, ohne Begründung.

Excurs VIII.

Die Stellung Eberhards in Franken und Lothringen.

Schöpf in dem Buch, Nordgau-Ost-Fränkische Staats-Geschichte der gewesenen Markgrafen auf dem Nordgau 1753. 8. S. 77 ff. und später in der Wettereiba illustrata 1761. hat die Ansicht aufgestellt, Eberhard, Konrads Bruder, sei bei Lebzeiten König Heinrichs gestorben, der Eberhard aber, welcher am Anfang von Ottos Regierung an der Spitze der Franken erscheint, als ein Vetter desselben anzusehen. Sie stützt sich eigentlich nur auf die Worte des Widukind I, c. 26: amicitiam promeruit, quam fideliter familiariterque usque in finem obtinuit, die aber, da sie sich auf Heinrich beziehen, das in keiner Weise enthalten. Schon Crollius, Erläuterte Reihe der Pfalzgraven zu Achen 1762. S. 82 N. hat das ganz Unbegründete der Annahme dargethan.

Gleichwohl ist sie später noch einmal wieder vorgebracht, von Aschbach in dem Aufsatz, Hat Franken im 10ten Jahrhundert Landesherzoge gehabt? (Archiv für Geschichte und Literatur II, S. 174 ff.). Und er fügt hinzu: jener zweite Eberhard sei es, den Heinrich im Jahr 926 nach Lothringen sandte und der nach dem Tode des andern auch an seine Stelle in Franken getreten. Zur Begründung wird angeführt, der Annalista Saxo gebe bei den Jahren 918 und 936 eine ganz verschiedene Charakterschilderung beider, sodann es würden in der folgenden Geschichte mehrere Konrade als Söhne Eberhards genannt, die durchaus zu unterscheiden wären und also die Annahme wenigstens zweier Eberharde nothwendig machten. Beides ist nicht richtig. Zum Jahr 918 hat der Ann. Saxo kein Wort vom Herzog Eberhard, zum Jahr 937 (nicht 936) schreibt er Widukinds Worte aus. Würde sich übrigens auch eine solche verschiedene Schilderung des Herzogs finden, so ließe sich daraus nichts folgern, da der Annalista aus den verschiedenen Schriftstellern seine Nachrichten wörtlich entlehnt, ohne die Uebereinstimmung derselben irgend zu beachten. Was über die angeblichen Söhne der Eberharde gesagt wird, bewährt sich ebenso wenig. Konrad Kurzipold war zwar der Sohn eines Eberhard (s. Cont. Reg. S. 620), aber nicht des Herzogs, sondern seines gleichnamigen Oheims (vgl. die genealog. Tabellen bei Kremer, Orr. Nass. und Wenck II, S. 593. 624); der Konrad aber, der sich später gegen Otto empörte, war überhaupt nicht der Sohn eines Eberhard, sondern der Herzog von Lothringen, Sohn des Werinher (Cont. Reg. S. 619). Ein dritter Konrad, den Aschbach (S. 190 N. 61) mit dem vorigen identificiert, kämpfte mit einem sächsischen Grafen für die beschimpfte Tochter des Königs Otto; ihn nennt der Cont. Reg. (S. 620) ausdrücklich einen Sohn des Gebehard[1]). Keiner also der hier angeführten Konrade ist ein Sohn des einen oder des andern der angeblichen zwei Eberharde von Franken; ja es ist sehr zweifelhaft, ob der Herzog wirklich einen Sohn gehabt hat[2]). — Jedenfalls

1) Früher freilich las man hier Eberhardi, s. Wenck II, S. 655 N., so daß auch Gebhardi, Hist. gen. Abhh. I, S. 211, diesen Konrad für einen Sohn des Herzogs Eberhard hielt.

2) Wenck II, S. 655 stellt es überhaupt in Abrede; vgl. Köpke, Otto I. S. 89. Andere halten einen vierten im Jahr 958 getödteten Konrad dafür; s. Pfeffinger, Vitr. ill. I, S. 942.

also läßt sich hieraus die Behauptung von dem Tode Eberhards vor Heinrich und der Nachfolge eines zweiten gleichnamigen auf keine Weise darthun. Sie wird vielmehr durch alles Mögliche widerlegt. Die wenn auch noch so dürftigen Quellen dieser Periode geben uns doch genügende Auskunft über den Tod der bedeutenderen Männer der Zeit; von Eberhards Tod aber unter Heinrich findet sich nirgends die mindeste Andeutung. Vielmehr verstehen alle Quellen offenbar unter dem gegen Otto empörten und im Kriege gefallenen Herzog keinen andern als den Bruder Konrads, der durch Erhebung Heinrichs seine Ansprüche auf die Krone aufgegeben hatte, gegen seinen Nachfolger aber in eine entschieden feindliche Stellung kam. Ausdrücklich sagt dies Ekkehard Sangall. SS. II, S. 104, ein Zeugnis, das zu bezweifeln hier durchaus kein Grund vorhanden ist. — Weniger entschieden läßt sich darthun, daß wirklich auch König Konrads Bruder Eberhard nach Lothringen geschickt worden sei; es ist aber doch im höchsten Grade wahrscheinlich, wie es Leibniz, Ann. II, S. 372, Wenck II, S. 644 N. c. u. a. angenommen haben. Man hat wohl früher zur Bestätigung dieser Ansicht sich auf die Vita des Joh. Gorz c. 104 berufen, in der es heißt, SS. IV, S. 367: Otto ... post genitorem, strenuum per omnia regem Heinricum, prima regni tunc auspicia ceperat, sub quo Gislebertus ducatum regni Lotharii, Everardus Franciae Austrasiae et quorundam trans Rhenum tenebat locorum. Allein da der Verfasser in Lothringen schrieb und er, wie das zunächst Folgende zeigt, unter transrhenana sonst die eigentlich deutschen Lande versteht, so muß dies auch hier angenommen werden, so daß die Worte quorundam trans Rhenum locorum sich auf andere Gebiete als die welche eigentlich zur Francia Austrasia gehörten beziehen. Vgl. Crollius, Erläuterte Reihe S. 14 N. 30, und Wenck II, S. 660 N. d. Aehnlich wie hier wird dann von Flodoard Eberhard als transrhenensis bezeichnet. Er erscheint später in zwei Urkunden Heinrichs für Toul, Kremer, Orr. Nass. II, S. 62. 64, als dilectus comes et propinquus noster, dilectus consanguineus noster comes, ein Verwandtschaftsverhältnis, das sich nicht näher bestimmen läßt, neben Giselbrecht in einer andern lothringischen Urkunde für Aachen, Lacomblet S. 50: beide heißen hier egregii comites; vgl. oben S. 142. Die spätere Verbindung zwischen den beiden Herzogen mag man vielleicht auch auf diese gemeinschaftliche Stellung in Lothringen zurückführen; Wittich, Entstehung des Herzogthums Lothringen S. 120. Dagegen scheint, wie oben S. 93 bemerkt, der Graf im Meienfeld, der 927 vorkommt, ein anderer Eberhard zu sein.

Zu manchen Vermuthungen hat es Anlaß gegeben, daß Sigebert 938, SS. VI, S. 348, den Eberhard als comes palatii bezeichnet[1]). Tolner, Hist. pal. (1700.) S. 173 ff., u. a. haben hierauf gestützt Eberhard für den ersten Pfalzgrafen in Lothringen oder zu Aachen erklärt. Dagegen erhebt Crollius, Erläuterte Reihe S. 11 ff., Widerspruch, und insofern gewiß mit Recht, als Eberhard nicht als wirklicher Pfalzgraf zu Aachen angesehen werden kann: er meint, daß entweder jener in seiner Stellung in Franken als Pfalzgraf zu betrachten sei oder Sigebert — er führt außerdem den Albericus an, der diesen nur ausgeschrieben — „seine Commission als Missus mit der Commission eines Pfalzgraven vermenget haben könne". Die erste Ansicht[2]) hat auch Wenck II, S. 643 N. f. 662, in der Weise, daß er annimmt, mit dem Amt eines Herzogs von Franken sei zugleich die Pfalzgrafschaft verbunden gewesen; während

1) Ich kann nicht unterlassen, bei dieser Gelegenheit wiederholt mein Bedauern auszusprechen, daß in der sonst so verdienstlichen Ausgabe des Sigebert die diesem eigenthümlichen kleinen Zusätze nicht hervorgehoben sind. Wenn man nicht anderweitig auf solche Stellen aufmerksam würde, so ginge manche wichtige Notiz der Geschichte so gut wie verloren, da der kleine Druck der Monumenta nun einmal bedeuten soll, daß in dem so Gegebenen nur abgeleitete Nachrichten enthalten sind. Auch bei einigen andern Werken ist das sonst beobachtete Verfahren nicht inne gehalten, z. B. den Annales Magdeburgenses, Colonienses maximi.

2) In höchst wunderlicher Ausführung begegnet sie in dem Buche eines Ungenannten: Von denen Palatiis regiis. Cöln 1766. S. 76 ff.: Konrad habe als König seine Erblande dem Eberhard abgetreten, „den er zugleich zum comite Palatii generali in causis minoribus per totam Germaniam ernannte, somit die comitivam Palatii universalem mit solchem seinem ducatu Franciae vereinigte": er habe ihm ein kaiserliches Reichsgericht zu Fürth errichtet u. s. w.

Aschbach, der a. a. O. ebenfalls auf diese Annahme zurückkommt, den Eberhard eben als Pfalzgrafen, nicht als Herzog in Franken ansehen will. Hierzu ist aber offenbar gar kein Grund vorhanden. Daß Eberhard noch häufig comes genannt wird, beweist nichts, da diese Bezeichnung wiederholt unter Heinrich von denen gebraucht wird welche eine entschieden herzogliche Stellung hatten (s. oben S. 110 N. 1); anderswo heißt er dux oder dux Francorum; Ann. Aug. 939, SS. I, S. 69; Sang. maj. 939, S. 78 (dux Franchorum); Cont. Regin. 937, S. 617; vgl. die Stelle der Vita Joh. Gorz., S. 225. Widukind nennt ihn II, c. 2 unter den duces welche bei der Tafel nach Ottos Krönung „ministrabant“. So kann man in der That an der herzoglichen Stellung Eberhards nicht zweifeln. Sie mit Eichhorn (II, S. 54 N. w) nur auf das östliche Franken zu beziehen, scheint aber auch nicht richtig, da gerade das Konradinische Haus hier am wenigsten heimisch war, und was wir von Eberhard erfahren, zunächst auf eine Thätigkeit in Hessen und andern westlichen Gegenden hinweist.

Eine förmliche Bestellung Eberhards als Pfalzgraf wird unter Heinrich nicht anzunehmen sein weder in Franken noch in Lothringen. Der Titel kommt überhaupt in diesem Sinn in dieser Zeit noch nicht vor[1]). Und als das Amt aufgerichtet ward, hatte es zu Anfang nicht die Wichtigkeit, daß man annehmen kann, ein Mann von Eberhards Bedeutung sei dafür ausersehen worden[2]). Eher kann man ihn den alten Missi vergleichen. Aber so hatte seine Stellung mit der der spätern Pfalzgrafen wohl eine gewisse Aehnlichkeit (vgl. oben S. 110); und man bezieht den Namen den Sigebert gebraucht[3]) am wahrscheinlichsten doch eben hierauf: dem späteren lothringischen Schriftsteller war die Bezeichnung geläufig, und er wandte sie an statt des einfachen comes, das er hier in seiner Quelle (Liudprand IV, c. 19) fand.

---

1) Vgl. oben S. 110 N. 4.

2) S. Hirsch II, S. 164 N. und Usinger, ebend. I, S. 448 N. Was Giesebrecht I, S. 810, der Eberhard S. 215 bestimmt als Pfalzgraf bezeichnet und sagt, in Lothringen habe sich diese Stellung aus früherer Zeit erhalten, gegen Usinger einwendet, hält nicht Stich. Flodoard weiß nichts davon, daß Eberhard Pfalzgraf gewesen, und wenn unter den besonderen Königen Lothringens ein eigner Pfalzgraf sich gefunden hat, wie es allerdings sehr möglich, so hat das spätere Amt damit doch jedenfalls nur losen, die Sendung Eberhards kaum irgend welchen Zusammenhang: man kann höchstens sagen, daß die Bedeutung der Pfalz Aachen auch dem späteren Pfalzgrafen hier ein besonderes Ansehn gab.

3) Aus ihm haben aber alle andern die den Namen geben abgeschrieben.

Excurs IX.

Die Erwerbung Lothringens in der Darstellung des Jocundus.

Den Erzählungen des Richer von dem Verhältnis zwischen Heinrich und König Karl von Frankreich sowie Herzog Giselbrecht von Lothringen, deren oben S. 27 ff. gedacht ist, in gewisser Weise verwandt ist ein Bericht, der sich bei einem Autor aus der zweiten Hälfte des 11ten Jahrhunderts findet, dem Franzosen Jocundus, der es unternahm die Translatio und Miracula des heiligen Servatius zu schreiben, und bei der Gelegenheit auch auf die deutsch-lothringischen Verhältnisse kam, von denen er eine sagenhafte und verwirrte Darstellung gab. Während Richer über den Uebergang Lothringens aus französischer unter deutsche Herrschaft ganz schweigt, wird eben diese hier der Gegenstand einer besonderen Ausführung. Es heißt (SS. XII, S. 98 ff.):

20. Erat in Saxonia dux quidam illis diebus nomine Heinricus, et sicut testantur qui vitam ejus noverant, inter alios principes terrae generis, personae et scientiae praestantissimus dignitate. Hic Lothario regi Francorum in die natalis Regis seculorum sacrae Agrippinae Coloniae — huc eum audierat esse venturum — voluit occurrere, ut se invicem, quod ex multo uterque concupierat, viderent et salutarent ac federe sempiterno, utpote consanguinei, se conjungerent. Adveniente vero sacra sollempnitate, venit rex in civitatem, et cum eo omnis nobilitas regni atque potestas. Nec latuit ducem: venit et ille, sed, ne minor rege, in omni gloria et in manu forti ac valida intravit. Suscipitur a rege, honoratur a rege quemadmodum major Romani imperii et nobilior. Ille vero agebat cum rege sicut fidelis amicus et bonus et cognatus; timebat tamen utriusque principis exercitus, ne forte in dolo convenerint. Sed frustra; in conventu enim justorum numquam deesse creditur dominus angelorum. Erat quippe illis cor unum et anima una, ideo nec quicquam mali in eis nec quicquam perversi in eis. In veritate autem et caritate ut ostendant se convenisse, donant ad invicem munera digna se et preciosa; sed dux majora et miranda; erat enim ditior et opibus atque militibus. Et quamvis tantus, humiliavit tamen se coram eo quasi unus ex minoribus. Sensit hoc exercitus regis et letatus est vehementer.

Der Herausgeber Köpke ist der Meinung, daß die Bonner Zusammenkunft des J. 921 zwischen Heinrich und Karl zu dieser Erzählung Anlaß gegeben. Und daß ungefähr an diese Zeit gedacht wird, ergiebt sich aus dem Folgenden. Charakteristisch ist, daß Heinrich, wie beim Richer, noch als Herzog gedacht wird: als solcher empfängt er die Belehnung mit Lothringen, das dann aber auf diesem Wege von Frankreich getrennt, dem Römischen Reich verbunden wird. — Worauf die folgende Zusammenkunft an der Aisne beruht, weiß ich nicht zu sagen; nur in dem obersten Lauf gehört dieser Fluß Lothringen an. Eine ganz andere Begegnung hatte hier später zwischen König Lothar, der hier statt Karls genannt wird, und Otto II. statt.

Der Autor fährt fort:

21. Summi ergo imperatoris sollempnitate ut in tanta civitate et in tanta sanctorum multitudine adimpleta decentissime, idem dux bonus abiit cum rege usque ad fluvium qui vulgo Asna dicitur, ferens gladium ejus, et Oddo filius ipsius major natu, tocius generis post pusillum decus et gloria futurus, clipeum. Ibi uterque princeps consedit trium dierum per circulum; dormiebant simul, commedebant simul. Illis tamen ignorantibus, agitur, quod Roma dicior et Francia erit deinceps humilior. Tercia namque die, qua discessuri erant, consilio suorum dedit rex nepoti suo ejusque filio in beneficium quod est a Colonia usque ad fluvium illum. Post hec discedebant cum pace et fide non ficta, ut cognati, ut amici et fratres in Christo devotissimi, uterque habundantissimis perfusus lacrimis. Rex vero abiit in terram suam, gaudens et exultans, quia sibi subdiderat, qui major erat princeps in universo Romano imperio. Ille autem per terram regressus jam suam, venit Trajectum, ibique residens, convocavit omnes majores ejusdem provinciae, et sibi eos regali ex jussione sacramentoque militari conjunxit. Gaudebant omnes, quia non jam militare incipiunt, sed regnare, Romano cum asscribuntur imperio.

Nachdem der Verfasser das Lob Trajectums verherrlicht, fügt er hinzu:

23. Hac itaque ex causa in urbe memorata cum omni exercitu suo principibus terrae consedit dux bonus nobilis Heinricus, legem dans plebi, in omnibus gloriam Deo caeli. Statuit vocari Lothariam, quam acceperat a rege provinciam, imitatus etc.

24. Hujusmodi in studiis cum evigilaret dux ille, dux magni honoris et probitatis, auditum est, quia Franci ejecissent regem Lotharium de terra sua, eo quod dedisset principi alieno, quod est melius in universo regno suo. Surrexit ille continuo et abiit ad regem, ducens secum innumerabilem exercitum. Videntes adversarii regis, quia non poterant resistere eis, cedebant, illumque quasi cum pace reducebant. Amoto vero duce ejusque exercitu, iterum injecerunt manus in regem, et posuerunt eum in carcerem; ibi periit omni miseria et vinculis, in scandalum et obprobrium sempiternum Francorum populis. Illo mortuo, alium constituerunt regem, sed de genere alieno. Audivit dux, et sprevit illum, et factus est inimicus ejus persecutorque gravissimus, ita ut amplius rex ille Lothariam intrare non auderet, nec quisquam ejus ex principibus in illis finibus remaneret juste, quia occiderant dominum ejus et consanguineum ejus. Hujus rei gratia ipsa cum duce Lotharia principem magnum, qui diebus illis Romano prefuit imperio, adduxit et cum eo fedus iniit, ne deinceps subderentur Francis, sed Romanis; et sic factum est usque in diem hodiernum.

Erst nachher c. 27 stirbt der Römische Kaiser, und Heinrich Deo favente in solium erigitur imperiale; später tritt an seine Stelle Otto.

Excurs X.

Die Städtegründungen König Heinrichs.

Auf Grund der Nachrichten welche Widukind in der oben S. 95 N. 1 mitgetheilten Stelle giebt und dessen was spätere sächsische Chroniken (die Sachsenchronik S. 101 N. 1 und das sogenannte Chronicon picturatum S. 100 N. 3) hinzufügten, ist Heinrich lange als der Städteerbauer, ja als der Begründer städtischen Rechts und städtischer Freiheit, als ein zweiter Theseus, wie noch Leibniz den Ausdruck brauchte, gefeiert worden [1].

Dagegen hat zuerst besonders Spittler Einspruch erhoben [2]: er hat das Uebertriebene dieser Auffassung treffend gezeigt, zugleich aber auszuführen gesucht, daß die von Heinrich getroffenen Maßregeln von wenig oder keinem Einfluß auf die Entstehung und Ausbildung von städtischen Anlagen in Deutschland gewesen seien. Dieser Ansicht sind andere beigetreten [3], während ihr freilich auch mancher Widerspruch entgegengestellt ist [4]; und es wird, wenn man Heinrichs Bestrebungen richtig würdigen will, wohl darauf ankommen, zunächst diese Ansicht im einzelnen zu prüfen [5].

In Deutschland, sagt Spittler, habe es in den ältesten Zeiten wenige oder gar keine Städte gegeben, vor dem 11ten Jahrhundert habe sich keine Stadt eigener Rechte erfreut. Würde man Heinrich die Erbauung solcher, die Ertheilung besonderer Rechte zuschreiben können, wie man es thäte, so würde sein Ruhm groß und ungetheilt sein. Um seine Verdienste in dieser Hinsicht zu bestimmen, müßten wir uns an Widukind halten; seine Worte hätten aber, wie leicht erhelle, nur auf Sachsen und Thüringen Bezug. Wenn hier, fährt er fort, Heinrich wirklich Städte gegründet hätte, wer würde nicht erwarten, daß die Städte Sachsens und Thüringens, von ihrem ersten Beginn an durch solchen Eifer, durch das Ansehn des Herzogs und Königs zugleich begünstigt, nicht nur äußerst schnell aufgeblüht, sondern auch bedeutender und zahlreicher geworden wären, als die,

---

1) Conring, De urbibus, Opera ed. Goebel I, S. 499; Gundling, H. A. S. 118 ff.; Leibniz, Ann. II, S. 346, u. a.

2) De origine et incrementis urbium Germaniae, Commentationes soc. reg. Götting. IX, Class. hist. S. 88 ff.

3) Namentlich Eichhorn, D. St. u. R. G. §. 324 b. N. b, stimmt Spittler bei: — „so richtig das, was von Heinrich I. geschah, hier beurtheilt wird“. Auch in der 5ten Aufl., II, S. 79, ist, mit ausdrücklicher Beziehung auf das was hier dargelegt ist. dieses Urtheil festgehalten. Doch bezieht es sich dies mehr auf die negativen als positiven Resultate Spittlers. Aehnlich Schaumann, Gesch. d. niederſ. Volks S. 550 ff.; Leo, Vorlesungen I, S. 602; Gfrörer, Gregor VII. Bd. VII, S. 205.

4) Vgl. z. B. Wedekind, Hermann S. 26 ff., doch ist auch hier keine ganz genügende Erörterung gegeben. Noch weniger befriedigt mich die wiederholte Darstellung seiner Ansicht, Noten II, S. 341 ff.

5) Ich habe mit Absicht die folgende Ausführung, die ihrer Zeit in der umfassenden Untersuchung über die Anfänge des Städtewesens sich ihre bestimmt umgrenzte Aufgabe stellte, im wesentlichen unverändert gelassen und nur manches Einzelne in den Anführungen ergänzt oder geändert.



welche, wie wir wissen, nach und nach, wie Umstände und Gelegenheit es mit sich brachten, in Schwaben und Franken gegründet wurden? Und doch fänden wir gerade das Gegentheil. Dies mache eine andere Erklärung der Worte des Widukind, als man gewöhnlich gebe, nothwendig. Widukind bezeichne mit dem Worte urbes Burge, d. h. Orte mit Mauer und Wällen so geschützt, daß sie als Zufluchtsorte dienen konnten[1]). Es sei also bei Widukind durchaus nicht die Rede von einer engeren Vereinigung der Menschen, die Heinrich begründet habe, nicht von Anfängen regelmäßigen Zusammenwohnens, wie gering man sich auch immer die Sache denken möge. Die Orte, die er befestigen ließ, waren Zufluchtsstätten, regelmäßiger Bewohnung nicht bestimmt; sie dienten nur für den Fall des Krieges als Schutz für die benachbarten Landbewohner. Je der neunte der Grundbesitzer ward zur Vertheidigung dieser bestimmt; doch erhielt er hier nicht seinen regelmäßigen Wohnsitz, sondern lebte blos als Besatzung eine Zeit lang hier, um der Reihe nach seiner Zeit auf seinen Landbesitz zurückzukehren. Ein Drittheil der Früchte sei hier zwar niedergelegt, aber nur wenige Jahre hindurch; man finde später nirgends eine Spur davon. Die Versammlungen und Festlichkeiten wären nicht auf immer, sondern nur auf die Zeit des Krieges hierhin verlegt, und nicht um das Gedeihen der Städte zu begünstigen, sondern um die Gefahr plötzlicher Ueberfälle zu beseitigen. Zuzugeben sei nur, daß die Anlage solcher befestigten Plätze manchmal Veranlassung zur Entstehung von Städten gegeben habe.

Dieser Ausführung gegenüber scheint es vor allem nothwendig zu bestimmen, was man zu Heinrichs Zeit unter dem Namen einer Stadt verstehen und was Widukind mit dem Worte urbs bezeichnen konnte. — Spittler will[2]), daß durchaus nur dann das Dasein einer Stadt (civitas)[3]) behauptet werden könne, wenn die Einwohner eine eigene Obrigkeit haben und im Genusse gewisser Gemeinheitsrechte stehen. Eichhorn[4]) hält für das Wesentliche einer civitas die Befestigung: ein befestigter Ort, eine ganz befestigte Stadt im Gegensatz einer Burg sei eine civitas. Aehnlich scheint die Ansicht von Gaupp[5]), der die ältesten Städte Deutschlands so entstanden glaubt, daß gewisse Orte mit Mauern umgeben wurden, ohne damit doch besondere Rechte zu erlangen. Dagegen meint Wilda[6]), nicht sowohl auf der Errichtung von Mauern, als vielmehr auf dem Vorhandensein von Handel und Verkehr beruhe die Entstehung und der Begriff einer Stadt. — Keine dieser verschiedenen Annahmen paßt für die hier zunächst besprochene Zeit. Spittler — und hierin, scheint mir, liegt der Grundirrthum seiner Ausführung — verwechselt durchaus den juridischen und den localen Begriff einer Stadt. Freilich Orte mit eigener Obrigkeit und eigenen Gemeinheitsrechten gab es damals nicht in Deutschland; auch Heinrich gründete solche gewiß nicht; aber solche entstanden nicht blos in Sachsen und Deutschland, sondern in

1) a. a. O. S. 100: loca muro vallisque ita munita, ut asyli instar esse queant; — quae loca muniri jussit, ea asyla fuerunt, perpetuae habitationi non destinata.

2) S. 105. Vergl. die Gesch. Hannovers I, S. 28 N.: „Aber das bloße Einschließen mit Mauern machte noch keine Stadt ... sondern es wird erfordert, daß das Volk eine eigene Obrigkeit hat und im Genusse gewisser Gemeinheitsrechte steht".

3) Daß nur die von den Römern gegründeten Städte civitates genannt würden, widerlegt schon Gaupp, Ueber Deutsche Städtegründung S. 45 ff. Doch sagt es wieder Mannert, G. d. A. D. II, S. 119. Ebenso wenig ist es richtig, wenn Arnold, Gesch. d. Eigentums in den deutschen Städten I, S. 253, sagt, bis in das 12te Jahrhundert seien nur die Bischofsstädte civitates genannt. Die nachher angeführten Beispiele zeigen das Gegentheil genügend für das 10te und den Anfang des 11ten Jahrhunderts; namentlich Thietmar gebraucht civitas im weitesten Sinn. Aber auch aus anderen Schriftstellern läßt sich dasselbe für die folgende Zeit darthun. — Nach v. Wersebe, Gaue S. 283, wäre es selbst von bloßen Burgen in unserm Sinn gebraucht, wie denn Thietmar mitunter burgwardium von denselben Orten braucht die er sonst civitates nennt. Vgl. Heinrichs Urkunde für Mahthilde, Erath S. 2, oben S. 99 N. 7: cum civitatibus et omnibus ad praedicta loca pertinentibus, was Wersebe S. 28 N. und F. Ranke, Ursprung Quedlinburgs S. 7, auf Schlösser oder Burgen bei den Orten beziehen.

4) Zeitschrift für G. R. W. I, S. 229; D. St. u. R. G. §. 224 a, II, S. 77; vgl. §. 234 N. e, II, S. 161: „Die Erbauung der Städte ist meist nichts anders als diese Befestigung" (in der 2ten Ausg. S. 114: „Die Erbauung der Städte ist nichts als ihre Befestigung").

5) a. a. O. S. 21 ff.

6) De libertate Romana civitatibus Germanis data S. 16.

ganz Europa erst im 11ten und den folgenden Jahrhunderten. Gleichwohl aber fand natürlich ein Unterschied zwischen den verschiedenen Wohnsitzen statt. Aus dem Alterthum her waren größere Vereinigungen von Wohnungen als Städte (civitates oder mit andern Namen bezeichnet) bekannt und hatten sich in allen Provinzen des römischen Reiches erhalten; die auf römischen Einrichtungen beruhenden rechtlichen Eigenthümlichkeiten derselben waren unter germanischer Herrschaft beseitigt, und diese konnten daher den Begriff einer Stadt nicht ausmachen[1]). Ebenso wenig läßt sich, wie schon Wilda gezeigt hat[2]), das Wesen einer Stadt gerade in die vollständige Befestigung zusammenliegender Wohnungen setzen, wenn gleich größere Wohnplätze meist früher oder später eine solche erhielten. Noch minder aber läßt sich darthun, daß namentlich im Binnenlande Handel und Verkehr in jenen Zeiten schon eine solche Bedeutung erlangt hatten, daß hieraus die Entstehung aller der Orte, die wir als civitates oder mit gleich bedeutenden Worten bezeichnet finden, erklärt werden könnte: höchstens an den Küsten der Meere oder an den Ufern großer Flüsse finden wir den Handel in größerer Ausdehnung und von Einfluß auf die Gestaltung solcher Verhältnisse. — Nicht das eine oder andere allein giebt den Ausschlag. Wohl aber haben alle diese Momente eine gewisse Bedeutung. Wo eine größere Zahl von Wohnungen neben einander und benachbart lagen, wo an dem Sitz eines Bischofs oder Klosters, bei einer Pfalz des Königs die Menschen sich in engerer Vereinigung ansiedelten, oder unter dem Schutz von Mauern und Gräben, vor allem wo ein Markt sich fand, Handel und Gewerbe einen Mittelpunkt des Lebens abgaben, überall fand man ein Gemeinsames, was diese Ortschaften von den einfachen Dörfern oder Höfen der Landbauer unterschied. Je nach Größe und Ansehn aber benannte man diese doch noch verschieden, übertrug aber auch verschiedene Namen auf einen und denselben Ort, ohne strenge die Bedeutungen derselben festzuhalten. Dies war fast nothwendig bei den Worten der fremden Sprache, die den Verhältnissen doch nie völlig entsprechen konnten; und die Schriftsteller und andere Denkmäler der Zeit zeigen, wie der Gebrauch schwankte, derselbe Ort civitas, urbs, castellum oder mit andern Worten benannt wurde[3]). Nur im allgemeinen kann man sagen, daß civitas meist für größere und ansehnlichere Ortschaften gebraucht, bei castellum aber und entsprechenden Ausdrücken an Befestigung gedacht worden ist; urbs dagegen fand eine sehr verschiedene Anwendung. In der eigenen Sprache hat sich ebenso wenig gleich ein bestimmter Gebrauch fest ausgebildet[4]).

Der allgemeine Name einer jeden etwas größern Ortschaft war „Burg“: dies entspricht dem Römischen urbs und civitas[5]). Ob in der Ableitung

1) Hier ist jetzt vor allem auf Hegels Geschichte der italienischen Städteverfassung und für das fränkische Reich auf die Bemerkungen in V. G. II, S. 287 ff. zu verweisen.

2) a. a. O. S. 13 ff.

3) Ich gebe hier einige Beispiele: Scithingi urbs Widukind I, c. 9—12, civitas c. 13; Magdeburg urbs regia II, c. 7, civitas II, c. 41; Quedlinburg civitas I, c. 41, villa in einem Diplom bei Schaten, Ann. Pad. I, S. 258, locus Mon. Boica XXVIII, S. 160 u. 162, Erath, Cod. dipl. Quedl. S. 2; Werla urbs Wid. I, c. 32, civitas regia bei Schaten S. 266 u. Böhmer Regesten S. 6; Dortmund urbs Wid. II, c. 15, locus bei Erath a. a. O. S. 2; Bonn castellum Cont. Reg. S. 616, civitas Böhmer Regesten S. 25; Brandenburg urbs Thietmar IV, c. 15, civitas IV, c. 42; Budissin urbs VI, c. 11, civitas VI, c 24; Crusni castellum V, c. 21, urbs c. 22 und civitas c. 21. Die Zahl der Beispiele ließe sich leicht vermehren. Nur in seltenen Fällen mögen sie aus dem von Stenzel, Fränk. Kaiser I, S. 181, aufgestellten Unterschiede zwischen der Burg und eigentlichen Stadt erklärt werden können; im Ganzen ergiebt sich hieraus bestimmt genug, daß keine scharfe Trennung dieser Namen bestand.

4) Den Nachweis der hier angeführten Stellen aus den althochdeutschen Denkmälern verdanke ich der Güte Lachmanns, dessen freundlicher Theilnahme für meine Arbeiten ich stets dankbarst eingedenk bleibe. Ich habe jetzt nur die damals noch nicht gedruckten Theile von Graffs Sprachschatz angeführt.

5) S. z. B. die Junischen Glossen D. bei Suhm (Nyerup), Symbolae ad litt. Teutonicam S. 307: urbs burch civitas. Die Beispiele für diese Uebersetzung sind sehr häufig; s. z. B. Williram III, 2, bei Schilter I, S. 18: Surgam et circuibo civitatem: Nu wil ich ufstên unde wil in suochan after dero burg. In dieser Bedeutung braucht es auch Otfrid, z. B. IV, 31, 15 (ed. Graff): Er deta ió gúat uuérgin in thórfon ioh in búrgin. — Unklar ist mir die Bedeutung in der Urkunde Trad. Fuld. Nr. 275, Dronke S. 138: in loco qui dicitur Munin-

und ursprünglichen Bedeutung des Wortes eine Beziehung auf Befestigung sich findet, scheint nicht mit Sicherheit zu bestimmen[1]): hängt es mit bergen zusammen, so kann es ebenso gut die Menschen bergende, umfassende, vereinigende, als die schützende, vertheidigende sein. Schon Ulfilas verwendet baurgs in dem allgemeinen Sinn für Stadt. Wie es sich in ältester Zeit schon in deutschen Ortsnamen findet (Ascíburg, Teutoburg), so sind auch die alten Römerstädte, als sie in die Hände der Deutschen übergingen und man die alten Namen sich anzubilden suchte[2]) oder durch heimische ersetzte (Augsburg, Regensburg; Strasburg, Salzburg), so benannt. Daneben gab es das Wort Stadt, welches zunächst nur allgemein einen Platz, Ort (locus)[3]), ohne bestimmte Beziehung auf Bewohnung oder Zusammenwohnen, bezeichnete, dann aber auch für größere Wohnplätze gebraucht ward und sich nicht selten als Endung in Ortsnamen findet[4]). Aber viel allgemeiner war die Verwendung von Burg: und vielfach ist es gerade auch für größere Städte gebraucht[5]). Darauf weist auch die Bedeutung des Wortes Bürger[6]) hin, das keineswegs zuerst von den Burgmannen gebraucht und etwa nur später auf die Einwohner der Städte übertragen worden ist: in Glossen des 9ten und 10ten Jahrhunderts[7]) dient es zur Uebersetzung des Lateinischen municipes, und Notker[8]) verwendet es zur Bezeichnung der Bewohner des himmlischen Jerusalem. Dasselbe gilt vom Worte burcgravo,

---

chesstat in orientali parte Graffeldono burgi: es scheint in dem Sinn von Mark, Gau, zu stehen.

1) Grimm nimmt es entschieden an, Wörterbuch II, S. 534, denkt aber überhaupt viel zu sehr an die spätere Bedeutung arx, castrum. Zweifelhafter Graff III, S. 179, der auch den Zusammenhang mit dem griechischen πύργος wenigstens nicht für sicher hält. Auf die Bedeutung: befestigter Ort scheint die Stelle des Orosius VII, c. 32 hinzuweisen, wo es heißt: Hos (Burgundiones) quondam . . . per castra dispositos, ajunt in magnam coaluisse gentem atque ita etiam nomen ex opere praesumsisse, quia crebra per limitem habitacula constituta burgos vulgo vocant (ausgeschrieben von Isidor, Origin. IX, c. 2 u. 4). Die besondere Beziehung auf Befestigung zeigt sich auch noch in einzelnen Ausdrücken, z. B. testudo sciltburg, Sangaller Glossen, bei Graff Diutiska II, S. 185; an themu voreburgi — intra exteriorem murum, qui ad augendam civitatem factus est, ebendas. Doch liegt sie keineswegs überall zu Grunde: so bezeichnet burcstraza — via privata, in den Glossae Herradinae. Und Liudprand III, c. 44, sagt bei der Ableitung des Namens Burgundiones von Burg: ipsi domorum congregationem, quae muro non clauditur, burgum vocant. Das ist die Bedeutung des Italienischen borgo. Dagegen steht sonst untarpurgi, furiburgi für suburbana, Graff a. a. O.

2) Auch für Constantinopel findet sich Constantinespurc, Graff a. a. O. S. 181. Lateinisch steht aber auch wieder Rhegino curte publica statt Reginesburg; Loboduna civitate publica oder L. castro statt Loboduneburg; F. Ranke, Entstehung Quedlinburgs S. 13.

3) S. Notker Psalmen XIII, 5, Schilter I, S. 26: et venient Romani et tollent nostrum locum et gentem — unde nement uns stet unde liute. Aehnlich ist die Bedeutung XXI, 28, S. 49: Et adorabunt in conspectu ejus universae patriae gentium — Unde fore imo petont alle die stete, dar gentes sizzent. So sagt Otfrid III, 15, 36: fuar thára mit den sinen zen stétin filu uuihen (zu den viel heiligen Plätzen). Dieselbe Bedeutung zeigt sich z. B. auch in Williram I, 4, S. 9: Engaddi ist aber ein stet, da der wahsent arbusculae balsamum desudantes, oder in den Monseeischen Glossen, bei Pez, Thes. anecd. I, S. 362: toparchiae, haupitsteti, wo τοπος mit stat wiedergegeben ist. — Erst die spätern Junischen Glossen S. 307 geben: oppidum, coufstat absque muro. Oppidum in dem Sinn der unbefestigten Vorstadt braucht auch Widukind I, c. 9. III, c. 45.

4) Z. B. Altsteti, Dudersteti u. a. in den Urkunden und Schriftstellern dieser Zeit. Jenes kommt auch unter dem Namen Altstedeburg vor; s. die Urkunde Wenck II, S. 32. Es ist daher nur in beschränktem Sinne richtig, wenn Stenzel, Fränk. Kaiser, I, S. 181 N. 20, sagt, den Deutschen habe ein Wort für den Begriff Stadt gefehlt und sie deshalb Burg gebraucht.

5) Gerade die wichtigeren Orte, Hamburg, Merseburg, Würzburg, werden so benannt; für metropolis wird haupitpurg gebraucht, außerdem deotpurc für populosa civitas, Graff S. 180. 181, wo keine specielle Beziehung auf Befestigung sich findet.

6) Das Wort findet sich schon beim Isidor IX, c. 14 im Abschnitt de civibus: burgarii a burgis dicti; doch ergiebt sich nichts für die Bedeutung, da dann die oben angeführte Stelle des Orosius ausgeschrieben wird. Dieselben Worte giebt Docen, Miscell. I, S. 204, angeblich aus einem Augsburger Codex, in dessen Abdruck bei Braun, Notitia de codd. mss. in bibl. mon. ad S. Udalricum et Afram II, S. 119—127, sie sich jedoch nicht finden.

7) Graff, Sprachschatz III, S. 183. — Hierhin gehört auch purchlich, civilis; giburclich, municipalis; ebend.

8) Psalmen 146, 2, S. 254, wo es als Erläuterung der Worte aedificans Jerusalem dispersos Israhel congregavit heißt: So ist diu burg kezimberot (vgl. hiermit die Glosse bei Nyerup S. 255: urbs, kizimbri purgisc), so er die burgara gesamenot.

das die Junischen Glossen[1]) für praefectus urbis und edilis, also wenigstens im letztern Fall zur Bezeichnung einer städtischen Magistratur setzen. Auch burgewa lex municipalis und burgrecht findet sich schon in der Sangaller Uebersetzung des Boetius[2]).

Die größeren Städte waren aber regelmäßig befestigt, mit Mauern umgeben, und es scheint allerdings, daß das in dieser Zeit zum Begriff der Burg (urbs, civitas) gehörte[3]). Und insofern kann man sagen, daß die urbes bei Widukind Burgen waren, d. h. in jener Zeit so hießen. Wo derselbe von Heinrichs Maßregeln spricht oder sonst urbes nennt, denkt er an solche befestigte Orte[4]); aber niemals an leere, unbewohnte Räume, wie Spittler sich die neuen Anlagen denkt. Er braucht, wie schon bemerkt, den Ausdruck gleich mit civitates; er bezeichnet so die großen Städte Frankreichs und Italiens[5]), die von den Römern angelegten und durch Bischofssitze ausgezeichneten Städte des westlichen und südlichen Deutschlands[6]); er erwähnt innerhalb der urbes auch auf sächsischem Boden Kirchen[7]), und überall erscheinen regelmäßige, selbst zahlreiche Bewohner derselben[8]). Thietmar setzt die urbes welche Heinrich erbaute auf eine gleiche Stufe mit Merseburg, wenn er sagt[9]), außer jenem habe er eaeteras quoque urbes gebaut; Merseburg aber war schon damals eine bedeutendere Ortschaft, von Heinrich mit einer steinernen Mauer umgeben. Die befestigten Städte des westlichen und südlichen Deutschlands gaben ein Muster für ähnliche Anlagen in Sachsen, nur durch solche, nicht durch bloße Errichtung kleiner Burgen konnte eine volle Sicherung des Eigenthums und der Bewohner erreicht werden. Die oben S. 98 angeführte Nachricht von Hersfeld zeigt denn auch allein schon, warum es sich handelte. Es waren auch nicht Burgen oder Castelle neben den Klöstern oder Wohnplätzen die man aufführte, sondern diese selbst wurden mit Mauern umgeben.

Dies scheint sich auch aus den letzten Worten des Widukind zu ergeben: Vilia aut nulla extra urbes fuere moenia, die eine so verschiedene Erklärung gefunden haben, zum Theil früher auch anders gelesen wurden.

Fabricius (Saxoniae illustratae S. 113), dem Goldast in seiner Restitution gefolgt ist[11]), giebt sie folgendermaßen wieder: Suburbia jussit esse nulla aut exigua, ruri casas raras et viles. Und dies scheint mir in der That im wesentlichen die richtige Auffassung zu sein: Heinrich ließ außerhalb der Mauern, der Befestigungen, nur unbedeutende Baulichkeiten. Wenn aber

1) D, a. a. O. S. 299; prefectus urbis, burchgreue, edilis, idem. Burgicomes, idem. Sonst blos praefectus oder praetor; Graff IV, S. 314.

2) Graff I, S. 512. II, S. 409.

3) Das zeigt namentlich die oben S. 100 N. 1, angeführte Urkunde, wo den alten Namen der Orte ein „burg“ angehängt wird, weil dieselben befestigt. Daß auch Quedlinburg früher Quitilinga hieß, wie Erath u. a. meinten, ist wenigstens zweifelhaft; Quitilingaburch findet sich schon 922; vgl. F. Ranke, Ursprung Quedlinburgs S. 13, und oben S. 99 N. 2.

4) Es ist aber doch anders, wenn Eichhorn sagt II, S. 79. N. b: „Daß Wittekinds urbes Burgen, nicht civitates sind, beweist der Sprachgebrauch des 9ten und 10ten Jahrhunderts“. Wenn in der 5ten Auflage zur Rechtfertigung hinzugesetzt wird: „Daß eine Burg nicht gerade ein einzelnes Gebäude ist, versteht sich von selbst“ und auf den Unterschied zwischen der älteren Burg und Burgmauern und der Stadt mit Bürgern hingewiesen, so ist zu bemerken: daß natürlich nicht die Verfassung der späteren Städte für Heinrichs Zeit behauptet wird, wohl aber daß es größere befestigte Wohnplätze gab und Heinrich für ihre Vermehrung thätig war, während dies Spittler, dem Eichhorn beistimmen will, in Abrede stellt.

5) So Remensis urbs, Lugdunum urbs III, c. 34; Papia urbs III, c. 9.

6) Magontia III, c. 18; Augusta III, c. 44; Rainesburg III, c. 20.

7) So in der urbs Heresburg II, c. 11. Es ist dies und das Folgende von Magdeburg u. a. Orten, die oft genug urbes heißen, an sich klar.

8) Ich erinnere hier an die Stelle des Thietmar I, c. 8, nach der Heinrich den urbanis von Bichni, das sonst auch (VII, c. 37) burgwardium genannt wird, besondere Ehren ertheilt (oben S. 80 N. 2); nach Widukind I, c. 36 hatte die urbs Wallislevu eine innumerabilis multitudo an habitatores.

9) I, c. 10 oben S. 98 N. 4.

10) Vgl. auch Gaupp S. 50, gegen dessen Ausführung wenigstens der Einwurf von Neumann, Hermes Bd. XXX, S. 30, nichts beweist.

11) Constitt. imperiales I, S. 121. L. 2: suburbia jubemus esse nulla aut exigua, ruri casas raras et viles. Ich gebe dies als Beleg der oben ausgesprochenen Behauptung.

Giesebrecht I, S. 224 dies auf die Wohnungen der Dienstmannen beschränkt: diese sollten sich hier keine oder nur werthlose Wohnungen anlegen, so entspricht das offenbar den Worten Widukinds nicht. Ganz anders faßt bei eben dieser Lesart die Sache Leibniz, Ann. II, S. 346: Befestigungen (castella) von Privaten seien nicht geduldet, weil, wie er hinzusetzt, solche im Kriege den Städten und öffentlichen Festen die Vertheidiger entzogen, im Frieden den Räubern als Zuflucht gedient hätten: wovon bei Widukind aber doch in der That nichts zu lesen ist. Noch weniger, was Gfrörer findet, Gregor VII. Bd. VII, S. 205: außer Burgen habe es in Sachsen entweder keine oder doch nur ungenügend ummauerte Plätze gegeben; daß „moenia" befestigte Stadt, im Gegensatz gegen urbs als Burg bezeichne, ist rein unmöglich; vielmehr gerade das Gegentheil zu sagen. Auch Wedekinds Erklärung, Hermann S. 28, (ebenso Dehmel, de H. A. urbium conditore S. 33 N. 62): außer den von Heinrich errichteten Burgen hätte man nur schlechte Ringmauern oder gar keine gehabt (ähnlich Volckmar, Heinrich I. S. 29) befriedigt nicht. Später (Noten II, S. 346) nimmt Wedekind auch extra für „außerhalb", und meint, bis Heinrichs Zeiten habe es außerhalb der Burgen nur schlechte oder keine Ringmauern gegeben, durch Heinrich aber die Burgen einen Vorbau erhalten, nicht blos in Verschanzungen, sondern in haltbare Ringmauern gelegt: diese neuen Anlagen möge man Wehrstätte nennen. Aber das ist doch nimmermehr in den Worten zu finden. Ebenso wenig, was Schaumann will, S. 551: extra sei gleich circa; bis dahin habe es keine oder schlechte Mauern um die Städte gegeben; womit wieder Dönniges, Staatsrecht S. 375, zusammen kommt, wenn er übersetzt: außen an den Städten. — Statt „aut nulla" hatte Meiboms Ausgabe „autem nulla". Davon hat Luden eine doppelte Erklärung vorgeschlagen (VI, S. 625 N. 38): einmal, was er jedoch selbst verworfen, die Mauern, mit denen die Städte umgeben wurden, hätten stark, nicht geringe (vilia) sein sollen; dann aber, Heinrich habe nicht gewollt, daß außer den von ihm angelegten Städten auch geringere — unbewohnte — Verschanzungen und Befestigungen erbaut werden sollten. — Im Chronicon Urspergense (nicht in den Handschriften des Ekkehard) wird statt „moenia" gelesen „munia". Dies, was auch Meibom (ed. Widuk. S. 682) vorzieht, scheint Gundling, H. A. S. 123, angenommen zu haben, und versteht darnach den Widukind so, als sage er, nur Menschen mit niedriger und geringfügiger Beschäftigung (munia) hätten in den Städten, solche nicht auf dem Lande gewohnt. — Möser (Osn. Gesch. II, Werke VII, S. 116) dagegen liest: vilia aut (autem?) olera nulla extra urbis fuere moenia, und führt die Worte an zum Beweise, außerhalb der Mauern der Stadt sei nichts feil, sondern der ganze Handel auf die Stadt beschränkt gewesen. Daran ist jetzt nicht zu denken. Ebenso wenig, wie Wedekind einmal (Noten a. a. O.) vermuthet hat: vilia autem olim extra urbes fuere moenia: was man erklären mochte, entweder: vor Heinrichs Zeiten habe es neben befestigten Städten auch geringfügigere Befestigungen, oder keine befestigten Städte, nur solche geringere Schutzmauern gegeben.

Excurs XI.

Die angebliche Entdeckung der Metalle im Harz unter König Heinrich.

Man beruft sich gewöhnlich auf das Zeugnis des Thietmar II, c. 8: Temporibus suis (Otto I.) aureum illuxit seculum; apud nos inventa est primum vena argenti, wenn man die Auffindung und Eröffnung der Silberbergwerke des Harzes in die Zeiten Otto I. setzt[1]). Doch ist die Quelle dieser Nachricht offenbar Widukind, bei dem es III, c. 63 heißt: Ergo qualiter ... terra Saxonia venas argenti aperuerit ... nostrae tenuitatis non est edicere. — Spätere Zeugnisse dagegen verlegen in die Zeiten Heinrich I. die Entdeckung des Metallreichthums im Rammelsberg. Ich finde diese Nachricht zuerst in der Chronica Saxonum, beim Henricus de Hervordia, ed. Potthast S. 74: Montem Rammesberch invenit[2]). Civitatem Goslariam fundavit etc. Auf diese Quelle zurückzuführen[3]) ist die Nachricht des Libellus de fundatione quarundam ecclesiarum in Saxonia (Leibniz SS. I, 261): Idem rex Heinricus castrum Misnae aedificavit et Goslar et mineralia in monte invenit qui dicitur de Ramesberch. Dasselbe berichtet das Chronicon Goslariense (Leibniz II, S. 535): In anno vero regni sui 15. mons Ramesberch inventus est, et postea per ipsum civitas Goslariensis est constructa. Leibniz (Praef. ad Vol. II. SS.) schloß aus diesen Zeugnissen, es möchte vielleicht wirklich schon in den Zeiten Heinrichs der Metallreichthum des Harzes entdeckt, wenn auch erst unter Otto I. die Silberbergwerke aufgefunden und eröffnet worden sein. Diese Vermuthung begünstigt die Stelle einer andern Chronik nicht, in der es heißt (Bruns, Beiträge S. 19): Montem Rammersbergk circa civitatem Goslariam ipse primo aperuit et venas argenti invenit. Doch ist das Letztere vielleicht nur ein erweiternder Zusatz des späteren Chronisten. Groß ist die Glaubwürdigkeit dieser Nachrichten aber überhaupt nicht, etwas besser, wie es scheint, die erste Gründung Goslars durch Heinrich bezeugt; s. oben S. 99 N. 4, eben diese aber mag man geneigt sein mit dem Bekanntwerden des Metallreichthums des Harzes und insbesondere des Rammelsberges in Verbindung zu bringen. Später ist dies weiter ausgeschmückt. So giebt Engelhusius aus einem Chronicon Amelungsbornense[4]) folgende Erzählung, Leibniz SS. II, S. 1073: Heinrich

1) Vgl. Heineccius, Antiqq. Goslar. S. 8.

2) Korner, der die Worte ausschreibt, fügt, Eccard II, S. 315, nach Rammersberch die Worte habere mineras hinzu.

3) Dies läßt sich fast bis zur Evidenz beweisen; die Schrift ist wahrlich nicht aus dem 10ten Jahrh., wie Leibniz N. 20 u. Adelung, Directorium S. 46, wollen. Vgl. hierzu jetzt Nachrichten von der G. A. Universität 1857. S. 63.

4) Einer Chronik von Amelungsborn von Ulricus Mantwinus 1404 verfaßt gedenkt G. Wittehenn im Chron. Huxariense, bei Paullini, Syntagma S. 117. Auch bei Swert, in dem Chron. Otterbergense, ebend. S. 217, wird eine solche angeführt: Paullini glaubt zwei verschiedene annehmen zu müssen. Publiciert ist meines Wissens keins. Nur von einem Memorienbuch (Necrologium) giebt Archivar Schmidt in Wolfenbüttel Nachricht in Jahrb. des Vereins f. Mecklenb. Geschichte III, S. 84.

besuchte oft den jetzt Goslar genannten Ort, um dort zu jagen. Es lebte da auf einem kleinen Gut ein Mann Namens Gundelkarl, der dem König ein Mahl zu bereiten und ihm aufzuwarten pflegte. Da dieser nach und nach sein Vermögen aufgebraucht hatte, bat er den König, seiner Dienste eingedenk zu sein. Der König stellte ihm die Wahl einer Bitte frei, und sogleich bat er um den Besitz des benachbarten Ramesbergs. Der König gewährte es und bemerkte nur, er wolle, er habe sich Besseres erbeten. Er aber, wohl wissend, wie nützlich ihm der Berg sein könne, reiste nach Franken — denn er war ein Fränke —, holte sich mehrere Genossen und fing an einen Ort zu bauen. Er fand die Adern von Kupfer, Blei und Silber, ward über die Maßen reich, und da mehrere herbeikamen, bauten sie eine Stadt. Von ihnen heißt noch jetzt dort der Frankenberg. — Dieselbe Erzählung giebt aber von Heinrich II. der Ann. Saxo 1009, S. 660, mit dem Eingang: Sub eodem Heinrico civitas Goslaria hoc modo fertur fundata fuisse (daß Adam diese Gründung unter Heinrich III. setzt, ist schon oben S. 99 N. 4 bemerkt). Vgl. Leibniz, Ann. II, S. 328 ff., der noch manche Erzählungen späterer Autoren sammelt. — Ganz verschieden ist die Herleitung der Sache und des Namens im Deutschen Chronicon Goslariense, Leibniz SS. III, S. 423: de jeger, de dar vant düssen berch, was geheten Ramme, sus wart na öne geheten de berch alse Ramesberch. Düsses jegers fruwe het Gose, dar is nu dat water na genannt. Dieser folgen die von Grimm, D. Sagen II, S. 164, angeführten Erzählungen: sie setzen es unter Otto I. — Einer dritten Erzählung, nach der ein Pferd mit seinen Hufen die Metalle zuerst aufdeckte, erwähnt Fabricius, Saxon. illustr. S. 124. — Neuere Sagen, die Heinrich nicht nennen, s. bei Pröhle, Harzsagen S. 16 ff.; Kuhn und Schwarz, Norddeutsche Sagen S. 186. Ebenda S. 184 eine die sich an Heinrichs Aufenthalt zu Goslar anschließt.

Excurs XII.

Die Anfänge der Mark Oesterreich und der angebliche Markgraf Rüdiger von Pechlarn.

Von den österreichischen Geschichtschreibern ist früher nicht selten die Gründung der Mark oder wenigstens die Verleihung derselben an das Babenbergische Haus in die Zeiten Heinrich I. versetzt, außerdem Rüdiger von Pechlarn als Markgraf unter ihm genannt. So heißt es im Auctarium Cremifanense (wie Wattenbach bemerkt von einer Hand des 13ten Jahrhunderts SS. IX, S. 552): a. 920. Leupoldus primus marchio in Austria est creatus post Rugerum largum comitem de Preclara; Auctar. Vindobon. (von einer Hand aus dem Ende des 13. Jahrh.; SS. IX, S. 723): zum Jahr 928: Liupoldus primus marchio in Austria post Rudgerum de Preclara; daraus vielleicht das dem Bernardus Noricus zugeschriebene Chronicon Bavariae (geht bis 1313; Rauch SS. R. Austr. II, S. 405) nach Erzählung von K. Heinrichs und H. Arnulfs Tod: Interim in Austria marchionatus surgit, de quo dicitur consequenter, quod quidam Leopoldus post Rogerum de Praeclara ibidem per Arnoldum marchio est effectus; Chron. Leobiense (bis 1343; Pez I, S. 756) zum Jahr 935: Primus marchio Austriae Lipoldus primus marchio in Austria post Rugerum de Praeclara; Th. Eberndorf de Haselbach chron. Austriae (bis 1463; Pez II, S. 692): Item anno Christi 928. Leopoldus dux Sueviae ab Heinrico secundo (andere Handschr.: Aucupe) Romanorum rege, duce Saxoniae, in marchionem Austriae creatus est ... et incepit regnare Austriam post mortem Rudigeri de Praeclara marchionis Austriae, qui fuit genere Gothus; Viti Arenpeck chron. (Ende des 15ten Jahrh.; Pez I, S. 1179): Liopoldus illustris genere dux Sueviae ex Alberti nobilissimi comitis Babenbergensis sanguine ortus, defuncto Rudigero de Pecklarn comiti orientali sine herede, a rege Henrico duce Brunswicensi suo sororio marchiam orientalem in feodum accepit anno Christi 925., quam strenue multis annis rexit.

Dieselben Personen [1]), beide jedoch verdoppelt, werden uns in einem Zeugnis genannt, das, wenn es wirklich und echt der Zeit angehörte in die es gesetzt wird, von entscheidendem Einfluß auf die Beurtheilung und Anordnung der angegebenen Verhältnisse sein müßte, ich meine die angeblich in dem Auszug des Ortilo (lebte 1200—1230) erhaltene Chronik des Aloldus de Pecklarn (heraus-

1) Ich habe diese Ausführung, die bei der ersten Abfassung nicht überflüssig war und die zur allgemeineren Anerkennung der Unechtheit wohl etwas beigetragen hat, in der Hauptsache stehen lassen, obschon jetzt über den Betrug kein Zweifel mehr ist; s. Blumberger, Wiener Jahrb. 1839. Bd. LXXXVII, Anz. Bl. S. 41. Wenn ich früher die Möglichkeit ließ, daß Ortilo im 13ten Jahrh. der Verfasser sei, so ist auch daran jetzt nicht zu denken. Die Handschrift ist sec. XVIII, aber künstlich dem 13. Jahrh. nachgeahmt; Chmel, Handschriften der W. Hofbibl. II, S. 657: „Es ist das moderne Fabricat gleich beim ersten Betrachten des Codex ... in die Augen springend"; Wattenbach, Geschichtsquellen S. 447. — Vorher hatte zuletzt Lachmann, in W. Grimm, Deutsche Heldensage S. 99 N., sich entschieden für völlige Unechtheit erklärt.

gegeben von Hanthaler Cremsii 1742. 8. und als Anhang zu den Fasti Campilienses S. 1275 ff.), der in der Mitte des 11ten Jahrhunderts gelebt haben soll (er begann zu schreiben 1044, S. 1283, und setzte seine Chronik fort bis 1063, S. 1285). Der ganze Anfang gehört hierher:

A. 908. Unter Ludwig dem Dritten wird Adalbert von Babenberg durch den Trug Hattos enthauptet: Tunc Adalbertus, ejus filius quinquennalis puer, cum matre Brunhilda, filia Ottonis Saxonici, quia omnia bona patris sui tracta fuerunt ad fiscum regis, fugere debuit ad Haimricum, postea imperatorem, dictum Aucupem, cujus ex sorore Baba nepos fuit. Hic patris sui generosum spiritum cum sanguine hausit et eum pariter in filium suum Liupoldum transfundebat.

912. Defuncto Hludowico, Chunradus rex efficitur et septem annis regnavit.

919. Post obitum Chunradi Hainricus, tunc in aucupio oblectatus, electionem suam in regem accipit. Interea Osterrichiam comes Rutgerus de Pecklarn terrae hujus strenuus custos gubernavit et obiit a. 916. Cui Rutgerus filius suus successit.

933. Gloriosus rex Henricus, qui Lotharingiam imperio recuperavit, barbaricos Hunnos, innumerabili caede in Germaniam irruentes, apud Merseburg cruenta strage delevit. In hoc proelio Albertus de Babenberg fortissimo ense cum multo favore regis depugnavit. Sed ense hostili cadens, regi et patriae vitam immolavit. Quomodo deinde magis rex nepotem suum Albertum doluit, tanto magis pronepotem ex eo Liupoldum, quem decennem reliquerat, dilexit; sed et Otto, filius regis.

937. Rex Henricus moriens imperium cessit filio Ottoni, qui postea nomen Magni promeruit. Hunni Osterrichiam irruptionibus et rapinis semper vexantes, anno sequenti etiam in Germaniam iterum irrumpere tentarunt. Sed Rutgerus junior de Pecklarn orientis comes diligenter vigilavit.

943. Rutgerus praedictus obiit, et vacavit marchia nostra. Tunc Otto Magnus eam Liupoldo Babenbergico contulit, ut suam et patris virtutem et fortitudinem et merita digno praemio coronaret et nobilissimam stirpem in congruum sublimitatis gradum restitueret.

944. Liupoldus itaque hoc anno in hanc terram adveniens etc.

Die Echtheit dieser Chronik ist von mehreren bezweifelt, von andern früher lebhaft vertheidigt worden[1]). Das hier gegebene Gewirr von Erdichtung und Geschichte aber wirklich einem Autor des 11ten Jahrhunderts beizulegen, ist eine Verletzung jeder historischen Kritik; es findet hier unbezweifelt absichtliche Täuschung und Verfälschung statt.

Hier will ich nur noch Eins bemerken. Die Bezeichnung Heinrichs als Auceps und die Bemerkung bei der Anführung seiner Wahl „tunc in aucupio oblectatus" können durchaus nicht einer Schrift aus der Mitte des 11ten Jahrhunderts angehören; selbst in sächsischen Quellen findet sich eine Erwähnung dieser Geschichte erst seit der Mitte des 12ten Jahrhunderts, wie oben gezeigt ist.

Des Markgrafen Rüdigers gedenkt kein gleichzeitiges oder auch nur älteres Zeugnis; von seiner Markgrafschaft, seinen Thaten ist nirgends eine Spur; erst in Nachrichten aus dem Ende des 13ten Jahrhunderts finden wir ihn als einen ersten Markgrafen Oesterreichs betrachtet. Lange vorher aber schon lebte er in der Heldensage Deutschlands. In der Mitte des 12ten Jahrhunderts erwähnt seiner als bei den Deutschen im Liede gefeiert Metellus von Tegernsee[2]); bekannt vor Allem ist er durch die Nibelungenot, wo er zu den hervorragenden Personen am Hofe Etzels gehört; in ähnlichen Verhältnissen zeigen ihn der Bi-

1) Einige der verschiedenen Ansichten stellt zusammen Gebhardi, Gen. Gesch. der erbl. Reichsstände III, S. 155 N. o. Er selbst schwankt noch in seinem Urtheil.

2) Die Stelle bei W. Grimm, D. Heldensage S. 44. Er heißt Rogerius comes und steht schon hier in Verbindung mit Dietrich von Bern (vetus Tetricus).

derolf[1]), die nordische Wilkinasaga[2]) und spätere Gedichte aus dem Kreis der Deutschen Heldensage. Er ist hier mit Personen und Begebenheiten in Verbindung gesetzt, die, inwieweit ihnen ein historischer Gehalt zu Grunde liegt, einer ganz anderen und früheren Zeit angehören; er erscheint als eine poetische Erweiterung der historisch gegebenen Verhältnisse und Namen; es möchte nicht zu kühn sein, ihn ganz aus der Geschichte zu verbannen und ihm seinen Platz nur in der Sage zu gönnen[3]). Er erscheint auch hier schon unter dem Namen eines Markgrafen[4]). Späterer historischer Pragmatismus machte ihn zum ersten Markgrafen Oesterreichs, also zum Vorgänger des historisch bekannten Liutpolds und brachte ihn so in die Zeiten des 10ten Jahrhunderts.

Es wurde diese Uebertragung, wie es scheint, noch durch andere Umstände veranlaßt. Es finden sich Spuren, daß in späterer Zeit ein Theil der Deutschen Heldensage selbst in die Zeit der sächsischen Kaiser versetzt und mit Begebenheiten des 10ten Jahrhunderts verknüpft worden ist. Hierfür spricht die bekannte Stelle des Lazius, De gentium aliquot migrationibus (Frcf. 1600. fol.) S. 271, der in unmittelbarem Zusammenhang mit mehreren Versen des Nibelungenliedes[5]) folgende Strophe hinzufügt:

Doch palt hat im (Rüdiger) verkürczt sein starckes leben
dschlacht, wie er war von khayser Haynrich vertriben,
und mit sampt den Hungern an in gelan
war geschlagen so offt der Hewnisch man.

Auf eine ähnliche Sage deutet[6]) Bruschius, De Laureaco veteri (Basileae 1553. 8.) S. 119 ff. (wiederholt in Hund, Metrop. Salisb. ed. Gewold. Monachi 1620. fol. Vol. I, S. 302): Autor fuit (Piligrimus) cuidam sui saeculi versificatori germanico, ut in rhythmis gesta Avarorum et Hunnorum Austriam supra Anasianam tunc tenentium et omnem viciniam late depraedantium (quos Gigantes, nostrate lingua Reckhen et Riesen vocari fecit) celebraret, et quomodo hae barbarae gentes ab magno Ottone profligatae et victae essent. Dicitur natus fuisse ex familia Roderici seu Rudigeri de Praeclara seu Pecklarn, ejus qui Avaris et Hunnis praefuisse et Arnulpho impio Bojorum regulo Hunnos in Germaniam inducenti suppetias tulisse in eodem et similibus poematibus legitur. Man hat das hier angedeutete Gedicht für eine Handschrift der Nibelungen und der Klage gehalten[7]). Denn hier und in der späteren Bearbeitung der Nibelungen erscheint Piligrim von Passau als handelnde Person, ja er soll nach dem Dichter der Klage die ganze Sache haben Latein niederschreiben lassen[8]). Allein die Ge=

---

1) Grimm S. 140.

2) Das. S. 180, wo auch die folgenden Stellen gesammelt sind.

3) Dies ist nicht neu. Schon Lachmann a. a. O. sagt: „Es giebt keinen historisch nachweisbaren Rüdiger von Bechelaren, und alle Kenntnis von ihm scheint aus der Sage und Dichtung geflossen", und selbst v. Hormayr, H. Liutpold S. 95: „Rüdiger von Pechlarn schwankt noch immer zwischen dem Heldenlied und Geschichte, ja selbst die Oesterreichische Sage kennt ihn nicht". Vgl. S. 7, wo er ihn von H. Arnulf einsetzen läßt.

4) Z. B. Nibelunge Not 1093 (Lachm.): Rüedigêr der marcgrâve rich.

5) Es sind 1813 u. 14, 2075 1 u. 2, 2076 1 u. 2 Lachm.

6) Er fügt hinzu, daß das Buch noch zu seiner Zeit vorhanden war: Exstat hic liber etc.

7) Die Lachmann mündlich gemachte Mittheilung, Vorrede zu der ersten Ausgabe S. V, daß in einer Vorrede der Wallersteinschen Handschrift der Inhalt des Gedichts in die Ottonische Zeit gesetzt werde, hat sich nicht bestätigt; zu Anfang ist nur in verwirrter Weise von König Pippin die Rede; s. die Beschreibung welche v. Löffelholz gegeben, mitgetheilt von v. d. Hagen, Sitzungsber. der Berl. Akadem. 1854. S. 678.

8) Klage 2145:

Von Pazowe der bischof Pilgerîn durch liebe der neven sîn
hiez schrîben disiu maere, wie ez ergangen waere,
mit Latînischen buohstaben.... Daz maere do briefen began
ein schrîber, meister Kuonrât.

Holtzmanns Ansicht, Untersuchungen über das Nibelungenlied S. 119 ff., daß hier von einem deutschen Gedicht die Rede sei, das unsern Nibelungen zu Grunde liege, hat auch bei denen keine Gunst gefunden, die sonst seinen einseitigen Ausführungen beipflichten; s. zuletzt Pfeiffer, Ueber den Dichter der Nibelungen S. 47. Auf der andern Seite scheint kein Grund mit Lachmann, Anmerkungen S. 287, anzunehmen, daß das lateinische Buch wahrscheinlich nie vorhanden war.

dichte, von denen Bruschius spricht, in denen auch des Herzogs Arnulf von Baiern Erwähnung geschah, können nicht wohl, wie mir scheint, blos eine Handschrift der Klage bezeichnen, sondern lassen schon eine größere Umgestaltung der ursprünglichen Sage und Durchdringung derselben mit späteren Elementen erkennen. Eben einer solchen mögen die von Lazius angeführten Verse angehören[1]), und eine erste Spur davon ist dann das Hineinziehen Piligrims, Bischofs von Passau seit 971, in den Kreis der alten Sage. Aber auch nur als erste Spur, nicht als Grund der weiteren Uebertragung kann dies betrachtet werden. Die Veranlassung zu dieser Veränderung scheint in den mannigfachen Berührungen gesucht werden zu müssen, in die unter Heinrich und Otto die Deutschen zu den Ungarn traten, die den Namen und die Thaten der alten Hunen erbten. Die geführten Kriege nahmen bald einen sagenhaften Charakter an, und leicht konnte Jahrhunderte später in der bildungsreichen Sage und dem Liede des Volkes diese heroische Zeit der Ottonen mit jenen Begebenheiten einer fernen dunkeln Urzeit verknüpft und verschmolzen werden. Es traten Personen der späteren Zeit in die alte Sage hinein, aus dieser wurden andere der näheren historischen Vergangenheit vindiciert. Das Erstere gilt von Piligrim, das Letztere, wie es scheint, von Rüdiger. Indem die alte Sage wenigstens theilweise auf die spätere Zeit übertragen ward, fand auch dieser hier seinen Platz und ward in die nächste Verbindung mit Arnulf und Heinrich gesetzt. Von diesem vertrieben und im Bunde mit den Ungarn erscheint er in der Strophe des Lazius; als Grund davon nennt derselbe seine Treue gegen Arnulf und dessen Söhne in dem Kriege dieser gegen die Sachsen Heinrich und Otto. Dieser Auffassung verwandt ist auch die Nachricht des Aventin[2]), nach der eben Arnulf ihn zum Markgraf unter der Ens erhebt.

Als spätere Chronisten nun eine Reihefolge der östlichen Markgrafen aufzustellen versuchten, trat ihnen Rüdiger als solcher vor den Zeiten der Babenberger entgegen und ward daher ohne Bedenken als historische Person und Vorgänger dieser, wenn auch ohne genauere Zeitbestimmung, aufgeführt. — So meine ich erklären sich alle die verschiedenen Zeugnisse und Bezeichnungen, in denen Rüdiger erscheint, und halte es für genügend gerechtfertigt ihn ganz aus der Geschichte zu verweisen[3]).

Es bleibt nur noch die Frage, ob die Erhebung Liutpolds von Babenberg zu dieser Würde mit den angeführten späteren Chroniken in die Zeiten Heinrichs gesetzt werden könne[4]). Mit Recht aber ist dies schon lange von andern bestritten worden[5]). Aber die Zeit läßt sich noch genauer bestimmen. Erst seit 976 erscheint Liutpold in den uns bekannten Urkunden[6]),

---

Vgl. Müllenhoff, Zur Geschichte S. 75, der es auch für eine leere Erfindung halten will, aber doch die Möglichkeit läßt, daß eine lateinische Nibelungennot im 10ten Jahrhundert existiert habe. Bestimmter Wackernagel, Lit. G. S. 72. 205, und namentlich Zarncke, Beiträge, in den Ber. der Sächs. Ges. d. Wiss. VIII, S. 182.

1) Zu vergleichen ist jetzt namentlich Dümmler, Piligrim von Passau S. 85 ff., der die Verse des Lazius für eine Erdichtung desselben hält und den Bruschius wieder aus dem Lazius schöpfen läßt; eine Ausführung, die mir wenigstens nicht ganz überzeugend scheint.

2) l. IV. ed. a. 1580. S. 376 (1710. S. 454): Victor Arnulphus ... Austriae infra Anassum Rogerium armorum martisque studiosissimum, inclytum fabulosis Teutonum carminibus ... praeficit, Ugris opponit.

3) Vgl. hiermit jetzt Dümmler a. a. O. S. 92 ff.

4) So hat namentlich Pez in der dem Vol. I. der SS. vorausgeschickten Diss. S. XCVII—C die Ernennung desselben ins Jahr 935 gesetzt.

5) Eine spätere Zeit nimmt schon Hansiz, Germ. sacra (1727) I, S. 189, an. Frölich (od. C. comes Althann), Tentamen hist. de Leopoldo illustri, quo tempore Austriae marchionatum adiisse consendus sit, Viennae 1753. hat das Jahr 985 vertheidigt (s. Gebhardi, Gen. Gesch. III, S. 155 N. o). An dieselbe Zeit denkt Calles, Ann. Austriae I, S. 267 ff. Herchenhahn, Geschichte der Oesterr. unter den Babenbergern S. 2; vgl. Schrötter, Juris publ. Aust. diss. I. und Gesch. von Oesterreich I, S. 141, auch Buchner, Gesch. von Baiern III, S. 91, v. Hormayr, H. Luitpold S. 107, u. a.

6) S. Diplom Otto II. vom 21. Juli 976, M. Boica XI, S. 439 (per petitionem ... Liutpoldi marchionis); von 977, M. Boica XXVIII, 1, S. 223 (nec non spectabilis Liuthaldi marchionis petitionibus inducti ... in pago Trungowe in ripa Anesi fluminis iu comitatu Liudhaldi); Otto III. von 985, ebend. p. 244 (in marca Liudhaldi comitis). Auch der Liutpold im Donaugau, s. Diplom von 983, ebend. S. 267 (in pago Tounahgewi in comitatu Liudpoldi) ist vielleicht derselbe, wenigstens läßt v. Hormayr, H. Liutpold, ihn schon seit 960 Graf im Do-

er stirbt erst am 10. Juli 994[1]); ein gewisser Burchard wird vor ihm unter Otto II. als Markgraf dieser Gegenden genannt[2]); es ist also durchaus wahrscheinlich, daß erst im Anfang der Regierung des genannten Kaisers dem Liutpold von Babenberg die Mark an der Ens übergeben worden ist[3]). Auch sein Vorgänger Burchard reicht nicht bis zu den Zeiten Heinrichs hinauf, es fällt also jede nähere Beziehung dieses zu der Anordnung der Grenzverhältnisse des südöstlichen Deutschlands weg.

---

naugau sein. Doch muß dieser Gau getheilt gewesen sein, denn im Jahr 973 findet sich hier ein comes Serhilo, M. B. I. I. S. 199 u. 205, und in 2 Urkunden vom 5. Juni 983 wird in der einen Liutpold, in der andern Pabo als Graf im Donaugau genannt. M. B. I. I. S. 237 u. 239.

1) Thietmar IV, c. 19.

2) S. die Diplome Ottos I. u. II. von den Jahren 972 u. 973 in M. B. XXVIII, 1, S. 193 u. 195.

3) Mit dem was oben ebenso schon im J. 1837 dargelegt war stimmt im wesentlichen Giesebrecht, Otto II. S. 15. 130, überein. Ohne davon Kenntnis zu haben, kam Meiller, Regesten S. 187, zu demselben Resultat. Aber mit Unrecht nennt Jäger, Beitr. zur Oester. Gesch. I, S. 1 ff., diesen als den ersten der die Sache festgestellt, und giebt ziemlich überflüssig noch einmal denselben Nachweis. Das Richtige hat jetzt auch Büdinger, Oester. Gesch. I, S. 268 ff.

Excurs XIII.

Sagenhafte Nachrichten über Beziehungen Heinrichs zu Böhmischen Fürsten.

Die Vita des Wenceslaus von Gumpoldus, welche unter den lateinisch erhaltenen die älteste (noch aus dem 10ten Jahrhundert) ist, giebt die Nachricht, daß in der Zeit König Heinrichs Spitihnev die Taufe empfangen; c. 2, SS. IV, S. 214: cui (Boemiae) jam regnante felicis memoriae praeclarissimo rege Heinrico quidam gentis illius progenie clarior ac potentia in cives eminentior Zpuytignev nomine principatus regimen sub regis dominatu impendens, divini cultus dulci voto attactus, sacri fontis mysterio regenerari non parum anhelans, baptismo mundatur etc. Aus dieser Quelle schöpfte Sigebert 921, SS. VI, S. 346: Ziptineus dux Boemiae ad Christi fidem conversus, juste et religiose in Boemia principatur, et post eum etc.

Da diese Erzählung mit andern Berichten über eine frühere Annahme des Christenthums durch die Böhmen nicht stimmt, so hat man sie verschieden zu erklären gesucht. Während Dobrowsky, Versuch die ältere Böhmische Geschichte von spätern Erdichtungen zu befreien S. 42 ff., meint, nur die Regierung überhaupt, nicht die Taufe selbst werde hier in Heinrichs Zeiten verlegt, findet Dobner (ad Hagecium S. 491) in der Angabe des Sigebert einen Grund, den Tod des Spitihnev ins Jahr 921 zu setzen, und glaubt, bei dieser Gelegenheit hätte Sigebert auch die frühere Taufe erwähnt. Aber Gumpold ist, wie Büdinger gezeigt hat (Zur Kritik altböhmischer Geschichte S. 2 ff.) ein zu unzuverlässiger Autor, um auf ihn Gewicht zu legen, und Sigebert hat seine Nachricht nur willkürlich unter das J. 921 eingereiht, auch weitere Irrthümer hinzugefügt (er nennt den Nachfolger Watislaus filius, statt frater), die Dobner S. 490 u. a. zu schaffen gemacht.

Spätere Chronisten wurden hierdurch zu noch größeren Verwirrungen veranlaßt. Martinus Polonus (SS. Kulpisiani ed. Schilter S. 365) schrieb die Stelle des Sigebert ohne Angabe des Jahrs aus und verleitete daher Korner (Eccard, Corp. hist. II, S. 321) zu der Annahme, diese Bekehrung des heidnischen Böhmenkönigs für ein Verdienst Heinrichs zu halten. Ebenso haben die Sache Gobelinus Persona, Meibom I, S. 427; Chron. Thuring., Mencken III, S. 1250. Korner verband es mit der bekannten Erzählung (s. oben S. 144) von der durch Heinrich bewirkten Bekehrung der Könige der Abodriten und Dänen und setzte sie mit dieser ins Jahr 931 — ein Irrthum, der sich auch noch weiter verbreitete. Vgl. z. B. Schiphower, Chron. archicomitum Oldenburg., Meibom II, S. 180.

Korner hat außerdem noch eine andere fabelhafte Erzählung über das Verhältnis Heinrichs zum Böhmenfürsten Wenceslaus, dem Sohne des Spitihnev. Da dieser mit andern Fürsten, heißt es (S. 521), beim Könige Heinrich zur Berathung war, und als der letzte von allen in der Versammlung erschien, hatten die Fürsten beschlossen ihm keinen Platz zum Sitzen einzuräumen. Als aber der Mann Gottes hereintrat, sahen sie ein goldenes Kreuz auf seiner Stirn

und ihn von Engeln begleitet. Der König, der dies erblickte, stand auf, empfing ihn mit großer Achtung und ehrte ihn fortan vor allen andern. Die Erzählung ist, wie Dobner gezeigt (S. 508, vgl. S. 637), auf den Dalemil zurückzuführen, aus dem sie in alle spätern böhmischen Geschichtschreiber überging und endlich, wenn gleich erst spät, auch in einer deutschen Chronik einen Platz erhielt. Die späteren Autoren weichen jedoch rücksichtlich des Orts und des Jahrs der Versammlung sehr unter einander ab; Regensburg, Worms, Aachen und Erfurt werden genannt.

Dalemil selbst nennt aber Heinrich nicht, nur allgemein den Kaiser, erzählt die Sache auch etwas anders, Deutsche Bearbeitung, herausg. v. Hanka S. 72:

Der keisir czu siner not
Den furstin czu hof gepot.
Herczog Wenczlab solt ouch dar varn.
Do die furstin gesampt warn,
Laider herczog Wenczlab
Was czu lange herab.
Dez betraubte sich der keisir.
Dikke lud er yn mit grozir ger.
Dar nach gebot er daz,
Wer dem herczogin czu Behem do(?)
Er sag wolt enkegin ufsten
Odir von siner stat gen,
Mit dem solt man urteil an gan
Und daz houbt abslan,
Sin kinder auch virderbin
Und an alle widirred trebin uz den erbin.

Da Wenceslaus dann erschien, stand der Kaiser doch auf und hieß die Fürsten bei ihm sitzen, was er nachher in der angegebenen Weise rechtfertigt.

Eine ganz andere sagenhafte Entstellung hat die Kaiserchronik, v. 15850, ed. Maßmann II, S. 445:

Ja ne wolden nieht gehirmen
Die wuotegen Beheime.
Die taten dem kunige vil ze leide,
Daz er mit Gote wol ubirwant.
Sie ne mohten im niht vor gehaben.
Den vursten liez er daz houbet abeslahen.

Die prosaische Bearbeitung in Der Künige buoch (ebend. III, S. 1066; v. Daniels Land- und Lehnrechtbuch S. CCV), die auch die Einnahme von Prag erwähnt, giebt das Letzte so wieder: und alle die herren die in Beheim waren die wurden alle gevangen in der stat. Der König klagt, daß der Herzog und seine volgære die Treue gebrochen: die herren wurden mit der vürsten urteile gehoubetet.

Excurs XIV.

Die späteren Erzählungen und Erdichtungen von dem Ungarnkriege Heinrichs.

Kein Ereignis in der Geschichte Heinrichs hat mehr die Sage und Dichtung beschäftigt als der glückliche Kampf gegen die Ungarn. Wenn das Ereignis an sich bedeutend genug und wohl geeignet war die Aufmerksamkeit der Geschichtschreiber auf sich zu ziehen, so nahm es im Lauf der Zeit noch immer größere Dimensionen an und machte mehr als alles andere den Namen des Königs berühmt. Freilich mußte dieser Sieg dann auch späteren Autoren als Anhaltspunkt für ganz willkürliche Erdichtungen dienen, die eigentlich nur insofern in Betracht kommen können, als es gilt die Geschichte von ihnen zu reinigen.

Eine sagenhafte Erzählung des Ungarnkrieges geht auf dieselbe Quelle zurück, welche bei der Geschichte der Wahl und Erhebung Heinrichs zuerst eine offenbar aus dem Mund des Volks geschöpfte Darstellung schriftlich aufgezeichnet und in Umlauf gesetzt hat, und die uns in verschiedenen Ableitungen vorliegt. Als die älteste erscheint die der Ann. Palidenses, SS. XVI, S. 61:

Cum jam multo tempore solvendo vectigal Romani barbaris subjacerent, saevae injustitiae Heinricus rex cognomento Auceps omnimodis contradicere cogitavit. Indignans igitur Ungarus, quod aliquamdiu cesar Romanus tributum non solvisset, missis ad eum nunciis exegit, ubi ipso vere curiam in Saxonia celebravit. Super hac legatione principes inperator consuluit, et non tutum esse non mittere, in omnium responsis accepit. Quibus solo timore dejectis, cesar subintulit, si ipse extraneis censum debeat obtulisse, magisque cum ipsorum adminiculo se velle contradicere. Audito hoc, uno ore vitam in prelia promittebant. Tunc cesar, accersitis Ungarorum nunciis, canem brevem et spissum, auribus et cauda decurtatis, per ipsos Ungaro transmisit, et ut deferrent sacramento constrinxit et sic demum vacuos ac sine honore dimisit. Et ecce rumor insolitus Ungariam pervolans, aures audientium infecit; unde communis patrie dolor communiter omnes pro tam turpi repulsu in certamen animavit. Congregata ergo manu hostili, filii Belial sicut locuste terram operuerunt; et 50 milibus bellatorum in obsidione Indapolis (Jechaburg als Glosse) et finitimarum munitionum dimissis, Ungarus in magna animi superbia cum totidem milibus partes orientis quasi pede conculcans, secus Elm castra metatus est. Econtra imperator vires pretemtans, 12 tantum milia virorum recensuit; qui et ipsi tandem ad 4 vix milia secum permanserunt. Ipse vero eosdem exhortans ait: „Donum victorie non in multitudine populi, sed de supernis est. Memineritis mirabilium Dei, quibus suam fidelibus semper ostendit potenciam, quia non est dif-

ferentia in conspectu ejus, liberare in multis et in paucis. State ergo viriliter pro cultu divino, pro uxoribus vestris et filiis, vosque populus unus, quis et quid, factis ostendite. Et quia Deus in causa, ideo Deus merces operis"! Semper animi dissolutio securos, securitas negligentes, negligentia imperitos facit. Pro nimia enim securitate nullas Ungari providebant excubias, tanquam salus ipsis non posset non adesse. Ipsa ergo nocte terra vehementer irrigata est, cum diluculo sole incalescens, nebulam multam et spissam exalavit; et quis hoc divine dispositioni non adscribat? Ilico inperator incautos occupans, pro tributo ferrum bis acutum obtulit, et ex eis non minus contrivit, quam lassandi necessitate devictus plus contrivisse non potuit. Hostes igitur exhaustis viribus ad demissos in obsidione Jechaburch refugerunt, quos et ipsos cesar, cujus fortitudo ut rinocerotis, die altera cum 16 milibus persequens, ingenti plaga eliminavit.

Hierauf geht die Darstellung der Sachsenchronik zurück, der ich die einer lateinischen Weltchronik, die wohl als ihre Quelle angesehen worden ist, aber nur als eine Uebersetzung gelten kann, aus den Handschriften zu Danzig und Königsberg, zur Seite stelle.

Sachsenchronik (ed. Maßmann S. 291).

Do de vrede ut quam, de koning van Ungeren sante name tinse. De koning Hinrich samnede do de vorsten, unde vragede se do rades. Se segeden alle, it ene duchte se nicht got, dat he it werede. De koning Hinrich sprach do: „Ic wille dessen tins weren mit iuwer helpe oder mit eren sterven". De vorsten quamen over en unde loveden, dat se dat lant weren wolden. De koning Hinrich sande do deme koninge von Ungeren einen kurtsterteden hunt, orlosen unde dicken, unde beswor de Ungeren, de den tins halen solden, dat se den hunt deme koninge brachten; of he wolde genegen anderen tins, den solde he winnen mit swerden. Do dit maere to Ungeren quam, se wordèn sere irgrimmet, unde samneden sic mit groter kraft: se hadden wol hundert dusent, se voren mit gewalt dur Beieren unde dur Vranken, se quamen to Doringen, unde besatten Jecheborch mit viftich dusent, unde mit den anderen viftich dusenten voren se durch Sassen wante an den Elm. De koning Hinric besamnede sic oc, unde gewan twelf dusent, de leten en van vorchten want an ver dusent. De Ungere lagen ane angest, van der groten kraft. De keiser Hinric troste de sine, unde segede alsus: „We salen hir wisen, dat we man sin; we solen manlike vechten vor unse lant unde vor unse wif unde vor unse kindere. Ja is Got in der sake: se sin heidene, we sin kerstene. Sterve we, we hebbet geseget an deseme stride, wante we sin genesen an dere sele; unde were we dat lant, des hebbe we immer ere unde oc to Gode lon". Do ward des nachtes en grot regen unde des morgenes en grot nevel. De koning Hinric vor do mit den sinen in deme silven nevele manliken uppe de Ungeren: se waren ungewarnet van groter sekerheit van der groten menige, de se hadden. He sloch er also vele, wante de sine van slande mode worden. De scal quam over al dat lant, dat de Ungere vluchtig waren worden. Se quamen alle deme koninge to helpe unde jageden de Ungere wante to Jecheborg, dar de anderen Ungeren waren. Se worden alle vluchtig, unde worden jaget van lande to lande, wante er vele wart geslagen. Also ne quamen de Ungeren nichh mer to Dudischeme lande, de wile de koning Hinric levede.

Weltchronik.

Expiratis [1]) igitur treugis, rex Ungarie legatos misit, ut censum afferrent. Rex Hynricus [2]) congregatis principibus quesivit, quid agendum esset. Qui omnes responderunt, dicentes: „Nobis non videtur expedire, ut hunc censum prohibeatis [3])". Tunc rex ait: „Volo [4]) hunc censum pro-

1) Expirata ... treuga K.
2) Henr. K.
3) prohibeatur D. perhibeatis K.
4) Volo h. c. v. m. a.

hibere vestro mediante auxilio vel honorifice mori". Hiis auditis cuncti principes patriam defendere spoponderunt. Rex Heynricus destinavit eo tempore regi Ungarorum molosum spissum, orbatum oculis[1]) et auribus et habentem curtam[2]) caudam, adjurans Ungaros qui censum deferre deberent[3]), ut hunc[4]) latrantem suo regi presentarent: quod si quemquam alium habere vellet[5]) censum, suo gladio expeteret[6]).

Cum igitur hec nunciata essent in Ungaria, infremebant universi se congregantes[7]) in magnis viribus. Quorum numerus erat 100 milia. Qui transeuntes violenter Babariam[8]) et Franconiam, pervenerunt in Thuringiam et obsederuut Jechburch[9]) cum 50 milibus, reliqua pars 50 habens milia ulterius[10]) perrexerunt in Saxoniam. Cesar Heynricus 12 milia pugnatorum congregavit. Quorum quidam metu mortis territi derelinquentes ipsum recesserunt usque ad quatuor milia. Ungari jacebant[11]) absque timore confidentes in sua multitudine. Cesar Heynricus consolabatur suos, dicens: „Nunc ostendere[12]) debemus, nos esse viros; viriliter enim pugnare debemus pro patria, pro uxoribus et pro filiis, quoniam Deus causa[13]) est pugne nostre, quia ipsi pagani sunt, nos christiani[14]). Si nos vincimur, morientes ex hoc victores efficimur, quia in anima salvi sumus. Si vero[15]) patriam defendamus, ex hoc famam et honorem consequimur perpetuum et meritum a Deo recipiemus". Eadem nocte ingens pluvia terram occupabat et mane densissima cepit esse nebula. Cesar Heynricus cum[16]) suis sub eadem nebula viriliter Ungaros inprovisos ex magna securitate multitudinis sue impetivit, percutiens eos, donec sui percutientes fessi facti sunt. Fama per universam regionem insonuit, quod Ungari fugitivi essent facti[17]). Quapropter universi in auxilium regi veniebant, fugantes Ungaros usque Jechburch[18]), ubi residua pars Ungarorum remanebat[19]). Hii videntes socios eorum fugitivos esse, una cum eis fugere ceperunt, et fugati sunt de terra in[20]) terram, quousque infiniti interirent[21]). Et sic deinceps in Theutoniam reversi non sunt vivente cesare Heynrico. Post hanc gloriosam victoriam cesar Heynricus a cunctis principibus cesar et augustus proclamatus est et pater[22]) patrie vocatus, et fama ejus per universum orbem insonuit.

In einigen Punkten gehen allerdings A. P. und S. noch auseinander[23]). Die eigenthümliche Erzählung welche A. P. von dem Anfang des Krieges geben, hat S., die auch noch andere Quellen hat, nicht aufgenommen. — Diese giebt die Antwort des Königs an die Gesandten etwas ausgeführter: wenn der König andern Zins wolle, möge er ihn mit dem Schwerte holen; erwähnt allein des Zugs durch Baiern und Franken, nennt statt der partes orientis Sachsen. Dagegen erwähnen A. P. neben Jechaburg auch anderer fester Plätze die belagert seien und berichten eine Verfolgung des geschlagenen Heers der Ungarn mit 16000 Mann, während S. von einer Erhebung des ganzen Volks spricht.

Nahe verwandt ist sodann die Darstellung welche Eberhard von Gandersheim in seinem Gedicht über die Geschichte des Klosters giebt (c. 29. 30, Leibniz SS. III, S. 164 ff.):

1) o. et fehlt K.
2) turcam corr. turtam D.
3) debebant K.
4) fehlt K.
5) vellent cesum K.
6) expeteretur D.
7) se c. se K.
8) Bavariam K. wo vorher auch Babariam.
9) Rethburch K.
10) ultimam perrexit K.
11) iacebat K.
12) omnes decet nos K.
13) est c. K.c. cor. (corum?) est D.
14) ne ipsi p. s. super nos christianos. Sic enim v. D.
15) nos K.
16) s. e. n. c. s. K.
17) facti fuissent K.
18) Rethburch K.
19) man. K.
20) ad K.
21) interierunt K.
22) defensor K.
23) S. hat übrigens aus A. P. auch vorher die diesen durch Vermittelung des Ekkehard zugekommene Nachricht, wie sie Sigebert 922 aus Liudprand giebt.

29, v. 23: Do de bescheidenen jar all vorghingen,
De Ungeren aver dat orloghe anevingen.
Or könig sande to örem könige Hinrike,
Tins to ghevende ghebod he öme wol dechlike;
Unde do de könig rad hirumme ghesochte,
Unde an den heren anderen rad nicht ghevinden mochte,
Wenne dat he tins da von Sassenlande gheve:
30 Ander rat, sprak he do, an synen harten leghe;
He en wolde den ok twar nymmer vormyden.
Beyde oren unde saghel heit he vil na vorsnyden
Eynen dicken unreinen bösen hoffwarte.
Seit, den König van Ungern vrochte he also harte,
Dat he öme dat schöne bregkeln to tinse sande,
Up dat he an synen toren nicht enwande;
Unde entbot öme ok: wolde he mer tinses ghewolden,
Den scholde he vor öme mit dem swerde beholden.
c. 30. Des königes herte beghunde harde quellen,
Syn woldighe torn bernen unde swellen,
To sammene heit he kommen mannighen helt balde,
Alse to stride wol gar hundert dusent ghetalde.
Den Sassen drauwede he vreysliken unde harde,
All dorch Döringer land her dar henne karde;
Doch leit he dar vifftig dusend in Döringerland,
Eyne borch to wynnende de was Jiecheborch genant.
De andere vören overall woldechlike,
v. 10. Dar se henne wolden an Sassenrike.
Des wart de könig mit angheste begrepen,
Doch hedde he ghestorven, er he hedde gheweken.
He besammede sek mit alle den he mochte.
Aver to vörn he Godes gnade sochte,
Dat he öme von hymmelryke hülpe dede.
Unde do he alle syn volck by einer tal hedde,
Und des nicht mer wenne twelff dusend were,
Eyn deil synes heres beghunde swaken sere.
Se spreken: wu se dat scholden anevan,
20 Dat se wenige vor vifftig dusent dorfften bestan.
Des to twaren, sprak der könig: „Dat ök sy,
We dar wille, de vlee; we dar wille, de sta my by.
Van der Ungern händen wille ek erliken sterven,
Edder ek wil den Sassen de ere erwerven.
De krafft schal ek hebben von Godes gnaden".
De Ungern to den stunden by dem Elme laghen,
Dar hadden se vroyde beyde nacht unde dach.
Nu schulle gy hören, wu es eynes nachtes geschach.
God syne gnade to den Sassen wende,
30 Einen starken regen he von dem hymmel sende,
De warde von deme avende went an den morghen.
An den herbergen laghen de Ungern verborghen,
Neymande se vrochten, to kommende over syk.
Na by der Oveker lag könig Hinrik.
Up hoef he sich on der naten nacht als ein degen,
He en schuwede dusternisse noch den regen.
Doch volgheden eme kume halff de dar waren.
Ok schulde ek dat ungerne mit eyden bewaren:
Syne hedden itwelke dar gherne gheleghen,
40 Denne dat se des nachtes to ridende hedden gheple ghen,
Unde an vruchten beide lives unde gudes.
De könig sulven was idoch anders mudes.

An den figende reit he, als öt beghunde to daghende.
Unse Herre ok den Ungarn stedede
Mit eynen ticliken nevele den he vallen leit.
Von stoken unde slegen leden de Ungarn noid.
Der sunnen lichtes en konden se nicht gheseyn,
An unkunde en wisten se ok nicht wor hen vleyn.
Unde also worden se vil na alle gheslaghen.
50 De dar aver entvloen mit schande und mit schaden,
De seden dar to den Ungern de mere,
Wo ät ören ghesellen in Sassen gheghanghen were.

Die Abweichungen die sich finden sind der Art, daß man sie fast alle ohne Bedenken der freieren Ausführung des Dichters zuschreiben darf. Nur die Angabe, daß König Heinrich mit seinem Heer an der Oder gestanden, und später die Erzählung, daß von denen die ihm anfangs gefolgt wieder nur die Hälfte beim Angriff blieb enthält etwas thatsächlich Neues. Doch auch dafür wird man kaum eine andere Ueberlieferung als die uns bekannte als Quelle annehmen können. In Vergleich mit den vorher angeführten Darstellungen steht E. näher zu S. als zu A. P.: wie jene hat er die Antwort an die Ungarn, nennt auch Sachsen statt des Ostens. Dagegen übergeht er freilich den Zug durch Baiern und Franken, was aber absichtlich ausgelassen sein kann. Von dem was A. P. haben, ohne daß es in S. übergegangen wäre, findet sich nichts. Sonst zeigt sich nirgends eine Benutzung weder von A. P. noch von S. Während der Autor sich häufig auf ein Buch, ein lateinisches Buch beruft[1]), geschieht es in diesem Abschnitt nicht. Daß übrigens dem Eberhard, der noch seiner eignen Angabe im J. 1216 schrieb, S. schon bekannt sein konnte, habe ich anderswo gezeigt.

Eine weiter abweichende aber doch verwandte Darstellung findet sich in der Chronica Saxonum, deren Fragmente uns hauptsächlich Henricus de Hervordia bewahrt hat, ed. Potthast S. 74: Hic etiam Henricus Ungarios, quibus Saxones tributarii fuerunt, devicit. Ipso enim in regno promoto, consilio habito et pecunia collecta, tributum ad novem annos redemit. Et medio tempore terram opidis munivit, querens ne cristiani amplius a paganis sic premerentur. Completis annis 9, Ungarii per legatos petunt tributum. Henricus in signum contemtus et abjectionis eorum catulum abscisis auribus et cauda mittit pro tributo. Ungarii exacerbati gravissime cum 100000 pugnatorum per Saxoniam tendunt, omnia loca transitus eorum devastantes. Unde populus Thuringhorum in opido quod Lychen vocatur se recipiens, ibidem a quinquaginta millibus Ungariorum est obsessus, reliquis quinquaginta millibus in Saxoniam diffusis et predas et cedes atrociter agentibus. Henricus rex cum 4000 tantum hostes improvisos aggreditur et ad confusionem extremam exterminat. Qui gladium evaserunt, misere nudati recedunt. Qui fuga fuerunt elapsi, turpius in paludibus submerguntur; unde etiam dici solet, quod palus in Wagghersleve, qui dividit nemora Elmonem et Huyonem, ad tantam profunditatem ex tanta multitudine fugientium depressa sit. Qui vero ad fugam expeditiores erant, venientes ad socios in obsidione Thuringhorum, fuerunt eis horrori in tantum, ut simul cum fugientibus fugerent, et omnis terre populus exultans eis insultaret. — Die Abweichungen treten leicht hervor. Dieser Bericht läßt auch die Sachsen schon länger den Ungarn zinspflichtig sein, Heinrich aber auf 9 Jahre den Tribut abkaufen und bei der neuen Forderung desselben nach Ablauf dieser Jahre den Krieg entstehen. Was A. P. und S. über die Versammlung des Volks, den Rath der Großen und die Rede Heinrichs mittheilen, hat die Chronica nicht, sie stimmt dagegen in der Uebersendung eines ohr- und schwanzberaubten Hundes statt des üblichen Tributs, in der Nachricht über den Einfall selbst und die Größe des Heers überein. Die belagerte Stadt Thüringens aber heißt hier Lichen, statt Jechaburg. Die Zahl der Streiter Heinrichs wird gleich angegeben. Der Schauplatz der Schlacht wird nicht genannt, aber in dieselbe Gegend am Elm durch die folgende nur in

1) Prol. v. 83 ff. XIX, 14. 28. XXII, 24. XXIV, 19. XXV, 4. 73. XXVII, 2.

der Chronica befindlichen Erzählung gesetzt, nach welcher ein Sumpf in Wagghersleve, der den Elm und Huy, ein anderes Waldgebirg südlich von Halberstadt, trennte, große Massen der fliehenden Ungarn aufgenommen haben soll.

Fragen wir nach dem Ursprung dieser Erzählungen, so kann kein Zweifel sein, daß sie auf mündliche Ueberlieferung zurückgehen, in der verschiedene historische Ereignisse zusammengeworfen, manches auch wohl willkürlich zugesetzt oder ausgemalt ist. Die schmähliche Abfertigung der Gesandten ist von den Daleminciern auf Heinrich übertragen; der Elm, wie wir vermutheten (oben S. 159), aus dem Einfall des Jahres 938 zum Schauplatz dieses Kampfs genommen; der Nebel beim Beginn der Schlacht und das Ertränken der geschlagenen Feinde in einem Sumpf erinnert an Widukinds Bericht von der Schlacht gegen die Slaven 929; Wagghersleve ist vielleicht, wie schon Leibniz, Ann. II, S. 430, vermuthet hat, aus dem hier genannten Walleslevi entstanden.

Auf diese älteren Berichte zurückzuführen sind alle späteren Darstellungen.

Eine der ausführlichsten ist die des Lohegrin, ed. Rückert S. 68 ff. Ihr liegt, wie schon Maßmann gezeigt, Kaiserchronik III, S. 80, die Sachsenchronik zu Grunde, und ich sehe auch keinen Grund, mit Rückert S. 247. 256, an eine andere Gestalt zu denken als die uns vorliegende (die von ihm angegebenen Punkte aus der Geschichte Heinrichs finden sich alle in dieser). Nur hat der Dichter einiges Fremdartige eingemischt: wie Heinrich den Herzog Giselbrecht zu Hülfe auffordert und ihm um dieselbe zu erhalten seine Tochter giebt, dann der König einen Boten erhält, die Ungarn lägen an der Ens, und sich nun aufmacht an den Rhein und die Herren mahnt (S. 70). Später heißt die belagerte Stadt entstellt Jethelburc; statt des Elm wird die Elbe genannt. Das Heer Heinrichs will nicht kämpfen:

2656 ez wær unser aller meinen,
daz wir vüeren in die stete unt hulfen in die retten.

Auf wiederholtes Ermahnen entschließen sich 4000 „kecker man“. Die andern 8000 bittet Heinrich wenigstens die Entscheidung abzuwarten und wenn er siegt zu helfen. Bei ihm sind aber auch Baiern und Franken, außerdem der von Brabant, um dessen Thaten es sich in dem Gedicht handelt, und der einige namhaft gemachte Gegner erschlägt, während Heinrich einen Herzog tödtet „von Polan rich“, Pomyzla genannt. Der Hiunen, wie die Ungarn heißen, fielen viele, da sie keine Waffen hatten; und

2788 ir geschüz was worden naz,
daz ez en niht toht: da vuogt der nebel daz.

(eine Stelle die wohl auf eine spätere Abfassung als das Ende des 13ten Jahrhunderts, Rückert S. 257 ff., hinweisen möchte). Nach dem zweiten Sieg bei Jethelburch, bei welchem nun auch die erst zurückgebliebenen 8000 helfen, jagt der Kaiser die Ungarn bis an die Donau und den Inn bei Passau. Heinrich zieht nach Regensburg und wird hier schön empfangen (S. 78), dann über Würzburg, Frankfurt, Mainz nach Köln (S. 80).

Auf die späteren Chroniken hat diese dichterische Ausführung keinen Einfluß gehabt: sie halten sich meist an die eine oder andere der oben angeführten Darstellungen.

Auf die Chronica Saxonum zurückzuführen ist die kurze Angabe des Vetus chronicon ducum Brunsvicensium, Leibniz SS. II, S. 14: Juxta Wagersleben 50 millia Ungarorum cum 4 millibus in praelio superantur. Weitere Verbreitung erhalten die Nachrichten desselben eben durch die Aufnahme in die Chronik des Henricus de Hervordia, aus der sie in den Libellus de fundatione quarundam ecclesiarum, Leibniz SS. I, S. 261, Lerbeke Chronicon Mindense, Leibniz SS. II, S. 163 (vgl. das Chron. Mindense, Meibom I, S. 558), und die Chronik des Korner übergingen. — Eine neue Dichtung fügt hinzu das deutsche Chronicon Goslariense, Leibniz III, S. 426 (nach der Praef. N. XV schon aus dem Ende des 13ten Jahrhunderts): Düsse sulve vorste hefft gehad eynen strid mit deme konige van Ungeren bi Wagersleve, unde dodede dar vele mynschen, unde fengk den konigk, unde darna esschede he to hope syne vorsten, unde vant over öne dat ordel, unde

led öme affslan sin hovet uppe der stede geheten Werle; eine Darstellung, der auch Tid. Lange, Saxonia, Meibom I, S. 810, folgt, wenn er die Erzählung des Krieges mit den Worten schließt:

Ex hinc ipsorum regem cepit Ungariorum,
Quem captivabat, in Werle decapitabat.

Mehr den Darstellungen in A. P. und S. ist die kurze Erzählung des Chron. rhythmicum XI, 36 ff., Leibniz SS. III, S. 18, verwandt:

Van diesen forsten ok geschach,
Dat Sassenlant wart tynses fryg,
De öme van den Ungern wonten big.
Den hey to tynse to eyner stunt
Sande einen beschornen hunt.
De he ok verhow bi deme Melme sint,
Also men an vil büchen fint,
Beide to Düde und to Latine.
Wo koning Henrick de sine
Frigede mit der Goddes helpe,
Dat quam von einem welpe,
Deme czagel unde oren beschneden wart.

Noch näher schließen sich an die Compilatio chronologica, Leibniz II, S. 64, ferner Gobelinus Persona, Meibom I, S. 247, und später der Liber de lantgraviis Thuringhorum, Pistor. ed. Struve I, S. 1303. Die letzten beiden verwirren die Sache dadurch, daß jener anzudeuten scheint, dieser ausdrücklich berichtet, der Hauptsieg des Königs sei bei Jechaburg erfochten. Dieselbe Darstellung giebt das Chronicon terrae Misnensis, Meibom II, S. 320; die Stadt heißt hier Eichaburg. — Engelhusius, Leibniz II, S. 1072, verbindet dies mit der Erzählung Widukinds nnd Liudprands so, daß er die Belagerung Gicheburgs (so statt Jechaburg) und den hier erfochtenen Sieg auf den ersten Einfall der Ungarn bezieht, dann aber die Gefangennehmung des Ungarischen Fürsten und den neunjährigen Frieden folgen läßt, zuletzt des Sieges bei Merseburg gedenkt.

Im 15ten Jahrhundert tritt eine andere Umgestaltung der bisherigen Erzählung ein. Jechaburch galt jetzt als Ort der Schlacht; es schien also nothwendig, der Flucht der Ungarn, die hierhin gerichtet war, ein anderes Ziel zu geben, und so erzählt Joh. Rothe in seiner Thüringischen Chronik (ed. Liliencron S. 177): unde streit mit den Ungirn unde slugk ir hundert tussent todt unde jagete sy bis keigen Berneburgk, unde streit do abir mit ön, unde erslugk ir aber eyne grosse zal. — Dieselbe Nachricht, obschon er den Engelhusius, der dies nicht hat, als Gewährsmann anführt, giebt Gerstenberg in seiner Thüringischen Chronik, Schmincke, Mon. Hassiaca I, S. 57: Alsus wurden sie fluchtig uff einen berk bei Sundershaussin unde jageden sie bifs geyn Bernebork. Sie liegt auch der Darstellung eines andern Chronicon Thuringicum (um 1500), Mencken III, S. 1250, zum Grunde: Die Ungarn fallen mit 300000 Mann in Sachsen ein, und der konig von Ungern forderte jerlichen zyns von dem lande zu Duringen unde lagerte sich vor des reiches Schlofs Icheburgk. Da versammelt sich keyser Heinrich ... und thett eyne schlacht mitt den Ungern bey Merseburk am Eichholcz unde schlugk ihr auff das mahl hundert tausend todt, denn uff der walstadt wurden alleyne 40000 todt gefunden und gezelet, unde folgete den fluchtigen bifs gen Bernburgk und erschlugk ihrer daselbst auch noch gar viel und wurden 50 tausent gefangen. Die anderen kamen gen der flucht davon. Hiernach sandte Heinrich den Hund als Zins. — Noch Brotuff (Geschichte Heinrichen I. §. 15) mischt die Flucht bis Bernburg unter seine Fabeln ein.

Treuer blieb der älteren Darstellung das sogenannte Chronicon picturatum, läßt aber die Ungarn auch Wenden, Dänen und Böhmen aufbieten, und fügt ein neues Geschichtchen hinzu, Leibniz III, S. 305: De Ungeren de legen ock in angeste unde leghen uppe der stidde an der Myssaw unde dar nu Scheyningh (d. i. Schöningen bei Helmstädt) licht. Wente de keyser de

trostede sin volck wol, und meynde den strit to wynnen. De heren unde forsten de spreken: „Her keyser, dat wyll iuck nicht bescheeyn". De keyser sprack: „Dat schall scheyn, well Gott". Also wart dar eyn kleyn stadt gebuwet na dem stryde unde wart gheheten Scheyningh: so vant ick in itliken kroneken. Von Ungarn und Wenden werden 20000 erschlagen, 900 gefangen; was an die Schlacht des J. 929 erinnert. — Ein anderes Chronicon Saxonicum[1]), Abel, Sächs. Alterthümer und Sammlung alter Chroniken II, S. 160, wiederholt die Geschichte von Schöningen.

Die Chronika der hilligen Stadt Köln (1498. fol.), S. 126[a], folgt im ganzen auch der Darstellung von S., nennt aber statt des unbekannten Jecha=burg das allgemein bekannte Regensburg und verändert den Elm in Elve, wie früher der Dichter des Lohengrin, und wie auch bei Korner in der Stelle der Chronica Saxonum gelesen wird.

Hieran schließt sich eine sonst eigenthümlich ausgebildete sagenhafte Darstellung, welche Maßmann aus den Miracula S. Mariae von Bredelar, Kaiserchronik III, S. 1064, mitgetheilt hat: Interim vero Ungarorum rex misit ad istum, ut sibi transmitteret terrae tributum. Iste vero mansuete recipiens eos qui missi fuerunt, honestisque donans muneribus, petivit, ut reversi rogarent regem, quatinus cum illo supportaret in anno, ut videlicet anno sequenti duplo reciperet. Qui reversi apud dominum suum optinuerunt ei anni praesentis illius inducias. Anno vero illo decurso, iterum rex ille nuncios suos pro duorum censu annorum ad istum misit ut antea. Ille vero, nunciis ut ante quasi benigne receptis et honeste donatis, iterum apud eos obtinuit, ut dominum suum reversi et hoc anno differri tributa rogarent, ut in tertio anno triplo reciperent. Tertio autem anno cum iterum ille misisset ad istum, ut censum suum in triplo reciperet, iste post Dominum forti confisus in milite, quem sibi arte mirabili in hiis tribus annis tam de gregariis quam de nobilibus in arte militari docuerat — erat quippe multus et infinitus ex eis exercitus — in hoc inquam ille confisus, omnino durissime legatos illos alloquitur et gravi cum indignatione repellens, eos reverti jubet ad dominum suum, dicturos ad illum, ut, sicut honorem suum suorumque salutem diligeret, huc ultra super hoc verbo non mitteret. Qui reversi, verbum quod audierant referentes ad dominum suum, regem illum sic irasci fecerunt, ut, omni procrastinatione remota, litteras suas destinaret ad istum. Quarum litterarum tenor iste fuisse dicitur: „Si venero, si venero, si venero". Quas cum reciperet, sicut ille de prima persona quasi comminando scripsit, sic et iste in secunda persona rescripsit: „Si veneris, si veneris, si veneris". Quibus litteris acceptis, mox Ungarus ille cum omnibus suis in iram exardescens, infinitum congregare cepit exercitum, ut pugnaturus veniret ad istum. Quod et iste cognoscens, huic cum aliquo mox magno apud Ratisponam occurrit exercitu. Ubi cum diu propugnaretur utrimque, tandem auxiliante Domino iste de Ungaria (l.: Ungariis) tantam dicitur obtinuisse victoriam, ut pro strage caesorum corporum fluvius ibi praeterfluens legitimum alvei sui non quieverit habere processum. Unde de cetero tota gens et terra Saxonie, cooperante Deo, per ipsum pristinae libertati donata, hunc et honore debito venerari et amare coepit ut patrem et dominum, ipseque per omnia Deo devotus coepit existere, et hoc etiam in presentiam ejus videntur attestari praeconia.

Noch mehr dem Gebiet reiner Dichtung gehört die Erzählung an welche die Kaiserchronik giebt (ed. Maßmann II, S. 441) und im wesentlichen Der Künige buoch (v. Daniels, Land= und Lehnrechtbuch S. CCIII) wiederholt:

Da die Ungarn hörten, daß ein neuer König erwählt sei, ritten sie durch

---

1) Die aus denselben mitgetheilten Nachrichten sind der Art, daß es kaum noch den Namen einer Chronik verdient. So wird erzählt (S. 152), Heinrich habe den König Konrad zu den Ungarn verjagt, den Hatto aus Mainz vertrieben (S. 155), später der König von Brandenburg Kasmar habe sich der Hoheit des Königs unterworfen, sei mit Frau und Kindern getauft und zum ersten Markgrafen des Landes ernannt worden.



Baiern und Schwaben, Elsaß und Lothringen mit Gewalt. Herzog Burchard, der zu Franken mit ihnen focht, ward erschlagen (Statt dessen Der Künige buoch: Da war zu Frankfurt ein Herzog mit 1000 Rittern, der focht mit den Ungarn einen großen Streit, ward aber mit vielen erschlagen; die übrig blieben flohen in die Stadt: die Ungarn belagerten diese, konnten sie aber nicht einnehmen und zogen wieder heim). Der Erzbischof Heriger mahnte die Christenheit, während König Heinrich gegen die Normannen, die er zur Taufe zwang, abwesend war. Er hörte von dem Einfall der Ungarn, und eilte herbei Tag und Nacht; die Fürsten und alle frommen Männer saßen auf und kamen zu dem König in das Land „Sworben". (Der Künige buoch: König Heinrich war inzwischen auf die Normannen: er erhielt die böse Märe, berieth mit den Seinen, und sandte nach mehr Rittern. Bischof Herger von Mainz und andere Bischöfe predigten das Kreuz. Die Christen nahmen das Kreuz: Wer ahzehen jar alt was, die vuoren die hervart. Si gebotenz bi dem banne, ez getorste nieman beliben. Die Heerfahrt war groß: sie kamen zu dem König in dem Land zu Schwaben). Da es zum Kampf kam, verloren die Ungarn ihre Kraft, vermochten sich nicht zu regen, und wurden fast alle erschlagen.

Eine eigenthümliche, wie es scheint, aus freier Willkür nach den verschiedenen Erzählungen der Frühern gebildete Darstellung der Ungarnkriege giebt auch Mutius in seinem Chronicon Germaniae, Pistor. ed. Struve II, S. 716 ff.: Heinricus Ungaros ex tota Pannonia ejecit et fines regni munivit, ne essent hostium incursionibus obnoxii. Er sucht Deutschland unter sich einig zu machen, und es gelingt, aber Arnulf kehrt mit einer Schaar Ungarn in sein Land zurück, die Heinrich jedoch mit Hülfe des Bischofs Udalrich von Augsburg besiegt. Es folgen die Lotharingischen Begebenheiten, ein neuer Einfall der Ungarn, der neunjährige Friede, die Slavenkriege. Dann beginnt der Kampf mit den Ungarn aufs neue, Heinrich aber adversa valetudine gravi laboravit; praesenti tamen animo jubet cogere copias et morbi maturationem jubet medicos accelerare. Medicis timentibus ne aegritudo animis graviorem efficeret morbum, inquit vir robustus animo: „Quin jam remitto curas, quo tota vis naturae cum morbo pugnet: est enim mihi quam primum opus valetudine". Et vehementer desuadentibus medicis adhuc morbo laborans ad exercitum fertur. Er erfocht den entscheidenden Sieg.

So hat die Geschichte des großen Kampfes Heinrichs mit den Erbfeinden des Reichs, den Ungarn, drei Jahrhunderte lang die mannigfachsten und verschiedenartigsten Entstellungen und Veränderungen erfahren; selten folgte man den älteren und treueren Quellen, höchstens ward ihre Darstellung mit den Erzählungen der spätern Zeit, oft auf die wunderlichste und abenteuerlichste Weise, verbunden. Am Ende des 15ten, am Anfang des 16ten Jahrhunderts begann man nach und nach in der Geschichte der Vorzeit zu den bessern, allgemeiner bekannt gewordenen Quellen zurückzukehren, auch Heinrichs Geschichte gestaltete sich in den Büchern eines Nauclerus, Rhenanus, Krantz und anderer schon richtiger als lange vorher. — Aber die ärgste und willkürlichste Verderbung stand ihr noch bevor; Fabeln der abenteuerlichsten Art wurden ersonnen und in die Geschichte Heinrichs, besonders der seiner Ungarnkriege, eingefügt [1]).

Im Jahr 1530 veröffentlichte Georg Rüxner aus Baiern sein Buch: Anfang, ursprung und herkommen des Thurniers inn Teutscher Nation (gedruckt in Verlegung Hieronimi Rodlers ... zu Siemern) [2]), in dem er die Anfänge der Turniere auf die Zeiten Heinrich I. zurückführt und mit dem glücklichen Kampf gegen die Ungarn in Verbindung bringt. Das Buch hat einen bedeu-

1) Ueber die Dichtung von einem Kampf des Regensburger Hans Dollinger mit einem Abgesandten der Ungarn, der auch in die Zeit K. Heinrichs gesetzt wird, s. v. Hormayr, H. Luitpold S. 7.

2) Ich habe früher die Ausgabe von 1530, jetzt die zweite von 1532 zur Hand gehabt.

tenden Einfluß geübt, durch die ausführlichen und wunderbaren Erzählungen die es brachte die Zeitgenossen und nicht wenige der Späteren beherrscht, als aber die Kritik das Fabelhafte der gegebenen Nachrichten aufdeckte, dem Autor den Ruf eines der ärgsten Verfälscher historischer Wahrheit eingetragen.

Aber wenigstens schon vor einer Reihe von Jahren ist darauf aufmerksam gemacht[1]), daß dem angeführten Buch Rüxners eine andere Darstellung vorangegangen ist, die in der Hauptsache dieselben Dinge enthält und die jenem größeren Werke zu Grunde liegt. Sie führt den Titel[2]): Von wann vnd vmb | welcher vrsachen willen das loblich ritter= | spil des turniers erdacht, vnd zum ersten geübet worden ist. Am Schlusse steht: Gedruckt vnd volendt in der kaiserlichen Statt | Augspurg am dreytzehenden tag des monades | Nouembris, des jars nach der geburt Chri | sti vnsers herrn Tausent fünffhun | dert vnd achtzehen jare. 18 Blätter, die ersten 16 je 4 eine Lage und bezeichnet A. B. C. D., die letzten ohne Custoden.

Als Vorrede steht ein Schreiben des Marx Würsung Bürger zu Augsburg: „Dem Edlen gestrengen herrn Hannsen von der Albm zu Hueburg Ritter, erbtruckseß des stiffts Saltzburg, und hauptman daselbst". „Datum Augspurg am fünfften tag des monats November, nach der geburt Christi unsers lieben hern der mindern zal im XVIII. jar". Hier wird erzählt, daß ihm von dem Ritter „ain klains büchlin" behändigt, das er mit Gefallen gelesen und zu drucken verordnet.

Ueber den Verfasser wird sich schwerlich etwas ermitteln lassen. Auffallend ist in dem Druck die Entstellung der norddeutschen Namen, die manchmal der Art ist daß man sie nur auf Irrthümer beim Lesen oder Setzen des Manuscripts zurückführen kann. Aber auch die zu Grunde liegenden historischen Anschauungen sind der verkehrtesten Art[3]).

Eben dies Buch führt Rüxner als seine Quelle an (Bl. X), bemerkt aber, daß er, weil er darin gefunden „solche Verfürung der Adelichen und löblichen Geschlecht des Thurnirs", geändert habe „nach Erkentnuß des rechten Originals", das er zu Magdeburg bei dem Vicar Johann Kirchberger gefunden und „auß irem kurtzen Teutsch" ins Hochdeutsche übersetzt habe. Wäre die Angabe richtig, daß dieser es wieder aus dem Nachlaß des schon 1475 verstorbenen Erzbischofs Johann aus dem Hause Simmern erhalten, müßte wohl an ein handschriftliches Exemplar gedacht werden. Die Angabe erscheint aber in hohem Grade zweifelhaft, und der Zusatz, daß der Besitzer des Originals auf Rüxners Wunsch dasselbe ins Feuer geworfen, macht sie wenigstens nicht sicherer.

Noch früher findet sich der Inhalt wiedergegeben in einem handschriftlichen Turnierbuche des Ritters Ludwig von Eibe zum Herttenstein vom J. 1519 (Cod. Germ. 961 auf der königlichen Bibliothek zu München)[4]), der aber auch schon den angeführten Druck benutzt haben kann.

Rüxner für den Verfasser auch schon der älteren Schrift zu halten, sind wir wohl in keinem Fall berechtigt. Die Sprache ist in beiden Werken eine wesentlich verschiedene: was Rüxner selbst andeutet, wenn er von einem Uebersetzen spricht. Es werden also die Erdichtungen die bisher auf seinem Namen gingen zum Theil auf einen früheren unbekannten, aber ohne Zweifel Baiern

1) S. Neues Archiv für Geschichte, Staatenkunde ꝛc. Wien 1830. Die Nachweisung war mir bei der ersten Bearbeitung unbekannt geblieben, ich fand sie aber bald nach Vollendung derselben. Neuerdings hat, ohne, wie es scheint, diesen Aufsatz zu kennen, dies Verhältnis nachgewiesen L. A. Freiherr von Gumpenberg, Die Gumpenberge auf Turnieren 1862 (nicht in den Buchhandel gekommen, wir vom Hrn. Bibliothekar Dr. Föringer gefälligst mitgetheilt) S. 12.

2) Ich benutze das mir durch Hrn. Föringer freundlichst übersandte Exemplar der Münchener Bibliothek.

3) In einem Aufsatz über Turnierbücher von J. G. Estor, Neue kleine Schriften I, S. 333, findet sich die Bemerkung, das erste Turnierbuch sei um 1430 in Magdeburg auf Verlangen des C. Schlick entworfen, dessen Inhalt ein (handschriftliches) Exemplar im Besitz des Prof. J. G. Meyer in Gießen vorstellig mache. Er meint ein solches, verschieden von dem Würsungschen Druck, habe Rüxner gehabt. Aber dies ist jedenfalls nur Vermuthung, und wie weit das andere auf bestimmten Angaben in dem Meyerschen Codex oder sonst beruht, bleibt ganz unsicher.

4) S. die Schrift von v. Gumppenberg S. 10.



angehörigen Autor zurückgeführt werden müssen, während freilich der größere Theil auf Rüxners Rechnung bleibt[1]).

Die Darstellung beginnt: „Aber als er die kayserlich Kron erholet, bedundt er sich geschmächt sein ain Römischer kayser ain oberst haupt der Christenheit genant werden. Und seine erbliche land vor dem unglaubigen tiranischen volck den Huni yetzund Hungern genant — ich fürgang die land so seiner maiestat vorfar kayser Karl der groß zum Römischen reich erobert und zu ordnung desselben gesetzt het, die also wider under seiner regierung vom Reich abgefallen waren — nit handthaben, freyen noch behalten solt, besonder den genanten Huni schwär zinß und tribut geben und bezalen musten: und wolt solchs in seinen erblichen noch in des Römischen reichs landen (zu versten in Ost und Westsachsen, Gotten, Wenden und Schlaven, auch vorder reussen yetzo genant Brandenburg, Stettin, Pomern, Preussen, Mechlburg, Sonnenberg, Ruggen unr (so) Landslün genant werden, mit mer anstossenden fürstenthumen, herrschaften und stötten) nit mehr gestatten". Der Sinn soll wohl, wie auch Rüxner versteht, der sein, daß Heinrich um der angegebenen unglücklichen Verhältnisse willen sich geschmäht gefühlt habe Römischer Kaiser genannt zu werden.

Die Erzählung, deren wesentlichen Inhalt ich glaube angeben zu sollen, unter Hervorhebung der Zusätze und Abweichungen bei Rüxner, geht dann fort:

Heinrich gebot (im J. 935. R.) allen im Reich, den Hunen keinen Zins oder Tribut mehr zu zahlen. Da dies die Hunen gewahr wurden, versammelten sie sich mit Reussen, Tartern und andern in großer Menge und zogen mit Heereskraft in die Lande Gotland, Wenden, Schlaven und Vorder Reussen (in die Lande der Obitritten und Wenden, auch in die Fürstenthümer Sachsen, Brandenburg, Düringen und andere Gebiete. R.), die sie einnahmen, und raubten darnach auf den Kaiser und des Reichs Lande, thaten großen Schaden mit „Rom", Brand und Todschlagen (Mord, Raub und Brand. R.). Da dieser Schaden zunahm und unerträglich ward, klagte es der Kaiser den Fürsten und Ständen und befahl binnen drei Monaten mit Heeresmacht vor Maidenburg im Feld zu erscheinen, wie er sich da selbst mit aufgeworfenem fliegendem des heiligen Reichs Banner einfinden werde. Alle zeigten sich willig und bereit und stellten sich ein.

Es werden nun die einzelnen Stände aufgeführt sammt den Führern der Streitmacht, wie sie unter den Pfalzgrafen und den Herzogen einherzogen. Die kecken Erfindungen der Vorlage sind hier von Rüxner wesentlich geändert und vermehrt worden. Wenn ich sie hier wiederhole, so geschieht es nur, weil einiges davon auch da benutzt worden ist wo das Ganze keinen Glauben fand.

Alter Druck.	Rüxner.
Pfalzgraf bei Rein: Fürsten aus Niederland und andern Fürstenthümern, wie Herzog von Lothringen, Herzog von Bar, Fürst „auß Armiada", Fürst und Graf „auß der Scampani", Markgraf von Pontanien, Fürst von Zischney; Bischöfe von Köln, Trier und Tungern; Städte Aachen, Lüttich, Metz, Köln, Mainz. Zusammen bis in die 11000 Mann.	Conrad Pfalzgraf bei Rhein. Fürsten aus Niederland und anstoßenden Gegenden (die Fürsten, Grafen ꝛc. werden nachher und zwar mit beigefügten Namen genannt, als Herzoge „im Edelsaß", zu Thüngern, zu Lymburg, Markgraf zu Pontamonson, Bullion, Prinz zu Tholosan, Herzoge zu Lothringen, Bar, Borbon, Graf zu Burgundien, Prinz zu Molessin); Bischöfe zu Trier, Köln, Lüttich (Herzog zu Thungern); Städte Metz, Aachen, Köln, Lüttich. Oberster Hauptmann Wolf Graf zu Katzenellenbogen, Marschall u. s. w. u. s. w. Zusammen 11000 Mann.

1) Ueber Rüxner vgl. Homeyer in den Sitzungsber. der Berl. Akademie 1856. S. 301 ff. Er erscheint auch als Herausgeber der sogenannten Reformation Friedrich IV. unter diesem falschen Titel.

Herzog zu Franken: Herzoge von Böhmen und Mähren, 2 Markgrafen von Meißen, Fürst von Holland, ein junger Pfalzgraf von Wittelsbach; Bischof von Strasburg (damals genannt „von Silbern") mit 9 Grafen, Abt zu Fulda; Städte Frankfurt, Würzburg, Rotenburg und andere. Zusammen bis an 9000 Mann.	Conrad Herzog zu Franken (hier in der Ordnung der 4te). Bischof von Silbertina (Strasburg), Abt zu Fulda. — Herzog zu Meran, Graf zu Angiers und Paris, zu Genf, Hennenberg, Mompeliardt, Cleve, Herzog zu Bar, Markgraf zu Franken und auf dem Nordgau, Graf zu Nassau, in Holland, zu Vermandoys. Zusammen bis an 9000 Mann.
Herzog zu Schwaben. Herzoge von Deyk (Teck), Schiltern, Fürst aus Uchtland, Markgraf von Mirandel; Bischof von Mailand; Bisthümer Augsburg, Eichstädt, Constanz; Städte Augsburg, Zürich, Constanz. Zusammen bis an 10000 Mann.	Herzog Hermann zu Schwaben. Bischof von Mailand, der Vicar des Reichs und die Stadt Mailand; Bischöfe von Augsburg, Eichstädt, Constanz; Städte Augsburg, Constanz, Solothurn. — Herzog zu Baiern, zu Brabant, zu „Ardenien", Graf zu Holland, Markgraf zu Jülich, Graf zu Hennenberg, Herzog zu Lothringen, Burgund, „in Krabatten", Graf zu Flandern, Herzog zu Meran, Graf zu Andechs, Graf zu Mompeliart. Zusammen bis an 10000 Mann.
Herzog Berchtold von Baiern. 2 Herzoge aus Böhmerland, Herzoge von Meran, „auß Krabaten", Markgraf aus Oesterreich, 2 Markgrafen von Burgau, Fürst von Brabant, Landgrafen von Leuchtenberg, „auß Elsaß; Bischöfe von Salzburg, Trient, Regensburg, Freisingen; auch andere Prälaten, Grafen, Freie, Herren, Ritter, Knechte, auch Städte und Land. Zusammen bis an 12000 Mann.	Herzog Berthold in Baiern. Bischöfe zu Salzburg, Freisingen, Passau, Trient und Regensburg. — 2 Herzoge zu Baiern, Markgraf zu Oesterreich, zu Mähren, Herzog zu Savoyen, Graf in Hennegau, zu „Sempt", Herzog zu Burgund, zu Böhmen, Prinz „uff der Schampany", Markgraf zu „Isterreich", Landgraf in „Edelsaß", Graf zu Scheyern, Graf in „Vogdtland", Graf zu Hohenwardt. Zusammen bis an 12000 Mann.
Bischof zu Mainz. Bisthümer aus Thüringen und Hessen, unter denen 11 Grafen. Herzog von Lothringen. Dazu viele andere.	Bischof zu Mainz. Bischöfe von Hamburg, Paderborn, Osnabrück, Minden (in der ersten Auflage Memmogardeneford = Münster).
Der Kaiser aus seinen Erblanden bis an 16000 Mann.	Der Kaiser mit 2 Söhnen. Herzoge von Schlesien, Westfalen, Engern, Holland, Böhmen, Markgraf zu Mähren, Fürst „zu Delmanß", zu Ascanien, zu Reussen, zu Pommern und der Wenden, Markgraf zu Stade, Pfalzgrafen zu Sachsen und Thüringen, 32 Grafen.

Dazu fügt Rüxner nochmals als solche die „aus eigener Hülfe" zugezogen, Herzog Arnold von Baiern, Herzog in Böhmen, Großfürst in Reussen, 2 Herzoge in Polen, Herzog in Jütland, Fürst zu Ascanien, Graf zu „Armeniack", Markgraf zu Pontomonson, Graf zu Habsburg und 13 andere Grafen. Zusammen 6240 Pferde.

Alles zusammen, sagen beide, belief sich das Heer auf 69000 Mann zu Pferd und Fuß.

„Was sich da begeben hat wär zu lang zu schreiben, wann es mir zu meinem fürnemen nit dienlich ist, besonnder so wil ich den Kronickschreibern bevolhen haben". So der alte Druck, dem Rüxner sich fast wörtlich anschließt. Doch erzählt jener: der ungläubige König sei flüchtig verjagt und aus dem Königreich Wenden, Schlaven und Vordern Reussen ganz vertrieben bis in Norwegen, das er einnahm und besaß. Wie die Chroniken schreiben, sei Norwegen damals zuerst ein Königreich genannt worden, „darvor ain freye porten des möres gewesen". Nachher sei ein König christlich gemacht und genannt „künig Hainrich zu Brandenburg, auch die Marck genannt. Er war auch der erst Christenlich künig in der Marck Brandenburg". Da aber die Wenden und Gotten so schwer „von den Teutschen ernider lagen", aus ihrem Eigenthum und Landen weichen und wieder nach Hunenland ziehen mußten, erwählten sie unter sich einen König, beschlossen Gotland und Wenden, als ihnen zu fern und ungelegen, dem Römischen Kaiser zu nahe, aufzugeben, „und füran solt er ain künig der Hunen und nit mer ain künig der Gotten und Wenden" genannt werden. Die Chronikschreiber berichteten, daß davor „Honenland" durch Hauptleute regiert und nachmals „Hungerland" geheißen worden sei. „Laß ichs bleiben und kumm wider auff mein angefangne materi".

Von diesen neuen Ungeheuerlichkeiten hat Rüxner nichts erzählt, nur kurz daß die Hunen aus dem Königreich der Abotriten und Wenden wieder in ihr Reich zu Hungern vertrieben wurden.

Der Druck fährt fort: Heinrich sei nach dem Sieg allenthalben in Gotland, Wenden und Schlaven umhergezogen, wo er großen Schatz von Nahrung und Getreide gefunden, habe die Lande besetzt, „besonder vorder Reussen, nach aller notturft, das dann genannt wirt diser zeit Preussen, ist Stettin, Pomern, Brandenburg, Mechelburg unde Stargarten"; wofür Rüxner sagt: „besatzt die land ... die dieser zeit Brandenburg, Mechelburg, Pommern, Rügen, Holsteyn, auch Wenden gnant werden".

Hier fügt Rüxner ein: man finde auch, daß Heinrich vor dem Kampf gegen die Ungarn eine Wallfahrt nach Mauerkirch in Baiern gelobt, die er jetzt mit seinem obersten Feldhauptmann Graf Walter von der Hoye gemacht[1]). Diese Geschichte findet sich auch in dem Turnierbuch Ludwigs von Eib[2]).

Die ältere Aufzeichnung geht fort: der Kaiser sei nach Hause gezogen „durch sein landt Braunschweig, die zeit Sachsen, und durch das hinder hertzogtumb Tuster und Leun und kam gen Göttingen (durch sein Land, als vorder unnd hinder Sachsen mit dem Land zu Döringen und Hessen ... unde kam über die Duster und Lön hin gen Götting. R. Unter Leun ist wohl die Leine gemeint, was „Tuster" sein soll, ist mir undeutlich, vielleicht der Deister, wie man aus einer ähnlichen Stelle nachher schließen kann), also genannt, darumb das er die Gotten zur selben zeit bezwungen hat". Hier hielt Heinrich denen die ihm in den Krieg gefolgt einen herrlichen Hof und allerlei Freudenspiel. Da ihm aber alles zu wenig zu sein schien, dachte er ein Turnier und fremd Ritterspiel zuzurichten, wie es dem Adel in hochdeutschen Landen und im Reich noch unbekannt, aber in Britania, Gallia, Engelland im Gebrauch. Die Fürsten stimmten bei, obschon manche, da die Reise sich bis ins dritte Jahr verlängert, lieber nach Hause gezogen wären. Die vier Fürsten des Reichs, Pfalzgraf, Herzoge von Franken, Schwaben, Baiern, ernennen je 3, der Kaiser auch 3 Mann, die „den Turnier anschlagen, schicken und ordnen" sollen: der Autor nennt die Namen; Rüxner setzt zum Theil andere an die Stelle.

Es folgt eine weitläuftige Geschichte, wie diese den Rath des kaiserlichen Secretärs Meister Philips suchen und mit seiner Hülfe 12 Artikel für die Ordnung des Turniers festgesetzt werden.

---

1) Es bezieht sich diese Sage auf zwei Statuen in der genannten Kirche, die nach Aventin IV, 6, S. 888, dem Herzog Heinrich, des Königs Sohn, und seinem Feldherrn Ratho nach ihrem Siege über die Ungarn errichtet worden sind; er fügt hinzu: Vulgus imperitum Hainricum regem, qui ante 12 annos obierat, credit. — Alles Mögliche über den Ratho gesammelt steht Acta SS. Jun. III, S. 892 ff.

2) S. v. Gumppenbach a. a. O. S. 12 N.



Dann fallen die Gotten und Wenden (die Obitritten und Wenden. R.) wieder zu den Hunen ab. Ein Theil der Fürsten war nach Hause gezogen, um sich auf das Turnier vorzubereiten; mit den andern jagte der Kaiser „gen Embich, Angerhausen, Jundlingburg, Gotschlar, unde gen Maidenberg (Emich, Sangerhausen, Quedelnburg und Meydburg. R.). Der Kaiser hat ein besonderes Vertrauen zu Herzog Heinrich (Conrad. R.) von Franken, der auch heimgezogen, und ruft ihn zurück. Dieser traf den Kaiser mit den andern Fürsten bei „Angermund“ auf einer Haide liegen. „Setzen etlich Kronikschreiber, das es an dem ort beschehen sey da yetzund Standel (Stendel. R.) hingebawen ist, sey dozumal zu bawen angefangen“. Die Gotten und Wenden kamen mit 200 Pferden, baten um Gnade, beklagten sich über die kaiserlichen Hauptleute, die sie zum Aufstand gereizt. Der Kaiser verzieh und setzte neue Hauptleute. Dann brach er auf, am Donnerstag nach Andree, und ließ das Turnier ansagen auf Sonntag nach h. Dreikönigtag zu Magdeburg. Das geschah 939. Er ritt nach Gotschlar, sein Sohn Otto „gen Quetlandenburg, Narthausen und Embich“, der andere Heinrich „gen Braunschweig und in das fürstentum zwischen Teutscheger und Leün (zwischen der Düster und Lön. R.)“, andere „gen Halberstat, Wengerod (Waringrode. R.) und Maidenburg“.

Darauf endlich geht es an die Beschreibung des Turniers selbst, die die letzten 5 Blätter füllt. Das Buch schließt:

„Und solicher massen ist das zierlich und loblich ritterspil des turniers auff die vier fürstenthumb kommen, gewidmet, und die bemelten Fürsten die ersten obersten vögt des turniers gesetzt worden, die selben freyhait, brieff und sigel sy noch inngehalten haben biß auff den heuttigen tag, und ist beschehen als man zalt nach der geburt Christi unsers herrn neunhundert und vierzig jar“.

Rüxner folgt wenigstens in der Hauptsache überall dieser Darstellung, die man nicht anders denn als einen Roman bezeichnen kann, der auf einem historischen Hintergrund mit völliger Freiheit ausgeführt ist und selbst auch nicht das geringste geschichtliche Interesse hat. Rüxner fügt dann eine ähnliche Beschreibung späterer Turniere bei, von denen das nächste im J. 942 zu Rotenburg auch noch unter Heinrich gehalten sein soll.

Gleichwohl haben sich dieser Erzählung, wie sie durch Rüxner verbreitet ward, die Historiker der folgenden Zeit bedient.

Der erste, der sie aufnahm, war, so viel mir bekannt ist, Sebastian Franck, in der Teutschen Nation Chronik (1539. fol. S. 94 a ff.), der nach einer ziemlich richtigen Erzählung der Geschichte Heinrichs auch diese Geschichten wiederholte. Hans Sachs brachte sie in Verse (Historia vom Ursprung und Ankunft des Thurniers. 1541.). Und noch öfter mögen sie in den Schriften der nächsten Zeit benutzt worden sein.

Besonders aber bemächtigte sich ihrer Brotuff, verband sie mit andern Nachrichten über die Ungarnkriege des Königs, ersann in reichem Maße Neues hinzu und gab eine höchst ausführliche und abenteuerliche Beschreibung der Ungarnschlacht, in der er gewissermaßen das zu ergänzen strebte, was Rüxner als nicht in seinem Plane liegend überging. Seine beiden Werke sind: Historia von dem allergrosmächtigsten ꝛc. Fürsten und Herrn, Herrn Heinrichen des I. des Namens ꝛc. (1536.)[1]) 4. und: Chronika und Antiquitates des alten keyserlichen Stiffts, der Römischen Burg, colonia und Stadt Marßburg. (Jetzo auffs neue gedruckt zu Leipzig 1606. fol., zusammen mit Hahns Uebers. des Thietmar). Das Wesentliche seiner Erzählung ist Folgendes[2]): Nachdem Heinrich bei Magdeburg 69000 Mann gesammelt hatte, zog er eilends nach seiner Erbstadt Merseburg, die die Ungarn erobert, geplündert und verbrannt hatten und lagerte sich beim Schlosse

1) Straustadt, Die Wahlstatt von Keuschberg (Leipzig 1858.) S. 19 N., führt nur Brotuffs Chronik, die zuerst 1557 erschien, an, und hält also eine Schrift von Peiper, Lipsia, die bis 1553 reicht (aber, wie er selbst bemerkt, wahrscheinlich später verfaßt ist), für eine Quelle desselben; woran gar nicht zu denken.

2) Historia c. 2, Chronika c. 15, S. 439—508. Was der Verf. außerdem in der Historia und in der Chronika c. 28, S. 545 ff., über die Geschichte Heinrichs erzählt, ist kaum richtiger als dies.

Scopen; er ging dann über die Saale und besetzte den Keuschberg, der damals Radi genannt wurde[1]). Die Ungarn lagerten beim Dorfe Scolen. Noch seien die Spuren beider Lager zu sehen. Am folgenden Tage erschien das große Heer, wie es Rüxner einzeln aufgeführt, und lagerte bei Weißenfels beim Dorfe Dölzig auf dem Berge Trelewitz. Am nächsten Tage fand ein Reitertreffen statt, das die Nacht trennte. Aber am Tage darauf begann die Schlacht am Eichenholze Scolzig genannt beim Dorfe Scolen. Die Ungarn wurden besiegt und bis Bernburg verfolgt (s. oben S. 250), nicht 40000 sondern 100000 erschlagen, 50000 gefangen.

Fast 2 Jahrhunderte lang behaupteten diese Erdichtungen einen Platz in der Geschichte; selbst unsere Zeit hat sich ihrer noch nicht ganz zu entledigen gewußt. Ich bemerke nur einiges über ihre Verbreitung, und nenne die namhaftesten Autoren so wie die besondern Schriften über Heinrich und seine Zeit. — Cyr. Spangenberg[2]), Fabricius[3]) u. a. verbanden mit der erdichteten Geschichte Brotuffs die Nachrichten der älteren Quellen und gaben so eine im hohen Grade verwirrte Darstellung der die Ungarnkriege betreffenden Begebenheiten. Etwas verständiger reihte Bünting[4]) die Ueberlieferungen beider Art zusammen. Ernst Graf zu Mansfeld[5]) giebt in seiner Rede über die Geschichte Heinrichs dieselben Irrthümer; ein poeta laureatus, Vogel[6]), feiert auf diesem Grunde in einem umfangsreichen Gedicht die „gewaltige große Ungrische Schlacht". — Man erkannte jedoch auch bald die Unvereinbarkeit dieser Fabeln mit den Nachrichten der alten und echten Quellen; Aventin übergeht sie ganz, selbst Spangenberg[7]) und Fabricius[8]) fühlten, wie es scheint, das Ungereimte ihrer Erzählung; Brunner[9]) griff das Ganze als pure Fabelei entschieden und kräftig an; selbst Bunauw in seinem übrigens langweiligen und jedes gesunden Urtheils entbehrenden Buche[10]) sah ein, daß nicht Geschichte, sondern spätere Erdichtung hier vorliege. So fehlen auch in des Palatius Aquila Saxonica[11]), einer an sich höchst schwachen Compilation, wenigstens diese Erdichtungen; Hülse[12]), durch falsche Liebe zur Vaterstadt getrieben, versuchte umsonst die Wahrheit jener Nachrichten zu retten. Nachdem Schaten[13]) die Geschichte Heinrichs aus den Quellen gewissermaßen hergestellt und neu begründet hatte, konnte nur ein Vulpius[14]) sie noch einmal zu verbreiten suchen; schon Gundling[15]) hatte es kaum noch nöthig die völlige Nichtigkeit derselben zu bemerken. — Freilich erhielt sich die fabelhafte Geschichte Brotuffs in einer

---

1) Das Letzte Zusatz der Chronika S. 495.

2) (Mansfeldische) Sächsische Chronika. 1589. fol. S. 167 ff. (Die erste Aufl. 1572.).

3) Saxoniae illustratae Lips. 1606. fol. S. 113. (Die erste Aufl. c. t. Orr. stirpis Sax. 1598.).

4) Braunschweigische und Lüneburgische Chronika. Magdeburg 1586. fol. S. 24a—26b.

5) Oratio continens historiam Hinrichi I. Frf. 1580. 4. S. 17 u. 19.

6) Ungrische Schlacht, d. i. Poetische Beschreibung der gewaltigen großen Ungrischen Schlacht, welche Keyser Heinrich der Erste, Auceps genannt, a. 933 bey Marssebnrg ꝛc. gehalten, durch Jac. Vogeln. 1626. 4. — Ein anderes Buch genügt zu nennen: Heinrici cognomento Aucupis etc. consultatio cum executione der Fechnere. Wratisl. 1661. 4. Es giebt auch einen magern Ueberblick seiner Geschichte.

7) S. 171: Darum — daß ich Beysorge trage, daß er (Rüxner) von dem seinen etwan dazu gethan haben möchte, daß nit aller Dinge kann bewiesen werden.

8) S. 121: si Ruxnerus vera narrat.

9) Annales Bojorum II, S. 425 ff.

10) Historia Henrici Aucupis moderante Dieterichio, accurante Henrico a Bunauw. 1663. 4. (wiederholt mit neuem Titel in Impp. German. fam. Saxonicae hist. Augustaea edente Dieterichio. 1666. 4.) S. 38. Vgl. jedoch S. 40 u. 60, wo ein Theil der Fabeln doch aufgenommen wird.

11) Venetiis 1663. fol. Zwei andere Bücher der Zeit Caldenbroch, Pentas Saxonica. 1665. 4. und Hofmann, Sächsische Kaiser und Königschronika. 1676. 8., habe ich nicht gesehen.

12) Heinricus Auceps Hungarorum prope Martisburgum victor. Lps. 1686. 4. §. 36 ff.

13) Ann. Paderb. Vol. I. 1693. fol. Mit Recht stellt ihn v. Ludewig, Germ. princeps, Opp. miscella II, S. 243, sehr hoch unter den Historikern der Zeit; er gehört zu den besten Kritikern.

14) Megalurgia Martisburg. d. i. Fürtrefflichkeit der Stadt Märseburg. Quedl. 1700. 4.

15) H. A. S. 230.

jährlich zu Reuschberg von der Kanzel verlesenen Erzählung der großen Schlacht[1]. Aber unverzeihlich und unbegreiflich doch bleibt es, wie in den neuesten Zeiten noch diese in historische Werke aufgenommen[2], wie auf den Grund dieser Erdichtungen hin topographische Untersuchungen angestellt werden können. Wenn die historischen Gesellschaften sich hergeben solchen längst abgethanen Fabeln aufs Neue Geltung und Ansehn zu verschaffen, möchte ihr Nutzen nicht mit Unrecht bezweifelt und in Frage gestellt werden können.

Länger erhielt sich und besser begründet erschien was über die Einführung der Turniere berichtet war. Schon das Chron. picturatum sagt ein Aehnliches aus (s. die Stelle oben S. 100 N. 3), und selbst in einer Stelle des Widukind (I, c. 39: in exercitiis quoque ludi tanta eminentia superabat omnes, ut etc.) glaubte man eine allgemeine Bestätigung dieser Nachrichten zu finden. So wurden selbst Männer von ernsterer Forschung, wie Lehmann in seiner Chronik von Speier[3], zur Annahme dieser Nachricht im allgemeinen bewogen. Unbedingter folgten andere Rüxner; Modius nahm seine Erzählung selbst wörtlich übersetzt in sein Buch Pandectae triumphales[4] auf; die Turniergesetze wiederholte und erweiterte mit neuen Erdichtungen Goldast[5]. Es fehlte freilich gleich nicht an Widerspruch: Tschudi, M. Hund, M. Crusius[6], später Brunner erklärten sich dagegen[7]; Bunauw[8] freilich vertheidigte es, und Palatius[9] nahm aus Goldast die verschiedenen Gesetze wörtlich auf. Nachdem aber Ducange[10] gezeigt hatte, daß erst in der Mitte des 12ten Jahrhunderts die Turniere in Frankreich eingeführt seien und die Nachrichten des Modius — ihn, nicht den Rüxner selbst führt er an — auf durchaus keinem historischen Grunde beruhten, auch Schaten, Leibniz, Gundling u. a. sich dagegen erklärt[11], ließ sich hoffen, daß die Sache abgethan wäre. Doch bemühte sich noch Schubarth[12] eine Spur des Wahren in den Fabeln zu entdecken und zu retten: Heinrich, meinte er, habe die Wettspiele oder Turniere hergestellt und neu geordnet; noch weiter gehen andere, und selbst Meiners[13] in seiner Geschichte der Turniere, vermeidet nicht alle Bezugnahme auf Rüxners Angaben. — Allein es ist das eine so grundlos wie das andere. Es gab seit den ältesten Zeiten bei allen Völkern Uebungen in den Waffen und kriegerische Spiele; auch den Deutschen waren solche gewiß schon früh bekannt; eine gewisse Ausbildung derselben zeigt die bekannte Stelle des Nithard; daß Heinrich aber zu ihrer Herstellung, Anordnung, Vervollkommnung, oder was man wolle, irgend etwas beigetragen

---

1) Adelung, Directorium S. 41.

2) Ich nenne nur v. Hormayr, H. Liutpold S. 9, der zu den ärgsten Irrthümern und Fabeleien zurückkehrt. Scheint es nicht, als wälze die historische Kritik den Stein des Sisyphus?

3) Frf. 1612. fol. V, c. 1, S. 386: Damit auch die Ritterschaft zu Friedenszeiten bei Kriegsübung erhalten werde, hat er das Exercitium des Tournirens eingeführt und hierüber gute Ordnung begriffen.

4) 1586. fol. lib. II de hastiludiis f. 1—21.

5) Constitt. imperiales II, S. 41 u. 42, die zwölf 938 zu Göttingen gegebenen Artikel, und I, S. 211—13, andere 13 gegeben zu Magdeburg in dems. Jahr die Sabbat. post octavam trium regum. Vgl. Reichssatzungen II, S. 240. Auch Limnaeus im Jus publicum und selbst Lünig im Reichsarchiv nahmen sie auf.

6) Sane mirum est, libro ejus tantam in omnibus fidem a plurimis haberi. Ego tamen ... etiam meo operi inseram, liberum judicium prudentibus relinquens, sagt er.

7) Vgl. Roth v. Schreckenstein, Reichsritterschaft I, S. 134.

8) S. 70 u. 72.

9) S. 27 ff.

10) Gloss. mediae et infimae latinitatis s. v. torneamenta; ed. Henschel VI, S. 612. Dazu die Erörterung in der Dissertation sur l' histoire de Joinville, 1668. fol.

11) Schaten, Ann. Paderb. I, S. 269. Leibniz, Ann. II, S. 349. Gundling H. A. S. 134 ff. Vgl. die Schrift: Das Urtheil berühmter Geschichtschreiber von der Glaubwürdigkeit der Teutschen Turnierbücher. 1728. 4. und anderes was Kiefhaber in der Einleitung zu der Ausgabe des Turnierbuchs H. Wilhelm IV. von Bayern 1817. S. 47 anführt.

12) Diss. de ludis equestribus (zuerst Jenae 1689.) Halae 1723. 4. c. II. §. 8—18, S. 42—56.

13) Göttingisches histor. Magazin Bd. IV, wiederholt Turnierbuch H. Wilhelm von Bayern S. 1 ff.

habe, berichtet uns kein Zeugnis der Quellen; daß sie unter ihm die geordnete Form der spätern Turniere angenommen, ist ganz' unbegründet und leere Erfindung. Es ist ärgerlich, daß die Neueren[1]) noch immer etwas dergleichen zu behaupten nicht müde werden, daß selbst so grobe Erdichtungen, wie sie hier vorliegen, immer noch einen Platz in der Literatur behaupten[2]).

---

1) Vgl. Luden D. G. IV. S. 625 N. 41; Leo Gesch. d. M. A. I, S. 143; Vehse, Gesch. Otto I. S. 73 ff.; Wirth D. G. II, S. 20. —

2) Besonders Budik, Zur Geschichte des Turniers, N. Archiv f. Geschichte. Wien 1829. S. 717. — In das neue Adelslexikon von Kneschke haben alle die plumpen Erdichtungen man weiß nicht ob man sagen soll gläubige oder trügerische Aufnahme gefunden. Man mag die Geduld derer bewundern die sich so etwas verkaufen lassen. Dagegen erklärt sich auch v. Gumppenberg in dem angeführten Buch.

Excurs XV.

Der Krieg Heinrichs gegen die Dänen und die deutsche Mark an der Schlei.

Die Nachrichten deutscher Autoren, namentlich Adams von Bremen, über den Zug Heinrichs gegen die Dänen und die Folgen, welche sich an denselben geknüpft haben sollen, sind, namentlich in früherer Zeit, viel bezweifelt und angefochten worden[1]). Dänische Historiker haben dieselben in der Weise wie sie überliefert sind nicht gelten lassen oder doch ihre Bedeutung wesentlich herabsetzen wollen. Volle Uebereinstimmung herrscht auch unter den Berichten nicht. Namentlich Widukind, der eine etwas ausführlichere Nachricht giebt, weicht in einzelnem, namentlich in dem Namen des Königs, den er nennt, von Adam ab. Andere Zweifel sind wenigstens lange in Beziehung auf die Chronologie des Ereignisses herrschend gewesen, und es scheint deshalb nothwendig, hier noch etwas näher auf die verschiedenen Ansichten einzugehen.

Der erste, der die Glaubwürdigkeit Adams in Zweifel zog, war der Däne Vellejus in seiner Ausgabe desselben (Anmerkung zu cap. 48). Da die dänischen Quellen nichts von dem hier Erzählten enthielten und auch die andern deutschen Annalen keineswegs genau damit übereinstimmten, so müsse, was von der Unterwerfung der Dänen berichtet werde, auf Auswanderer, die in Friesland sich niedergelassen hatten, bezogen werden; um diese im Zaum zu halten, habe der König jenseits der Elbe eine Schaar Grenztruppen gelegt (Existimo, hoc totum de Nordmannis in Frisia residentibus intelligi deberi, quos ut Heinricus imperator coherceret ab incursionibus ultra Albim, cohortem aliquam limitaneorum militum collocavit). — Kurz nachher bezog Eyndius (Chron. Zelandiae, ed. Brunnaeus. Middelburgi 1639. 4. S. 189) die Stelle des Widukind — und nur diese führt er an — auf die in Zeeland wohnenden Dänen, da Widukind „de pacatis imperii finibus loqueretur et rex Chnubae nomine in regum Danorum serie non inveniatur". — Dem Vellejus stimmte später Bartholin bei (s. seine Worte bei Gramm, Scholien zu Meursii Historia Daniae. Florentiae 1746. fol. S. 138). Vorzüglich aber vertheidigte diese Ansicht Gramm in den Anmerkungen zum Meursius sowohl als in einer besondern Abhandlung (Miscell. nova Lipsiensia II, S. 228 ff.). Er bezieht die Stelle des Widukind auf diejenigen Dänen, die auf ihren Seezügen Friesland und Holland heimsuchten und auch auf längere Zeit dort sich niederließen (ad Meursium S. 136. Miscell. S. 248); von einem getauften Seekönig derselben, meinte er anfangs (ad Meursium S. 137), redeten die Annalen in jener bekannten Stelle 931; später aber scheint diese Annahme ihm ganz unmöglich (Miscell. S. 257), ohne daß er jedoch eine andere an ihre Stelle setzte.

---

1) Ganz werthlos und verkehrt ist eine Abhandlung von Scholz, in Falcks N. Staatsbürg. Magazin Bd. IV, S. 545 ff.: Die nächsten Folgen des Kriegszugs K. Heinrichs I.; vgl. Dahlmann, Gesch. von Dännemark I, S. 71 N.



Adams Erzählung dagegen verwirft er durchaus als verwirrt und unglaubwürdig: derselbe habe sich von jenem Bischof betrügen lassen oder sich die ganze Sache selbst erdichtet (ad Meursium a. a. O. Miscell. S. 270). Es möge die spätere Mark an der Eider oder die vielleicht von Heinrich selbst gegen die Dänen errichtete Mark zu Antwerpen ihn zu dem Irrthum veranlaßt haben sich eine solche bei Schleswig angelegt zu denken (ad Meursium S. 138. Miscell. S. 281, vgl. S. 291). — Ungefähr mit denselben Gründen bekämpft Scheidt (Skrifter som udi det Kjøbenhavnske Selskab af Lærdoms og Videnskabers Elskere ere fremlagte og oplæste. Th. 1. Kjøbenh. 1745. 4. S. 87 ff.) die Nachrichten von dem Kriege Heinrichs mit den Dänen: Widukinds Erzählung wird auf die Dänen in Friesland bezogen (S. 108), Adam habe irrig was dorthin gehöre an die Grenzen des eigentlichen Dänemarks verlegt (S. 119. 129), Liudprands und Thietmars Zeugnisse, die Gramm fast gänzlich übergeht, wären unglaubwürdig, da beide, um den spätern Sächsischen Kaisern zu schmeicheln, das Ganze entstellt und ausgeschmückt hätten (S. 100). Doch giebt er später zu (S. 130 ff.), Heinrich habe vielleicht wirklich etwas, um seine nördlichen Grenzen gegen die Dänen zu schützen, gethan; nur daß Schleswig jemals von Dänemark getrennt und dem Deutschen Reiche verbunden worden sei, bestreitet er auf das entschiedenste; denn eigentlich nicht sowohl den Krieg Heinrichs als die Abhängigkeit Dänemarks oder eines Theils desselben von ihm oder irgend einem deutschen Kaiser sucht er in Abrede zu stellen. — Die Behauptungen beider, ohne irgend Neues hinzuzufügen, wiederholt Mathiesen, De ficto quodam marchionatu Sleswicensi. Helmstadii 1766. 4. (S. 13 ff.).

Spätere haben öfter schon und auf verschiedene Weise diese Gründe zu entkräften gesucht[1]), auch Suhm in seinem großen Werk über dänische Geschichte und andere haben sich von solcher Einseitigkeit frei zu halten gewußt[2]), ohne daß jedoch die Sache bisher durchaus erschöpfend behandelt worden ist.

Das wichtigste Zeugnis bleibt jedenfalls das des Adam von Bremen. Seine Glaubwürdigkeit wird von Gramm und Scheidt viel zu sehr herabgesetzt; die neueren Untersuchungen haben gezeigt, daß er fleißig und sorgsam für die dunkele Geschichte des Nordens seine Materialien sammelte; er giebt aufrichtig und genau die Quellen seiner Nachrichten an und begleitet sie selbst mit Bemerkungen über die größere oder geringere Verläßlichkeit derselben. Er hat wohl manchmal geirrt, aber wir sind zu einer solchen Annahme niemals berechtigt, ehe wir dies aus andern Zeugnissen darthun können. Adam führt diese Nachricht auf das Zeugnis eines dänischen Bischofs zurück und versichert, den wahrhaften Bericht desselben getreu wiedergegeben zu haben; daß er das Ganze also erdichtete, ist rein unmöglich, daß ihn der Bischof betrogen habe, im höchsten Grade unwahrscheinlich und auf keine Weise zu belegen. Aus Adams Erzählung ergiebt sich aber als unzweifelhaft gewiß, daß Heinrich gegen das eigentliche Dänemark, wenigstens die südlichen Grenzen desselben, seine Unternehmung richtete; die Nennung des damals regierenden Königs Gorm stimmt durchaus mit den einheimischen Quellen. Daß diese aber von dem Kriege Heinrichs selbst schweigen, kann bei ihrer Beschaffenheit so sehr nicht Wunder nehmen[3]): genauere wirklich historische Berichte haben wir über diese Zeit überhaupt nicht. Nach Suhm (a. a. O. S. 450) ist in isländischen Quellen wenigstens allgemein von Kämpfen Gorms mit den Sachsen die Rede[4]); Svend Aagesen, einer der ältesten däni-

1) Vgl. Gebhardi, Geschichte von Dänemark I, S. 397—400; Christiani, Gesch. Schlesw. Holsteins I, S. 73 N. 17; Kruse, Staatsbürgerl. Magazin I, S. 680 ff.; Outzen, Alterthümer von Schleswig S. 242; Wedekind, Noten I, S. 16 N. 20; Asmussen, Zeitschrift H. 1, S. 184.

2) Suhm, Historie af Danmark II, S. 568 N. h.; über seine Auffassung s. nachher. — Im ganzen unbefangen faßt die Sache auch Petersen, Danmarks Historie i Hedenold (2. Aufl.) II, S. 33 ff. Selbst Worsaae, Danevirke, Antischleswigholsteinsche Fragmente II, S. 28, und Allen, Gesch. d. dänischen Sprache nnd Nationalität in Schleswig I, S. 5, lassen sie gelten, während freilich Wegener, Om Dahlmanns Danmarkshistories förste Bind (1841.) S. 29, wenigstens noch Zweifel geltend zu machen sucht.

3) Vgl. P. E. Müller, Notae uberiores zum Saxo III, S. 282.

4) Vgl. P. E. Müller, a. a. O. S. 280, aus der Sage Olafs Trygvason: die freilich schon aus Adam geschöpft hat; s. oben S. 165 N.

schen Historiker, aber berichtet, daß zu seiner Zeit Otto sich Dänemark zinsbar gemacht, was nur dieselbe Verwechslung zu sein scheint, welche auch anderswo zwischen dem Namen des Vaters und Sohnes sich findet [1]).

Neben Adam kommt dann der Bericht des Widukind in Betracht: daß beide von verschiedenen Unternehmungen sprechen, Adam von einem Zug gegen das eigentliche Dänemark, Widukind von einem Krieg mit den in Friesland und Holland ansässigen Normannen, ist durchaus nicht wahrscheinlich.

Freilich waren damals in jenen Gegenden die Normannen oder Dänen übermächtig; die Stadt und das Bisthum Utrecht waren von ihnen besetzt und verheert [2]); daß Heinrich selbst aber sie hier angegriffen und bekämpft habe, wird nirgends gesagt, und was von seinem Sohn Bruno erzählt wird, ist zu unbestimmt und zu sehr entstellt, als daß sich daraus hierfür etwas folgern ließe. Beka nämlich berichtet: nach dem Tode des Bischofs Radbod im Jahre 918 habe der König seinen Sohn an dessen statt zum Bischof erheben wollen, doch damit er kräftiger der dänischen Verwüstung Einhalt thun könne, habe er ihm ein militärisches Amt übergeben, dem Balderich aber die Bischofswürde verliehen. Da Bruno aber damals noch nicht einmal geboren war, kann dies so auf keine Weise wahr sein, und wenn auch von Ruotger, dem Biographen des Bruno [3]), diesem ein Einfluß auf die Befreiung dieser Gebiete von den furchtbaren Feinden beigelegt wird, so kann dies doch für die Annahme eines Zuges Heinrichs in diese Gegenden durchaus nichts beweisen, sondern die Stelle zeigt vielmehr, da hier ausdrücklich die Normannen genannt werden, an einer andern Stelle [4]) aber der Besiegung der Dänen Erwähnung geschieht, daß beide als verschieden angesehen wurden. Noch weniger kann, was Gramm (Miscell. S. 291) von der Errichtung der Mark Antwerpen durch Heinrich anführt, auf Billigung Anspruch machen, da hier auf die Zeit Heinrichs und eine Theilnahme desselben an der Gründung auch nicht das Mindeste hindeutet und an dieselbe auch niemand sonst gedacht hat [5]). Es ist also reine Willkür, hierhin das von Widukind Erzählte zu verlegen, oder sogar Adams Nachricht als bloße Uebertragung des hier Geschehenen auf eigentlich dänischen Boden zu erklären. Und ebenso wenig ist man irgend zu einer Combination berechtigt, wie sie Suhm versucht (Historie af Danmark II, S. 566): Balderich der Bischof von Utrecht habe die dort wohnenden Dänen bedrängt, ihnen sei Knud aus Holstein zur Hülfe gezogen, dieser aber von Heinrich besiegt worden, der dann auch gegen Gorm selbst einen Zug unternommen habe. — Bei Widukinds Chnuba (Thietmar: Chnuto) an Knud, und zwar den aus nordischen Quellen bekannten Sohn des Gorm, zu denken (so auch schon Leibniz, Ann. II, S. 413), scheint mir aber allerdings berechtigt. Gramm, Miscell. Lips. l. l. S. 249 ff., will dies freilich nicht gelten lassen, da Knud nicht, wie Torfaeus meine (dieser behauptet es aber gar nicht, s. Trifol. hist. S. 8 u. 11), in Schleswig, sondern jenseits der Eider in Holstein seinen Besitz gehabt habe; was aber den Verhältnissen nur noch besser entspricht. Daß er damals schon gestorben sei, wie Gramm weiter behauptet, ist nicht zu erweisen; wenigstens eine Ueberlieferung läßt ihn bis kurz vor dem Vater leben, der

1) Sueno Agg. c. 3, Langebek SS. R. Dan. I, S. 48: Illis temporibus Otto imperator Daciam sibi fecerat tributariam, propter regis, ut arbitror, desidiam, quem supra (c. 2) meminimus gulae tantum et delitiis inservire. Vgl. Dahlmann, Gesch. v. Dännemark I, S. 69.

2) Beka, Chron. Ultrajectinum ed. Buchelius. Ultraj. 1643. fol. 32 ff. Ihm folgt Joh. a Leydis VII, c. 16, bei Swert, Ann. Belgici S. 106.

3) Vita Brunonis c. 4, SS. IV, S. 255: Eo tempore generosa regum proles, annos circiter quatuor habens, liberalibus litterarum studiis imbuenda Baldrico venerabili episcopo, qui adhuc superest, Trajectum missa est. Ubi cum ipse ... ingenio sagaci proficeret, invisa Nordmannorum tyrannis quasi per hujusmodi obsidem aliquantum refriguit, et aecclesiae demum ceteraque aedificia, quorum ruinae vix extiterant, hac occasione restauratae sunt. ... Per ipsum enim, licet adhuc inscium, jam christianus populus ab hostibus liber in Dei laudibus exultavit. Von einer eigenen Thätigkeit Brunos oder gar Heinrichs ist natürlich nicht die Rede; doch liegt diese Nachricht nebst einer Erinnerung an die spätere Stellung Brunos in Lothringen der Erzählung Bekas wohl zum Grunde.

4) c. 3, S. 254: saeva Danorum gens terra marique potens.

5) Vgl. Pfeffinger, Vitr. ill. II, S. 600.



nach der wahrscheinlichsten Annahme erst 936 starb (s. Torfaeus S. 13 ff.). Eine Annahme die Gundling, H. A S. 199 (vgl. P. E. Müller, Notae uber. zum Saxo III, S. 280; auch L. Giesebrecht, Wend. Gesch. I, S. 138; Wigger, Mecklenb. Annalen S. 27) der des Torfaeus zur Seite stellt, ein in der Olafssage vorkommender Gnupa, König in Jütland, den Gorm besiegte, möge gemeint sein, bekämpft Gramm S. 249 gleichfalls, und da wir kaum mehr als den Namen von ihm kennen, scheint es mir auch bedenklich diesen hier herbeizuziehen; wenn aber Gramm selber annimmt S. 246, daß an einen Enkel desselben gleichen Namens, der seinen Sitz in Holland oder Friesland gehabt habe, gedacht werden müsse, so ist das eine Hypothese ohne alle Begründung. — Byaeus, Acta SS. Octob. IX, S. 388, meint, Gorm selbst sei verstanden, wegen eines Beinamens Hardaknud, den er geführt. — Eine wenn auch sehr verwirrte Erinnerung an diesen Krieg gegen einen König Knud mag man auch wohl mit Wedekind, Noten II, S. 261, in den Erzählungen des Sangallers Ekkehard, SS. II, S. 119. 120, von Kämpfen Ottos gegen einen Dänenkönig Chnuto finden: Otto verbindet sich mit seinem Schwager Adaldag von England, ut junctis viribus Chnutonem Danorum debellaret regem; er kehrt Chnutone rege victo aus Schleswig zurück. Köpke hat gezeigt, Excurs 10, S. 110 ff., wie unmöglich es ist diese Nachricht chronologisch einzureihen: einen König Knud hat es in der Zeit Ottos gar nicht gegeben; Otto I. hat, wie ich glaube, überhaupt nicht selbst einen Krieg gegen die Dänen geführt; es scheint in der That nur eine unsichere Kunde von Heinrichs Kämpfen zu dieser Erzählung geführt zu haben.

Zwei Kriege Heinrichs gegen die Dänen haben auch noch einige Neuere (Wedekind, Noten II, S. 261; L. Giesebrecht, Wend. Gesch. I, S. 137; W. Giesebrecht, Kaisergesch. I, S. 233; Wigger, Mecklenb. Annalen S. 27) angenommen, den einen wegen der Ann. Augienses (s. oben S. 144 N. 5) 931, den anderen 934. Allein dazu ist offenbar gar kein Grund; die Nachricht von der Bekehrung des Abodritenkönigs hängen jene Annalen nur der über den Fürsten der Normannen an. Alle Quellen wissen nur von Einem Zuge, und es ist sicher die schlechteste Art der Kritik, aus nicht ganz übereinstimmenden Nachrichten verschiedene Begebenheiten zu machen. Widukind, der auf den ersten Zug 931 bezogen wird, deutet auch bestimmt genug eine spätere Zeit an, und die Interpretation, welche L. Giesebrecht seinen Worten giebt, ist eine ganz gezwungene.

Auf die Dänen in der Heimath weisen dann alle Autoren sehr entschieden hin: nur die Ann. Augienses haben die mehr unbestimmte Bezeichnung, daß ein rex Nordmannorum für die Taufe gewonnen sei; aber schon der Cont. Regin. setzt statt dessen „Danorum". Liudprand (s. oben S. 164 N. 1) spricht von der gens indomita sub septentrione in oceano degens; Thietmar (I, c. 9, S. 739) erzählt[1]) bei Gelegenheit dieses Kriegs von den Religionsgebräuchen des Volkes und berichtet von den Opfern der Dänen zu Lederun in pago qui Selon dicitur, was nur Lethra auf Seeland, der bekannte Hauptsitz der Odinsreligion und Odinsherrscher, sein kann.

Auch die Nachricht Adams über die Einsetzung eines Markgrafen bei Schleswig, d. h. die Begründung oder Herstellung einer Mark hier an der Nordgrenze des Reichs gegen die Dänen, haben wir keinen Grund zu bezweifeln.

Eine solche Mark bestand in der Karolingischen Zeit. Es giebt freilich, so wenig wie bei den andern Marken, die unter Karl und seinen nächsten Nachfolgern erwähnt werden, ein bestimmtes Zeugnis über ihre Begründung. Und wann diese stattgefunden, wird sich mit Sicherheit nicht angeben lassen.

Ob die Worte des Chron. Moissiacense zum Jahr 810 (SS. I, S. 309, und wiederholt II, S. 258): Karolus imperator misit scaras suas ad marchas ubi necesse fuit, et mandavit civitatem aedificare ultra Albiam in loco qui dicitur Esseveldoburg (d. i. Itzehoe), et mandavit illis hominibus qui custodirent civitatem, auf eine solche Mark zu deuten sind, läßt sich mit Bestimmtheit kaum entscheiden, ist jedoch nicht wahrscheinlich. — Man könnte mei-

1) I, S. 12.

nen, nach Abschluß des Friedens zwischen Karl und Gotfried im Jahr 811, oder bei Bestätigung desselben mit seinen Nachfolgern Heriold und Reginfred 814, sei diese Mark eingerichtet worden; aber die Annalen[1]) erwähnen nichts davon. Kruse, in seiner Abhandlung über die Landkriege der Dänen mit den Deutschen im 9ten und 10ten Jahrh.[2]), glaubt, ins Jahr 826 sei die Errichtung der Mark zu setzen, da in diesem Jahr Ludwig der Fromme dem Heriold einen District jenseits der Elbe (nach ihm zwischen Treene, Schlei und Levensau belegen) verliehen und ein Heer gegen die Elder aufgestellt habe. Aber die Nachricht der Vita Anskarii c. 8 von dem diesem verliehenen ultra Albiam beneficium — mag es eine Verwechslung mit dem nach Ann. Einhardi ihm in Friesland angewiesenen Besitz[3]) oder davon verschieden sein — kann das nicht ergeben. Vgl. dazu Langebek, SS. Rerum Danicarum I, S. 439 N. — Die erste Spur der Mark findet sich im Jahre 828, wo die Ann. Einhardi S. 217 erzählen, die Grafen fast von ganz Sachsen sammt den Markgrafen wären zusammengekommen, um den Heriold, den Gotfrieds Söhne verjagt hatten, zurückzuführen, Heriold aber habe den vertragsmäßigen Frieden gebrochen. Quod audientes filii Godefridi, contractis subito copiis ad marcam veniunt, et nostros in ripa Aegidorae fluminis sedentes ... transito flumine adorti, castris exuunt. Kruse (S. 671) meint, in diesem Jahr sei die Mark verlassen, vielleicht im Jahre 845 hergestellt worden; doch wird hier nur ein Friedensschluß zwischen Ludwig und Horic dem Dänenkönig berichtet (Ann. Bertin., SS. I, S. 441). Im Jahr 852 werden die Hüter der Dänischen Mark erwähnt (custodes limitis Danici; Ann. Fuldenses, SS. I, S. 367); im Jahr 873, heißt es in den Ann. Fuldenses, S. 386: venerunt Sigefridi Danorum regis legati pacis causa in terminos inter illos et Saxones positos. Damals also scheinen die Franken noch im Besitz der Mark gewesen zu sein. Später finden wir keine Andeutung hiervon. In den Jahren der innern Zerrüttung des Reichs mußte das Gewonnene aufgegeben und die Vertheidigung auf die alten Grenzen beschränkt werden.

Später aber ist eine solche Mark jedenfalls vorhanden. Das Zeugnis des Adam[4]) über ihre Abtretung durch Konrad II. an Knud läßt darüber keinen Zweifel. Dann aber ist ihre Herstellung zu keiner andern Zeit wahrscheinlicher, als eben jetzt, und Adams ausdrückliche Angabe sicher in ihrem vollen Werthe festzuhalten.

Und es scheint erlaubt, eine Bestätigung auch in der nordischen Ueberlieferung von der Erbauung des dänischen Grenzwalles, des sogenannten Danavirks, durch die Thyra, die Gemahlin Gorms, zu finden. Svend Aagesen giebt davon eine freilich höchst sagenhafte Erzählung[5]). Der Kaiser Otto, nachdem er Dänemark besiegt und tributbar gemacht, eo pervenit insolentiae, ut infamiae discrimen toti regno conaretur irrogare. Er versuchte die Thyra ihrem Gatten untreu zu machen und ließ ihr durch Gesandte, qui sub specie censum colligendi zu ihr kamen, vorstellen, wie viel ehrenvoller es für sie sei, Romano praeesse imperio et imperatricem existere, quam vel tributariam vel saltem modici fore regni reginam. Sie ging zum Schein darauf ein, forderte aber als Preis den Erlaß des Tributs auf 3 Jahre. Dies wird gewährt und nur die Stellung von 12 Geiseln verlangt. Da dies geschehen, ruft Thyra alles Volk bei Schleswig zusammen und läßt da den Wall bauen, quod postmodum Danis velut indagine inclusis a Teotonica rabie tutissimum semper munimen extitit. Besorgnisse des Kaisers werden durch täuschende Vorgeben beschwichtigt, das Werk glücklich vollendet, und als jener nach Ablauf der Zeit seine Gesandten

1) Ann. Einh., SS. I, S. 198 u. 201.

2) Falck, Staatsbürgel. Magazin I, S. 669.

3) So Dahlmann zu der Stelle der Vita. Dagegen jedoch Falck, Schl. Holst. P. R. I, S. 212, der dann aber nur an ein einzelnes Gut denken will; vgl. Dahlmann, Gesch. v. Dännemark I, S. 39 N.

4) Adam II, c. 54; S. 267 N. 4.

5) Langebek, SS. R. Dan. I, S. 49.

schickt um die Thyra zu holen, werden dieselben zurückgewiesen. Dafür müssen die Geisel mit dem Leben büßen. Aber die Täuschung war gelungen, der Schutzwall zu stande gebracht.

Den Bau eines solchen Grenzwalles legen andere Berichte schon dem Gotfried, Zeitgenossen Karl des Gr., bei, Ann. Einh. 808, SS. I, S. 95; und vielleicht waren in noch älterer Zeit schon Befestigungen hier an der Grenze von Dänen und Deutschen angelegt; wie die Annales Lundenses es bis in die Zeiten des ersten sagenhaften Königs Dan zurückversetzen (Nordalbingische Studien V, S. 21). Aber eine Erneuerung und vielleicht Erweiterung wird entschieden der Thyra als Verdienst angerechnet. Saxo X, S. 481 (ed. Müller I) setzt es in die Zeit ihres Sohnes Harald, und gewöhnlich wird angenommen, daß es mit den Kriegen Otto I. zusammenhänge; s. P. E. Müller, in den Noten zum Saxo Bd. III, S. 288. Aber offenbar bot der Zug Heinrichs einen viel geeigneteren Anlaß. Die Herstellung des dänischen Grenzwalles und der deutschen Mark sind offenbar in engem Zusammenhang mit einander zu denken[1]).

Was das Gebiet der Mark betrifft, so kann im allgemeinen kein Zweifel sein, daß sie das Land zwischen Eider und Schlei umfaßte. Wenn die Ann. Einh. den Wall Gotfrieds längs der Eider gehen lassen (a. a. O.: limitem regni sui qui Saxoniam respicit vallo munire constituit eo modo, ut ab orientali maris sinu quem Ostersalt dicunt usque ad occidentalem oceanum totam Aegidorae fluminis aquilonalem ripam munimentum valli praetexeret), oder 828 die Grenze als in ripa Aegidorae fluminis bezeichnet wird, so ist nicht die jetzige Eider gemeint, sondern entweder die Treene, jetzt ein nördlicher Zufluß, damals ein Arm derselben[2]), oder vielleicht ein von den jetzigen Verhältnissen verschiedener mehr nördlicher Wasserlauf[3]): von da gingen Grenze und Wall an die Schlei hinüber.

Alle Verhältnisse bestätigen, daß das Land bis hier lange zu Deutschland gehörte und erst später mit dem mehr dänischen Südjütland verknüpft worden ist. Bis zur Schlei herrscht seit den ältesten Zeiten deutsche Sprache, die erst nach und nach wieder in die nördlichen Gegenden sich verbreitet hat; und außer der Sprache zeigt die Verschiedenheit der Sitte, der Bauart[4]), der Ackermaße[5]), kurz fast aller Verhältnisse des Lebens, so weit nicht die neuste Zeit ändernd eingewirkt hat, daß die Schlei eine alte und wichtige Grenzscheide bildet: so läßt auch Adam die Jüten sich südwärts nur bis hier erstrecken[6]). In den zu der alten Mark gehörigen Gegenden hatten die dänischen Könige später bedeutenden Domänenbesitz (Kongslef), der wahrscheinlich aus der Zeit der ersten Abtretung des Landes an sie sich herschreibt[7]). In den späteren Urkunden Schleswigs wird diese Gegend noch lange, von dem übrigen Herzogthum gesondert, als besonderer Landestheil bezeichnet[8]).

---

1) Vgl. Petersen II, S. 42, der eine ähnliche Bemerkung macht, dann aber die Herstellung des Danavirk mit der von Adam II, c. 3 erzählten Zerstörung der sächsischen Colonie u. s. w. in Verbindung bringt.

2) S. Bolten, Beschreibung von Stapelholm 1777. S. 4—7. 19. 20; Dutzen, Untersuchungen über die Alterthümer Schleswigs und des Danewirks S. 126 ff.; Falck, Kieler Blätter II, S. 126 ff.

3) v. Maack, Das urgeschichtliche Schleswig-Holsteinische Land (1860.) S. 43, der mehr einen Meerbusen als einen Flußlauf annimmt, und um das zu erweisen gerade auch auf die nordischen Nachrichten über das Danavirk Rücksicht nimmt. Doch einem eigentlichen Meerbusen widerspricht die Bezeichnung „flumen" in den Ann. Einh., dem den Verf. S. 45 zu wenig Gewicht beilegt.

4) Vgl. Falck, Kieler Blätter II, S. 128; Schl. Holst. P. R. II, S. 17.

5) Hufen (hobae), nach denen schon im 13ten Jahrh. hier die Aecker gemessen werden (s. den liber censualis Waldemari II., bei Langebek SS. R. Dan. VII, S. 522), finden sich nicht bei den Dänen.

6) Adam Brem. IV, c. 13, SS. VII, S. 373: habitant . . . Dani, quos Juddas appellant, usque ad Sliam lacum. Dagegen rechnet er den District IV, c. 1 mit zu Judlant, von dem er sagt, daß es ab Egdore in boream . . . protenditur.

7) S. Jensen, in Michelsen und Asmussen Zeitschrift II, S. 569.

8) terram nostram inter Sliam et Eydriam, Urk. der Königin Mathilde von 1260, s. nachher S. 268; bona inter Sliam et Eideram sita, Urk. derselben von 1288, herausg. von Michelsen, Schl. Holst. Urkf. I, S. 125; allent dat we hebbet twyschen Sly unde Eidere, Urk. H. Waldemars von 1325, ebend. II, S. 57.



Dabei muß es freilich dahingestellt bleiben, ob nicht vielleicht doch erst die Errichtung eben der Mark in Karolingischer Zeit diesen District dem Reich angeschlossen hat. Dahlmann[1]) hat sich ausdrücklich dagegen erklärt. Doch spricht dafür wenigstens die Analogie anderer Verhältnisse: die eigentlichen Marken liegen regelmäßig jenseits der eigentlichen Reichsgrenze, auf erobertem feindlichem Boden, und sind so dem Reich angeschlossen worden. Hier wird sich die Sache wahrscheinlich so verhalten, daß dieser District, dicht bewaldet, lange so gut wie unbewohnt zwischen Dänen und Deutschen in der Mitte lag[2]), bis eben die Einrichtung der Mark zur Einwanderung von Deutschen Anlaß gab: eben ihre Herstellung war nach Adams Bericht auch mit der Ansiedelung einer neuen Colonie verbunden. Nur darf man nicht hierauf das Hauptgewicht bei dem was Heinrich vollbrachte legen[3]).

Es kommt besonders darauf an, wie es mit der Stadt Schleswig gewesen. Adam[4]) läßt später auch sie erst vom König Konrad II. an Knud von Dänemark zurückgegeben werden, und Helmold sagt ausdrücklich[5]), damals habe Schleswig zum Römischen Reiche gehört und sei deshalb dem Bischof Marcus von Oldenburg unterworfen worden. Dagegen finden wir die Stadt sonst seit den ältesten Zeiten im Besitz der Dänen[6]) und manche Andeutung[7]), daß sie auch später diesen geblieben ist. Helmold wenigstens scheint zu irren, da schon lange ein eigenes Bisthum in Schleswig bestand[8]). Auch die Worte Adams über Heinrich gestatten wohl diese Annahme, da er ausdrücklich sagt, bei (apud) Schleswig habe der König die Grenzen des Reichs gesetzt[9]). Dahlmann[10]), ohne hierauf Gewicht zu legen, meint, Adam sei dadurch getäuscht worden, daß er zahlreiche deutsche Bewohner in Schleswig fand. Andere, selbst Dänen, haben es zweifelhaft gelassen, ob nicht Schleswig wenigstens vorübergehend unter Heinrich in den Händen der Deutschen war (Worsaae, Danevirke S. 28; Petersen II, S. 35 ff. äußert sich etwas anders). Man muß sich aber dagegen erklären, wenn das Danavirk, welches Schleswig einschließt und nur unter der Voraussetzung seines Besitzes denkbar ist, in diese Zeit gehört (vgl. Allen a. a. O. S. 6). In diesem Sinn hat Outzen (Alterthümer von Schleswig S. 249) die Grenzen nachzuweisen gesucht. — Eine Sage der Gegend[11]) läßt hier von Heinrich eine Burg erbaut sein, deren Spuren unter dem Namen der Sachsenburg noch gezeigt werden. Außerdem wird ein anderer Ort daselbst Oldenburg oder Köln

---

1) Geschichte von Dännemark I, S. 70 N.

2) So sagt noch Helmold in der oben angeführten Stelle: habens terram spatiosam et frugibus fertilem, sed maxime desertam, eo quod inter oceanum et Balticum mare sita crebris insidiarum jacturis attereretur.

3) Wie wenigstens früher Michelsen geneigt war.

4) Es heißt II, c. 54, S. 325: dedit [ei civitatem] Sliaswig cum marcha quae trans Egdoram est.

5) c. 12, Leibniz SS. II, S. 547: Eo enim tempore Sleswich cum provincia adjacente, quae scilicet a lacu Siya Egidoram fluvium protenditur, Romano imperio subjacebat.

6) S. Otheri periplus, bei Langebek II, S. 115: And of Sciringes heale, he cvæth, thæt he seglode on fif dagan to them porte the mon hæt æt Hædum. Se stent betvuh Winedum and Seaxum and Angle and hyrd in on Dene. Ann. Einh. 808, S. 195, von dem dänischen König Gotfried: translatis inde negotiatoribus ... ad portum qui Sliesthorp dicitur ... venit.

7) Vgl. die Nialssaga, Lat. Ueb. Havniae 1809. 4. c. 81: Itaque relicto oriente, praedam ingentem vehens 10 navium classe ad Heidabaedum Daniae appulit. Aderat ibi in regione superiore Haraldus Gormi filius. — Dagegen ergiebt sich nichts aus der Stelle des Aethelward, Hist. II., bei Savile SS. R. A. (Lond. 1696.) S. 474: Porro Anglia vetus sita est inter Saxones et Giotos, habens oppidum capitale quod sermone Saxonica Sleswic nuncupatur, secundum vero Danos Haithaby. — Auffallend sind die Angaben des Polnischen Historikers Boguphalus, der Slesvik zu den castra der nach ihm slavischen Halcste (Holsati) rechnet; mitgetheilt in d. Jahrb. f. Mecklenb. Gesch. XXVII, S. 126 ff.

8) Vgl. Falck, Schl. Holst. P. R. II, S. 16.

9) Vgl. mit der Stelle oben S. 164 N. 6 II, c. 3, S. 306: terminos Danorum apud Sliaswich olim positos, und vorher: apud Heidibam legatos Ottonis cum marchione trucidarunt.

10) a. a. O. S. 70.

11) Siehe über diese schon Boysen, Chron. Sleswicense, bei Mencken III, S. 567; Cypraeus, Ann. Sleswicenses. Coloniae 1634. 8. S. 41.

genannt, und hier, meint man, sei von Heinrich zuerst, dann von Otto II. einer sächsischen Colonie ihr Wohnort angewiesen worden[1]). Nur zu oft jedoch gab die Meinung der Gelehrten Veranlassung zur Entstehung solcher Sagen, als daß wir hier irgend etwas daraus schließen könnten. Erscheint der Ort auch wohl als passend, um in der Nähe der bedeutenden Stadt der Feinde diese zu beobachten und die Vertheidigung des Landes zu leiten, so sprechen doch manche Bedenken gegen die Annahme[2]).

Aber auch sonst bestehen über den Umfang der Mark Zweifel, ob die östlichen Striche zwischen Schlei und den Meerbusen an denen Eckernförde und Kiel liegen, Schwansen und Dänisch Wohld, dazu gehörten oder nicht; Zweifel, die schwerlich je völlig gelöst werden können[3]). Vgl. Dahlmann a. a. O. S. 71.

---

1) S. Dutzen a. a. O.

2) Vgl. Asmussen, Zeitschr. Heft 1, S. 185, der an der Richtigkeit dieser Annahme zweifelt, weil die Sachsen so im Besitz eines Theils des Danavirks gewesen sein müßten.

3) Von Bedeutung sind die vorher S. 266 N. 8 angeführten Urkunden. In der des H. Waldemar heißt es vollständig: de stad to Eckerenvörde unde den Denschen wolt und allent dat we hebbet twischen Sly unde Eydere, eine Bezeichnung, die wenigstens nicht nothwendig so zu fassen ist, daß es ganz getrennte Gebiete sind. Wichtiger ist die Urkunde von 1260, die meines Wissens, trotz ihrer Bedeutung in mehr als einer Beziehung, noch ungedruckt ist, und die ich deshalb hier mittheile aus einer Abschrift nach dem Original im Geh. Archiv zu Kopenhagen c. XVII no. 1 d.:

M. Dei gratia quondam Danorum regina, E. eadem gratia dux Jutiae et A. frater ejus, omnibus praesens scriptum cernentibus in Domino salutem. Ne lapsus temporum absorbeat ea, que in tempore ordinantur, provide statuit antiquitas, ut ea litterarum testimonio recipiant firmitatem. Notum igitur faciemus tam presentibus quam futuris, quod nos dilectis avunculis nostris, dominis Johanni et Gerhardo comitibus Holsatie pro redemptione dilecti fratris nostri ducis Waldemari, felicis recordationis, et expensis factis pro sorore nostra, totam terram nostram inter Sliam et Eidriam, videlicet Svanseo, Frethslet, Stapeleholm, nemus Jernwith et oppidum Reinoldesburgi, pro octo milibus marcarum puri argenti in majori pondere impigneravimus cum omni jure nostro, quousque pro tanta summa pecunie redempta fuerit terra memorata, ita tamen quod proventus, qui de dictis bonis medio tempore proveniunt, ad usus comitum in praefato debito minime computentur. Ne igitur super premissis eis posset fieri calumpnia, presentes eis litteras contulimus sigillorum nostrorum munimine roboratas. Datum Sleswic, anno ab incarnatione Domini millesimo ducentesimo sexagesimo in vigilia ascensionis Domini.

Nachträge.

S. 13 N. 3. Die falsche Angabe über die Gemahlin Herzog Ottos hat auch die Chronica Saxonum, bei Henricus de Hervordia, ed. Potthast S. 74.

S. 116 N. Die prosaische Bearbeitung der Kaiserchronik ist das sogenannte „Der Kunige buoch niuwer ê“, vollständig von Maßmann herausgegeben, bei v. Daniels, Land- und Lehnrechtsbuch Bd. I.

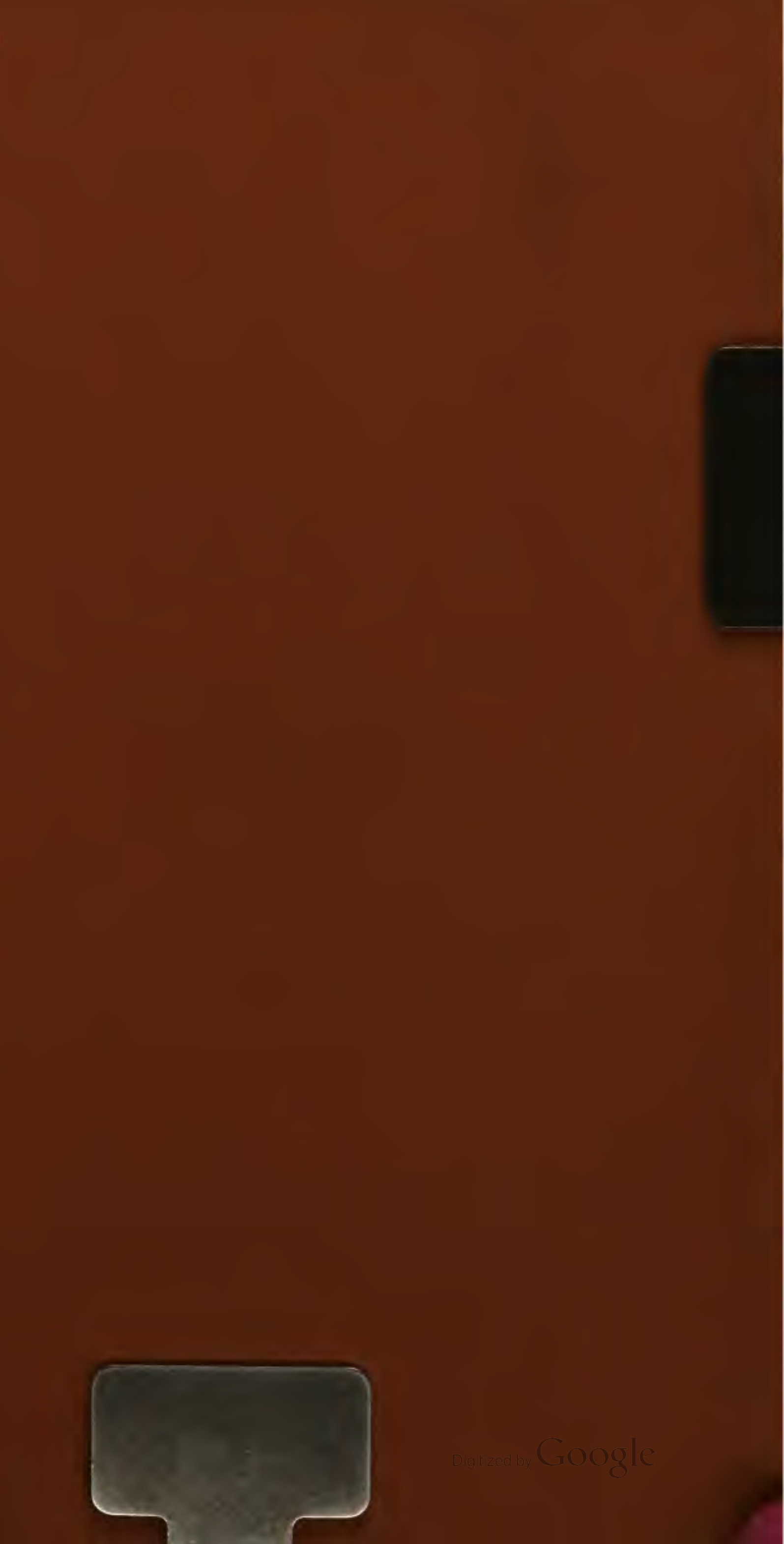
S. 211. Drei von Heinrichs Urkunden, Nr. 4. 13. 19, sind aus den Originalen in Berlin neu herausgegeben von Jaffé, Diplomata quadraginta S. 2 ff. (In der aus der letzteren S. 102 N. 1 angeführten Stelle ist zu lesen: praedistinamus.).

Berichtigungen.

S. 22 N. 1 lies: Schwiegersohn.
S. 136 N. 2 lies: Erath.
S. 146 N. 2. 3. 4. lies: Miraeus I, S. 38.

Druck von Ed. Heynemann in Halle.






Digitized by Google